Anno dazumal

Der Hardwald

Der Hardwald hat eine lange Geschichte. In keltischer Zeit um 500 vor Christus wurde er als Bestattungsort gewählt. Grabhügel im Hardhäuslischlag sind Zeugen aus jener Zeit. Die Grundmauern des Wachturms in der Hard sind Teile des römischen Limes um 370 nach Christus. Die Strasse durch den Hardwald nach Augusta Raurica hatte damals schon eine wichtige Bedeutung.

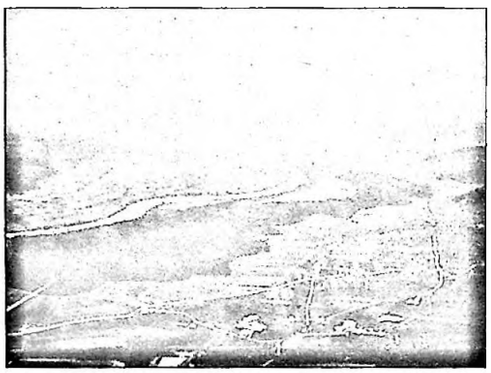

Der Hardwald in seiner ursprünglichen Ausdehnung um 1880.
Ballonaufnahme, Museen Muttenz

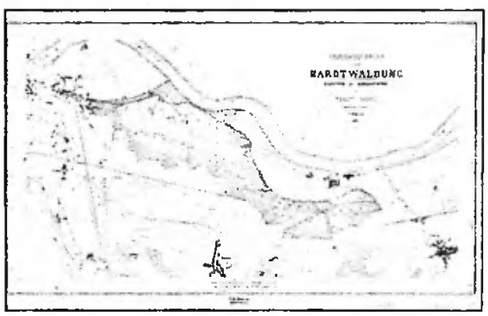

Hardtwaldungen im Eigentum der Bürgergemeinde der Stadt Basel, mit Flächenangaben 1878, von F. Bär, Förster.
© Universitätsbibliothek Basel, Signatur: Kartenslg Schw Cl 105, http://dx.doi.org/10.3931/e-rara-2377

Von der Eichenwald-Wytweide zum Buchenwald

Im 16. Jahrhundert diente der Wald als Weidewald Basels. Die Eicheln wurden als Mastfutter und die Blätter als Spreu für den Stall verwendet. 1835 wurden in der Hard die alten Weiderechte der Gemeinden Muttenz und Pratteln aufgehoben. Der Wald, seit 1515 Eigentum der Stadt Basel, gelangte 1876 an die Bürgergemeinde Basel.

Schon ab 1800 begann die Umstellung von der Waldweide auf Waldbewirtschaftung. Um den Holzvorrat zu steigern, wandelte man ab 1871 den Waldbestand in einen Hochwald um. Dies hatte eine zunehmende Verdunkelung des Waldes zur Folge. Dadurch verschwanden zahlreiche lichtliebende Pflanzenarten. Die Zusammensetzung von Flora und Fauna änderte sich grundlegend.

Zwischen 1872 und 1935 wurde neu die Rotbuche stark gefördert. Über 1,5 Millionen Sprösslinge wurden gepflanzt, wobei bis 1947 nur noch 24'881 Stämme blieben. Die meisten Jungpflanzen gingen auf den rasch austrocknenden Böden der Rheinschotter ein.

Verkehrsträger zerschneiden den Wald

Die 1854 eröffnete Eisenbahn querte den Hardwald auf der Länge Bahnhof Muttenz–Lachmatt. Die grosse Rodung des Hardwaldes erfolgte durch den Bau des Rangierbahnhofs Muttenz I (Eröffnung 1933).

Von 1937 bis 1942 wurden die Rheinhäfen Birsfelden und Au gebaut. Die Rheinaue erfuhr damit und mit dem Bau des Kraftwerks Birsfelden eine grundlegende Veränderung. So verschwand zum Beispiel der Silberweiden-Wald in der Au. Gleichzeitig wurde zur Erschliessung des Hafens die Hafenbahn gebaut. Der Bau der Autobahn A2 (1969), des Rangierbahnhofs Muttenz II (1976), des Adlertunnels (2000) sowie der eben erstellten Hafenbahn Süd gingen immer auf Kosten des Hardwaldes.

Helen Liebendörfer und Hanspeter Meier in Zusammenarbeit mit den Museen Muttenz

Zu weiteren Themen wie Trinkwasserversorgung, Erholungsgebiet, Schäden Trockenheit etc. und zum Hardwald selbst, findet man Informationen online unter www.heimatkunde-muttenz.ch.

Veranstaltung

Rütihard erleben und bewahren

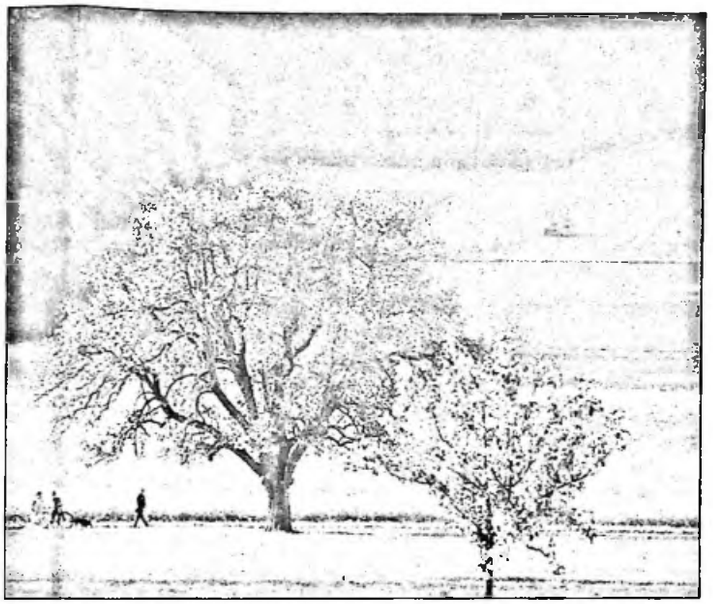

Im Rahmen der Rütihard-Debatte lädt die IG «Rettet die Rütihard» zum Infoabend ein. Foto zVg

Am Dienstag, 5. November, um 19.30 Uhr findet der zweite Infoabend der IG «Rettet die Rütihard» im katholischen Pfarreiheim statt. Auf der Rütihard soll in den kommenden Jahrzehnten an 30 Stellen in 200 bis 250 Meter Tiefe nach Salz gebohrt werden. Ist das einzig auf der Rütihard möglich? Der Info-Anlass bietet eine Möglichkeit, sich zu orientieren. Dr. Thomas Abel referiert über den Erholungsraum Rütihard und über Alternativen zum dortigen Salzabbau.

Cécile Speitel
für die IG «Rettet die Rütihard»

Anzeige

Am **24. November 2019** stimmt das Baselbiet über die **Steuervorlage 17** ab. Diese ist die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) auf kantonaler Ebene. Sie ist ein ausgewogener und sozialverträglicher Kompromiss fürs Baselbiet.

Der Kanton Basel-Landschaft wird mit der Steuervorlage 17 für Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger deutlich attraktiver. Die SV17 ist eine Investition in die Zukunft des Kantons.

5. November 2019
Münchenstein
Kuspo Brückfeld, Loogstrasse 2

Programm:
19 Uhr:
- Begrüssung
- Vorstellung der Steuervorlage 17 durch **Regierungsrat Dr. Anton Lauber**
- Stimmen aus Politik und Wirtschaft
- Fragerunde

20.15 Uhr:
- Apéro riche

Bitte melden Sie sich per **E-Mail** an:
info@steuervorlage17-bl.ch
Oder per **Telefon:** 061 927 65 05

Weitere aktuelle Informationen hier:
www.steuervorlage17-bl.ch
Twitter **@steuervorlage17-bl**
Facebook **«steuervorlage17-BL»**

Steuer-Vorlage 17 Ja

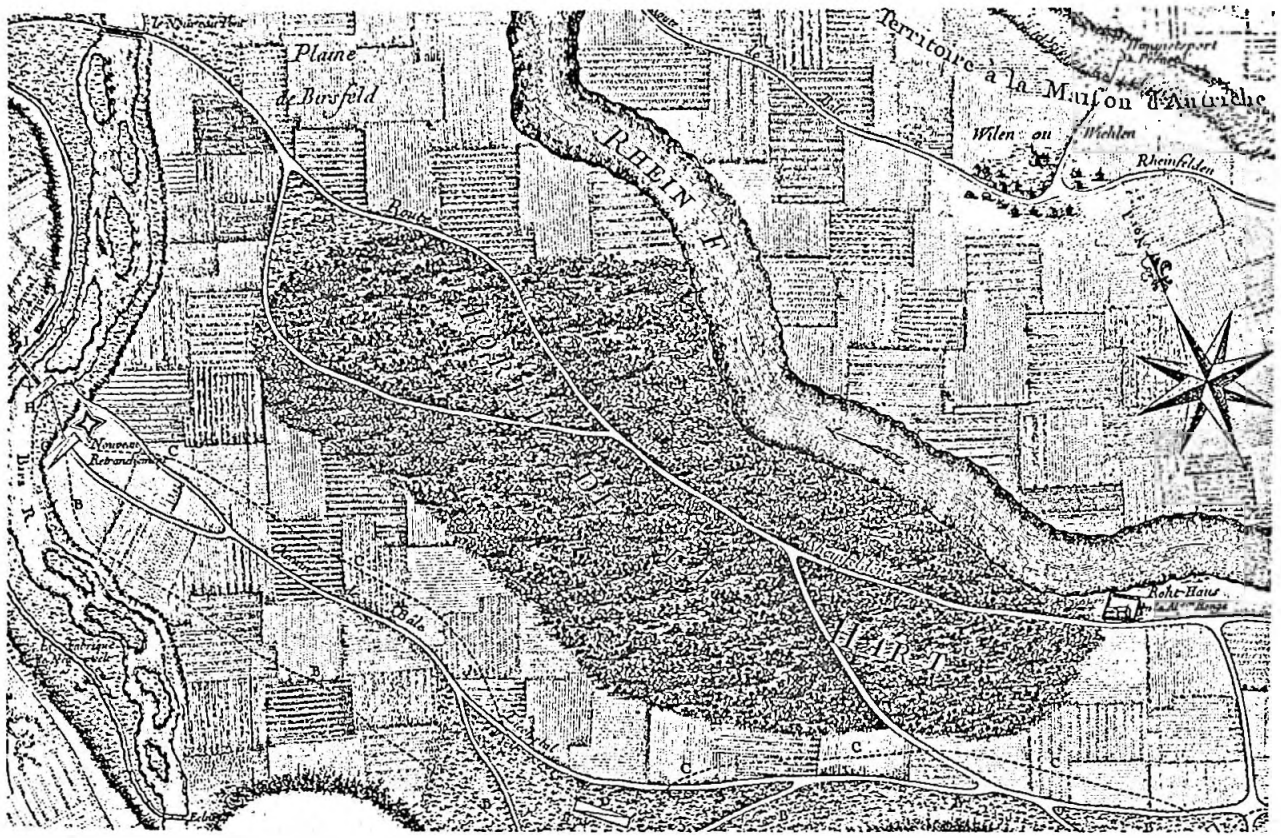

Der Hardwald um 1779. Auf der Karte erscheint er durchzogen von Lichtungen. Waldweide und ungeregelter Holzschlag haben ihm arg zugesetzt.

Riesige Eichen überragen parkartig aufgelockerten Buschwald

Der Hardwald hatte viel zu erdulden

Was von der Hard zwischen Birsfelden und Schweizerhalle übrig geblieben ist, steht heute im Vergleich zu früher eher besser da, gäbe es kein Waldsterben. Die Waldgeschichte der Hard steht exemplarisch da für das ganze Schweizer Unterland. Für eine Dissertation hat Hans Meier die Veränderungen seit dem 17. Jahrhundert festgehalten.

gm. Der Hardwald erstreckt sich heute von Birsfelden bis Schweizerhalle, durchschnitten von Autobahn, Kantonsstrasse und Rangierbahnhof, vom steilen Rheinufer abgetrennt durch umfangreiche Hafenanlagen. Auch das Waldsterben macht vor diesem nocht heute ausgedehnten Forst nicht Halt. Zu behaupten, früher sei alles besser gewesen, wäre aber vermessen. Zumindest für die Zeit seit dem 17. Jahrhundert lässt sich jetzt gut belegen, dass der Mensch mit dem Wald schonungslos und nutzorientiert umsprang.

Obrigkeitliche Verbote

Es gibt kaum eine Waldung, über die derart viele geschichtliche Dokumente vorliegen. Meiers Ausführungen zeigen beispielhaft, worunter Wälder – vorab in der Nähe einer Agglomeration – zu leiden haben und wieviele Eingriffe im Laufe der Zeit vorgenommen werden.

Schon 1537 erliess die Basler Obrigkeit eine erste Verordnung gegen Zerstörung und Raubbau im Basler Wald. Darin wurde eine klügere Forstwirtschaft, bessere Beaufsichtigung und strengere Handhabung des Weidganges gefordert. Das deutet auf den schlechten Zustand der Wälder hin.

Der Wald hatte damals noch wesentlich andere Funktionen zu erfüllen als heute. Er musste Bau- und Brennholz liefern, teilweise wurden in ihm Äcker angelegt, vor allem aber liess man das Vieh darin laufen.

Der Wald zählte zur Allmend und wurde beweidet. Rinder, Schafe und vor allem Ziegen liessen aber kaum Baumnachwuchs aufkommen. Im Herbst liess man dann noch die Schweine in die «Ackerig». Sie mästeten sich mit den Waldfrüchten, allen voran die Eicheln. In Spitzenjahren der Eichelproduktion liess man über 600 Schweine in die Hard. Die Eichelmast wurde sogar höher geschätzt als das Bauholz. Das zeigt sich daran, dass man alte Eichen stehen liess, bis sie zerfielen. Ein Paradies für Insekten und Vögel!

Vor allem die Ziegen brachten die Obrigkeit zur Verzweiflung. So verbot man kurzerhand, Ziegen im Wald weiden zu lassen. Nur für die «Armengeissen», die Ziegen der Bedürftigen, galt das nicht. Damals hielt fast jede Familie Ziegen, auch in der Stadt. Kein Wunder, dass sich niemand um die Verbote scherte, was zu immer restriktiveren Erlassen führte. In der Hard konnte man den Schutz nur in eng begrenzten Gebieten durchsetzen und häufig wurden die Aufseher angerempelt oder verprügelt.

Auf einen eigentlichen Notstand weist die Verfügung von 1758 hin, die festlegt, dass alte Holzzäune durch Lebhäge ersetzt werden mussten. Die Hecken lieferten Brennholz und schonten so den Wald.

Buschwald und Ginster

Wir kennen in der Schweiz fast nur noch eine Waldform, den Hochwald. Die Bäume haben eine Umtriebszeit von etwa 80 bis 150 Jahren. Das ist aber erst seit gut 100 Jahren so. Hans Meier rekonstruiert aus alten Florenwerken und Herbarien alter Basler Botaniker (Bauhin, Lachenal etc.) sowie aus Abbiludngen und Karten ein Waldbild, das uns kaum mehr geläufig ist: Riesige Eichen überragen parkartig einen aufgelockerten Buschwald, der von mageren Weiden und sumpfigen Stellen durchzogen war. Dieser «Wytwald» enthielt Pflanzenarten, wie beispielsweise den Pfeilginster, die auf einen völlig ausgelaugten Waldboden schliessen lassen.

Einerseits muss in der Hard eine heute unvorstellbare Vielfalt an Tieren und Pflanzen geherrscht haben, andererseits konnte der Wald wohl kaum noch seine Funktionen erfüllen.

Wende im 19. Jahrhundert

Ein Mitglied der Ökonomischen Gesellschaft zu Basel geisselte 1797 den schlechten Zustand der Waldungen. Als Hauptgrund nannte er den allgemeinen Weidgang, dazu neue, holzzehrende Gewerbe und eine zunehmende Bevölkerung. Ebenso bemängelte er die verfeinerte Wohnkultur in der Stadt, wo jeder sein eigenes geheiztes Zimmer wolle, sowie die bäuerliche Sturheit!

Nach 1800 wurde die Landwirtschaft modernisiert, alte Zwänge abgeschafft. Das Vieh wurde vermehrt in Ställen gehalten und die Waldweide schliesslich verboten. Schnell eroberte der Wald die offenen Stellen zurück. Die Hard wurde zu dieser Zeit in einen Nieder- oder Mittelwald umgewandelt. Das bedeutet, dass innerhalb von höchstens 30 Jahren alle Bäume umgehauen wurden und dann aus den Strümpfen wieder austrieben. Im Mittelwald beliess man einige Überständer aus Bauholz. Diese Nutzungsform begünstigte die ausschlagfreudige Hagenbuche enorm und bot auch vielen lichtliebenden Pflanzen Platz.

1854 wurde die Centralbahn gebaut, damit wurde zumindest in der Industrie das Brennholz durch Steinkohle ersetzt. Das entlastete die Hard und die Umtriebszeit wurde sukkzessive auf 100 Jahre erhöht. Der Boden erholte sich wieder. Das uns vertraute Bild des Hochwaldes wurde so vor rund 100 Jahren begründet.

Seit dem 19. Jahrhunderte wurde aber die Waldfläche kontinuierlich beschnitten, zuletzt wegen der Autobahn N2. Noch grössere Projekte, wie beispielsweise ein Birsfelder Flughafen, wurden zum Glück nicht realisiert, sonst bestünde die Hard nur noch in Resten.

Heute erfüllen stadtnahe Wälder vor allem eine Erholungsfunktion. Die Hard dient zudem als natürlicher Trinkwasserfilter. Waldsterben, Zerstückelung und Erholungsdruck sind heute die Faktoren, die Erreichtes wieder in Frage stellen.

Hans Meier, Florenwandel und Vegetationsveränderungen in der Umgebung von Basel seit dem 17. Jahrhundert. Teufen, Flück-Wirth, 1985, zwei Bände, 448 Seiten, Fr. 68.–

Eichen-Hagebuchenwald

gm. Noch heute gibt es in der Hard viele Eichen und Hagebuchen, die zwei Baumarten, die durch die früheren Nutzungen gefördert wurden. Die Pflanzensoziologen streiten sich darüber, ob die Hard natürlicherweise ein Eichen-Hagebuchenwald wäre. Heute dominieren, ebenfalls nutzungsbedingt, andere Baumarten. Jedenfalls ist dieser Waldtyp der vielleicht schönste, was Flora und Fauna anbelangt, reichhaltigste der Schweiz. Um 1700 galt es als höchsten Frevel, unerlaubt eine Eiche umzuhauen. Heute ist sie dadurch bedroht, dass sie für ein kurzfristiges Denken zu langsam wächst und zuviel Pflege verlangt.

Quellen und Anmerkungen

^ Die Waldungen der Bürgergemeinden des Kantons Basellandschaft, deren Lage Grösse und geschichtlichen Verhältnisse. Herausgegeben von der Direktion des Innern. Liestal 1929. Seite 17.

Hans Meier: Florenwandel und Vegetationsänderungen in der Umgebung von Basel seit dem 17. Jahrhundert. Teufen 1985. 2 Bände, 448 Seiten, 68 Fr.

Hans Ritzler: Les fôrets de la ville de Bâle. Exkursionsgrundlage für die Hard. Basel 1981.

Friedrich Stöckle (und Mitarbeiter): Die Entwicklung der basellandschaftlichen Waldwirtschaft 1899-1959, Liestal 1959.

Christoph Brodbeck: Die Basler Hardt. Kleiner Querschnitt. o.O. 1951. / EB III 204

Eduard Wirz: Der Langholzer. Liestal 1063.

Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse für den Kanton Basel-Landschaft. Erster Band, welcher auch die die Vermögenstheilung des vormaligen Gesammtkantons Basel betrreffenden Beschlüsse, Urtheile und Verträge enthält = Chronologische Gesetzessammlung des Kantons Basel-Landschaft Band 1 (Zitiert: GS BL 1, Seite)

Gemeinde-Archiv Muttenz:

F 7 / 1a	Geispelfonds 1844-1887 (Reglement, Kasse, 1855: Bemerkungen zum besseren Verständnis der nachfolgenden Jahresrechnungen: Kauf Rothalden, Zusätze zum Reglement)
F 7 / 1b	Kassa-Tagebuch der Geispelfonds-Kasse 1888-1927
F 7 / 11	Forstverwaltung 1832-1859
T 1	Kapitalienbuch der Geispelkasse
Y 17	Wirtschaftsplan Waldungen 1919, 1929, 1938, 1951

Joh. Heinrich Kölner: Statistisch-topographische Dartstellung des Kantons Basel. Basel 1823. / STA BL B 72 - Hardwald / Wald S.36 f.

angestellten geschickten Lehrer den Unterricht in einigen wissenschaftlichen Fächern, damit die Bauern nicht so gelehrt werden wie die Städter. Mehrern Gemeinden, welche bedeutende Armengüter besassen, nahm Basel dieselben eigenmächtig, gewaltthätig weg, und vereinigte sie mit den allgemeinen Fonds. Der strenge Zunftzwang, welcher hauptsächlich auf dem Lande heimisch war, drückte viele Handwerker auf eine ungerechte Weise und hemmte die Entwickelung manches Talentes. Noch härter war es für den Handwerker auf der Landschaft, daß er keine Arbeiten in die Stadt liefern durfte. Manchem, der es versuchte, bei dem sogar Arbeiten von Stadtbürgern bestellt waren, wurden sie unter den Thoren weggenommen, und er mußte ohne irgend eine Entschädigung für solche Diebstähle der Polizei nach Hause wandern.

Der größte Frevel, dessen sich Basel, namentlich die Regierung daselbst, schuldig machte, betraf das Verfahren wegen der Waldungen. Wälder, welche die Landgemeinden seit uralten Zeiten als ihr Eigenthum benutzten, welche von den eigentlichen Staatswaldungen durch gesetzliche Marken unterschieden waren, wofür sogar theilweise rechtsgültige Briefe und Siegel zeugten, ließ Basel in den letzten Jahrzehenden, ohne die betreffenden Gemeinden zu fragen, ohne ihnen nur die geringste Entschädigung anzubieten, zu Staatswaldungen einschlagen, und die vorhandenen Marken zerstören. Da, wo einst die Gemeinden ihr eigenthümliches Holz gefällt hatten, mußten sie nun zusehen, wie die Regierung von Basel Holz fällen ließ, wie sie es verkaufte, und das Geld davon zu Handen nahm. Große, köstliche Eichen, welche früher auf dem Eigenthum der Gemeinden standen, mußten diese um-

hauen; aber die Stämme und die Rinde nahm und verkaufte die Regierung von Basel; hingegen dem Arbeiter als ehemaligem Eigenthümer derselben blieb nichts, als die Aeste. Der Schaden, den die Landschaft durch einen solchen schändlichen, verruchten Raub eines grossen Theiles ihrer Waldungen erlitt, beläuft sich auf einen ausserordentlich hohen Grad. Es giebt einzelne Kirchgemeinden, denen auf diese Weise gegen vierhundert Jucharten gestohlen wurden.

Daneben bemühte sich sowohl die Regierung als die Stadt Basel, das Landvolk in einer steten Unterwürfigkeit, in einem unaufhörlichen, blinden, kriechenden Gehorsam, in einer beständigen Unmündigkeit zu erhalten. Man vermied alles sorgfältig, was zu einem freisinnigen, selbstständigen Regen und Streben Anlaß geben konnte, unterdrückte jeden dem väterlichen Stadtregiment verderblich scheinenden Funken gleich bei seinem Entstehen. Dazu dienten insonderheit die Geistlichen. Sie warnten das Volk nicht nur beständig vor Ungehorsam, indem sie dabei zum Teufel ihre Zuflucht nahmen, und auf den ewig brennenden Pfuhl der Hölle hinwiesen, sondern sie zeigten sich dabei auch als die besten, ergebensten Spione der Regierung. Ihre Lehre war auch nicht geeignet, den Geist des Volkes zu wecken und zweckmässig zu entwickeln, indem sie alle ohne Ausnahme einem elenden, die menschliche Natur schändenden Pietismus huldigten, die Vernunft und ihre Forderungen verfluchten. Die Wunden, welche diese Zionswächter der Landschaft durch ihre Lehre in religiöser und sittlicher Hinsicht schlugen, können in vielen Jahren nicht völlig geheilt werden. Während sie Kopf und Herz der Schwächern, Gefühlvollern durch ihren geistlosen Kram völlig ver-

finsterten, und ihnen eine verkehrte Richtung gaben, pflanzten sie bei weniger Leichtgläubigen, bei denen, in welchen der Verstand vorherrschte, völligen Unglauben gegen alle religiösen Gegenstände, raubten ihnen die Ehrfurcht für dasjenige, was jedem Menschen heilig sein soll, so daß nun jetzt vielleicht kein Volk in einem protestantischen Kanton der Schweiz in Religion und Sittlichkeit so weit zurück ist, wie das Volk in den meisten Gemeinden auf der Landschaft Basel. Es giebt freilich auch hier Ausnahmen, aber sie sind nicht sehr zahlreich.

Von Preßfreiheit war im Kanton Basel keine Rede; auch schien dieselbe nicht einmal nöthig zu sein, weil niemand öffentlich über politische Gegenstände schreiben wollte. Man hatte ja nicht einmal in Basel, der einzigen Universitätsstadt der Schweiz, ein öffentliches politisches Blatt. Die Traktätlein, das Missionswesen und der Handel schienen daselbst neben den Regierungs- und richterlichen Geschäften alle Kräfte des Geistes in Anspruch zu nehmen.

Aber nicht nur die Regierung und die Stadt Basel frevelten auf mannigfaltige Weise gegen die Landschaft, sondern auch die verschiedenen weltlichen Beamten und Behörden, welche sich auf dieser befanden. Die Bezirks-Statthalter verfuhren beinahe alle mit einer unmenschlichen Strenge und Härte, gaben oft den gegründetsten Klagen kein, oder nur halbes Gehör, begünstigten diejenigen, welche recht vor ihnen kriechen konnten, und sich als feile Kreaturen des väterlichen Stadtregimentes zeigten. Die niedrigern Beamten, vorzüglich die Gemeindsbehörden, betrugen sich in der Regel noch schändlicher. Mit seltenen Ausnahmen standen und handelten alle im Interesse

Basels auf Unkosten des Rechtes, zur Plage ihrer Mitbrüder auf dem Lande. Wem sie wohl wollten, wer ihre Ansichten und Strebungen theilte, den begünstigten sie auf alle mögliche Weise. Mit wem sie dagegen nicht in Harmonie lebten, der mußte es vielfach büssen. Der größte Unfug wurde wohl in Betreff der Ertheilung von Bauholz getrieben. Wenn Mitglieder von den Gemeindräthen, getreue Anhänger der Stadt Basel und Vertheidiger ihres schlechten Verfahrens, Holz zu Gebäuden bedurften, so erhielten sie dasselbe sogleich nach Wunsche. Hingegen viele andere, sie mochten neue Gebäude zu errichten, oder alte zu verbessern haben, mußten das Holz dazu entweder im benachbarten Großherzogthum Baden, oder sonst ausser dem Kantone kaufen. Vorzüglich zeichnete sich hierin der Förster Kunz von Arisdorf aus. Unter dem geneigten Schutz der hohen Häupter zu Basel, im Einverständniß mit dem gewalt-herrlichen Oberförster Hagenbach, verfuhr er mit den Waldungen auf die empörendste Art. Seinen Anhängern und Verehrern ertheilte er Holz nach Belieben, während er denjenigen, welche seine Gunst nicht besassen, auch das dringendst Nothwendige mit gewaltthätiger Härte versagte. Dabei vergaß er es eben so wenig, als viele andere Beamte, sich auf Unkosten des Staates, vorzüglich der Landschaft, bedeutend zu bereichern, mochte es auf geraden oder krummen Wegen geschehen.

Solche und ähnliche Dinge erregten schon vor mehrern Jahren bei Vielen auf dem Lande grosse Unzufriedenheit und mancherlei Klagen, die sich aber vielmehr auf die Beamten auf der Landschaft als auf die Regierung und die Hauptstadt bezogen. Begreiflich half die Unzufriedenheit nichts, und die Klagen,

Schilderung

der

Zerwürfnisse in der Schweiz,

1830 bis 1833,

nach amtlichen und authentischen Urkunden,

bearbeitet

durch

Johann Peter Aebli,

Pfarrer zu Aeschdorf.

Herausgegeben

von

C. v. Sommerlatt.

Mit einer fein lithographirten Zeichnung — groß Format — das Treffen bei Pratteln vom 3. August 1833, von dem genialen Schlachtenzeichner Disteli entworfen, darstellend.

Gedruckt bei Banga und Honegger in Liestal.

1834.

LANDESBIBL.

A 2604

Wald S. 239 - Filz Klaus:
BL in histor. Dokumenten 3. Teil

Anno 1675.

Ist dieſer Edle Hirſch deſſen Gewichte 58. Ende gezeiget in dem Walde die obere Hart genant bey Baſel gepirſchet worden.

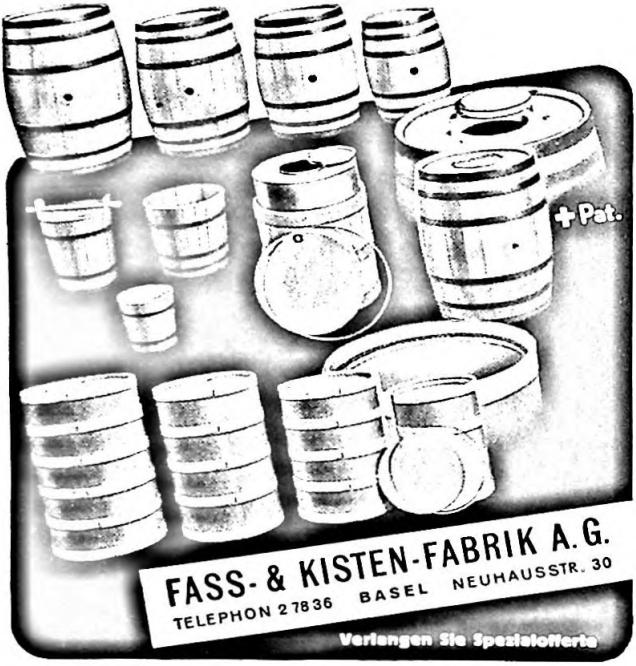
+Pat.
FASS- & KISTEN-FABRIK A.G.
TELEPHON 27836 BASEL NEUHAUSSTR. 30
Verlangen Sie Spezialofferte

Nielsen-Bohny & Cie.

AG. Basel Chrischonastraße 41

Telephon (061) 2 89 61, 2 89 62, 2 89 63

Fensterfabrik

Holzbau

Treppen

Parkett

Holzhandlung
Schmidt Söhne AG., Basel

Telephon 2 37 74

Alle Nutzhölzer für

Bau
Möbel und
Industrie

Novopan-, Tischler- und Sperrplatten
Isolierplatten

DIE BASLER HARDT

Ein kleiner Querschnitt durch

Zeit und Raum dieses Waldes

aufgezeichnet von Oberförster Christoph Brodbeck

AUGUST 1951

Inhalt

I. Ursprung und Werden 5

II. Eigentum 7

III. Vom Natur- zum Kulturwald 11

IV. Holzart und Vorrat:
1. Altbürger 15
2. Einsassen 21
3. Gäste 23

V. Zuwachs und Ertrag 26
Vorrats- und Zuwachstabelle nach Abteilungen . 27

VI. Schutzwald 28

1. *Ursprung und Werden*

Basel verdankt seine hervorragende Verkehrsstellung am Rheinknie einem gewaltigen erdgeschichtlichen Ereignis. Der Rhein, ursprünglich ein Nebenfluß der Rhone, floß durch die Burgundische Pforte nach Westen. Da begann im Oligocän-Zeitalter das Gebiet der heutigen oberrheinischen Tiefebene abzusinken. Es bildete sich ein neues, breites Tal, der Rheintalgraben. Der Rhein wandte sich im rechten Winkel nach Norden ab. Am Rande des Einbruches blieben Grenzacherhorn und Wartenberg als Horste des Tafeljuras stehen. Dazwischen sanken die Schollen von Muttenz, Schweizerhalle und Pratteln viele hundert Meter in die Tiefe. So kam der Rhein auf den Trigonodusdolomit des Hauptmuschelkalkes zu fließen.

Später folgten die Eiszeiten. Der am weitesten gegen Basel vorgedrungene Gletscher hatte seine Endmoräne bei Liestal. Beim Abschmelzen der Gletscher führten die Flüsse den Moränenschutt als Geschiebe fort. Dieses überlagerte den Hauptmuschelkalk mit einer über 20 Meter mächtigen Schicht, was erklärt, daß der Untergrund unserer Basler Hardt aus alpinen fluvioglacialen Schottern und Sanden besteht. Diese mächtige Kiesbank ist stellenweise, namentlich in der untern Hardt, von einer bis zu über einem Meter mächtigen Lehmschicht über-

deckt, die durch die Muttenzer Seitenbäche und in der untersten Hardt durch die Birs in die Hardtebene eingeschwemmt worden ist. Daraus bildeten sich in den sogenannten Entenlöchern der Waldabteilungen 11 und 12 wasserundurchlässige Gleilehme. So sind in der Basler Hardt, neben reinen Kiesböden ohne jegliche Humus- und Lehmüberdeckung, alle Übergänge bis zum tiefgründigen Lehm- und Tonboden vertreten.

Durch die jahrhundertelange Mißhandlung des Hardtbodens – Kahlschlag und Weidgang – sind die löslichen Nährstoffe der obersten Bodenschichten mit dem Ton in den Untergrund verlagert worden. Dort bildeten sich in 60–100 cm Tiefe rostfarbene Horizonte. Zu einer starken Podsolisierung mit Ortsteinbildung, wie in der Elsässer Hardt, ist es in der Basler Hardt glücklicherweise nicht gekommen. Abkehr vom Weidgang und von der schlagweisen Wirtschaft haben eine weitere Bodenverschlechterung verhindert.

Durch standortsgemäße Holzarten, wie Eiche, Ulme, Esche und Föhre, die alle tief wurzeln, sollen die in den Untergrund verlagerten Nährstoffe mit Hilfe des Stoffkreislaufes durch das alljährlich abfallende Blattwerk wieder auf die Bodenoberfläche gebracht werden.

II. *Eigentum*

Für ein Gemeinwesen gibt es in der heutigen Zeit fortschreitender Geldentwertung nichts Schwierigeres, als ein Vermögen über Jahrzehnte oder gar über Jahrhunderte wertbeständig zu erhalten. Wenn die Bürgergemeinde der Stadt Basel, die der Bundesverfassung von 1874 im Jahre 1876 ihr Entstehen verdankt, die Basler Hardt als ihr höchstes Gut betrachtet, so will sie damit darlegen, daß der Wald als Vermögensanlage die größte Wertbeständigkeit besitzt. Gewiß ist ein Vermögen der öffentlichen Hand auch mit anderem Grundbesitz gut angelegt. Aber der Wald bietet doch ganz besondere Vorteile. Er verlangt nur geringe Unterhalts- und Verwaltungskosten. Werk- und Gebäudeerneuerungen fallen bei ihm dahin. Für alle Zeiten paßt sich der Wald, zum Unterschied von Wohnbauten, Landwirtschafts-, Gewerbe-, Verkehrs- und Industriebetrieben veränderten Verhältnissen ohne neue Investitionskosten an.

Gegenüber Geldanlagen ist die Wertbeständigkeit des Waldes aber ganz augenfällig. Gehen doch selbst Hypotheken und Aktien unaufhaltsam einer Wertauflösung entgegen. Der Wald behält und erhöht dagegen stetig seinen Wert. Holz, als lebenswichtiger Rohstoff, wird zu allen Zeiten begehrt sein. Denn die Bevölkerung der Erde vermehrt sich, während die Holzvorräte

aller Länder meist zügelloser Raubwirtschaft ausgesetzt sind. Die durch die Vorratsabnahme bedingte vermehrte Nachfrage wird dem Holz allezeit gute Preise sichern. Sollten auf dem Holzmarkt wider Erwarten vorübergehend Absatzkrisen eintreten, so kann der Forstbetrieb seine Nutzungen einschränken. Das Produkt Holz verträgt ohne Nachteile jahrzehntelange Lagerhaltung an stehenden Holzvorräten. Diese verderben nicht, im Gegenteil, sie nehmen an Menge zu und verbessern ihre Güte.

Nicht auszurotten ist in vielen Köpfen die Meinung, *nur die Bäume der Hardt gehörten der Bürgergemeinde Basel.* Grund und Boden aber, die *278 Hektaren* betragende Gesamtwaldfläche der Hardt, sei Eigentum der betreffenden Territorialgemeinden Muttenz (248 Hektaren), Pratteln (26 Hektaren) und Birsfelden (4 Hektaren). Die Geschichte der Basler Hardt beweist aber ganz eindeutig, daß diese Waldung seit Jahrhunderten stets stadtbaslerisches Eigentum gewesen ist.

Hören wir, was uns die Annalen von der Basler Hardt berichten:

Während die Elsässer Hardt bereits im Jahre 1004 bezeugt ist – König Heinrich II. schenkt damals dem Bischof Adelbero von Basel den Wald Hardt im Elsaß – so erfahren wir von der Basler Hardt erst 300 Jahre später etwas Bestimmtes über die Eigentumsverhältnisse.

Die Basler Hardt muß ursprünglich, wie die Elsässer Hardt,

fränkisches Königsgut gewesen sein. Am 25. November 1306 verkaufen die Grafen Wernher und Ludwig von Honberg die Hardt mit dem Dorfe Muttenz, die sie vom Gotteshaus zu Straßburg zu Lehen gehabt hatten, an Königin Elisabeth von Rom zu Handen ihrer Kinder, der Herzöge von Österreich. 1371 belehnt Graf Johannes von Habsburg-(Laufenburg) den Konrad Münch von Münchenstein mit der Hardt. 1412 wird die Hardt mit dem Dorfe Muttenz von Herzog Friedrich von Österreich dem Hans Thüring Münch verliehen. 1478 verpfändet Hans Friedrich Münch von Münchenstein die Hardt mit Muttenz der Stadt Basel. Die Familie Münch von Münchenstein ist arg verschuldet und nicht mehr imstande, die Pfänder einzulösen. So treten die bisherigen Besitzer im Jahre 1515 die Eigentumsrechte an der Hardt endgültig der Stadt Basel ab. Diese Abtretung wird zwei Jahre später von Kaiser Maximilian von Österreich bestätigt.

Um 1521 haben die Basler auch den heute im Prattelerbann gelegenen Teil der Hardt zusammen mit dem Schloßgut Pratteln erworben. Seit 436 bzw. 430 Jahren ist demnach die Hardt Eigentum der Stadt Basel.

Nach der Trennung des Kantons Basel erhoben die Gemeinden Muttenz und Pratteln Anspruch auf gewisse Teile der Hardt. Diese Forderungen wurden aber 1833 und 1839 von einem eidgenössischen Schiedsgericht abgewiesen. Die Stadtgemeinde Basel konnte nämlich nachweisen, daß die Hardt *vor*

der Kantonstrennung nicht Eigentum des Gesamtkantons gewesen sei. Dies namentlich auf Grund der Aussteuerungsurkunde von 1803, die die unter der Helvetik Nationaleigentum gewordenen Güter wieder ihren früheren Besitzern zuteilte.

Vor Begründung der Stadt Basel bildete die Basler Hardt einen Ausläufer der ausgedehnten Elsässer Hardt. Letztere dehnte sich um das Jahr 1000 noch bis an den Birsig aus. Nach Daniel Bruckner soll auch die Basler Hardt vor Zeiten viel größer gewesen sein und sich bis an die Schanze bei St. Jakob erstreckt haben.

Um die Mitte des 19. Jahrhunderts legte die Zentralbahn die erste Bresche in die Hardtwaldungen. In den Jahren 1883–1887 wurde der Hardthügel bei Birsfelden im Halte von 6 Hektaren abgeholzt, und zwar aus sicherheitspolizeilichen Gründen. Es sollen sich in dieser Waldung immer gefährliche Landstreicher und Vaganten aufgehalten haben. 1919 fielen 43 Hektaren der mittleren Hardt dem Rangierbahnhof Muttenz zum Opfer, und endlich im Winter 1937-38 mußten Auboden und Rheinbord den Hafenbauten Birsfelden und Au weichen.

Betrug die Waldfläche der Hardt bis 1883 noch 360 Hektaren oder genau 1000 Jucharten, so hat sie seither, meist für Verkehrsanlagen, 82 Hektaren oder einen Fünftel ihrer ursprünglichen Fläche eingebüßt.

III. *Vom Natur- zum Kulturwald*

Auf Auen des Rheines mag die Hardt entstanden sein. Zuerst Weiden und Erlen, dann Aspen und Traubenkirschen dürften mit vielem Gesträuch die erste Bestockung gebildet haben. Später werden Birken und mit der Bildung der Hardt-Terrassen auch Föhren angeflogen sein. Denn der Rhein fraß sich im Laufe der Jahrhunderte immer mehr in die dortigen Kiesbänke ein. Die Hardt wurde, abgesehen vom Auboden, von einem rheindurchfluteten Aue- zu einem trockenen Hochterrassenwald (Hochterrasse in topographischem und nicht in geologischem Sinne). Damit setzte eine Entwicklung ein, die ihre Endstufe im Eichen-Hagebuchen-Laubmischwald fand. Dieser urwüchsige Naturwald, mit mächtigen Eichen bestockt, teilte aber das Schicksal aller stadtnahen Waldungen. Die Hardt wurde übernutzt. Der Basler holte sich das nötige Nutz- und Brennholz möglichst in der Nähe, wo schwierige Transporte dahinfielen. Zu den Übernutzungen kam die Beeinträchtigung der Verjüngung des Waldes durch den Weidgang. Dieser wurde in der Hardt namentlich durch die Vorstadtgesellschaften St. Alban und zum Hohen Dolder ausgeübt. Diese Weidgangsberechtigten haben sich je und je gegen die Auspflanzung der Weideblößen gewehrt. Noch heute weisen in der Hardt breite

Weidgräben auf diese schädliche Nebennutzung hin. Aber um die Mitte des 18. Jahrhunderts gelang es, den Weidgang auszuschalten. 1752 vernehmen wir von den ersten Eichenpflanzungen, und 1768 wurden erstmals in der Hardt Ulmen und Lärchen gepflanzt.

Der Flurname «Kuhstelli» in alten Hardtplänen deutet darauf hin, daß in den Tümpeln der sogenannten «Entenlöcher» auch das Weidevieh getränkt wurde.

Haben wir es vor 1750 in der Basler Hardt mit einem schlecht bestockten Eichen-Weidewald zu tun, so setzt im folgenden Jahrhundert der Mittel- und Niederwaldbetrieb ein. Mit der Auspflanzung der Blößen werden die ersten Anstrengungen zur Verbesserung der Bestockung unternommen. 1850 wird der erste Wirtschaftsplan ausgearbeitet, der eine Umtriebszeit von 40 Jahren festlegt. Die Hardt wird in 40 Abteilungen eingeteilt mit einer jährlichen Schlagfläche von 9 Hektaren.

1871 beginnt die Umwandlung des schlagweisen Niederwaldes (von einem Mittelwalde kann man nicht mehr sprechen, weil das Oberholz nur sehr spärlich vertreten ist) in Hochwald. Die Umtriebszeit wird erhöht auf 60 Jahre und 1883 auf 80 Jahre. 1923 sind 215 Hektaren der Hardt in Hochwald übergeführt. Im gleichen Jahre erfährt die Umtriebszeit eine weitere Erhöhung auf 100 Jahre.

Wie wir gesehen haben, ist durch die menschlichen, oft sehr brutalen Eingriffe die frühere Naturwaldung der Hardt im Laufe

der Jahrhunderte zu einem übernutzten, ausgeplünderten, mißhandelten Buschwald geworden. 1876 hat die Bürgergemeinde Basel dieses Erbe antreten müssen. Sie ist bestrebt, durch gute Waldpflege die früheren Wunden, die dem Walde geschlagen wurden, zu heilen und in Abkehr vom Kulturwalde dem Naturwalde wieder zu seinem Rechte zu verhelfen. Gewiß müssen dafür der heutigen Generation zugunsten der kommenden große Lasten auferlegt werden. Die äußerst dringliche Nachzucht der Eiche, die viel Pflege und Aufwand erfordert, ist sehr kostspielig. Dazu kommt die Äufnung der Holzvorräte, die zur Erreichung der vollen Ausnutzung der Produktionskräfte ebenfalls sehr notwendig ist. Denn nicht der volle Holzzuwachs darf genutzt, sondern ein Teil desselben muß zum Holzkapital geschlagen werden.

Wenn wir gegenwärtig Gelegenheit haben, durch Humusierung schlechter Bodenpartien die Produktionsfähigkeit zu erhöhen, so darf diese Verbesserung als Einlage in eine wertbeständige Forstreserve bewertet werden.

Schnitt- und Rundholz AG.

Basel Holzgroßhandlung

Import sämtlicher Hölzer:

Eiche	Ulme
Nußbaum	Linde
Buche	Hagebuche
Esche	Kirschbaum etc.

Exotenhölzer:

Okoumé Limba etc.

Bureau: Malzgasse 23, Telephon 2 16 35

Lager: Hochbergerstraße 85, Telephon 3 33 14

IV. *Holzart und Vorrat*

Holzarten machen den Wald. So wollen wir diese im einzelnen nach ihrer Bedeutung betrachten. Zuerst die *Altbürger*, die den Grundstock des Waldes bilden sollen. Dann die *Einsassen*, die den Bürgerbrief noch nicht besitzen, die aber noch bei gutem Verhalten ihr Bürgerrecht erdauern können, und schließlich die *Gäste*, denen wir bei in uns der Hardt Gastrecht gewähren. Wenn es ihnen aber bei uns nicht behagt, so lassen wir sie gerne wieder in ihre Heimat ziehen und überlassen die von ihnen innegehabten Plätze den angestammten Bürgern und assimilierten Einsassen.

1. Die Altbürger

Die Eiche: 14314 *Eichen* mit 16 und mehr cm Durchmesser in Brusthöhe stehen noch in der Hardt mit einer Gesamtmasse von *22528 m*³. Der Mittelstamm erreicht mit 1,57 m³ zwar eine respektable Größe. Aber mit dem nachhaltigen Aufbau des Eichenvorrates ist es ganz schlecht bestellt: Eine königliche Holzart ohne Nachkommenschaft! Während die Altersklassen über 100 Jahre gut vertreten sind, so fehlen diejenigen von 10 bis 60 Jahren fast vollständig. Zwar steht die Eiche mit ihrem Holzvorrat immer noch an erster Stelle, indem sie 42% des

Wir sind stets Käufer von:

Eichen- und
Buchenschwellenholz,
sowie Tannen-,
Föhren- und
Lärchenrundholz und
Durchforstungsstangli

gesamten Vorrates umfaßt. Doch fehlen die schwachen Stärkeklassen – die mittleren Stärkeklassen der Zukunft – fast vollständig. So wird, ohne Umkehr, in ungefähr 80 Jahren die Zeit nahe sein, wo die Eiche aus der Hardt vollständig verschwinden wird. Es ist daher eine dringende Aufgabe unserer Bewirtschaftung, die Nachzucht dieser wichtigsten Hauptholzart wieder an die Hand zu nehmen. Bereits dehnen sich auf einer Fläche von gegen 20 Hektaren in den Abteilungen 11 bis 23 der Hardt frohmütige Eichenjungwüchse aus, die zu den besten Hoffnungen berechtigen.

Die Hagebuche: Daß Eiche und Hagebuche unzertrennlich zueinander gehören, ersehen wir daraus, daß für 14314 herrschende Eichen als dienende Holzart 14161 Hagebuchen die Astreinigung und übrige Stammpflege besorgen. Nicht weniger als 6918 m³ wertvolles Hagebuchenholz steht in der Hardt als wertvoller Aktivposten in der Vorratsbilanz.

Die Linde ist die dritte im Bunde, die zum eisernen Bestand unserer Hardt gehören sollte. Fast 3000 m³ gesuchtes Lindenholz, auf 4376 Stämme verteilt, mit einem Mittelstamm von ⅔ m³, bilden für unsere Waldwirtschaft ein waldbauliches Positivum.

Der Kirschbaum ist ebenfalls eine Holzart, die aus der Hardtwaldung gar nicht mehr wegzudenken ist. Im Frühling begrüßen uns dort 3533 prächtig blühende Kirschbaumkronen.

Genossenschafts-Zimmerei und -Schreinerei Basel

Bärenfelserstraße 34

Telephon 41635

Ausführung sämtlicher Zimmer- und Schreinerarbeiten. Treppenbau, Tannen- und Parkettböden, Fenster und Türen, Innenausbau und Reparaturen aller Art.

FÖRDERUNG DES HOLZBAUES

Vom über 2063 m³ betragenden Kirschbaumvorrat kann fast jeder Stamm als künftiges Nutzholz angesprochen werden.

Die Esche: Auf den frischen, tiefgründigen Lehmböden der Hardt ist die Esche mit nur 3564 Stämmen und 1966 m³ Masse viel zu schwach vertreten. Die Esche erwächst auf den ihr zusagenden Hardtböden zu einem Nutzholz erster Güte und sollte daher nicht nur 4% wie heute, sondern mindestens 12% des Gesamtholzvorrates umfassen.

Die Ahorne: Auch die Ahorne haben als Altbürger der Hardt lange nicht die Vertretung, die ihnen nach natürlicher Holzartenzusammensetzung gebührt.

Der gegenwärtige Ahornvorrat:

897 Feldahorne mit 660 m³,
516 Spitzahorne mit 209 m³ und
423 Bergahorne mit 216 m³

reicht lange nicht an die standörtliche Bedeutung dieser Holzarten heran. Durch Einbringen in Dürreblößen hoffen wir den Ahornanteil im Laufe der Jahre auf etwa 10% des gesamten Holzvorrates äufnen zu können.

Die Ulme ist ein weiteres Stiefkind unseres Laubmischwaldes. Sie nimmt mit 578 Stämmen und 498 m³ kaum ein Prozent des gesamten Holzvorrates ein. Eine mindestens zehnfache Vertretung gegenüber der heutigen würde der natürlichen Holzartenzusammensetzung näher liegen.

Sägewerk & Holzhandel AG.

Aesch-Basel vorm. E. Karrer & Cie.

Wir kaufen: alle Nutzhölzer
Holzwolleholz
Brennholz

Birke und diverse: Unter den weitern Altbürgern weist nur die Birke mit 370 Stämmen und 284 m³ einen nennenswerten Anteil am Gesamtholzvorrat auf. Elsbeer- und Mehlbeerbäume sowie die Schwarzerle sind der seinerzeitigen Mittelwaldumwandlung fast ganz zum Opfer gefallen.

Die Föhre: Unter den Nadelhölzern besitzt einzig die Föhre ihr angestammtes Bürgerrecht. Leider gibt es in der Hardt nur 298 Föhren mit einer Masse von 553 m³ – nach dem Mittelstamm von 1,8 m³ – meist Althölzer. Der meßbare Föhrennachwuchs fehlt noch vollständig. Hingegen bemühen wir uns durch Einbringen der Föhrenrassen Rheinau, Rafz und Eglisau die standortsgemäße Kiesföhre wieder in der Hardt einzubürgern.

2. Einsassen

Wie die Bürgergemeinde Basel, so hält sich auch deren Forstverwaltung an eine sehr liberale Einbürgerungspraxis. Auch den Einsassen soll bei standörtlicher Eignung der dauernde Standort nicht verwehrt sein. Namentlich Holzarten, die lang andauernde, große Trockenheit aushalten, sind für die kiesigen, trockenen Standorte der Hardt von etwelcher Bedeutung.

Die Akazie: Wir denken dabei in erster Linie an die *Akazie*, die seit den ersten Anpflanzungen von Anno 1802 sich in den letzten 150 Jahren in Mischung mit der Hagebuche sehr gut

Thüring & Cie. AG. Basel

Bureau und Lager auf dem Dreispitz,
mit Geleiseanschluß, Reinacherstraße 111 und
Münchenstein Bruderholzweg – Telephon 5 63 60

Nutzholz-Großhandel

besteht seit 50 Jahren am Platze und ist stets Käufer von:

Parallelbrettern, sowie Klotzbrettern in Tannen, Buchen, Eichen, Föhren, Eschen, Nußbaum, Weymouth etc.

Bauholz, Dachlatten, Doppellatten, Contrelatten, Gipslatten und Hobelwaren.

bewährt hat. 427 stattliche Akazien mit 392 m³ Masse helfen mit, auf schlechten Standorten das Möglichste aus dem Boden herauszuholen.

Nußbaum, Schwarznuß, Hickory, Roteiche, Edelkastanie: Unter den Holzarten, die die Trockenjahre 1947 und 1949 sehr gut überstanden haben, nennen wir den Nußbaum, die Schwarznuß, die Hickory, die Roteiche und die Edelkastanie. Alle diese Holzarten sind aber heute noch nicht am Aufbau des Holzvorrates der Hardt beteiligt.

Kanadische Pappel: Ob sich gewisse Trockenrassen der kanadischen Pappel zur Nachzucht in der Hardt eignen werden, sollen Versuche zeigen. Aber auch bei einem allfälligen Anbaumißerfolg leisten diese Pappeln heute als Vorholz an exponierten Lagen gute Dienste.

3. Gäste

Wenn Gäste sich bei uns nicht mehr wohl fühlen, so nehmen sie Abschied. Sie kehren zurück in ihre Heimat. In ihre Heimat, wo es mehr Niederschlag gibt als nur 800 mm im Jahr, wie bei uns in der Hardt. Unser Hauptgast ist die *Rotbuche*, deren Anpflanzungen in den Jahren 1872 bis 1935 sehr forciert worden sind. In dieser Zeitperiode von über 60 Jahren sind in der Hardt mit größter Mühe und sorgfältigster Pflege über 1½ Millionen Buchen – Buchenrassen aller Länder – gepflanzt worden. Was

Mehr Holz
in die Bauten!

Gediegener Innenausbau von Wohn-, Geschäfts- und öffentlichen Bauten mit Holz

Wilhelm Brühweiler
Bau- und Möbelschreinerei
Arlesheim Fabrikstraße 7
Telephon 6 20 31

ist von diesen Buchenpflanzungen bis 1947 übrig geblieben? *24881 Stämme* mit *14176 m³ Masse* (Mittelstamm = 0,57 m³). Es handelt sich bei diesen Buchen, neben einer Anzahl stattlicher Überhälter, um ausgedehnte Unterpflanzungen, bei denen seit den Trockenjahren 1947 und 1949 ein ständiger Dürreabgang festzustellen ist.

Auch den *Rottannen* und *Weißtannen* behagt das trockene Hardtklima wenig. Die letzten Tannen sind im Trockenjahr 1949 abgegangen. Die *Lärche* leidet in der Hardt ebenfalls unter der Trockenheit. 1947 waren noch 296 Stämme mit einem Gesamtinhalt von 232 m³ vorhanden.

Der Aufbau des Holzvorrates der Hardt nach *Stärkeklassen* zeigt folgendes Bild:

16 bis 23 cm Brusthöhendurchmesser:	9922 m³ oder 18%
24 bis 35 cm Brusthöhendurchmesser:	16211 m³ oder 30%
36 bis 47 cm Brusthöhendurchmesser:	20682 m³ oder 38%
48 cm und mehr Brusthöhendurchmesser:	7608 m³ oder 14%
Gesamter Holzvorrat der Hardt 1948:	54423 m³ = 100%

Aus dem Wirtschaftsplan von 1850 können wir entnehmen, daß der damalige durchschnittliche Holzvorrat der Hardt, okular geschätzt, mit Einbezug des Reisigs, nur *94* m³ pro Hektar betrug. Nach den Massenaufnahmen von 1947/48 hat sich dieser Vorrat mit *196 m³* pro Hektar (nur Taxationsmasse) mehr als verdoppelt.

V. *Zuwachs und Ertrag*

Die bescheidenen Standortfaktoren der Hardt lassen keinen großen Mengenzuwachs erwarten. In der Nutzungsperiode 1933 bis 1947, d. h. während 14 Vegetationsperioden, hat auf gleicher Fläche der Holzvorrat der Hardt von 55545 m³ auf 54450 m³ um 1095 m³ abgenommen. Im gleichen vierzehnjährigen Zeitabschnitt betrugen die Nachhaltigkeitsnutzungen 15314 m³, also pro Jahr durchschnittlich 1094 m³ oder jährlich pro Hektar durchschnittlich 3,93 m³.

Auf Grund der Inventarvergleiche errechnet sich für die vierzehnjährige Vergleichsperiode 1933 bis 1947 ein jährlicher durchschnittlicher Zuwachs von 1376 m³ oder von 4,94 m³ pro Hektar. Mit der allmählichen Steigerung des Holzvorrates auf einen angestrebten von 350 m³ pro Hektar dürfte es im Laufe der nächsten Jahrzehnte gelingen, den laufenden Zuwachs und den Ertrag nicht unwesentlich zu erhöhen. Ein jährlich durchschnittlicher Zuwachs von 6,0 bis 7,0 m³ pro Hektar liegt durchaus im Bereiche der Möglichkeit. Dies zeigen die bisherigen Zuwachszahlen einzelner Abteilungen. Eine erfolgreiche nachhaltige Zuwachserhöhung wird aber nur möglich sein durch die Rückkehr vom Kultur- zum Naturwald.

Holzvorräte 1933 und 1948 und Zuwachs 1933–1947 in der Basler Hardt nach Wald-Abteilungen

Abteilung		Fläche in ha	Holzvorrat		Nutzungen und Abtretungen	Zuwachs 1933–1947			Holzvorrat pro ha
Nr.	Name		1933 m³	1948 m³	m³	total m³	pro Jahr m³	pro ha u. Jahr m³	m³
1	Lärchengarten . .	6,13	1297	1054	218				
2	Sternenfeld . . .	2.59	1337	1100	514	1521	108	4,98	243
3	Reckholderboden	10,00	3493	2552	1804				
4	Auboden	2,96	3017	571	2855				
5	Hardthügel . . .	4,47	1725	1949	174	1160	83	4,19	232
6	Spitalgrube . . .	15,33	2473	2653	582				
7	Spitalholz	11,09	2892	3067	516	691	49	4,41	277
8	Waldhaus	16,39	4340	3904	1259	1164	83	2,77	222
9	Eliashügel. . . .	13,60	2875	2746	470				
10	Klünenfeld . . .	4,98	825	1075	72	322	23	4,61	216
11	Unt. Entenlöcher	14,02	2643	3144	556	1057	75	5,34	224
12	Ob. Entenlöcher	12,79	1496	1950	475	929	66	5,16	152
13	Roprinesenweg .	15,38	2280	2018	1072	810	58	3,77	131
14	Elsbeer	13,50	2517	3054	768	1305	93	6,88	226
15	Siechenholz . . .	15,48	1613	2246	562	1195	85	5,31	145
16	Hexenweg . . .	10,94	1149	999	751	601	43	3,93	91
17	Hofacker	7,61	1524	1725	721	922	66	8,67	227
18	Schüracker . . .	6,58	942	1293	302	653	47	7,14	197
19	Grenzacherweg. .	15,95	3258	3132	1046	920	66	4,13	196
20	Auweg	17,42	2042	1543	1158	659	47	2,73	89
21	Rothaus	5,36	739	607	476	344	25	4,66	113
22	Heuern	15,63	2752	3158	1046	1452	104	6,65	202
23	Luthereichen . .	4,63	773	809	246	282	20	4,31	175
24	Meyer-Spinnler .	—	734	—	1279	545	39	—	—
25	Kilchmatt. . . .	11,78	1880	2275	676	1071	77	6,53	193
26	Klingental . . .	18,65	3791	4296	737	1242	89	4,77	230
27	Hardtgaß	4,43	914	1374	10	430	30	5,79	295
28	Lachmatt	0,75	224	156	28				
	Gesamt-Total . .	278,44	55545	54450	20373	19275	1376	4,94	196

Wenn im Jahre 1948 mit sämtlichen basellandschaftlichen Nichtschutzwaldungen auch die Basler Hardt in den Genuß erhöhten Schutzes gekommen ist, so ist damit nur eine erhärtete Anschauung gesetzlich verankert worden:

daß die Erhaltung und Schonung des Waldes in Stadtnähe eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit darstellt.

Wohl ist der Waldboden in Stadtnähe, gegenüber andern Benutzungsarten, rein kaufmännisch gesprochen, minderwertig. Aber volkswirtschaftlich gesehen liegen im Walde für das Leben einer Stadt unersetzliche Werte. Werte, die sich freilich sehr schwer in Zahlen ausdrücken lassen. Und zwar liegt der Wert des Waldes nicht in seiner vermeintlichen Eigenschaft als «Großstadtlunge», obwohl die Bewaldung einen nicht unerheblichen Einfluß auf das Lokalklima ausübt. Die stadtnahen Waldungen braucht man nicht nur, weil sie schön, sondern hauptsächlich darum, weil sie für die Erholung der Stadtbewohner notwendig sind. Die unmittelbare Berührung mit der Natur ist für den Städter zur Erhaltung seiner geistigen Gesundheit ein unbedingtes Erfordernis. Denn die Nachteile des Großstadtlebens können nur durch häufige, anregende Aufenthalte im Grünen behoben werden.

Mit der bevorstehenden Entnahme von Grundwasser aus der Hardt für die Versorgungsbedürfnisse der Stadt Basel ist die Bedeutung der Basler Hardt als Schutzwald noch erheblich gestiegen. Unsere Hardt ist nunmehr nicht nur ein Erholungsort für die städtische Bevölkerung, nicht nur ein Grüngürtel, der Industrien von Wohnsiedlungen scheidet, sondern eine wirksame Schutzzone für unsere baselstädtische Wasserversorgung.

Mit der Anlage eines ausgedehnten Spazierwegenetzes, durch Erstellen von Ruhebänken und Spielplätzen sucht die Bürgergemeinde Basel dem städtischen Publikum den Aufenthalt in der Hardt so angenehm als möglich zu gestalten. Daß damit auch die Bevölkerung der Vororte Basels in den Genuß dieser Vorteile einer gut erschlossenen Parkwaldung gelangt, ist nur zu begrüßen. Die Birsfelder, Muttenzer und Pratteler hängen sehr an ihrer Basler Hardt, wo ein zwar nicht übermäßiger, aber ausreichender Wildstand – Rehe, Hasen, Fasanen und Rebhühner – zu interessanten Wildbeobachtungen einlädt. Ohne Reservat findet die mannigfaltige Vogelwelt des Eichen-Hagebuchen-Waldes vom Pirol bis zur Nachtigall in der Hardt Schutz und Heimstätte im dichten Unterholz.

Möge die Basler Hardt, als grüne Brücke zwischen Stadt und Landschaft Basel, auch den kommenden Geschlechtern wirksamen Schutz gegen die destruktiven Einflüsse der Vermassung und geistigen Verflachung gewähren. Dieser Schutz gehört zu den ungeschriebenen Menschenrechten jedes Stadtbewohners.

Waldhaus in der Hard

Telephon (061) 2 52 46

Schönster Ausflugsort am Rhein!

Zimmer mit fließendem kaltem und warmem Wasser – Heimelige Gesellschaftsräume, geeignet für Hochzeiten, Bankette und andere Veranstaltungen

---

Stadtgeschäft: *Wirtshaus zum Besenstiel*

Steinentorstraße 6 Telephon 2 69 14

Gepflegtes Speiserestaurant

FAMILIE A. HOFMANN-HENN

Für die Furnierherstellung geeignetes

Ia Rundholz

in allen kulanten Holzarten,
wie Eschen, Nußbaum, Ahorn,
Rüstern, Kirschbaum, Linden,
Weymouthföhren usw.

kauft in unbeschränkten Quantitäten

K. F. Roser AG., Furniere

Edelhölzer, Sperrholz-

Tischler- und Isolierplatten

BASEL TELEPHON (061) 5 47 44

Vom rohen Stamm bis zum fertigen Werkstück
rationelle und sorgfältige Qualitätsarbeit

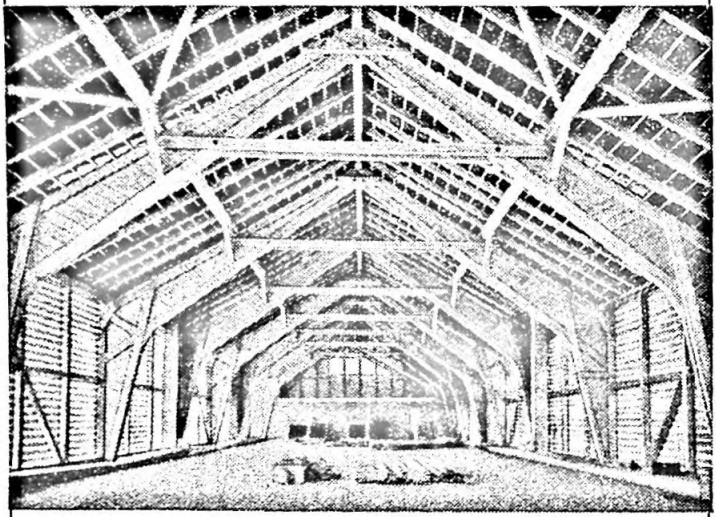

Häring & Co. AG., Pratteln
Sägerei · Zimmerei · Schreinerei – Tel. (061) 60031
Ingenieur-Holzbau: Ringdübel-, Nagel- und Hetzerkonstruktionen - Holzhausbau - Treppenbau - Innenausbau

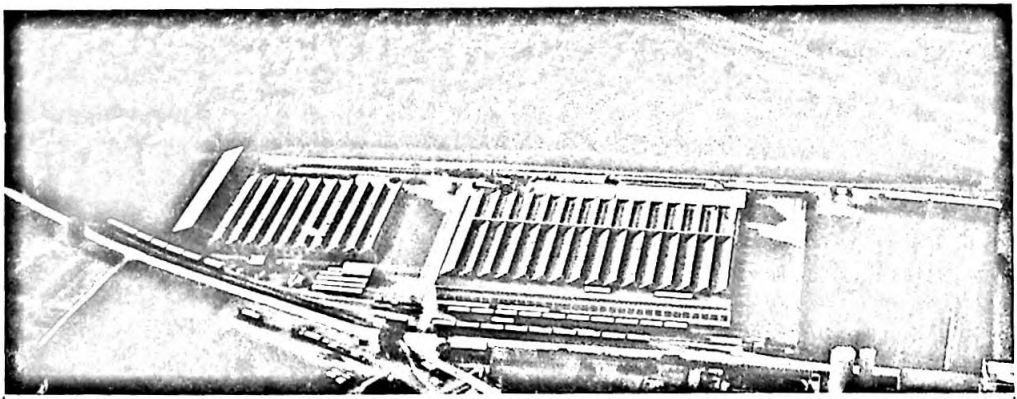

Luftaufnahme der modernsten Waggon-Fabrik der Schweiz, am Rande der Hardt in Pratteln

Personenanhängewagen, Diesel- und elektr. Motorwagen für Voll- und Nebenbahnen und Straßenbahn-Motor- und Anhängewagen in leichter Stahlbauart. Güterwagen aller Art, Kesselwagen, Kühlwagen.

SCHINDLER 1874

SCHINDLER WAGGON AG PRATTELN

Unser Wald

Die Bedeutung des Waldes in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt

Herausgegeben von den Regierungen und den Forstdiensten
der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft
in Zusammenarbeit mit dem Waldwirtschaftsverband beider Basel.

Zu beziehen bei:
Kantonale Schul- und Büromaterialverwaltung Baselland
Rheinstrasse 32, 4410 Liestal Telefon 061 925 60 20

1. Auflage Dezember 1989
2. Auflage März 1990

Konzept und Gestaltung: Axon, Liestal / Redaktion: Beate Kogan / Grafik: Andreas Loosli / Fotos: Felix Gysin, Kantonales Forstamt, Naturschutzbund Baselland, IEU AG
Lithos: Steiner & Co. AG, Reinach / Satz: Axon Liestal / Belichtung und Druck: Lüdin AG, Liestal

Vorwort

In den letzten Jahren ist der Wald in den Interessensbereich weiter Bevölkerungskreise gerückt. Die Medien berichten über Waldschäden, Verschlechterung der Umwelt und der Lebensbedingungen für den Wald und die Menschen, über mangelnde Waldpflege infolge fehlender Mittel der Waldeigentümer und über die Notwendigkeit, den Wald vor verschiedenen ungünstigen Einwirkungen zu schützen.

Schutz und Pflege des Waldes erfordern ein vermehrtes Engagement der Öffentlichkeit. Diese muss entscheiden können, ob eine grössere Hinwendung zum Wald nötig ist und was er ihr wert ist. Zu dieser Entscheidungsfindung wollen die Waldbesitzer, der Forstdienst und die Behörden der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt einen Beitrag leisten. Die vorliegende Schrift zeichnet ein aktuelles Bild des Waldes, seiner Pflege und der an ihn gestellten Ansprüche der verschiedenen Bevölkerungskreise. Nur wenn der Wald diese Ansprüche im Rahmen seiner Möglichkeiten befriedigen darf, kann er weiterleben und alle seine Aufgaben dauernd erfüllen. Er ist auf das Verständnis aller Waldbenutzer angewiesen. Dazu sollen die folgenden Kapitel einen Grundstein legen.

Wirtschafts- und Sozialdepartement des Kantons Basel-Stadt

Mathias Feldges

Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft

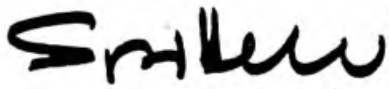

Werner Spitteler

Waldwirtschaftsverband beider Basel

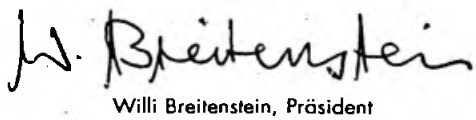

Willi Breitenstein, Präsident

Der Wald

Von jeher hat der Wald für den Menschen eine wichtige Rolle gespielt. Schon vor Jahrhunderten lieferte er Brenn- und Bauholz, er schützte vor Feinden und Naturgewalten. Aus ihm gewann man Holzkohle als wichtigen Energieträger. Pottasche, einen Bestandteil der Pflanzenasche, brauchte man zur Herstellung von Seife und Glas. Früchte und Blätter des Waldes dienten als Nahrungs- oder Arzneimittel.

Seit dem Ende des 18. Jahrhunderts nahm der Raubbau an den ursprünglich viel ausgedehnteren mitteleuropäischen Wäldern katastrophale Ausmasse an. Die rasch wachsende Bevölkerung benötigte grosse Mengen an Holz, um kochen und heizen zu können.

Viel Holz war auch für die zunehmende Industrialisierung im 19. Jahrhundert erforderlich. Eisenbahnschwellen, Papier oder Masten von elektrischen Leitungen wurden hergestellt.

Im Bergbau brauchte man Holzbalken, um die Stollen abzustützen. Auch der Export trug seinen Teil zur Zerstörung der Wälder bei. Auf dem Inn und dem Rhein wurde Holz ins Ausland geflösst und dort verkauft.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts begann man endlich, den Wald gezielt zu pflegen und zu nutzen. Die Notwendigkeit eines naturgemässen Waldbaus jedoch erkannte man erst im 20. Jahrhundert.

Der Wald schützt uns vor Naturgewalten. Er hält Steinschlag auf oder bewahrt uns mit seinem lockeren Boden, der wie ein Schwamm wirkt, vor Hochwasser. Darüber hinaus erfüllt er weitere, ganz unterschiedliche Funktionen.

Wie wichtig der Wald für uns Menschen ist, zeigt uns auch seine vielfältige Würdigung in Kunst und Literatur. Wir möchten ihn als prägenden Bestandteil der Landschaft nicht missen. Wir geniessen den Wald auf Spaziergängen oder ausgedehnten Wanderungen. Gerade heute ist der Wald als Erholungsraum für viele von Stress, schlechter Luft und Lärm geplagte Menschen besonders wichtig geworden. Er kann ihnen helfen, sich vom Alltag abzulösen und Entspannung zu finden.

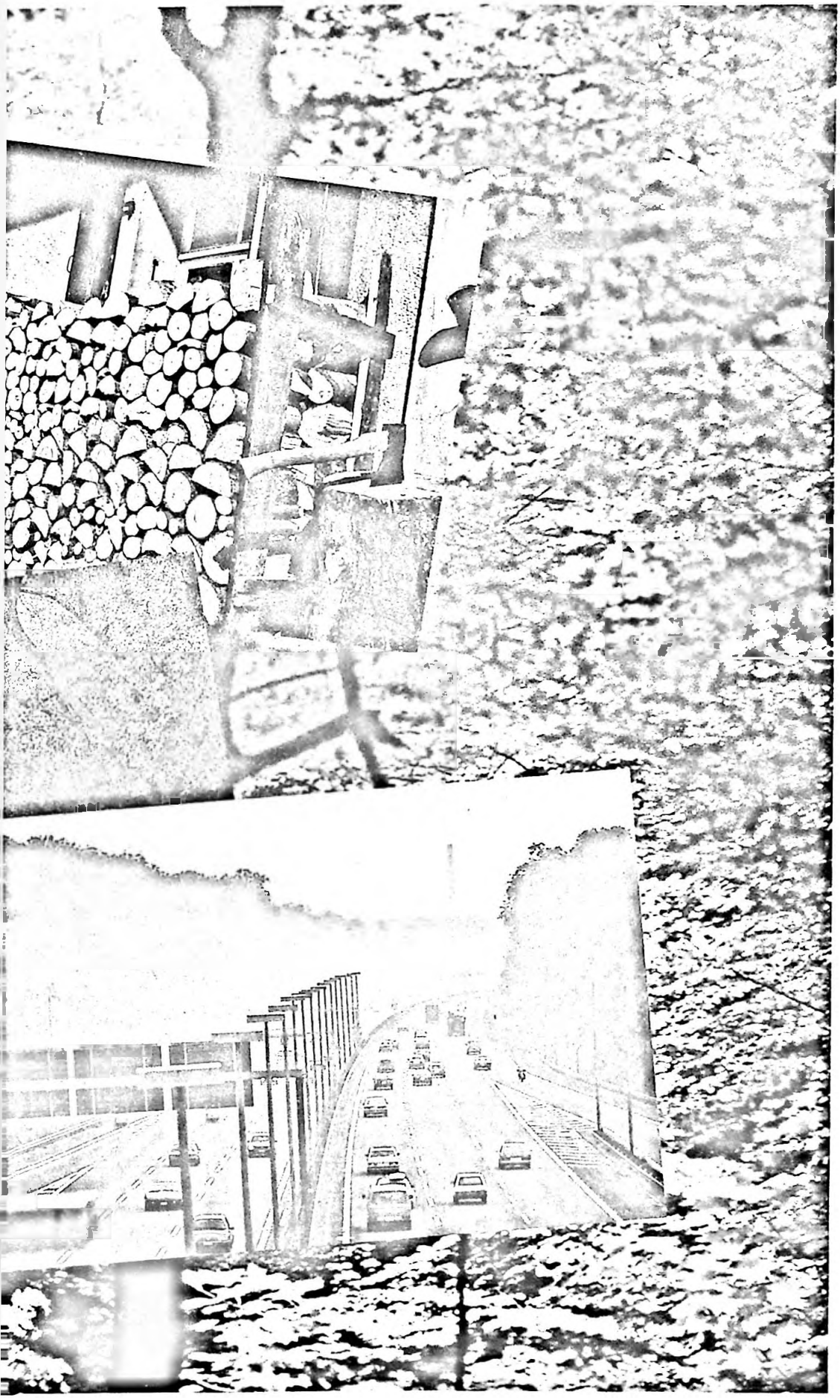

Unsere hochtechnisierte Gesellschaft ist auch in anderer Hinsicht auf den Wald angewiesen: Er wirkt als Filter und reinigt bis zu einem gewissen Grad unsere verschmutzte Luft. Die Bäume nehmen nämlich mit ihren Blättern ungeheure Mengen an Luft auf, um Kohlendioxid herauszufiltern. Diesen Stoff brauchen sie, um Zellulose, den Hauptbestandteil von Holz, zu produzieren. Gegen viertausend Kubikmeter Luft sind nötig, um ein Kilogramm Holz zu bilden. Dabei wird soviel Sauerstoff frei, wie zehn Menschen an einem Tag zum Atmen brauchen. Die Pflanzen nehmen natürlich auch die Schadstoffe auf, die in der Luft enthalten sind. Der Wald wird so zum "Bio-Indikator": Sein Gesundheitszustand zeigt uns, wie es um unsere Luft steht.

Der mannigfaltigen Tier- und Pflanzenwelt bietet der Wald einen weitgehend intakten Lebensraum. Vielen Tieren, die im intensiv genutzten Kulturland nicht überleben könnten, dient er als Zufluchtsort.

Zu den Hauptaufgaben des Waldes gehört aber immer noch unsere Versorgung mit Brenn-, Bau-, Industrie- und Papierholz, mit Schreinerwaren und Furnieren. Gerade in der heutigen Zeit, in der Umweltbewusstsein gefragt ist, wird der Wald als Holzlieferant wieder wichtiger; Kunststoff lässt sich in vielen Fällen durch Holz ersetzen. Nicht zu unterschätzen ist auch die wirtschaftliche Bedeutung der Holzproduktion. Forstwirtschaft und holzverarbeitende Industrie schaffen rund 90 000 Arbeitsplätze in der Schweiz.

Mit der Waldpflege sorgt der Waldeigentümer dafür, dass alle diese wichtigen Funktionen des Waldes erhalten bleiben.

Aufgaben von Waldbesitzern und Forstdienst

In den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt gibt es rund 16 000 Hektaren Wald. Anders ausgedrückt: 34% der Fläche des Kantons Baselland sind bewaldet, im Kanton Basel-Stadt sind es 15%. Von diesen 16 000 Hektaren befinden sich etwa 80% im Besitz der Bürger- und Einwohnergemeinden, die restlichen 20% sind in den Händen privater Waldbesitzer.

Der Waldbesitzer ist an eine Reihe von Pflichten und Verboten gebunden. So darf der Wald beispielsweise nicht eingehagt werden, er ist für jedermann frei begehbar. Gerodet darf nur werden, wenn das öffentliche Interesse an der Rodung grösser ist als an der Walderhaltung. Für jede Verminderung des Waldareals muss im selben Umfang wieder offenes Land aufgeforstet werden; denn nach dem geltenden Forstgesetz muss die Waldfläche der Schweiz erhalten bleiben.

Die Waldbesitzer sind sich ihrer Verantwortung als Betreuer eines öffentlichen Gutes bewusst. Sie nehmen Beschränkungen und Lasten auf sich, die heute den Ertrag aus dem Wald übersteigen. Es ist deshalb notwendig, dass der Staat die finanzielle Belastung mitträgt, die durch die Waldpflege und die Waldschäden entsteht.

Der Wald muss viele verschiedene Wünsche erfüllen. Er liefert das Holz für Möbel, Werkzeuge, Häuser; wir brauchen ihn aber ebenso als Schattenspender auf Wanderungen oder als Ort für sportliche Betätigungen. Als wichtiger Teil der Natur muss der Wald intakt bleiben. Der Forstdienst sorgt dafür, dass sich alle diese Ansprüche vereinbaren lassen. Er lenkt die verschiedenen Forderungen in die richtigen Bahnen, damit der Wald als ökologisches System erhalten bleibt.

Einer der wichtigen Grundsätze, die für den Förster gelten, heisst: In weiten Zeiträumen denken. Eine Baumgeneration hält sich durchschnittlich 120 Jahre. Der Förster vermeidet daher einseitige Eingriffe, welche die langfristige Entwicklung des Waldes gefährden würden. Durch die zunehmenden Waldschäden, deren Ursachen in der Umweltverschmutzung liegen, entstehen neue, der Walderhaltung dienende Aufgaben.

Ursprünglich hatte der Forstdienst Kontrollfunktionen. Er musste verhindern, dass der Wald ausgeplündert und in seiner Fläche beschnitten wurde. Diese polizeiliche Rolle des Forstdienstes hat sich allmählich zu einer Beratungs- und Unterstützungsaufgabe entwickelt.

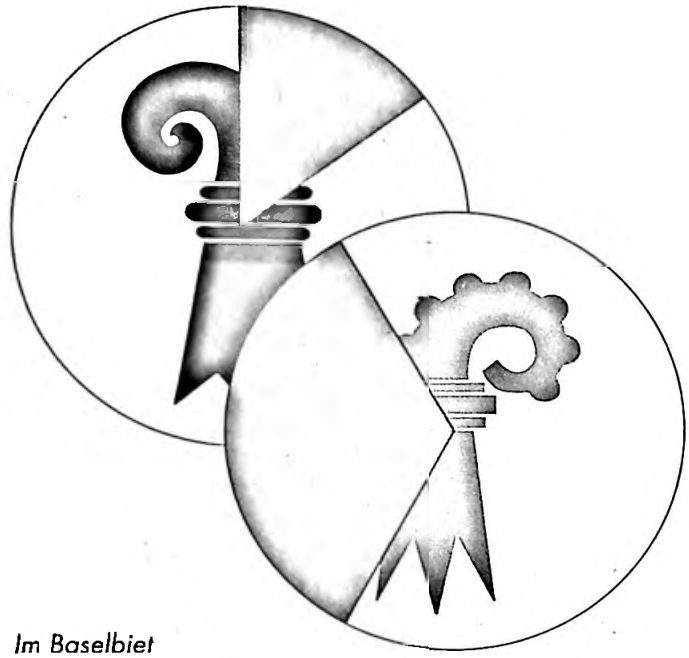

Im Baselbiet bedeckt der Wald 34% der Kantonsfläche, in Basel-Stadt 15%.

Durch Aufforstungen wird die Waldfläche erhalten.

Ein Förster leert eine Borkenkäferfalle. Früher nur «Waldpolizist», ist er heute auch Umweltschutzfachmann.

Waldarbeit: Schwerstarbeit

Waldarbeit ist Schwerstarbeit - daher sind für die Pflege des Waldes Maschinen unbedingt nötig. Sie erleichtern die Arbeit und helfen, Gefahren zu verringern. Auch führt der chronische Mangel an Arbeitskräften zum Einsatz von Maschinen.

Ebenso unerlässlich sind die Waldwege. Ein genügend dichtes Netz von Wegen garantiert, dass das geschlagene Holz rasch abtransportiert werden kann, ohne dass es über weitere Strecken durch Jungwuchs geschleift werden muss. Wald und Waldboden werden so geschont. Die Waldwege dienen auch als Arbeitsplatz; statt auf steilem und unebenem Gelände kann dort das Holz vom Waldarbeiter ohne grössere Gefahren bearbeitet und gelagert werden. Waldarbeit ist nach der SUVA-Statistik eine der unfallträchtigsten Tätigkeiten!

Ein Wald, in dem sich alles Leben wohlfühlt, verlangt Pflege

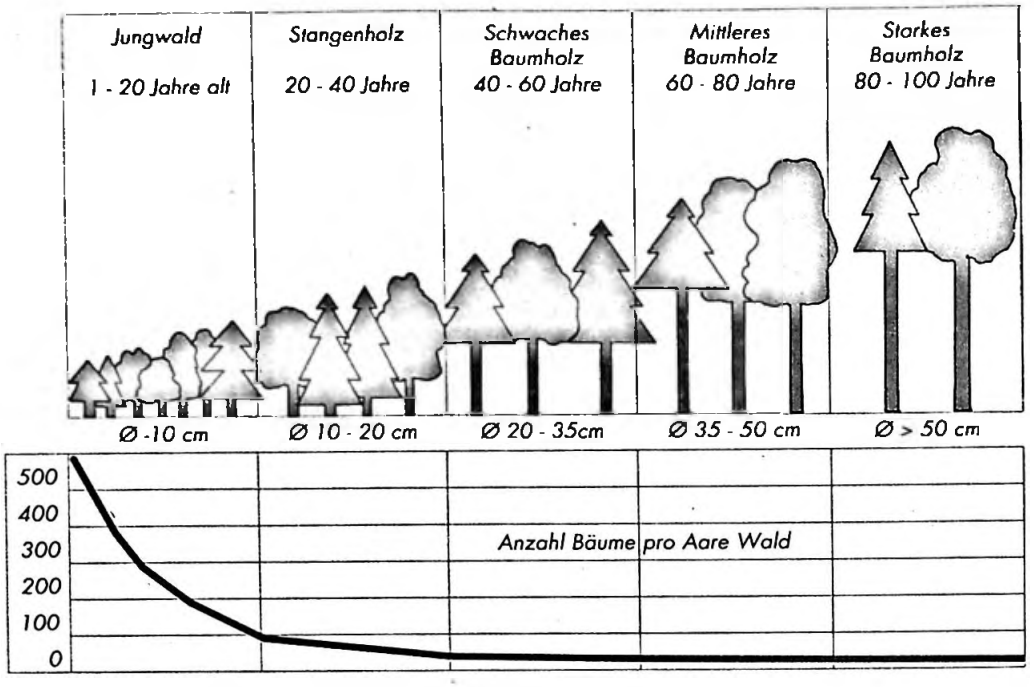

Entwicklungsphasen eines Waldes, der durchforstet wird.

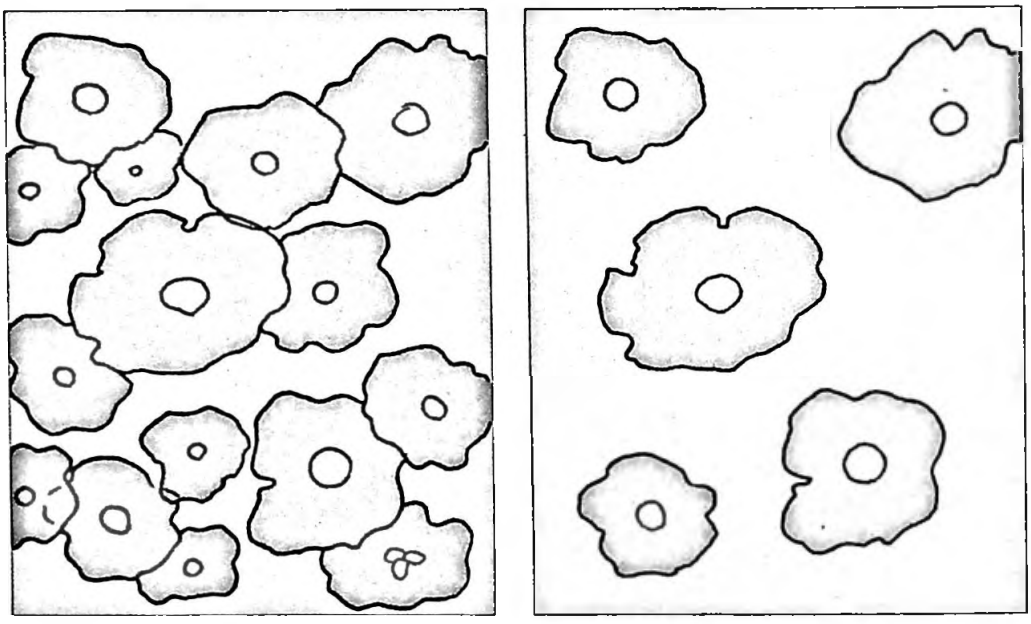

Nach der Durchforstung gedeihen die vom Förster stehengelassenen Bäume besser.

Mit dem Ausdruck "Naturnaher Waldbau" lassen sich die Bemühungen des Försters gesamthaft umschreiben. Das bedeutet, dass auf eine Weise gearbeitet wird, die den Wald als Oekosystem, das heisst als natürliche Einheit von verschiedenen, miteinander in Wechselwirkung stehenden Organismen schützt. Für diesen naturnahen Waldbau sind zwei Elemente von grosser Bedeutung:

Der Ausgleich unter den ständig im Konkurrenzkampf stehenden Bäumen

Im Wald herrscht ständige Konkurrenz im Kampf um Licht und Nährstoffe. In diese Wettbewerbssituation greift der Mensch gezielt ein. Indem er bestimmte Bäume entfernt, begünstigt er andere vielversprechende Exemplare, damit sie Krone und Wurzeln besser ausbilden können und so ein stabiler Waldbestand entsteht. Kranke und absterbende Bäume werden gefällt, um die Ausbreitung von Krankheiten auf den übrigen Waldbestand zu verhindern.

In den entstehenden Freiräumen können sich Bodenflora und -fauna besser entfalten. Nur mit genügendem Lichteinfall wächst beispielsweise zwischen den bestehenden Stämmen ein junger Ahornwald, der Rehen und Hasen Unterschlupf und Nahrung bietet. Eine gedeihende Bodenflora bietet auch der Insektenwelt Lebensraum. Mehr Blattwerk bedeutet auch vermehrte Wasseraufnahme; die Luftfeuchtigkeit steigt, wodurch das am Boden liegende Laub sich besser zersetzt und zu Erde wird. Der Naturkreislauf schliesst sich.

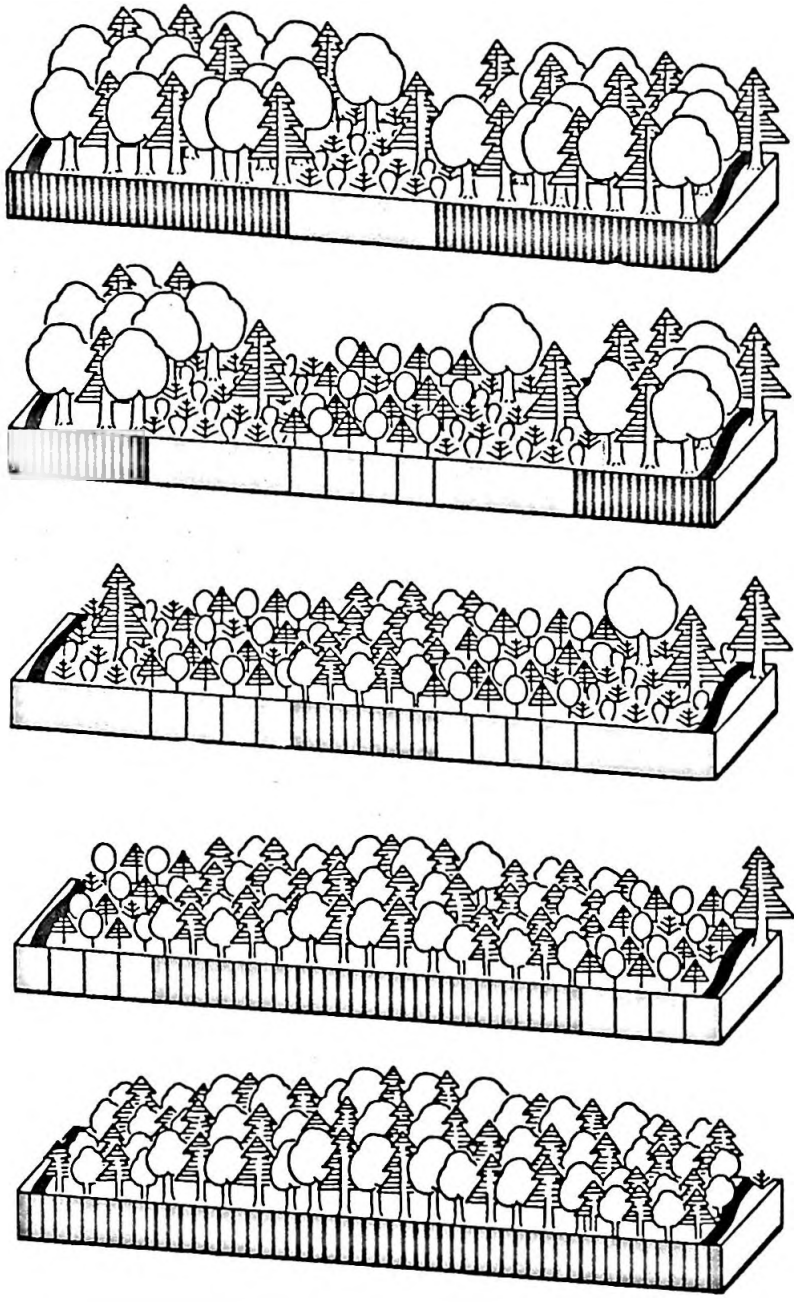

Die einzelnen Phasen der Waldverjüngung.

Die Verjüngung des gesamten Waldes zur rechten Zeit

Mit der Waldverjüngung greift der Förster dem natürlichen, altersbedingten Zerfall des Waldes vor, damit der Wald kontinuierlich genutzt werden kann.

Die Waldverjüngung wird auf einem Gebiet eingeleitet, das von bereits vorhandenen Grenzen wie Waldwegen eingeschlossen ist. Nahe Waldwege sind auch notwendig, damit das geschlagene Holz rasch und ohne Schaden abtransportiert werden kann. Aus der Mitte der Fläche wird nun ein Teil der grossen Bäume entfernt. Hier können die Jungpflanzen, die viel Licht und Wärme benötigen, nachwachsen. Nach etwa zehn Jahren wird an den Rändern des entstandenen Jungwaldes weiteres Altholz geräumt, damit aufkommender Jungwuchs gedeihen kann. Nach diesem Prinzip geht die Verjüngung des Waldes weiter vor sich, bis sie nach rund dreissig Jahren abgeschlossen ist. Gesunde Bäume, die sehr alt werden - Eichen beispielsweise -, lässt man an Wegen oft länger stehen.

Gift und saurer Regen

Der dichte Wipfel eines gesunden Laubbaumes.

Die Umweltbelastung vermindert den Blattwuchs.

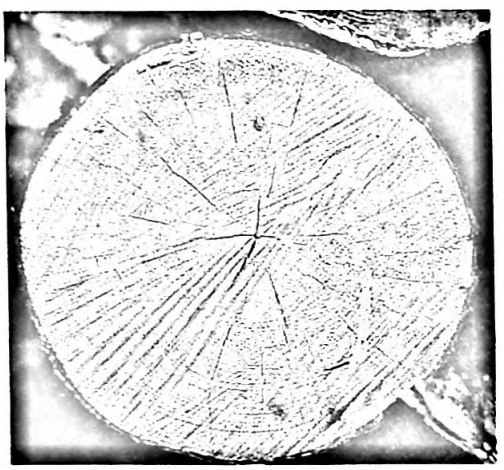

Querschnitt durch einen gesunden Baumstamm.

Kranke Bäume sind ein gefundenes Fressen für Schädlinge.

Die luftreinigende Wirkung des Waldes wird ihm selbst zum Verhängnis. Blätter und Nadeln nehmen grosse Mengen verschmutzter Luft auf und werden geschädigt.

Aus Verbrennungsabgasen und anderen Quellen gelangen gasförmige Nährstoffe in die Pflanzen, die dadurch mit Stickstoffen reichlich versorgt werden. Durch säurehaltige Niederschläge, die grösstenteils durch Emissionen aus Heizungen und Industriebetrieben entstehen, werden Nährstoffe aus Blättern und Nadeln ausgewaschen. Die Bäume sind somit einseitig ernährt und leiden unter einem Ungleichgewicht. Sie werden geschwächt und daher leichter von Parasiten befallen. Auch die Feinwurzeln versauern in krankhafter Reaktion auf den Schadstoffeintrag ihrer Umgebung und sterben ab; die Bäume verlieren an Standfestigkeit.

Die umweltbedingten Waldschäden haben eine vorzeitige Alterung der Bäume zur Folge. Dadurch laufen die Waldbestände Gefahr, früher genutzt und verjüngt werden zu müssen. Erkranktes Nadelholz ist gut zu verwenden; Laubholz aus Zwangsnutzungen jedoch ist von schlechterer Qualität und muss entsprechend billiger verkauft werden. Die sinkenden Erlöse können die Kosten für die Waldpflege nicht decken. Kostspielig ist auch die Entfernung von einzelnen absterbenden Bäumen, die meistens von Schädlingen befallen sind. Damit sich die Schädlinge nicht weiter ausbreiten, müssen diese Bäume in aufwendiger Arbeit einzeln beseitigt werden.

Die Zunahme der Waldschäden erschwert die notwendige Pflege des Waldes. Es gehört mit zur Aufgabe des Forstdienstes, Behörden und Öffentlichkeit auf diese Probleme hinzuweisen, damit Schritte zur Verbesserung unserer Umwelt unternommen werden.

Unberührte Natur

Die Baumartenzusammensetzung unserer Wälder ist weitgehend naturnah und bietet viele natürliche Lebensräume. Diesem Zustand gilt es Sorge zu tragen, da im offenen Land durch den Zwang zur intensiven Landwirtschaft und die Bautätigkeit viele Biotope zerstört worden sind. Mit zunehmender Freizeit steigen ausserdem die Anforderungen der Wanderer, Sportler und Reiter an den Wald. Die Aufgabe des Forstdienstes ist es, dafür zu sorgen, dass weder Naturschutz noch Waldbenützer zu kurz kommen.

Ohne menschliche Einwirkung bilden die Moos-, Kraut-, Strauch- und Baumarten je nach Meereshöhe, Boden, Hanglage und Niederschlagsmenge natürliche Gemeinschaften, die sogenannten Gesellschaften. Die Lehre über das Zusammenleben der Pflanzen unter natürlichen Bedingungen nennt man Pflanzensoziologie. Die Kantone Baselland und Basel-Stadt haben eine Waldgesellschaftenkarte erstellt, auf der das Nebeneinander der Baum- und Pflanzenarten in unseren Wäldern gekennzeichnet ist. Wenn man die Lehre der Pflanzensoziologie beim Waldbau beachtet, fördert man den Wald in seiner Artenvielfalt, im Wachstum und in seiner Gesundheit. Naturschutz und Nutzung des Waldes schliessen sich also nicht aus, sondern können sich gegenseitig unterstützen. Das Kantonsforstamt Basel-Landschaft und das Amt für Orts- und Regionalplanung erarbeiteten Richtlinien, die naturschützerischen Forderungen Rechnung tragen.

Der Wald als Lebens-raum

Waldreservate sind Gebiete, die nur noch betreut und nicht mehr genutzt werden. Meist handelt es sich um Standorte, die nicht mehr bewirtschaftet werden, weil sie einen lockeren Baumwuchs aufweisen und wenig Nutzholz erbringen. Aufgrund der Bodenbeschaffenheit und des Lichteinfalls wachsen dort in der Krautschicht oft Pflanzen, die man sonst selten findet. Laufend werden Gebiete auf ihre Eignung als Reservat hin überprüft und ausgeschieden.

Altholzinseln bieten mit Baumhöhlen oder grossen Baumkronen bestimmten Tierarten Lebensraum. Sie dürfen jedoch die Verjüngung des Waldes nicht behindern; denn hat diese einmal begonnen, muss sie kontinuierlich weitergeführt werden. Altholzinseln werden deshalb nur dort stehengelassen, wo sie zu einem späteren Zeitpunkt geräumt werden können, ohne dass der umliegende Jungwald geschädigt wird.

Der Waldrand ist für viele Lebewesen von grosser Bedeutung. Durch verschieden hohe Büsche, die stufenartig hintereinandergesetzt werden, wird ein Übergang vom offenen Land zum Wald geschaffen. So entstehen Nischen für die verschiedensten Pflanzen und Tiere. Derart gestaltete Waldränder müssen ständig gepflegt und können nur über längere Zeiträume hinweg aufgebaut werden.

Auf einem Spaziergang durch die Wälder bietet der Plenterwald dem Menschen einen der schönsten Anblikke. In ihm sind auf kleinster Fläche alle Altersstufen der Bäume vorhanden. Da stehen beispielsweise hundertjährige Bäume neben Sämlingen und Jungpflanzen. Diese Form des Waldes ist jedoch stark durch den Menschen geprägt und nicht überall realisierbar.

Die Jungpflanzen im Plenterwald müssen Schatten ertragen können, da sie unter den Kronen der Altbäume aufwachsen. Diese Fähigkeit besitzen Fichte und Tanne; daher besteht der Plenterwald zu 70-90% aus diesen beiden Baumarten. Laubbäume finden in solcher Gesellschaft im allgemeinen zu wenig Licht. Einzig die Buche kann sich dank relativ geringer Lichtansprüche in grösserer Zahl behaupten. Weil das natürliche Verbreitungsgebiet von Tanne und Fichte bei uns über 800 Meter Höhe liegt, ist im Baselbiet die Plenterung nur beschränkt möglich.

Für den Plenterwald ist eine geringe Wilddichte Bedingung, da Tanne und Buche vom Wild arg verbissen werden. Ein weiteres Problem ist die Ernte von Einzelbäumen, die im Plenterwald oft vorgenommen werden muss; sie setzt ein dichtes Wegnetz voraus, da die Stämme zur Schonung der jungen Bäume nicht weit durch den Wald geschleift werden dürfen.

Die Organisation des Forstdienstes

Die Forstkreise des Baselbiets und die städtischen Forstverwaltungen Basel und Liestal. Riehen und Bettingen untersteht direkt dem Kantonsforstamt Basel-Stadt.

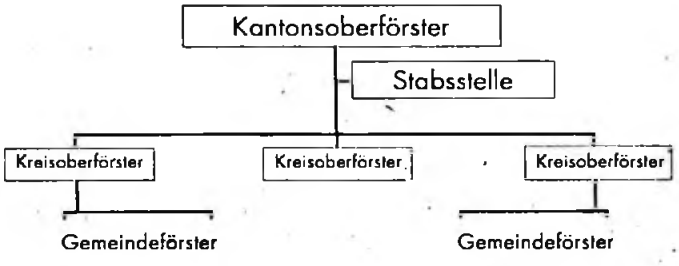

Schematische Darstellung der Organisation

Seit über hundert Jahren wird die Oberaufsicht über die Waldwirtschaft vom Bund ausgeübt. Im Eidgenössischen Forstgesetz, das in den nächsten Jahren durch ein neues Waldgesetz abgelöst werden wird, regelt der Bund diese Oberaufsicht und umschreibt Aufgaben und Kompetenzen der Kantone. Er verlangt von ihnen, dass sie eine zweckentsprechende Forstorganisation aufbauen und unterhalten.

Die Verantwortung für die Betreuung der baselstädtischen und basellandschaftlichen Waldungen liegt beim Kantonsoberförster. Er betreut einzelne Gemeinden und den Staatswald direkt. Die Kreisoberförster stehen als dessen Mitarbeiter den drei verschiedenen Forstkreisen vor. Dazu kommen die zwei städtischen Forstverwaltungen Basel und Liestal, die von je einem Forstingenieur geführt werden.

Die Forstkreise sind in Reviere eingeteilt, die vom Revier- oder Gemeindeförster betreut werden.

Die Stabsstelle besteht aus Mitarbeitern des Kantonsforstamts, die einzelne Fachgebiete betreuen.

Kantonsoberförster, Kreisoberförster und städtische Forstamtsleiter sind Forstingenieure mit Hochschulstudium. Die Revier- und die Gemeindeförster werden seit zwanzig Jahren an der Interkantonalen Försterschule in Lyss ausgebildet.

Lohnverhältnisse

Die Kantons- und Kreisoberförster sind Beamte des Kantons, die städtischen Forstamtsleiter und die Gemeindeförster sind in der Regel bei den Bürgergemeinden angestellt. Ihre Besoldung richtet sich nach dem kantonalen Beamtengesetz.

Die Forstwarte und Waldarbeiter werden von den Waldbesitzern angestellt. Diese können wegen der schwindenden Erträge oft keine den Leistungen entsprechenden Löhne zahlen. Deshalb wandern Waldarbeiter immer wieder in andere Berufe ab. Der Wald würde aber ihren Einsatz brauchen. Der Arbeitskräftemangel führt nämlich zu mangelhafter Jungwaldpflege und unsorgfältiger Holzhauerei, Auswirkungen, die in einer Zeit, wo der Wald zum Patienten zu werden droht, besonders zu Buche schlagen.

Unser zukünftiger Wald

Unsere Existenz ist eng mit der Walderhaltung verbunden. Weitsichtige Forstpioniere und Politiker haben dies schon früh erkannt. 1755 erliess Joseph Wilhelm Rink von Baldenstein, Bischof von Basel, eine für die damalige Zeit bahnbrechende Waldordnung, die der Übernutzung der Wälder Einhalt gebieten sollte. Um die Jahrhundertwende wurde unser heutiges Forstgesetz geschaffen, das die damals anstehenden Probleme sehr gut löste.

Heute stehen aber neue Fragen im Raum: die Luftverschmutzung, der immer stärkere Einsatz von Maschinen, die Ansprüche der verschiedenen Gruppen von Waldbenützern. Diese Probleme dürfen wir nicht den Generationen von morgen überlassen. Der Förster ist dank seiner Ausbildung und Erfahrung ein wichtiger Koordinator. Er hat die Aufgabe, für die biologischen, technischen und juristischen Probleme unter Mithilfe der einzelnen Spezialisten immer wieder Lösungen zu finden. Er braucht dazu auch die Unterstützung und das Vertrauen der Bevölkerung.

Telefon von D. Scheidegger vom 3.2.1997

Betrifft ' Kompetenzholz' der Pfarrer

Gesetz vom 21.10.111957 über die Abänderung des Gesetzes vom 14.11.1944 betreffen das Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates sowie der Lehrer und Pfarrer (Besoldungsgesetz)

SGS 21.266:

§ 72 Absatz

2 Ferner werden aufgehoben.....

3 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes betreffend Besoldung der Kirchenbeamten des reformierten Kantonsteils vom 8. Februar 1904 über die Lieferung von 12 Ster Hartholz und 400 Wellen, im Ablösungsfalle in bar in der Höhe des jeweiligen Holzwertes, durch die Bürgergemeinden. Die Verteilung der Holzlieferung oder der Barablösung auf die Bürgergemeinden innerhalb einer Pfarrei wird nach § 6 Absatz 2, des letzgenannten Gesetzes vorgenommen.

3.06.97 / 9:00

Laubrechen 1860

Basel den 20. Nov. 1860

Tit. Herrn President Doct. Gass in Muttenz

Hochgeehrter Herr.

Ich erlaube mir Sie gefälligst zu ersuchen, da das Laubrechen in meinem Wald auf grossartistem Fusse getrieben wird, dass man sogar mit Wagen in den Wald fährt, um Laub zu holen, einer versammelten E.Gemeinde anzuzeigen, dass bei Strafe von Fr. 5.- alles Laubrechen und holen in meinem Walde verboten sei.
Die dadurch verursachende Mühe gefälligst entschuldigend, ver...Achtungsvollergebenst

?. Burckhardt-Forcart

Basel den 20. Novbr 1860.

Tit.

Herrn. President Doct. Gass.

zu Muttenz.

Hochgeehrter Herr.

Ich erlaube mir Sie gefälligst zu ersuchen, da das Laubrechen in meinem Walde auf großartigen Füße getrieben wird, daß man sogar mit Wagen in den Wald fahrt, um Laub zu holen, einer geschätzten L. Gemeinde anzuzeigen, daß bei Strafe von Fk 5 — alles Laubrechen u. holen in meinem Walde verboten sey.
Die dadurch verursachende Mühe gefälligst entschuldigend, verharre Achtungsvollergebenst

L. Burckhardt Forcart

Gast's Tagebuch. In Auszügen behandelt von Tryphius, Uebersetzt und erläutert von von Buxtorf-Falkeisen. Basel 1856.

Joh. Gast von Breisach war Oecolombad's treueifrigster Schüler, und (wie es gemeinlich heisst) bis 1552 Pfarrer zu St.Martin. Er starb 1560 oder 1561 als gelehrter Theologe und Schriftsteller.

Seite 49:
Raubmord in der Hardt. 14.1.1546. Im nahen Wald (in nemore Raurico), der Hardt, ist einer ermordet worden. Der Thäter sitzt gefangen.

12. Dezember

1580

Renat van Berchem und Hieronymus von Bruck verkaufen ihr vor dem Hardwald gelegenes Landgut «zum Roten Haus» samt dem Recht, drei Vogelfallen für Lerchen, Tauben und Ziermerlinge (Drosseln) zu stellen und die Fischerei und eine Fähre auf dem Rhein zu betreiben, für siebentausend Gulden an Freiherrn Egenolf von Rappoltstein.

1833 12. Dezember

Seit jenem unglücklichen 3. August ist die Hardt, in welcher der Rückzug der Basler und die Greuelszenen der Baselbieter stattfanden, sowie auch die Örter, wo die unglücklichen Opfer der Volkswut begraben liegen, zur besonders berüchtigten Spukgegend geworden. Verschiedene Zeugnisse stimmen darin überein, dass einzelne Personen das Ächzen und Winseln der Gemordeten schauerlich hören oder auch, ohne was zu sehen, ein beständiges Marschieren, Getümmel und Gekarr auf der Strasse hören. Ein Milchmann aus dem Schönthal will eines Morgens die Sache so deutlich vernommen haben, dass er kaum glauben konnte, es sei nur Täuschung. So auch ein Mädchen von Muttenz, das auf der Strasse wandelnd unaufhörlich dadurch geängstigt wurde. Es war ihr, als wandle es mitten im Kriegszug. So hört man von Zeit zu Zeit unwillkürlich das Schiessen und Plänkeln in jener Gegend. Andere merkwürdige Erscheinungen sind die, dass ein junger Mann von Diegten sich eines Tages plötzlich von einer grossen Schlange umwunden fühlte und sich lange Zeit von diesem Ungetüm nicht losmachen konnte. Ebenso wurde ein junger Schreiner von Münchenstein auf dem Bruderholz von einem grossen schwarzen Mann derart belästigt, dass er erst durch die Kapuziner von Dornach von diesem Unhold erlöst werden konnte. In einer Zeit, wo man denken sollte, es wäre jede Spur von Aberglauben durch die Fackel des Unglaubens aus den Raurachern herausgebrannt, zeigen sich dergleichen grosse Spuren davon und verbreiten sich von Mund zu Mund. Wenn es denkbar wäre, dass unser armes Volk durch solche Beängstigungen zur Einkehr in sich selbst gelangte und dass dann auch nur einige sich bekehrten, so möchte man über derartige Gottesgerichte dankbar sein.»

Quellen

1 Die Waldungen der Bürgergemeinden des Kantons Basellandschaft, deren Lage, Grösse und geschichtlichen Verhältnisse. Herausgegeben von der Direktion des Innern. Liestal 1929.

2 Hans Meier: Florenwandel und Vegetationsveränderungen in de Umgebung von Basel seit dem 17. Jahrhundert. 2 Bände. Teufen 1985.

3 Hans Ritzler: Les fôrets de la ville de Bâle. Exkursionsgrundlage für die Hard. Basel 1981.

4 Friedrich Stoeckle: Die Entwicklung der basellandschaftlichen Waldwirtschaft 1899-1959. Liestal 1959.

5 ~~Christoph Brodbeck~~: Die Basler Hardt. Kleiner Querschnitt. 1951.

6 Eduard Wirz: Der Langholzer. Liestal 1963.

Quellen

1 Die Waldungen der Bürgergemeinden des Kantons Basellandschaft, deren Lage, Grösse und geschichtlichen Verhältnisse. Herausgegeben von der Direktion des Innern. Liestal 1929.

2 Hans Meier: Florenwandel und Vegetationsveränderungen in de Umgebung von Basel seit dem 17. Jahrhundert. 2 Bände. Teufen 1985.

3 Hans Ritzler: Les fôrets de la ville de Bâle. Exkursionsgrundlage für die Hard. Basel 1981.

4 Friedrich Stoeckle: Die Entwicklung der basellandschaftlichen Waldwirtschaft 1899-1959. Liestal 1959.

5 Christoph Brodbeck: Die Basler Hardt. Kleiner Querschnitt. 1951.

6 Eduard Wirz: Der Langholzer. Liestal 1963.

Hardwald

EB

I C 72 Berain über die Hardgüter zins zu Muttenz, welche ein jeweiliger Hardvogt einzieht

uff St. Galli Tag (16. Oktober) 1665 — 90½ Juch.
Nr. 1–18
Nr. 1–11 } = 1–18 — 56 Juch.
Nr. 1–7 } — 34,5 "

I C 73 Berain über die Hardgüter zu Muttenz, welche ein jeweiliger Hardvogt einzuziehen hat

1683 — 1. August — 90½ Juch.
Nr. 1–18

I C 74 Hardt-Berain (Stadt Basel gut)

Von anno 1768 — 4. März — 90½ Ju.
Nr. 1–18

Wald

Eglin: Grenzsteine S. 16

XIV. Gemeindewald-Steine

Stein 102 mit W = Wald und anderseits mit der Jahrzehl 1820 bezechnet, ist einer der vielen Grenzsteine, welche die Waldungen der VBürgergemeinde Muttenz umgrenzen. Er stand am westlichen Waldsaum, angrenzenbd an die Hostatt des Klosters Engental.

NB Auf dem Plan ist die Nr. 102 auch am nördlichen Rand der Rütihard eingetragen.

Die Grenzsteinsammlung auf dem Kirchhof in Muttenz.
Baselbieter Heimatbuch 4, 168. Liestal 1948. Basellandschaftliche Zeitung 7.2.1958. Sonderdruck Liestal 1958. Nachdruck GNH Muttenz 1977 (mit Nachtrag 1). 1990: Ergänzung mit Nachtrag 2.
Die Erneuerung und Erweiterung des Kirchengeläutes der Reform. Kirche in Muttenz.
Baselbieter Anzeiger 11.3.1949.

121. 18.1.1961 Gesetz	Die Direktion des Innern Baselland überschickt zur Vernehmlassung ein Gesuch der Jagdgesellschaft Muttenz, um Erteilung der Bewilligung in der Hard Wildkaninchen abschiessen zu dürfen. Im Gesuche wird geltend gemacht, dass, wenn nicht regulierend eingegriffen werde, die Wildkaninchen überhand nehmen und dass Schaden an Wald und Feld verursacht werden dürfte. Ein Ueberhandnehmen der Wildkaninchen hätte auch zur Folge, dass das andere Wild wegen Beunruhigung aus der Hard abziehen würde.	

RRP 227 v 30.1.1889

Fritz Schorr in Muttenz stellt das Gesuch, es möchte ihm behufs Anlegung einer wissenschaftlichen Sammlung die Jagd auf Vögel erlaubt werden. Auf Antrag der Direktion des Innern wird beschlossen: Es wird dem Ansuchen nicht entsprochen, da der wissenschaftliche Zeck nicht näher nachgewiese ist.

11.1.1947	Waldwirtschaft .. in den Kriegsjahren 190% der Normalnutzung = 7 normale Jahresnutzungen BHB IV 307
1832 – 1903	Hido/BL 3/14 Wald und Wild S. 239 .. Endlich Ordnung im Forstwesen
1929	Die Waldungen der Bürgergemeinden des Kantons Baselland[schaft], deren Lage, Grösse und geschichtlichen Verhältnisse Hrg. von der Direktion des Innern, Liestal 1929 BB IV 160
1665 1683	Berain über Hardgüter-Zins BB I C 72+73
1768	Hardt-Berain (Stadt Basel)gut BB I C 74
17 Jh. ...	Hans Meier: Florenwandel und Vegetationsveränderungen in der Umgebung von Basel seit dem 17. Jahrhundert. Teufen 1985 (2 Bde) 68 Fr.
1878	Die Hardwaldung, Plan (1:10'000) vom Förster F. Bär. Aufteilung in Parzellen (1-40). Planausstellung 1988: Tafel 24
1925 BZ 18.5. 1926	Beispel Fonds (Bürgergemeinde) 1925: Einnahmen/Ausgaben + 248.08 Fr. Reinvermögen 88 639.23 Fr. (+ 1327.05 Fr.)
1957	Christoph Brodbeck (Oberförster): Die Basler Hardt. Ein kleiner Querschnitt durch Zeit und Raum dieses Waldes. August 1957 – o.O.

Diese Vogteien betreffen:

a) Mehrjährige männlichen Geschlechts . . . . . 11 Personen

b) „ weiblichen „ . . . . . 21 „

c) Minderjährige beiderlei „ . . . . . 83 „

1887

12. **Forstwesen:**

a) die Bürgergemeinde hat während des Jahres 1887 an folgenden Tagen Holzganten abgehalten:

am 24ten Januar.

„ 24 Februar.

b) Gabholz. Zeit des Gabholzschlages: Anfang d. 17ten November

Zeit der Gabholzverloosung: 26 Dez 1887 / 15 Januar 1888.

An die Bürger ist Gabholz verabfolgt worden:

238 ganze Gaben, darunter 34 an Ausbürger,

34 halbe Gaben, darunter 2 an Ausbürger;

Grösse der ganzen Gabe (in Metermass) und Zahl der Wellen:

2 Ster Holz (von Meterlänge) u. 125 Stück Wellen.

c) Kompetenzholz ist seitens der Bürgergemeinde abgegeben worden:

an die Lehrer 40 Stere Holz u. 1200 Wellen.

an den Pfarrer 8 „ „ „ 400 „

d) Forstkultur. Es sind gesät worden:

in der Saatschule 2 Kilo Samen, Ahorne.

im Walde 10 „ „ Eicheln.

Es sind gesetzt worden:

4970 Roth-Tannenpflanzen,

225 Weisstannen,

— Fohren,

4200 Lärchen,

7100 Buchen,

1350 Eschen,

265 Ahorn,

— andere Holzarten.

Das eine Doppel ist gehörig ausgefüllt & unterschrieben bis längstens den 25. Januar 1888. dem Statthalteramt Arlesheim zuzusenden.

Jahresbericht

des Gemeinderathes von Muttenz

für 1887.

(§ 21 der Vollzugsverordnung vom 17. Dezember 1881 zum Gemeindegesetz vom 14 März 1881: die Gemeinderäthe sind pflichtig jeweilen im Monat Januar dem Regierungsrath nach einem von diesem aufzustellenden Formular einen Bericht über ihre Amtsthätigkeit während des abgelaufenen Jahres zu erstatten.)

A. Allgemeines.

I. Während des Jahres 1887 sind 17 gebotene **Gemeindeversammlungen** (Einwohner- und Bürgergemeindeversammlungen) abgehalten worden.

II. Der **Gemeinderath** hat 58 Sitzungen gehalten. — Sein Verhandlungsprotokoll enthält von 1887 430 Geschäftsnummern.

III. Zahl der hauptsächlichsten Geschäfte des Gemeindepräsidenten, des Gemeinderathes und der Würdigungskommission:

1. **Aufenthaltsbewilligungen** sind während des Jahres 1887 im Ganzen ertheilt worden . 126

   davon an Bürger (oder Bürgerinnen) des Kantons Baselland . . . 17

   an Angehörige anderer Kantone 83

   an Ausländer 26

2. **Niederlassungsbewilligungen** sind während des Jahres 1887 im Ganzen ertheilt worden 22

   davon an Bürger des Kantons Baselland 6

   an Angehörige anderer Kantone 11

   an Ausländer 5

3. Zahl der **Fertigungen** von 1887 10

4. Zahl der **Würdigungen** von 1887 33

5. **Freiwillige Fahrnissganten** nach § 45 des Gemeindegesetzes sind durch den Gemeinderath abgehalten worden . . . . . 13.

6. Ist das **Katasterbuch** auf Ende des Jahres 1887 bereinigt worden? (Siehe die bezügliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 23 vom 8. Dezember 1887.) Ja.

7. Der Gemeinderath hat **Strafurtheile** erlassen:

a) wegen verspäteter Einholung der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung . . . . . .

b) wegen Feldfrevel 2

c) wegen Holzfrevel 8

d) wegen andern Uebertretungen 1

8. **Wechselproteste** sind erhoben worden 5.-

9. Sind vor den letzthin stattgehabten Neuwahlen der Gemeindebeamten Aenderungen der Besoldung oder Entschädigung derselben beschlossen worden?

Wenn ja, welche? . . . . . Keine.

B. Angelegenheiten der Bürgergemeinde.

10. **Heimatscheine** sind ausgestellt worden 31

11. **Vormundschaftswesen:**

am 1. Januar 1887 bestanden Vogteien 113

während des Jahres 1887 gingen ab 6

es blieben sonach 107

neue Vogteien entstanden während des Jahres 1887 7

sonach bestanden am 31. Dezember 1887 114 Vogteien.

f) Vergrösserung des Waldareals. War die Gemeinde während des Jahres 1887 im Fall, Privatwaldstücke anzukaufen? wenn ja, Angabe der Grösse derselben und des Kaufpreises.

Keine.

C. Sonstige Mittheilungen des Gemeinderathes, Bemerkungen, Wünsche oder Anträge in Betreff des Gemeindehaushaltes.

Keine.

Also ausgefertigt den 24. Januar 1888.

Namens des Gemeinderathes:

Der Präsident:

C. Lempp

Der Gemeindeschreiber:

L. Schmid

Christian Simon: Untertanenverhalten und obrigkeitliche Moralpolitik, Studien zum Verhältnis zwischen Stadt und Land im ausgehenden 18. Jahrhundert am Beispiel Basels / Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft Band 145, Basel + Frankfurt 1981

"Dass diese Eingriffe auf eine akute Mangelsituation (in der Stadt) zurückzuführen wären, lässt sich mit Recht bestreiten, deckt sie doch ihren Holzbedarf aus dem Holzhandel und der Muttenzer Hard und nicht aus den weiter entfernten Waldungen des mittleren und oberen Baselbiets." 70

---

70 Röthlin Niklaus, Das Basler Forstwesen im Ancien Régime. Liz-Arbeit Basel 1974 (Ms.). Seite 19

Wald

Liestal, den 13. Oct.

Die Direktion des Innern

des

Kantons Basel-Landschaft

an

Den Gemeinderath

in Muttenz.

Geehrte Herren!

Herr Förster Bär, den ich zufolge Ihres Gesuches nach Muttenz zu dem gewünschten Waldgang beordern wollte, meldet mir er sei in Folge sonstiger starker Inanspruchnahme nicht in der Lage, entsprechen zu können. Einen andern Experten kann ich zur Zeit nicht finden; ich ersuche Sie daher, Ihr Holzschlaggesuch nun ohne Weiteres einzureichen.

Hochachtungsvoll

Direktion des Innern

(Wald)

Tit. Herrn Gemeindspräsident in Hütten

Hochgeachteter Herr.

Wollen Sie gefälligst den Bürgern und Einwohnern Ihrer Gemeinde zur Kenntniß bringen, daß durch Gemeindsbeschluß vom 31ten August h.a. alles Holzen, mithin auch das Auflesen des dürren Holzes, in den Waldungen der Gemeinde Wädenschweil gänzlich verboten ist. —

Mit Hochschätzung verharrt

Wädenschweil d. 12ten Sept. 1857. Aus Auftrag des Gemeindrathes

Der Gemeindschreiber

J.J. Aeschbach

Am der Gehen Umgebung	Holz / Wald
124.2 124.1	Floss auf dem Rhein bei Bisfelden (foto /
Personen 148.5	Förster Fritz Spänkauer an der Holzgant
160.2	Sägenfeiler, Förster, Forstleute
158.2	Holzsäger Jakob Janslin
125.6	Holzgant in der Hand

Waldreglement der Bürgergemeinde Muttenz

Die Bürgergemeindeversammlung vom 14. Dezember 1982 gestützt auf §9 Absatz 3 der kantonalen Verordnung über die Forstpolizei vom 3. Dezember 1903 beschliesst:

I. Allgemeines

§1 Bewirtschaftung und Forstrevier

Die Bürgergemeinde bewirtschaftet ihren Wald. Sie kann sich mit anderen Waldeigentümern zu einem Forstrevier zusammenschliessen.

§2 Arrondierung

Die Bürgergemeinde ist bestrebt, ihren Wald zu arrondieren. Sie erwirbt nach Möglichkeit insbesondere Privatwaldparzellen sowie urbares Land, das sich zur Aufforstung eignet.

§3 Unterhalt von Wegen

Die Bürgergemeinde ist zum Unterhalt ihrer Waldwege verpflichtet. Allfällige Verpflichtungen Dritter zum Unterhalt oder zu Beitragsleistungen sind und werden dadurch nicht ausgeschlossen.

§4 Waldwirtschaftsplan

1) Der Bürgergemeindewald ist nach einem Waldwirtschaftsplan zu bewirtschaften.
2) Dieser ist nach Anordnung des Regierungsrates sowie nach Instruktion des Kantonsforstamtes zu erstellen und periodisch zu revidieren.
3) Der Waldwirtschaftsplan ist dem Kantonsforstamt zuhanden des Regierungsrates zur Genehmigung zu unterbreiten.

§5 Hauungs- und Kulturplan

1) Für jedes Jahr ist ein Hauungs- und Kulturplan zu erstellen. Er ist nach der Instruktion des Kantonsforstamtes durch den Gemeindeförster anzufertigen.
2) Der Hauungs- und Kulturplan unterliegt der Genehmigung durch das Kantonsforstamt.

II. Schutz des Waldes und Forstpolizei

§6 Zutritt und Betretung

1) Das Betreten von Wald ist in ortsüblichem Umfange gemäss Art. 699 des Zivilgesetzbuches jedermann gestattet.
2) Der Gemeinderat kann gemäss §12 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch, nach Rücksprache mit dem Bürgerrat, ausnahmsweise begrenzte Verbote verfügen.
3) Zäune und Einzäunungen sind gemäss Art. 3 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung zum Forstpolizeigesetz nur im Interesse der Erhaltung des Waldes zulässig.

§7 Rodung

1) Rodungen sind gemäss Art. 31 des Forstpolizeigesetzes grundsätzlich verboten und nur als Ausnahme erlaubt. Diese bedarf der Bewilligung und ist beim Kantonsforstamt zu beantragen.
2) Für jede Rodung ist gemäss Art. 26 bis der eidgenössischen Vollziehungsverordnung zum Forstpolizeigesetz Realersatz zu leisten.

§8 Zweckentfremdung

Jede Zweckentfremdung von Wald oder Waldboden, insbesondere Deponien aller Art, Ausbeutungen, Verbrennen von waldfremdem Material, Camping- und Spielplätze ist der Rodung gleichgestellt.

§9 Beschädigung

Jegliches Beschädigen oder Beeinträchtigen von Wald, Waldbäumen oder Waldboden, auch das Ausgraben von Bäumen, Sträuchern, Steinen, die Entnahme von Grien und Humus, das Laubrechen (ausgenommen auf befahrbaren Waldwegen) und der Weidgang sind untersagt. Das Feuern im Walde ist bei grösstmöglicher Vorsichtswaltung geduldet.

§10 Bauten

Bauten im Wald, die nicht forstwirtschaftlichen Zwecken dienen, sind gemäss Art. 28 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung zum Forstpolizeigesetz nicht erlaubt.
Ausnahmen bedürfen der Rodungs- und Baubewilligung.

§11 Leseholz

Das Holzsammeln ist unter folgenden Voraussetzungen gestattet:
1) Gegen Einholen einer Bewilligung.
Diese wird im Auftrag des Bürgerrates durch den Waldchef oder Förster ausgestellt und entsprechend umschrieben.
Insbesondere soll sie Angaben enthalten über Transportart, Lese- und Sammelort, Einsatz von Maschinen und Werkzeugen. Die Bewilligung kann zeitlich begrenzt werden.
2) Gegen Entrichtung einer Gebühr, die durch den Bürgerrat festgesetzt wird.

§12 Gabholz

1) Für das Gabholz ist das Gesetz über den Bezug des Gabholzes massgebend.
2) Bezüger von Gabholz haben ihren Bedarf für die nächste Schlagperiode bis spätestens 1. August jedes Jahres schriftlich zu melden.

§13 Zwangsnutzung

Zwangsnutzungen, verursacht durch Windwurf, Schneedruck, Blitzschlag, Erdrutsch usw. sind aufzurüsten.

§14 Schädlingsbekämpfung

Zur Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen sind nach Möglichkeit umweltfreundliche Massnahmen zu ergreifen. Bei grösserem Ausmass ist das Kantonsforstamt beizuziehen.

§15 Wildschadenverhütung

Es sind die zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, damit Wildschäden vermieden bzw. möglichst klein gehalten werden. Dritte zahlen den aufgrund von Gesetz, insbesondere dem kantonalen Jagdrecht, oder Vereinbarung geschuldeten Beitrag.

§16 Pflanzungen und Aufforstung

Für Saaten und Pflanzungen in Waldungen und zur Aufforstung dürfen gemäss Art. 39 bis des Forstpolizeigesetzes nur Saatgut und Pflanzen verwendet werden, deren Herkunft bekannt und dem Standort angepasst ist.

§17 Auspflanzung von Lücken

Unbestockte Flächen von mehr als 4 Aren sind durch den Förster als leere Waldstellen aufzuforsten.

III. Waldarbeit

§18 Waldarbeit

Dem Forstpersonal obliegt:
1) Pflege der Jungwüchse, Dickungen und schwache Stangenhölzer
Kulturarbeiten (Pflanzen setzen, Wildschadenverhütung)
Spezielle Holzschläge
Forstliche Bauarbeiten
Arbeiten für Drittpersonen:
2) Im Akkord, allenfalls im Stundenlohn werden vergeben:
Normale Holzschläge
Waldwegbau und Unterhalt durch Unternehmer

§19 Holzschlagtermine

Die Holzschläge sind in der Regel zwischen dem 1. September und dem 30. April auszuführen.

§20 Aufrüstung des Holzes

Das Holz ist, begründete Ausnahmen vorbehalten, zu den handelsüblichen Sortimenten aufzurüsten.

§21 Holzlagerung

Das Holz ist so zu lagern, dass es keinen Schaden nimmt, insbesondere ist eine Gefährdung des Bestandes durch schädliche Insekten zu vermeiden.

§22 Holzabfuhr

Die Abfuhrtermine sind in der Regel beim Vertragsabschluss über den Holzverkauf, bzw. bei der Gabholzverlosung festzulegen.

IV. Organisation und Kompetenzen

§23 Vollzug der Bewirtschaftung

Der Bürgerrat vollzieht die Bewirtschaftung des Bürgerwaldes gemäss §136 des Gemeindegesetzes sowie den Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Forstrechtes. Er lässt sich durch den Waldchef nach aussen hin vertreten.

§24 Kompetenzen des Bürgerrates im Forstwesen

Der Bürgerrat hat folgende Kompetenzen:
a) Er wählt den Gemeindeförster;
b) er nimmt Stellung zu dem vom Kantonsforstamt vorgelegten Waldwirtschaftsplan und bringt allfällige Änderungsvorschläge vor;
c) er erstellt, lässt genehmigen und vollzieht in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeförster den Hauungs- und Kulturplan
d) er vergibt die Holzschläge unter Mitsprache des Gemeindeförsters;
e) er nimmt den Holzverkauf vor. Er kann damit den Gemeindeförster beauftragen;
f) er verfügt über nicht abgeholtes Gabholz;
g) er stellt der Bürgergemeindeversammlung Antrag über den Erwerb von Privatwaldparzellen und urbarem Land;
h) er beantragt Verkehrsbeschränkungen auf Waldwegen der Bürgergemeinde beim Gemeinderat zuhanden der Polizeidirektion oder allfällige weitere Verbote beim zuständigen Bezirksgericht;
i) er kann Kommissionen einsetzen, die ihn in Forstfragen beraten.

§25 Strafkompetenz des Gemeinderates

Der Gemeinderat ahndet Übertretungen dieses Reglements und bestraft Waldfrevel, der den Wertbetrag von Fr. 50.– nicht übersteigt, gemäss §75 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch mit Bussen bis zu Fr. 100.–.

V. Forstpersonal

§26 Begriff

Zum Forstpersonal gehören:
Gemeinde- bzw. Revierförster
Forstwart (Waldarbeiter mit abgeschlossener Forstwartlehre)
Waldarbeiter (ohne Berufslehre)
Akkordant
Gelegenheitsarbeiter
Forstwartlehrlinge

§27 Leitung

Die Führung des Forstpersonals obliegt dem Gemeindeförster.

§28 Arbeitsverhältnis

Für Forstpersonal, das nicht im öffentlichrechtlichen Beamtenverhältnis steht, ist ein privatrechtlicher Arbeitsvertrag abzuschliessen, in dem insbesondere Besoldung, Zulagen, Spesen, Versicherungsangelegenheiten, Ferien, Absenzen, Kündigung und Amtsdauer zu regeln sind.

§29 Aufgaben des Gemeindeförsters

Der Aufgabenbereich des Gemeindeförsters ist in §11 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Forstpolizeigesetz geregelt. Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Gemeindeförsters regelt der Bürgerrat.

§30 Wahl des Gemeindeförsters

1) Als Gemeindeförster kann gewählt oder bestätigt werden, wer das Diplom einer interkantonalen Försterschule oder ein kantonales Försterpatent besitzt.
2) Die Wahl unterliegt der Genehmigung durch die Direktion des Innern.

§31 Anzeige von Waldfrevel

1) Das Forstpersonal ist unter Einhaltung des Dienstweges zur Anzeige von Waldfrevel und Forstvergehen an den Bürgerrat verpflichtet. Dieser leitet die Anzeige an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weiter.
2) Waldfrevel von Bedeutung ist dem Kantonsforstamt zu melden.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§32 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere das Waldreglement vom 22. März 1924 aufgehoben.

§33 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Direktion des Innern in Kraft.

Muttenz, 14. Dezember 1982

Im Namen der Bürgerratsversammlung
Der Präsident: J. Leupin
Der Schreiber: H. R. Stoller

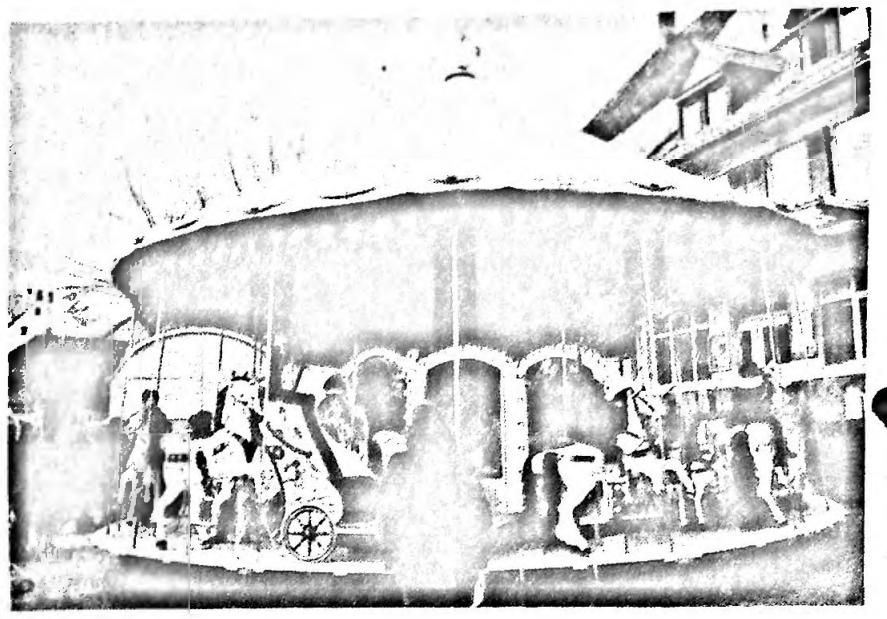

Impressionen vom Markt

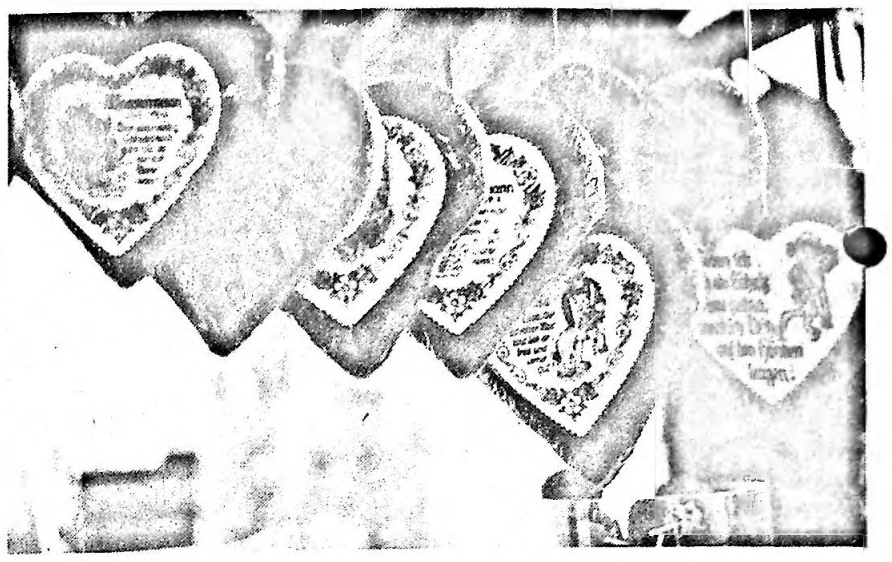

Marionette zu Weihnachten.

Buttemoscht gefällig?

Sonya Thomas: bei ihr laufen alle Fäden zusammen.

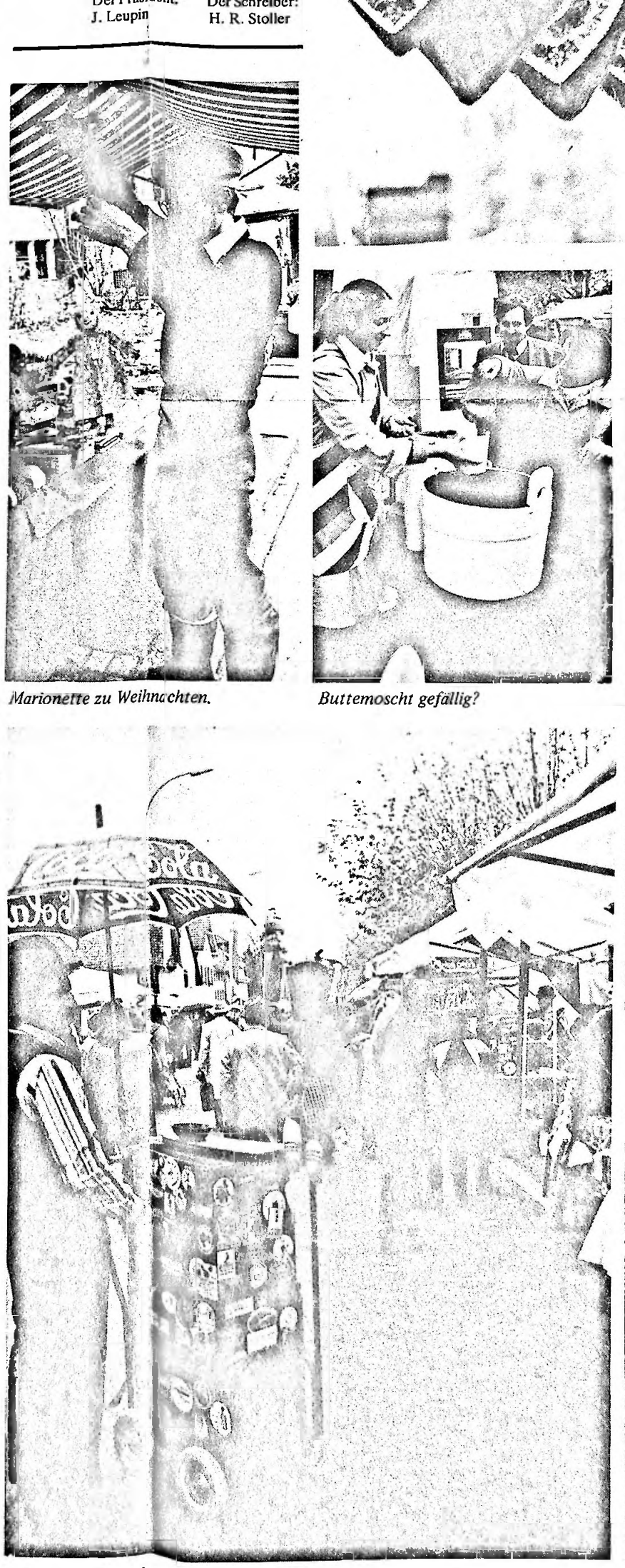

Der tolle Paul wird zum Wahrzeichen des Muttenzer Marktes.

Zwischenverpflegung.

Angeschriebene Damen.

14. Mai / 11. 1982

Der sanierte Rothallenweiher – eine Idylle im Bürgerwald.

Sanierung des Rothallenweihers abgeschlossen

-on. – In Absprache mit dem Kantonalen Amt für Naturschutz und Denkmalpflege und der Subkommission Landschaft der beratenden Natur- und Umweltschutzkommission hat der Bürgerrat im Laufe des Sommers den Rothallenweiher sanieren lassen. Die Einwohnergemeinde unterstützte dieses Vorhaben mit einem Beitrag von 20000 Franken. Ziel dieser Aktion – die nicht unerwartet zu voreiligen und von wenig Sachkenntnis belasteten Protesten gegen die «Zerstörung eines Stücks unberührter Natur» geführt hat (auch wenn diese «unberührte Natur» vorwiegend aus Faulschlamm bestand) – war die Wiederherstellung des Rothallenweihers durch Ausräumen des Faulschlammes und Schaffung einer grösseren Lichtung um den Weiher. Damit sollte nicht zuletzt ein Lebensraum für Amphibien gesichert werden.

Im Frühsommer wurde das Wasser des Weihers, der weder einen natürlichen Zu- noch Ablauf hat, abgepumpt und unzählige Kubikmeter Schlamm ausgebaggert. Nach der gründlichen Reinigung der Senke – die weder eine Sagengestalt noch sonst etwas Spektakuläres ans Licht brachte –, der Abfuhr des inzwischen getrockneten Schlamms, der Errichtung einer Umzäunung und dem Einsammeln der an Ort und Stelle «entsorgten» Flaschen und anderen Abfällen, wurde vergangene Woche der Weiher mit Birswasser wieder aufgefüllt.

Dies geschah im Rahmen einer Zivilschutz-Übung an welcher unter der Leitung von Carlo Sisti, Dienstchef Transport, neun Mann beteiligt waren. Der Aufbau der Transportleitung von der Birs zum Rothallenweiher nahm inklusive Probeläufe eineinhalb Tage in Anspruch. Für die rund 1,5 km lange Strekke mussten nicht weniger als 180 75-mm-Rohre verlegt werden. Zur Überwindung der 120 Meter Höhendifferenz wurden zwei Motorpumpen zwischengeschaltet mit einer Leistung von 1400 Liter Wasser pro Minute. Die Pumpen wurden am Abend jeweils abgebaut und ausgewechselt, so dass schliesslich alle Zivilschutz-Motorpumpen einem Dauertest unterzogen werden konnten. Diese Übung erlaubte auch die Funktionstüchtigkeit des Rohr- und Schlauchmaterials zu überprüfen.

Innert zwei Tagen wurden an die 8000 Kubikmeter Wasser in den Weiher gepumpt, dessen tiefste Stelle etwa fünf Meter unter dem Wasserspiegel liegt. Der Übungsleiter äusserte sich lobend über den tollen Einsatz seiner Mannen, und wir geben seinen Dank für das vorbildliche Verhalten gerne weiter.

Der sanierte Rothallenweiher mit den umgebenden Bänken und Feuerstellen ist wieder zu einer idyllischen Oase im Muttenzer Bürgerwald geworden, zu welcher die echten Freunde der Natur Sorge tragen werden.

Die «Quelle» des Weihers lag 120 Meter tiefer.

Die 75-mm-Leitung förderte 1400 Liter pro Minute.

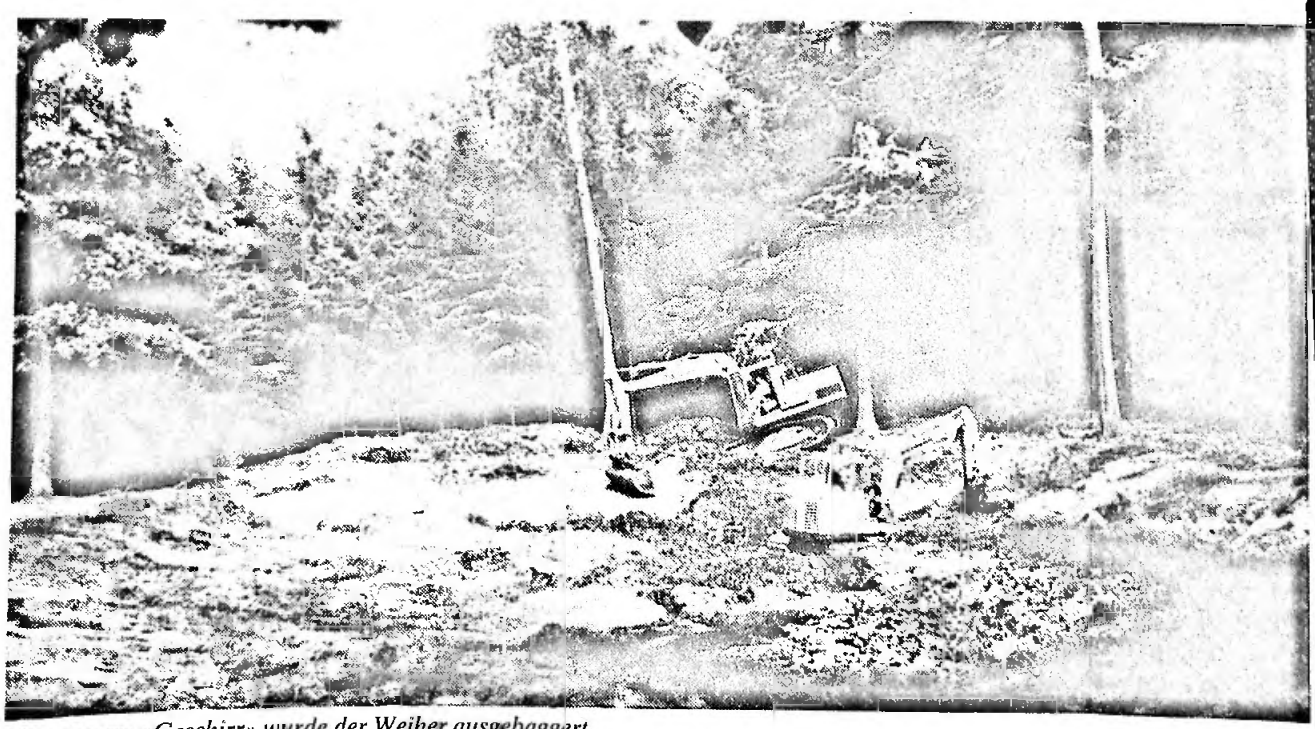

Mit grossem «Geschirr» wurde der Weiher ausgebaggert.

FB II 60

Die Waldungen der Bürgergemeinden des Kantons Basellandschaft

deren Lage, Grösse und geschichtlichen Verhältnisse

★

Herausgegeben von der

Direktion des Innern

Liestal / Buchdruckerei Lüdin & Co. A.-G. / 1929

Im Jahre 1909/10 erstellte der damalige Forstadjunkt A. Bachmann einen Waldwirtschaftsplan über die Waldungen der Gemeinde Münchenstein, der am 14. Mai 1910 vom Regierungsrat genehmigt wurde. Im Jahre 1920 erfolgte die Zwischenrevision durch Forstadjunkt Fr. Stoeckle.

Ein Waldreglement besitzt die Bürgergemeinde Münchenstein seit 30. Dezember 1900, revidiert am 23. April 1924, ein Gemeindeförsterreglement seit 16. Juli 1917, revidiert am 18. Januar 1923.

Muttenz.

Produktive Waldfläche = 370 ha.
Katasterschatzung = Fr. 526,100.

Die Gemeindewaldungen von Muttenz liegen in grossen abgegrenzten Komplexen auf den Anhöhen und Abhängen östlich, südlich und westlich des Dorfes, sämtliche innerhalb des Gemeindebannes.

Der vertikale Höhenunterschied zwischen dem tiefsten Punkt (Rütihard 285 m ü. M.) und dem höchsten Punkt (beim Hohen Bannstein 631 m) beträgt 346 m.

Die Experten des Schiedsgerichts, das nach der Kantonstrennung von 1833 über die Teilung des Staatsvermögens des ehemaligen Gesamtkantons Basel zu entscheiden hatte, haben die in die Teilung gefallenen, im Gemeindebann gelegenen Staatswaldungen nach Besichtigung am 30. und 31. Juli und 1. August 1834 in folgender Weise beschrieben:

Lohhalde und kleiner Zinggibrunnen	92	Juch.	Mittelwald mit Buchenüberhalt und mit Eichen besetzte Weide.
Wartenberg	30	„	Mittelwald mit Buchenüberhalt.
Grosszinggibrunnen	80	„	mit Eiche und Hainbuche besetzte Weide.
Rothriss	77	„	Mittelwald mit Eichen- und Buchenüberhalt.
Stierenwald und Sulz	192	„	Mittelwald mit Buchen- und Eichenüberhalt.
Waldstegen	86	„	Mittelwald mit Buchenniederwald.
Langenstrick und Klosterkopf	171	„	Mittelwaldungen mit Buchenüberhalt.
Lachenwald	99	„	Mittelwaldungen mit Buchenüberhalt.
Rüttihard	3	„	Rüttenen.
Asprain	64	„	Mittelwald mit Eichen- und Buchenüberhalt und Lärchensaat.
Fröscheneck	68	„	Mittelwald mit Eichenüberhalt.
Geispel	7	„	Exerzierplatz.
„	150	„	mit Eichen besetzte Weide.
„	15	„	Mittelwald mit Eichenüberhalt.
Geissrain an der Birs	2	„	Buchholz.
	1192	Juch.	total.

Die Schatzung der Hochwaldungen der Gemeinde Muttenz betrug total Fr. 362,044.—. Die Loskaufsumme für den Achtel-Anteil des Staates belief sich auf Fr. 45,550.50, dazu kamen noch die Zinse seit 16. März 1832 bis 15. März 1837 mit Fr. 8,451.10, oder total Fr. 50,706.60. Genannte Summe wurde nach und nach einbezahlt. Damit waren wie in den übrigen Gemeinden die Hochwaldungen ins völlige Eigentum der Gemeinde übergegangen.

Um die Schuld los zu werden, hat die Gemeinde sodann 1837 beschlossen, die Eichwaldung Gross- und Kleinzinggibrunnen auszureuten, den Weidgang daselbst zu verbieten und die Schlagfläche mit Holz anzusäen. Mit dem Erlös aus den zu schlagenden Eichen sollte der sog. Staatsachtel losgekauft werden. Den Holzbestand hatte eine Gesellschaft gekauft, an deren Spitze der Gemeindepräsident Hummel stand, die sog. Zinggibrunngesellschaft; sie war dafür der Gemeinde laut Handschrift Fr. 49,980.— a. W. schuldig geworden und zahlte diese Summe von 1837 bis 1855; so lange zog sich der Abtrieb der Waldung und der genannte Loskauf dahin. Im Jahre 1857 war die Loskaufsumme an den Staat völlig abbezahlt.

1842 beschloss die Gemeinde den Weidgang gänzlich aufzuheben, sowie die Eichen des sog. Geispelwaldes schlagen resp. ausgraben zu lassen. Dieser Beschluss wurde von der Regierung genehmigt. Aus dem Erlös der Eichen wurde der sog. Geispelfonds gegründet, das Land urbarisiert und an die Bürger verteilt. Als Entschädigung für den Weidgang erhielt jeder Bürger mit eigener Haushaltung ein Stück Land im Zinggibrunnen zur Benutzung. Nebenbei sei noch nachzuholen, dass die Kirchen- und Schulgutverwaltung, welche Eigentümerin der Rothaldenwaldungen war, bereits 1836 das Weidgangverbot trotz Protest der Muttenzer, welche dort den Weidgang ausübten, bei der Regierung erwirkt hatte.

Schon frühzeitig war die Gemeindebehörde von Muttenz bestrebt, durch Waldankäufe das Waldareal der Bürgergemeinde zu vergrössern und zu arrondieren. Im Jahre 1855 hat die Gemeinde die Rothalde und den Wartenberg um Fr. 106,500.— vom kantonalen Kirchen- und Schulgut gekauft; sie suchte darauf um Bewilligung nach, das Holz in Rothalden nach und nach schlagen zu lassen, um aus dem Erlös die Kaufschuld abtragen zu können.

1903 hat die Gemeinde an die Gemeinde Birsfelden um Fr. 1,400.— verkauft 32,78 a auf Rüttihard zur Anlage eines Reservoirs für die Wasserversorgung.

Durch Konzession vom 28. Februar 1895 hat die Gemeinde die Ausbeutung der Steingrube auf Sulz an G. Pfirter und J. Stamm, Baumeister in Basel gestattet gegen einen jährlichen Zins von Fr. 1,200.—. Ablauf der Konzession 1. November 1916.

1899 ist für Ausbürger eine Gabholzentschädigung eingeführt worden; sie soll laut Beschluss des Regierungsrates Fr. 14.— betragen.

1912 hat die Gemeinde weitere 31,72 a im Fröscheneckrain an die Gemeinde Birsfelden für Anlage eines Schiesstandes verkauft.

Zur bessern Arrondierung der Waldungen im Eigenthal hat der Gemeinderat im dortigen Waldbezirk mehrere Abtausche mit Privaten vorgenommen.

Einen Waldwirtschaftsplan hat die Bürgergemeinde Muttenz seit dem Jahre 1919. Er wurde vom damaligen Forstadjunkten Fr. Stoeckle ausgearbeitet und vom Regierungsrat unterm 3. Mai 1919 genehmigt.

Reglemente: Gemeindeförsterreglement, d. d. 10. November 1901.
Waldreglement, d. d. 4. September 1910, revidiert 22. März 1924 und 15. Febr. 1927.

2. Bezirk Liestal.

Arisdorf.

Produktive Waldfläche = 288,14 ha.
Katasterschatzung = Fr. 317,000.

Sämtliche Waldungen der Bürgergemeinde Arisdorf liegen innerhalb des Gemeindebannes; der tiefste Punkt liegt am Violenbach in der Nordwestecke des Bärenfelserholzes, 320 m ü. M., während die maximale Höhe mit 628 m ü. M. auf dem Domberg zu treffen ist.

Inhalt.

Vorwort 5

I. Allgemeines:
1. Die Arealverhältnisse 9
2. Die Eigentumsverhältnisse 10

II. Die Waldungen der einzelnen Gemeinden des alten Kantonsteils (die Gemeinden der jetzigen Bezirke Liestal, Sissach, Waldenburg und vom Bezirk Arlesheim die Gemeinden Benken, Biel, Binningen, Bottmingen, Muttenz, Münchenstein) 23

III. Die Waldungen der einzelnen Gemeinden des neuen Kantonsteils (die Gemeinden Aesch, Allschwil, Arlesheim, Ettingen, Oberwil, Pfeffingen, Reinach, Schönenbuch und Therwil) 136

Quellen.

1. „Versuch einer Beschreibung historischer und natürlicher Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel", von Daniel Bruckner (1753).
2. „Neue Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel", von Markus Lutz, Pfarrer in Läufelfingen (Basel 1805.).
3. P. Ochs, „Geschichte der Stadt und Landschaft Basel".
4. „Die Basler Teilungssache", von Prof. Dr. F. L. von Keller. Aarau, H. R. Sauerländer, 1834.
5. Gesetzessammlung des Kantons Baselland, Band I, 641—645.
6. „Ernste und heitere Notizen zur Geschichte von Baselland", W. Sch.-St.
7. „Die forstlichen Verhältnisse im Kanton Baselland", G. A. Rebmann, Regierungsrat.
8. Publikationen der eidg. Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei.
9. Jahresberichte des Kantonsforstamtes.
10. Amtsberichte der Direktion des Innern.
11. Waldwirtschaftspläne der Bürgergemeinden.
12. Schweiz. Jagdzeitung, Nr. 26, XIV. Jahrgang, 10. September 1926.

woher? Die Waldungen der Bürgergemeinden ...

Baselland: Oberforstinspektor von Schaller, Freiburg.
Forstmeister von Greyerz, Bern.

Diese beiden Experten traten im Laufe der Arbeit zurück und wurden ersetzt durch:
Forstinspektor Jos. Baldinger, Baden,
Kaspar Fenner, Zimmermeister, Zürich,

Später trat auch Herr Baldinger zurück und an seine Stelle:
Forstinspektor Baur von Sarmenstorf.

Oberexperte war Forstmeister Falkenstein von Solothurn. Die Arbeit dieser Experten dauerte vom 3. Juli bis 19. September 1834; während derselben fanden sie einige Stücke Hochwaldland, die nicht auf dem Inventar verzeichnet waren.

Nachdem durch das oben mitgeteilte Schiedsgerichtsurteil über die Eigentumsfrage Klarheit geschaffen und im weitern der Wert der als Staatseigentum anerkannten Hochwaldungen des Kantons Basel durch Experten geschätzt worden, war die weitere Frage zu entscheiden, welche Quote des durch Expertenschätzung ausgemittelten Wertes nach Abzug der zu Gunsten der Gemeinden darauf haftenden Servituten als reines Staatsvermögen zu betrachten und auf das Teilungsinventar zu tragen sei. Diese Frage hat das Schiedsgericht durch Urteil vom 11. Dezember 1834 dahin entschieden, daß von dem Gesamtwert der fraglichen Grundstücke ein Achtel als freies Staatsvermögen [illegible] Teilungsinventar zu tragen sei.

Die Abrechnung, die nach dem Angeführten zwischen den [illegible] Baselstadt und Baselland vorzunehmen war, gestaltete sich folgendermassen:

Die sämtlichen Hochwaldungen, haltend 16,956½ Jucharten, waren geschätzt zu		Fr. 2,689,566.—
hievon gingen ab laut Übereinkunft [illegible] Gemeinde Waldenburg, [illegible]		„ 507.—
Blieben		Fr. 2,689,059.—
dazu kamen infolge Verkommnis der Parteien:		
a) der Betrag der Holzfällungen im Blomd		„ 2,725.86
b) die Waldstücke, die nicht auf dem Inventar waren, 265½ Juch.	Fr. 25,955.—	
mit Abrechnung von 10 Jucharten Weide (Waldenburger Wald), welcher als Gemeinde gut anerkannt worden	Fr. 4,800.—	„ 21,155.—
Sonach ergab sich eine Gesamtschätzung von		Fr. 2,712,939.86
hievon kam ein Achtel auf das Staatsinventar mit		„ 339,117.48
hiezu war beizufügen der ausgemittelte Wert der Nutzungsrechte des Staates in den Liestaler Waldungen, 4% von Fr. 543,438.44		„ 21,737.54
Teilungsbetrag		Fr. 360,855.02

Davon wurden nach dem allgemeinen Teilungsmasstab zugewiesen:

dem Stadtteil	36%	Fr. 129,907.81
der Landschaft	64%	„ 230,947.21

Baselstadt erhielt an Waldungen in seinem Gebietsteil Fr. 1,776.87, also zu wenig Fr. 128,130.94, welche ihm die Landschaft zu vergüten hatte.

usw.

Gemeinden	Schätzung von den Experten des Schiedsgerichts aufgestellt	Betrag des Staatsachtels	Beiträge (§ 7 des Loskaufsgesetzes)	Loskaufssumme	Zeit der Zahlung
3. Bretzwil	13,759.—	1,719.37	1,925.—	—.—	
4. Diegten	32,634.—	4,079.25	2,650.—	1,909.50	Okt. 1840
5. Eptingen	106,894.—	13,361.75	2,000.—	19,196.55	März 1851
6. Hölstein	8,737.—	1,092.12	1,000.—	110.55	Juni 1837
7. Lampenberg . . .	16,735.—	2,091.87	1,000.—	1,310.25	Juni 1837
8. Langenbruck . . .	24,441.—	3,053.87	2,000.—	2,464.05	Okt. 1842
9. Lauwil	6,142.—	767.75	1,100.—	—.—	
10. Liedertswil	6,849.—	856.12	825.—	37.35	Juni 1837
11. Niederdorf	4,934.—	616.75	850.—	—.—	
12. Oberdorf.	29,673.—	3,709.12	825.—	3,460.95	Juni 1837
13. Reigoldswil . . .	33,044.—	4,130.50	2,970.—	1,557.60	Juni 1837
14. Titterten	14,450.—	1,806.25	1,150.—	781.50	Juni 1837
15. Waldenburg . . .	73,577.—	9,197.12	3,375.—	7,166.55	Juni 1837

Die Frage, wem eigentlich die Hardt gehöre, ob nur die Bäume oder auch der Boden baselstädtischer Besitz seien, ist schon wiederholt gestellt worden. Gemeinhin ist man der Ansicht, diese Besitzverhältnisse seien in den Teilungsurkunden vom Jahr 1834 niedergelegt. Das ist aber nicht der Fall. Es war da zwischen Basellandschaft und Baselstadt überhaupt nichts zu teilen, weil die Hardt vor der Kantonstrennung nicht Eigentum des Gesamtkantons war, wie z. B. das Universitätsgut, verschiedene Amtsgebäude, Pfarrhäuser usw., Hochwaldungen u. a. m., sondern die Hardtwaldung stand und steht jetzt noch im Besitz der *Stadt* Basel ([illegible])[1]

Anlässlich [illegible] die Gemeinden Pratteln und Muttenz — nicht der Kanton Baselland — nach der Trennung Teile der Hardt für sich und riefen das eidg. Schiedsgericht an. Dieses aber erklärte sich inkompetent, da es nur für die Teilung von Staatseigentum und nicht für die Beurteilung anderer Streitigkeiten eingesetzt worden sei. Die Hardtwaldung sei laut Aussteuerungsurkunde von 1803 kein Bestandteil des Staatsvermögens des ehemaligen Kantons Basel (Die erwähnte Urkunde von 1803 teilte die unter der Helvetik Nationaleigentum gewordenen Güter wieder ihren frühern Besitzern zu.).

Das Verhältnis zwischen der Basler Bürgergemeinde als Hardtbesitzerin und dem Kanton Baselland und den Gemeinden Muttenz und Pratteln weist keine besondern Abmachungen oder Verwicklungen auf. Basel ist Besitzerin eines mit Wald bewachsenen Stückes Land, genau so, wie ein Basler Privater im Bann Lauwil Landbesitz haben kann, oder wie die Gemeinde Liestal Eigentümerin der im Banne Hölstein gelegenen Helgenweid ist; Basel versteuert auch die Hardt wie jeder Landeigentümer seinen Besitz.

Davon ist keine Rede, dass nur das Holz und nicht auch der Boden Basler Eigentum ist. Hingegen kann man sich die vielfach noch herrschenden unrichtigen Auffassungen leicht dadurch erklären, dass es manchem nicht einleuchtet, wieso die Kantonsgrenze nicht

[1]) Vergleiche: Eglin-Kübler A. „Ein Beitrag zur Heimatkunde von Muttenz." 1927.

um die Hardt herum gezogen wurde. Dies erklärt sich dadurch, dass bei der Feststellung der Kantonsgrenze diese den Bannmarken der an Basel anstossenden Gemeinden entlang gezogen wurde.

b. Die Bürgergemeindewaldungen im Birseck.

Die Bürgergemeindewaldungen im Birseck betreffend hat schon G. A. Rehmann in seiner bereits mehrfach erwähnten Schrift: „Die forstlichen Verhältnisse im Kanton Basel-land" festgestellt:

Die 9 birseckischen Gemeinden Aesch, Allschwil, Arlesheim, Ettingen, Oberwil, Pfeffingen, Reinach, Schönenbuch und Therwil sind erst im Jahre 1815 dem ehemaligen Kanton Basel einverleibt worden. Sie gehörten früher zum Fürstbistum Basel und teilten dessen spätere Schicksale: 19. Dezember 1792 bis 7. März 1793 rauracbische Republik; 1793 Einverleibung in die französische Republik als Teil des Departements du Mont Terrible. Im Jahre 1800 legte Napoleon, der erste Konsul der französischen Republik, das Departement Mont Terrible mit dem Departement du Haut-Rhin zusammen und gab dem ganzen den letztern Namen. Damit verschwand auch der Kanton Reinach wieder und das Birseck kam zum Kanton Laufen. Nach dem Sturze Napoleons nahm das Land, das jetzt Fürstentum Pruntrut getauft wurde, im Jahre 1814 Baron von Andlau-Birseck für die Alliierten in Besitz. Im Wienerkongress 1815 wurde dann endlich das Birseck dem Kanton Basel zugesprochen. In den vergangenen 23 Jahren hatte es also vier verschiedene politische Verhältnisse oder Regierungsformen mitgemacht.

Die oben erwähnten Bestimmungen des Waldloskaufgesetzes von 1858 haben danach die birseckischen Gemeinden nie berührt und für sie hat auch der Rest jener Bestimmungen, wie er in § 129 des Gemeindegesetzes von 1881 zusammengefasst ist, keine Geltung.

Bis zu dieser Zeit (1881) hatten diejenigen birseckischen Gemeinden, welche ausgedehntere Waldungen mit nennenswertem Holzvorrat hatten (Allschwil, Ettingen, Pfeffingen, Therwil) das Kompetenzholz für die Pfarrer unentgeltlich, d. h. ohne dafür an die Einwohnergemeinde eine Forderung zu stellen, abgegeben und tatsächlich war somit in jenen Gemeinden die Sache gleich geregelt, wie sie gesetzlich geregelt ist in den Gemeinden des alten Kantons. Nach dem Inkrafttreten des Gemeindegesetzes von 1881, das den Haushalt von Bürgergemeinde und Einwohnergemeinde schärfer auseinanderschied, fordern nun alle birseckischen Bürgergemeinden mit Ausnahme von Ettingen für Lieferung des Kompetenzholzes eine Vergütung von den Einwohnergemeinden. Ähnlich haben sich die Verhältnisse betreffend Lieferung des Kompetenzholzes für die Pfarrer gestaltet. Danach ist zu sagen, dass die birseckischen Bürgergemeinden das volle Eigentum an ihren Waldungen haben und dass auf letztern keinerlei Lasten ruhen, ausgenommen die Bürgergemeinde Arlesheim, auf welche wir im speziellen noch zu sprechen kommen. Die birseckischen Bürgergemeinden sind also in dieser Beziehung günstiger gestellt als die Bürgergemeinden des alten Kantonsteils.

Nach diesen Ausführungen allgemeiner Natur gehen wir über zu der Waldgeschichte jeder einzelnen Gemeinde.

Baselland: Oberforstinspektor von Schaller, Freiburg,
Forstmeister von Greyerz, Bern.

Diese beiden Experten traten im Laufe der Arbeit zurück und wurden ersetzt durch:
Forstinspektor Jos. Baldinger, Baden,
Kaspar Fenner, Zimmermeister, Zürich,

Später trat auch Herr Baldinger zurück und an seine Stelle:
Forstinspektor Baur von Sarmenstorf.

Oberexperte war Forstmeister Falkeisen von Solothurn. Die Arbeit dieser Experten dauerte vom 3. Juli bis 19. September 1881; während derselben fanden sie einige Stücke Hochwaldland, die nicht auf dem Inventar verzeichnet waren.

Nachdem durch das oben mitgeteilte Schiedsgerichtsurteil über die Eigentumsfrage Klarheit geschaffen und nunmehr der Wert der als Staatseigentum anerkannten Hochwaldungen des Kantons Basel durch Experten geschätzt worden, war die weitere Frage zu entscheiden, welche Quote des durch Expertenschätzung ausgemittelten Wertes nach Abzug der zu Gunsten der Gemeinden daraufhaftenden Servituten als reines Staatsvermögen zu betrachten und auf das Teilungsinventar zu tragen sei. Diese Frage hat das Schiedsgericht durch Urteil vom 11. Dezember 1884 dahin entschieden, dass von dem Gesamtwert der fraglichen Grundstücke ein Achtel als [illegible] Teilungsinventar zu tragen sei.

Die Abrechnung, die nach dem Angeführten zwischen den [illegible]n Baselstadt und Baselland vorzunehmen war, gestaltete sich folgendermassen:

Die sämtlichen Hochwaldungen, [illegible] 16,956½ Jucharten, waren geschätzt zu		Fr. 2,689,566.—
hievon gingen ab laut Übereinkunft [illegible] Gemeinde Waldenburg, [illegible]		„ 507.—
	Blieben	Fr. 2,689,059.—
dazu kamen infolge Verkommnis der Parteien:		
a) der Betrag der Holzfällungen im Blomd		„ 2,725.86
b) die Waldstücke, die [illegible] auf dem Inventar waren, 265½ Jucharten	Fr. 25,955.—	
mit Abrechnung von 10 Jucharten Weide (Waldenburger Wald), welcher als Gemeindegut anerkannt wurden	Fr. 4,800.—	„ 21,155.—
	Somach ergab sich eine Gesamtschätzung von	Fr. 2,712,939.86
hievon kam ein Achtel auf das Staatsinventar mit		„ 339,117.48
hiezu war beizufügen der ausgemittelte Wert der Nutzungsrechte des Staates in den Liestaler Waldungen, 4% von Fr. 543,438.44		„ 21,737.54
	Teilungsbetrag	Fr. 360,855.02

Davon wurden nach dem allgemeinen Teilungsmassstab zugewiesen:

dem Stadtteil	36%	Fr. 129,907.81
der Landschaft	64%	„ 230,947.21

Baselstadt erhielt an Waldungen in seinem Gebietsteil Fr. 1,776.87, also zu wenig Fr. 128,130.94, welche ihm die Landschaft zu vergüten hatte.

Baselland übernahm:

an Waldungen auf seinem Gebiet und im Kanton Aargau	Fr.	337,340.61
an Wert der Nutzungsrechte des Staates in den Liestaler Waldungen	„	21,737.54
zusammen	Fr.	359,078.15
ihm gebührten aber nur	„	230,947.21
es hatte demnach dem Stadtteil zu vergüten	Fr.	128,130.94[1])

Für den neuen Kanton Baselland erhob sich nun die Frage, ob er den ihm zugefallenen Anteil an den Staatswaldungen, den sog. Staatsachtel, real ausscheiden und für sich bewirtschaften oder ihn gegen Vergütung an die Gemeinden abtreten wolle. Nachdem indes die diesen letztern zustehenden Nutzungsrechte zu $^7/_8$ des Wertes geschätzt und da ihnen sonach mehr zugesprochen worden als dem wirklichen Eigentümer, konnte es nicht ausbleiben, dass die Gemeinden das wirkliche und volle Eigentum zu erlangen suchten. In vielen Gemeinden soll diese Absicht der hauptsächlichste Beweggrund zur Revolution und Trennung gewesen sein. Die Behörden des neuen Kantons durften jener Absicht nicht wohl entgegentreten. Die bezüglichen Bestrebungen haben ihren Abschluss gefunden in dem Gesetz vom 18. August 1836 betreffend die Übertragung der Eigentumsrechte des Staates bezüglich auf die Hochwaldungen an die Gemeinden, lautend:

§ 1.

Die sämtlichen, bei Anlass der Teilung des Staatsvermögens des vormaligen Gesamtkantons Basel nach Anleit des Inventars der Hochwaldungen in die Teilung gezogenen und dem diesseitigen Kantonsteile zugeschlagenen Grundstücke werden den Gemeinden, in deren Bännen sie liegen, zu $^7/_8$ förmlich zum ausschliesslichen, reinen Eigentum übertragen, unter Vorbehalt der in den Eingangs angeführten Urteilen des eidg. Schiedsgerichts besonders begründeten Ansprachen und der von andern Gemeinden und Bürgerklassen bereits besessenen Eigentums- und Nutzungsrechte.

§ 2.

[illegible] der Grundstücke kann von den betreffenden Gemeinden losgekauft werden, und sie erwerben dadurch auch gleichermassen das ausschliessliche reine Eigentumsrecht über diesen Teil.

Diejenigen betreffenden Hochwälder, welche in Bännen von Gemeinden liegen, die nicht zum Loskaufe des $^1/_8$ Staatsanteils schreiten, stehen unter unmittelbarer Aufsicht des Staates, welcher seinen $^1/_8$ an denselben gleichzeitig mit denselben Gemeinden nutznesst.

§ 3.

Der 15. März 1832 wird als Zeitpunkt des Loskaufs betrachtet.

§ 4.

Die Loskaufssumme wird nach Massgabe des, von dem eidgen. Schiedsgerichte seinem Urteile vom 11. Dezember 1834 zu Grund gelegten Schatzungsprotokolls der eidgen. Experten-Kommission berechnet.

§ 5.

Die Loskaufssumme wird entweder gleich bar, unter Berechnung der seit 15. März 1832 fälligen 4%igen Zinsen an die Staatskasse abgeführt, oder durch Ausstellung von

[1]) Alle Zahlen dieser Abrechnung sind in alter Währung verstanden.

Schuldtiteln, welche bis zu ihrer einmaligen oder terminweisen Ablösung dem Staate zu 4% zu verzinsen sind.

§ 6.

Den Gemeinden bleibt dabei überbunden, nach Disp. 2 und 3 des Urteils vom 17. Juni 1834

1. die Beholzung der Pfarrer;
2. der Gemeindeschullehrer und
3. der Bannwarten;
4. der Bau und Unterhalt der Schulhäuser;
5. der Brücken, über welche keine Landstrassen führen;
6. die Wasserbauten zur Herstellung an Bachufern und Schirmprütschen.

Die übrigen bisherigen Lieferungen für Staatsgebäulichkeiten oder andere Holzverabreichungen übernimmt der Staat nach Disp. 3 erwähnten Urteilsspruchs.

§ 7.

Der Betrag der unter 1 und 2 § 6 aufgezählten Holzlieferungen soll nach dem Masstab wie sie bisher verabreicht, geschätzt, kapitalisiert und von der Übernahmssumme abgezogen werden.

§ 8.

Sollten ausserordentliche Unglücksfälle, deren Folgen den Verbrauch von Bauholz erfordern, in holzarmen Gemeinden eintreten, so können die in der Nähe liegenden bauholzreichern Gemeinden, deren Ausmittlung dem Regierungsrate übertragen ist, angehalten werden, nach dem bei ihnen üblichen Anschlagspreise bis auf die Hälfte des Bedarfs den beschädigten Gemeinden solches Holz verabfolgen zu lassen.

§ 9

In Ansehung der von gegenwärtigem Gesetze betroffenen und laut denselben von den resp. Gemeinden erworbenen Grundstücke, begibt sich der Staat, durch förmlich auszustellende Übergabsurkunden, aller Eigentumsrechte an Wald, Weide und Allmend, sowie aller diesfallsigen Nutzungen, für alle künftigen Zeiten mit Ausnahme des zufolge § 24 der Verfassung ihm zukommenden Rechtes der Oberaufsicht, welche durch ein besonderes Gesetz regliert werden wird.

Die in § 6 des Loskaufsgesetzes erwähnten Vorschriften haben unbeschränkt und ohne Abänderung gegolten vom Jahre 1836 bis auf die neuere Zeit. Eine erste Abänderung haben sie erlitten durch das Wasserbaugesetz vom 11. Juni 1856, welches in § 26 bestimmt, dass das zu den Uferbauten benötigte Flechtruten-, Faschinen- und Pfahlholz von denjenigen Gemeinden, in deren Bann es verwendet wird, gegen billige Entschädigung, also nicht mehr unentgeltlich zu verabfolgen sei.

Sodann sind die in den Besitz von Staatswaldungen gekommenen Gemeinden entlastet worden durch das Strassengesetz von 1867, welches eine grosse Anzahl Strassen und damit auch die in denselben gelegenen Brücken, deren Bau und Unterhalt bisher nach Ziffer 5 von § 6 des Loskaufsgesetzes von 1836 den Gemeinden obgelegen hatte, in den Unterhalt des Staates gegeben hat.

Eine fernere Entlastung hat das Gemeindegesetz vom 14. März 1881 gebracht, indem es in § 73 festsetzt, dass Bau und Unterhalt der Schulhäuser Sache der Einwohnergemeinde sei; damit ist Ziffer 4 von § 6 des Loskaufsgesetzes aufgehoben. Hingegen hat das Gemeinde-

[illegible]tz vom 14. März 1881 die Bürgergemeinden auch fernerhin mit der Lieferung des Hom[illegible]holzes in bisherigem Umfange belastet und ihnen auch die Verpflichtung belassen, [illegible] für Beheizung der Schullokale unentgeltlich zu liefern. Mit Inkrafttreten des Schul[illegible] vom 8. Mai 1911 wurde die Pflicht betr. Lieferung von Holz für die Beheizung der [illegible]okale auf die Primarschullokale beschränkt. Für Beheizung der Sekun[illegible]schulräume [illegible] von diesem Zeitpunkt an die Einwohnergemeinden aufzukommen.

Was die Beholzung der Bannwarte anbelangt, so ist dieselbe nach und nach fast in [illegible] Gemeinden in Wegfall gekommen, teils weil die Bannwarte schon als Gemeindebürger [illegible] Gabholz beziehen, teils weil überhaupt die Naturalgehalte mehr und mehr beseitigt und an deren Stelle Gehalt in Geld gesetzt wird.

Darüber, wie hoch die auf dem Gebiet der einzelnen Gemeinden gelegenen Hochwaldungen von den Experten des Schiedsgerichtes geschätzt, wie der Staatsachtel und die Belastungen berechnet worden, wie hoch sich für jede Gemeinde die Loskaufssumme belief und wann sie bezahlt worden, gibt nachstehende Zusammenstellung Aufschluss. (Sämtliche Beträge mit Ausnahme der Loskaufssumme von Hersberg sind in alter Währung verstanden):

Gemeinden	Schätzung, von den Experten des Schiedsgerichts aufgestellt	Betrag des Staatsachtels	Belastungen (§ 7 des Loskaufsgesetzes)	Loskaufssumme	Zeit der Zahlung
Reinach					20[illegible]
Bezirk Arlesheim:					
1. Muttenz	362,044.—	45,25[illegible].50	8,000.—	45,706.60	Okt. 1845
2. Münchenstein . . .	66,781.—	8,347.62	3,000.—	6,417.15	Juni 1837
Bezirk Liestal:					
[illegible]	[illegible]	[illegible].75	4,000.—	19,6[illegible].90	Dez. 18[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible].75			
[illegible]	[illegible].86	[illegible].86	4,475.—	24,917.23	Okt. 1842
4. Frenkendorf . . .	25,425.—	[illegible].12	3,000.—	413.75	Dez. 1837
5. Füllinsdorf	73,891.—	9,2[illegible].37	1,950.—	8,743.65	Juni 1837
6. Giebenach	70,030.—	8,7[illegible].75	1,000.—	9,304.50	Juni 1837
7. Hersberg	19,800.—	2,475.—	—.—	1,200.—	1834
8. Lausen	126,159.—	15,769.87	3,000.—	23,948.76	Febr. 1851
9. Liestal	543,438.44	21,737.[illegible]	6,750.—	19,0[illegible].55	Mai 1838
10. Lupsingen	7,940.—	992.50	1,237.50	—.—	
11. Prattein	71,829.—	8,978.62	4,000.—	6,174.35	Dez. 1837
12. Ramlinsburg,					
Oberhof . . .	20,000.—	2,511.25	750.—	1,761.25	Okt. 1842
Niederhof . .	3,336.—	417.—	250.—	200.40	Mai 18[illegible]
13. [illegible]sberg	35,070.—	4,283.75	1,250.—	3,760.50	Aug. 1838
14. Zaren	50,220.—	6,277.50	2,475.—	4,728.—	Mai 1838

Gemeinden	Schätzung, von den Experten des Schiedsgerichts aufgestellt	Betrag des Staatsbeitrages	Belastungen (§ 7 des Loskaufgesetzes)	Loskaufsumme	Zeit der Zahlung
Bezirk Sissach:					
1. Anwil	4,500.—	562.50	562.50	—.—	
2. Böckten	24,060.—	3,007.50	1,000.—	2,409.—	Juni 1838
3. Buckten	1,516.—	189.50	189.50	—.—	
4. Buus	59,683.—	7,460.37	2,000.—	8,552.45	Juni 1837
5. Diepflingen	7,691.—	961.37	1,000.—	—.—	
6. Gelterkinden	93,578.—	11,697.25	1,000.—	9,636.70	März 1842
7. Häfelfingen	11,516.—	1,439.50	1,237.50	242.40	April 1838
8. Hemmiken	13,016.—	1,627.—	1,245.83	457.40	Juni 1837
9. Itingen	29,515.—	3,689.37	1,000.—	3,227.25	Jan. 1839
10. Känerkinden[1])					
11. Kilchberg	3,014.—	376.75	—.—	452.10	Juni 1837
12. Läufelfingen	18,713.—	2,339.12	3,000.—	—.—	
13. Maisprach	35,653.—	4,581.62	2,000.—	2,857.95	Dez. 1837
14. Nusshof	7,010.—	876.25	1,000.—	—.—	
15. Oltingen	31,608.—	3,951.—	2,080.—	2,245.20	Juni 1837
16. Ormalingen	27,658.—	3,457.25	3,333.33	315.70	Juni 1837
17. Rickenbach	28,202.	3,525.25	1,500.—	2,439.30	„ „
18. Rothenfluh	141,220.—	17,652.50	3,525.—	16,793.—	April 1841
19. Rümlingen	8,350.—	1,043.75	250.—	1,062.50	Dez. 1837
20. Rünenberg	49,854.—	6,231.75	1,725.—	5,408.10	Juli 1842
21. Sissach	101,164.—	12,645.50	4,000.—	12,153.53	Dez. 1842
22. Tecknau	16,250.—	2,031.25	1,500.—	607.50	Juni 1837
23. Tenniken	7,880.—	985.—	1,375.—	—.—	
24. Thürnen	8,952.—	1,119.—	1,000.—	236.68	Nov. 1850
25. Wenslingen	83,101.—	10,387.62	1,752.50	10,722.15	Juni 1837
26. Wintersingen	45,980.—	5,747.50	2,850.—	3,477.—	Dez. 1837
27. Wittinsburg	10,826.—	1,353.25	1,362.50	—.—	
28. Zeglingen	42,376.—	5,297.—	2,660.—	3,956.40	Juni 1837
29. Zunzgen	78,292.—	9,786.50	1,950.—	9,403.80	Febr. 1838
Bezirk Waldenburg:					
1. Arboldswil	17,112.—	2,139.—	1,325.—	976.80	Juni 1837
2. Bennwil	23,103.—	2,887.87	2,125.—	915.45	Juni 1837

[1]) Der an Känerkinden gefallene Hochwald lag in den Gemeindebännen Diegten und Läufelfingen; die bei ... führten Zahlen begreifen daher auch die Betreffnisse Känerkindens in sich. Känerk... kauf bezahlt.

Gemeinden	Schätzung, von den Experten des Schiedsgerichts aufgestellt	Betrag des Staatsachtels	Belastungen (§ 7 des Loskaufsgesetzes)	Loskaufssumme	Zeit der Zahlung
3. Bretzwil	13,759.—	1,719.87	1,925.—	—.—	
4. Diegten	32,634.—	4,079.25	2,650.—	1,909.50	Okt. 1849
5. Eptingen	106,894.—	13,361.75	2,000.—	19,196.55	März 1851
6. Hölstein	8,737.—	1,092.12	1,000.—	110.55	Juni 1837
7. Lampenberg . . .	16,735.—	2,091.87	1,000.—	1,310.25	Juni 1837
8. Langenbruck . . .	24,441.—	3,053.87	2,000.—	2,464.35	Okt. 18[illegible]
9. Lauwil	6,142.—	767.75	1,100.—	—.—	
10. Liedertswil	6,849.—	856.12	825.—	37.35	Juni 1837
11. Niederdorf	4,934.—	616.75	850.—	—.—	
12. Oberdorf.	29,673.—	3,709.12	825.—	3,460.95	Juni 1837
13. Reigoldswil . . .	33,044.—	4,130.50	2,970.—	1,557.60	Juni 1837
14. Titterten	14,450.—	1,806.25	1,15[illegible]	781.50	Juni 1837
15. Waldenburg . . .	73,577.—	9,197.12	3,375.—	7,166.55	Juni 1837

Die Frage, wem eigentlich die Hardt gehöre, ob nur die Bäume oder auch der Boden baselstädtischer Besitz seien, ist schon wiederholt gestellt worden. Gemeinhin ist man der Ansicht, diese Besitzverhältnisse seien in den Teilungsurkunden vom Jahr 1834 niedergelegt. Das ist aber nicht der Fall. Es war da zwischen Basellandschaft und Baselstadt überhaupt nichts zu teilen, weil die Hardt vor der Kantonstrennung nicht Eigentum des Gesamtkantons war, wie z. B. das Universitätsgut, verschiedene Amtsgebäude, Pfarrhäuser usw., Hochwaldungen u. a. m., sondern die Hardtwaldung stand und steht jetzt noch im Besitz der *Stadt* Basel ([illegible])[1]

Allerdings beanspruchten die Gemeinden Prattein und Muttenz — nicht der Kanton Baselland — nach der Trennung Teile der Hardt für sich und riefen das eidg. Schiedsgericht an. Dieses aber erklärte sich inkompetent, da es nur für die Teilung von Staatseigentum und nicht für die Beurteilung anderer Streitigkeiten eingesetzt worden sei. Die Hardtwaldung sei laut Aussteuerungsurkunde von 1803 kein Bestandteil des Staatsvermögens des ehemaligen Kantons Basel (Die erwähnte Urkunde von 1803 teilte die unter der Helvetik Nationaleigentum gewordenen Güter wieder ihren frühern Besitzern zu.).

Das Verhältnis zwischen der Basler Bürgergemeinde als Hardtbesitzerin und dem Kanton Baselland und den Gemeinden Muttenz und Prattein weist keine besondern Abmachungen oder Verwicklungen auf. Basel ist Besitzerin eines mit Wald bewachsenen Stückes Land, genau so, wie ein Basler Privater im Bann Lauwil Landbesitz haben kann, oder wie die Gemeinde Liestal Eigentümerin der im Banne Hölstein gelegenen Helgenweid ist; Basel versteuert auch die Hardt wie jeder Landeigentümer seinen Besitz.

Davon ist keine Rede, dass nur das Holz und nicht auch der Boden Basler Eigentum ist. Hingegen kann man sich die vielfach noch herrschenden unrichtigen Auffassungen leicht dadurch erklären, dass es manchem nicht einleuchtet, wieso die Kantonsgrenze nicht

[1]) Vergleiche: Eglin-Kübler A. „Ein Beitrag zur Heimatkunde von Muttenz." 1927.

um die Hardt herum gezogen wurde. Dies erklärt sich dadurch, dass bei der Feststellung der Kantonsgrenze diese den Banngrenzen der an Basel anstossenden Gemeinden entlang gezogen wurde.

b. Die Bürgergemeindewaldungen im Birseck.

Die Bürgergemeindewaldungen im Birseck betreffend hat schon G. A. Rehmann in seiner bereits mehrfach erwähnten Schrift: „Die forstlichen Verhältnisse im Kanton Basel-land" festgestellt:

Die 9 birseckischen Gemeinden Aesch, Allschwil, Arlesheim, Ettingen, Oberwil, Pfeffingen, Reinach, Schönenbuch und Therwil sind erst im Jahre 1815 dem ehemaligen Kanton Basel einverleibt worden. Sie gehörten früher zum Fürstbistum Basel und teilten dessen spätere Schicksale: 19. Dezember 1792 bis 7. März 1798 rauracische Republik; 1793 Einverleibung in die französische Republik als Teil des Departements du Mont Terrible. Im Jahre 1800 legte Napoleon, der erste Konsul der französischen Republik, das Departement Mont Terrible mit dem Departement du Haut-Rhin zusammen und gab dem ganzen den letztern Namen. Damit verschwand auch der Kanton Reinach wieder und das Birseck kam zum Kanton Laufen. Nach dem Sturze Napoleons nahm das Land, das jetzt Fürstentum Pruntrut getauft wurde, im Jahre 1814 Baron von Andlau-Birseck für die Alliierten in Besitz. Im Wienerkongress 1815 wurde dann endlich das Birseck dem Kanton Basel zugesprochen. In den vergangenen 23 Jahren hatte es also vier verschiedene politische Verhältnisse oder Regierungsformen mitgemacht.

Die oben erwähnten Bestimmungen des Waldloskaufgesetzes von 1836 haben danach die birseckischen Gemeinden nie berührt und für sie hat auch der Rest jener Bestimmungen, wie er in § 129 des Gemeindegesetzes von 1881 zusammengefasst ist, keine Geltung.

Bis zu dieser Zeit (1881) hatten diejenigen birseckischen Gemeinden, welche ausgedehntere Waldungen mit nennenswertem Holzvorrat hatten (Allschwil, Ettingen, Pfeffingen, Therwil) das Kompetenzholz für die Pfarrer unentgeltlich, d. h. ohne dafür an die Einwohnergemeinde eine Forderung zu stellen, abgegeben und tatsächlich war somit in jenen Gemeinden die Sache gleich geregelt, wie sie gesetzlich geregelt ist in den Gemeinden des alten Kantons. Nach dem Inkrafttreten des Gemeindegesetzes von 1881, das den Haushalt von Bürgergemeinde und Einwohnergemeinde schärfer auseinanderschied, fordern nun alle birseckischen Bürgergemeinden mit Ausnahme von Ettingen für Lieferung des Kompetenzholzes eine Vergütung von den Einwohnergemeinden. Ähnlich haben sich die Verhältnisse betreffend Lieferung des Kompetenzholzes für die Pfarrer gestaltet. Danach ist zu sagen, dass die birseckischen Bürgergemeinden das volle Eigentum an ihren Waldungen haben und dass auf letztern keinerlei Lasten ruhen, ausgenommen die Bürgergemeinde Arlesheim, auf welche wir im speziellen noch zu sprechen kommen. Die birseckischen Bürgergemeinden sind also in dieser Beziehung günstiger gestellt als die bürgergemeinden des alten Kantonsteils.

Nach diesen Ausführungen allgemeiner Natur gehen wir aber zu der Waldgeschichte jeder einzelnen Gemeinde.

Wald

Chronik von Muttenz 1904-1912
Pfarrer Johann Jakob Obrecht (1866-1935)
Muttenz 1991. Muttenzer Schriften 4.

1904. 24.1.
Obrecht 4

Während der Nachmittagsaufführung des «Christian Schybi» tagten im alten Schulhause Abgeordnete der Gemeinden Münchenstein, Pratteln und Muttenz. Es handelte sich um Schritte wegen des Bürgerwaldes und Bürgerholzes. Seitdem das eidgen. Forstgesetz auch über Basel-Land ausgedehnt ist und im Kanton ein besonderer Förster amtet, beklagen sich die Bürger vielfach, dass sie nicht mehr nach ihrem Gutdünken Holz schlagen dürfen, ja dass die Holzgaben für die Bürger stark reduziert werden. Dagegen muss aus dem Bürgerwald, oder bei Kohlenfeuerung aus der Bürgerkasse immer mehr geleistet werden für die Beheizung der Schulhäuser, die stets grössere Ansprüche stellen. Auch Lehrer, Pfarrer und Kirche sind zu versorgen. Da nun die Zahl der Bürger eher abnimmt, die Zahl der Einwohner sich stetig mehrt, so finden es die Bürger am Platze, dass ihre Gemeinde etwas entlastet, die Einwohnergemeinde etwas mehr belastet wird. Zwar ist schon einiges dahingefallen, was auf dem Bürgerwald seit Verteilung des Staatswalds gelastet. Aber dass nun auch in Bezug auf die Leistungen für Kirche und Schule eine Erleichterung eintrete, dafür beschlossen die Delegierten der drei Gemeinden Schritte zu tun.

1904 13.3. GemVer bewilligt an die Ausbildung eiines Gemeindeförsters in einem Kurs in Rheinfelden 80 frs. / obrecht 20

Der Waldbestand im Kt. Baselland, Referat von Reg.-Rat. Jul. Frei am 26.9.1925

W. Rathes, Forstadjunkt: Die Waldungen der Landschaft im 17. Jahrhundert. Vortrag bei der Naturforschenden Gesellschaft 11.1.1947

G. A. Rebmann (RgRat):
Die forstlichen Verhältnisse im Kanton Basellandt.
[illegible] 1898

F L von Keller: Die Basler Teilungssache. Aarau 1834.

P 110 Kelliger

Münchenstein Amt

Lade 71 Muttenz

501–504 Allgemeines

A. Birsfeld

B. Rothaus

C. Frisig

D. Einschläg

E. Ki u Schule

F. Kloster Engental

G. Zehnte.

H. Dinghof

Basel, den 27. Nov. 1951.

Sehr geehrter Herr Eglin,

Ihre Anfragen kann ich wie folgt beantworten:

Hardt Muttenz + Meyer-Spinnler: 252.5 ha.
Rüttihardt 8.5 ha.

1919 Rangierbahnhof Muttenz: 43 ha.
1937/38 Anhafen + Hafenbahn: 14 ha.

(x) Anbei die Hardt-Brochüre, der Sie vielleicht das eine oder andere noch entnehmen können.

Mit freundlichen Hardtgrüssen

Ihr ergebener

Ch. Brodbeck, Oberförster.

(x) → EB III 264

Amts-Sitzg. v. 19. XI. 1919 Seite ... No 711

Auszug

aus dem

Protokoll des Regierungsrates

des

Kantons Basel-Landschaft

d.d. 14. November 1919.

Nr. 4482.

Der Gemeinderat von Muttenz stellt mit Zuschrift vom 11. November 1919 das Gesuch, es möchte der Bürgergemeinde zur Deckung der Kosten für die Erstellung eines Waldweges im Eigental die Aufnahme eines Anleihens von Fr. 10,000.- bei der basellandschaftlichen Kantonalbank bewilligt werden.

://: Der Bürgergemeinde Muttenz wird bewilligt, zur Deckung der Kosten für die Erstellung eines Waldweges im Eigental bei der basell.Kantonalbank ein Anleihen von Fr. 10,000.- zu erheben, rückzahlbar in jährlichen Raten von mindestens Fr. 1000.-, erstmals 1920.

Mitteilung an den Gemeinderat Muttenz,
an die basell.Kantonalbank und
an die Direktion des Jnnern.

Der Landschreiber:

Gmdrts-Sitzg. v. 19. XI. 1919 Seite N° 711.

Die Basellandschaftliche Kantonalbank A/R.

Liestal, den 18. November 1919.

an den Gemeinderat

Muttenz.

Wir bestätigen den Empfang Jhres Schreibens vom 11.Nov. und teilen Jhnen mit, dass dem Gesuche der Bürgergemeinde behufs Aufnahme eines Kapitals von Fr. 10,000.- entsprochen worden ist.

Jn der Beilage übermitteln wir Jhnen ein bezügliches Formular, das Sie unterzeichnen wollen. Sobald wir im Besitze der unterzeichneten Urkunde sind, kann der Gegenwert bezogen werden.

Hochachtend:

Basellandschaftliche Kantonalbank.

Wirth pp. Oppsing

Merian Stiftung

Lachmatt gekauft 1905 (130.000 fr.)
29 ha 44 a 81 m² (Portmann)

Rothaus (Thalmann - Nebiker - Gerber)

Rothaus gekauft 1905 (ab 1.11.1905)
53 ha 31 a 81 m² (325.000) Meier

Hagnau gekauft 1914 (260.000)
24 ha 83 a 54 m² (Kellerhals)

Merian gestorben 22.8.1858
Vermögen 19.312.509.60 fr.

Frau Merian gestorben (3. Mai 1886)
Vermögen 1889 - (10.839.593.58 fr.)

Stifterin der Elisabethen Kirche in Basel.

26.4.1905 : Genève. Auf Antrag des Gemeinderats wird die Anstellung zweier Gemeindeförster aufgehoben, was zur Folge hat, dass der alten Förster nicht entlassen zu werden braucht. Jeder erhält 1000 fr. Gehalt.

Notizen aus dem Kirchenbuch von Muttenz

Anno 1727. ...NB. Das Eichenholz an der Scheuer kostete nichts als den Sägerlohn, weil es Windfälle aus der Hard waren. ..-.

1733 habe die Bruck bei der Rösslin Schol samt ein Wässerungsgraben auf die Dorfmatt machen lassen. die G.H.H. Drey gaben dazu 6 Eichen aus der Hard die so auch aus diesem Graben wässeren, bezahlten den Zimmermann. Kostete 11 Pfund und mich 1 Saum Wein ....

EB I B 43 a Kirchenbuch von Muttenz 1624-1682, abgeschrieben im Februar und März 1940 von j. Eglin. Das Original befindet sich im Staatsarchiv. Liestal

Kanton Basel-Landschaft
KANTONSFORSTAMT
Telefon 84 33 21
W/RW 2

4410 LIESTAL, den 22. Januar 1971

Kopie

Herrn
Ernst Weber
Gemeindeförster
4132 Muttenz

Sehr geehrter Herr Weber

Auf 31. Januar 1971 werden Sie als Gemeindeförster von Muttenz zurücktreten.

Ich möchte Ihnen für Ihre ausgezeichnete Arbeit während 30 Jahren im Dienste der Bürgergemeinde Muttenz bestens danken. Ich kann Ihnen versichern, dass ich immer gerne zu Ihnen in den Wald gekommen bin. Eindrücklich war die Begeisterung, ja Liebe, die Sie vorallem bei der Behandlung der Jungwüchse aufwendeten. Die Kulturen und Naturverjüngungen waren denn auch stets in einem einwandfreien Zustand, ja mehr als das, sie waren mustergültig.

Am Ende Ihrer Laufbahn als Gemeindeförster stelle ich fest, dass Sie alles getan haben, um die Waldungen zu pflegen und die kommenden Baumgenerationen qualitativ zu verbessern. Sie können stolz auf Ihre Tätigkeit als Förster zurückblicken. Das Erbe, das Ihr Nachfolger antritt, ist erfreulich.

Ich weiss sehr wohl, dass Ihre Arbeitsbedingungen auch nicht immer ideal waren, und dass auch Sie bei Ihrer Tätigkeit auf Schwierigkeiten stiessen. Dass trotzdem der Wald nicht darunter gelitten hat, ist sehr verdankenswert.

Ich nehme an, dass ich Sie auch in Zukunft an den Jahresversammlungen des Försterverbandes, auf Exkursionen oder auf einer hohen Leiter immer wieder begrüssen darf.

Ich wünsche Ihnen und Ihrer Familie auch in Zukunft alles Gute.

Mit freundlichen Grüssen

Kantonsforstamt
Baselland
Der Kantonsoberförster:

1128 - 8.68 - 6000

Für die Einwohner von Basel ist die Hardt neben den Langen Erlen auf dem rechten Rheinufer die am leichtetsten und raschesten erreichbare Waldung. Sie ist so gut gepflegt und unterhalten, dass sie auf weite Strecken einem Park ähnlich sieht. Dafür mischt ihr der an den Wurzeln ihrer Buchen vorbei fliessende Rhein so viele landschaftliche Reize bei, dass man die oft mangelnde Urwüchsigkeit ihr gerne verzeiht. Wegweiser sind in reicher Fülle in der ganzen Waldung angebracht und machen ein ernstliches Irregehen zur Unmöglichgkeit.
Wir nennen einige der häufigsten Spaziergänge. Von Birsfelden (Tramstation) in 3/4 Stunden erst dem nördlichen Waldrand, dann dem Rheinufer entlang zur Grenzacher Fähre; in 5/4 Stunden, die letzte Viertelstunde auf der Landstrasse, nach der Saline Schweizerhall, südlich von der Landstrasse bis zum äussersten südöstlichen Punkt der Waldung bei der Bahnlinie nach Schweizerhall und nach Pratteln: ein Strässchen von dem Hof Au bei der Grenzacher Fähre nach der Station Muttenz 25 Minuten; ein anderes von Schweizerhall nach dem Dorfe Muttenz u.s.f.

Fritz Bauer: Die Umgebung von Basel. Basel 1903. Seite 47

Der Wald wurde in früheren Jahrhunderten, als Teil der Allmend, auch als Weide genutzt. So diente z.B. die Muttenzer Hard als Kuhweide der St.-Alban-Vorstadt. – 201

Natur aktuell. Liestal 1989 → nachsehen!!

foto Mzer Hard S: 202

Beate Kogon: Unser Wald, Liestal 1989 (2. Aufl. 1990)

1) Notizen

Chronik

Buxtorf II S. 79/80 → ~~Bettlikon~~ / [illegible] StA BL B 162

Buxtorf III S. 15 → Eierleset

Ein altmodischer Wettlauf 1556. (25. Mai.) Zwei Zwerge, über 70 Jahre alt ein jeder, Klaus Goldenknopf und Kaspar Schwitzer, lofen um Eier um die Wette, der erster vom Peters platz bis zur Schützenmatte, letzterer hatte auf dem Platz 50 Eier aufzuheben. Dieser gewann.

Buxtorf 1600 – Unterhaltige Jagdwesen S. 1

S.98. Abzug der Schweden .. in der Hardt, wo der Waldförster von einem schwed. Reiter erschossen ward, und das in Beisein von wohlbewaffneten Bauern von Muttenz und Pratteln, die feige flohend ihn im Stich liessen.

Buxtorf. ~~Ein Nasenjok~~ S. 64 → Schärli

126: 1613 Brotverkauf. – Ein Mandat machte kund: Niemand, der 800 Pfd Geldswerth im Vermögen hatte, sollte zu seinem täglichen Hausgebrauch Brod ab den Wägen kaufen. Das Hereintragen des fremden Brotes wurde verboten, ausgenommen die frischen Weckleins von Muttenz, die eben Gebrauchs nach an den Sonntagen heimgebracht wurden.

---

33 Schloss Ramstein in Brand

StA BL A 12 Rechtsquellen von Basel: Stadt und Land. Basel 1856 I Teil
Joh. Schnell. II Teil 1865

Tafel 24: Die Hardwaldung - 1878

Die der Bürgergemeinde der Stadt Basel gehörende Hardwaldung wurde 1878 von Förster F. Bär aufgenommen und im Massstab 1 : 10'000 gezeichnet. Der Nullpunkt des Meridians befindet sich im südlichen Münsterturm von Basel. Die Höhen sind in Meter über Meer angegeben.

Bemerkenswert ist die Aufteilung der Hard in einzelne Parzellen (1 - 40). Vom Klünenfeld (Birsfelden) führt ein Reitweg bis zum Niederfeld (Pratteln). Der äussere Hardhügel (bei der Au) ist mit Eliashügel bezeichnet. Klar zu erkennen ist der Dorfkern von Muttenz mit einzelnen Häusern.

Schon 1537 musste die Basler Obrigkeit eine Verordnung gegen die Zerstörung des Hardwaldes erlassen. Weil der Wald Rindern, Schafen und Ziegen als Weide diente, konnte kein Baumnachwuchs aufkommen. Und im Herbst gaben die eichelfressenden Schweine dem Wald fast "den Rest".

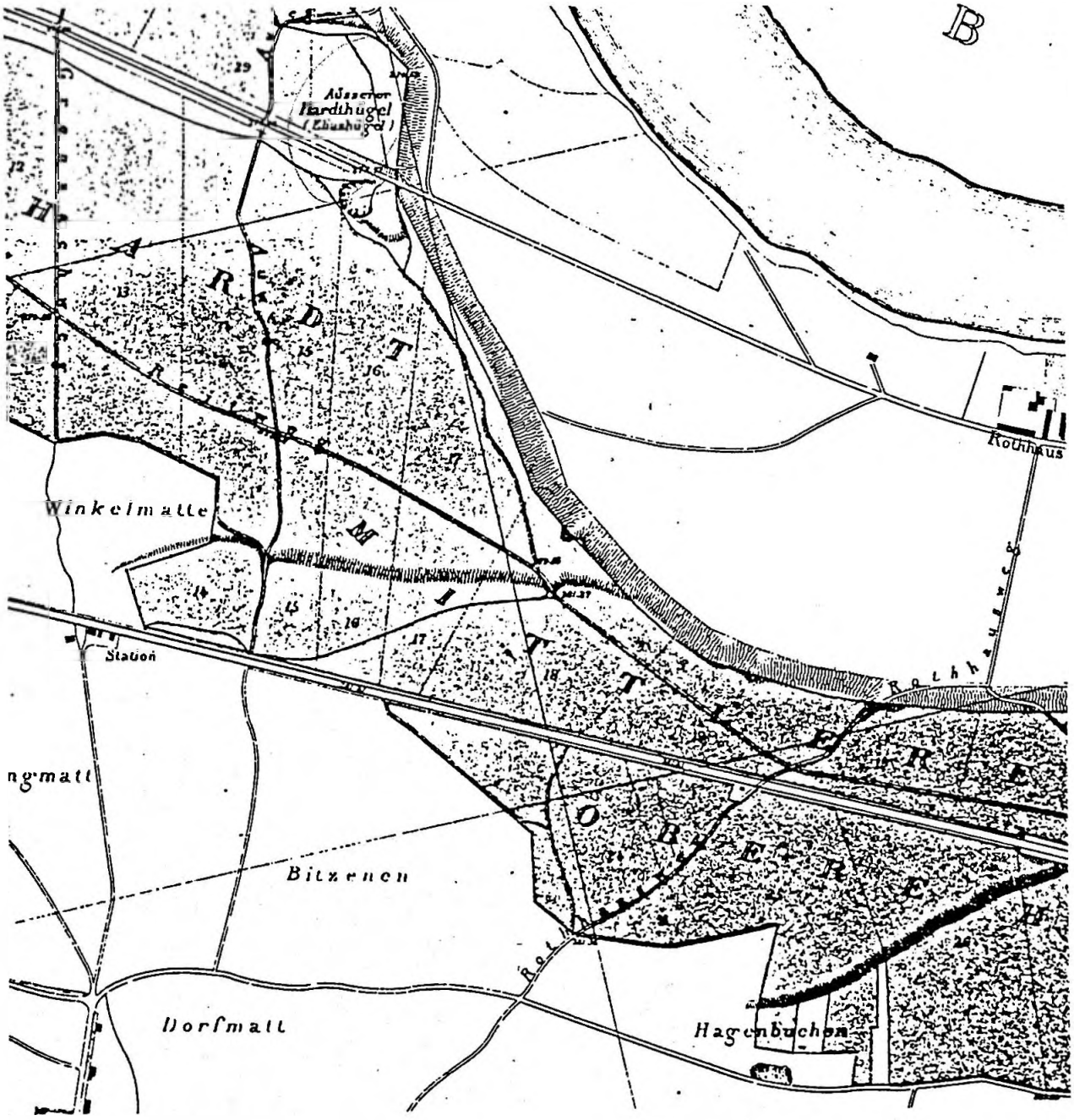

9.9.1564 Hofrechte der Leute von Muttenz und Münchenstein
StA/BL RQ 610

"Item auch hat der Meister in dem Hus zu Sant Jakob das Recht, dass er mag han ein Karren mit einem Ross, und mag fahren in den Wald gen Muttenz, den man nennt der Stierwald, und do alle Tag nehmen einen Karren mit totem Holz."

Sitzungsprotocoll der Geispelverwaltung der E. Gemeinde Muttenz
d.d.4. Febr.1850 ([bis 22.9.1867]
Buch 23x35 cmm
Herkunft: GemArchiv?

	pr. Transport Fr.		1310
Aus der April-Epoche 1832.			
Joseph Vögtlin von Läufelfingen	»	»	100
Aus der August-Epoche 1833.			
Martin Graf, Einsaß in Liestal	»	»	100
Jakob Gürtler von Allschwil	»	»	100
Joseph Schaub von Ettingen	»	»	100
Jakob Fauslin von Muttenz	»	»	100
Martin Dill von Langenbruck	»	»	100
Heinrich Baumgartner von Liestal	»	»	100
Johannes Tüller, Einsaß in Liestal	»	»	100
Martin Speiser von Wintersingen	»	»	100
Niklaus Schwob von Pratteln	»	»	100
Johannes Minder von Oberdorf	»	»	100

III.

In die 4. Klasse wurden nach genauer Prüfung ihrer nachträglich beigebrachten Beweisschriften noch aufgenommen und ausgewiesen:

Jakob Madörin von Lausen	mit Fr.		100
Jakob Löw von Biel	»	»	50
Jakob Schweighauser von Bottmingen	»	»	50
Hs. Jakob Weitnauer von Oltingen	»	»	50
Joseph Schaub von Ettingen	»	»	50
Total Summe Fr.			2710

IV.

Hinfort sollen jedoch keine weiteren Reklamationem von währerd der Zeit der Behandlung dieser Entschädigungsangelegenheiten bis dahin landesabwesend gewesenen Betheiligten, in Berücksichtigung gezogen werden.

Also beschlossen in unserer Sitzung den 11. Juli 1836.

Der Landrath des Kantons Basel-Landschaft.
In dessen Namen der Präsident:
Aenishänsli.
Der zweite Landschreiber: B. Banga.

Gesetz

betreffend die Uebertragung der Eigenthumsrechte des Staates, bezüglich auf die Hochwaldungen, an die Gemeinden.

Im Namen des souverainen Volkes

haben wir die Mitglieder des Landrathes des Kantons Basel-Landschaft

in Betracht,

daß der §. 24 der Verfassung, in so weit er erklärt, „daß die Waitwalden und Allmenten, sowie Waldungen, welche nicht dem Staate, Korporationen oder Partikularen gehören, Eigenthum der Gemeinden seien, welche auch die darauf ruhenden Lasten und Verpflichtungen übernehmen, durch die eidg. schiedsrichterlichen Sprüche bei der Theilung des Staatsvermögens des vormaligen Gesammtkantons Basel, seine weitere Entwicklung dahin erhalten habe, daß 1) nach dem Urtheile vom 17. Juni 1834 die in dem, dem eidg. Schiedsgerichte vorgelegten Inventar der Hochwälder des Kantons Basel verzeichneten Grundstücke im Allgemeinen und unter Vorbehalt besonderer, in dem obenbemeldten und in dem schiedsrichterlichen Urtheile vom 1. Juli 1834 des näheren bezeichneter abweichender Rechtsverhältnisse bei einzelnen Gemeinden, als Staatsgut anerkannt sind, daß 2) durch eidg. schiedsrichterliches Urtheil vom 11. Christmonat 1834 über die Rechtsfrage: Welche Quote des durch Experten-Schatzung ausgemittelten Werthes der, durch die Urtheile vom 17. Brachmonat und 1. Heumonat 1834, als Staatseigenthum anerkannten Hochwaldungen des vormaligen Gesammtkantons Basel, nach Abzug der zu Gunsten der Gemeinden darauf haftenden Servituten als reines Staatsvermögen zu betrachten und auf das Theilungsinventar zu tragen sei, erkannt worden: „Es sei von dem Gesammtwerth der in der Rechtsfrage bezeichneten Grundstücke ein Achttheil als freies Staatsvermögen auf das Theilungsinventar zu tragen,

in Betracht ferner:

daß es weder im Interesse des diesseitigen Staates noch in demjenigen der Gemeinden liegen würde, wenn ersterer den fraglichen ihm zuerkannten ⅛ seines Eigenthums in Natura an sich behalten wollte,

und endlich in Betracht:

daß laut Schlußsatz des §. 24 der Verfassung es im Sinne derselben liegt, daß der Staat die Bewirthschaftung der Gemeindforste beaufsichtige,

beschlossen, was folgt:

§. 1.

Die sämmtlichen, bei Anlaß der Theilung des Staatsvermögens des vormaligen Gesammtkantons Basel nach Anleit des Inventars der Hochwaldungen in die Theilung gezogenen und dem diesseitigen Kantonstheile zugeschlagenen Grundstücke werden den Gemeinden in deren Bännen sie liegen, zu ⅞ förmlich zum ausschließlichen, reinen Eigenthum übertragen, unter Vorbehalt der in den Eingangs angeführten Urtheilen des eidg. Schiedsgerichts besonders begründeten Ansprachen und der von andern Gemeinden und Bürgerklassen bereits besessenen Eigenthums- und Nutzungsrechte.

§. 2.

Der dem Staate zugesprochene ⅛ obiger Grundstücke kann von den betreffenden Gemeinden losgekauft werden und sie erwerben dadurch auch gleichermaßen das ausschließliche reine Eigenthumsrecht über diesen Theil.

Diejenigen betreffenden Hochwälder, welche in Bännen von Gemeinden liegen, die nicht zum Loskaufe des ⅛ Staatsantheils schreiten, stehen unter unmittelbarer Aufsicht des Staates, welcher seinen ⅛ an denselben gleichzeitig mit denselben Gemeinden nutznießt.

§. 3.

Der 15. März 1832 wird als Zeitpunkt des Loskaufs betrachtet.

§. 4.

Die Loskaufssumme wird nach Maßgabe des, von dem eidg. Schiedsgerichte seinem Urtheile vom 11. December 1834 zu Grund gelegten, Schatzungsprotokolls der eidg. Experten-Commission berechnet.

§. 5.

Die Loskaufssumme wird entweder gleich baar, unter Berechnung der seit 15. März 1832 fälligen 4%igen Zinsen an die Staatskasse abgeführt, oder durch Ausstellung von Schuldtiteln, welche bis zu ihrer einmaligen oder terminweisen Einlösung dem Staate zu 4% zu verzinsen sind.

§. 6.

Den Gemeinden bleibt dabei überbunden, nach Disp. 2 und 3 des Urtheils vom 17. Juni 1834

1. die Beholzung der Pfarrer;
2. der Gemeindeschullehrer und
3. der Bannwarten;
4. der Bau und Unterhalt der Schulhäuser;
5. der Brücken, über welche keine Landstraßen führen;
6. die Wasserbauten zur Herstellung an Bachufern und Schirmprütschen.

Die übrigen bisherigen Lieferungen für Staatsgebäulichkeiten oder andere Holzverabreichungen übernimmt der Staat nach Disp. 3 erwähnten Urtheilspruchs.

§. 7.

Der Betrag der unter 1 und 2 §. 6 aufgezählten Holzlieferungen soll nach dem Maßstab wie sie bisher verabreicht, geschätzt, capitalisirt und von der Uebernahmssumme abzogen werden.

Zur Berechnung der diesfälligen Abrechnungssumme, ist für die betreffenden Holzsorten folgende Voranschlagung festgesetzt:

für das im Walde anzuweisende Klafter	Buchenholz	Fr. 12
für das Klafter	Eichenholz	» 10
» » »	Nadelholz	» 8

für das Stück Buchenwellen . . Rpp. 8
Eichen- oder Nadelholzwellen „ 5

Würde die Summe des Anschlages der unter §. 7, 1 und 2 den Gemeinden überbundenen Leistungen und Pflichten den ⅛ des Betrags des Staatsantheils bei irgend einer Gemeinde übersteigen, so solle dieselbe desfalls keine Rückvergütung vom Staate ansprechen können.

§. 8.

Sollten außerordentliche Unglücksfälle, deren Folgen den Verbrauch von Bauholz erfordern, in holzarmen Gemeinden eintreten, so können die in der Nähe liegenden bauholzreichern Gemeinden, deren Ausmittlung dem Regierungsrathe übertragen ist, angehalten werden, nach dem bei ihnen üblichen Anschlagspreise bis auf die Hälfte des Bedarfs den beschädigten Gemeinden solches Holz verabfolgen zu lassen.

§. 9.

In Ansehung der von gegenwärtigem Gesetze betroffenen und laut demselben von den resp. Gemeinden erworbenen Grundstücke, begiebt sich der Staat durch förmlich auszustellende Uebergabsurkunden aller Eigenthumsrechte an Wald, Waid und Allment, sowie aller diesfallsigen Nutzungen, auf alle künftigen Zeiten mit Ausnahme des zufolge §. 24 der Verfassung ihm zukommenden Rechtes der Oberaufsicht, welche durch ein besonderes Gesetz reglirt werden wird.

§. 10.

Die Vollziehung dieses Gesetzes ist dem E. Regierungsrathe übertragen, welcher nach verfassungsmäßiger Frist das desfalls Nöthige verordnen wird.

So beschlossen Liestal den 18. August 1836.

Der Landrath, in dessen Namen,
der Präsident: Aenishänsli.
Der zweite Landschreiber: B. Banga.

Beschluß,

betreffend die Entschädigung der auf Seite des Kantons Basel-Landschaft während der Freiheitskämpfe vom Jahr 1831 bis 1833 Kriegsbeschädigten.

Im Namen des souverainen Volkes!

Wir die Mitglieder des Landraths des Kantons Basel-Landschaft, haben in weiterer Fortsetzung der Behandlung der zu leistenden Entschädigungen an Kriegsbeschädigte, auf denjenigen unserer deßfalls aufgestellten Commission gestützten Anträge des Regierungsrathes, beschlossen, was folgt:

I.

Klasse der am 21. August 1831 Brandbeschädigten:

Stabwirth Rächer in Liestal erhält . .	Fr.	1891	—
Niklaus Hofer „ „ „ . .	„	1459	—
Alt Stabwirth Gysin „ „ . .	„	372	90
Wittwe Stutz, Küfers „ „ . .	„	330	40
Niklaus Plattner „ „ . .	„	100	—
Joh. Ritter „ „ . .	„	121	10
Köchlin, Gerichtsweibel „ „ . .	„	50	—
Seiler, Wildmannwirth in Frenkendorf erhält	„	168	—
Total	Fr.	4492	40

II.

Klasse der Beschädigten an Lebwaare.

Jenner 1831.

Joh. Hofmann in Sissach erhält . .	Fr.	81	—
Mathias Christen von Itingen erhält . .	„	75	—

August 1833.

Gysin, Mondwirth in Buckten erhält . .	„	54	—
Peter Tschudin von Sissach „ . .	„	48	—
Joh. Düller in Liestal „ . .	„	20	—
Ochsenwirth Zeller in Prattelen „ . .	„	112	—

der Fällung des Schälholzes für Rothgerber, welches jedoch nur an freien Plätzen oder alten Hauen auf erhaltene Bewilligung der Kommission angewiesen werden soll.

Armen Leuten ist gestattet, wöchentlich zweimal, abgendiges Holz ohne hauendes Geschirr zu sammeln.

§ 22.

Diejenigen Bürger, welche in ihren eigenen Waldungen Holz schlagen wollen, sind gehalten, es ihren Grenznachbaren oder Mittheilhabern anzuzeigen und mit denselben gemeinschaftlich die Lohen auszumitteln.

§ 23.

Auf 50 Fuss Entfernung von den Wäldern dürfen keine Feuer angezündet und ebenso in gleicher Entfernung keine neuen Häuser erbaut werden.

§ 24.

Das Waiden in allen Waldungen (eigentliche Waidgerechtigkeiten vorbehalten), sowie das Grasen in denselben ist gänzlich verboten. Die Dawiderhandelnden sollen nach Massgabe des zugefügten Schadens von der betreffenden Kommission bestraft werden.

§ 25.

Die Waiden und Almenden sollen alle Jahre von schädlichem Gesträuche gereinigt und soviel als möglich zu Holz eingeschlagen werden.

§ 26.

Gegenwärtiges Gesetz soll bekannt gemacht und nach der verfassungsmässigen Frist durch den Regierungsrath in Vollziehung gesetzt werden.

---

565 1893, I, 1

Gesetz

betreffend

die Uebertragung der Eigenthumsrechte des Staates

bezüglich auf die

Hochwaldungen an die Gemeinden.

(Vom 18. August 1836.)

Ges.-B. II. 407.

Im Namen des souveränen Volkes haben wir, die Mitglieder des Landrathes des Kantons Basellandschaft,

in Betracht,

dass der § 24 der Verfassung, insoweit er erklärt, dass die Weitwaiden und Almenden, sowie Waldungen, welche nicht dem Staate, Korporationen oder Partikularen gehören, Eigenthum der Gemeinden seien, welche auch die darauf ruhenden Lasten und Verpflichtungen übernehmen, durch die eidgen. schiedsrichterlichen Sprüche bei der Theilung des Staatsvermögens des vormaligen Gesammtkantons Basel, seine weitere Entwicklung dahin erhalten habe, dass 1. nach dem Urtheile vom 17. Juni 1834 die in dem, dem eidgen. Schiedsgerichte vorgelegten Inventar der Hochwälder des Kantons Basel verzeichneten Grundstücke im Allgemeinen und unter Vorbehalt besonderer in dem oben bemeldeten und in dem schiedsrichterlichen Urtheile vom 1. Juli 1834 des näheren bezeichneter abweichender Rechtsverhältnisse bei einzelnen Gemeinden, als Staatsgut anerkannt sind; dass 2. durch eidg. schiedsrichterliches Urtheil vom 11. Christmonat 1834 über die Rechtsfrage: welche Quote des durch Experten-

schatzung ausgemittelten Werthes der, durch die Urtheile vom 17. Brachmonat und 1. Heumonat 1834, als Staatseigenthum anerkannten Hochwaldungen des vormaligen Gesammtkantons Basel, nach Abzug der zu Gunsten der Gemeinden darauf haftenden Servituten als reines Staatsvermögen zu betrachten und auf das Theilungsinventar zu tragen sei, erkannt worden: „es sei von dem Gesammtwerth der in der Rechtsfrage bezeichneten Grundstücke 1/8 als freies Staatsvermögen auf das Theilungsinventar zu tragen,"

in Betracht ferner:

dass es weder im Interesse des diesseitigen Staates noch in demjenigen der Gemeinden liegen würde, wenn ersterer den fraglichen ihm zuerkannten 1/8 seines Eigenthums in Natura an sich behalten wollte,

und endlich in Betracht:

dass laut Schlusssatz des § 24 der Verfassung es im Sinne derselben liegt, dass der Staat die Bewirthschaftung der Gemeindeforste beaufsichtige,

beschlossen was folgt:

§ 1.

Die sämmtlichen, bei Anlass der Theilung des Staatsvermögens des vormaligen Gesammtkantons Basel nach Anleit des Inventars der Hochwaldungen in die Theilung gezogenen und dem diesseitigen Kantonstheile zugeschlagenen Grundstücke werden den Gemeinden, in deren Bännen sie liegen, zu 7/8 förmlich zum ausschliesslichen reinen Eigenthum übertragen, unter Vorbehalt der in den Eingangs angeführten Urtheilen des eidg. Schiedsgerichts besonders begründeten Ansprachen und der von andern Gemeinden und Bürgerklassen bereits besessenen Eigenthums- und Nutzungsrechte.

§ 2.

Der dem Staate zugesprochene 1/8 obiger Grundstücke kann von den betreffenden Gemeinden losgekauft werden

und sie erwerben dadurch auch gleichermassen das ausschliessliche reine Eigenthumsrecht über diesen Theil.

Diejenigen betreffenden Hochwälder, welche in Bännen von Gemeinden liegen, die nicht zum Loskaufe des 1/8 Staatsantheils schreiten, stehen unter unmittelbarer Aufsicht des Staates, welcher seinen 1/8 an denselben gleichzeitig mit denselben Gemeinden nutzniesst.

§ 3.

Der 15. März 1832 wird als Zeitpunkt des Loskaufs betrachtet.

§ 4.

Die Loskaufssumme wird nach Massgabe des von dem eidg. Schiedsgerichte seinem Urtheile vom 11. Dez. 1834 zu Grund gelegten Schatzungsprotokolls der eidg. Expertenkommission berechnet.

§ 5.

Die Loskaufssumme wird entweder gleich baar, unter Berechnung der seit 15. März 1832 fälligen 4 prozentigen Zinsen an die Staatskasse abgeführt, oder durch Ausstellung von Schuldtiteln, welche bis zu ihrer einmaligen oder terminweisen Einlösung dem Staate zu 4% zu verzinsen sind.

§ 6.

Den Gemeinden bleibt dabei überbunden, nach Disp. 2 und 3 des Urtheils vom 17. Juni 1834:

1. die Beholzung der Pfarrer,
2. der Gemeindeschullehrer und
3. der Bannwarte;
4. der Bau und Unterhalt der Schulhäuser,
5. der Brücken, über welche keine Landstrassen führen;
6. die Wasserbauten zur Herstellung an Bachufern und Schirmpritschen.

Die übrigen bisherigen Lieferungen für Staatsge-

bäulichkeiten oder andere Holzverabreichungen übernimmt der Staat nach Disp. 3 erwähnten Urtheilspruchs.

Ziffer 4 und 5 sind aufgehoben durch § 73 (lit. c und d) und § 163 des Gemeindegesetzes von 1881, Ziffer 6 durch § 26 des Wasserbaugesetzes von 1856 (Ges.-S. VII, 237); im Uebrigen siehe § 129 des Gemeindegesetzes von 1881.

§ 7.

Der Betrag der unter 1 und 2 des § 6 aufgezählten Holzlieferungen soll nach dem Massstab wie sie bisher verabreicht, geschätzt, kapitalisirt und von der Uebernahmssumme abgezogen werden.

Zur Berechnung der diessfälligen Abrechnungssumme ist für die betreffenden Holzsorten folgende Voranschlagung festgesetzt:

für das im Walde anzuweisende	Klafter Buchenholz	Fr. 12
„ „	Klafter Eichenholz	„ 10
„ „	Klafter Nadelholz	„ 8
„ „	Stück Buchenwellen	Rpp. 8
„ „	Stück Eichen- oder Nadelholzwellen .	„ 5

Würde die Summe des Anschlages der unter § 7, 1 und 2, den Gemeinden überbundenen Leistungen und Pflichten den $^1/_4$ des Betrags des Staatsantheils bei irgend einer Gemeinde übersteigen, so soll dieselbe desfalls keine Rückvergütung vom Staate ansprechen können.

§ 8.

Sollten ausserordentliche Unglücksfälle, deren Folgen den Verbrauch von Bauholz erfordern, in holzarmen Gemeinden eintreten, so können die in der Nähe liegenden bauholzreichern Gemeinden, deren Ausmittlung dem Regierungsrathe übertragen ist, angehalten werden, nach dem bei ihnen üblichen Anschlagspreise bis auf die Hälfte des Bedarfs den beschädigten Gemeinden solches Holz verabfolgen zu lassen.

§ 9.

In Ansehung der von gegenwärtigem Gesetze betroffenen und laut demselben von den resp. Gemeinden

erworbenen Grundstücke, begibt sich der Staat, durch förmlich auszustellende Uebergabsurkunden, aller Eigenthumsrechte an Wald, Waid und Almend, sowie aller diessfallsigen Nutzungen, auf alle künftigen Zeiten mit Ausnahme des zufolge § 24 der Verfassung ihm zukommenden Rechtes der Oberaufsicht, welche durch ein besonderes Gesetz reglirt werden wird.

§ 10.

Die Vollziehung dieses Gesetzes ist dem Regierungsrathe übertragen, welcher nach verfassungsmässiger Frist das desfalls Nöthige verordnen wird.

Gesetz

über

den Bezug des Gabholzes.

(Vom 11. April 1870.)

Ges.-B. IX. 440.

Der Landrath des Kantons Basellandschaft beschliesst als Gesetz was folgt:

§ 1.

Jeder verheirathete Gemeindebürger, welcher im Heimatorte oder in einer anderen Gemeinde des Kantons wohnt, ist zum Bezuge einer ganzen Holzgabe berechtigt.

§ 2.

Wittwer und Wittwen, welche im Heimatorte oder in einer andern Gemeinde des Kantons wohnen, haben ebenfalls das Recht zum Bezug einer ganzen Holzgabe,

wenn sie eine eigene Haushaltung führen und diese Haushaltung aus mehr als einer Person besteht. Besteht dagegen die Haushaltung nur aus einer Person, so hat diese blos das Recht zum Bezug einer halben Holzgabe.

Zum Bezug einer halben Holzgabe sind ebenfalls berechtigt die geschiedenen Eheleute, sowie überhaupt die unverheiratheten Bürger und Bürgerinnen, wenn sie eine eigene Haushaltung führen und in der Heimatgemeinde oder im Kanton wohnen.

§ 3.

Den Gemeinden ist gestattet, die Gabholzberechtigung noch weiter auszudehnen.

§ 4.

Die Gemeinden sind befugt, das Gabholz erst zu verabfolgen, nachdem der Betreffende seine Gemeindelasten abgetragen hat.

§ 5.

Wenn Mehrere zusammen eine Holzgabe beziehen, so können sie nur zur einfachen Tragung der Gemeindelasten angehalten werden.

§ 6.

Wer zum ersten Male zum Bezug des Gabholzes berechtigt ist, oder dasselbe ein oder mehrere Jahre lang nicht bezogen hat, hat sich spätestens bis 1. September beim Gemeindepräsidenten für den Bezug zu melden. Immerhin muss er, um das Gabholz beziehen zu können, die ihn treffenden Gemeindelasten ein Jahr lang vor der Austheilung der Holzgaben getragen haben.

§ 7.

Die Gemeindelasten können von den Ausbürgern, welche das Gabholz beziehen, entweder mittelst persönlicher Leistungen (Frohnen) oder mittelst Entrichtung von entsprechenden Geldentschädigungen übernommen werden.

wohnhaft ausserhalb der Bürgergemeind

Wer das Erstere vorzieht, hat dem Gemeinderathe seiner Heimatgemeinde einen daselbst wohnenden Bürger zu bezeichnen, welcher sich verpflichtet, die erforderlichen Frohndienste jeweilen für ihn zu leisten.

Will dagegen der Ausbürger statt der persönlichen Leistungen die entsprechende Geldentschädigung entrichten, so hat er diess dem Gemeinderathe der Heimatgemeinde spätestens bis 1. September zu erklären. In diesem Falle ist die Gemeinde verpflichtet, ihm die Holzgabe zu verabfolgen, wenn er die festgesetzte Entschädigung beim Gemeindekassier hinterlegt hat.

Dabei sind die Ausbürger jedoch von der Verpflichtung, in ihrer Heimatgemeinde Wachtdienste, sowie Frohnen an Brunnen zu leisten oder dafür Entschädigung zu bezahlen, befreit. Bezüglich der Frohnen an Feld- und Waldwegen sind sie zu halten wie die im Heimatorte wohnenden Bürger, welche keine Liegenschaften besitzen. Sind sie aber im Besitze von Liegenschaften im Banne ihrer Heimatgemeinde, so haben sie die darauf ruhenden Lasten gleich Anderen zu tragen.

§ 9.

Das Verkaufen oder Austauschen des nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bezogenen Holzes ist in der Regel untersagt. Es steht jedoch dem Gemeinderath frei, denjenigen Holzbezügern, welche nachzuweisen vermögen, dass sie hinreichend sonstiges Brennholz besitzen, die Erlaubniss zum Verkauf oder Austausch des Gabholzes zu ertheilen.

§ 10.

Wer das bezogene Gabholz ohne Erlaubniss verkauft oder vertauscht, ist dem Präsidentenverhör zu verzeigen, und verfällt in eine Geldbusse, die dem halben Werthe des veräusserten Holzes gleichkommt.

§ 11.

Die Gesetze vom 26. September 1842 und 5. Februar 1844, betreffend den Bezug des Gabholzes, sind aufgehoben.

IV.

Landwirthschaft.

Gesetz

betreffend

die Veredlung der Pferde-, Rindvieh- und Schweinezucht und Zutheilung desfallsiger Prämien.

(Vom 28. Februar 1859.)

Ges.-B. VII. 610.

Der Landrath des Kantons Basellandschaft beschliesst:

§ 1.

Zur Veredlung der Pferde-, Rindvieh- und Schweinezucht sollen alljährlich, je nach der Anzahl der vorgeführten preiswürdigen Thiere, Fr. 4000. — ganz oder nur theilweise aus der Staatskasse zu Prämien verwendet werden.

§ 2.

Von diesen Fr. 4000. — fallen:

a)	auf Zuchthengste 15 % oder	Fr.	600. —
b)	auf Zuchtstiere 55 % oder	„	2200. —
c)	auf Kalbeln oder junge Kühe 25% oder	„	1000. —
d)	auf Eber 5% oder	„	200. —

§ 3.

Die Prämien für jede der bezeichneten Thiergattungen werden in drei Klassen eingetheilt:

a)	ein Zuchthengst in 1. Klasse erhält:	Fr.	300. —
b)	„ „ „ 2. „ „	„	200. —
c)	„ „ „ 3. „ „	„	100. —
	Die Zuchtstiere erhalten:		
a)	in 1. Klasse	„	100. —
b)	„ 2. „	„	50. —
c)	„ 3. „	„	25. —
	Kalbeln oder junge Kühe erhalten:		
a)	in 1. Klasse	„	30. —
b)	„ 2. „	„	20. —
c)	„ 3. „	„	10. —
	Die Eber erhalten:		
a)	in 1. Klasse	„	20. —
b)	„ 2. „	„	15. —
c)	„ 3. „	„	10. —

§ 4.

Die Zuchthengste müssen:

a) einer reinen Rasse angehören,
b) von schönem Wuchs, festem Körperbau und frei von erblichen Fehlern, und
c) nicht unter drei Jahren alt sein; können aber so lange Preise erhalten, als sie den unter b angeführten Eigenschaften entsprechen und sich als tüchtige Beschäler erweisen.

§ 5.

Die Gemeindezuchtstiere müssen:

a) einer schweizerischen Hauptrasse (Simmenthal-Saanen-Frutiger-Rasse, Freiburger-Rasse oder Schwyzer-Rasse) angehören;
b) von schönem Wuchs, proportionirtem Körperbau, 18 Monate und nicht über vier Jahre alt sein.

von alt Gemeindeförster Ernst Weber 1975

aus dem Mutterz

25.
~~18.~~ Dezember 1836.

Ueber den achtel Waldung wie und aus was man denselben dem Staate bezahlen könne. Der Präsident trägt das Gutachten von der Berahtungs-Comishion der Gemeinde vor, was dieselbe darüber für gut erfunden haben.

Erstens soll die Gemeinde dem Gemeinderath die Vollmacht ertheilen, dass derselbe soll bey der Regierung um die Bewilligung anhalten, dass ihr gestattet würde, dass die Gemeinde das sämtliche Holz im Zinkibrunnwald gesamthaft verkaufen, oder öffentlich versteigern zu dürfen.

Zweitens soll die Gemeinde dem Gemeinderath die Hand öffnen, dass derselbe soll durch mehrere öffentliche Blätter lassen bekannt machen auf 6 Wochen, dass dieser Wald feil sey, damit solches in andern Gegenden auch kundbar werde undman soll das Holz samthaft verkaufen, es würde grössern Nachtheil bringen, als wenn man denselben öffentlich versteigern würde, was man auch mehr dafür löste, solches in den Kösten würde aufgehen.

Drittens wenn sich auf die Ausschreibung Liebhaber dazu zeigen würden [redacted] die samthaft das sämtliche Holz kaufen wollen und sie würden darauf bieten, so soll solcher Rath der Gemeinde angezeigt werden zuvor der Kauf geschlossen wird, dass die Gemeinde nach ihrem Belieben die Einwilligung dazu geben kann.

Erkannt: Die Gemeinde hat dieses Gutachten öffentlich angenommen und dem Gemeinderath die Vollmacht ertheilt nach diesem Gutachten zu handeln. Und zwar wenn von Liebhabern auf das sämtliche Holz gebothen würde, so soll der Gemeinderath die Gemeinde darüber in Kenntnis setzen zuvor der Kauf geschlossen wird, damit Sie ihre Einweilligung mit Zufriedenheit dazu ertheilen kann.

von alt Gemeindeförster Ernst Weber

1975

Museum Muttenz

Auszüge aus dem Gemeindeversammlungsprotokoll
der Gemeinde Muttenz.

Präsident Hammel macht der Gemeinde den Vorschlag, dass der Gemeinderath mit Zuziehung mehrerer Bürger wegen dem 1/8tel Waldung in unserm Bahn welcher vom Staat bey der Cant. Abtheilung laut Schiedsrichterlich Urtheil als Hochwald zugeführt wurde, sich darüber berathen habe, ob die Gemeinde denselben wolle laut Gesetz loskaufen für Fr. 45 000.— nebst Zinsen seit 1832 an gerechnet, oder ob man wolle diesen 1/8tel der Regierung lassen und nicht loskaufen. Der Gemeinderath nebst den bey der Berathung zuziehenden Bürger waren sich in der Mehrheit übereingekommen, dass man den 1/8tel müsse loskaufen. In Rücksicht wenn man denselben der Regierung überlasse, dieselbe schon ein Gesetz darüber gemacht, welches schon in Kraft sey, dass sie unbedingt Aufsicht über den ganzen Gemeindewald haben, dass man sich müsste gefallen lassen, was sie thäten befehlen und also die Gemeinde ganz eingeschränkt würde, wenn sie den 1/8tel nicht würde loskaufen. Es soll daher jeder Bürger seine Meinung öffentlich vorbringen, dass man könne darüber abschliessen und wie man könne dazu kommen, dass man diesen Loskauf könne bezahlen.

:/!: Darüber wurde erkannt. Diesen Achtel müsste die Gemeinde loskaufen, so sey der ganze Wald unser Eigentum, auch soll eine Comishion von drey Männern gewählt werden, die diese Sache berathen, wie man am zweckmässigsten und geeigneten dazu gelangen könne, um diesen Loskauf zu bestreiten.

Hiezu wurde gewählt Johs. Hammel, Präsident,
Benedikt Mesmer, Gmd.Rath
Johs. Leupin, Gmd.Rath.

4. September 1836.

DIE WALDUNGEN DER BÜRGERGEMEINDEN DES KANTONS BASELLANDSCHAFT

*

HERAUSGEGEBEN VON DER
DIREKTION DES INNERN

Liestal · Buchdruckerei Lüdin & Co. A.-G. · 1929

Die Waldungen der Bürgergemeinden des Kantons Basellandschaft

deren Lage, Grösse und geschichtlichen Verhältnisse

★

Herausgegeben von der

Direktion des Innern

Liestal / Buchdruckerei Lüdin & Co. A.-G. / 1929

Vorwort.

Der Kanton Basel-Landschaft erzeigt gegenüber andern Kantonen derart eigenartige Waldeigentumsverhältnisse, dass weitesten Kreisen, speziell unsern Bürgergemeinden, eine Klarlegung dieser Verhältnisse erwünscht sein dürfte. Wohl sind in den Waldwirtschaftsplänen, soweit in den einzelnen Gemeinden solche angelegt sind, die geschichtlichen Verhältnisse bald mehr, bald weniger einlässlich festgehalten; allein eine allseitige Orientierung, wie sie im Hinblick auf die eigenartigen Verhältnisse als tunlich erscheint, kann nur eine den Gesamtwaldbestand betreffende Zusammenstellung bieten. Diesem Bedürfnis möchte nachstehende Zusammenstellung genügen.

Es kann jedoch nicht Aufgabe dieser Darstellung sein, eine bis auf die ältesten Zeiten zurückgehende Geschichte des Waldeigentums zu geben. Für Staat und Gemeinden dürfte vor allem von Interesse sein, zu erfahren, wie die jetzige Eigentumsverteilung entstanden ist. Wir haben uns deshalb in einer *allgemeinen Orientierung* mit denjenigen Vorkommnissen befasst, denen im Hinblick auf unsern Gesamtwaldbestand generelle Bedeutung zukommt, um alsdann im *Speziellen* klarzulegen:

A. *die Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden des alten Kantons*, d. h. in den Gemeinden der Bezirke Liestal, Sissach und Waldenburg und vom Bezirk Arlesheim in den Gemeinden Benken, Biel, Binningen, Birsfelden, Bottmingen, Muttenz und Münchenstein;

B. *die Verhältnisse in den 9 Gemeinden des sog. neuen Kantonsteils* des Birsecks (Aesch, Allschwil, Arlesheim, Ettingen, Oberwil, Pfeffingen, Reinach, Schönenbuch und Therwil), welcher infolge Erklärung des Wienerkongresses vom 20. März 1815 als Teil des Bistums Basel der Schweiz, speziell dem Kanton Basel einverleibt worden ist.

Ein besonderes Verzeichnis soll über die uns zur Verfügung gestandenen und benützten *Quellen* orientieren. Die geschätzte Mitarbeit der Herren Oberförster Müller in Basel (von 1899—1913 Oberförster des Kantons Baselland), Kantonsoberförster Fr. Stoeckle, Forstadjunkt W. Plattner und Pfarrer D. Karl Gauss in Liestal, sei hier besonders erwähnt und bestens verdankt.

Liestal, im Dezember 1928.

Direktion des Innern:
Frei.

Inhalt.

Vorwort 5

I. Allgemeines:
1. Die Arealverhältnisse 9
2. Die Eigentumsverhältnisse 10

II. Die Waldungen der einzelnen Gemeinden des alten Kantonsteils (die Gemeinden der jetzigen Bezirke Liestal, Sissach, Waldenburg und vom Bezirk Arlesheim die Gemeinden Benken, Biel, Binningen, Bottmingen, Muttenz, Münchenstein) 23

III. Die Waldungen der einzelnen Gemeinden des neuen Kantonsteils (die Gemeinden Aesch, Allschwil, Arlesheim, Ettingen, Oberwil, Pfeffingen, Reinach, Schönenbuch und Therwil) 136

Quellen.

1. „Versuch einer Beschreibung historischer und natürlicher Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel", von Daniel Bruckner (1753).
2. „Neue Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel", von Markus Lutz, Pfarrer in Läufelfingen (Basel 1805.).
3. P. Ochs, „Geschichte der Stadt und Landschaft Basel".
4. „Die Basler Teilungssache", von Prof. Dr. F. L. von Keller. Aarau, H. R. Sauerländer, 1834.
5. Gesetzessammlung des Kantons Baselland, Band I, 641—645.
6. „Ernste und heitere Notizen zur Geschichte von Baselland", W. Sch.-St.
7. „Die forstlichen Verhältnisse im Kanton Baselland", G. A. Rebmann, Regierungsrat.
8. Publikationen der eidg. Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei.
9. Jahresberichte des Kantonsforstamtes.
10. Amtsberichte der Direktion des Innern.
11. Waldwirtschaftspläne der Bürgergemeinden.
12. Schweiz. Jagdzeitung, Nr. 26, XIV. Jahrgang, 10. September 1926.

I. Allgemeines.

1. Die Arealverhältnisse.

Vom gesamten Flächeninhalt des Kantons Baselland, 42,665.19 ha messend, sind auf Ende 1926 nicht weniger denn 15,003.13 ha, d. h. 35,16% mit Wald bewachsen. In einzelnen Gemeinden zeigt sich sogar noch eine wesentlich höhere Bewaldungsziffer. Als waldreichste Gemeinde erscheint Liestal mit 57,2% Waldareal, es folgen Waldenburg mit 53,7%, Rothenfluh mit 51,6%, Tecknau mit 50,3%, Diepflingen mit 50,1% und Zunzgen mit 48,3%.

An den Bewaldungsziffern der einzelnen Kantone gemessen, steht Baselland an dritter Stelle. Eine höhere Bewaldungsziffer als der Kanton Baselland haben nur die Kantone Schaffhausen mit 40,25% und Solothurn mit 37,25%. Ihm am nächsten kommen Obwalden mit 34,85%, Aargau mit 33,97%, Neuenburg mit 30,66% und Zürich mit 27,74%.

Zur Vergleichung der Arealverhältnisse früherer Zeiten steht wenig Material zur Verfügung. Könnten wir nicht die mit ausserordentlicher Sorgfalt unter Mitwirkung der Herren Kreisförster Balsiger in Bern, Prof. Dr. A. Riggenbach, Vorsteher der Astronomisch-meteorologischen Anstalt am Bernoullianum in Basel und Bezirkslehrer Dr. F. Leuthardt in Liestal als Geologe von Herrn Regierungsrat Rebmann herausgegebene Arbeit, betitelt: „Die forstlichen Verhältnisse im Kanton Baselland" aus dem Jahre 1898 zu Vergleichen heranziehen, so wäre eine zahlengemässe Gegenüberstellung der heutigen Verhältnisse mit denjenigen früherer Zeiten total unmöglich und auch diese aus dem Jahre 1898 vorliegende Arbeit betreffend bemerkt Rebmann, „dass sie nicht durchwegs als vollständig und genau angesehen werden könne, weil die Grundlagen, die zu ihrer Ermittlung gedient haben, allzu verschiedenartig sind." Immerhin verzeichnet schon die 1898er Publikation einen Waldbestand von 34% der Gesamtfläche des Kantons, und es zeigte der Kanton Basel-Landschaft damals die dritthöchste Bewaldungsziffer sämtlicher Schweizerkantone. Seit 1898 ist also die Waldfläche im Kanton Basel-Landschaft ziemlich gleich geblieben.

Auch darf gestützt auf die Gemeindepläne früherer Zeiten, rückwirkend bis in die zwanziger und dreissiger Jahre des vorigen Jahrhunderts, mit Sicherheit angenommen werden, dass der Waldbestand während der letzten 100 Jahre hierorts nicht zurückgegangen ist. Wohl sind um die Mitte des 19. Jahrhunderts, speziell mit Beginn der Eisenbahnbauten alte Eichenwälder gefällt und in Kulturland umgewandelt worden; aber es muss doch auch erwähnt werden, dass mancherorts an Stelle früherer Weideflächen oder sonstigen wenig abträglichen Gemeindelandes künstliche Aufforstungen vorgenommen oder auf Jahre hinaus brachgelegenes Kulturland mit anfliegenden Holzsamen bewaldet wurde. *Baselland hat also wohl seit 100 Jahren einen erfreulicherweise konstant gebliebenen Waldbestand.* Noch sei bemerkt, dass von unserm Gesamtwaldbestand 5,171 ha, d. h. 34,5% der eidg. Gesetzgebung gemäss als *Schutzwald* ausgeschieden sind.

2. Die Eigentumsverhältnisse.

Von dem gesamten 15,003.13 ha messenden Waldareal besitzen

der Staat	15.58 ha	= 0,1%
die Gemeinden	10,877.54 „	= 72,5%[1])
ausserkantonale öffentliche Verwaltungen .	429.70 „	= 2,9%
Private	3,680.31 „	= 24,5%

Im öffentlichen Eigentum stehen also 11,322.82 Hektar oder 75.45% der gesamten Waldfläche, während die verbleibenden 24.55% auf die Privatwaldbesitzer entfallen. Im Interesse einer in jeder Beziehung richtigen Waldwirtschaft gibt man allgemein der Bewirtschaftung durch öffentliche Verbände (Staat, Gemeinden, Korporationen), gegenüber den Privatbetrieben den Vorzug. Wir scheinen also diesbezüglich im Kanton Baselland nicht vor ungünstigen Verhältnissen zu stehen; diese Annahme bestätigt sich auch im Hinblick auf die Verhältnisse in den übrigen Schweizerkantonen. Gemäss Angaben des eidg. Oberforstinspektorates weisen pro 1. Januar 1925 11 Kantone prozentual einen kleineren Privatwaldbesitz auf als der Kanton Baselland, während die übrigen Kantone prozentual einen grösseren Privatwaldbesitz erzeigen. Den höchsten Privatwaldbesitz hat der Kanton Appenzell A.-Rh. mit 87,8%, der Kanton Luzern mit 75,48%, Thurgau mit 63,05% und Zürich mit 52,48%.

Die Eigentumsverhältnisse betreffend müssen wir jedoch speziell die Tatsache festhalten, dass der Kanton Basel-Landschaft nur 15.58 ha Staatswald besitzt. Hierauf muss umso vernehmlicher hingewiesen werden, wenn wir uns vergegenwärtigen, dass die Verhältnisse in dieser Beziehung früher ganz anders lagen. Schon Regierungsrat Rebmann hat in seiner bereits erwähnten Publikation auf diese Erscheinung hingewiesen, indem er bemerkt: „Nicht nur war der Staat früher Eigentümer fast aller Waldungen, die jetzt Gemeindeeigentum sind, sondern auch die staatlichen Sonderverwaltungen und Stiftungen, Kirchen- und Schulgut, Bürgerspital Basel, hatten Waldungen resp. grössern Waldbesitz als jetzt, entäusserten sich aber desselben im Laufe der Zeit und es ging einzelnes davon an Gemeinden, anderes an Private über."

Derart waren zu Anfang des vorigen Jahrhunderts noch folgende Sennhöfe mit grössern Waldbeständen im Besitz des Bürgerspitals Basel:[2])

Gemeindebann Eptingen: Bölchen, Kall;
Gemeindebann Langenbruck: Kilchzimmer, Schattenberg, Im Wald, Schönthal;
Gemeindebann Lauwil: Bogenthal, Ullmatt;
Gemeindebann Waldenburg: Kellenberg.
Heute besitzt das Spital Basel bloss noch den Hof Ullmatt.

Aber auch unser kantonales Kirchen-, Schul- und Landarmengut folgte diesen Entäusserungsintentionen; denn bis zum Jahre 1887 hatte diese Verwaltung die sämtlichen ihr anlässlich der Trennung des Gesamtkantons zugefallenen Waldparzellen oder Waldkomplexe als Teile von Sennhöfen teils an Bürgergemeinden, teils aber auch an Private mit einem Gesamtflächeninhalt von 553 Jucharten d. h. 199.08 ha verkauft, wie nachfolgende Übersicht des nähern erzeigt:[3])

---

[1]) Ausserdem besitzen noch Gemeinden 114 ha 15 a Wald im Hoheitsgebiet benachbarter Kantone.
[2]) P. Ochs, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel, VIII, 65.
[3]) Aus G. A. Rebmann: „Die forstlichen Verhältnisse im Kanton Baselland."

Gemeindebann	Nähere Bezeichnung des Waldes	Flächeninhalt des Waldes Juch.	Verkauft im Jahre	Käufer
Biel	Meyerwald	8¼	1839	Gemeinde Biel
Muttenz	Rothhalde	114¼	1855	Gemeinde Muttenz (Fr. 102,500)
„	Wartenberg	15½	1855	Gemeinde Muttenz (Fr. 4000)
Münchenstein	Heiligenholz	90	1850	Gemeinde Münchenstein
„	Schmidhölzli	6¼	1847	Private
„	Pfarrhölzli	¾	1887	Gemeinde Münchenstein
„	Klosterfichten od. Wannenholz	24	1840/41	Gemeinde Münchenstein 13 Juch., für den Rest ein Privater
Reinach	Predigerholz	46½	1837	Gemeinde Reinach
Ormalingen	Schlossgut Farnsburg	41	1865	ein Privater
Rümlingen	Pfarrhölzli	2	1872	Gemeinden Buckten, Känerkinden und Rümlingen
Bretzwil	Schlossgut Ramstein	116½	1849	ein Privater
Diegten	Kirchholz im Hasel	16	1845	„ „
Hölstein	Fohrenwald zum Gwidem	⅜	1839	„ „
Lauwil	Hof St. Romay	20½	1850	„ „
Waldenburg	Schlossgut	51	1849	Gemeinde Waldenburg

Eine Anzahl Gemeinden hat sogar zum Verkauf von grösseren Waldflächen Zuflucht genommen, speziell damals, als sie nach der Zuteilung der ehemaligen Staatswaldungen, den sog. Loskauf gemäss Gesetz vom 18. August 1836 an den neuen Kanton Baselland bezahlen mussten. Hiebei kommen hauptsächlich die Gemeinden Gelterkinden, Ormalingen und Rothenfluh in Betracht. Erfreulicherweise denkt heute wohl keine unserer Bürgergemeinden mehr an Waldverkauf; es muss im Gegenteil bemerkt werden, dass jede sich bietende Gelegenheit benützt wird, Privatwald in den Besitz der Bürgergemeinden übergehen zu lassen. Zudem bedarf heute gemäss § 24 des Gemeindegesetzes vom 14. März 1881 jeder Gemeindeversammlungsbeschluss, der die Erwerbung, Veräusserung oder Verpfändung von Liegenschaften betrifft, vor seinem Vollzuge der Genehmigung des Regierungsrates. Den letzten wesentlichen Waldankauf weist die Gemeinde Münchenstein auf, die im Frühjahr 1925 noch 4,74 ha Wald aus Privatbesitz im Banne Arlesheim erworben hat.

Wir stehen also vor der betrüblichen Tatsache, dass der Kanton Baselland nur 15 ha, d. h. also beinahe nur den 1000. Teil (genau gerechnet den 963. Teil) vom Waldbestand unseres Kantons zu eigen besitzt.

Die Hauptursache dieser Erscheinung datiert zurück in die Zeiten der Trennung des ehemaligen Gesamtkantons Basel in Baselstadt und Basellandschaft und damit kommen wir im speziellen zu sprechen auf

a. Die Bürgerwaldungen im alten Kantonsteil.

Nachdem eine gütliche Verständigung zwischen Baselstadt und Basellandschaft betreffend Teilung des gesamten Staatseigentums des Kantons Basel nicht hatte erzielt werden können, hatte infolge Beschluss der Tagsatzung vom 26. August 1833 ein Schiedsgericht über das zukünftige Rechtsverhältnis der Waldungen zu entscheiden. Die Tätigkeit dieses Schiedsgerichts wird aktengemäss festgehalten in der von Prof. Dr. jur. F. L. von Keller herausgegebenen Schrift: „Die Basler Teilungssache", erschienen 1834 im Verlag H. R. Sauerländer in Aarau.

Die nachfolgende Darstellung stützt sich auf diese Schrift. Schon einleitend bemerkt Prof. von Keller, dass das Rechtsverhältnis der Waldungen schon seit vielen Jahren Gegenstand des Streites gewesen sei und dasselbe bei den Bewegungen im Kanton Basel als ein Punkt in Erscheinung getreten sei, auf welchen die Augen der Landschaft in vorzüglichem Masse gerichtet waren, und G. A. Rebmann bestätigt diese Angabe in seiner bereits erwähnten Schrift „Die forstlichen Verhältnisse im Kanton Baselland" mit der Bemerkung: „Schon zu Eingang der Bewegung, in der Sitzung des Basler Grossen Rates vom 7. Dezember 1830, hatte Präsident Aenishänsli von Gelterkinden sich in folgender Weise geäussert: man fragt, was klagen denn die Landleute? Am allgemeinsten wird geklagt über Waldungssachen. Sie können nicht begreifen, warum die Waldungen in andern Kantonen Gemeindeeigentum genannt werden können, während sie bei uns noch Hochwaldungen heissen müssen. Die Gemeinden können in der Festhaltung dieses Hochwaldwesens nichts als einen Schatten der Untertanenschaft traurigen Andenkens erkennen.

Auf dem Inventar der Staatsliegenschaften, welches die Abgeordneten des Stadtteils im Oktober 1833 vorlegten, erschienen u. a.

17,865	Juch.	sog.	Hochwaldungen,
1,446	„	„	Staatswaldungen,
900	„	„	Allmenden und Weitweiden.

Hiebei stellt Baselstadt das Begehren, dass die Hochwälder, inbegriffen Weiden, Rüttenen, Stein-, Grien- und Sandgruben, welche sich in den Landbezirken befinden und durch Aussteinung von den sie umgebenden Gütern ausgeschieden sind, als Staatsgut, d. h. als Eigentum des ehemaligen Kantons Basel erklärt, der Wert derselben durch Schatzung ausgemittelt und zur Teilung auf das Inventar des gemeinschaftlichen Staatsvermögens getragen werden solle. Das einzelnen Gemeinden zustehende Beholzungsrecht wurde nicht bestritten, weshalb auch beantragt wurde, dass bei Ausmittlung des Wertes der Hochwälder das Eigentum einerseits und die darauf lastenden Dienstbarkeiten der Beholzung anderseits in Schatzung zu bringen sei.

Hiebei hat Baselstadt den Standpunkt vertreten, dem Ausdruck Hochwald komme nicht betriebstechnische Bedeutung (Hochwaldbetrieb) gegenüber Mittel- und Niederwaldbetrieb zu, sondern er beziehe sich auf das Eigentum und sei gleichbedeutend mit Hoheitswald, d. h. obrigkeitlicher Wald, Staatswald im Gegensatz zu Gemeinde-, Korporations- oder Privatwald. Baselland hingegen stellte das Begehren, dass die Waldungen, die in dem von Baselstadt vorgelegten Inventar des Staatsvermögens verzeichnet waren, als Eigentum der Gemeinden erklärt, eventuell, dass den Gemeinden das volle und ausschliessliche Nutzungsrecht zugesprochen werden soll.

Mit Urteil vom 17. Juni 1834 hat das Schiedsgericht diesen Rechtsstreit in der Hauptsache zu Gunsten von Baselstadt entschieden und zwar stützt sich das Urteil auf folgende Erwägungen:

1. Die vom Stadtteil vorgelegten allgemeinen Erwerbstitel der ehemaligen Herrschaftsrechte über die Landschaft reichen, bei fast durchgängiger Unbestimmtheit der Lage und Namen der darin begriffenen Waldungen, zum Beweise des Eigentumsrechtes auf die dermal im Streite liegenden, nach beiden Beziehungen genau verzeichneten Grundstücke nicht hin, und die Kaufbriefe für bestimmte und benannte Teile dieses gesamten Inbegriffs der sogen. Hochwälder umfassen nur die geringere Zahl derselben.

2. Aus den vom Stadtteil nachgewiesenen Gesetzen, Verordnungen und Bekanntmachungen der höchsten Kantonsbehörden, sowie aus den vorgelegten Rechnungen des Forstamtes und andern Aufschlüssen über die Verwaltung und Bewirtschaftung der so-

genannten Hochwälder hingegen erhellt ein genugsamer Zusammenhang von Tatsachen jeder Art, um im allgemeinen auf Seiten des verfügenden Staates sowohl die wirkliche Ausübung aller derjenigen Befugnisse und Handlungen, welche zur Geltendmachung des Eigentums an einer Sache gehören, als auch die bestimmte Willensmeinung ihrer Ausübung in eben diesem Sinne zu beweisen. Die Dauer des so beschaffenen Verhältnisses umfasst grösstenteils einen Zeitraum von mehreren Jahrhunderten ohne Unterbrechung, wie ohne erweislichen Widerspruch von seiten der Landgemeinden, und die Behauptung, als wäre dieser nur durch die abhängige Stellung der Landschaft fortwährend unterdrückt oder zurückgehalten worden, stützt sich bloss auf unbelegte Voraussetzungen, welche keinen Grund zu einer rechtlichen Entscheidung darbieten können.

3. Bei dieser Sachlage muss schon durch den Rechtstitel einer unvordenklichen Verjährung, in Ermangelung jedes andern, eine hinlänglich feste Begründung des Eigentumsrechtes für den Stand Basel erwachsen, um es in allen denjenigen Fällen, wo weder die tatsächliche Ausübung desselben geschichtlich bezweifelt werden kann, noch dessen rechtlicher Entstehung oder Fortdauer ein gültiger Beweis des Gegenteils im Wege steht, gegen jede vorgebrachte Einwendung zu schützen, und nur bei Eintritt solcher schwächender Umstände eine fernere Erörterung über den Gehalt beiderseitiger Gründe zuzulassen.

4. Weder aus Urkunden noch aus gesetzlichen Vorschriften oder standhafter Übung erhellt irgend ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Rechtsverhältnis gewisser sogenannter Staatswaldungen von den im allgemeinen als Hochwälder bezeichneten, und es bleibt demnach jene abweichende, erst in neuester Zeit und aus rein administrativen Gründen entstandene Benennung bei gegenwärtiger Beurteilung ohne alle Bedeutung und es sind die im vorliegenden Inventar enthaltenen Grundstücke einer und derselben Hauptregel zu unterwerfen.

5. Die Eigentumsrechte des Standes Basel auf diese Hochwälder, als Verhältnisse von bloss ökonomischer und nicht von politischer Natur, konnten durch die Umgestaltung seiner Verfassung im Jahre 1798 keinen Abbruch erleiden, sondern sie sind bloss von dem ausschliesslichen Besitz der ehemals herrschenden Stadt in die Gemeinschaft der Gesamtbürgerschaft des neugebildeten Kantons übergegangen.

6. Andrerseits fällt ins Gewicht, dass in gleich ununterbrochener Übung seit unvordenklichen Zeiten, auf Seiten der Gemeinden, in deren Bännen Hochwaldungen liegen, gewisse Nutzungen sowohl vom Waldland als von Allmenden und Weitweiden, die sich unter jenem Namen begriffen finden, mit Wissen und Zulassung der jeweiligen obersten Staatsbehörde genossen, auch von diesen selbst bei zahlreichen Anlässen durch Vergleiche, Spruchbriefe und obrigkeitliche Verordnungen geregelt worden sind, wodurch jener Genuss zu einem anerkannten Dienstbarkeitsrecht auf diesen Staatsbesitzungen erwachsen ist.

7. Diese Nutzungsrechte, soweit sich deren Bestand aus Parteivorträgen, Urkunden und gesetzlichen Vorschriften entnehmen lässt, stimmen aber in Art und Umfang nicht durchgehends überein, sondern neben denjenigen, welche allen jenen Gemeinden in gleichem Sinne und Masse zukommen, walten noch besondere Ansprüche einzelner unter ihnen ob, bei welchen jedoch die erforderliche Nachweisung, teils über die Identität der benutzten Grundstücke mit den im Inventar verzeichneten Hochwäldern, teils über die Natur der angesprochenen Nutzung selbst in mehreren Fällen abgeht.

8. Auf ähnliche Weise haben mehrere Gemeinden zwar den eigentümlichen Erwerb gewisser Wald- oder Landstriche durch Kaufbriefe und andere genügende Beweismittel dargetan, aber sich gleichfalls über die Identität derselben mit den vom Stadtteil, namens des Staates, angesprochenen und also allein im Streit liegenden Inventarstücken, nicht durchgängig ausgewiesen.

9. Von seiten der Gemeinde Liestal ist zwar kein Erwerbstitel für die in ihrem Banne liegenden Waldungen vorgelegt, aber es sind teils durch die Fassung obrigkeitlicher und schiedsrichterlicher Spruchbriefe über Grenzanstände mit Nachbargemeinden, teils durch unwidersprochene Ausübung wesentlicher Verfügungsrechte über die Benutzung und den Fruchtgenuss dieser Grundstücke, teils durch den Umstand der vom Staate selbst an ihre Gemeindeksase entrichteten Stammlöse für bezogenes Bauholz zu öffentlichen Gebäuden, sowie durch diejenige der Bestreitung der Aussteinungskosten für alle Hochwaldungen ihres Bannes aus ihren eigenen Mitteln, dem Eigentumsbeweise des Staates triftige Gründe entgegenstellt, welche von seiner Seite nicht genugsam widerlegt worden sind. Bei diesem gegenseitigen Abgang eines vollständigen Beweises dieser Art kann der letzte Besitzstand allein zur Entscheidungsnorm über diesen besondern Streitpunkt dienen und der Inhaber des streitigen Gutes muss dadurch gegen mangelhaft belegte Ansprachen geschützt werden; dieser Besitzstand aber hat seit der Entziehung der öffentlichen Verwaltung unterm 15. März 1832 unbezweifeltermassen, sowohl nach Macht als Willen, bei der Gemeinde Liestal stattgefunden, und dieselbe hat sich darin bis zur Anhebung des Rechtsstreites behauptet.

10. Was endlich sowohl das von der Gemeinde Giebenach angesprochene sogenannte Zankholz, als auch den der Gemeinde Olsberg durch Vertrag zwischen den Ständen Basel und Aargau vom 20. April 1814 eigentümlich abgetretenen Anteil der ehemals Olsbergischen Stiftswaldungen und endlich die laut Rats-Erkanntnis vom 2. Oktober 1669 der Gemeinde Wintersingen vom Stande Basel selbst überlassene sogenannte Bruderhalde anbelangt, so erscheinen diese Waldungen weder auf dem Inventar der Hochwälder, noch wird diesen Ansprachen von seiten des Stadtteils widersprochen, es bleiben demnach diese Gegenstände dem vorschwebenden Rechtsstreite fremd.

11. Die Beholzungsansprache der Gemeinde Reinach auf einen dem Kirchen- und Schulgut zuständigen Waldstrich, im sogenannten Bruderholz, fällt gleichfalls aus dem Rechtsstreite weg, weil diese Besitzung keinen Bestandteil der im Inventar der Hochwälder verzeichneten Grundstücke ausmacht.

Gestützt auf diese Erwägungen hat das Schiedsgericht erkannt:

I. Die im vorgelegten Inventar der Hochwälder des Kantons Basel verzeichneten Grundstücke seien im allgemeinen, und unter Vorbehalt besonderer abweichender Rechtsverhältnisse bei einzelnen Gemeinden als Staatsgut anerkannt, und demnach, mit Ausnahme des bereits eingetragenen Weidenlands und der Steingruben an der Birs und zu St. Jakob, sowie der hienach als Gemeindeeigentum erklärten und noch zu erklärenden Stücke, auf das Inventar des Staatsvermögens einzutragen.

II. Zu gunsten derjenigen Landgemeinden, in deren Bännen Hochwaldungen liegen, sei hingegen ein Recht auf nachbenannte Nutzungen in eben denselben als allgemeine Regel und ohne Abbruch an den umfassenden Rechten einzelner Gemeinden, gleichfalls anerkannt.

Diese allgemeinen Nutzungen bestehen:

a) in jährlichem unentgeltlichem Bezug der Brennholzgaben nach dem vereinigten Masstab des Bedürfnisses, des jeweiligen Holzbestandes und der bisherigen Übung und zwar für die Gemeindebürger und für die Einsassen, welche Kantonsbürger sind, für letztere jedoch mit Bewilligung der Gemeinde und gegen Vergütung zu Handen der Gemeindekasse; alles laut Verordnung vom 10. Juni 1815, nebst einer Zugabe Gabholzes an die Mitglieder der Gemeinderäte, laut Verordnung vom 4. Weinmonat 1806;

b) in Bezug von Bauholz auf spezielles Gesuch und nach erhaltener Bewilligung von der Staatsbehörde oder ihren Beamten, gegen Entrichtung einer Stammlöse;

c) in Bezug oder Erlös des Abholzes von den zu öffentlichen Gebäuden, wie hienach bemerkt, abzugebenden Stämmen;

d) im Weidgang auf offenen Allmenden und Weitweiden, sowie in unverbannten Waldungen;

e) in Benutzung des Ackerigs oder des Einsammelns der Eicheln und der Waldfrüchte überhaupt;

f) in der Benutzung der Weitweiden nach gesetzlicher Vorschrift, laut Verordnung vom 6. November 1816 und insbesondere der Rütenen für Arme.

III. Bei diesen Nutzungen bleibe vorbehalten:

a) hinsichtlich der Brennholzgaben, dass zuerst das Bedürfnis des Staates für die an Bezirksstatthalter, Pfarrer und Schullehrer, Gerichtspräsidenten und Forstbeamte, sodann für die Polizeiposten und für den Wachtposten zu Augst abzureichenden Kompetenzen, sowie

b) hinsichtlich des Bauholzes, dass dasjenige für die Errichtung und den Unterhalt der Staatsgebäude und anderer öffentlicher Anstalten in der Stadt und auf der Landschaft, und auf letzterer namentlich für die Statthaltereien, Bezirksschreibereien, Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, dann für das nötige Holz zu Brücken, Strassen- und Wasserbauten, welche auf Kosten des Staates unterhalten werden, gedeckt seien;

c) dass dem Staate die Befugnis zustehe, gewisse Waldstriche und Weitweiden nach obwaltendem Bedürfnis einzuschlagen und zu verbannen.

Im weitern hat das Schiedsgericht durch das gleiche Urteil das Recht einzelner Gemeinden — wir folgen hier den Ausführungen von G. A. Rebmann in seiner bereits mehrfach erwähnten Schrift, „Die forstlichen Verhältnisse im Kanton Baselland" — auf Bezug verschiedener Nutzungen, die sie nachgewiesenermassen tatsächlich ausgeübt, anerkannt; ebenso die Eigentumsansprüche einiger Gemeinden auf bestimmte Waldparzellen, nämlich:

Gemeinde Waldenburg: vordere und hintere Egg.
Gemeinde Sissach: Burgerrain.
Gemeinde Liestal: sämtliche in deren Bann gelegene Hochwaldungen,

vorbehalten Nutzungsrechte des Staates für Brennholzkompetenzen und für Bauholz an Staatsgebäude gegen Stammlöse sowie ein jährlicher Lehenszins von 50 Pfund von den Olsberger Waldungen.[1])

Nicht streitig war von Anfang an, dass neben den Hochwaldungen, die als Eigentum des Staates erklärt wurden, in vielen Gemeindebännen eigentliche Gemeindewaldungen vorhanden waren, d. h. Waldungen, welche ausschliesslich im Eigentum von Gemeinden standen, an welchen der Staat sonach keinerlei Rechte hatte ausser dem Oberaufsichtsrecht, das jedoch erst durch die Waldordnung von 1781 auf dieselben ausgedehnt worden ist. In solcher Weise hatten ausser den Gemeinden des Birsecks u. a. Waldungen zu eigen Binningen, Bottmingen, Münchenstein, Bubendorf, Frenkendorf, Häfelfingen, Oltingen, Sissach, Thürnen, Zeglingen, Bennwil, Liedertswil und Waldenburg.

Behufs Wertung der in die Teilung gelangenden Vermögensstücke hatten die Parteien nach Vorschrift des Schiedsgerichtes Schatzungsmänner zu wählen, welchen vom Schiedsgericht Oberexperten beigegeben wurden.

Für die Schatzung der Waldungen hatten gewählt:

Baselstadt: Oberforstmeister Finsler, Zürich, später ersetzt durch
Altforstmeister A. von Tavel, Bern,
Sauvin, Vater, von Grandval, Bern.

[1]) Siehe Basler Teilungssache S. 540—545 und Gesetzes-Sammlung des Kantons Baselland I. Bd., S. 641—645.

Baselland: Oberforstinspektor von Schaller, Freiburg,
Forstmeister von Greyerz, Bern.

Diese beiden Experten traten im Laufe der Arbeit zurück und wurden ersetzt durch:
Forstinspektor Jos. Baldinger, Baden,
Kaspar Fenner, Zimmermeister, Zürich,

Später trat auch Herr Baldinger zurück und an seine Stelle:
Forstinspektor Baur von Sarmenstorf.

Oberexperte war Forstmeister Falkenstein von Solothurn. Die Arbeit dieser Experten dauerte vom 3. Juli bis 19. September 1834; während derselben fanden sie einige Stücke Hochwaldland, die nicht auf dem Inventar verzeichnet waren.

Nachdem durch das oben mitgeteilte Schiedsgerichtsurteil über die Eigentumsfrage Klarheit geschaffen und im weitern der Wert der als Staatseigentum anerkannten Hochwaldungen des Kantons Basel durch Experten geschätzt worden, war die weitere Frage zu entscheiden, welche Quote des durch Expertenschatzung ausgemittelten Wertes nach Abzug der zu Gunsten der Gemeinden darauf haftenden Servituten als reines Staatsvermögen zu betrachten und auf das Teilungsinventar zu tragen sei. Diese Frage hat das Schiedsgericht durch Urteil vom 11. Dezember 1834 dahin entschieden, dass von dem Gesamtwert der fraglichen Grundstücke ein Achtel als freies Staatsvermögen auf das Teilungsinventar zu tragen sei.

Die Abrechnung, die nach dem Angeführten zwischen den Kantonen Baselstadt und Baselland vorzunehmen war, gestaltete sich folgendermassen:

Die sämtlichen Hochwaldungen, haltend 16,956½ Jucharten, waren geschätzt zu		Fr. 2,689,566.—
hievon gingen ab laut Übereinkunft die Hälfte des Schellenberg, Gemeinde Waldenburg, 6½ Juch., mit		„ 507.—
	blieben	Fr. 2,689,059.—
dazu kamen infolge Verkommnis der Parteien:		
a) der Betrag der Holzfällungen im Blomd		„ 2,725.86
b) die Waldstücke, die nicht auf dem Inventar waren, 265½ Juch.	Fr. 25,955.—	
mit Abrechnung von 40 Jucharten Weide (Waldenburger Wald), welcher als Gemeindegut anerkannt worden	Fr. 4,800.—	„ 21,155.—
	Sonach ergab sich eine Gesamtschatzung von	Fr. 2,712,939.86
hievon kam ein Achtel auf das Staatsinventar mit		„ 339,117.48
hiezu war beizufügen der ausgemittelte Wert der Nutzungsrechte des Staates in den Liestaler Waldungen, 4% von Fr. 543,438.44		„ 21,737.54
	Teilungsbetrag	Fr. 360,855.02

Davon wurden nach dem allgemeinen Teilungsmasstab zugewiesen:

dem Stadtteil	36%	Fr. 129,907.81
der Landschaft	64%	„ 230,947.21

Baselstadt erhielt an Waldungen in seinem Gebietsteil Fr. 1,776.87, also zu wenig Fr. 128,130.94, welche ihm die Landschaft zu vergüten hatte.

Baselland übernahm:		
an Waldungen auf seinem Gebiet und im Kanton Aargau	Fr.	337,340.61
an Wert der Nutzungsrechte des Staates in den Liestaler Waldungen	„	21,737.54
zusammen	Fr.	359,078.15
ihm gebührten aber nur	„	230,947.21
es hatte demnach dem Stadtteil zu vergüten	Fr.	128,130.94[1])

Für den neuen Kanton Baselland erhob sich nun die Frage, ob er den ihm zugefallenen Anteil an den Staatswaldungen, den sog. Staatsachtel, real ausscheiden und für sich bewirtschaften oder ihn gegen Vergütung an die Gemeinden abtreten wolle. Nachdem indes die diesen letztern zustehenden Nutzungsrechte zu $^7/_8$ des Wertes geschätzt und da ihnen sonach mehr zugesprochen worden als dem wirklichen Eigentümer, konnte es nicht ausbleiben, dass die Gemeinden das wirkliche und volle Eigentum zu erlangen suchten. In vielen Gemeinden soll diese Absicht der hauptsächlichste Beweggrund zur Revolution und Trennung gewesen sein. Die Behörden des neuen Kantons durften jener Absicht nicht wohl entgegentreten. Die bezüglichen Bestrebungen haben ihren Abschluss gefunden in dem Gesetz vom 18. August 1836 betreffend die Übertragung der Eigentumsrechte des Staates bezüglich auf die Hochwaldungen an die Gemeinden, lautend:

§ 1.

Die sämtlichen, bei Anlass der Teilung des Staatsvermögens des vormaligen Gesamtkantons Basel nach Anleit des Inventars der Hochwaldungen in die Teilung gezogenen und dem diesseitigen Kantonsteile zugeschlagenen Grundstücke werden den Gemeinden, in deren Bännen sie liegen, zu $^7/_8$ förmlich zum ausschliesslichen, reinen Eigentum übertragen, unter Vorbehalt der in den Eingangs angeführten Urteilen des eidg. Schiedsgerichts besonders begründeten Ansprachen und der von andern Gemeinden und Bürgerklassen bereits besessenen Eigentums- und Nutzungsrechte.

§ 2.

Der dem Staate zugesprochene $^1/_8$ obiger Grundstücke kann von den betreffenden Gemeinden losgekauft werden und sie erwerben dadurch auch gleichermassen das ausschliessliche reine Eigentumsrecht über diesen Teil.

Diejenigen betreffenden Hochwälder, welche in Bännen von Gemeinden liegen, die nicht zum Loskaufe des $^1/_8$ Staatsanteils schreiten, stehen unter unmittelbarer Aufsicht des Staates, welcher seinen $^1/_8$ an denselben gleichzeitig mit denselben Gemeinden nutzniesst.

§ 3.

Der 15. März 1832 wird als Zeitpunkt des Loskaufs betrachtet.

§ 4.

Die Loskaufssumme wird nach Massgabe des, von dem eidgen. Schiedsgerichte seinem Urteile vom 11. Dezember 1834 zu Grund gelegten Schatzungsprotokolls der eidgen. Experten-Kommission berechnet.

§ 5.

Die Loskaufssumme wird entweder gleich bar, unter Berechnung der seit 15. März 1832 fälligen 4%igen Zinsen an die Staatskasse abgeführt, oder durch Ausstellung von

[1]) Alle Zahlen dieser Abrechnung sind in alter Währung verstanden.

Schuldtiteln, welche bis zu ihrer einmaligen oder terminweisen Einlösung dem Staate zu 4% zu verzinsen sind.

§ 6.

Den Gemeinden bleibt dabei überbunden, nach Disp. 2 und 3 des Urteils vom 17. Juni 1834

1. die Beholzung der Pfarrer;
2. der Gemeindeschullehrer und
3. der Bannwarten;
4. der Bau und Unterhalt der Schulhäuser;
5. der Brücken, über welche keine Landstrassen führen;
6. die Wasserbauten zur Herstellung an Bachufern und Schirmprütschen.

Die übrigen bisherigen Lieferungen für Staatsgebäulichkeiten oder andere Holzverabreichungen übernimmt der Staat nach Disp. 3 erwähnten Urteilsspruchs.

§ 7.

Der Betrag der unter 1 und 2 § 6 aufgezählten Holzlieferungen soll nach dem Masstab wie sie bisher verabreicht, geschätzt, kapitalisiert und von der Übernahmssumme abgezogen werden.

§ 8.

Sollten ausserordentliche Unglücksfälle, deren Folgen den Verbrauch von Bauholz erfordern, in holzarmen Gemeinden eintreten, so können die in der Nähe liegenden bauholzreichern Gemeinden, deren Ausmittlung dem Regierungsrate übertragen ist, angehalten werden, nach dem bei ihnen üblichen Anschlagspreise bis auf die Hälfte des Bedarfs den beschädigten Gemeinden solches Holz verabfolgen zu lassen.

§ 9.

In Ansehung der von gegenwärtigem Gesetze betroffenen und laut demselben von den resp. Gemeinden erworbenen Grundstücke, begibt sich der Staat, durch förmlich auszustellende Übergabsurkunden, aller Eigentumsrechte an Wald, Weide und Allmend, sowie aller diesfallsigen Nutzungen, auf alle künftigen Zeiten mit Ausnahme des zufolge § 24 der Verfassung ihm zukommenden Rechtes der Oberaufsicht, welche durch ein besonderes Gesetz regliert werden wird.

Die in § 6 des Loskaufsgesetzes erwähnten Vorschriften haben unbeschränkt und ohne Abänderung gegolten vom Jahre 1836 bis auf die neuere Zeit. Eine erste Abänderung haben sie erlitten durch das Wasserbaugesetz vom 11. Juni 1856, welches in § 26 bestimmt, dass das zu den Uferbauten benötigte Flechtruten-, Faschinen- und Pfählholz von denjenigen Gemeinden, in deren Bann es verwendet wird, gegen billige Entschädigung, also nicht mehr unentgeltlich zu verabfolgen sei.

Sodann sind die in den Besitz von Staatswaldungen gekommenen Gemeinden entlastet worden durch das Strassengesetz von 1867, welches eine grosse Anzahl Strassen und damit auch die in denselben gelegenen Brücken, deren Bau und Unterhalt bisher nach Ziffer 5 von § 6 des Loskaufsgesetzes von 1836 den Gemeinden obgelegen hatte, in den Unterhalt des Staates gegeben hat.

Eine fernere Entlastung hat das Gemeindegesetz vom 14. März 1881 gebracht, indem es in § 73 festsetzt, dass Bau und Unterhalt der Schulhäuser Sache der Einwohnergemeinde sei; damit ist Ziffer 4 von § 6 des Loskaufsgesetzes aufgehoben. Hingegen hat das Gemeinde-

gesetz vom 14. März 1881 die Bürgergemeinden auch fernerhin mit der Lieferung des Kompetenzholzes in bisherigem Umfange belastet und ihnen auch die Verpflichtung belassen, das Holz für Beheizung der Schullokale unentgeltlich zu liefern. Mit Inkrafttreten des Schulgesetzes vom 8. Mai 1911 wurde die Pflicht betr. Lieferung von Holz für die Beheizung der Schullokale auf die Primarschullokale beschränkt. Für Beheizung der Sekundarschulräume hatten von diesem Zeitpunkt an die Einwohnergemeinden aufzukommen.

Was die Beholzung der Bannwarte anbelangt, so ist dieselbe nach und nach fast in allen Gemeinden in Wegfall gekommen, teils weil die Bannwarte schon als Gemeindebürger das Gabholz beziehen, teils weil überhaupt die Naturalgehalte mehr und mehr beseitigt und an deren Stelle Gehalt in Geld gesetzt wird.

Darüber, wie hoch die auf dem Gebiet der einzelnen Gemeinden gelegenen Hochwaldungen von den Experten des Schiedsgerichtes geschätzt, wie der Staatsachtel und die Belastungen berechnet worden, wie hoch sich für jede Gemeinde die Loskaufssumme belief und wann sie bezahlt worden, gibt nachstehende Zusammenstellung Aufschluss. (Sämtliche Beträge mit Ausnahme der Loskaufssumme von Hersberg sind in alter Währung verstanden):

Gemeinden	Schätzung, von den Experten des Schiedsgerichts aufgestellt	Betrag des Staatsachtels	Belastungen (§ 7 des Loskaufsgesetzes)	Loskaufssumme	Zeit der Zahlung
Bezirk Arlesheim:					
1. Muttenz	362,044.—	45,255.50	8,000.—	45,706.60	Okt. 1845
2. Münchenstein . . .	66,781.—	8,347.62	3,000.—	6,417.15	Juni 1837
Bezirk Liestal:					
1. Arisdorf	161,526.—	20,190.75	4,000.—	19,628.90	Dez. 1839
2. Augst	3,150.—	393.75			
3. Bubendorf	195,614.86	24,451.86	4,475.—	24,917.23	Okt. 1842
4. Frenkendorf . . .	25,425.—	3,178.12	3,000.—	413.75	Dez. 1837
5. Füllinsdorf	73,891.—	9,236.37	1,950.—	8,743.65	Juni 1837
6. Giebenach	70,030.—	8,753.75	1,000.—	9,304.50	Juni 1837
7. Hersberg	19,800.—	2,475.—	—.—	1,200.—	1884
8. Lausen	126,159.—	15,769.87	3,000.—	23,948.76	Febr. 1851
9. Liestal	543,438.44	21,737.54	6,750.—	19,064.55	Mai 1838
10. Lupsingen	7,940.—	992.50	1,237.50	—.—	
11. Pratteln	71,829.—	8,978.62	4,000.—	6,174.35	Dez. 1837
12. Ramlinsburg,					
Oberhof . . .	20,090.—	2,511.25	750.—	1,761.25	Okt. 1842
Niederhof . .	3,336.—	417.—	250.—	200.40	Mai 1841
13. Seltisberg	35,070.—	4,283.75	1,250.—	3,760.50	Aug. 1838
14. Ziefen	50,220.—	6,277.50	2,475.—	4,728.—	Mai 1838

Gemeinden	Schätzung, von den Experten des Schiedsgerichts aufgestellt	Betrag des Staatsachtels	Belastungen (§ 7 des Loskaufsgesetzes)	Loskaufssumme	Zeit der Zahlung
Bezirk Sissach:					
1. Anwil	4,500.—	562.50	562.50	—.—	
2. Böckten	24,060.—	3,007.50	1,000.—	2,409.—	Juni 1838
3. Buckten	1,516.—	189.50	189.50	—.—	
4. Buus	59,683.—	7,460.37	2,000.—	6,552.45	Juni 1837
5. Diepflingen	7,691.—	961.37	1,000.—	—.—	
6. Gelterkinden . . .	93,578.—	11,697.25	4,000.—	9,636.70	März 1842
7. Häfelfingen . . .	11,516.—	1,439.50	1,237.50	242.40	April 1838
8. Hemmiken	13,016.—	1,627.—	1,245.83	457.40	Juni 1837
9. Itingen	29,515.—	3,689.37	1,000.—	3,227.25	Jan. 1839
10. Känerkinden[1])					
11. Kilchberg	3,014.—	376.75	—.—	452.10	Juni 1837
12. Läufelfingen . . .	18,713.—	2,339.12	3,000.—	—.—	
13. Maisprach	35,053.—	4,381.62	2,000.—	2,857.95	Dez. 1837
14. Nusshof	7,010.—	876.25	1,000.—	—.—	
15. Oltingen	31,608.—	3,951.—	2,080.—	2,245.20	Juni 1837
16. Ormalingen . . .	27,658.—	3,457.25	3,333.33	348.70	Juni 1837
17. Rickenbach . . .	28,202.—	3,525.25	1,500.—	2,430.30	„ „
18. Rothenfluh	141,220.—	17,652.50	3,825.—	16,793.—	April 1841
19. Rümlingen	8,350.—	1,043.75	250.—	1,002.50	Dez. 1837
20. Rünenberg	49,854.—	6,231.75	1,725.—	5,408.10	Juli 1842
21. Sissach	101,164.—	12,645.50	4,000.—	12,199.53	Dez. 1842
22. Tecknau	16,250.—	2,031.25	1,500.—	637.50	Juni 1837
23. Tenniken	7,880.—	985.—	1,875.—	—.—	
24. Thürnen	8,952.—	1,119.—	1,000.—	236.68	Nov. 1850
25. Wenslingen . . .	83,101.—	10,387.62	1,452.50	10,722.15	Juni 1837
26. Wintersingen . .	45,980.—	5,747.50	2,850.—	3,477.—	Dez. 1837
27. Wittinsburg . . .	10,826.—	1,353.25	1,362.50	—.—	
28. Zeglingen	42,376.—	5,297.—	2,000.—	3,956.40	Juni 1837
29. Zunzgen	78,292.—	9,786.50	1,950.—	9,403.80	Febr. 1838
Bezirk Waldenburg:					
1. Arboldswil	17,112.—	2,139.—	1,325.—	976.80	Juni 1837
2. Bennwil	23,103.—	2,887.87	2,125.—	915.45	Juni 1837

[1]) Der an Känerkinden gefallene Hochwald lag in den Gemeindebännen Diegten und Läufelfingen; die bei diesen Gemeinden aufgeführten Zahlen begreifen daher auch die Betreffnisse Känerkindens in sich. Känerkinden hat Fr. 250.— Loskauf bezahlt.

Gemeinden	Schätzung, von den Experten des Schiedsgerichts aufgestellt	Betrag des Staatsachtels	Belastungen (§ 7 des Loskaufsgesetzes)	Loskaufssumme	Zeit der Zahlung
3. Bretzwil	13,759.—	1,719.87	1,925.—	—.—	
4. Diegten	32,634.—	4,079.25	2,650.—	1,909.50	Okt. 1849
5. Eptingen	106,894.—	13,361.75	2,000.—	19,196.55	März 1851
6. Hölstein	8,737.—	1,092.12	1,000.—	110.55	Juni 1837
7. Lampenberg . . .	16,735.—	2,091.87	1,000.—	1,310.25	Juni 1837
8. Langenbruck . . .	24,441.—	3,053.87	2,000.—	2,464.65	Okt. 1842
9. Lauwil	6,142.—	767.75	1,100.—	—.—	
10. Liedertswil	6,849.—	856.12	825.—	37.35	Juni 1837
11. Niederdorf	4,934.—	616.75	650.—	—.—	
12. Oberdorf.	29,673.—	3,709.12	825.—	3,460.95	Juni 1837
13. Reigoldswil . . .	33,044.—	4,130.50	2,970.—	1,557.60	Juni 1837
14. Titterten	14,450.—	1,806.25	1,155.—	781.50	Juni 1837
15. Waldenburg . . .	73,577.—	9,197.12	3,375.—	7,166.55	Juni 1837

Die Frage, wem eigentlich die Hardt gehöre, ob nur die Bäume oder auch der Boden baselstädtischer Besitz seien, ist schon wiederholt gestellt worden. Gemeinhin ist man der Ansicht, diese Besitzverhältnisse seien in den Teilungsurkunden vom Jahr 1834 niedergelegt. Das ist aber nicht der Fall. Es war da zwischen Basellandschaft und Baselstadt überhaupt nichts zu teilen, weil die Hardt vor der Kantonstrennung nicht Eigentum des Gesamtkantons war, wie z. B. das Universitätsgut, verschiedene Amtsgebäude, Pfarrhäuser usw., Hochwaldungen u. a. m., sondern die Hardtwaldung stand und steht jetzt noch im Besitz der *Stadt* Basel (Bürgergemeinde).[1])

Allerdings beanspruchten die Gemeinden Pratteln und Muttenz — nicht der Kanton Baselland — nach der Trennung Teile der Hardt für sich und riefen das eidg. Schiedsgericht an. Dieses aber erklärte sich inkompetent, da es nur für die Teilung von Staatseigentum und nicht für die Beurteilung anderer Streitigkeiten eingesetzt worden sei. Die Hardtwaldung sei laut Aussteuerungsurkunde von 1803 kein Bestandteil des Staatsvermögens des ehemaligen Kantons Basel (Die erwähnte Urkunde von 1803 teilte die unter der Helvetik Nationaleigentum gewordenen Güter wieder ihren frühern Besitzern zu.).

Das Verhältnis zwischen der Basler Bürgergemeinde als Hardtbesitzerin und dem Kanton Baselland und den Gemeinden Muttenz und Pratteln weist keine besondern Abmachungen oder Verwicklungen auf. Basel ist Besitzerin eines mit Wald bewachsenen Stückes Land, genau so, wie ein Basler Privater im Bann Lauwil Landbesitz haben kann, oder wie die Gemeinde Liestal Eigentümerin der im Banne Hölstein gelegenen Helgenweid ist; Basel versteuert auch die Hardt wie jeder Landeigentümer seinen Besitz.

Davon ist keine Rede, dass nur das Holz und nicht auch der Boden Basler Eigentum ist. Hingegen kann man sich die vielfach noch herrschenden unrichtigen Auffassungen leicht dadurch erklären, dass es manchem nicht einleuchtet, wieso die Kantonsgrenze nicht

[1]) Vergleiche: Eglin-Kübler A. „Ein Beitrag zur Heimatkunde von Muttenz." 1927.

um die Hardt herum gezogen wurde. Dies erklärt sich dadurch, dass bei der Feststellung der Kantonsgrenze diese den Banngrenzen der an Basel anstossenden Gemeinden entlang gezogen wurde.

b. Die Bürgergemeindewaldungen im Birseck.

Die Bürgergemeindewaldungen im Birseck betreffend hat schon G. A. Rebmann in seiner bereits mehrfach erwähnten Schrift: „Die forstlichen Verhältnisse im Kanton Baselland" festgestellt:

Die 9 birseckischen Gemeinden Aesch, Allschwil, Arlesheim, Ettingen, Oberwil, Pfeffingen, Reinach, Schönenbuch und Therwil sind erst im Jahre 1815 dem ehemaligen Kanton Basel einverleibt worden. Sie gehörten früher zum Fürstbistum Basel und teilten dessen spätere Schicksale: 19. Dezember 1792 bis 7. März 1793 raurachische Republik; 1793 Einverleibung in die französische Republik als Teil des Departements du Mont Terrible. Im Jahre 1800 legte Napoleon, der erste Konsul der französischen Republik, das Departement Mont Terrible mit dem Departement du Haut-Rhin zusammen und gab dem ganzen den letztern Namen. Damit verschwand auch der Kanton Reinach wieder und das Birseck kam zum Kanton Laufen. Nach dem Sturze Napoleons nahm das Land, das jetzt Fürstentum Pruntrut getauft wurde, im Jahre 1814 Baron von Andlau-Birseck für die Aliierten in Besitz. Im Wienerkongress 1815 wurde dann endlich das Birseck dem Kanton Basel zugesprochen. In den vergangenen 23 Jahren hatte es also vier verschiedene politische Verhältnisse oder Regierungsformen mitgebracht.

Die oben erwähnten Bestimmungen des Waldloskaufgesetzes von 1836 haben danach die birseckischen Gemeinden nie berührt und für sie hat auch der Rest jener Bestimmungen, wie er in § 129 des Gemeindegesetzes von 1881 zusammengefasst ist, keine Geltung.

Bis zu dieser Zeit (1881) hatten diejenigen birseckischen Gemeinden, welche ausgedehntere Waldungen mit nenneswertem Holzvorrat hatten (Allschwil, Ettingen, Pfeffingen, Therwil) das Kompetenzholz für die Lehrer unentgeltlich, d. h. ohne dafür an die Einwohnergemeinde eine Forderung zu stellen, abgegeben und tatsächlich war somit in jenen Gemeinden die Sache gleich geregelt, wie sie gesetzlich geregelt ist in den Gemeinden des alten Kantons. Nach dem Inkrafttreten des Gemeindegesetzes von 1881, das den Haushalt von Bürgergemeinde und Einwohnergemeinde schärfer auseinanderschied, fordern nun alle birseckischen Bürgergemeinden mit Ausnahme von Ettingen für Lieferung des Kompetenzholzes eine Vergütung von den Einwohnergemeinden. Ähnlich haben sich die Verhältnisse betreffend Lieferung des Kompetenzholzes für die Pfarrer gestaltet. Danach ist zu sagen, dass die birseckischen Bürgergemeinden das volle Eigentum an ihren Waldungen haben und dass auf letztern keinerlei Lasten ruhen, ausgenommen die Bürgergemeinde Arlesheim, auf welche wir im speziellen noch zu sprechen kommen. Die birseckischen Bürgergemeinden sind also in dieser Beziehung günstiger gestellt als die Bürgergemeinden des alten Kantonsteils.

Nach diesen Ausführungen allgemeiner Natur gehen wir über zu der Waldgeschichte jeder einzelnen Gemeinde.

II. Die Waldungen der einzelnen Gemeinden des alten Kantonsteils.

1. Bezirk Arlesheim.

Benken. (Einwohnergemeinde.)

Waldfläche = 0.60 ha.

Die der Gemeinde Benken gehörende Waldparzelle liegt am Fliegenrain, nördlich des Dorfes Benken in einer Meereshöhe von 360 bis 380 m.

Bestandesbildner sind: Föhre, Akazie, Buche, Eiche und Weichhölzer. Diese Waldungen werden in aussetzendem Betriebe bewirtschaftet.

Mit Beschluss vom 27. August 1905 hat die Bürgergemeinde Benken ihr sämtliches Vermögen, bestehend in Wald, geschätzt zu Fr. 400.—, Land zu Fr. 3,100.— und Fr. 78.35 Kapitalien der Einwohnergemeinde übergeben und dadurch das ganze Bürgergut aufgehoben.

Biel. (Einwohnergemeinde.)

Waldfläche = 0.90 ha.

Die 90 a grosse, der Einwohnergemeinde Biel gehörende Waldparzelle liegt im Kill, nördlich der Dorfschaft Biel, in einer Meereshöhe von 350 m.

Der Bestand wird ausschliesslich durch Laubhölzer gebildet. Die Waldungen werden in aussetzendem Betriebe bewirtschaftet.

Laut „Forstliche Verhältnisse im Kanton Baselland" hat die Gemeinde Biel im Jahre 1839 den Meyerwald, im Halte von 8¼ Jucharten vom Kirchen- und Schulgut gekauft.

Durch Beschluss vom 17. Dezember 1882 hat die Bürgergemeinde Biel ihr sämtliches Vermögen der Einwohnergemeinde übergeben.

Binningen.

Waldfläche = 12,97 ha. (Produktiv.)

Katasterschatzung = Fr. 30,000.

Die Waldungen der Bürgergemeinde Binningen liegen an den Westabdachungen des Bruder- und Holeeholzes. Der Grossteil des Waldareales, nämlich 10 ha 22 a, liegt im Gemeindebann Binningen, der Rest im Halte von 2 ha 75 a in demjenigen von Bottmingen (Gemeindeholz).

Der höchstgelegene Punkt befindet sich beim Paradieshof und besitzt eine Höhenkote von 350 m, der niedrigste beim Gemeindeholz mit einer Höhe von 310 m ü. M. Der relative Höhenunterschied beträgt somit 40 m.

Im „Versuch einer Beschreibung historischer und natürlicher Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel" von Daniel Bruckner, Basel 1764, sind folgende Waldungen des Gemeindebannes Binningen, „so aber sehr klein sein", genannt:

Treusselhag:	Eichen und Fichten,
Holeeholz:	Eichen und Fichten,
Herzogenholz:	Eichen,
Paradiesholz:	Eichen,
Hinder- oder Gemeindeholz:	Eichen und Fichten,
Binningerhölzli:	Eichen und Fichten,
Bruderholz:	Eichen und Fichten.

Unter dem Titel „Fichten" ist nicht die Rottanne Picea excelsa D. L. verstanden, sondern die Föhre Pinus silvestris L.

In den „Neuen Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel" von Markus Lutz, Pfarrer in Läufelfingen, Basel 1805, Bd. I, S. 237 sind genannt:

Lehen und Holee:	Fohren und Eichen, schlecht,
Teufen, Loch u. Paradies:	Fohren und Eichen, schlecht,
Hinter- und Vorderallmend:	Fohren und Eichen, schlecht,
Treussel:	Fohren, mittelmässig,
Bruderholz:	Fohren und Eichen, mittelmässig.

Diese Waldungen scheinen von jeher Eigentum der Gemeinde gewesen zu sein, nicht wie bei den andern Gemeinden Eigentum des Staates und Nutzungsrecht der Gemeinde. Das Schiedsgericht zur Teilung des Staatsvermögens des ehemaligen Gesamtkantons Basel (1834) hatte sich deshalb damit nicht zu befassen.

Auf Bericht der Waldkommission hat der Rat von Basel am 29. August 1807 bebeschlossen, dass alles Ausstocken in den Waldungen von Binningen verboten sei, dass die Gemeinde- und Partikularwaldungen ausgeschieden und ein Verzeichnis darüber der Waldkommission eingeliefert werden solle.

Ein Begehren der Gemeinde Binningen, 2 Jucharten Wald ausstocken und als Zuchtstierland urbarisieren zu dürfen, ist vom Rat am 10. April 1819 abgewiesen worden. Die aus Anlass dieses Begehrens durch Oberförster Hagenbach und ein Mitglied der Waldkommission vorgenommene Untersuchung hatte erzeigt, dass Binningen damals folgende Waldungen besass:

12	Jucharten	auf Bruderholz, junge Eichen und ¼ Föhren,
4	„	hintere Allmend, schöner Eichenbestand mit Föhren vermischt,
7	„	vordere Allmend, ebenfalls Eichen und Föhren.

Gabholz ist schon damals an die Bürger nicht abgegeben worden. Zur Abgabe von Kompetenzholz ist die Gemeinde Binningen nicht verpflichtet, weil ihr 1836 keine Staatswaldungen zugeteilt wurden.

Anno 1857 inspizierte Forstverwalter Strübin in Liestal die Waldungen und gab der Direktion des Innern Ratschläge betreffend die Bewirtschaftung dieser Waldungen. Er empfiehlt den Mittelwaldbetrieb mit Eichen, Buchen und Föhren als Ober- und Hagenbuchen und Akazien als Unterholz. In den Jahren 1882 und 1893 besichtigte Kreisförster Balsiger in Bern im Beisein von Regierungsrat Rebmann die Waldungen. Auch er kommt zum Schluss, dass bei der verhältnismässig geringen Waldfläche und dem nicht grossen Holzvorrate, der Mittelwaldbetrieb der empfehlenswerteste sei.

Im Zeitabschnitt 1906 bis 1920 kaufte die Gemeinde im Holeeholz Privatparzellen auf. Die erworbenen Waldstücke besitzen eine Gesamtfläche von 4,09 ha und benötigten eine Geldausgabe von rund Fr. 23,000. Anno 1910 veräusserte sie im Gemeindeholz ein Stück Wald von 1,72 a Grösse um Fr. 448.—.

Reglemente: Reglement für Feld- und Waldbannwart, 22. April 1900.
Waldreglement, 7. Juni 1924.

Eine Kluppierung des Waldes im Jahre 1922 ergab einen Holzvorrat pro ha von 79 m³. (Untere Durchmessergrenze 12 cm.)

An der Bestandesbildung nehmen die Laubhölzer (Eschen, Ahorn, Akazien, Hagenbuchen, Buchen usw.) mit 32%, Eichen mit 64% und Nadelhölzer mit 4% teil.

Bottmingen.

Produktive Waldfläche = 9,76 ha.
Katasterschatzung = Fr. 15,885.

Der grösste Teil der Bottmingerwaldung ist erst seit dem Jahre 1849 im Besitze der Bürgergemeinde. Bei Anlass des Verkaufes des Schlossgutes Bottmingen durch La Roche & Cie. in Basel kaufte die Gemeinde im genannten Jahre einen Waldkomplex von ca. 30 Jucharten, das sog. Ruchholz und den Käppeligraben (inkl. Gemeindeholz). In demselben befanden sich mehrere Brunnquellen, welche nach dem Schlosse geleitet waren (für Springbrunnen) und welche sich die Verkäufer vorbehalten hatten.

Im Jahre 1861 wurde das Schloss weiter verkauft an Herrn Greschel in Basel, von welchem die Gemeinde freie Verfügung über die Quellen erlangte, indem sich Gelegenheit bot, sie an die Stadt Basel abzutreten. Durch Beschluss Nr. 780 vom 16. März 1862 erhielt die Gemeinde hiezu vom Regierungsrat Bewilligung und seither datiert der im vorigen Kapitel erwähnte Waldbesitz der Einwohnergemeinde Basel. Der Erlös wurde von der Gemeinde Bottmingen an die Schuld für den eingangs erwähnten Waldankauf verwendet.

Der an Binninger Gemeindewald angrenzende Teil wurde der Bürgergemeinde anlässlich der im Jahre 1838 vorgenommenen Teilung des Bürgervermögens der beiden Gemeinden Binningen und Bottmingen zugeschieden.

Es darf mit Sicherheit angenommen werden, dass in ganz früheren Jahren, wie überall, so auch in der Gemeindewaldung von Bottmingen Hochwaldwirtschaft getrieben wurde. Hiefür zeugen noch heute einzelne Waldteile, wie das Ruchholz und der Käppeligraben, die erkennen lassen, dass hier einst Hochwald von Eichen und Buchen gestanden hat. Erst als die Ansprüche des Menschen an den Wald sich vermehrten, die Schlagflächen sich vergrösserten, ohne dass für rationelle Wiederbestockung irgend etwas getan wurde, da war naturgemäss das Feld geöffnet für die Wucherung der Stockausschläge minderwertiger Holzarten. Infolge Ausbleibens der Säuberungs- und Reinigungshiebe blieben die edleren Holzarten zurück, für die Heranzucht eines rationellen Oberholzbestandes fehlte das Verständnis und so fielen dann einzelne Waldpartien gänzlich dem Niederwaldbetrieb anheim, um so mehr, als der Holzvorrat durch beträchtliche Nutzungen, welche den jährlichen Zuwachs überstiegen, verringert wurde und dadurch eben einer niedrigeren Umtriebszeit rief. Neben dieser Misswirtschaft scheint es dann auch wieder Perioden bessern Verständnisses für rationelle Waldwirtschaft gegeben zu haben, wie einzelne Partien des Ruchholzes und Käppeligrabens vermuten lassen.

Wie überhaupt der nordwestliche Kantonsteil, das sog. Birseck, fast ausschliesslich mit Laubholz bestockt ist, so treffen wir auch in den Waldungen der Bürgergemeinde Bottmingen, mit Ausnahme der vom übrigen Waldverbande abgetrennten, nicht in die Ertragsberechnung einbezogenen Parzellen fast durchwegs sehr mannigfaltig zusammengesetzte Laubholzbestände. Die für den gegenwärtigen Waldzustand am meisten charakteristische Holzart ist die Akazie. Sie tritt in sämtlichen Abteilungen in stärkerer oder schwächerer Mischung auf, in den ältern Beständen als seinerzeit künstlich eingepflanzter Kernwuchs, in den jüngern Beständen bereits als Stockausschlag.

Neben der Akazie nimmt die Hagenbuche am meisten an der Zusammensetzung des Unterholzes teil. Sie dominiert namentlich im Ruchholz und am Südhang des Gemeindeholzes und liefert in erstem Waldort auch einen Teil des Oberholzes.

Die Buche ist im Unterholze der ältern Bestände ziemlich spärlich, dagegen als Oberholz in den Abteilungen 1 und 3 ordentlich und in teilweise starken Exemplaren vertreten.

Die Eiche tritt wie die Buche hauptsächlich im Oberholzbestande auf, als Unterholz nur vereinzelt und auf den geringern Bodenpartien. Ganz starke Exemplare finden sich leider keine mehr, obwohl die Bodenverhältnisse der Eichenzucht ohne Zweifel günstig wären; mittelstarke Eichenoberständer finden sich im Vereine mit Buchen nur im Ruchholz und Käppeligraben.

Mit Nadelholz und zwar hauptsächlich der Föhre (hier genannt Fiechte) bestockt sind nur die drei unbedeutenden, vom übrigen Waldverbande getrennten Parzellen südöstlich des Dorfes.

Seit dem Jahre 1904 besitzt die Bürgergemeinde Bottmingen einen vom Forstadjunkt G. Mettler ausgearbeiteten Waldwirtschaftsplan, der im Jahre 1914 durch Oberförster Bachmann einer Zwischenrevision und im Jahre 1924 durch Forstadjunkt Plattner einer Hauptrevision unterzogen wurde.

Die Wertberechnung der Gemeindewaldungen auf Grund des Ergebnisses des letzten Wirtschaftsplanes ergibt einen durchschnittlichen jährlichen Reinertrag von

6 m³ Nutzholz	zu Fr. 35	= Fr. 210.—
29 m³ Brennholz	zu Fr. 12	= Fr. 348.—
totaler Reinertrag		= Fr. 558.—

Fr. 558.— zu 3½% kapitalisiert = Fr. 15,885.—; der heutige Wert der Gemeindewaldungen beträgt somit Fr. 15,885.—.

Reglemente: Waldreglement, d. d. 23. September 1885, revidiert 25. Januar 1924.
Gemeindeförsterreglement: keines.

Im Jahre 1922 Ankauf von 33,72 a Wald im Bannwartgraben à Fr. 3800.—; 1925 9,20 a im Känelgraben à Fr. 750.—.

Münchenstein.

Produktive Waldfläche 146,50 ha.
Katasterschatzung: Fr. 198,000.

Von den Waldungen der Bürgergemeinde Münchenstein liegen 137.73 ha in der Gemarkung der Gemeinde Münchenstein, während 19,34 a im Banne Reinach gelegen sind. Die meisten Waldungen stocken auf nur wenig oder nicht geneigtem Terrain; der kleinere Teil bekleidet steile bis mässig steile Hänge.

Die Waldungen von Münchenstein gehörten bis 1836 teils der Gemeinde, teils waren sie noch im Besitze des alten Staates Basel. Durch die Trennung beider Basel wurde der im Banne Münchenstein liegende sog. Hochwald Gemeindeeigentum, nachdem die Gemeinde den im Loskaufsgesetz von 1836 festgelegten Staatsachtel von Fr. 6,417.15 a. W. an den neuen Staat Basel-Landschaft bezahlte und die im Gesetz erwähnten Servituten übernommen hatte.

Kauf, Tausch und Verkauf von Wald kamen oft vor; so hat die Gemeinde im Jahre 1839 eine Juchart Fels und Gesträuch auf Gipfli behufs Anlage eines Steinbruchs um

Fr. 100.— verkauft. Im gleichen Jahre kaufte Münchenstein vom kant. Kirchen- und Schulgut das Wannenhölzli auf dem Bruderholz, ca. 6 Jucharten, nachdem die Verwaltung des Kirchen- und Schulgutes es wegen zunehmenden Freveln hatte abholzen lassen; 1840 erfolgte Wiederverkauf an die anstossenden Eigentümer behufs Urbarisierung. Von der gleichen Verwaltung erwarb sich die Gemeinde anno 1849 die untere Au (jetzt Abtlg. 16 und 17) und im Oktober 1850 das Heiligholz um Fr. 25,949.—. Das darauf stehende Holz ist zwecks Zahlung an den Kaufpreis versteigert worden. Anfangs 1851 hat die Gemeinde beschlossen, das Heiligholz parzelliert unter die Bürger zu verkaufen, was am 3. April gleichen Jahres vom Regierungsrat bewilligt wurde. Zwei Jahre später erging der Gemeindebeschluss, einen Teil der obern Au, bewachsen mit jungen Eichen und Tannen, ausstocken zu lassen und mit dem urbaren Land der untern Au parzelliert an jeden Bürger ein Stück zu mässigem Zins auf Lebenszeit zu teilen; der Regierungsrat hat jedoch die Bewilligung hiezu nicht erteilt. Am 31. Dezember 1901 bewilligte die Regierung der Gemeinde, an Dr. Sulger in Basel eine Waldparzelle von 26 a 65 m² gegen eine solche von 18 a 50 m² und eine Summe von Fr. 515.— abzutauschen. Das gleiche geschah am 8. Juli 1905, als die Bürgergemeinde an Nationalrat E. Müry in Basel, Besitzer des Asphofes, einen beim genannten Hofe gelegenen Streifen Wald (458 m²) gegen einen solchen von 936 m² im Teufelsgraben plus Fr. 50.— abtrat, unter der Bedingung, dass der Gemeinde zu jeder Zeit die ungehinderte Holzabfuhr durch die Liegenschaft Müry's gestattet werde.

Im November 1906 verkaufte die Bürgergemeinde an Wwe. Geigy den 72 m² grossen, links des Weges gegen den Asphof gelegenen Waldstreifen um Fr. 80.—.

Am 8. Mai 1909 hatte die Bürgergemeinde beschlossen, im sog. Fichtenwäldchen auf Ruchfeld Bauplätze zu Fr. 5.— per m² abzugeben; die Bauparzellen sollen aber nicht weniger als 600 m² halten und nur mit je einem Ein- oder Zweifamilienhaus überbaut werden dürfen. Der Regierungsrat hat an die Genehmigung dieses Beschlusses folgende Bedingungen geknüpft:

a) Sie erstreckt sich nur auf den ebenen Teil der fraglichen Fläche; das Bord soll in Eigentum der Gemeinde verbleiben und der Wald soll daselbst erhalten bleiben.
b) Die Ausrodung darf nicht auf einmal erfolgen, sondern nur nach und nach, nach Fortschreiten des Verkaufs von Bauplätzen.
c) Der Erlös aus dem Holz und aus dem Boden soll in die Bürgerkasse fallen und wieder im Interesse des Bürgergutes verwendet werden zur Verbesserung des Zustandes der Waldungen, Anlegung von Waldwegen, vorzugsweise aber durch bei sich bietender Gelegenheit zum Ankauf von Privatwald oder von urbarem Land, das sich zur Aufforstung eignet.
d) Bei Verkauf von Bauplätzen darf keinerlei Weg- oder Durchgangsrecht durch den Lograin eingeräumt werden.

Am 16. November 1912 erfolgte der Ankauf von 5,57 ha Wald vom Bürgerspital Basel zum Preise von Fr. 26,500.—.

Am 30. April 1925 kaufte die Bürgergemeinde Münchenstein die im sog. „Homburgrain", Gemeindebann Arlesheim gelegene 400,74 a messende Waldparzelle Nr. 1287; hingegen blieben die im gleichen Jahr erfolgten Bemühungen betr. Ankauf des im Gemeindebann Arlesheim gelegenen ca. 36 ha messenden Spitalwaldes resultatlos. Wohl hatte sich der engere Bürgerrat Basel bereit erklärt, vorstehend genannten Spitalwald zum Preise von Fr. 230,000.— der Bürgergemeinde Münchenstein abzutreten; allein der weitere Bürgerrat Basel versagte dem Verkauf die Genehmigung.

Im Jahre 1909/10 erstellte der damalige Forstadjunkt A. Bachmann einen Waldwirtschaftsplan über die Waldungen der Gemeinde Münchenstein, der am 14. Mai 1910 vom Regierungsrat genehmigt wurde. Im Jahre 1920 erfolgte die Zwischenrevision durch Forstadjunkt Fr. Stoeckle.

Ein Waldreglement besitzt die Bürgergemeinde Münchenstein seit 30. Dezember 1900, revidiert am 23. April 1924, ein Gemeindeförsterreglement seit 16. Juli 1917, revidiert am 18. Januar 1923.

Muttenz.

Produktive Waldfläche = 370 ha.
Katasterschatzung = Fr. 526,100.

Die Gemeindewaldungen von Muttenz liegen in grossen abgegrenzten Komplexen auf den Anhöhen und Abhängen östlich, südlich und westlich des Dorfes, sämtliche innerhalb des Gemeindebannes.

Der vertikale Höhenunterschied zwischen dem tiefsten Punkt (Rütihard 285 m ü. M.) und dem höchsten Punkt (beim Hohen Bannstein 631 m) beträgt 346 m.

Die Experten des Schiedsgerichts, das nach der Kantonstrennung von 1833 über die Teilung des Staatsvermögens des ehemaligen Gesamtkantons Basel zu entscheiden hatte, haben die in die Teilung gefallenen, im Gemeindebann gelegenen Staatswaldungen nach Besichtigung am 30. und 31. Juli und 1. August 1834 in folgender Weise beschrieben:

Lohhalde und kleiner Zinggibrunnen	92	Juch.	Mittelwald mit Buchenüberhalt und mit Eichen besetzte Weide.
Wartenberg	30	„	Mittelwald mit Buchenüberhalt.
Grosszinggibrunnen	80	„	mit Eiche und Hainbuche besetzte Weide.
Rothriss	77	„	Mittelwald mit Eichen- und Buchenüberhalt.
Stierenwald und Sulz	192	„	Mittelwald mit Buchen- und Eichenüberhalt.
Waldstegen	86	„	Mittelwald mit Buchenniederwald.
Langenstrick und Klosterkopf	171	„	Mittelwaldungen mit Buchenüberhalt.
Lachenwald	99	„	Mittelwaldungen mit Buchenüberhalt.
Rüttihard	3	„	Rüttenen.
Asprain	64	„	Mittelwald mit Eichen- und Buchenüberhalt und Lärchensaat.
Fröscheneck	68	„	Mittelwald mit Eichenüberhalt.
Geispel	7	„	Exerzierplatz.
„	150	„	mit Eichen besetzte Weide.
„	15	„	Mittelwald mit Eichenüberhalt.
Geissrain an der Birs	2	„	Buchholz.
	1192	Juch.	total.

Die Schatzung der Hochwaldungen der Gemeinde Muttenz betrug total Fr. 362,044.—. Die Loskaufsumme für den Achtel-Anteil des Staates belief sich auf Fr. 45,550.50, dazu kamen noch die Zinse seit 16. März 1832 bis 15. März 1837 mit Fr. 8,451.10, oder total Fr. 50,706.60. Genannte Summe wurde nach und nach einbezahlt. Damit waren wie in den übrigen Gemeinden die Hochwaldungen ins völlige Eigentum der Gemeinde übergegangen.

Um die Schuld los zu werden, hat die Gemeinde sodann 1837 beschlossen, die Eichwaldung Gross- und Kleinzinggibrunnen auszureuten, den Weidgang daselbst zu verbieten und die Schlagfläche mit Holz anzusäen. Mit dem Erlös aus den zu schlagenden Eichen sollte der sog. Staatsachtel losgekauft werden. Den Holzbestand hatte eine Gesellschaft gekauft, an deren Spitze der Gemeindepräsident Hummel stand, die sog. Zinggibrunngesellschaft; sie war dafür der Gemeinde laut Handschrift Fr. 49,980.— a. W. schuldig geworden und zahlte diese Summe von 1837 bis 1855; so lange zog sich der Abtrieb der Waldung und der genannte Loskauf dahin. Im Jahre 1857 war die Loskaufsumme an den Staat völlig abbezahlt.

1842 beschloss die Gemeinde den Weidgang gänzlich aufzuheben, sowie die Eichen des sog. Geispelwaldes schlagen resp. ausgraben zu lassen. Dieser Beschluss wurde von der Regierung genehmigt. Aus dem Erlös der Eichen wurde der sog. Geispelfonds gegründet, das Land urbarisiert und an die Bürger verteilt. Als Entschädigung für den Weidgang erhielt jeder Bürger mit eigener Haushaltung ein Stück Land im Zinggibrunnen zur Benutzung. Nebenbei sei noch nachzuholen, dass die Kirchen- und Schulgutverwaltung, welche Eigentümerin der Rothaldenwaldungen war, bereits 1836 das Weidgangverbot trotz Protest der Muttenzer, welche dort den Weidgang ausübten, bei der Regierung erwirkt hatte.

Schon frühzeitig war die Gemeindebehörde von Muttenz bestrebt, durch Waldankäufe das Waldareal der Bürgergemeinde zu vergrössern und zu arrondieren. Im Jahre 1855 hat die Gemeinde die Rothalde und den Wartenberg um Fr. 106,500.— vom kantonalen Kirchen- und Schulgut gekauft; sie suchte darauf um Bewilligung nach, das Holz in Rothalden nach und nach schlagen zu lassen, um aus dem Erlös die Kaufschuld abtragen zu können.

1903 hat die Gemeinde an die Gemeinde Birsfelden um Fr. 1,400.— verkauft 32,78 a auf Rüttihard zur Anlage eines Reservoirs für die Wasserversorgung.

Durch Konzession vom 28. Februar 1895 hat die Gemeinde die Ausbeutung der Steingrube auf Sulz an G. Pfirter und J. Stamm, Baumeister in Basel gestattet gegen einen jährlichen Zins von Fr. 1,200.—. Ablauf der Konzession 1. November 1916.

1899 ist für Ausbürger eine Gabholzentschädigung eingeführt worden; sie soll laut Beschluss des Regierungsrates Fr. 14.— betragen.

1912 hat die Gemeinde weitere 31,72 a im Fröscheneckrain an die Gemeinde Birsfelden für Anlage eines Schiesstandes verkauft.

Zur bessern Arrondierung der Waldungen im Eigenthal hat der Gemeinderat im dortigen Waldbezirk mehrere Abtausche mit Privaten vorgenommen.

Einen Waldwirtschaftsplan hat die Bürgergemeinde Muttenz seit dem Jahre 1919. Er wurde vom damaligen Forstadjunkten Fr. Stoeckle ausgearbeitet und vom Regierungsrat unterm 3. Mai 1919 genehmigt.

Reglemente: Gemeindeförsterreglement, d. d. 10. November 1901.
Waldreglement, d. d. 4. September 1910, revidiert 22. März 1924 und 15. Febr. 1927.

2. Bezirk Liestal.

Arisdorf.

Produktive Waldfläche = 288,14 ha.
Katasterschatzung = Fr. 317,000.

Sämtliche Waldungen der Bürgergemeinde Arisdorf liegen innerhalb des Gemeindebannes; der tiefste Punkt liegt am Violenbach in der Nordwestecke des Bärenfelserholzes, 320 m ü. M., während die maximale Höhe mit 628 m ü. M. auf dem Domberg zu treffen ist.

Die anlässlich des schiedsgerichtlichen Verfahrens im Jahre 1834 eingesetzte Schätzungskommission hat nachstehend verzeichnete Abteilungen vermerkt:

Bärenfelserholz und Steinenbohl	79,7359	ha
Ramsberg	31,5280	„
Spergen bis Dombergrain	128,4363	„
Berstel bis Scheuerhalde	43,0181	„
Vorbuch	4,2555	„

Die Experten des Schiedsgerichts schätzten die im Banne Arisdorf gelegenen Hoheitswaldungen auf Fr. 161,526.— a. W.; die Loskaufssumme betrug Fr. 19,628.90; sie wurde von der Bürgergemeinde Arisdorf im Dezember 1839 bezahlt.

Im übrigen erzeigen die Waldakten der Gemeinde Arisdorf keine wesentlichen Vorkommnisse. Am 26. Februar 1893 erfolgte der Ankauf von 72 a Holzland in der sog. Hopfern; Kaufsumme Fr. 1,600.—. Im Interesse der Grenzregulierung zwischen den Gemeindebännen Arisdorf und Giebenach hat die Bürgergemeinde Arisdorf am 29. September 1895 das sog. Zettelhölzli (9,31 a) und Zettelmättli (14,34 a) für Fr. 300.— an die Bürgergemeinde Giebenach abgetreten.

Zu erwähnen bleibt die Tatsache, dass wohl aus keiner andern Gemeinde dem Regierungsrat derart oft Gabholzbeschwerden eingereicht wurden, wie aus Arisdorf. Diese Beschwerden datieren zurück bis in das Jahr 1837, da als erster Beschwerdeführer der damalige Pfarrer Aeblin sich beim Regierungsrat beschwerte, dass ihm die Waldkommission statt ausschliesslich buchenes Kompetenzholz auch ein Klafter eichenes Holz geben wollte.

Der erste Wirtschaftsplan über die Waldungen der Bürgergemeinde Arisdorf wurde im Jahre 1901 durch E. Brunner, Kreisoberförster in Rheinfelden, ausgearbeitet und wurde vom Regierungsrat am 22. Januar 1902 mit Beschluss Nr. 138 genehmigt. Die im Jahre 1911 fällige Zwischenrevision wurde von J. Müller, Kantonsoberförster Baselland durchgeführt; die Direktion des Innern genehmigte dieselbe am 28. Dezember gleichen Jahres. Im Jahre 1921/22 erfolgte die Hauptrevision durch W. Plattner, Forstadjunkt, Liestal; sie wurde genehmigt durch Regierungsratsbeschluss Nr. 4776 vom 24. November 1922.

Die letzte Revision erzeigt an Hauptholzarten: Eichen 10%, Buchen, Eschen, Ahorn, Linden 65,8%, Föhren 13,3%, Tannen 10,8%.

Reglemente: Gemeindeförsterreglement, d. d. 29. Dezember 1901,
Waldreglement, d. d. 25. Februar 1904, revidiert den 6. September 1924.

Augst.

Die Bürgergemeinde Augst besitzt heute keinen Waldbestand mehr. Den Rest ihres ehemaligen Waldbesitzes (30,25 a Rheinbord) veräusserte sie im Jahre 1914 an das Kraftwerk Augst um Fr. 907.50.

In bezug auf den frühern Waldbesitz der Gemeinde ist folgendes zu sagen. Wie aus einem Schreiben des Gemeinderates von Augst an den Regierungsrat vom 11. März 1849 zu entnehmen ist, besass die Gemeinde damals:

28 Jucharten Niederwald mit Buchen und Eichenüberhältern im Birch, Gemeindebann Füllinsdorf.

2 Jucharten Niederwald an der Riedhalde, Banne Augst und ein Riemen Rheinbord nördlich des Dorfes.

Das Schiedsgericht in Aarau schätzte den Wert dieser Waldungen im Jahre 1834. Schatzung = Fr. 3150.— alte Währung. Anfangs der 1850er Jahre wurde der Birchwald

urbarisiert, das erhaltene Kulturland parzelliert und verpachtet. Der Pachtzinsertrag wurde zur Aeuffnung eines Beholzungsfonds verwendet. Aus dem Zins dieses Fonds wurden bestritten:

1. Das Kompetenzholz des Lehrers.
2. Zuschüsse an die Armenkasse.
3. Zuschüsse an die Einwohnergemeinde.
4. Bürgernutzen in bar an die Nutzungsberechtigten.

Im Jahre 1826 wies der Landvogt durch den Förster an 17 Bürger ganze und an 9 Witwen halbe Gaben ab.

Im Jahre 1926 erliess der Gemeinderat von Augst eine Beschwerde gegen die dortige Bürgergemeinde wegen zu geringer Kompetenzholzentschädigung an die Lehrer der Einwohnergemeinde. Dieser Rekurs wurde vom Regierungsrat gutgeheissen, indem Augst als früherer Waldbesitzer in Bezug auf obige Servitute die gleichen Pflichten hat, wie alle übrigen Bürgergemeinden des alten Kantonsteils. Das Bundesgericht, an welches die Bürgergemeinde Augst rekurrierte, hat den Entscheid des Regierungsrates bestätigt.

Bubendorf.

Produktive Waldfläche = 313,63 ha.
Katasterschatzung = Fr. 460,000.

Die Gemeindewaldungen von Bubendorf bestehen aus 10 Parzellen und liegen auf den Anhöhen und Abhängen rings um das Dorf, sämtlich innerhalb des Gemeindebannes, aber meist an der Peripherie desselben. Die grösste Entfernung beträgt ca. 4 km, die nächstgelegenen Parzellen treten bis auf ½ km an die Ortschaft heran.

Die Erhebung über Meer beträgt im Mittel 470 m, der tiefste Punkt hat 362 m, der höchste 592 m Meereshöhe.

Die Waldungen bekleiden mit ihrer Hauptmasse die mässig bis ziemlich steilen Hänge der sechs verschiedenen Täler, welche durch die beiden Frenken und ihre Zuflüsse gebildet worden sind und die bei Bubendorf ausmünden. Die Exposition dieser Abhänge wechselt von einer Parzelle zur andern, ohne dass eine bestimmte Himmelsrichtung darin vorherrscht. Auf den schmalen Plateaux des Blomd, Galms, Murenberg und Grosstannen ist das Terrain eben, doch beträgt der Inhalt dieser ebenen Fläche im ganzen kaum mehr als 30 ha. Als exponierte Lagen sind zu bezeichnen einige hervortretende Köpfe und Kanten, deren ausgesprochenste am Homberg vorkommt.

Die Verkehrswege sind zahlreich und meist in gutem Zustande. Neben den beiden Hauptstrassen gibt es noch eine Anzahl kleinerer Verbindungs- und Gemeindewege, welche alle Seitentäler durchziehen, teils auch auf die Höhe der Plateaux führen.

Die Bürgerwaldungen von Bubendorf sind eingeteilt wie folgt:

1.	Blomd-Wald	81,68 ha
2.	Grosstannen-Wald	8,86 „
3.	Sieglisberg	6,86 „
4.	Eichbüchel und Füllinshalden	44,70 „
5.	Galms, Landschachen und Homberg .	92,25 „
6.	Talhalden und Imlisberg	52,65 „
7.	Häuli-Wald	14,38 „
	Uebertrag	301,38 ha.

Uebertrag	301,38	ha.
8. Oeschberg	8,09	„
9. Dilms	5,73	„
10. Kaibenrain	1,14	„
Total der ganzen Waldfläche	316,34	ha
nach Abzug der unabträglichen Fläche und Kulturland	2,71	„
bleiben als produktiver Waldboden . . .	313,63	ha.

Die Waldungen von Bubendorf kamen im Jahre 1500 mit der Herrschaft Wildenstein durch Kauf an die Stadt Basel und wurden zum grössten Teil den sog. Hochwaldungen (Staatswälder) beigeordnet, welche aber nicht freies Staatseigentum, sondern vielfach mit Abgaben an die Gemeinden belastet waren.[1])

Als anlässlich der Trennung des Kantons Basel $^7/_8$ des Waldbestandes den Gemeinden zuerkannt wurde, verblieb Bubendorf noch der Loskauf des Staatsachtels gemäss Loskaufgesetz vom 18. August 1836. Dieser Loskauf fand im Oktober 1842 statt und zwar mittelst einer Ablösungssumme von Fr. 24,917.— a. W.

Ein Streit mit der Gemeinde Lupsingen um den Blomdwald dauerte von 1843 an und wurde erst 1850 endgültig entschieden. Von diesem Entscheid her rührt die jetzige Eigentumsgrenze zwischen den beiden anstossenden Gemeinden.

Bubendorf erzeigt sehr wenig Änderungen im Waldbestand; ein letzter wesentlicher Ankauf erfolgte am 13. Juni 1909, da die Bürgergemeinde von Wwe. Jundt-Roth in Reigoldswil 14 Waldparzellen im Blomd, im Fuchsacker und in der Felleten im Gesamtmass von 1,06 ha um Fr. 12,000 erwarb.

Seit 1890 besitzt Bubendorf einen von Kreisförster R. Balsiger in Bern ausgearbeiteten Waldwirtschaftsplan, der am 15. November 1890 vom Regierungsrat genehmigt wurde. Im Jahre 1900 erfolgte eine Zwischenrevision durch den damaligen Kantonsoberförster J. Müller; die im Jahre 1910 fällige Hauptrevision führte ebenfalls Oberförster Müller durch, während im Jahre 1921 wiederum eine Zwischenrevision durch den damaligen Forstadjunkten Stoeckle erfolgte. In seinem Schlussbericht bemerkt Forstadjunkt Stoeckle:

„Erfreulicherweise darf gesagt werden, dass die Bürgergemeinde Bubendorf einen schönen Teil des Waldertrages wiederum dem Walde in Form von Ausgaben für Wegbauten und Forstverbesserungsarbeiten zuführt und damit einem intensiven und rentablen Forstbetrieb Eingang verschafft."

Reglemente: Gemeindeförsterreglement, d. d. 1. April 1900.
Waldreglement, d. d. 18. Februar 1906, revidiert am 9. Februar 1924.

Frenkendorf.

Produktive Waldfläche = 155,01 ha.
Katasterschatzung = Fr. 150,000.

Die Waldungen der Bürgergemeinde Frenkendorf liegen in 4 Komplexen in westlicher Richtung vom Dorfe und bekleiden die Höhenzüge Bienenberg, Adler und Schauenburg. Die zwei nächstliegenden Wälder, Bienenberg und Adler sind vom Dorfe in 15 Minuten, der 3. Komplex, Adlerhof in einer halben Stunde erreichbar. Die weitentlegensten Abteilungen,

[1]) Zu vergleichen: Freivogel „Die Landschaft Basel in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts", S. 118.

Gemeindeacker und Wolfenried, sind 1—1½ Stunden vom Dorfe weg. Die Waldungen liegen fast ausschliesslich innerhalb der Gemeindegrenze, ausserhalb derselben finden wir nur in der Gemeinde Liestal 219 m², Pratteln 18 a 21 m² und in der Gemeinde Gempen 92 a.

Das Dorf Frenkendorf (Kirche) liegt 340 m ü. M., der tiefstgelegene Punkt der Waldungen ist bei 380 m im Adler; die höchstgelegenen Punkte 660 und 665 sind In den Felsen und Wolfenried. Die grösste Niveaudifferenz beträgt somit 285 Meter.

Die Waldungen von Frenkendorf, wie sie jetzt bestehen, sind seit Dezember 1837 in gänzlichem Eigentum der Gemeinde. Vorher war nur ein Teil davon in Gemeindebesitz, der andere Teil war Basler Hochwald (Hoheitswaldungen). Nach dem „Versuch einer Beschreibung historischer und natürlicher Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel" von Daniel Bruckner, Basel, 1755,[1]) sind als Waldungen im Gemeindebann Frenkendorf aufgezählt:

Adler	Bruderhalden	Unter der Flühen
Asp	Auf Alt-Schauenburg	Christen
Liestaler Asp	Im Flühlin-Hau	Unter der Rauchfluh
Altenberg	Wolfenried	Mieschhalden und Im Häulein.

Alles Eich- und Buchwälder. — Anlässlich des Loskaufes des sog. Staatsachtels 1836, nach welchem der Staat auf jedes Hoheitsrecht der Waldungen verzichtete, sich jedoch die Oberaufsicht vorbehielt, kamen sämtliche obengenannten Waldungen, die es noch nicht waren, in gänzlichen Gemeindebesitz. Aus den Notizen von Daniel Bruckner ergibt sich, dass die Schätzungskommission und das Teilungsschiedsgericht am 13. September 1834 im Bann Frenkendorf die Waldungen besichtigte und wie folgt geschätzt haben:

Adler:	45	Jucharten	Mittelwald mit Buchenüberhalt	Fr. 11,475.—
Bienenberg:	9	„	Weide mit Eichen und etwas Niederwald .	„ 2,502.—
Asp:	56	„	Weide mit Eichen	„ 11,448.—
				Total Fr. 25,425.— a. W.

Der Staatsachtel betrug somit *Fr. 3,178.12* alter Währung.

Die Loskaufsumme betrug Fr. 413.75; sie wurde im Dezember 1837 bezahlt. Zwecks Bezahlung dieser Summe bewilligte die Regierung einen ausserordentlichen Holzschlag mit Reuten auf der Asp, 12 Jucharten mit 100 alten Eichen, nachdem schon 10 Jahre vorher mit Reuten der Asp begonnen wurde; eine letzte solche Bewilligung erteilte die Regierung 1859, Urbarisierung der sog. Hasenweghalde. Im Jahre 1831 bewilligte die Basler Regierung einen ausserordentlichen Schlag In den Felsen bei Schauenburg, damit aus dem Erlös die Kosten für Wiederherstellung der durch Hochwasser geschädigten Ergolzufer gedeckt werden konnten. In dem bezüglichen Bericht der Waldkommission war die diesmalige Bürgergabe zu ¾ Klafter angegeben und bemerkt: „Sollten sich aber in Zukunft dergleichen Begehren wiederholen, so müsste sich die Gemeinde dazu bequemen, von ihrer Bürgerholzgabe abzubrechen, um den nachhaltigen Ertrag ihrer Waldungen nicht zu vermindern." Heute lasten auf der Gemeindewaldung nicht mehr alle vorerwähnten Servituten, sondern einzig noch die Beholzung des Pfarrers und der Lehrerschaft (Kompetenzholz).

Frenkendorf besitzt schon seit 1908 einen durch den damaligen Forstadjunkten A. Bachmann ausgearbeiteten und vom Regierungsrat genehmigten Waldwirtschaftsplan. Im Jahre 1919 erfolgte die Zwischenrevision durch Forstadjunkt Stoeckle.

Reglemente: Gemeindeförsterreglement, d. d. 29. September 1901,
Waldreglement, d. d. 14. März 1925, revidiert 29. Oktober 1926 und 25. Okt. 1927.

[1]) Vergleiche Repertorium, Staatsarchiv Basel XX.

Füllinsdorf.

Produktive Waldfläche = 128,81 ha.
Katasterschatzung = Fr. 177,010.

Die Waldungen der Bürgergemeinde Füllinsdorf liegen alle auf der rechten Ergolztalseite und zwar gesamthaft innerhalb des Gemeindebannes. Sie bekleiden zum grössten Teil die östlich des Dorfes sich erhebenden Höhenzüge. Einige kleine Parzellen befinden sich an den Abhängen des Birchplateaus.

Die beiden Hügel östlich des Dorfes besitzen eine Meereshöhe von 528 m (Elbisberg) und 530 m (Büchlihau). Der tiefstgelegene Punkt der Waldungen liegt beim Riedacker an der Ergolz; seine Kote beträgt 285 m. Der relative Höhenunterschied beläuft sich somit auf 245 m.

Daniel Bruckner „Versuch einer Beschreibung historischer und natürlicher Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel" vom Jahr 1753 führt folgende Waldungen im Gemeindebann Füllinsdorf auf: Augster Birch, Füllinsdorfer Birch, Oberholz, Büchlihau, der alte Berg und der Elbisberg und bemerkt dazu, dass alle Parzellen mit Eichen und Buchen bestockt seien. In den neuen Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel von Markus Lutz, Pfarrer in Läufelfingen, vom Jahre 1805 äussert sich der Verfasser wie folgt:

Albisberg	Laubholz	frischer Hau, vortrefflicher Holzberg.
Altenberg und Büchlihau	Laubholz und Fichten	schöner Aufwachs
Streckgasse, Oberbirch	Eichen	gut
Birch, Langmattgraben	Eichen	gut
Birch	Eichen	schöner Eichwald.

Die Experten des Schiedsgerichtes, die nach der Kantonstrennung von 1833 über die Teilung des Staatsvermögens des ehemaligen Gesamtkantons Basel zu entscheiden hatten, haben die in die Teilung gefallenen, im Gemeindebann gelegenen Staatswaldungen nach deren Besichtigung vom 18. September 1834 in folgender Weise beschrieben:

Elbisberg, 220 Jucharten: Niederwald mit Buchenüberhalt und teilweise mit Eichen eingesprengt. Weide mit Eichen.

Altenberg mit Büchlihau, 100 Jucharten: Niederwald mit Buchenüberhalt und Weide mit Eichen.

Oberholz und Birch, 59 Jucharten: Weide mit Eichen.

1842 bewilligte der Regierungsrat der Gemeinde eine Rodung von 25 Jucharten Wald auf Birch mit der Bedingung, dass 50 Jucharten Weidland aufgeforstet werden.

1864 beschloss die Gemeinde die Eichen unter der Fluh auszugraben und die Fläche mit Buchen auszupflanzen.

In den Jahren 1880, 1884 und 1888 besichtigte Kreisoberförster Balsiger von Bern im Beisein von Regierungsrat Rebmann die Waldungen; das erste Mal zur Begutachtung eines Gesuches der Gemeinde an die Regierung, betreff doppelte Gabholzverabfolgung im Jahre 1880, die andern Male zur Erteilung von Ratschlägen. Der Winter 1879/80 zeichnete sich durch grosse und andauernde Kälte aus, so dass die Brennholzvorräte der Bürger schon im Frühjahr aufgebraucht waren, weshalb die Gemeinde oberwähntes Gesuch an die Regierung richtete. Balsiger kommt in seinem Berichte zum Schluss, dass die Waldungen sehr einsparungsbedürftig seien und deshalb eine Übernutzung in solchem Umfange unzulässig erscheine.

Anno 1892/94, 1896/98 hat Forstverwalter Garonne in Liestal die Hauungspläne geprüft und die Schläge besichtigt.

1902 kaufte die Bürgergemeinde von Jakob Meier-Sutter eine an das Gemeindegut grenzende Privatwaldparzelle um den Preis von Fr. 1,000.—.

Die Bürgergemeinde Füllinsdorf besitzt seit dem Jahre 1923 einen von Forstadjunkt W. Plattner ausgearbeiteten Waldwirtschaftsplan; die Genehmigung durch den Regierungsrat erfolgte am 6. Februar 1923.

Auf Grund dieses Waldwirtschaftsplanes erzeigte der Waldbestand im Jahre 1923 83,1% Buchen, Eschen, Ahorn, Linden, 7% Eichen, 3% Föhren und 6,9% Fichten.

Reglemente: Gemeindeförsterreglement, d. d. 17. Oktober 1898,
Waldreglement, d. d. 21. Februar 1924.

Giebenach.

Produktive Waldfläche = 76,47 ha.
Katasterschatzung = Fr. 125,140.

Die Gemeindewaldungen von Giebenach zerfallen in 6 Parzellen, von welchen 4 (Zettelwald, Dinggraben, Kiesgrube und Birch) im Gemeindebann liegen und sich 5—10 Minuten südwestwärts von der Ortschaft ausbreiten. Die beiden andern grössern Parzellen liegen ausserhalb der Gemeindegrenze, und zwar ist das Zankholz im Banne Kaiseraugst (Aargau) liegend, 10 Minuten nordwärts von Giebenach, während die grösste Parzelle, Baselköpfli, Blosenberg und Tannenkopf umfassend, sich ½ Stunde ostwärts der Ortschaft ausbreitet. Letzteres Waldstück verteilt sich zu $^1/_5$ und $^4/_5$ der Fläche auf die Gemeindebezirke Olsberg (Aargau) und Kaiseraugst.

Die Waldungen liegen durchschnittlich 350 m über der Meeresoberfläche und es schwankt die Höhengrenze zwischen 300 m (Hardthof) und 370 m (Plateau des Tannenkopfes). Topographisch genommen, beherrschen die Gemeindewaldungen von Giebenach grösstenteils die Seitentäler des Violenbaches.

Die Waldungen wurden mit Ausnahme der im Kanton Aargau liegenden Parzellen von der Gemeinde dadurch erworben, dass sie sämtliche Eigentumsrechte loskaufte, welche der Staat Basel-Landschaft von denselben hatte.

Gestützt auf das Loskaufsgesetz und laut der vom eidg. Schiedsgerichte angeordneten Expertenschatzung wurden die genannten „Hochwaldungen", resp. Staatswaldungen, gegen eine Loskaufssumme von Fr. 9,304.50 a. W. im Juni 1837 der Gemeinde abgetreten.

Anderweitige historische Angaben sind in den Waldakten von Giebenach nicht enthalten; hingegen hält die im Jahre 1923/24 von Forstadjunkt W. Plattner vorgenommene I. Hauptrevision folgendes fest:

Die Bürgergemeinde unterhält im Birch und Zankholz je einen Pflanzgarten mit einer Gesamtfläche von 12 a. Im abgelaufenen Jahrzehnt gelangten 125 kg Samen zur Saat, 75,650 Sämlinge zur Verschulung.

Für Wegbau und Wegunterhalt wurden in den letzten 10 Jahren, laut den Jahresberichten des Gemeindeförsters, Fr. 1,345.— verausgabt.

Durch den Verbiss und das Fegen der Rehe hatten besonders die Tannenkulturen im Zankholz und Tannenkopf zu leiden.

Der Waldbestand erzeigt an Buchen 55%, Eichen 17,5%, Fichten und Tannen 26% und Föhren 1,5%.

Der erste Wirtschaftsplan über die Waldungen der Bürgergemeinde Giebenach wurde im Jahre 1903 durch den damaligen Forsttaxator E. Tschumi von Wiedlisbach ausgearbeitet; der Regierungsrat sanktionierte das Operat mit Beschluss Nr. 175 vom 23. Januar 1904.

Die anno 1913 fällige Zwischenrevision wurde von J. Müller, Kantonsoberförster durchgeführt; die Direktion des Innern erteilte derselben am 5. Januar 1914 die Genehmigung. Die I. Hauptrevision erfolgte, wie bereits erwähnt, 1923/24 durch Forstadjunkt Plattner, am 2. September 1924 wurde diese Revision durch Regierungsratsbeschluss Nr. 3195 genehmigt.

Die Wertberechnung der Gemeindewaldungen auf Grund des Ergebnisses des letzten Wirtschaftsplanes ergibt:

durchschnittlicher jährlicher Reinertrag:

70 m³ Nutzholz zu Fr. 30.—	Fr. 2,100.—
190 m³ Brennholz zu Fr. 12.—	„ 2,280.—
totaler Reinertrag	Fr. 4,380.—

Fr. 4,380.— zu 3½% kapitalisiert = Fr. 125,143.—; der heutige Wert der Gemeindewaldungen beträgt somit *Fr. 125,140.—*, gegenüber bisher Fr. 138,000.—.

Reglemente: Gemeindeförsterreglement, d. d. 11. Februar 1900,
Waldreglement, d. d. 1904.

Hersberg.

Produktive Waldfläche = 49,32 ha.
Katasterschatzung = Fr. 42,000.

Die Waldungen von Hersberg bekleiden zum grössten Teile den westlich vom Dorfe gelegenen Höhenzug Domberg, früher Tumpert[1]) genannt. Die übrigen Waldparzellen sind kleiner und meist nicht zusammenhängend, so der Spergacker mitten in Privatwald, ferner östlich vom Dorfe, In den Föhrlen, angrenzend an den aargauischen Staatswald, Böhlwald; anstossend hieran liegt das Buchmattholz. Diese Waldungen sind vom Dorfe aus durchschnittlich in ¼ Stunde erreichbar. Etwas weiter entfernt liegen die verschiedenen Parzellen am Nordsüd-Hange des Kuftales und die dortige aus dem Jahre 1894 stammende Aufforstung beim Bannstein Hersberg—Lausen—Liestal.

Die Erhebung ü. M. ist am tiefsten Punkte 490 m (Klein-Domberg), am höchsten 604 m (Domberg-Ebene), sodass die grösste Niveaudifferenz nur 114 m beträgt; das Dorf selbst hat eine Meereshöhe von 520 m; somit kommt fast sämtliches Holz auf verschiedenen Wegen bergab ins Dorf. Die Waldungen selbst zeigen in ihren relativen Erhebungen keinen wesentlichen Unterschied. Nebst den grossen und kleinen Domberg-Ebenen haben wir meist mehr oder weniger steile Halden, von denen der grösste Teil in südöstlicher und östlicher Richtung abfallen.

Von besondern Naturereignissen haben die Waldungen der Gemeinde Hersberg nicht viel zu leiden; einzig die Domberg-Ebene ist den Winden ausgesetzt. Als grösserer elementarer Schaden sind nur die Waldbrände im Kuftal anno 1893 zu nennen.

Die Waldungen der Bürgergemeinde Hersberg waren bis zur Trennung beider Basel in der Hauptsache Hochwald „Hoheitswald", z. T. aber noch in Privatbesitz. Anlässlich der Verteilung des Staatswaldes erhielt die Gemeinde Hersberg sämtlichen in ihrem Banne gelegenen „Hochwald", wovon aber ⅛ des Nutzungsrechtes dem Staate Basel-Landschaft verblieb. Alle Gemeinden des Kantons hatten in den Jahren 1837—1851, die meisten anno 1837, diese Servitute abgelöst, einzig Hersberg weigerte sich, den sog. Staatsachtel,

[1]) = Thumbarg, ältere Schreibart für Dom-, ähnlich Thumbhalden.

der für diese Gemeinde auf Fr. 2,475.— a. W. berechnet war, loszukaufen. Im Amtsbericht vom Jahre 1881 lesen wir darüber folgendes:

„Die Gemeinde Hersberg hatte bis jetzt ihre Waldungen d. h. den Staatsachtel noch nicht losgekauft, sondern den Loskauf verweigert. Die Justizdirektion brachte durch Unterhandlungen mit der Gemeinde eine Übereinkunft zustande, nach welcher die Gemeinde als Loskaufsumme Fr. 1,200.— in drei unverzinslichen Terminen an die Staatskasse zu bezahlen hat. Der Regierungsrat, und auf empfehlenden Antrag der Staatsrechnungsprüfungskommission auch der Landrat, genehmigten diese Übereinkunft."

Im Jahre 1884 waren die Waldungen losgekauft. Nach und nach erwarb die Gemeinde verschiedene Waldparzellen von Privaten, so deren 2 in Rerserüti, ferner mehrere kleine Stücke im Zelgli, dann besonders im Kuoftal, wovon 2 Parzellen zum Teil im Sissacherbann liegen.

Die Gemeinde Hersberg, nach Arisdorf kirch- und schulgenössig, hat kein Kompetenzholz zu liefern, auch haften keine Dienstbarkeiten und Rechte auf den Waldungen, so dass dieselben ganz frei von Servituten sind.

Erfreulicherweise benützt die Bürgergemeinde Hersberg jede sich bietende Gelegenheit zur Vergrösserung und Arrondierung ihres Waldbesitzes. Während der letzten Dezennien haben folgende Landankäufe stattgefunden:

1901, 5. August von Sutter und Kons., in Itingen 2,27 ha im Kuoftal,
von Aenishänsli in Muttenz 21,58 a im Kuoftal;
1901, 15. Nov. von verschiedenen Privaten 1,07 ha im Kuoftal und im Grien;
1914, 29. April von verschiedenen Privaten 99,38 a im Kuoftal und in den Rüttenen für Fr. 1,770.—;
1924, 7. August von Itin-Sutter und Handschin-Thommen 26,66 a im Kuoftal und Buchmattholz für Fr. 930.—;
1925, 29. Januar von Theophil Maurer in Hersberg 98,37 a für Fr. 1850.—;
von Ernst Itin-Sutter in Hersberg 135,88 a für Fr. 1,800.—;
1927, 20. April von Heinr. Imhof-Miescher, 24,84 a für Fr. 1,000.— in der Spitzbuchen.

Betreffend die Gemeindewaldungen von Hersberg wurde im Wirtschaftsjahre 1908/09 durch Forstadjunkt Bachmann ein Waldwirtschaftsplan erstellt; die regierungsrätliche Genehmigung erfolgte durch Beschluss Nr. 588 vom 13. März 1909. Die Zwischenrevision wurde von Forstadjunkt Stoeckle durchgeführt und zwar im Jahre 1918. Die Genehmigung der Zwischenrevision erfolgte am 7. April 1919 durch die Direktion des Innern.

Reglemente: Waldreglement, d. d. 1. September 1909, revidiert 5. Mai 1924.

Lausen.

Produktive Waldfläche = 244,56 ha.
Katasterschatzung = Fr. 286,600.

Sämtliche Waldungen der Bürgergemeinde Lausen liegen im eigenen Banne. Die Entfernung vom Dorfe und Bahnhof bis zum Walde beträgt 5 bis 30 Minuten.

Das Dorf Lausen hat eine Meereshöhe von 340 m. Der tiefste Punkt der Waldungen (unterer Rand des Kirchberges) liegt 330 m, der höchste 591 m (auf Edletenwand) ü. M. Die Waldungen weisen somit einen relativen Höhenunterschied von 261 m auf. Da sämt-

liche Waldungen höher liegen als das Dorf, so lässt sich der Holztransport leicht bewerkstelligen.

Die heutigen Gemeindewaldungen von Lausen mit Ausnahme der nachstehend erwähnten Ankäufe waren bis anno 1833 Eigentum des alten Staates Basel.

Die Übernahme des „Hochwaldes" ging für Lausen nicht so leicht vor sich, da sowohl die Gemeinde Ramlinsburg, wie auch die Nebenhöfler in Furlen, Eigentumsrechte am „Hochwald" beanspruchten. Es führte dies zu langwierigen Prozessen.

Auf Landschachen und Althof besassen schon vor der Trennung des alten Kantons die Gemeinden Lausen und Ramlinsburg gemeinsames Weid- und Hochriesrecht. Eine scharfe, auf dem Terrain markierte Abgrenzung existierte nicht und kam es deshalb öfters zum Streite. Das Administrationsgericht Basel stellte durch Urteil vom 25. Oktober 1830 die Grenze folgendermassen fest: Reckholderstein—Schweineweg—angefleckte Buche—Althof—Itingergrenze, wozu im Althof 24½ Jucharten kommen. Nach der Trennung von Basel rekurrierte Ramlinsburg dagegen und das Obergericht des neuen Kantons Basel-Landschaft stellte durch Urteil vom 22. Juli 1836 die heutige Grenze fest. Durch diese Abänderung erhielt Lausen vom Althof statt den im Jahre 1830 zugesprochenen 24½ Jucharten nur 16½ Jucharten. (Diesbezügl. Akten liegen im Gemeindearchiv Lausen.)

Die Eigentümer der Höfe „Furlen" beanspruchten s. Zt. das Eigentum an den Waldparzellen Furlenköpfli, Wasserschöpfi, Stellibrunnen und Aeckerli. Diese Waldungen haben sie eigenmächtig geholzt und niemanden gehorcht, ausser dem Gabholz noch sonst Holz verkauft, das ganze Frühjahr bis spät im Herbst das Vieh darin herum weiden lassen und dann den Winter durch nach Willkür junges, wüchsiges Holz nach Hause geschleift. Sie beriefen sich für ihren Anspruch auf eine Urkunde von 1558. Nach Untersuchung durch Oberförster Hagenbach hat jedoch die Basler Waldkommission am 7. Februar 1807 erklärt, es sollen die genannten Waldungen ferner als „Hochwald" betrachtet und als solcher behandelt werden. Die Furler sollen daher rücksichtlich der Beholzung behandelt werden, gleich jeder Gemeinde, so aus den Hochwaldungen beholzt wird.

Diesem Entscheid scheinen die Furler zuwider gehandelt zu haben; denn am 28. Februar 1807 hat die Waldkommission erkannt: „Es soll ein jeder Bürger von da, weil sie anstatt ¾ Klafter Gabholz, welches ihnen hätte angewiesen werden sollen, 1 Klafter unangewiesen gemacht, eine Strafe von Fr. 3.— in die Forstkasse erlegen. Auch sind dieselben ernstlich gewarnt, sich in Zukunft bei höherer Bestrafung alles eigenmächtigen Holzens zu enthalten."

Hiegegen rekurrierten die Furler (9 Bürger und 2 Beisassen) an den Rat, wurden von diesem aber am 14. Mai 1807 abgewiesen.

Kurz nachdem der neue Halbkanton Basel-Landschaft geschaffen war, wollten die Furler ihre vermeintlichen Rechte wieder geltend machen. Das Urteil des Bezirksgerichtes vom 19. Mai 1837, das durch dasjenige des Obergerichtes vom 7. Oktober 1837 bestätigt wurde, lautete folgenderweise: „Die Furler besitzen kein Eigentumsrecht; das streitige Land ist immer von der Gemeinde Lausen verwaltet worden und durch den Loskauf in das Eigentum der Gemeinde übergangen. Die Furler hatten zudem bei der Vermarchung zum Hochwald 1826 und bei der Planauflage 1828 keine Einsprache erhoben. Um jedoch gütlich zu verfahren, wird erkannt, den Furlern ihre Gaben aus ihrer bisherigen Beholzung zukommen zu lassen. Die Gabe soll die gleiche sein, wie sie die Bürger von Lausen beziehen."

Um den vorgeschriebenen sog. Staatsachtel, d. h. die Loskaufsumme bald abbezahlt zu haben, verkaufte die Bürgergemeinde anno 1840 einige Parzellen Hochwald an Private; so in Stockhalden (Abteilung 9), Kernenhölzli (Abteilung 16) und Rütti (Abteilung 17) um den Preis von Fr. 7,992.54 a. W.

Im Jahre 1842 löste die Gemeinde Liestal das Weidrecht der Gemeinde Lausen im Galms ab, indem sie das Bettletenhölzli an Lausen abtrat und ihr das Wegrecht auf dem Wege längs der Gemeindegrenze einräumte. Zu gleicher Zeit wurde dann die Banngrenze Galms-Wolfbrunnen-Kirchberg neu geregelt (Akten hierüber befinden sich im Gemeindearchiv).

Seit 1867 wird in den südwestlichen Waldparzellen oberhalb Furlen Huppererde gewonnen. Die Bürgergemeinde hat die Gruben an 2 Tonwarenfabriken verpachtet und es bestehen hierüber besondere Ausbeutungsverträge, welche im Gemeindearchiv aufbewahrt sind.

Die Bürgergemeinde trachtete von jeher darauf, das Waldgebiet zu vergrössern und zu arrondieren durch Kauf und Tausch und Neuaufforstung. Angekauft wurden in den Jahren

1888 von Arnold Brüderlin 1,22 ha in Buchhalden, Abteilung 8 (Büchsihölzli),
1891 von Hans Adam Weibel 4,40 a im Hasenacker, Abteilung 10,
1896 von Theo & Jb. Ballmer 2,33 ha Weidland im Edental, Abteilung 15,
1905 von J. Lüthi-Keller 5,40 a in Buchhalden, Abteilung 8,
von T. Genfer, K. Ballmer, J. Meier, Aug. Weibel und K. Buser 2,68 ha Matten und Wald im Edental (Pflanzgarten und Schiessanlage),
1908 von Traug. Ballmer 9 a im Kalchofen, Abteilung 16,
1915 von Th. Tschudin-Pfaff 64,89 a im Edleten für Fr. 2,100.—.

Ein Waldabtausch in Buchhalden fand statt im Jahre 1853 zwischen der Gemeinde und Jb. Rudin im Weissbrunn.

Verkauf von Wald 28. Juli 1926: 6,14 a Wald und Land im Kirchberg an Schweiz. Sprengstoff A.-G. in Liestal.

Der erste Wirtschaftsplan über die Waldungen der Bürgergemeinde Lausen wurde im Jahre 1912/13 durch den damaligen Forstadjunkten A. Bachmann ausgearbeitet. Der Regierungsrat genehmigte dieses Operat in seiner Sitzung vom 26. September 1913 mit Beschluss Nr. 2393. Im Jahre 1922 erfolgte Zwischenrevision durch Forstadjunkt W. Plattner; durch die Direktion des Innern genehmigt am 12. Mai 1923.

Reglemente: Waldreglement, d. d. 30. November 1919, revidiert 22. Juni 1923 und 28. März 1924,
Gemeindeförsterreglement, d. d. 25. Februar 1900.

Liestal.

Produktive Waldfläche = 1,021,88 ha.
Katasterschatzung = Fr. 1,251,428.

Die Gemeindewaldung Liestal bekleidet in zwei Hauptkomplexen getrennt die Abhänge und Plateaux der durch Ergolz, Frenke und Rösernbach gebildeten Täler. Die Exposition der Waldung welchselt stark. Auf den Plateaux Munien, Häuli, Kutzenkopf, Waldestel, Sichtern und Klammernebene ist das Terrain eben. Ausgesprochene Nordhänge sind Munzach-Goldbrunnenwand, Grundhalde; Westhänge: Mieschhalde, Gestöck; nach Süden exponiert sind Brunnenbachrain, Sommerhalde, Kutzenkopfrand und Schleifenberg.

Die Waldungen liegen mit Ausnahme von 0,30 ha (im Talackerhölzli in den Kanton Solothurn übergreifend) innerhalb des Gemeindebannes Liestal.

Die höchste Erhebung ü. M. beträgt 611 m (Aussichtsturm alte Stelle), der tiefste Punkt liegt bei 323 m Meereshöhe (Munzacherwand).

Im östlichen Wirtschaftsteil misst die grösste Entfernung von Liestal (Bahnhof) 4 km Luftlinie, im westlichen Revier 4,5 km. Die nächstliegenden Waldteile treten bis auf 0,5 km an Liestal heran.

Die geschichtlichen Verhältnisse betreffend ist, soweit dies nicht bereits im allgemeinen Teil gesagt ist, folgendes zu bemerken:

Als im Jahre 1833 durch den Tagsatzungsbeschluss vom 26. August die Trennung des Gesamtkantons in 2 Halbkantone zustande kam, waren auch die Eigentumsrechte an den im Gemeindebann Liestal gelegenen Waldungen zu regeln. Waldbezirke, die bis anhin unangefochtenes Eigentum der Bürgergemeinde waren, hatte Liestal keine aufzuweisen. Das Verlangen von Basel-Stadt, dass die Wälder, welche durch Marksteine von den übrigen Gütern ausgeschieden waren, als Staatsliegenschaften zu betrachten seien und auf das Teilungsinventar genommen werden müssen, betraf daher auch die Waldungen von Liestal. Wie die andern Gemeinden stellte jedoch Liestal die Forderungen auf Anerkennung seiner Beholzungsrechte.

Für die im Banne von Liestal gelegenen Waldungen konnten von Seite der Gemeinde keine Erwerbstitel vorgelegt werden. Hingegen wurde durch die Fassung obrigkeitlicher und richterlicher Spruchbriefe über Grenzanstände mit Nachbargemeinden, teils durch geduldete Ausübung wesentlicher Verfügungsrechte über die Benutzung und den Fruchtgenuss dieser Grundstücke, sowie durch den Umstand der vom Staate selbst an die Gemeindekasse entrichteten Stammlöse für bezogenes Bauholz zu öffentlichen Gebäuden und durch die Bestreitung der Aussteinungskosten für alle im Gemeindebann gelegenen Hochwaldungen aus ihren eigenen Mitteln, dem Eigentumsbeweise des Staates triftige Gründe entgegengestellt, welche von seiner Seite nicht genug widerlegt werden konnten.

Bei diesem vollständigen, gegenseitigen Abgange eines vollständigen Beweises dieser Art konnte der letzte Besitzstand allein als Entscheidungsnorm über diesen Streitpunkt dienen und der Inhaber des streitigen Gutes wurde dadurch gegen mangelhafte Ansprüche geschützt. Dieser Besitzstand hat aber seit der Entziehung der öffentlichen Verwaltung unterm 15. März 1832, unbezweifeltermassen, sowohl nach Willen und Macht, bei der Gemeinde Liestal stattgefunden, welche sich auch bis zur Anhebung des Rechtsstreites behauptet hatte.

Das Schiedsgericht, das sich mit der Teilungssache zu befassen hatte, entschied in seinem Urteil vom 17. Juni 1834 in der Hauptsache zu Gunsten des Staates, erkannte aber die von den Gemeinden geltend gemachten Nutzungsrechte als zu Recht bestehend. Über die im Gemeindebann von Liestal gelegenen Waldungen hingegen war der Entscheid der Gemeinde Liestal günstig. Dieser erkannte:

An die sämtlichen im Bann der Gemeinde Liestal gelegenen Hochwaldungen mit Einschluss des Beholzungsbezirks der Gemeinde Frenkendorf in ebendemselben, nämlich:

3099	Juch.	320	Ruth.	28	Schuh	und
325	„	214	„	88	„	
3425	Juch.	185	Ruth.	16	Schuh	im ganzen

Laut Seite 6 des Teilungsinventares komme dem Staat kein Eigentumsrecht, wohl aber:

a) im allgemeinen der Anspruch auf Bezug der Kompetenzen an Brennholz für die dortigen Beamten, lt. Art. 3a des Teilungsurteiles, sowie auf Bezug von Bauholz für Staatsgebäude, dieses jedoch gegen Entrichtung der Stammlöse und

b) im besondern die Erhebung eines jährlichen Lehenzinses von 50 Pfd. auf dem lt. Rats-Erkanntnis vom 2. Oktober 1669 dieser Gemeinde überlassenem Teil der Olsbergischen Waldungen insofern zu, als die Gemeinde nicht die rechtliche Befreiung

von dieser Verpflichtung erweisen kann (es betrifft dies die Abt. 25 Kirchhöfli). Dieses Servitut wurde am 6. Dezember 1871 abgelöst durch Abzahlung an die Staatskasse Baselland.

In den Liestaler Waldungen hatte somit der Staat ausser den erwähnten Nutzungsrechten, welche die Gemeinde nicht mit Erfolg bestreiten konnte, keine weiteren Rechte. Hingegen unterstanden auch diese durch die Waldordnung vom Jahre 1781 seiner Oberaufsicht.

Der durch die Experten ermittelte Wert der Gemeindewaldungen betrug: Fr. 543,438.44 a. W.

Das Nutzungsrecht des Staates, das lt. Urteil vom 17. Juni 1834 auf demselben lastete, wurde zu 4% des Gesamtwertes mit Fr. 21,737.54 veranschlagt.

Vom Loskaufgesetz machte auch Liestal Gebrauch und erwarb im Mai 1838 durch Zahlung einer Loskaufsumme im Betrage von Fr. 19,044.55 das Eigentum an den in seinem Banne gelegenen Hochwaldungen.

Ein Servitut privatrechtlicher Art, das auf den Waldungen Liestals, speziell derjenigen des ehemaligen Schauenburgischen Gutes (Abt. 24 Aettenberg) lastete, war das Nutzungsrecht des Bades Schauenburg.[1]) Von diesen Weid- und Holzrechten, die im Laufe der Zeit zu vielen unerquicklichen Streitigkeiten Anlass gaben, ist erstmals im Jahre 1502 die Rede. Der damalige Besitzer des Gutes verkaufte dasselbe in genanntem Jahre an die Schwestern des Klosters Schauenburg. Dabei wurde nebst den Weidrechten von Liestal und Schauenburg, die geregelt wurden, festgestellt: wer auf den Höfen sitzt, darf weder Brennholz noch Bauholz, das Schwesternhaus selbst keine Bauhölzer verkaufen, Liestal überhaupt ohne der Schwestern Wissen und Willen kein Holz abhauen lassen. Die Inhaber der landgräflichen Rechte hatten offenbar den Schauenburgern die Erlaubnis gegeben, für ihren Bedarf an Brenn-, Bau- und Hagholz in den Wäldern das Erforderliche zu schlagen.

Diese Angaben lassen darauf schliessen, dass jede Partei beschränkte Nutzungsrechte besass. Im Verlaufe der Zeit vermochte Liestal diese Waldungen zum Eigentum zu machen, während das Bad Schauenburg sein Nutzungsrecht zu bewahren vermochte, allerdings gegen eine jährliche Entschädigung. Diese bestand in einem Essen, das dem Gemeinderat und den Forstbeamten von Liestal gespendet werden musste.

Das Bad Schauenburg hatte Anspruch auf Lieferung von jährlich 7 Klafter Holz und 700 Wellen.

Durch Übereinkunft mit dem Besitzer vom Bad Schauenburg konnte diese Holzgerechtsame im Jahre 1915 um Fr. 8000.— abgelöst werden.

Ein zweites Servitut bezieht sich auf den Vertrag mit der Eidgenossenschaft bezüglich der an den Waffenplatz Sichtern angrenzenden Waldbezirke (Vertrag vom 5. Januar 1877; erneuert am 21. August 1887). Im neuen Waffenplatzvertrag zwischen der Bürgergemeinde Liestal einerseits und dem schweizerischen Militärdepartement anderseits vom Jahre 1901 ist kein bezügliches Waldservitut mehr enthalten. Die früher bestandenen Bestimmungen für das an das Exerzierfeld und den Schiessplatz Sichtern grenzende Waldgebiet sind weggefallen.

Seit dem Jahre 1847 untersteht die Waldhut in Liestal einem technisch gebildeten Forstmann, einem Forstverwalter, und zwar bekleidete diese Stelle Samuel Strübin vom Jahre 1847 bis 1891, Forstverwalter A. Garonne von 1891 bis 1925 und Forstingenieur J. Schlittler seit 1926.

---

[1]) Vergleiche „Schauenburg und sein Verhältnis zu Liestal" von Pfr. D. K. Gauss.

Die bisherigen Wirtschaftspläne sind ausgeführt worden:

1881: 1. Einrichtung von Oberförster J. Wietlisbach und Fr. Salathe, Kreisförster;
1891: 2. Einrichtung von E. Brunner, Kreisförster;
1901: 1. Zwischenrevision von Forstverwalter A. Garonne.
1911: 1. Hauptrevision von H. Schmid, Forsttaxator;
1925: Ausserordentliche Hauptrevision von Josef Schlittler, Forstingenieur, seit 1. Januar 1926 Forstverwalter in Liestal.

Der letzte Waldwirtschaftsplan erzeigte Buchen 55,6%, Eichen 7,8%, Föhren 11,5%, Lärchen 1,4%, Fichten 12,0%, Tannen 11,7%, total: Laubholz 63,4% und Nadelholz 36,6%.

Die Wertberechnung der Gemeindewaldungen auf Grund des Ergebnisses des letzten Wirtschaftsplanes ergibt:

durchschnittlicher jährlicher Reinertrag:

700 m³	Nutzholz	zu Fr. 20.—	= Fr. 14,000.—
2980 m³	Brennholz	„ „ 10.—	= „ 29,800.—
		totaler Reinertrag	Fr. 43,800.—

Fr. 43,800.— zu 3½% kapitalisiert = Fr. 1,251,428.—; der heutige Wert der Gemeindewaldungen beträgt somit Fr. 1,251,428.—, gegenüber bisher Fr. 1,335,940.—.

Reglemente: Waldreglement, d. d. 19. November 1905, revidiert 22. September 1912, 25. April 1913, 22. Januar 1923, 9. Februar 1924.
Dienstinstruktion für den Forstverwalter der Bürgergemeinde Liestal, d. d. 2. März 1915.
Bannwart-(Förster)-Reglement, d. d. 2. Oktober 1864, revidiert 24. Dezember 1878, 14. März 1899.

Lupsingen.

Produktive Waldfläche = 94,45 ha.
Katasterschatzung = Fr. 118,285.

Die Waldungen der Bürgergemeinde Lupsingen umfassen 7 getrennte Parzellen und liegen auf den Anhöhen und Abhängen rings um das Dorf herum. Der grösste Teil der Bürgerwaldungen liegt innerhalb der eigenen Gemarkung, aber meist an der Peripherie derselben. Jedoch ragen an verschiedenen Orten kleinere Partien in die angrenzenden Gemeinden hinein, die total 1,08 ha Waldareal umfassen. Im fernern liegt noch eine grosse Parzelle, der sog. Blomd, der 13,67 ha beträgt, vollständig in den Bännen Bubendorf und Ziefen.

Die höchste Erhebung über Meer liegt in der südlichen Abteilung, dem Buchbrunnen, mit 585 m, während der tiefste Punkt der Waldungen in der Abteilung Remisberg am Orisbachufer 395 m ü. M. aufweist. Der vertikale Höhenunterschied, innerhalb welcher die Waldungen liegen, beträgt somit 190 m. Das Dorf Lupsingen selbst liegt in den Höhenkoten 430 und 440 m ü. M. Die grösste Entfernung vom Dorfe beträgt kaum 2 km, die nächstgelegenen Parzellen dagegen treten bis auf wenige 100 m an die Ortschaft heran.

Die Waldungen bekleiden mit ihrer Hauptmasse die mässig steilen bis steilen Abhänge. Ebene Partien finden sich ausser den Hügelkuppen sehr wenige.

In den „Neuen Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel" von Markus Lutz, Pfarrer in Läufelfingen (1805) ergibt sich folgender Befund der Waldungen von Lupsingen:

Sonnhalde: Buchen, Eichen, böser Boden, viele Krüppeleichen.
Remisberg: Laubholz,
Hagen: Eichen, schöner Wald,
Wolfloch: Tannen und Fichten in gutem Stand,
Kleckenberg: Tschuppfichten, schlecht.

Weitere interessante Angaben wurden über die im Gemeindebann Lupsingen gelegenen Staatswaldungen von den Experten des Schiedsgerichtes gemacht, das nach der Kantonstrennung von 1833 über die Teilung des Staatsvermögens des ehemaligen Gesamtkantons zu entscheiden hatte. Die Besichtigung am 12. September 1834 ergab folgendes Resultat:

Remisberg:	40	Juch.	Niederwald mit Buchenüberhalt,
Sonnhalde:	15	„	Niederwald,
Hagen:	20	„	Weide mit einzelnen Eichen,
Kleinhagen:	2	„	Weide mit Eichen,
Kesselrain:	5	„	Niederwald mit Buchenüberhalt,
total	82	Juch.	

Diese Berichte lassen mit Sicherheit auf einen schlechten Zustand der damaligen Waldungen schliessen, der zum kleinern Teil dem schlechten Boden, zum grössern Teil jedoch dem Weidgang und den Kahlschlägen zuzuschreiben ist.

Die Experten des Schiedsgerichtes vom Jahre 1834, die den Wert der Waldungen festzusetzen hatten, bewerteten die Waldungen zu Lupsingen zu Fr. 7,940.— a. W., der Staatsachtel belief sich auf Fr. 992.50.

Die Gemeinde Lupsingen hatte seit 1836 auch für die Beholzung des Pfarrers und des Schullehrers aufzukommen; dagegen durfte sie dieses Kompetenzholz nicht im Staatsachtel schlagen, weil dieser auch von der Gemeinde Bubendorf beansprucht wurde, da er in ihrer Gemarkung lag. Bubendorf hatte in den betreffenden Hoheitswaldungen schon von alters her anerkannte Nutzungsrechte, während für Lupsingen nur das Durchfahrtsrecht und das Weidrecht nachweisbar waren. Die Streitigkeiten und Prozesse wegen des Anteils der Staatswaldungen im Blomd an die zwei Gemeinden dauerten zwei Jahrzehnte, d. h. vom Jahre 1836—56. Während dieser Zeit wurde im streitigen Teil viel gefrevelt, worunter der Wald stark zu leiden hatte. Am 17. Januar 1856 wurde vom Obergericht das endgültige Urteil gefällt, die Gemeinde Lupsingen hatte den Achtelloskauf vom Blomd an die Gemeinde Bubendorf zu bezahlen, welcher Betrag sich auf Fr. 4,500.— bis Fr. 4,600.— a. W. belief. Von diesem Entscheid her rührt die jetzige Eigentumsgrenze zwischen den beiden anstossenden Gemeinden. Im Jahre 1842 kaufte Bubendorf den ganzen Staatsachtel des Blomdes los, sodass nachträglich die Gemeinde Lupsingen ihren Anteil an erstere Gemeinde zu bezahlen hatte. Kurz nach der definitiven Festlegung des Staatsachtels kommt von der Gemeinde Lupsingen an die Regierung das Ansuchen, im früher strittigen Gebiet im Blomd 150—200 Tannen und Fichten schlagen zu dürfen zur Tilgung der Hochwaldloskaufschuld, da sie von der Gemeinde Bubendorf betrieben werde. Der Erlös aus diesem Holzverkauf sollte ca. Fr. 2,200.— ergeben.

Von Waldverkäufen der Gemeinde Lupsingen ist in den Akten nirgends die Rede. Dagegen wurden Privatwälder angekauft:

1882	ein Stück im Bürengatter	für	Fr.	292.—
1905	9 a in der Glise	„	„	100.—
1909	26 a im Wolfstall	„	„	600.—
1910	3 a zur Arrondierung	„	„	20.—

1915 25 a im Blomd . . . . . für Fr. 700.—
1925 84,2 a im Kesselrain . . . . . „ „ 3,200.—
1925 15. März 24 a 94 m² im Buchbrunnen . . . „ „ 1,000.—
1927 26. Januar 40 a 58 m² im Kesselrain . . . „ „ 1,300.—

Im Jahre 1924 liess die Bürgergemeinde Lupsingen durch Walter Straub, Forstpraktikant, einen Waldwirtschaftsplan erstellen, der am 2. September 1924 vom Regierungsrat genehmigt wurde.

Die Bestandesaufnahme ergab:

Laubholz (Buchen, Eschen, Ahorn usw.)	51,6%	der Holzmasse
Eiche	11,2%	
Föhre	30,4%	
Rottanne	2,6%	
Weisstanne	4,2%	

Die Wertberechnung der Gemeindewaldungen auf Grund des Ergebnisses des Wirtschaftsplanes ergibt:

durchschnittlicher jährlicher Reinertrag

50 m³ Nutzholz	zu Fr. 30.—	= Fr. 1,500.—
220 m³ Brennholz	„ „ 12.—	= „ 2,640.—
totaler Reinertrag		Fr. 4,140.—

Fr. 4,140.— zu 3½% kapitalisiert = Fr. 118,285.—; der heutige Wert der Gemeindewaldungen beträgt somit Fr. 118,285.—.

Reglemente: Gemeindeförsterreglement, d. d. 23. Dezember 1900, revidiert 19. Januar 1908; Waldreglement, d. d. 14. Mai 1911, revidiert 23. Dezember 1923.

Basel-Olsberg.

Produktive Waldfläche = 13,23 ha.
Katasterschatzung = Fr. 52,264.

Die Waldungen der Bürgergemeinde Basel-Olsberg liegen voll und ganz im Gemeindebezirk Aargau-Olsberg und somit in aargauischem Hoheitsgebiet.

Der tiefstgelegene Punkt der Waldungen befindet sich in der nördlichsten Ecke des Brüggelhaues und hat eine Höhe von 393 m, der höchste Punkt ist im Halmet, er besitzt eine Höhe von 490 m.

Die Waldungen der Bürgergemeinde Basel-Olsberg gehörten ursprünglich dem Kloster Olsberg. Die Gemeinde hatte in den Stiftwaldungen Nutzungsrechte. Im Jahre 1814 löste das Kloster sämtliche Servitute, die auf seinem Besitztume lasteten, in natura ab. Die Ablösung erfolgte am 20. April und 23. Mai 1814. Art. 1 der Übereinkunft zwischen dem Stifte Olsberg und den drei basellandschaftlichen Gemeinden Olsberg, Nusshof und Hersberg lautete also: „Die Gemeinde Basel-Olsberg leistet auf alle bisher bemessene Beholzungs-, Waid- und Ackerungsrechte in den stiftschen Waldungen und Gütern gänzlich Verzicht und empfängt dagegen von der für Aargau- und Basel-Olsberg bewilligten, im oberen Teile der stiftschen Waldungen von Norden nach Süden gelegenen Juchartenzahl, worunter 4 Jucharten Föhren in der Gustweid, welche abgesondert liegt zu brauchbaren Dünkeln für Brunnleitungen begriffen, die notwendigen Waldwege in das Mass nicht eingerechnet nach Verhältnis ihrer dermaligen Feuerstätten fünfzig Jucharten Waldung von dem Stifte zu ihrem wahren und ausschliesslichen Eigenthum."

Im Jahre 1885 beabsichtigte die Bürgergemeinde ihren Waldbesitz der Gemeinde Aargau-Olsberg zu veräussern, der Verkauf kam aber nicht zustande. Anno 1913 fand eine Grenzbereinigung mit der Gemeinde Magden statt.

Der erste Wirtschaftsplan über die Waldungen der Bürgergemeinde Basel-Olsberg wurde im Jahre 1924 durch Forstadjunkt Plattner ausgearbeitet. Diesem Operate erteilte der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2357 vom 22. Juni 1925 die Genehmigung. Auf Grund dieses Waldwirtschaftsplanes erzeigte der Waldbestand Laubholz (exkl. Eiche) 16,4%, Eiche 5,9%, Rottanne und Föhre 67,8% und Weisstanne 9,9%.

Reglement: Waldreglement vom 16. Juni 1924.

Pratteln.

Produktive Waldfläche = 217,24 ha.
Katasterschatzung = Fr. 305,685.

Die Waldungen der Bürgergemeinde Pratteln liegen, in 2 grössere und 4 kleine Komplexe aufgelöst, auf den Anhöhen und Abhängen westlich, südlich und östlich vom Dorf, fast ganz innerhalb des Gemeindebannes und an der Peripherie desselben; nur die Parzellen Zunftacker und Sonnenhügel liegen innerhalb des Halbkreises, welchen die andern Komplexe um das Dorf bilden.

Der dem Dorfe zunächst gelegene Geisswald (Adler) ist von der Kirche aus in ca. 5 Minuten zu erreichen, die grösste Entfernung (Horn—Hochenbannstein) beträgt in der Horizontalen ca. 3 km oder ca. 1 Wegstunde.

Der vertikale Höhenunterschied zwischen dem tiefsten Punkt (Nordgrenze Labhalde = 294 m) und dem höchsten Punkt (Gemeindeacker—Horn = 670 m) beträgt 376 m. Innerhalb dieser Höhenregion nimmt der Gemeindewald in seinem westlichen Hauptkomplex (Labhalden—Kästeli—Winterhalden—Kohlholz—Moderhalden—Horn) sämtliche Höhenstufen in Anspruch. Der südliche Hauptkomplex (Adler-Talhölzli) erstreckt sich zwischen einer Meereshöhe von 330 m (Geisswald) und 570 m (Südgrenze Asprain); der Adlerkopf weist eine Erhebung von 522 m ü. M. auf. Die übrigen Parzellen liegen in der Zone zwischen 300 und 400 m, nur die 3 kleinen obgenannten Waldstücke nördlich der Bahnlinie liegen noch tiefer, ungefähr 270 m ü. M. Ebene Flächen finden sich nur in geringer Ausdehnung (Ehrli, Röthi, Hornebene); der weitaus grösste Teil der Waldungen stockt auf mässig bis ziemlich steilen West-, Nord- und Osthalden. Ausgesprochene Südexposition weist nur die Südkuppe des Adler auf. Letzterer Höhenzug, der sich sehr scharf in der Richtung Süd—Nord hinter dem Dorf erhebt und der ganzen Gegend ein markantes Profil verleiht, zeichnet sich überhaupt durch seine exponierte Lage aus, während die übrigen Waldteile etwa mit Ausnahme der obern Partien des Horn, im allgemeinen ziemlich geschützt sind.

Die im Jahre 1834 erfolgte Gesamtschatzung der Waldungen im Gemeindebann Pratteln betrug Fr. 71,829.— a. W., der Betrag des Staatsachtels Fr. 8,978.62, die Belastungen Fr. 4,000.—. Im Dezember 1837 bezahlte Pratteln die Loskaufsumme mit Fr. 6,174.35.—.

Seit 1837 sind die Waldungen von Pratteln in ausschliesslichem Eigentum der Bürgergemeinde; ausser der allgemein geltenden Verpflichtung der Kompetenzholzlieferung lasten keine Servituten auf den Waldungen.

An dieser Stelle sei erwähnt, dass die Gemeinde Pratteln noch um die Mitte des 19. Jahrhunderts einen grössern Waldbestand hatte als gegenwärtig. Das jetzige Gemeindeland auf Blötzen und im Ehrli war damals mit Eichenhochwald bestockt, ähnlich dem jetzt als Parkanlage und Spielplatz dienenden, nicht in den Waldbestand aufgenommenen Geiss-

wald am Nordfuss des Adler. Von Mitte der 1850er Jahre an, als für den Bau der schweiz. Zentralbahn eichene Schwellen nötig waren, wurden die genannten Partien abgetrieben und entgegen dem regierungsrätlichen Vorbehalt der Wiederaufforstung urbarisiert.

Wie anderorts fanden auch in Pratteln periodische Waldinspektionen statt. Die erste dieser Waldinspektionen fand statt im Sommer 1880 durch Kreisförster Balsinger aus Bern, in Begleitung des Regierungsrates Rebmann; Nachinspektionen durch ebendieselben folgten in den Jahren 1884 und 1897. In den diesbezüglichen Berichten wird der Gemeindeforstverwaltung mit Recht die Anerkennung ausgesprochen für „die grossen Fortschritte, welche dort in wenigen Jahren in der Bewirtschaftung des Waldes erzielt worden sind". Pratteln war eine der ersten Gemeinden, welche die Weisungen und Ratschläge des höhern Forstpersonals in umfassender Weise beherzigte und befolgte und demgemäss auch schöne Erfolge zu verzeichnen hat. In Anerkennung dieser zielbewussten Waldwirtschaft hat denn auch die Direktion des Innern den Inspektionsbericht von Kreisförster R. Balsiger vom Jahre 1884 mit Einwilligung des Gemeinderates Pratteln vollinhaltlich in den beiden Liestaler Zeitungen veröffentlicht.

Es wurden seit 1904 folgende Waldparzellen angekauft:

1904	1 Parzelle in der Goleten	0,1980 ha
1904	1 Parzelle in der Goleten	0,0730 „
1909	April 15. Von der schweiz. Eidgenossenschaft die „Schanz" um Fr. 2,500.—	0,8505 „
1910	durch Abtausch von Tschann-Nebiker im Eulenloch . . .	0,1270 „
1911	von Fr. Schweighauser in der Hard, Parzelle 1708 um Fr. 500.—	0,2120 „
1915	März 16. Parzelle 1447 in der Goleten um Fr. 460.— . .	0,0430 „
1921	Febr. 12. Von Verl. Burckhardt Parzellen 1051, 1095, 1102 im Buholz um Fr. 10,450.—	1,7830 „

Pratteln besitzt seit 1905 einen von Forstadjunkt G. Mettler ausgearbeiteten Waldwirtschaftsplan, vom Regierungsrat genehmigt am 2. April 1905. Die Zwischenrevision erfolgte im Jahre 1914 durch Kantonsoberförster A. Bachmann, die erste Hauptrevision im Jahre 1924 durch Forstingenieur Jos. Schlittler.

Die letzte Revision erzeigte Laubholz (Buche, Esche, Ahorn usw.) 83,5%, Eichen 3,8%, Föhren 4,5%, Lärchen 0,1%, Fichten 4,4%, Tannen 3,7%, d. h. total Laubholz 87,3% und Nadelholz 12,7%.

Die Wertberechnung der Gemeindewaldungen auf Grund des Ergebnisses des letzten Wirtschaftsplanes ergibt:

durchschnittlicher jährlicher Reinertrag:

100 m³	Nutzholz	zu Fr. 35.— =	Fr. 3,500.—
600 m³	Brennholz	„ „ 12.— =	„ 7,200.—
		totaler Reinertrag	Fr. 10,700.—

Fr. 10,700.— zu 3½% kapitalisiert = Fr. 305,685.—; der Wert der Gemeindewaldungen beträgt somit Fr. 305,685.—.

Reglemente: Waldreglement, d. d. 13. August 1905, revidiert 9. September 1906, 21. August 1924.

Gemeindeförsterreglement, d. d. 4. November 1900.

Ramlinsburg.

Produktive Waldfläche: Niederhof = 20,00 ha
Oberhof = 54,50 „
Total = 74,50 ha.

Katasterschatzung: Niederhof = Fr. 16,300.—
Oberhof = „ 55,200.—
Total = Fr. 71,500.—

In Ramlinsburg bestanden, wie nachstehend noch einlässlich ausgeführt wird, bis Anfang 1926 zwei Bürgergemeinden, die allerdings unter der nämlichen Verwaltung standen, jedoch getrennt verwaltet wurden. Es bestand eine Bürgergemeinde *Ramlinsburg-Niederhof* und *Ramlinsburg-Oberhof*. Auch die Waldungen betreffend bestand diese Zweiteilung, somit haben wir uns auch mit dem Waldbestand jeder dieser Bürgergemeinden im einzelnen zu befassen.

a) *Ramlinsburg-Niederhof.*

Die 4 Waldparzellen der Bürgergemeinde liegen alle im eigenen Banne. Die Entfernung der Waldungen von der Ortschaft ist gering; der entfernteste Punkt ist in 20 Minuten erreichbar. Sämtliche Bestände bekleiden steile Hänge, die sich nach allen Himmelsrichtungen neigen. Der höchste Punkt ist 504 m ü. M. (Homberg), der tiefste 400 m (Haltestelle) gelegen.

Die Experten des Schiedsgerichtes, das nach der Kantonstrennung von 1833 über die Teilung des Staatsvermögens des ehemaligen Gesamtkantons Basel zu entscheiden hatte, haben die in die Teilung gefallenen, im Gemeindebann gelegenen Staatswaldungen nach Besichtigung am 4. August und 8. September 1834 in folgender Weise beschrieben:

Niederhof. Grundhölzli 9 Jucharten Niederwald mit Buchenüberhalt,
Homberg 9 „ „ „ „
Rebmatthölzli 12 „ „ „ „

Die Schatzung der Experten betrug Fr. 3,336.— a. W.; im Mai 1838 bezahlte Ramlinsburg-Niederhof die Loskaufsumme mit Fr. 200.40 a. W.

Das Kohlholz, mit Eichen bewachsen, ist Ende der 1830er Jahre urbarisiert und als Muniland bestimmt worden. 1848 hat Oberhof dem Niederhof Eigentumsrecht am Kohlholz eingeräumt. Im Jahre 1843 hat die Gemeinde, um den Weidgang gänzlich aufheben zu können, beschlossen, für Oberhof 13—15, für Niederhof 3—5 Jucharten der Gemeindeweide im Berg an die Bürger um billigen Zins zur Nutzung zu verteilen mit Rückbehalt von Reservestücken, die zu verpachten wären. Die Regierung hat dies im März 1844 in Ablehnung einer Einsprache genehmigt.

Am 27. März 1881 hat die Gemeinde beschlossen, das an die Bürger verteilte Gemeindeland aufzuforsten und künftighin kein Land mehr an die Bürger abzugeben.

Aus den aufgeführten Tatsachen geht hervor, dass vor ca. 100 Jahren noch der Weidbetrieb herrschte und man den Wald nicht alt werden liess.

Ankäufe von Privatwaldparzellen und Verkäufe von Gemeindeland sind nicht vorgekommen; seit dem Loskauf fand einzig ein kleiner Abtausch im Eggwald zwischen den beiden Bürgergemeinden Oberhof und Niederhof statt.

b) *Ramlinsburg-Oberhof.*

Auch die Waldungen der Bürgergemeinde Ramlinsburg-Oberhof liegen im eigenen Banne. Sie sind gut arrondiert und bilden nur 2 Waldkomplexe. Der kleinere Teil „Egg“

weist die tiefste Meereshöhe von 400 m bei der Haltestelle auf, während beim Bannstein Ramlinsburg-Itingen-Zunzgen der höchste Punkt der Gemeinde 562 m ist. Die Entfernung der Waldungen von der Ortschaft ist gering; der entfernteste Punkt ist in 20 Minuten erreichbar. Der grösste Teil der Waldungen bekleidet die mässig bis steilen Hänge im Osten der Gemeinde, ein kleinerer Teil liegt auf dem nördlichen Plateau und der kleinste Wald bestockt einen steilen Südosthang südlich der Ortschaft.

Die Experten des Schiedsgerichtes haben die in die Teilung gefallenen, im Gemeindebann gelegenen Staatswaldungen nach Besichtigung vom 4. August und 8. September 1834 in folgender Weise beschrieben:

Oberhof.	Eckholz	3	Juch.	Niederwald.
	Buchrain	14	„	Mittelwald.
	Kohlholz	4	„	Weitweide.
	Troghaldenrain	10	„	Weitweide.
	In den Rüttenen	8	„	Weitweide.
	Buchhalden	28	„	Mittelwald mit Buchenüberhalt.
	Im Berg	31	„	Mittelwaldschläge.
	Rosshalde	18	„	Mittelwald mit Buchenüberhalt.
	Althof	47	„	Weitweide mit Eichen.

Die Schatzung der Experten betrug Fr. 20,090.— a.W., der Staatsachtel Fr. 2,511.25 a.W., die Belastungen Fr. 750.—, so dass eine Loskaufsumme von Fr. 1,761.25 a. W. verblieb, welche im Oktober 1842 bezahlt wurde. Seit dieser Zeit hat die Bürgergemeinde ihren Wald vergrössert durch zwei Waldankäufe, nämlich 1902 1,70 ha um Fr. 1,200.— und 1907 1,91 ha um Fr. 4,110.—. Ferner fand ein kleiner Abtausch im Eggwald zwischen den beiden Bürgergemeinden Ober- und Niederhof statt. Zwischen den Gemeinden Ramlinsburg und Lausen bestand längere Zeit Streit wegen des Eigentums einer grössern Fläche Wald. Durch Urteil des Obergerichts vom 22. Juli 1836 sind der Gemeinde Lausen davon 16½ Jucharten zugeteilt worden, in Abänderung eines Entscheides des Administrationsgerichtes Basel vom 25. Oktober 1830, welches Lausen 24½ Jucharten zugeteilt hatte.

Das Kohlholz, mit Eichen bewachsen, ist Ende der 1830er Jahre urbarisiert und als Muniland bestimmt worden. 1848 hat Oberhof dem Niederhof Eigentumsrecht am Kohlholz eingeräumt.

Im Jahre 1843 hat die Gemeinde beschlossen, um den Weidgang gänzlich aufheben zu können, für Oberhof 13—15 Jucharten der Gemeindeweide (für Niederhof 3—5 Jucharten) im Berg an die Bürger um billigen Zins zur Nutzung zu verteilen mit Rückbehalt von Reservestücken, die zu verpachten wären. Die Regierung hat dies im März 1844 in Ablehnung einer Einsprache genehmigt.

Am 27. März 1881 hat die Gemeinde beschlossen, das an die Bürger verteilte Gemeindeland aufzuforsten und künftighin kein Land mehr an die Bürger abzugeben.

c) *Die Verschmelzung.*

Wiederholt hat die Direktion des Innern Ramlinsburg ersucht, die beiden Bürgergemeinden zu verschmelzen, jedoch stets erfolglos. Noch im Januar 1918 haben beide Gemeinden abgelehnt. Die bezüglichen Bemühungen seitens der kantonalen Organe setzten jedoch nicht aus und den Bemühungen von Kantonsoberförster Stoeckle gelang es, dass die Verschmelzung am 19. Januar 1926 zustande kam. Von der Bürgerschaft Niederhof stimmten 10 mit Ja, 3 mit Nein, von der Bürgerschaft Oberhof 23 mit Ja und 2 mit Nein.

Der Regierungsrat hat diesen Beschluss am 26. Januar 1926 genehmigt und schon im Jahre 1926 wurde von einer gesonderten Rechnungsführung Umgang genommen.

Für beide Gemeinden liegen Waldwirtschaftspläne vor, ausgearbeitet im Jahre 1918 vom damaligen Kantonsoberförster A. Bachmann, vom Regierungsrat genehmigt am 25. September 1918.

Reglemente: Gemeindeförsterreglement, d. d. 21. April 1901, revidiert 28. Dezember 1919.
Waldreglement, d. d. 2. März 1924.

Seltisberg.

Produktive Waldfläche = 126,26 ha.
Katasterschatzung = Fr. 146,600.

Die Waldungen der Bürgergemeinde Seltisberg stocken an den gegen Nordwesten und Südosten abfallenden Hängen des von Südwesten nach Nordosten verlaufenden Höhenzuges, auf dem die Ortschaft Seltisberg sich befindet. Sämtliche Waldungen liegen im Gemeindebann Seltisberg.

Die höchste Erhebung ü. M. befindet sich beim Galmshübel, mit einer Höhe von 522 m, während der tiefste Punkt am Fusse des Glindraines liegt, derselbe besitzt eine Kote von 355 m. Der Höhenunterschied vertikal gemessen beträgt somit 167 m.

Die Experten des Schiedsgerichtes, das nach der Kantonstrennung von 1833 über die Teilung des Staatsvermögens des ehemaligen Gesamtkantons zu entscheiden hatte, haben die in die Teilung gefallenen, im Gemeindebanne gelegenen Staatswaldungen nach Besichtigung vom 12. und 13. September 1834 in folgender Weise beschrieben:

Wolfsgraben	163	Juch.	Niederwald mit Buchen und teilweise Eichenüberhalt, einige Weidstücke mit Eichen.
Stockhalde	12	„	Niederwald mit Buchenüberhalt und etwas Weide mit Eichen.
Sonnhalde	12	„	Niederwald mit Buchenüberhalt und etwas Weide mit Eichen.
Grund oder Schwein	9	„	Weide mit Eichen.
Galms oder hinter Dilms	5	„	Weide mit Eichen und etwas Buschholz.
Liestlerhölzli	6	„	Weide mit Eichen.

Die Gemeinde kaufte anno 1874 3 Jucharten Wald und Matte und anno 1897 9 a Matte behufs Aufforstung.

Grössere Schläge in den Eichenbeständen wurden ausgeführt in den Jahren 1864, 1871 und 1875. Der erstere zur Aeuffnung des Armenfonds.

Aushiebe und Schläge im Tannenbestand auf Lutereich von 1880 an. Entgegen dem Drängen der Gemeinde ist immer darauf hingewiesen worden, dass die Lichtungen dort nur langsam und vorsichtig vorgenommen werden dürfen und dass abgewartet werden müsse, bis die Besamung genügend erstarkt sei. Das Vorhaben der Gemeinde, den Bestand kahl abzutreiben behufs Verwendung an die Kosten der Wasserversorgung, hat der Regierungsrat als unstatthaft abgewiesen (1885). Gegenwärtig ist dieser Bestand auf einen kleinen Rest zusammengeschrumpft. Der Wind riss grosse Lücken und die Wuchskraft der Bestandesbildner nahm stark ab, so dass die Räumungsschläge umfangreicher ausgeführt werden mussten als den Wirtschaftern angenehm.

Am 21. April 1909 hat der Regierungsrat die fernere Verabfolgung von Anschlagholz als unstatthaft erklärt.

Das Gabholz setzte sich bis anfangs dieses Jahrhunderts aus 2 Ster Buchen- und ½ bis 1 Ster Eichenholz zusammen. An Stelle des Eichenholzes trat zeitweise auch Buchenprügelholz (Durchforstungsmaterial, in Seltisberg Rauchgabe geheissen). Mit der Errichtung des Kantonsforstamtes änderte sich die Zusammensetzung des Gabholzes, es wurden bis zum Jahre 1924 2½ Ster aufgesetzt, unbekümmert ob Spältern oder Rundholz, oder rein Buchen oder mit Eichen gemischt; einzig im Jahre 1915/16 wurden 3 Ster Gabholz abgegeben. In den 1890er Jahren schwankte die Gabholzbezügerzahl zwischen 90 und 100; gegenwärtig wird an 130 Bezugsberechtigte Gabholz abgegeben.

Inspektionen durch Kreisförster Balsiger (Bern) mit Regierungsrat Rebmann wurden ausgeführt am 23. Oktober 1880, 5. September 1884, 31. Oktober 1890.

Balsiger fordert die Umwandlung der Mittelwald- in Hochwaldbestände auf dem Wege der Naturbesamung mittels Schirmschlag. An trockenen Halden befürwortet er die Ausführung von Buchenplattensaaten. Zur Verbesserung der Holzartenmischung empfiehlt er die Einpflanzung von Weisstannen, Lärchen, Föhren, Rottannen, Eichen und Eschen.

An der Bestandesbildung nehmen die Laubhölzer mit 90%, die Nadelhölzer mit 10% teil (Okularschatzung).

Balsiger fordert auch die Erstellung einer Saat- und Pflanzschule.

Das jährliche Nutzungsquantum beträgt 400 m³ Hauptnutzung und
100 m³ Zwischennutzung
Total 500 m³.

Reglemente: Gemeindeförsterreglement vom 11. Februar 1900.
Waldreglement vom 29. Januar 1911, revidiert 25. Juli 1924 und 30. September 1927.

Ziefen.

Produktive Waldfläche = 218.41 ha (wovon 162.11 ha Schutzwald).
Katasterschätzung = Fr. 353,143.

Die Waldungen der Gemeinde Ziefen liegen mit Ausnahme von 2.20 ha alle innerhalb des Gemeindebannes und bekleiden die Höhenzüge zu beiden Seiten des Tales, welches sich im grossen ganzen in der Richtung Nord-Süd von Bubendorf nach Reigoldswil hinzieht. Die obengenannten 2.20 ha verteilen sich folgendermassen: 1.90 ha befinden sich im Bereiche des Kantons Solothurn (Gemeindebann Seewen) und 0.30 ha im Gemeindebann von Bubendorf.

Die Talsohle weist beim Dorfe Ziefen eine Höhe von 428 m ü. M. auf, der höchste Punkt der Waldungen (Holzenberg) liegt 761 m ü. M., während der tiefste (bei Beuggen) einer Meereshöhe von rund 410 m entspricht. Der relative Höhenunterschied beträgt somit 350 m, innerhalb welchem sämtliche Waldungen liegen.

Die Experten des Schiedsgerichtes haben die in die Teilung gefallenen, im Gemeindebann Ziefen gelegenen Staatswaldungen in folgender Weise beschrieben (nach Besichtigung vom 11. und 12. September 1834).

Unteres Lachhölzli	8	Juch.	Niederwald mit Föhren vermischt.
Oberes Lachhölzli	10	„	Niederwald mit Buchenüberhalt.
Oberes Schweinihölzli	9	„	Niederwald mit Buchenüberhalt.
Unteres Schweinihölzli	13	„	Niederwald mit Buchenüberhalt.
Holzenberg	180	„	Niederwald mit Buchenüberhalt und einzelnen Tannen.

Oberer Talrain	22	Juch.	Niederwald mit Buchenüberhalt und etwas Rüttenen.
Unterer Talrain	6	„	Niederwald mit Buchenüberhalt.
Fraumatthölzli	10	„	Weide mit einzelnen Eichen und etwas Niederwald.
Auf dem Bütschel	12	„	Weide mit Eichen.
Arlisberg	18	„	Neueste Schläge.
Schöni	60	„	Niederwald.
Rümplisboden	6	„	Weide mit einzelnen Eichen.
Rümplisboden	4	„	Weide mit einzelnen Eichen.
Stumpenhölzli	6	„	Niederwald mit Buchenüberhalt.
Guggerhalde	7	„	Buschholz.
Oeschberg	10	„	Niederwald.
Blomd Weitweide	90	„	Weide mit Eichen.

Die Schatzung der Experten belief sich auf Fr. 50,220.— a. W. Im Mai 1838 bezahlte Ziefen die Loskaufsumme mit Fr. 4,728.— a. W.

Durch zahlreiche Käufe und Verkäufe durch die Gemeinde hat sich das Waldareal derselben verschiedentlich verändert.

1838 Sept. 15.	an Bürgergemeinde Lupsingen verkauft: Obere Ecke im Mäulisboden.
1842 Mai 28.	hat die Regierung der Gemeinde Ziefen bewilligt, ein Stück Weidland auf Bütschel urbar zu machen, d. h. darauf befindlichen die ca. 25 Eichen auszugraben und zu verkaufen.
1842 Sept. 3.	vertauscht die Bürgergemeinde Ziefen an die Bürgergemeinde Lupsingen ein Stück Holzland im Mäulisboden gegen das Weidrecht der Gemeinde Lupsingen in der Blomdmatt und Übernahme der Kosten für die Kirchhoferweiterung und Ringmauer daselbst durch die Gemeinde Ziefen.
1846 Dez. 15.	an Gebr. Recher, Ziefen verkauft 2 Juch. Wald in der Weid.
1849 Mai 22.	an Sam. Koch, Ziefen verkauft $^1/_{16}$ Juch. Land in der Dürri.
1852 Mai 8.	an Joh. Recher, Ziefen verkauft 1½ Juch. Land im Bütschel.
	von Joh. Buser-Wyss gekauft 1 Juch. Wald im Bütschel.
1861 August 1.	von H. Keller, Ziefen gekauft 3 Juch. Wald im Bütschel.
1861 August 3.	von Urs. Müller, Ziefen gekauft 1 Juch. Wald im Bütschel.
1861 August 3.	von Joh. Schweizer, Reigoldswil gekauft 2 Juch. Wald im Bütschel.
1873 April 17.	von Joh. Rudin-Schaub, Ziefen gekauft 1 Juch. Wald im Wuest.
1883 Okt. 3.	von S. Recher und Kons., Ziefen gekauft 1 Juch. Wald im Speckbäumli.
1885 Juli 1.	von Joh. Hertner-Kündig, Basel gekauft 24,3 a Wald im Speckbäumli.
1892 Juni 4.	von Wwe. Müller-Brüderlin, Ziefen gekauft 10,8 a Wald im Holzenberg.
1893 Dez. 16.	von Joh. Tschopp-Waldner, Ziefen gekauft 16,3 a Wald im Speckbäumli.
1895 April 13.	von Ferd. Furler-Degen, Ziefen gekauft 43 a Wald im Speckbäumli.
1898 Febr. 16.	von M. Recher-Tschopp, Ziefen gekauft 1,8 a Wald im Riedbach.
1902 Febr. 8.	von E. Recher-Meier, Ziefen gekauft 24,3 a Wald im Schöni.
1903 April 28.	von J. Hertner-Oberer, Ziefen gekauft 32 a Wald im Dielenberg.
	von Reinhard Spiess, Ziefen gekauft ca. 1½ Juch. Wald im Schöni.
1906 Jan. 10.	von E. Handschin-Rudin, Ziefen gekauft 32,4 a Wald im Bütschel.
1906 März 21.	von R. Schad-Vogt, Ziefen gekauft 16 a Acker im Bütschel.
1908 April 22.	von Fr. Tschopp, Ziefen gekauft 14 a Acker im Bütschel.
1915 Nov. 20.	von J. Recher-Buser 27,40 a auf Ebnat.

1920 Jan. 15. von J. Kestenholz 39,51 a im Speckbäumli.
1923 August 30. von K. Müller-Bieder 4,42 a im Speckbäumli.
1923 August 30. von Alb. Müller 4,22 a im Speckbäumli.
1923 August 30. und
1924 Febr. 16. von Lisette Recher 4,67 a im Speckbäumli.

Der erste Wirtschaftsplan über die Waldungen der Bürgergemeinde Ziefen wurde im Jahre 1915 durch den damaligen Forstadjunkten Fr. Stoeckle ausgearbeitet. Diesem Operat erteilte der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2196 am 29. Mai 1915 die Genehmigung. Die Zwischenrevision erfolgte im Jahre 1924/25 durch Forstadjunkt W. Plattner, genehmigt durch die Direktion des Innern am 20. Oktober 1925.

Die Wertberechnung der Gemeindewaldungen auf Grund des Ergebnisses des letzten Wirtschaftsplanes ergibt:

durchschnittlicher jährlicher Reinertrag:

120 m³ Nutzholz	zu Fr. 35.—	= Fr.	4,200.—
680 m³ Brennholz	„ „ 12.—	= „	8,160.—
	totaler Reinertrag	Fr.	12,360.—

Fr. 12,360.— zu 3½% kapitalisiert = Fr. 353,143.—; der Wert der Gemeindewaldungen beträgt somit per Ende 1925 Fr. 353,143.—, gegenüber früher Fr. 351,000.—.

Reglemente: Waldreglement, d. d. 8. April 1901, revidiert 8. November 1903, 31. Mai 1915, 1. Dez. 1923 und 5. April 1924.
Gemeindeförsterreglement, d. d. 6. Mai 1901.

3. Bezirk Sissach.

Anwil.

Produktive Waldfläche = 40,54 ha.
Katasterschatzung = Fr. 36,140.

Die Waldungen der Bürgergemeinde Anwil bekleiden die beidseitigen Hänge des Tals und des Eitales. Der Grossteil derselben liegt innerhalb des Gemeindebannes, nämlich 37 ha 91 a. 1 ha 23 a liegen auf Hoheitsgebiet der Gemeinde Rothenfluh und 90 a auf demjenigen der aargauischen Gemeinde Wittnau.

Die höchstgelegene Waldung ist das Buchsholz, Meereshöhe 625 m. Der tiefstkotierte Punkt liegt am Fusse der Talhalde, direkt am Ufer der Ergolz, Meereshöhe 500 m. Der vertikale Höhenunterschied beträgt somit 125 m.

Die Experten des Schiedsgerichtes, das nach der Kantonstrennung von 1833 über die Teilung des Staatsvermögens des ehemaligen Gesamtkantons zu entscheiden hatte, haben die in die Teilung gefallenen, im Gemeindebann Anwil gelegenen Staatswaldungen nach Besichtigung am 24. Juli 1834 in folgender Weise beschrieben:

Buchsholz und Strittmatt	24	Juch.	Weide mit einigen Eichen und Rüttenen.
Eichtal und Rebhalde	24	„	Niederwald.
Schwärzling und Sommerhalde	2	„	Nadelholzbestand.
Total	50	Jucharten.	

Anno	1899	kaufte	die	Gemeinde	auf der Alp	24 a,	Preis Fr. 170.—
„	1916	„	„	„	im Riederholz u. auf der Alp	32 a,	„ „ 600.—
„	1926	„	„	„	auf Alp Neuegg	58 a,	„ „1,871.—

In den Jahren 1904 bis 1909 forstete die Gemeinde 59 a bisher landwirtschaftlich benutzten Boden auf (Buchsholz).

Inspektionen durch Kreisförster Balsiger, Bern, mit Regierungsrat Rebmann wurden ausgeführt am 7. Juni 1881 und 26. September 1891.

Ausserdem inspizierte Förster Schilplin, Neuhof bei Liestal, die Waldungen am 27. September und 10. November 1897.

Wie aus einem Schreiben der Direktion des Innern an den Gemeinderat von Anwil ersichtlich, ist die Bewirtschaftung vor 1900 keine erfreuliche gewesen. Vorgenanntes Schreiben der Direktion vom 29. Oktober 1897 sagt: „Laut dem Bericht des Försters Schilplin ist die Behandlung Ihrer Waldungen keine richtige; es werden unzweckmässige Schläge (Kahlhiebe) gemacht und es wird in keiner Weise für Nachwuchs gesorgt; keine Anpflanzungen, Säuberungen und Durchforstungen. Diese Aussetzungen sind schon bei den früheren Inspektionen 7. Juni 1881, 26. September 1891 angebracht worden und es sind daraufhin dem Gemeinderat bestimmte Weisungen für eine richtige Waldbehandlung erteilt worden, welche jedoch, wie es scheint, keine Beachtung gefunden haben.

Mit Rücksicht darauf und da beabsichtigt zu sein scheint, in bisheriger Weise fortzufahren, wird Ihr Holzschlagsgesuch, so wie es gestellt ist, dem Regierungsrat nicht vorgelegt."

1845 hat die Gemeinde auf Ansuchen Bewilligung erhalten zum Schlagen von 70 Stück Bauholz ab Schwärzligen und 10 grossen Fohren im Wolfloch. Der Erlös war zur Zahlung des grossen Dorfbrunnens bestimmt.

1857 beschloss die Gemeinde, den Wald auf Schwärzligen, ca. 400 Tannen, abzuholzen und den Erlös zur Tilgung von Gemeindeschulden (ca. Fr. 6000.—) zu verwenden. Der Regierungsrat hat trotz Einsprache von 20 Bürgern am 17. Februar 1858 die Bewilligung erteilt.

Eine Beschwerde der Gemeinde Anwil gegen den Gemeinderat Oltingen betr. die Lieferung von Pfarrkompetenzholz, ist am 1. September 1906 vom Regierungsrat begründet erklärt und dabei ausgesprochen worden, dass die Gemeinde Anwil wie bisher kein Pfarrkompetenzholz zu liefern habe.

Das Gabholz forderte zu Ende des 19. Jahrhunderts 50 Gaben à 2 Ster. Seit 1900 schwankt der Bürgernutzen zwischen 0 bis 1½ Ster. Die Bürgerzahl hat seit der Jahrhundertwende abgenommen, gegenwärtig beziehen noch 43 Bürger das Gabholz.

Trotz der kleinen Waldfläche wurden öfters grössere Schläge vorgenommen, so 1868 im Frühjahr 50 Eichen und Fohren, im November 100 Fohren Bau- und Sagholz.

1870 10 Stück Eichen,
1873 20 bis 30 Eichen,
1874 250 Fohren und Eschen in der Rebhalde,
1876 Eichen,
1877 Fohren in der Rebhalde,
1881 150 Tannen Bauholz im Bann Wittnau.

Das jährliche Nutzungsquantum beträgt 80 m³ Hauptnutzung und
25 m³ Zwischennutzung
Total 105 m³.

An der Bestandesbildung nehmen die Laubhölzer mit 70% und die Nadelhölzer mit 30% teil (Okularschatzung).

Reglemente: Waldreglement vom 2. April 1911, revidiert am 9. Dezember 1923.
Gemeindeförsterreglement vom 18. März 1900.
Strafreglement über Holz- und Feldfrevel vom 30. August 1857.

Böckten.

Produktive Waldfläche = 69,36 ha.
Katasterschatzung = Fr. 60,343.

Die Waldungen der Bürgergemeinde Böckten umfassen 4 getrennte Parzellen. Weitaus der grösste Teil des Waldes bekleidet die Bergabhänge nördlich des Dorfes, während die beiden kleineren Parzellen Bettenberg und Hochstadt südlich des Dorfes gelegen sind. Mit Ausnahme eines Teiles der sog. Chriesmatt (0,44 ha im Gemeindebann Gelterkinden) befinden sich die Waldungen alle innerhalb der eigenen Gemarkung.

Die höchste Erhebung ü. M. liegt auf der Isletenhöhe mit 740 m, während der tiefste Punkt der Waldungen in der Abteilung Hochstadt am Ergolzufer zu registrieren ist, mit einer Meereshöhe von 385 m. Der vertikale Höhenunterschied, innerhalb welchem die Waldungen liegen, beträgt somit 350 m. Das Dorf selbst liegt innerhalb den Koten 380 und 390 m.

Die Experten des Schiedsgerichts, das nach der Kantonstrennung von 1833 über die Teilung des Staatsvermögens des ehemaligen Gesamtkantons zu entscheiden hatte, haben die in die Teilung gefallenen, im Gemeindebann Böckten gelegenen Staatswaldungen nach Besichtigung vom 22. Juli 1834 in folgender Weise beschrieben:

Kühnberg und Junkholz:	teils Buschholz, teils Mittelwald.
Griesmatthölzli, Flühli:	Buchenniederwald.
Leitenberghölzli und Kleinhölzli:	Buchenniederwald
Kostanz und Hochstadt:	Bachbord mit einigen Fichten
Fluh und Bettenberg:	Mittelwald

im Ganzen = 209 Jucharten.

Laut dem Verzeichnis des Schiedsgerichtes vom Jahre 1834 umfassten die Hochwaldungen im Gemeindebann von Böckten 209 Jucharten, welche mit Fr. 24,060.— a. W. eingeschätzt waren. Den Staatsachtel im Betrage von Fr. 2,409.— beglich Böckten schon im Jahre 1838, nachdem es im vorhergehenden Jahre mit Bewilligung des Regierungsrates eine Waldparzelle „Flühli", $3^7/_8$ Jucharten um Fr. 1,600.— a. W. an Oberst Braun verkauft hatte zwecks Abzahlung des Staatsachtels.

1896 hat die Gemeinde mit Bewilligung des Regierungsrates verkauft 36 a Wald beim Reservoir im Junkholz um Fr. 1,000.— an E. Buess-Hägler in Sissach.

Sie hat gekauft:

1900 zum Ersatz 85 a Wald beim Wisler um Fr. 700.—;
1904 37 a Wald im Wisler um Fr. 900.— von den Erben Montandon;
1905 92 a Wald im Wisler um Fr. 600.— von Wwe. Mangold-Handschin.

Im Jahre 1923 hat Kantonsoberförster Fr. Stoeckle die Bürgerwaldungen Böckten betreffend einen Waldwirtschaftsplan ausgearbeitet, der vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 644 am 16. Februar 1924 genehmigt wurde.

Die Wertberechnung der Gemeindewaldungen auf Grund des Ergebnisses des Wirtschaftsplanes ergibt:

durchschnittlicher jährlicher Reinertrag:

4 m³	Nutzholz	zu Fr. 30.—	= Fr. 120.—
166 m³	Brennholz	„ „ 12.—	= „ 1,992.—
	totaler Reinertrag		Fr. 2,112.—

Fr. 2,112.— zu 3½% kapitalisiert = Fr. 60,343.—; der heutige Wert der Gemeindewaldungen beträgt somit Fr. 60,343.—.

Reglemente: Gemeindeförsterreglement, d. d. 5. März 1899.
Waldreglement, d. d. 14. Februar 1913, revidiert 7. April 1924.

Buckten.

Waldfläche = 48,61 ha (Schutzwald).
Katasterschatzung = Fr. 32,000.

Die Waldungen der Bürgergemeinde Buckten liegen an den Hängen westlich und östlich des Dorfes Buckten. Sie liegen zu $^2/_3$ im Banne Buckten, zu $^1/_3$ im Banne Läufelfingen.

Die höchste Erhebung ist der Homberg mit 790 m ü. M., der tiefstgelegene Punkt befindet sich im Hornberg, er besitzt eine Meereshöhe von 490 m. Der relative Höhenunterschied beträgt somit 300 m.

In den „Neuen Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel" von Markus Lutz, Pfarrer in Läufelfingen, Basel 1805, sind folgende Waldungen des Gemeindebannes Buckten genannt:

Einschlag unter dem Hasengatter	Buchen	schlecht
Hoherütti	Buchen	schlecht
Bahölzli	Buchen	
Homburg	Buchen	

Die Experten des Schiedsgerichtes, das nach der Kantonstrennung von 1833 über die Teilung des Staatsvermögens des ehemaligen Gesamtkantons Basel zu entscheiden hatte, haben die in die Teilung gefallenen, im Gemeindebann Buckten gelegenen Staatswaldungen nach Besichtigung am 21. Juli 1834 in folgender Weise beschrieben:

Homburg	4	Juch.	teils Buschholz, teils Mittelwald mit Nadelholzüberhalt
Wisenbergli	4	„	Buschholz
Hornberg	6	„	Buschholz
Baholz	5	„	Buschholz
Total	19	Jucharten.	

1854. Für den Bau der schweizerischen Centralbahn hat die Gemeinde zirka 6 Jucharten Wald abtreten müssen; sie ist dafür mit Fr. 4,500.— entschädigt worden. Um Fr. 4,000.— hat sie dann ein anderes Stück Wald gekauft, aus dem Überschuss von Fr. 500.— den Rest des Loskaufs des sog. Staatsachtels (Fr. 200.—) und die Kosten des Waldstreites mit Rümlingen bezahlt.

1888 hat die Gemeinde ein Waldstück im Einschlag, angrenzend an den Gemeindewald, gekauft.

1895 kaufte sie zirka 80 a Acker und Wald im Eselweg, ferner 1896 erwarb sie eine Juchart Wald im Einschlag.

1905 kaufte sie 36 a Wald am Homberg zum Preise von Fr. 1,700.—.

1909 konnte sie 2 an den Gemeindewald angrenzende Waldparzellen, im Halte von 2 ha 16 a, am Katzenrücken um den Preis von Fr. 3,000.— erwerben.

In den Jahren 1902 bis 1905 forstete die Gemeinde auf der Hohrütti 1 ha 09 a Kulturland auf.

Von 1880 bis 1898 gab die Gemeinde an nutzungsberechtigte Bürger Gabholz im Umfange von 1 bis 1½ Ster ab, von 1900 bis 1920 verabfolgte sie pro Bürger 2 Ster, seit diesem Zeitpunkte 1½ Ster. Bis zum Jahre 1900 bezogen regelmässig 40 Bürger die Gabe, seit 1901 schwankt die Bürgerzahl zwischen 32 und 50 (Gegenwärtig sind 46 Nutzungsberechtigte).

Waldinspektionen durch Kreisförster Balsiger, Bern, mit Regierungsrat Rebmann wurden durchgeführt anno 1882 und am 4. Juni 1890. Förster Schilplin, Neuhof bei Liestal, besichtigte dieselben am 22. Oktober 1897.

Balsiger schreibt in seinem Bericht vom 4. Juni 1890: „Die Bestockung besteht meist aus Buchen-Ausschlagholz, an den bessern Schattseiten mit Einmischung von Nadelholz, an den trockenen Sonnseiten mehr rein und dann meistens in Form von Niederwald. Die Betriebsart schwankt deshalb zwischen Nieder- und Hochwald hin und her. Die Verjüngung und die Beschaffenheit der jungen Bestände hängt neben der Ausschlagsfähigkeit der Laubholzstöcke insbesondere vom Eintritt und der Benutzung der Buchensamenjahre ab. Da aber in den Gabholzschlägen die stärksten, zur Besamung tauglichsten Stämme von Anfang an herausgehauen werden, so findet eine genügende Buchenverjüngung aus dem Samen nur in den Schlägen statt, die in den Samenjahren selbst geführt werden. Die geringern Oberständer, die statt der Hauptbäume stehen bleiben, leiden von Schnee und Wind (Einschlag), die Jungwüchse durch die Unterdrückung seitens des Gesträuchs und vorgewachsener, breitentwickelter Ausschläge."

Reglemente: Waldreglement vom 23. Oktober 1910, revidiert am 31. Januar 1924.
Gemeindeförsterreglement vom 27. Januar 1910.

Das jährliche Nutzungsquantum beträgt 70 m³ Hauptnutzung,
15 m³ Zwischennutzung,
Total 85 m³.

An der Bestandesbildung nehmen die Laubhölzer mit 65%, die Nadelhölzer mit 35% teil.

Sämtliche Waldungen der Bürgergemeinde Buckten liegen im Schutzwaldgebiet.

Buus.

Produktive Waldfläche = 127,99 ha.
Katasterschatzung = Fr. 132,440.

Die Gemeindewaldungen von Buus bestehen aus 10 Parzellen, die rund um das Dorf herum zerstreut sind. Zwei davon, Rugenhalde und Hasenhalde, sind in unmittelbarer Nähe der Ortschaft, während die übrigen Waldkomplexe in 10 bis 30 Minuten von Buus aus erreichbar sind.

Ihre vertikale Ausdehnung ist eine solche, dass die tiefsten Waldpartien hinabreichen bis auf 450 m ü. M. (Hasenhalde, Rugenhalde) und die höchstgelegenen (Farnsbergwaldungen) bis zu 760 m ansteigen.

Der grösste Teil der obgenannten Waldungen bekleidet die mässig geneigten bis ziemlich steilen Hänge kleinerer Seitentäler, die sich trichterartig auf der Talsohle des Buuserbaches vereinigen.

Einzelne Parzellen grenzen vollständig an Privatgüter von Buus, andere jedoch stossen zum Teil an die Waldungen umliegender Gemeinden.

Zu denjenigen erster Art gehören:
Rugenhalde, östlich vom Dorfe Buus,
Hasenhalde, *Erzmatthalde*, *Mühleberg*, westlich von Buus.

Zu den Waldungen zweiter Art sind zu zählen:

Schlegel: grenzt südlich an die Gemeindewaldungen von Hemmiken, in den andern Kardinalrichtungen an Kulturland.

Farnsbergwaldungen: stossen südwärts an den Gemeindewald von Rickenbach und Ormalingen, in den übrigen Himmelsrichtungen an Privatland und Privatwaldungen von Buus, welch letztere sich in schmalen Streifen der Grenze entlang ziehen.

Stauffen: grenzt grösstenteils an Privatgüter, und im Westen wird die Grenze durch die Gemeindewaldungen von Wintersingen und Rickenbach gebildet.

Schönenberg: dieser, 3 Parzellen umfassend, stosst zum Teil an die Waldungen von Maisprach (Abt. 13, 14, 16), das sogenannte *Tierhölzli*, Abt. 15, grenzt östlich an die Waldungen von Zeiningen (Kt. Aargau).

Die Hochwaldgrundstücke haben betragen laut der vom eidg. Schiedsgerichte angeordneten Expertenschatzung und der daraufhin stattgehabten Vermögensabteilung Fr. 59,683.— a. W. Hievon gehörte dem Staate für dessen Eigentumsrecht als freies Vermögen ein Achtel (Staatsachtel) dieser Summe als Anteil, also Fr. 7,460.37. Laut § 7 des Loskaufsgesetzes wurden die genannten Waldungen gegen eine Summe von Fr. 6,552.45 der Gemeinde abgetreten im Jahre 1837.

Man war von jeher bestrebt, die Benutzung der Waldungen zu regulieren, indem schon im Jahre 1865 ein Reglement mit beschränkenden Bestimmungen für die Stockholznutzung aufgestellt wurde.

Im besondern lässt sich folgendes über die bisherige Bewirtschaftung sagen:

Im *Schlegel* wurde vor einem halben Jahrhundert die Waldfläche reduziert und zum Teil in Kulturland umgewandelt. Später wurden an genanntem Orte wieder Aufforstungen in kleinerem Umfange vorgenommen, worauf der mannigfaltige Wechsel der Bestände hindeutet. Die letzte Aufforstung fand im Jahre 1897 statt.

Mühleberg und *Schönenberg, 13 a*, waren ursprünglich Schafweide und wurden auf dem Wege des landwirtschaftlichen Zwischenbaues mit Nadelhölzern angepflanzt und Ende der Sechzigerjahre der Weidebetrieb vollständig fallen gelassen.

In den Bürgerwaldungen von Buus hat der Weisstannenborkenkäfer, der in den Tannenbeständen der Farnsbergebene zu Hause ist, schon vielfach Schaden angerichtet. Am 24. Mai 1896 hat die Bürgergemeindeversammlung von Buus folgende Massnahmen beschlossen:

1. Beförderlichstes Fällen der betroffenen Bäume und Liegenlassen sogenannter Fangbäume.
2. Entrinden alles gefällten Tannenholzes (ausgenommen Fangbäume).
3. Verbrennen des Abgangs (Rinde, Äste usw.).

Für alles jetzt schon gefällte und herumliegende Tannenholz gilt Nr. 2 und 3 in der Weise, dass solches im Laufe dieser Woche geschehen muss (auch für das Holz auf der Säge). Der Verkauf der jetzt gefällten und entrindeten Stämme soll indessen erst im Winter vorgenommen werden. Im gleichen Jahre hat sodann der Regierungsrat eine allgemeine Verordnung über die Behandlung solcher vom Borkenkäfer angegriffenen Bestände erlassen.

Die Bürgergemeinde Buus ist seit dem Jahre 1901 im Besitz eines von Forstpraktikant E. Tschumi ausgearbeiteten und vom Regierungsrat am 11. Dezember 1901 genehmigten Wirtschaftsplanes. Die Zwischenrevision hat im Jahre 1911 durch Kantonsoberförster Müller stattgefunden; Hauptrevision erfolgte im Jahre 1921 durch Forstadjunkt Fr. Stoeckle.

Reglemente: Waldreglement, d. d. 29. Dezember 1879, revidiert 6. März 1881, 9. November 1902, 9. März 1924.

Gemeindeförsterreglement, d. d. 1. März 1899.

Diepflingen.

Produktive Waldfläche = 56,65 ha.
Katasterschatzung = Fr. 54,285.

Die Waldungen der Bürgergemeinde Diepflingen bekleiden die Abhänge der Höhenzüge, welche sich beidseitig, genannter, im Homburgertal gelegenen Gemeinde hinziehen. Auf der linken Talseite liegen 24,91 ha, auf der rechten 32,19 ha.

Im Gemeindebann	Diepflingen liegen	55,2751 ha
	Gelterkinden	1,1766 „
	Thürnen	0,3074 „
	Wittinsburg	0,3441 „
	Total	57,1032 ha.

Die Entstehung des Eigentums der Bürgergemeinde Diepflingen an ihrer heutigen Waldung, blickt auf dieselbe Entwicklung zurück, wie diejenige der meisten basellandschaftlichen Gemeinden des alten Kantonsteils.

Mit dem Beschluss der Tagsatzung vom 26. August 1833, der Trennung des Gesamtkantons Basel in zwei Halbkantone ist die Entstehung des Waldbezirkes basellandschaftlicher Bürgergemeinden und damit auch diejenige von Diepflingen verknüpft.

Das Schiedsgericht, das am 3. September 1834 die Waldungen in der Teilungssache bereist hat, beschreibt die Waldungen von Diepflingen in folgender Weise und vermerkt folgende Flächenangaben:

Schnydersboden . . .	2	Jucharten
innere Rebhalde . . .	15	„
ob dem Rüttiweg . .	5	„
äussere Rebhalde . . .	12	„
Brütschhölzli	6	„
Rehhag	12	„
Steinhalde	16	„
Kleinhölzli	2	„
Holchenhölzli	1	„
Daubenrain	1	„
Total	72	Jucharten Niederwald mit Buchenüberhalt.

Nach dem Schiedsgerichtsspruch von 1834 erhielt Diepflingen 72 Jucharten Wald, dessen Wert zu Fr. 7,691.— a. W. festgesetzt wurde.

Eine Loskaufsumme hatte Diepflingen nicht zu entrichten, da die Belastungen (§ 7 des Loskaufsgesetzes) den Betrag des Staatsachtels aufwog.

Durch Ankauf hat die Gemeindewaldung eine Zunahme erfahren, so dass im Jahre 1898 ein schätzungsweiser Flächenbestand von 51,5 ha angegeben wird. Seither hat der Waldbezirk noch folgenden Zuwachs erfahren:

1898	durch Vermächtnis des Heinrich Hersberger		0,36 ha
1899	durch Kauf von Wwe. Bürgin's Erben	um Fr. 6,500.—	3,39 ha
1908	durch Kauf der Staatsgriengrube	um Fr. 150.—	0,15 ha
1921	durch Kauf von J. Straumann	um Fr. 5,000.—	1,1755 ha.

Seit dem Jahre 1924 besitzt Diepflingen einen von Forsttaxator Jos. Schlittler ausgearbeiteten und vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 325, d. d. 25. Januar 1924, genehmigten Waldwirtschaftsplan.

Die Wertberechnung der Gemeindewaldungen auf Grund des Ergebnisses des Wirtschaftsplanes ergibt:

durchschnittlicher jährlicher Reinertrag:

10 m³	Nutzholz	zu Fr. 25.—	Fr. 250.—
150 m³	Brennholz	„ „ 11.—	„ 1,650.—
		totaler Reinertrag	Fr. 1,900.—

Fr. 1,900.— zu 3½% kapitalisiert = Fr. 54,286.—; der Wert der Gemeindewaldungen beträgt somit Fr. 54,285.—.

Reglemente: Gemeindeförsterreglement, d. d. 28. Febr. 1900.
Waldreglement, d. d. 6. August 1924.

Gelterkinden.

Produktive Waldfläche = 357,63 ha.
Katasterschatzung = Fr. 373,800.

Die Waldungen von Gelterkinden liegen alle im Kanton Baselland und zwar mit Ausnahme von ca. 34,5 ha, welche die Hänge des Eitales bekleiden und in der Gemarkung des Bannes Tecknau sind, in der eigenen Gemeinde. Sie bestocken in der Hauptsache die Hochebene Berg zwischen Gelterkinden und Sommerau und die von dieser abfallenden Hänge.

Die Entfernung von Wald und Dorf resp. den Stationen Sommerau und Tecknau ist nirgends gross und übersteigt eine Stunde nie.

Die Kirche von Gelterkinden liegt 425 m ü. M.; der tiefste Punkt der Waldungen, der nördliche Rand des Bettenberges, liegt 428 m ü. M., während die höchsten Punkte Platte auf dem Berg und oberer Kienberg eine Meereshöhe von 620 m aufweisen. Die ganze Waldung ist somit in einem Höhenabschnitt von 192 m (relative Höhe). Ein Grossteil der Waldungen bestockt die Hänge, 212 ha, die vom Hochplateau nach allen Himmelsrichtungen abfallen. Die ebenen Waldpartien, wie auch die obern Teile der Hänge, sind den Winden stark ausgesetzt. Die Südhalden, namentlich von der Mitte an auswärts, leiden stark unter Trockenheit.

Die Waldungen von Gelterkinden, ehemals Eigentum des Staates, sind durch die Experten des Schiedsgerichtes für die Vermögensteilung zwischen Baselland und Baselstadt im August 1834 in folgender Weise beschrieben worden:

Bettenberg:	Buchenmittelwald.
Frendleten:	„
Weyelen:	„
Mühleten:	„
Scheidegg:	„
Zaugen:	teils Föhren, teils Buchenmittelwald.
Sommerhalde:	Buchenmittelwald.
Kienleten:	„
Zweihalden und Zwei:	Nadelholzbestand.
Mutti:	„
Honig:	Tannen- und Niederwald mit Föhrenüberhalt.
Eyhaldenhäldeli:	Buchenniederwald.
Eyhaldenebene:	Nadelholz im Mittelwald.
Rebhalde:	Gemischtes jüngeres Nadelholz.

Auf dem Berg:	Teilweise Weitweide mit einzelnen Eichen, teilweise gemischtes Nadelholz, teilweise Niederwald.
Rüttiberg:	Niederwald.
Kienberg:	»

zusammen 615 Jucharten.

Die Experten schätzten diese Waldungen auf Fr. 93,578.— a. W. Im März 1842 bezahlte die Gemeinde die Loskaufsumme im Betrage von Fr. 9,636.70 a. W.

Seit dem Jahre 1833 mussten nach dem Gesetze über Verwaltung der Gemeinde- und Privatwaldungen, Weitweiden und Allmenden die Gemeinden für den Holzverkauf eine Bewilligung haben; denn der Staat hatte sich im Gesetz betr. Übertragung der Eigentumsrechte des Staates bezüglich auf die Hochwaldungen an die Gemeinden vom Jahre 1836 das Oberaufsichtsrecht gewahrt, aber eine technische Aufsicht, die den Verwaltungen Ratschläge inbezug auf Waldbehandlung und richtige Nutzung hätte erteilen können, fehlte. Zum ersten Male wurden die Waldungen von Gelterkinden anno 1879 durch einen Fachmann, den damaligen Kreisförster R. Balsiger in Bern und Herrn Regierungsrat Rebmann in Liestal besucht und darüber ein Gutachten abgegeben und Vorschläge zur Verbesserung der Wirtschaft gemacht; insbesondere wurde empfohlen, vom Kahlschlage abzugehen und Besamungsschläge mit natürlicher Verjüngung anzuwenden. Im weitern wurde der Gemeinde angeraten, eine Waldvermessung vorzunehmen und über die Waldungen eine Betriebseinrichtung (Waldwirtschaftsplan) erstellen zu lassen; im weitern sei darauf zu trachten, die Privatwaldparzellen, die mitten im Gemeindewald gelegen sind, anzukaufen.

12 Jahre später, 1891, wird von Herrn Balsiger die Überholzung in den Tannenbeständen gerügt; Kahlschläge seien keine mehr gemacht worden, die Besamungsschläge aber so licht, dass der Wind die Oberständer habe werfen müssen; diesmal empfiehlt er, um die Übernutzung in den Tannenbeständen einzusparen, verunkrautete Partien auszupflanzen und das Wegnetz besser zu unterhalten und auszubauen. Seit dem Bestehen des Kantonsforstamtes (1899) hat die Gemeinde betreffend Waldbau erheblich mehr geleistet als vorher. In die Zeit von 1882—1889 fällt auch der Abtrieb der Waldungen im Eital, der schlagweise erfolgte.

Waldankäufe kamen öfters vor. Die Akten erzeigen seit dem Jahre 1887 bis 1926 total 13 Waldankäufe mit einer Gesamtfläche von 192,16 ha. Über die Waldungen der Bürgergemeinde Gelterkinden wurde im Jahre 1910/11 durch den damaligen Forstadjunkten A. Bachmann ein Waldwirtschaftsplan angelegt, der am 23. Dezember 1911 vom Regierungsrat genehmigt wurde. Im Jahre 1921 erfolgte Zwischenrevision durch Forstadjunkt Fr. Stoeckle.

Reglemente: Gemeindeförsterreglement, d. d. 19. Dezember 1900.
Waldreglement, d. d. 30. November 1912, revidiert am 2. Mai 1924.

Häfelfingen.

Waldfläche = 88,14 ha (Schutzwald).
Katasterschatzung = Fr. 65,300.

Die Waldungen der Bürgergemeinde Häfelfingen bekleiden die Hänge südlich und östlich des Dorfes, eine kleine Parzelle befindet sich nordwestlich desselben und 2 Waldstücke stocken an den Lehnen des Krintales. Die Waldungen zerfallen auf 5 Parzellen. Dieser ganze Besitz der Bürgergemeinde liegt innerhalb des Gemeindebannes und gehört dem Schutzwald an.

Frohwuchsiger, gemischter Waldbestand in plenterartiger Verfassung (Gemeindewald Gelterkinden, Waldabteilung Gemeindeacker).

80–100jähriger, reiner Föhrenbestand; Boden vergrast und verunkrautet (Gemeindewald Arboldswil, Waldabteilung Eichbüchel).

Waldwegbau. Felsgallerie und Halbgallerie beim Waldweg Bärengraben-Bürten (Gemeindewald Reigoldswil).

115jähriger, gemischter Nadelholzbestand im Femelschlagbetrieb; natürliche Weisstannen- und Buchenjungwuchsgruppe (Gemeindewald Gelterkinden, Waldabteilung Zwei).

Die höchste Erhebung der Gemeinde ist der Wisenberg, er besitzt eine Höhenkote von 1002.8 m. Der tiefstgelegene Punkt befindet sich im Krintal, Meereshöhe 475 m. Der relative Höhenunterschied beträgt somit 528 m.

Die Experten des Schiedsgerichts, das nach der Kantonstrennung von 1833 über die Teilung des Staatsvermögens des ehemaligen Gesamtkantons zu entscheiden hatte, haben die in die Teilung gefallenen im Gemeindebann Häfelfingen gelegenen Staatswaldungen nach Besichtigung am 21. Juli 1834 in folgender Weise beschrieben:

Wisenberg	69	Juch.	teils Mittelwald mit Nadelholzüberhalt, teils Buschholz und Weide.
Homburg	6	„	Mittelwald mit Nadelholzüberhalt.
Teufleten	10	„	Buschholz.
Stolten	19	„	Mittelwald mit Eichen und Nadelholzüberhalt.
Herrenrütti	3	„	Rüttenen.
Total	107	Jucharten.	

Im Laufe der letzten Jahre kaufte die Bürgergemeinde nachgenannte Waldparzellen:

Anno 1901 18 a im Gaishörnli zum Preis von Fr. 400.—,
am 24. August 1923 1 ha 50 a im Homberg und Teufleten für Fr. 6,500.—,
am 11. November 1926 30 a im Krintal für Fr. 1,226.—.

In den Jahren 1923 bis 1925 forstete die Gemeinde auf dem Wisenberg 40 a Kulturland auf.

Waldinspektionen durch R. Balsiger, Kreisförster, Bern mit Regierungsrat Rebmann wurden durchgeführt: 16. Juli 1881, 8. September 1886, 12. Juli 1895.

Der Bericht über die Inspektion vom 8. September 1886 ist dem Regierungsrat vorgelegt worden, welcher durch Beschluss Nr. 2148 vom 6. Oktober 1886 den Gemeinderat eingeladen hat, anzuordnen, dass künftighin für die Verbesserung des Waldzustandes mehr getan werde als bisher, besonders durch Anpflanzung der Blössen und wiederholte Säuberung, durch Begünstigung der natürlichen Verjüngung bei der Schlagführung, sowie durch regelmässige Durchforstungen.

Die Inspektion vom 12. Juli 1895 ergab, dass die Gabholzschläge im Teufletengraben für die natürliche Verjüngung richtig angelegt waren, dagegen diejenigen am Wisenberg nicht; hier zeigten sich einzelstehende und schiefhängende Oberständer und verunkrautete Schlagflächen. Es wurde deshalb verlangt, dass am Wisenberg mehr durchforstet und die Schlaglücken mit Buchen und Weisstannen ausgepflanzt werden.

Die Forstverwaltung von Häfelfingen hat häufig zu Klagen Anlass gegeben. So rapportierte Kantonsoberförster Müller am 3. Oktober 1905, dass Weisungen betr. Forstverbesserungsarbeiten: Säuberungen, Anpflanzungen von Lücken, bessere Pflege des Pflanzgartens nicht beachtet werden, worauf am 10. Mai 1906 der Direktor des Innern mit dem Oberförster einen Augenschein einnahmen und die nötigen Verbesserungen mit dem Gemeinderat besprachen.

Am 13. Dezember 1907 hat der Regierungsrat auf Rapport des Oberförsters beschlossen, dass künftighin kein Bau- und Reparaturholz mehr abgegeben werden dürfe.

Am 28. Dezember 1907 klagte das Kantonsforstamt über fortdauernde Übernutzungen; der Regierungsrat sprach deshalb dem Gemeinderat eine Rüge aus und verlangte, dass eingespart werde. Für künftige Übernutzungen wurde Strafe nach Art. 46 des Bundesgesetzes von 1902 angedroht.

In den 80er und 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts verabfolgte die Gemeinde an 40 bis 50 Gabholzberechtigte einen Bürgernutzen von 2 Ster. Von 1900 an nimmt die

Zahl der Gabholzbezüger stetig zu und erreicht im Jahre 1920/21 das Maximum mit 60 Gaben. In den folgenden Jahren nimmt die Zahl der Bezüger ab; gegenwärtig beziehen noch 46 Bürger das Gabholz. Seit der Jahrhundertwende schwankt der Bürgernutzen zwischen 3 und 4 Ster.

Sämtliche im Gemeindebezirk Häfelfingen gelegenen Waldungen sind Schutzwaldungen.

Im Jahre 1927 ist der definitive Wirtschaftsplan durch Forsting. P. Rieder, Sissach, erstellt worden.

An der Bestandesbildung nehmen die Laubhölzer mit 69% und die Nadelhölzer mit 31% teil.

Das jährliche Nutzungsquantum beträgt 170 m³ Hauptnutzung,
50 m³ Zwischennutzung,
Total 220 m³.

Reglemente: Waldreglement vom 27. April 1910, revidiert am 19. Februar 1924.
Gemeindeförsterreglement vom 25. Februar 1900.

Hemmiken.

Produktive Waldfläche = 61,75 ha.
Katasterschatzung = Fr. 84,000.

Die Waldungen der Bürgergemeinde Hemmiken liegen in den Gemeindebännen Hemmiken und Rothenfluh. Etwas mehr als ein Drittel des Waldareals liegt südlich vom Dorf, der übrige Teil nördlich. Der *Einschlag* liegt im Einzugsgebiet des Mölinbaches, während das Hemmikerbächlein die Gewässer aus den andern Gebieten ergolzwärts leitet.

Alle Waldungen sind in einer halben Stunde erreichbar, nächster Waldort (Abt. 2) in zehn Minuten. Das 2,8 km entfernte Ormalingen ist die nächste für Holzabsatz in Betracht fallende Gemeinde. Die nächste Bahnstation, Gelterkinden, liegt in einer Entfernung von 6 km. Die Strassenverbindung mit diesen Ortschaften ist eine recht gute.

Die Experten, die anlässlich der Teilung des Staatsvermögens die Waldungen im Jahre 1834 zu schätzen hatten, gaben folgenden Bericht:

Gugel	15	Juch.	teils ausgewachsener Tannenwald, teilweise ausgelichtet und etwas abgeholzt.
Langacker	9	„	Matten und Rüttenen mit einzelnem Eichenaufschlag und Föhrenanflug.
Allmend	27	„	Matten und Rüttenen mit einzelnem Eichenaufschlag und Föhrenanflug.
Steingraben	4	„	Tannenwald.
Wisperg	17	„	Niederwald mit teilweisem Buchenüberhalt.

Der Staatsachtel wurde statt ausgeschieden, von den Gemeinden angekauft; der Wert der Hemmiker Waldungen wurde im Jahre 1834 geschätzt auf Fr. 13,016.— und der Staatsachtel betrug somit Fr. 1,627.—. Nach Abzug der kapitalisierten Belastung, die durch die Beholzung von Pfarrer und Lehrer erwächst im Betrage von Fr. 1,245.35 und nach Zurechnung des Zinses bis zur Abzahlung blieb noch 457.50 Franken an den Staat zu bezahlen, die im Juni 1837 entrichtet wurden. Seither ist die Bürgergemeinde unbeschränkte Eigentümerin der Waldungen; ausser den Beholzungsrechten bestehen keine Servitute.

Das Areal wurde vergrössert im Jahre 1897 durch Ankauf von Parzelle Nr. 1747 im Banne Rothenfluh im Ausmass von 1,3384 ha um Fr. 1,500.— und Parzelle Nr. 1752, 0,1692 ha, wurde im Jahre 1920 um Fr. 1,000.— angekauft.

Im Jahre 1923 wurde der *Einschlag* arrondiert durch einen Abtausch an A. Thommen im Asp.

Am 6. Juni 1881 inspizierte Oberförster Balsiger die Waldungen und stellte in seinem Berichte folgendes fest: „Der Wischberg besteht aus Buchenstockausschlagholz mit 20 bis 30jähriger Umtriebszeit; vertreten sind ausserdem Eichen, Ahorne und Tannen. Schluss und Bestockung sind in den untern Teilen genügend, nach oben hin unvollkommen." Zur Verbesserung wird angegeben: Tiefer, sauberer Hieb, um die Stöcke ausschlagfähig zu erhalten; Lücken sind auszupflanzen; säubern, um den Pflanzungen zu helfen und Samenbäume sind freizuhauen. Angestrebt wird eine Mischung von Buchen und andern Laubhölzern mit Föhren. Im *Einschlag* und *Gugel* waren unter dem Nadelholz hauptsächlich Tannen vertreten; sie passe sehr gut hieher, besser als die Fichte, die auf diesem Boden allzu sehr der Wurzelfäulnis ausgesetzt sei. Die Tanne sei durch Besamungsschläge zu verjüngen. Erwähnt wird ferner, dass zur Aufforstung von Grasflächen statt Buchen und Tannen, Fichten verwendet wurden.

Die zweite Inspektion der Waldungen am 13. Juli 1887 durch Oberförster Balsiger hat gezeigt, dass die Waldbehandlung nicht besser geworden ist. In den Weisstannenbezirken *Gipsgrube* und *Einschlag* wurden Kahlschläge ausgeführt, Stöcke gerodet und dadurch die Weisstannenbesamung unmöglich gemacht, oder wo solche vorhanden war, zerstört. Auf den Kahlschlagflächen breiten sich die Weichhölzer aus. Am Wischberg wurden Buchenschläge ausgeführt, ohne darauffolgende Anpflanzung der Lücken und ohne Belassung von Samenbäumen. Weisungen: In Zukunft sollen keine Kahlschläge mehr gemacht werden; in der *Gipsgrube* müssen Buchen und Weisstannen und auf der *Allmend* Buchen und Föhren gepflanzt werden.

Am 6. November 1895 fand wiederum eine Expertise durch Oberförster Balsiger statt, deren Bericht besagt, dass auf der Wischbergebene eine Buchenverjüngung eingeleitet wurde und dass im untern *Wischberg*, durch Schirmschlag eingeleitet, bereits eine schöne Buchenverjüngung vorhanden sei.

Im Jahre 1927 wurde durch Forstingenieur P. Rieder über die Waldungen der Bürgergemeinde Hemmiken ein Wirtschaftsplan erstellt, der vom Regierungsrat am 24. Mai 1927 genehmigt wurde.

Die Wertberechnung der Gemeindewaldungen auf Grund des Ergebnisses dieses Wirtschaftsplanes ergibt:

durchschnittlicher jährlicher Reinertrag:

30 m³	Nutzholz	zu Fr. 30.—	= Fr.	900.—
170 m³	Brennholz	„ „ 12.—	= „	2,040.—
	totaler Reinertrag		Fr.	2,940.—

Fr. 2,940.— zu 3½% kapitalisiert = Fr. 84,000.—; der heutige Wert der Gemeindewaldungen beträgt somit Fr. 84,000.—.

Reglemente: Waldreglement, d. d. 14. Mai 1911, revidiert 23. Februar 1924.
Gemeindeförsterreglement, d. d. 16. Dezember 1900.

Itingen.

Produktive Waldfläche = 98,85 ha.
Katasterschatzung = Fr. 125,200.

Die Waldungen der Bürgergemeinde Itingen liegen im Basler Tafeljura und bekleiden die das Dorf umlagernden Höhenzüge.

Die totale, vertikale Höhendifferenz beträgt 210 m. Der am tiefst gelegene Punkt der Waldung befindet sich in der Abteilung 9 (Brunnenberg) und besitzt eine Meereshöhe von 350 m; der am höchsten gelegene Punkt ist mit 560 m in der Abteilung 6 (Hintere Ebene).

Die Experten des Schiedsgerichtes, die nach der Kantonstrennung von 1833 über die Teilung des Staatsvermögens des ehemaligen Gesamtkantons zu entscheiden hatten, beschrieben nach der Besichtigung am 5. September 1834 die im Gemeindebann Itingen gelegenen Staatswaldungen wie folgt:

Brunnenberg und Attlesten	15	Juch.	Buchenniederwald mit Buchenüberhälter.
Grempenhölzli	17	„	Weide mit Niederwald.
Häuli	7	„	Niederwald mit Buchenüberhälter.
Talhau und Wolfgraben	34	„	Niederwald mit Buchenüberhälter.
Hardmätteli	5	„	Weide mit einigen Eichen.
Untere Schweine	34	„	Teils Weide mit Eichen, teils Nadelholz, teils Niederwald mit einzelnen Tannen.
Obere Schweine und Flüelihau	53	„	Teils Weide mit Eichen, teils Niederwald mit Buchenüberhälter.
Ebene Stelle	24	„	Weide mit Eichen.
Ebene Hau	54	„	Niederwald mit Buchenüberhalt.
Winterhalde	39	„	Niederwald mit Buchenüberhalt.
Total	282	Jucharten.	

Die von den Experten vorgenommene Schatzung belief sich auf Fr. 29,515.— a. W. Die Loskaufsumme wurde im Januar 1839 mit Fr. 3,337.— a. W. von der Gemeinde entrichtet.

Vor ca. 150 Jahren wurden die Waldungen von Itingen meist als Mittelwald bewirtschaftet, zudem war ein grosser Teil noch Wytweide, wie die Ebene (Abteilung 6, 7 c und d) und die Schweine (Abteilung 4). Anfangs des letzten Jahrhunderts wurde der Weidgang allmählich fahrengelassen und der Weidboden bestockte sich nach und nach. Von den alten Weideichen und Buchen gab es bürstendichten Aufschlag und ein grosser Teil der Fläche wurde von Föhrenanflug in Beschlag genommen. Der Ausschlagwald wurde kahlgeschlagen mit Zurücklassung einiger Überhälter, die als Samenbäume zu funktionieren und für die Regeneration der Bestände zu sorgen hatten. Da der Holzbedarf von Jahr zu Jahr sich steigerte, so wurden die jährlichen Schlagflächen immer grösser und es kam so weit, dass viel zu junges Holz zum Hiebe kam, wie Kreisförster Balsiger von Bern in seinem Berichte vom 18. Juni 1879 sich äusserte. Dies veranlasste den Regierungsrat des Kantons, den Etat herabzusetzen, ja denselben sogar für ein Jahr nur auf 150 m³ pro Jahr zu stellen.

Die Pflege der Bestände war früher sehr mangelhaft. Die Berichte der Inspektoren von 1879, 1886 und 1895 weisen Vorwürfe auf, die besonders darauf schliessen lassen, dass das Durchforsten und Säubern stark vernachlässigt wurde und der Kahlschlag vorherrschte.

Der Regierungsratsbeschluss Nr. 1220 vom 12. Juni 1886 zeigt uns klar, wie notwendig es war, dass der Regierungsrat gegen die vorhandenen Holzhauereimethoden Stellung nahm. Er lautet:

1. Der Gemeinderat von Itingen wird pflichtig erklärt, die im letzten Winter vorgenommenen Übernutzungen an den nächstjährigen Schlägen einzusparen. Es dürfen im nächsten Winter alles in allem in den Itinger Gemeindewaldungen nicht mehr als 150 m³ geschlagen werden. Das bezügliche Schlaggesuch ist rechtzeitig genug und mit den vorgeschriebenen Angaben einzureichen.

2. Künftighin dürfen keine Kahlhiebe mehr, sondern nur Aushiebe und Auslichtungen vorgenommen werden. Die kahle Schlagfläche im Wolfgraben soll nächstes Frühjahr wieder gehörig mit Weisstannen und etwas Buchen angepflanzt werden.

3. Sollte der Gemeinderat diesen Weisungen nicht nachkommen, worüber eine spätere Inspektion Gewissheit geben soll, so wird der Regierungsrat entweder nach § 72 des Gemeindegesetzes vorgehen, oder die Bewilligung zu Holzschlägen bis auf weiteres verweigern.

Mit dem Jahre 1899 wurde die Bewirtschaftung der Waldungen von Itingen durch die Errichtung eines kantonalen Forstamtes eine geregeltere. Der Etat wurde auf 250 m³ Hauptnutzung und 60 m³ Zwischennutzung festgesetzt. Die Schläge richteten sich nach den waldbaulichen Bedürfnissen und auf diese Art und Weise modelierten sich im Verlaufe von 19 Jahren schöne Bestandesbilder heraus.

Seit 1904 hat die Bürgergemeinde stets darnach getrachtet, soviel als möglich Privatwaldparzellen aufzukaufen und es ist ihr auch wirklich gelungen, mehrere solcher zu erwerben, so

im Jahre 1904 3,50 ha Wald und Mattland im Talhau um den Preis von Fr. 7,350.—,
im Jahre 1908 1,70 ha Wald in der Rütti für Fr. 4,150.—,
im Jahre 1910 4,14 ha Wald im Attlesten für Fr. 8,000.—,
Ankauf 11. Febr. 1925 57 a 59 m² Wald für Fr. 1,750.—.

Als Verminderung des Gemeindeareals kommt der Verkauf einer Waldparzelle an die Bürgergemeinde Zunzgen im Jahre 1906 in Halte von 0,49 ha um den Preis von Fr. 822.30 in Betracht.

Seit dem Jahr 1918 besitzt die Bürgergemeinde Itingen einen von Forstadjunkt Wilh. Plattner ausgearbeiteten und vom Regierungsrat am 21. Mai 1919 genehmigten Waldwirtschaftsplan.

Reglemente: Gemeindeförsterreglement, d. d. 13. August 1882, revidiert den 26. Februar 1900 und den 18. Januar 1903.
Waldreglement, d. d. 23. Januar 1913, revidiert den 20. Januar 1921 und 28. Febr. 1924.

Känerkinden.

Produktive Waldfläche = 58,48 ha (Schutzwald).
Katasterwert = Fr. 55,716.

Die Waldungen der Bürgergemeinde Känerkinden bedecken den Hügelzug, an dessen Nordfusse die Gemeinde liegt. Sie sind zu einem schwachen Drittel auf Gebiet der Gemeinde Känerkinden; die zwei übrigen Dritteile liegen im Gemeindebanne von Diegten und von Läufelfingen. Gegen zwei Drittel der Fläche bilden den sanft geneigten Südabhang, der Rest den steilen Nordabhang.

Die Erhebung über Meer beträgt im Mittel ca. 740 m. Der tiefste Punkt des Südabhanges hat eine Meereshöhe von 695 m, der tiefste des Nordabhanges eine solche von 660 m. Den höchsten Punkt bildet das Signal Hard mit 807 m ü. M.

Die kürzeste Entfernung der Waldungen von der Gemeinde Känerkinden beträgt 15 Minuten, die weiteste 40 Minuten.

Der anlässlich der Trennung an Känerkinden gefallene Hochwald, 40 Jucharten, lag je zur Hälfte in den Gemeindebännen Diegten und Läufelfingen, wofür Känerkinden gesamthaft Fr. 250.— Loskauf an die beiden Gemeinden zu bezahlen hatte.

Während sich diese Angelegenheit mit Diegten reibungslos erledigte, entstand zwischen Diegten und Läufelfingen ein Loskaufstreit, der am 1. Juni 1843 letztinstanzlich durch das Obergericht zu Ungunsten der Gemeinde Känerkinden entschieden wurde.

Am 25. Januar 1844 petitionierte Känerkinden an den Landrat: „Geehrte Herren Landräthe, Väter des Volkes! Wo die fraglichen 20 Jucharten Holzland liegen, die im Läufelfinger Bann sein sollen, und die Känerkinder deshalb lt. Urteil des E. Bezirksgerichtes, wie des hohen Obergerichtes von Läufelfingen loskaufen sollte, ist noch so ganz im ungewissen, dass eine genaue Untersuchung in dieser Angelegenheit als *höchste*, dringendste Nothwendigkeit erscheint."

Auf Antrag der Petitionskommission erklärte sich jedoch der Landrat zur Entscheidung als nicht zuständig und das obergerichtliche Urteil trat in Kraft.

Während der Jahre 1827—1840 lag Känerkinden auch mit der Gemeinde Diegten im Streit und zwar wegen des Holzungsrechtes in der sog. Baufeln, Gemeindebann Diegten. Am 10. Oktober 1829 hat der kleine Rat von Basel die Streitsache dem Administrationsgericht in Basel zur erstinstanzlichen Untersuchung überwiesen und dieses hat am 25. Oktober 1830 das Begehren der Gemeinde Känerkinden abgewiesen, jedoch erkannt, dass Känerkinden „nach Nothdurft und Umstände" fernerhin Gab- und Bauholz in der Baufeln anzuweisen sei.

Die Angelegenheit kam jedoch nicht zur Ruhe. Am 15. September 1832 hatte das Waldenburgergericht und infolge Rekurs der Gemeinde Känerkinden am 10. Oktober 1832 das Obergericht zu entscheiden, welches erkannte: „Die Loosung des verkauften Holzes soll demjenigen Theil zugesichert sein, welchem seiner Zeit der Landrath die Nutzung des Hochwaldes zusprechen wird."

Doch auch nachdem die definitive Zuteilung erfolgt war, hielt der Streit bis zum Jahre 1840 an, der sich in seinem letzten Stadium noch um die Bezahlung der ergangenen Kosten drehte.

Die Waldakten der Gemeinde Känerkinden erzeigen mehrere Waldankäufe. Im Jahre 1868 wurde der Tauschacker aus Privatbesitz erworben, 1894 kaufte die Gemeinde von Gottl. Kurius 90 ar Wald im Kaiserstein für Fr. 1,200.— und am 23. Dezember 1899 erwarb Känerkinden von Manfred Würsten-Vontobel auf Dietisberg 72 ar Holzland auf der Rappenfluh und 36 ha Holzland auf der Hardt gesamthaft um die Summe von Fr. 27,030.—.

Waldinspektionen haben stattgefunden im Jahre 1863 durch J. Strübin, Förster in Liestal, 1888 durch Regierungsrat Rebmann und Forstinspektor Balsiger, Bern.

Seit dem Jahre 1901 besitzt Känerkinden einen von Forstpraktikant J. Nay ausgearbeiteten, vom Regierungsrat genehmigten Waldwirtschaftsplan. Zwischenrevision erfolgte im Jahre 1911 durch Kantonsoberförster J. Müller, 1. Hauptrevision 1922/23 durch Kantonsoberförster Fr. Stoeckle.

Die Wertberechnung der Gemeindewaldungen auf Grund des Ergebnisses des letzten Wirtschaftsplanes ergibt:

durchschnittlicher jährlicher Reinertrag:

20 m³	Nutzholz	zu Fr. 30.—	= Fr.	600.—
135 m³	Brennholz	„ „ 10.—	= „	1,350.—
			Totaler Reinertrag Fr.	1,950.—

Fr. 1,950.— zu 3½% kapitalisiert = Fr. 55,716.—; der heutige Wert der Gemeindewaldungen beträgt somit *Fr. 55,716.—*.

Der Waldbestand erzeigt 41% Laubholz (Buchen, Ahorn, Esche usw.), 7% Eiche, 13% Föhren, 3% Rottannen, 36% Weisstannen.

Reglemente: Waldreglement, d. d. 20. Januar 1878, revidiert 24. März 1924.
Gemeindeförsterreglement, d. d. 14. Januar 1901.

Kilchberg.

Produktive Waldfläche = 9,58 ha.
Katasterschatzung = Fr. 13,914.

Die Waldungen der Bürgergemeinde Kilchberg, 3 getrennte Parzellen bildend, stocken auf dem Hochplateau zwischen dem Eital und dem Homburgertal und liegen nördlich, nordwestlich und westlich vom Dorfe.

Alle 3 Waldkomplexe sind eben bis sanft geneigt. Einzig die Abteilung 3, Buch, weist eine steile Nord- bis Nordosthalde auf, die gegen das Eital abfällt.

Die grösste Höhe ü. M. erreichen die Waldungen mit ca. 610 m im Kohlholz und Kilchstüdli, der tiefste Punkt der Waldungen liegt in der Abteilung 3 und weist eine Höhe von ca. 540 m auf. Die vertikale Höhendifferenz, innerhalb welcher die Bürgerwaldungen liegen, beträgt demnach ca. 70 m.

Kilchberg erhielt bei der Teilung total 18 Jucharten, an welchem Flächenbestand bis 1927 keine Änderungen nachzuweisen sind. Das Schiedsgericht setzte den Wert der Bürgerwaldungen auf Fr. 3,014.— a. W. fest. Für den Staatsachtel bezahlte Kilchberg im Jahre 1837 Fr. 452.10 a. W.

Ankauf: 19. Oktober 1927 41 a 88 m² Wald, 8 a 25 m² Mattland in der Fohrenweid für Fr. 2,170.—.

Aus der Schrift „Versuch einer Beschreibung historischer und natürlicher Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel" von Daniel Bruckner, Basel 1757, ist zu entnehmen, dass die Waldungen im Gemeindebann von Kilchberg zur Hauptsache aus Buchen und Eichen bestanden haben, Fichten sollen nur spärlich vertreten gewesen sein. Teilweise wurde der Wald als Weidewald bewirtschaftet.

Auch die „Neuen Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel" von Markus Lutz, Pfarrer in Läufelfingen, berichten von einem gleichen, schlechten Waldzustand.

Die Experten des Schiedsgerichtes, welche den im Gemeindebann von Kilchberg gelegenen Hochwald am 2. September 1834 bereist haben, machten über denselben folgende Angaben:

Buch oder Buchhölzli	8	Juch.	Niederwald mit Buchenüberhalt,
In der Halde	3	„	„ „ „
Kohlholz	3	„	lichtes Nadelholz,
Im Hölzli	3	„	Weide mit wenig Eichen,
Kilchstüdli	1	„	Buchenniederwald mit Überhalt.
	Total 18		Jucharten.

Seit dem Jahre 1923 besitzt Kilchberg einen von Forstingenieur Jos. Schlittler ausgearbeiteten und vom Regierungsrat am 12. Februar 1924 genehmigten Waldwirtschaftsplan.

Die Wertberechnung der Gemeindewaldungen Kilchberg auf Grund des Ergebnisses des Wirtschaftsplanes ergibt:

durchschnittlicher jährlicher Reinertrag:

10 m³	Nutzholz	zu Fr. 30.—	= Fr. 300.—
17 m³	Brennholz	„ „ 11.—	= „ 187.—
		totaler Reinertrag	Fr. 487.—

Fr. 487.— zu 3½% kapitalisiert = Fr. 13,914.—; der heutige Wert der Gemeindewaldungen beträgt somit *Fr. 13,914.—*.

Reglemente: Waldreglement, d. d. 6. Januar 1924, revidiert 22. November 1926, 24. November 1926.
Gemeindeförsterreglement, d. d. 3. März 1901.

Läufelfingen.

Produktive Waldfläche = 173,02 ha (Schutzwald).
Katasterschatzung = Fr. 209,428.

Die Waldungen der Bürgergemeinde Läufelfingen bekleiden die Berghänge und Kuppen, die den Talkessel, in welchem das Dorf Läufelfingen liegt, auf allen Seiten umrahmen.

Die höchste Erhebung, mit 970 m ü. M. repräsentiert die Schmutzfluh (Stalten), auch am Wisenberg reicht der Wald der Bürgergemeinde Läufelfingen bis 950 m hinauf, während der tiefste Punkt der Gemeindewaldungen an der Eisenbahnlinie im Schlossholz eine Meereshöhe von 550 m aufweist. Der vertikale Höhenunterschied beträgt somit 420 m. Das Dorf liegt innerhalb der Koten 550—560 m ü. M.

Die Experten des Schiedsgerichtes, das nach der Kantonstrennung von 1833 über die Teilung des Staatsvermögens des ehemaligen Gesamtkantons zu entscheiden hatte, haben die in die Teilung gefallenen, im Gemeindebann gelegenen Staatswaldungen nach Besichtigung am 17. Juli 1834 in folgender Weise beschrieben:

Rappenfluh, Unterhard und Rappenfluh am Dietisberg	19	Juch.	Niederwaldung
Gegenrütti und Hochrütti	4	„	Buschholz
Gsteig	5	„	„
Kessiloch	7	„	Mittelwaldschläge
Pulviser und Offerhalde	25	„	Buchenmittelwald
Im Kirch und in den Tannen	12	„	Nadelholzbestand
Rüttihölzli	3	„	Mittelwaldschläge
Ebene	4	„	Nadelholzbestand
Gstalten	20	„	„
Brunniswil	6	„	„
Krayrütti	5	„	Buschholz
Grienackerhölzli	4	„	Buchenniederwald
Eichhalde und unter Eckfluh	5	„	Niederwald
Wisenberg	36	„	„
	Total 155	Jucharten.	

Diese 155 Jucharten waren vom Schiedsgericht zu Fr. 18,713.— eingeschätzt. Der Staatsachtel betrug Fr. 2,339.12, jedoch hatte Läufelfingen keine Loskaufsumme zu entrichten, indem die gemäss § 7 des Loskaufsgesetzes den Gemeinden gestatteten Abzüge Läufelfingen von der Entrichtung des Staatsachtels befreite.

Die Bürgergabe betrug vom Jahre 1863 bis 1898 1½ Ster bis 2 Ster plus die sich ergebenden Wellen pro Bezüger. Sie wurde dann in der Folge zwecks Nachholung von Durchforstungen auf 2½—3 Ster und 30—40 Wellen erhöht. Die Zahl der Bezüger stieg in der Kriegszeit von 94 auf 115. Pro 1923 beschloss die Bürgergemeinde, ortsansässige Liegenschaftsbesitzer zur Armensteuer heranzuziehen, was die Reduktion der Bürgergabe von 3 Ster auf 2½ Ster durch Regierungsratsbeschluss zur Folge hatte, erstmals wirksam für die Schlagperiode 1923/24.

Aus früheren Jahren, speziell des letzten Jahrzehntes des vergangenen Jahrhunderts erzeigen die Waldakten verhältnismässig viele Gabholzbeschwerden, hingegen wurde seit 21. Januar 1918 keine solche mehr eingereicht.

1844 hat die Gemeinde beschlossen, die bisher als Viehweide benutzte Gemeindeallmend im Berg stückweise unter die Bürger zur Nutzung als Gras- und Pflanzland erstmals auf 15 Jahre verteilen zu lassen.

Während der Jahre 1880—1900 haben auf Veranlassung der Direktion des Innern durch Kreisoberförster R. Balsiger aus Bern wiederholt Waldinspektionen stattgefunden. Den erteilten Ratschlägen schenkte die Gemeinde jeweils volle Beachtung.

Die Bürgergemeinde hat, soweit die vorhandenen Waldakten Aufschluss zu geben vermögen, folgenden Wald durch Kauf erworben:

1886: ca. 4 ha auf Wisenberg
1899: „ 72 a auf Z'keimen (Schenkung von Herrn Hagenbach)
1901: „ 72 a auf Schlosshof (Fr. 450.—)
1915/16: ca. 18 a
1916/17: „ 42 a } und 2 ha Mattland auf Langetagen (Fr. 3,650.—)
1923/24: „ 18 a auf Schlossholz (Fr. 500.—)
1923/24: „ 1,90 ha auf Homberg (Fr. 5,400.—).

Verkauft hat die Bürgergemeinde:

1885: 1 ha bei der Gipsgrube an Gebr. Strub (Fr. 3,000.—)
1897: 9 a auf Eichhalde an W. Mesmer, behufs Grenzbereinigung (Fr. 180.—)
1898: 75 a im Gsteig an Gipsunion.
1899: 72 a auf Z'keimen (Fr. 500.—)
1901: 18 a auf Untereck.

Durch Aufforstung von Brachland wurde laut den Jahresberichten des Gemeindeförsters das Waldareal in folgender Weise vermehrt:

1902/03:	12 a	auf	Oferhalde und Haslirain.
1903/04:	40 a	„	Brunniswilmatt.
	7 a	„	Haslirain.
1904/05:	9 a	„	Krächzigerrain.
	2 a	„	Bulsten.
1905/06:	8 a	„	„
1906/07:	15 a	„	Wirbligen.
1907/08:	3 a	„	Brunniswil.
1908/09:	11 a	„	Hauenstein.
1909/10:	25 a	„	Bitzhalden.
1912/13:	8 a	„	Wirbligen.
1913/14:	14 a	„	„
1915/16:	3 a	„	Brunniswil.
1917/20:	203 a	„	Langetagen.
1020/21:	15 a	„	Oferhalde.
1921/22:	7 a	„	Grienacker.
1922/23:	3 a	„	„
	15 a	„	Oferhalde.

Seit 1924 besitzt Läufelfingen einen von Fr. Stöckle, Kantonsoberförster ausgearbeiteten und vom Regierungsrat am 22. Juni 1925 genehmigten Waldwirtschaftsplan.

Die Wertberechnung der Gemeindewaldungen auf Grund des Ergebnisses des letzten Wirtschaftsplanes ergibt:

durchschnittlicher jährlicher Reinertrag:

130 m³ Nutzholz	zu Fr. 25.—	= Fr.	3,250.—
340 m³ Brennholz	„ „ 12.—	= „	4,080.—
	totaler Reinertrag	Fr.	7,330.—

Fr. 7,330.— zu 3½% kapitalisiert = Fr. 209,428.—; der heutige Wert der Gemeindewaldungen beträgt somit *Fr. 209,428.—*.

Die Holzvorräte erzeigen folgenden Bestand: Laubholz (Buchen, Esche, Ahorn usw.) 77%, Eiche 2,2%, Föhre 7,9%, Weisstannen 6,5%, Rottannen 6,4%.

Reglemente: Waldreglement, d. d. 30. Oktober 1892, revidiert 18. Dezember 1910, 9. Februar 1924, 24. Februar 1927.
Gemeindeförsterreglement, d. d. 16. November 1900.

Maisprach.

Waldfläche = 101,22 ha.
Katasterschatzung = Fr. 115,200.

Die Waldungen der Bürgergemeinde Maisprach bekleiden die Kuppen und Hänge der Hügel rings um das Dorf herum. Sämtliche Waldparzellen liegen innerhalb des Gemeindebannes.

Die höchste bewaldete Erhebung der Gemeinde ist der grosse Sonnenberg (635,1 m ü. M.), die am tiefsten gelegenen Waldungen sind diejenigen des Oensberges. (Fuss des Waldhanges 400 m ü. M.) Die Waldungen liegen im Nichtschutzwaldgebiet.

Die Experten des Schiedsgerichtes, das nach der Kantonstrennung von 1833 über die Teilung des Staatsvermögens des ehemaligen Gesamtkantons Basel zu entscheiden hatte, haben die in die Teilung gefallenen, im Gemeindebanne gelegenen Staatswaldungen nach Besichtigung am 16. August 1834 in folgender Weise beschrieben:

Schönenberg	105	Juch.	Mittelwald.
Sonnenberg	106	„	Mittelwald mit Nadelholzüberhalt.
Gigershalde	3	„	Mittelwald mit Buchenüberhalt.
Schlatthau und Einachhalde	5	„	Mittelwald mit Buchen- und Eichenüberhalt.
Hölihau und Strickacker .	14	„	Mittelwald mit Nadelholzüberhalt.
Höliallmend	4	„	Weide.
Hintereck	2	„	Weide.
Kopfhölzli	3	„	Weide.
Ebnet	1½	„	Weide.
Oensberg	30	„	Mittelwald mit Nadelholz- u. Buchenüberhalt.
Total	273½	Jucharten.	

1837 hat der Regierungsrat der Gemeinde auf deren Ansuchen bewilligt, zirka 7 Jucharten Hochwald im Schlatthau und einige kleinere Parzellen Gemeindeland zu verkaufen, um aus dem Erlös die Waldloskaufsumme (Fr. 2,800.—) bezahlen zu können.

Im Jahre 1902 verkaufte die Gemeinde einen kleinen Holzlandstreifen von 3 a im sogenannten Blick für Fr. 100.—.

Die Gemeinde kaufte nachgenannte Privatwaldstücke an:

1916 45 a am Oensberg für Fr. 2,200.—.
1919 1 ha 97 a auf Rüttenen und Mühleberg für Fr. 5,086.—.
1921 27 a auf Schönenberg für Fr. 3,190.—.

Ausserdem forstete die Bürgergemeinde in den letzten 25 Jahren 76 a Kulturland auf.

Waldinspektionen durch Kreisförster Balsiger, Bern, mit Regierungsrat Rebmann wurden ausgeführt am 17. Juni 1879, 28. Oktober 1886, 14. September 1894.

Balsiger empfiehlt in seinen Berichten die Überführung der Buchenausschlagwaldungen in gemischte Hochwaldungen, mittels Benützung der natürlichen Verjüngung der Buche und der künstlichen Einbringung von Föhren, Weiss- und Rottannen, Eichen, Eschen und Ahorn. Anschliessend an seinen Bericht von 1879 unterbreitet er der Gemeinde nachfolgende Vorschläge:

1. Ersetzen der Kahlschläge durch eigentliche Besamungsschläge.
2. Auspflanzen aller Lücken in den Jungwüchsen und Säuberung derselben von Unkraut und Gesträuch.
3. Anlegen einer eigenen Saat- und Pflanzschule.
4. Baldmöglichste Vermessung sämtlicher Gemeindewaldungen.

Im Bericht vom Jahre 1886 schreibt er:

„Die Gemeinde hat die früher empfohlenen Besamungsschläge und damit den ersten Schritt des Überganges vom Ausschlagwald zum Hochwald mit Konsequenz durchgeführt, obschon die Nutzungen dabei der Qualität nach verringert werden mussten. Der Erfolg ist ein vollständiger und es kann nun, nachdem seit Einführung der neuen Hiebsart erst 7 Jahre verflossen, mit dem Abtrieb der Samenbäume begonnen und dürfen somit wieder stärkere Sortimente bezogen werden."

Der Bürgernutzen betrug bis Ende des vorigen Jahrhunderts 2 bis 3 Ster. Seit 1900 kamen nachfolgende Massen zur Abgabe an die Bürger:

1900	2½	Ster	pro Gabe
1901—1908 . .	2	„	„ „
1909/10	2½	„	„ „
1910—1922 . .	3	„	„ „
1923—heute . .	2½	„	„ „

Die Anzahl der Gabholzbezüger schwankte in den letzten 25 Jahren zwischen 81 und 100, gegenwärtig beziehen 85 Nutzungsberechtigte das Gabholz.

Der jährliche Hiebsatz = 300 m³ Hauptnutzung und
50 m³ Zwischennutzung,
Total = 350 m³.

Reglemente: Waldreglement vom 4. Dezember 1910, revidiert am 27. Januar 1924.
Gemeindeförsterreglement vom 11. März 1900.

An der Bestandesbildung nehmen die Laubhölzer mit 80% und die Nadelhölzer mit 20% teil (Okularschatzung).

Nusshof.

Produktive Waldfläche = 44 ha.
Katasterschatzung = Fr. 51,428.

Die Waldungen der Bürgergemeinde Nusshof bekleiden grösstenteils den südlich des Dorfes liegenden Höhenzug Schward und Hörnli; zwei kleinere Parzellen, Gässliacker und Tal liegen nördlich des Dorfes, erstere unterhalb des Friedhofes, letztere im Talkessel an der aargauischen Kantonsgrenze.

Mit Ausnahme von 2 kleinen Teilstücken in der Gemeindegemarkung Sissach befinden sich die Bürgerwaldungen alle innerhalb des eigenen Gemeindebannes.

Die höchste Erhebung über Meer bildet der Schwardkopf, 656 m ü. M., während im Tal der tiefste Punkt bei 440 m ü. M. liegt, sodass die Höhendifferenz, innerhalb deren sämtliche Waldungen der Bürgergemeinde liegen, 216 m beträgt. Das Dorf selbst weist eine Meereshöhe von 543 m auf.

Am 31. Mai 1664 ist Nusshof zusammen mit Hersberg samt Bann, Zwing und Waldungen (Thumberg, Grimstal, Limberg, Langensteinernen) vom Kloster Olsberg an den Stand Basel verkauft worden. In der betreffenden Urkunde wurde den Gemeinden Nusshof und Hersberg der unentgeltliche Bezug des nötigen Brenn- und Bauholzes aus den ehemals olsbergischen Waldungen zugesprochen, und erforderlichenfalls aus andern Waldungen des Standes Basel. Es kamen für Nusshof in Betracht:

1. Bischofswart, Gemeindebann Nusshof und ferner folgende, ausserhalb des Gemeindebannes liegende Parzellen:
2. Bruderhalde, Gemeindebann Wintersingen,
3. Thumberg, Gemeindebann Hersberg und Arisdorf,
4. Grimstal, Gemeindebann Wintersingen und Sissach,
5. Limberg, Gemeindebann Sissach,
6. Kuftal, Gemeindebann Liestal,
7. Langensteinernen, Gemeindebann Liestal,
8. Saftholdernhölzli, Gemeindebann Arisdorf.

Im Jahre 1669 ging die Langensteinernen, genannt Kirchhöfli und das sog. Männlisloch pachtweise an die Gemeinde Liestal über.

Bis zum Jahre 1833, in welchem die eidg. Tagsatzung die Trennung des damaligen Gesamtkantons beschloss, gehörten die Gemeindewaldungen von Nusshof, als Teil des sog. Hochwaldes, dem alten Staate Basel.

Die Experten des Schiedsgerichtes, das nach der Kantonstrennung von 1833 über die Teilung des Staatsvermögens des ehemaligen Gesamtkantons Basel zu entscheiden hatte, haben die in die Teilung gefallenen, im Gemeindebanne gelegenen Staatswaldungen nach Besichtigung vom 4. September 1834 in folgender Weise beschrieben:

Hörnli . . . 8 Juch. Niederwald mit Buchenüberhalt,
auf Schwart. 50 „ Niederwald mit Eichen, Buchen und Nadelholzüberhalt.

Das Schiedsgericht schätzte diese Waldungen zu Fr. 7,010.—. Eine Loskaufsumme hatte Nusshof nicht zu bezahlen, indem die, gemäss § 7 des Loskaufgesetzes den Gemeinden gestatteten Abzüge Nusshof von der Entrichtung der Loskaufsumme befreite. In der nämlichen glücklichen Lage waren auch die Gemeinden Lupsingen, Anwil, Buckten, Diepflingen, Läufelfingen, Tenniken, Wittinsburg, Bretzwil, Lauwil und Niederdorf.

Bei der Trennung der beiden Basel, 1833, wurde dem Stande Basel die Verpflichtung der Beholzung von Nusshof in gleichlautendem Sinne wie in der Urkunde von 1664 überbunden. Nusshof war schon damals nicht mehr in der Lage, seine Bürger aus den ihm zugesprochenen Waldungen im eigenen Banne genügend mit Holz zu versehen und glaubte nun den Anspruch auf Ersatz gemäss Urkunde von 1664 in den Staatswaldungen erheben zu können. Es hat sich daraus in den folgenden Jahren ein langwieriger Streit zwischen der Gemeinde Nusshof und dem Staate Baselland entwickelt. Immer und immer wieder verlangte Nusshof vom Regierungsrat die Bestätigung des Rechtes der Beholzung aus den Staatswaldungen. Es geschah dies ausdrücklich vor Inkrafttreten des Loskaufgesetzes

betreffend den Staatsachtel, und vor allem deshalb, um einen nachherigen Konflikt mit den Nachbargemeinden zu vermeiden. Ein diesbezügliches Schreiben der Gemeinde an den Landrat bleibt ohne Erfolg. Im Jahre 1836 kommt der Prozess vor Bezirksgericht und es wird zu Gunsten des Staates entschieden. Nusshof lässt die Frist zur Appellation untätig verstreichen, obschon ihm der Weg des Rechtes offen steht. Dieser Fehler war für die Zukunft nicht mehr gut zu machen. Am 18. August 1836 kam das Loskaufsgesetz und der Staat glaubte, dass nunmehr die Gemeinde Nusshof ihre Ansprüche an die umliegenden Gemeinden zu richten habe, in deren Besitz die angesprochenen Waldungen übergingen.

In den eigentlichen Nusshöferwaldungen war der Holzvorrat durch die übertriebenen Gabholzbezüge (1 Gabe = 2 Klafter und mehr) der letzten Jahre so stark zurückgegangen, dass sich der Regierungsrat veranlasst sah, den Holzbestand durch Regierungsrat Jörin ermitteln zu lassen. Die verlangte Bürgergabe betrug 1 ½ Klafter. Schon damals behauptete der Präsident von Nusshof, dass der Gemeindewald so wenig Holz enthält, dass nur der 6. Teil seiner Bürger mit dem notwendigen Gabholz versehen werden könnte. Das Gutachten des Regierungsrates stimmte damit überein und das bewilligte Schlagquantum lautete auf ½ Klafter. Die Beschaffung des Gabholzes gestaltete sich für Nusshof immer schwieriger, sein Wald war sozusagen ausgeraubt. Am 24. Juli 1838 gelangte die Gemeinde Nusshof mit einer Bittschrift und Beschwerde gegen den Staat Baselland an die eidg. Tagsatzung in Luzern. Am 25. September gleichen Jahres erfolgte eine zweite Bittschrift an die eidg. Tagsatzung und am 12. Februar 1839 eine dritte. Das Gesuch wurde in der Sommersitzung gleichen Jahres abgewiesen, indem Nusshof den Weg des Rechtes hätte gehen sollen.

Am 23. August 1838 protestierte die Gemeinde gegen die Zumutung und Annahme des Waldloskaufes (Staatsachtel), was von der Regierung unbeantwortet blieb.

Im Dezember 1838 verlangte Nusshof, gestützt auf die Urkunde von 1664 das Gabholz aus den ehemaligen Nutzungsgebieten zu beziehen, welche nunmehr aber den Nachbargemeinden gehörten, mit der Begründung, dass im eigenen Bann kein Holz mehr sei. Der Regierungsrat konnte darauf, weil nicht kompetent, nicht eingehen.

Im gleichen Jahre verfiel Nusshof in einen Rechtsstreit mit Wintersingen. Letztere Gemeinde verlangte von Nusshof die Rückzahlung der Loskaufsumme von 8 Juch. Wald im Hörnli, die, weil im Wintersingerbann, als Staatsachtel Wintersingen zufielen. Nusshof seinerseits verlangte die Zurückerstattung der Loskaufsumme an Wintersingen vom Staate, weil Nusshof nie in den Loskauf des ihm zur Nutzung berechtigten Waldstückes eingewilligt hatte. Das Gesuch wurde von der Regierung abgewiesen und die Gemeinde Nusshof vom Bezirksgericht zur Zahlung der angesetzten Loskaufsumme an Wintersingen verurteilt.

Im Jahre 1839 erhält Regierungsrat Jörin einen neuen Auftrag zur Untersuchung des Holzbestandes der Gemeinde Nusshof, in dem dieses weiter behauptet, kein Holz mehr in den eigenen Waldungen zu besitzen. Die Untersuchung hat folgendes ergeben:

Die Schward besteht meistens aus Buchenholz, auf mehreren Stellen mit jungen Eichen vermischt, auf andern mit Weisstannen, auf dem grössern Teil aber nur mit Gestrüpp bestockt. Der Holzbestand ist sehr dürftig, Samenbäume sind spärlich vertreten und es ist nur noch die Abgabe von ¼ Klafter an jeden Bürger möglich. Die Schläge sind kaum 12—15 Jahre alt, allerdings befindet sich auf mehreren Jucharten schöner Jungwuchs; weil der Boden aber kalt und nicht zu schneller Produktion geeignet ist, braucht es eine Umtriebszeit von 40—50 Jahren.

Am 30. März 1841 wird wiederum ein Gesuch um endliche Regelung der Beholzungsverhältnisse an den Landrat gewiesen. Der Antrag der Petitionskommission ging dahin, es sei die Gemeinde einzig und allein auf die eigenen Waldungen anzuweisen.

Aus dem Fehlen weiterer Anhaltspunkte im Staatsarchiv geht hervor, dass sich die Gemeinde damit zufrieden gab.

Aus der Schrift „Die forstlichen Verhältnisse im Kanton Baselland", herausgegeben von der Direktion des Innern, hatte die Gemeinde Nusshof keine Loskaufsumme des zufallenden Staatsachtels zu bezahlen, indem die Servitute, welche die Gemeinde darauf geltend machte, die Höhe der Loskaufsumme aufwogen.

Am 13. April 1851 hat die Bürgergemeinde beschlossen, dass in Zukunft kein Holz mehr gegen Bezahlung von Stammlöse (Anschlagholz) an Bürger abgegeben werden darf, sondern dass das Holz zu Gunsten der Gemeinde öffentlich soll versteigert werden; ferner, dass jeder, der solches Holz versteigert, es nur zum Zwecke der Erhaltung resp. Erstellung seiner Gebäulichkeiten verwenden solle, widrigenfalls er gestraft würde. (Beschluss am 26. November 1851 vom Regierungsrat genehmigt).

Am 6. Januar 1861 beschliesst die Bürgergemeinde, dass jeder, der unerlaubterweise Gabholz ankauft, gleich dem Verkäufer, nach § 7 des Gesetzes vom 5. Februar 1844, bestraft werden soll, wird vom Regierungsrat genehmigt.

Im Jahre 1879 beschloss der Regierungsrat die Untersuchung der Waldungen von Nusshof, welche dann 1880 durch Forstmeister Balsiger vorgenommen wurde. Er stellte fest, dass die Nusshöferwaldungen bei vollkommener Bestockung und zweckmässiger Behandlung annähernd den doppelten Ertrag abwerfen könnten, als sie jetzt zu leisten vermögen.

Die Vorschläge zur Verbesserung dieser sehr misslichen Zustände gingen dahin:

1. Einführung der Besamungsschläge in den Buchenwäldern mit Stehenlassen der schönsten Samenstämme.

2. Auspflanzen aller Lücken und wiederholtes Weghauen der Dornen in den Pflanzungen.

3. In den jüngern Buchenschlägen: Entfernung der einzelnen Oberständer und Auspflanzung aller leeren Stellen.

4. Im Föhrenwald auf dem Schward: Angriff von Osten her. Säuberung des Bodens nach dem Schlag und Anpflanzung mit Buchen, Föhren und Weisstannen.

5. In den Weisstannen langsame Besamungsschläge von Osten her.

Im Jahre 1886 wurde eine weitere Inspektion vorgenommen. Aus dem damaligen Bericht geht hervor, dass die erteilten Ratschläge nur zum kleinsten Teil Beachtung fanden. Der Regierungsrat verlangte nunmehr zum letzten Mal die Auspflanzung der Schlagflächen und im Nichtbeachtungsfalle Anwendung von § 72 des Gemeindegesetzes oder Entzug des Gabholzes.

Die weitern Inspektionen in den Jahren 1890 und 1896 und deren Berichte beweisen, dass die Ratschläge der Inspektoren endlich grösstenteils auf fruchtbaren Boden gefallen sind. Seit 1885 wurden keine Kahlschläge mehr geführt, sondern an ihre Stelle sind zweckmässigere Durchforstungen getreten.

Durch die weitere Befolgung der erhaltenen Ratschläge besserte sich der Zustand der Waldungen mehr und mehr.

Nusshof besitzt seit dem Jahre 1917 einen durch den damaligen Forstadjunkten Fr. Stoeckle ausgearbeiteten, vom Reg.-Rat am 21. April 1917 genehmigten Waldwirtschaftsplan. 1926 erfolgte Zwischenrevision durch Kantonsoberförster Fr. Stoeckle.

Die Wertberechnung der Gemeindewaldungen auf Grund des Ergebnisses des letzten Wirtschaftsplanes ergibt:

durchschnittlicher jährlicher Reinertrag:

20 m³ Nutzholz	zu Fr. 30.—	= Fr.	600.—
100 m³ Brennholz	zu „ 12.—	= „	1,200.—
	totaler Reinertrag	Fr.	1,800.—

Fr. 1,800.— zu 3½% kapitalisiert = Fr. 51,428.—; der heutige Wert der Gemeindewaldungen beträgt somit *Fr. 51,428.—*.

Das Nadelholz beträgt ca. $^1/_7$, das Laubholz ca. $^6/_7$ der Gesamtwaldfläche.

Reglemente: Waldreglement, d. d. 28. Oktober 1917, revidiert 2. März 1924.
Gemeindeförsterreglement, d. d. 4. Februar 1900.

Oltingen.

Produktive Waldfläche = 177,45 ha (Schutzwald).
Katasterschatzung = Fr. 151,200.

Die Waldungen von Oltingen liegen in der südöstlichen Ecke des Kantons Basel-Landschaft und bekleiden in mehr oder weniger zusammenhängenden Komplexen die steilen bis sehr steilen Halden links und rechts der dort entspringenden Ergolz an der Schafmatt. Gegen Osten und Südosten grenzen sie an Gebiete des Kantons Solothurn (Gemeindebänne: Kienberg und Rohr), im übrigen an solches der Gemeinden Zeglingen (Gemeinde- und Privatwälder); gegen Norden und Nordwesten stossen sie an Privatwald und -land von Oltingen selbst.

Exponierte Partien sind: Klapfen, Schnepfenflühli, Zieg- und Geissfluhhalde; sie reichen bis fast ans Dorf und nehmen einen Höhengürtel von 607—966 = 359 m ein. Der höchste und zugleich auch vom Dorf entfernteste Komplex (1 Stunde) ist die Geissfluhhalde. Die Wasserläufe (Ergolz und Nebenbächlein) sind für die Waldungen bis jetzt nicht gefährlich geworden.

Die Experten des Teilungsschiedsgerichtes haben am 23. und 24. Juli 1834 die Waldungen von Oltingen besichtigt und sie in folgender Weise beschrieben:

	Niederwald	Mittelwald	Nadelholz	Total
	Juch.	Juch.	Juch.	Juch.
Klapfen 10—15jährig	64	—	—	64
Schnepfenflühli, Buschholz mit etwas Nadelholz	—	—	—	6
Buchhalde-Bösacker 30jährig	31	—	—	31
Geissfluh	—	28[1])	—	28
Leutschenberg, Aufwuchs	—	—	4	4
Sodacker, 20jährig	28	—	—	28
Wegenstett, 20jährig	9	—	—	9
Winterhalde, bis auf 18 Juch. abgeholzt	—	75	—	75
Zieghalde, 10—30jährig	27	—	—	27
Fluderhalde und Sodacker, teils Mittelwald mit Nadelholzüberhalt, teils Föhrenaufwuchs	—	24	—	24
Hübelhalde	5	—	—	5
	164	127	4	301

inkl. 6 Jucharten Buschwald.

[1]) Mit Nadelholzüberhalt.

Geschätzt wurden die Waldungen damals	auf	Fr. 31,608.—	a. W.,
sonach der Staatsachtel		Fr. 3,951.—,	
welcher lt. Loskaufgesetz vom 18. August 1836 für die Gemeinden als ablösbar erklärt wurde. Nach Abzug der gewerteten Kompetenzen	von	„ 2,080.—	
verblieben noch zu bezahlen		Fr. 1,871.—	

das heisst ungefähr ein Betrag, der heute dem Wert von 3 Jucharten Wald, gegenwärtiger Durchschnittsqualität gleichkommt.

Die Zahlung erfolgte im Juni 1837.

Nach den Angaben in Daniel Bruckners „Historische und natürliche Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel vom Jahre 1757" und nach dem Befund der Experten des Teilungsgerichtes war weitaus der grösste Teil der Waldungen Niederwald und Mittelwald, der noch in ausgiebigem Masse der Viehweide diente. Mehr hochwaldartigen Charakter und mehr Nadelholzbestockung hatten einzig die höher gelegenen Parzellen: Leutschenhalde und Geissfluhhalde. Der Behandlung entsprechend war auch der Zustand der Waldungen ein sehr schlechter. Der Umtrieb erfolgte jeweils nach 30—35 Jahren und zwar fand kahler Abtrieb statt. Durch diese stets geübten Kahlschläge verschwand das Nadelholz bis auf Föhren-, Fichten- und Tannenüberständer immer mehr und mehr, so dass diese Gebiete heute zum weitaus grössten Teil mit Laubhölzern bestockt sind.

Bis zum Jahre 1899, da das Kantonsforstamt geschaffen wurde, hatte die Gemeinde in der Benutzung der Waldungen fast vollständig freie Hand. Sie hatte alljährlich nur ein Schlaggesuch einzureichen, dessen Innehaltung aber nicht nachgeprüft wurde. Durch diese willkürliche und oftmals nur momentanen Bedürfnissen angepasste Wirtschaft gelangten die Waldungen in einen Zustand, der dringend der Besserung bedurfte. So wurde anfangs der Sechzigerjahre die damals gut bestockte Winterhalde innert weniger Jahre kahl abgetrieben. Das gleiche Schicksal erlitten die Bestände am Klapfen, an der Bruhalde, an der Sodhalde und im Sodacker. Die Auspflanzung der Lücken unterblieb, wie auch jede Waldpflege (Säuberungen, Durchreiserungen), und so treffen wir heute selbst beste Bodenpartien, die nur durch Stockausschläge bestockt sind.

Eine intensivere Waldwirtschaft begann erst gegen die Achtzigerjahre, als es dem Staate als Vertreter der Allgemeinheit gelang, grösseren Einfluss auf die Bewirtschaftung der Waldungen zu erlangen. Im Auftrage des Staates wurden dann die Waldungen durch einen Fachmann bereist, der seine Beobachtungen in einem schriftlichen Bericht niederlegte und der Gemeinde Ratschläge erteilte.

Seit 1900 ist ein systematischer Durchforstungsbetrieb eingeführt, dessen Ertrag wesentlich zur Befriedigung der Gabholzbezüger ausreichte. Man hat sich mehr auf den Standpunkt gestellt, das Vorhandene durch bessere Pflege ertragreicher zu gestalten.

Im Jahre 1909 wurde von Kantonsoberförster J. Müller über die Waldungen von Oltingen ein Waldwirtschaftsplan angelegt; 1918 erfolgte Zwischenrevision durch Forstadjunkt Fr. Stoeckle.

Im Jahre 1925 verlangte der Gemeinderat Oltingen eine Hauptrevision, die bewilligt und durch Forstingenieur Jos. Schlittler durchgeführt wurde.

Die Wertberechnung der Gemeindewaldungen auf Grund des Ergebnisses des letzten Waldwirtschaftsplanes ergibt:

durchschnittlicher jährlicher Reinertrag:

70 m³ Nutzholz zu Fr. 35.— = Fr. 2,450.—
340 m³ Brennholz „ „ 12.— = „ 4,080.—
totaler Reinertrag Fr. 6,530.—

Fr. 6,530.— zu 3½% kapitalisiert = Fr. 186,571.—; der heutige Wert der Waldungen der Gemeinde beträgt somit *Fr. 186,571.—*.

Die Waldungen erzeigen 86,5% Laubholz (Buche, Esche, Ahorn usw.), 1,7% Eichen, 6,6% Föhren, 2,7% Fichten, 2,5% Tannen.

Reglemente: Gemeindeförsterreglement, d. d. 9. März 1900.
Waldreglement, d. d. 25. Juli 1909, revidiert 20. Januar 1924.

Ormalingen.

Produktive Waldfläche = 141,39 ha.
Katasterschatzung = Fr. 211,430.

Die Bürgergemeindewaldungen von Ormalingen liegen auf den Anhöhen und an den Hängen südlich, westlich und nördlich dieses Dorfes in drei örtlich getrennten Komplexen. Südlich vom Dorf, ¼ bis 1 Stunde entfernt liegen die unter sich zusammenhängenden Waldungen auf Waldstiege, Grossholz, Bannhalde, Talholz und Stückelberg. Ihre Höhenlage beträgt 500 bis 618 m ü. M.

Östlich bis nordöstlich vom Dorfe, mit dem Südwest-Abfall bis hart an dieses heranreichend, liegt der Wischberg, 430 bis 660 m ü. M. Am Westfusse desselben liegt ferner, ca. ¼ Stunde entfernt, die Parzelle Moosrainhölzli, 480 m ü. M.

Nördlich, in einer Entfernung von ¾ Stunden, liegen die Waldungen am Farnsberg mit der isolierten Parzelle Spitzentannen.

Sämtliche Waldungen liegen innerhalb des Gemeindebannes. Nur am Wischberg greift die Eigentumsgrenze mit ganz kleiner Fläche auf den Bann Rothenfluh über.

Der ehemalige Kanton Basel besass im Gemeindebann Ormalingen folgende Staatswaldungen (nach Aufnahme des Experten des Teilungsschiedsgerichts vom 25. Juli 1834):

			Bestand
Grossholz	30	Juch.	Nadelholz,
Unter Stückelberg	24	„	Mittelwald,
Wolfstiege	12	„	teils Nadelholz, teils Weiden mit Föhrenanflug,
Bannhölzli	5	„	Mittelwald
hinter den Rüttenen . . .	23	„	Laub- und Nadelholzaufwuchs,
Bannhalde	30	„	Mittelwald,
Wisperg	15	„	Mittelwald,
Tellerhalde	65	„	Mittelwald,
Moosrainhölzli	3	„	Niederwald,
Farnsberghalde	22	„	Mittelwald mit Nadelholzüberhalt,
Stellehäldeli	1	„	Mittelwald,
Spitzentannen	1	„	Mittelwald mit Nadelholzüberhalt,
Dunkelweg oder Talhalde .	2	„	Nadelholz,
Kirchhäldeli	1	„	Buschholz,
Bei den Eichen	1	„	Weide.
Total	235	Jucharten.	

(Geschätzt zu Fr. 27,658.— alte Währung. Nicht inbegriffen 74 Jucharten Wald, zum Schlossgut Farnsburg gehörig, in den Gemeindebännen Ormalingen und Rickenbach). Die Loskaufsumme betrug Fr. 348.70 a. W., die im Juni 1837 bezahlt wurde.

Anstossend an diese Waldstücke muss wohl die Gemeinde schon vor der Teilung eigene Waldungen besessen haben, wie dies auch bei andern Gemeinden hie und da wirklich der Fall war; denn anders wäre kaum möglich, dass die Flächen aller jener erwähnten Grundstücke im einzelnen wie total heute um so sehr viel grösser sind, wie damals angegeben wurde.

Die vorgenannten Waldungen sind nach dem Loskaufgesetz von 1836 an die Gemeinde übergegangen. Ormalingen beanspruchte aber ausserdem das Eigentum an 12 Jucharten Wald des Schlossgutes Farnsburg, eventuell das ausschliessliche Nutzungsrecht. Dieser Anspruch ist durch Urteil des Teilungsschiedsgerichts vom 9. Mai 1834 abgewiesen worden. Die Angelegenheit war jedoch hiemit noch nicht erledigt. Ormalingen hatte in dem fraglichen Waldbezirk zur Zeit der Verhandlungen des Schiedsgerichts voreilig Holz geschlagen, dessen Wert vom Experten zu Fr. 810.— a. W. festgesetzt wurde. Hiefür verlangte die Verwaltung des Kirchen- und Schulgutes als Eigentümerin des Schlossgutes Farnsburg Ersatz, worüber es neuerdings zum Prozesse kam. Dieser wurde unter- und obergerichtlich zu Ungunsten von Ormalingen entschieden (obergerichtliches Urteil vom 5. Juni 1840).

Im Jahre 1843 kam Ormalingen nochmals auf die Sache zurück und machte sie beim Landrat anhängig mit dem Begehren einer neuen Untersuchung und eventuell Entschädigung für Vorenthaltung des Eigentums. Der Landrat ist jedoch nicht auf das Gesuch eingetreten (Beschluss vom 30. November 1874).

Zu Anfang des 19. Jahrhunderts wurde im Grossholz noch geweidet. Die staatliche Waldkommission des ehemaligen Kantons Basel ordnete im Jahre 1808 an, dass der Weidgang im Grossholz ganz aufhören solle. Hiegegen erhob die Gemeinde Ormalingen im Juli 1809 Einsprache und stellte das Gesuch, der Weidgang möchte wenigstens in der Hälfte Grossholz wieder gestattet werden, zumal, da er für die Nachbargemeinde Wenslingen nicht aufgehoben sei. Nach Anhörung der Waldkommission beschloss der Rat am 19. Juli 1809, es bleibe bei dem Verbot.

Im Mai 1813 ersuchte der Gemeinderat von Ormalingen wegen Stillstehens der Posamenterei und um der Bevölkerung zu ermöglichen, sich mehr auf die Viehzucht zu verlegen, um Gestattung des Weidganges im Hochwald Grossholz, wo Eichen stehen, die andern Holzwuchs nicht aufkommen lassen; als Ersatz wurden angeboten, 3 Jucharten auf der Waldstiege, unter dem Bahölzli einzuschlagen, d. h. aufzuforsten, indem dort schon junge Föhren vorhanden seien. Am 10. Juli 1813 wies der kleine Rat das Gesuch ab.

Im Sommer 1827 projektierte die Waldkommission die Aufforstung der ganzen Wolfstiege, einer Hochwaldweide, öde Fläche von etwa 50 Jucharten, da die Gemeinde selbst keinen grossen Wert mehr auf den Weidgang lege. Die Gemeinde war jedoch *gegen* gänzliche Aufforstung, weil dadurch die Schafweide zu sehr geschmälert würde und vor der Erntezeit keine Möglichkeit wäre, die Schafe zu ernähren. Nach Gutachten des Oberförsters Hagenbach wurde die Aufforstung auf 5 Jucharten beschränkt, jedoch mit der Absicht, in einem günstigern Zeitpunkt auch die übrige Fläche aufzuforsten (Die Aufforstungen geschahen in jener Zeit durch Saat).

Bis zum Inkrafttreten des Teilungsgesetzes waren *Bürger und Einsassen* berechtigt zum Bezuge von Gabholz aus den Staatswaldungen. Bis 1834 ist Gabholz verabfolgt worden:

1825 $^1/_6$ Klafter nebst Wellen,
1826 $^1/_{16}$ Klafter Laubholz, $^1/_{16}$ Klafter Föhrenholz,
60 Buchenwellen und 20 Föhrenwellen,

1827 ¼ Klafter Stöck und 100 Wellen.
1828 dito.
1829 ¼ Klafter Stöck und 60—70 Wellen.
1830 ¼ Klafter Stöck und 60—70 Wellen.
1831 ¼ Klafter Stöck und 60—70 Wellen.

Nach 1834 wurde Gabholz an Bürger abgegeben:

1836 ¼ Klafter Buchenholz und 100 Wellen,
1863 ¼ Klafter Buchenholz nebst den sich ergebenden Wellen.

In den 1860er Jahren ist mehrmals *geschältes Eichenholz* verkauft worden.

Von den 1860er Jahren an fehlen bis 1887 die Gesuche um Gabholzbewilligung. Der Zustand der Waldungen dagegen beweist zur Genüge, dass in jenen Jahrzehnten, sei es zum Verkauf, sei es zum eigenen Brennholzbedarf, offenbar sehr viel Holz muss geschlagen worden sein. Denn fast alle jene Wälder, die in vorstehendem Verzeichnis der ehemaligen „Hochwaldungen" als Mittel- oder Niederwald erwähnt sind, tragen heute eine 40—50jährige Bestockung und die Altersklassentabelle weist von 140 ha Waldfläche nicht weniger als 78 ha oder 55% 41—60jährige Bestände nach. Jene auf wenige Jahre zusammengedrängten, ganz beträchtlichen Nutzungen sind es demnach, welche die Waldungen so sehr zurückgebracht, ihr Altersklassenverhältnis so sehr gestört haben.

Im Jahre 1872 hatte die Gemeinde beschlossen, zu kleinern Holzsteigerungen bis zu 50—60 Stück Bauholz im Jahr in Zukunft nur die Einwohnerschaft zuzulassen und den Erlös sämtlicher Ganten zur Gründung einer Bürgerkasse zu verwenden. Aus deren Zinsen seien die drei Franken zu bezahlen, die jeder Holzbezüger an die Bach- und Strassenkorrektionskosten beizutragen habe. Diesem Beschluss wurde vom Regierungsrat unterm 14. Februar 1872 die Genehmigung verweigert und damit war der Versuch für einmal vereitelt, den Einwohnern beim Holzkauf zum Schaden der Bürgergemeinde besondere Vorteile einzuräumen und das Verkaufsholz zum privaten Nutzen der Bürger zu verwenden, zum Schaden aber der Gemeinde.

Ein ähnlicher Versuch wurde im Jahre 1879 gemacht, als die Gemeinde den Beschluss fasste: „Es sei jedem im Banne wohnenden Bürger ein Stück Bauholz zu verabfolgen als Gegenleistung für die Fr. 8.— Haushaltungssteuer und zur Renovierung der Gebäude in der Gemeinde. Das beim Fällen des Bauholzes sich ergebende Reisig sei aufzuwellen und hernach zu verteilen. Wer sein Bauholz ausser der Gemeinde veräussert, ist mit Fr. 5.— zu bestrafen." — Dieser Beschluss wurde vom Regierungsrat nicht genehmigt, sein Vollzug untersagt. Bezüglich der Abgabe von Reparaturholz wurde die Gemeinde auf die Bestimmung des § 18 des Gesetzes über die Verwaltung der Gemeinde- und Privatwaldungen (vom 9. Januar 1833) verwiesen, wonach sich diese Abgabe nach dem jeweiligen Bedarf zu richten habe und dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen sei.

Waldinspektionen haben stattgefunden in den Jahren 1878, 1895 und 1897 durch Oberförster Balsiger in Bern.

Die Waldungen von Ormalingen blieben in den letzten zwanzig Jahren von schädlichen, klimatischen Einflüssen nicht ganz verschont. Sturm-, Dürre- und Frostschäden, auch Schneedruck, werden ziemlich häufig gemeldet. Als seltenes Ereignis ist der jüngste Sturmschaden vom 12./13. Januar 1926 zu erwähnen, der durch einen lokalen Ost-Nordoststurm verursacht worden war und im besondern alte Bäume an den nach Osten orientierten Schlagrändern zum Fall brachte. Die Trockenjahre 1911, 1918, 1919, 1921 und 1923 schadeten speziell der natürlichen Besamung in den Wäldern, aber auch alte Bäume sind z. B. der Dürre vom Jahre 1911 zum Opfer gefallen. Empfindliche Schneedruckschäden sind in

den Jahren 1907, 1908 (23. Mai) und 1919 (30./31. März) zu verzeichnen, während im April des Jahres 1912 und 1921 starke Fröste natürliche Buchen und Tannenverjüngungen zerstörten.

Seit dem Jahre 1907 besitzt die Gemeinde Ormalingen einen vom damaligen Forstadjunkten Paul Hefti ausgearbeiteten, vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2133 am 5. Oktober 1907 genehmigten Waldwirtschaftsplan. Die erste Zwischenrevision erfolgte 1916/17 durch den damaligen Forstadjunkten Fr. Stoeckle. Die erste Hauptrevision, von dem inzwischen zum Kantonsoberförster vorgerückten Fr. Stoeckle durchgeführt, erfolgte im Jahre 1926/27.

Die Wertberechnung der Gemeindewaldungen auf Grund des Ergebnisses des letzten Wirtschaftsplanes ergibt:

durchschnittlicher jährlicher Reinertrag:

100 m³ Nutzholz	zu Fr. 30.—	= Fr.	3,000.—
400 m³ Brennholz	„ „ 11.—	= „	4,400.—
totaler Reinertrag		Fr.	7,400.—

Fr. 7,400.— zu 3½% kapitalisiert = Fr. 211,428.—; der heutige Wert der Gemeindewaldungen beträgt somit *Fr. 211,428.—*.

Reglemente: Waldreglement, d. d. 3. November 1907, revidiert 1. Februar 1924.

Rickenbach.

Produktive Waldfläche = 62,94 ha.
Katasterschatzung = Fr. 78,200.

Die Gemeindewaldungen von Rickenbach bestehen aus drei Parzellen, welche im Osten, Westen und Norden die Ortschaft mit dem anliegenden Kulturland umsäumen und von dieser aus in je 10—15 Minuten erreicht werden können. Die drei Waldkomplexe beginnen in ihren tiefsten Lagen zwischen 510—575 m über Meer, oder etwa 40—105 m über dem westlich vom Dorfe Rickenbach vorbeifliessenden Bach und steigen an bis zu Meereshöhen von 663 m im Stauffen, 740 m unter der Fluh und 749 m im Farnsberg.

Mit Ausnahme der Pflicht zur alljährlichen Beholzung des Pfarrers und Schullehrers, sind sämtliche Waldungen servitutfreies Eigentum der Ortsbürgergemeinde Rickenbach. Sie wurden, abgesehen von spätern, kleinen Zukäufen und Aufforstungen erworben durch Loskauf der Eigentumsrechte, welche der Staat Basel-Landschaft an den sog. Hochwaldungsgrundstücken hatte. Den Umfang dieser Eigentumsrechte geben die Urteile des eidgenössischen Schiedsgerichtes vom 17. Brachmonat und 1. Heumonat 1834 auf ein Achtel an und bemessen den Geldwert auf 3525 Franken und 25 Rappen, alte Schweizerwährung. Durch Gesetz betreffend die Übertragung der Staatseigentumsrechte auf den Hochwaldungen an die Gemeinden, d. d. 18. August 1836 wurde der Staatsanteil unter den in jenem Gesetze enthaltenen Bestimmungen als loskäuflich erklärt. Nach § 7 desselben musste vom Staatsachtel die der Gemeinde überbundene alljährliche Beholzungspflicht für Pfarrer und Schullehrer Fr. 60.— zu 4% kapitalisiert mit einem Geldwert von Fr. 1,500.— in Abzug gebracht werden.

Die Abfindungssumme, welche die Gemeinde Rickenbach an den Staat Basel-Landschaft zu entrichten hatte, betrug demnach . . . . . Fr. 3,525.25
weniger . . . . . „ 1,500.—
oder netto in Kapital Geld . . . . . Fr. 2,025.25
dazu Zins vom 15. März 1832 bis 15. März 1837, also für 5 Jahre à 4% . . . „ 405.05
Total der auf 15. März 1837 schuldenden Summe . . . . . Fr. 2,430.30
(alte Währung).

Datum der Abrechnung: Liestal, den 14. März 1837.

Obige Summe von Fr. 2,430.30 wurde von der Gemeinde Rickenbach am 1. April 1837 an die Staatskassaverwaltung gegen Quittung abgeliefert, und durch Urkunde vom 4. September 1841 bestätigt das Verwaltungsdepartement des Kantons Basel-Landschaft den Übergang der Eigentumsrechte des Staates auf die Hochwaldungen an die Gemeinde Rickenbach mit dem einzigen Vorbehalt des in § 24 der Verfassung begründeten Aufsichtsrechtes der Bewirtschaftung.

Laut einem im Gemeindearchiv Rickenbach vorgefundenen Auszug aus dem Inventar der Hochwälder von 1836 betrugen diese im Gemeindebann Rickenbach 166 Jucharten. Diese Angaben beruhen vermutlich auf blossen Schätzungen, stimmen aber unter Hinzurechnung der seitherigen Mutationen und unter der Voraussetzung, dass sich erstere nur auf die produktive Waldfläche beziehen, mit den wirklichen Massen (61,44 ha und 0,19 ha Reserve) fast genau überein. Seit jener Zeit hat nämlich das Waldareal, gestützt auf möglichst zuverlässige Erhebungen, eine Mehrung von wohl 5 Jucharten erhalten.

Im Farnsberg wurde 1886 ein etwa 2½ Jucharten grosser Wiesenkomplex (jetzige Unterabteilung 5 b) erworben, im Herbst 1887 umgepflügt und im darauffolgenden Frühjahr mit Rottannen angepflanzt.

Unter der Fluh kamen zum Anfang der Sechzigerjahre ca. ¾ Jucharten Wiesland (gegenwärtig Teil des nördl. Bestandes der Unterabteilung 7 c) zur Aufforstung mit Rottannen, einigen Weimutskiefern und Akazien. Ein vor ca. 25 Jahren angekauftes Stück Privatwald von etwa ¾ Jucharten bildet die nördliche Hälfte der jetzigen Unterabteilung 8 a. Der unterhalb liegende, stark 1 Jucharte grosse 40—45jährige Rottannenkomplex (gegenwärtige Unterabteilung 8 b) war ehemals Mattland, wurde 1881 von der Gemeinde erworben und in den darauffolgenden Jahren mit Rottannen angepflanzt.

Sodann hat die Gemeinde erworben im Jahre 1904 am Farnsberg 0,47 ha, 1907 im Stauffen 0,56 ha, 1916 im Farnsberg 0,46 ha. Im Jahre 1914 hat die Gemeinde 11 a Wald im Weidhag gegen eine gleichgrosse Fläche Privatwald abgetauscht.

Seit 1900 besitzt Rickenbach einen durch Förster G. Schilplin ausgearbeiteten Waldwirtschaftsplan. Im Jahre 1909 erfolgte Zwischenrevision durch Kantonsoberförster Müller und im Jahre 1920 Hauptrevision durch Forstadjunkt Fr. Stoeckle.

Reglemente: Waldreglement, d. d. 4. April 1902, revidiert 15. April 1920 und 13. Januar 1924, 1. Oktober 1927.
Gemeindeförsterreglement, d. d. 27. Januar 1901.

Rothenfluh.

Produktive Waldfläche = 421,67 ha.
Katasterschatzung = Fr. 502,857.

Die Waldungen von Rothenfluh, im ganzen vier Komplexe, liegen alle im Gemeindebann. Sie sind gut arrondiert, bekleiden die steilen Halden rings um das Dorf herum und die grosse Hochebene, den sogenannten „Berg". Die grösste Entfernung von Wald und Dorf beträgt ca. 1 Stunde. Verkehrsmittel sind wenige vorhanden.

Die Kirche von Rothenfluh liegt 480 m ü. M.; der tiefste Punkt der Gemeindewaldungen, der untere Rand der Rüttimatt, 490 Meter, während der höchste Punkt, Sohlkopf eine Meereshöhe von 715 m aufweist. Die relative Höhe beträgt somit 225 m. Der grösste Teil der Waldungen bestockt die steilen bis sehr steilen Hänge, die vom Plateau nach allen Richtungen hin abfallen. Die ebenen Waldpartien, wie auch die obern Teile der Halden sind den Winden stark ausgesetzt. Die Süd- und Südwesthalden leiden namentlich im obern Drittel stark unter Trockenheit.

Die Waldungen im Gemeindebann Rothenfluh, ehemals Eigentum des Staates Basel, sind durch die Experten des Schiedsgerichtes für die Vermögensteilung zwischen Baselland und Baselstadt im August 1834 in folgender Weise beschrieben worden:

auf Ebnet	Reuttenen, ältere Föhren und Föhrenaufwachs.
Kohlholz	18 bis 20jähriger geschlossener Föhrenwald.
Bifang	18 bis 20jähriger geschlossener Föhrenwald.
Langberg	Reuttenen und horstweiser 12jähriger Föhrenaufwachs.
auf Sohlkopf	50jährige, schöne Föhren und Tannen, teils unterwachsen.
auf Sohl	20 bis 24jähriger Föhrenwald.
auf Strick	Reuttenen und 15jähriger Föhrenwald.
auf Bann	Reuttenen.
Eichelgarten	ca. 50jährige Eichen mit etwas Föhren.
auf Strick	50jähriger Föhrenwald.
auf der Fluh	Buschholz.
Kehlhalde	Mittelwald.
Dornhalde	Niederwald mit Buchenüberhalt.
Kalkofenhalde	Niederwald, junger Schlag mit Föhrenüberhalt.
Unter der Fluh	Schlechtes Buschholz.
Zätzenbühl, Holwingenhalde	Niederwald.
Ramstall und Bannhalde	Niederwald und Weide.
Lange Tannen	ausgewachsener Tannenwald, teilweise geschlossen, teilweise ausgelichtet und teilweise abgeholzt.
Langgrundkopftannen	Ausgelichteter Tannenwald.
Langgrundkopfbuchen	Niederwald mit Buchenüberhalt.
Ganggrundkopf und Mühlistätthalde	Weide.
Mühlistätthalde	ausgeholzter Tannenwald und Buchenmittelwald.
Kohlholzkopf	Buchenmittelwald mit etwas Föhren, Reuttenen und Weide.
Wellhalde	Weide, Buchenmittelwald mit etwas Föhren.
Stückliberg	Buchenmittelwald mit Tannenüberhalt.
Buch- und Talhalde	Buchenmittelwald.
Sommer- und Rupphalde	Buchenniederwald, teilweise mit Oberholz.
Wisperg	Buchenmittelwald.

Gesamtfläche des ganzen Rothenfluherberg, das sogenannte gemeine Ausfeld und die Hochwaldhalden, 1161 Jucharten.

Aus obiger Beschreibung ist deutlich erkennbar, dass noch vor 70 bis 80 Jahren an den Halden Niederwald- und Mittelwaldbetrieb die Regel war, während auf dem Berg durch Eingang verschiedener Rüttenen sich der Nadelholzwald horstweise ansiedelte. Der Minderwald der Rüttenen und die umständliche, teuere Bewirtschaftung, die schliesslich nur noch die sogenannten Rossbauern betrieben, ferner vielleicht auch das Bedürfnis nach stärkerem Holze wird zur Folge gehabt haben, dass das grosse Hochplateau sich nach und nach bewaldete.

Die Waldungen von Rothenfluh waren bis 1833 im Besitze des alten Staates Basel als Hochwald. Durch die Trennung des Staates in Basel-Landschaft und Basel-Stadt wurden die in Rothenfluh gelegenen Hochwaldungen Gemeindeeigentum, nachdem die Gemeinde den im Loskaufgesetz von 1836 festgelegten Staatsachtel von *Fr. 17,652.50* a. W. anno

1841 mit Fr. 16,793.— a. W. zahlte und die im Gesetze erwähnte Servitute übernahm. Um sich vom sogenannten Staatsachtel loskaufen zu können, hat die Gemeinde die Waldungen am Wischberg an Private verkauft und den Erlös zum Loskauf verwendet. Die Gemeinde war jedoch bestrebt, ihr Waldareal durch Ankauf von Privatwaldparzellen wieder zu vergrössern. So kaufte sie verschiedene Waldkomplexe:

in Isleten	von	Adolf Gass und Jak. Erny-Bürgin, Rothenfluh, Johannes Zeller, Ormalingen, Mathias Rieder, Sissach.
in Mühlehalden .	von	Georg Schönenberger, Rothenfluh,
in Sommerhalde .	von	Jakob Gass, Wegmacher, Rothenfluh,
in Ringelfluh . .	von	Gebrüder Gisin-Lösch, Rothenfluh, Friedrich Buser und Martin Erny, Rothenfluh,
in Mühlistätt . .	von	Simon Erny und Johannes Gisin, Rothenfluh,
im Ramstel . . .	von	Emil Wirz-Wernli, Wenslingen, Adolf Degen, Ormalingen, Albert Rieder-Erny, Rothenfluh, Sebastian und Samuel Erny, Rothenfluh,
an der Dornhalde	von	Christian Meier, Martin Bürgin, Joh. Weber und Friedrich Gisin, Rothenfluh.

Zur Vermehrung des Waldareals halfen auch die schon seit 40 Jahren zur Ausführung gelangenden Aufforstungen im Ramstel, Hinter Leimatt, Hinter Mühl, vor Buch, Lehnenbach und Ramstelrütti.

Seit dem Jahre 1833 mussten nach dem Gesetz über Verwaltung der Gemeinde- und Privatwaldungen, Weitweiden und Allmenden die Gemeinden für den Holzverkauf eine Bewilligung haben; denn der Staat hatte sich im Gesetz betreffend Übertragung der Eigentumsrechte an die Gemeinden vom Jahre 1836 das Oberaufsichtsrecht gewahrt; aber eine technische Aufsicht, die den Verwaltungen Ratschläge in bezug auf Waldbehandlung und richtige Nutzung hätte erteilen können, fehlte lange Zeit. Zum ersten Male anno 1880, dann anno 1886, 1892 und 1897 wurden die ausgedehnten Waldungen von Herrn Forstmeister Balsiger in Bern und Herrn Regierungsrat Rebmann in Liestal begangen und begutachtet und darüber Vorschläge zur Verbesserung der Wirtschaft gemacht. Bei allen Inspektionen wurde vorgeschlagen, die Kahlschläge zu unterlassen und die Bestände mittels Besamungsschlägen abzutreiben. Die Durchforstungen in mittelwüchsigen Rottannenbeständen und in den Buchen-Gabholzschlägen sollen sich auf grössere Fläche verteilen und nie zu massig ausgeführt werden. Das Graben von Stöcken an den Halden wurde stark gerügt, weil dadurch der Boden zu stark gelockert, die bessern Bodenbestandteile ausgewaschen und die natürliche Verjüngung geschädigt werden. Wo die Naturbesamung sich noch nicht eingestellt hat, soll sie womöglich eingeleitet werden; die Föhrenbestände und die ehemaligen Kahlflächen sind mit den im eigenen Pflanzgarten erzogenen Pflanzen zu unterpflanzen respektiv anzusetzen. Dem Pflanzgartenbetrieb soll alle Pflege zu teil kommen.

Durch diese Ratschläge und die später erfolgten Weisungen des Kantonsforstamtes (seit 1899) gelangte man vom Kahlschlage zum *allmähligen Antriebe* mit *natürlicher und künstlicher Verjüngung*. Die Nieder- und Mittelwaldschläge hörten auf; es begann die *Umwandlung* der Laubholzbestände in *Hochwald*.

Auch die künstliche Nachzucht der Waldungen kam zu ihrem Rechte; nebst verschiedenen Neuaufforstungen sind grössere Flächen unterpflanzt worden. Der Pflanzgarten wurde stets weiter betrieben und konnte mit wenigen Ausnahmen alles Kulturmaterial liefern.

Die Nadelholzbestände von Rothenfluh hatten schon öfters von Insektenschaden, Trockenheit, Brand, Windfall, Duftanhang und Schneedruck zu leiden. Durch intensivere Durchforstungen, Schonung des Bodenschutzholzes und Einlegen der Schläge gegen die vorherrschenden Winde ist versucht worden, weiterem Schaden vorzubeugen. Obwohl in den Waldungen von Rothenfluh sich gerne Rehe aufhalten, war ein nennenswerter Wildschaden nie zu beobachten.

Im Jahre 1912 legte der damalige Forstadjunkt A. Bachmann einen Wirtschaftsplan über die Waldungen der Bürgergemeinde Rothenfluh an; die regierungsrätliche Genehmigung erfolgte am 15. Juni 1912. Im Jahre 1921 wurde dieser Plan durch Kantonsoberförster Fr. Stoeckle einer Zwischenrevision unterzogen.

Die Wertberechnung der Gemeindewaldungen auf Grund des Ergebnisses des letzten Wirtschaftsplanes ergibt:

durchschnittlicher jährlicher Reinertrag:

200 m³	Nutzholz	zu Fr. 25.—	= Fr. 5,000.—
1400 m³	Brennholz	„ „ 9.—	= „ 12,600.—
		totaler Reinertrag	Fr. 17,600.—

Fr. 17,600.— zu 3½% kapitalisiert = Fr. 502,857.—; der heutige Wert der Gemeindewaldungen beträgt somit *Fr. 502,857.—*.

Reglemente: Waldreglement, d. d. 19. September 1912, revidiert 27. Januar 1924.
Gemeindeförsterreglement, d. d. 21. Februar 1900.

Rümlingen.

Produktive Waldfläche = 48,50 ha.
Katasterschatzung = Fr. 57,750.

Sämtliche Waldungen der Bürgergemeinde Rümlingen liegen in 3 Komplexen innerhalb des Bannbezirkes westlich vom Dorfe und bekleiden die Hänge des Homburger- und Krintals. Die Entfernung von Wald und Dorf ist 5 Minuten bis 1 Stunde, die von der Station Sommerau durchschnittlich ½ Stunde. Der höchstgelegene Punkt der Waldungen auf Höhe hat eine Meereshöhe von 599 m, der tiefstgelegene eine solche von 460 m, im Krintal; sonach eine Niveaudifferenz von 139 m. Mit Ausnahme der Abteilung 5 (Höhe) und 9 (Welschmätteli), die sich auf dem Plateau ausbreiten und den Winden stark ausgesetzt sind, stocken die Waldungen an steilen Hängen (bis 70% respektiv 35° Neigung), die zum grössten Teile nach Westen und Nordwesten, dann aber auch nach Norden, Südwesten und Nordwesten geneigt sind.

In den „Neuen Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel" von Markus Lutz, Pfarrer in Läufelfingen (Basel 1805) sind die Waldungen im Gemeindebann Rümlingen in folgender Weise aufgezählt und taxiert: Hornberg: Buchen; Riese und Rappenfluh: Buchen und Tannen, schlecht; auf dem Berg und in den Föhrlenen: Föhren und Tannen, schlecht; Gemeindeweid: Holz und Wald, schlecht.

Der Zustand dieser Waldungen veranlasste die Regierung, dieselben gut im Auge zu behalten und es schickte auch die Direktion des Innern schon anno 1860 den Förster Strübin aus Liestal nach Rümlingen, um den Zustand der dortigen Waldungen zu ermitteln. In seinem diesbezüglichen Bericht taxiert er die Waldungen als nicht sehr produktiv bis gering, findet sie überholzt und setzt daher die Bürgergabe auf 1 Ster hinunter mit dem Bemerken, dieselbe soll aus schlechterem Tannenholz aufgesetzt werden, um die Buchen als Samenbäume zu schonen.

Seit den 60er Jahren bis Ende des vorigen Jahrhunderts gewann der Mittelwald die Oberhand und seit ca. 15 Jahren ist man bestrebt, sämtliche Waldbestände dem *Hochwaldbetrieb* näher zu führen.

Mitte der 70er Jahre trat an der Rappenfluh grösserer Windschaden ein, an diese Fläche reihten sich dann die spätern *Kahlschläge*, die jedoch bald wieder eingestellt werden mussten. Die spätern Hiebe waren sogenannte *Durchforstungen*, wobei die schönern Exemplare als Samenbuchen angezeichnet, das übrige aber alles auf den Stock gesetzt wurde. Im Jahre 1881 fand die erste Waldinspektion durch Herrn Forstmeister Balsiger aus Bern statt, nach dessen erteilten Ratschlägen inbetreff der zukünftigen Bewirtschaftung, besonders die auf natürlichem Wege anzubahnende Wiederverjüngung und Verdrängung der Stockausschläge man von der bisherigen Schlagführung abgehen musste und zum *allmählichen Abtrieb* überging. Damit war der erste Schritt zum Hochwaldbetrieb getan.

Seit 1899 werden die Schläge alljährlich durch das Kantonsforstamt angewiesen und zweckdienliche Vorschriften aufgestellt.

Wie der grösste Teil der öffentlichen Waldungen von Baselland war vor der Trennung beider Basel auch der Gemeindewald von Rümlingen „als Hochwald" (Hoheitswald) im Besitze des Staates. Im Jahre 1834 kamen alle diese Waldungen an die Gemeinden, in denen sie lagen, wogegen die Gemeinden verschiedene Servitute (Kompetenzholz, Brückenunterhalt, Flusskorrektionen) auf sich nehmen mussten. Von den Nutzungen des Waldes gehörte aber immerhin noch der achte Teil, der sogenannte Staatsachtel dem Staate. Von diesem hatte sich Rümlingen schon 1837 losgekauft und zwar um die Summe von *Fr. 1,002.50* alter Währung; die Schatzung der ganzen Waldung belief sich auf *Fr. 8,350.—* a. W.

Anstatt aus den Bürgerwaldungen Kompetenzholz abzugeben, haben die 3 Gemeinden Rümlingen, Buckten, Känerkinden zwei Waldparzellen eigens für diesen Zweck bestimmt, so das Schulholz in Buckten und das Pfarrhölzli an der Sommerau-Wittinsburgerstrasse gelegen; demnach sind die Bürgergemeindewaldungen frei von jedem Servitut.

Anno 1901 hat durch Vermittlung des Kantonsforstamtes ein Abtausch stattgefunden, einerseits zwischen einem Streifen Wald, der sich unterhalb des Gemeindewaldes im Krintal hinzog und der Anstalt Sommerau gehörte und anderseits zwischen Bürgerwald in der Nähe des Pflanzgartens.

Anlässlich des Baues der S. C. B., nunmehr S. B. B., musste die Gemeinde eine grössere Fläche, doch nur geringen Waldboden, an deren Baugesellschaft abtreten.

Zum Walde zugekauft wurde im Jahre 1908 eine 0,12 ha grosse Fläche, Parzelle 212 am Hornberg.

Ankauf 30. Oktober 1926: 25 a 90 m² im Krintal für Fr. 882.— von der Einwohnergemeinde Sissach.

Schon mehrere Male hatten die Waldungen längs der Bahn durch Feuer zu leiden; um hier weiteren Schaden zu verhüten, lässt die S. B. B. jedes Frühjahr die Laub- und Grasstreue unter Aufsicht abbrennen.

Seit dem Jahre 1909 besitzt Rümlingen einen vom damaligen Forstadjunkten A. Bachmann ausgearbeiteten Waldwirtschaftsplan, der im Jahre 1918 durch Forstadjunkt Fr. Stoeckle einer Zwischenrevision unterzogen wurde.

Reglemente: Waldreglement, d. d. 3. Juli 1909, revidiert 7. Februar 1924 und 28. November 1926.

Gemeindeförsterreglement, d. d. 6. Januar 1901.

Rünenberg.

Produktive Waldfläche = 145 ha.
Katasterschatzung = Fr. 147,000.

Die Waldungen der Bürgergemeinde Rünenberg liegen zwischen dem Homburger- und dem Eital. Sie bestocken zum Teil das Plateau, andernteils bekleiden sie die Einhänge gegen das Mühle- und das Krintal. Sämtliche Waldungen liegen an der Peripherie des Gemeindebannes. Sie setzen sich zusammen aus sieben Komplexen, die alle ganz im Gemeindebann von Rünenberg gelegen sind.

Die Bürgerwaldungen von Rünenberg sind sehr stark kupiert. Eben oder nur schwach geneigt sind einzig die Waldpartien, welche die Hochfläche bestocken. Alle andern Waldbestände, welche die mässig steilen bis sehr steilen Grabenhänge gegen das Mühle- und Krintal bewachsen, nehmen eine bedeutend grössere Fläche ein. Die Waldungen dehnen sich in einer Höhenzone von ca. 160 m aus. Diese erstreckt sich von 470 m Meereshöhe am Fusse des Nordhanges der Abteilung 7, dem tiefsten Punkt des ganzen Waldgebietes, bis zum höchsten Punkt, den sie in der Abteilung 2 Gigerhügel mit 630 m Meereshöhe erreicht. Der grösste Teil der Waldungen liegt tiefer als das Dorf, welches innert den Höhenquoten 570 bis 610 m gelegen ist. In der ungefähren Höhenlage des Dorfes befinden sich nur die auf dem Plateau gelegenen Abteilungen 1, 2, 6, 9, 10, 11 und 14. Daher gestaltet sich der Holztransport aus den tiefer gelegenen Waldgebieten recht mühsam.

Die Experten des Schiedsgerichtes, die anlässlich der Trennung des Kantons Basel am 2. September 1834 die Waldungen von Rünenberg zu schätzen hatten, gaben folgenden Bericht ab:

Steinholz	12	Juch.	Niederwald mit Buchenüberhalt und etwas Eichen,
im Aeckerli	12	„	Niederwald mit Buchen-, Eichen- und Föhrenüberhalt,
hinter Einschlag . .	5	„	Niederwald mit Buchen- und Föhrenüberhalt,
Steinhalde	15	„	Niederwald mit Buchen- und Föhrenüberhalt,
Scheidegghalde . .	15	„	Niederwald mit Buchenüberhalt,
Ausser Steinholz .	12	„	Weitweide, Holzanwuchs und Eichen,
Hornhalde	28	„	Nadelholz,
Bann-Einschlag . .	34	„	Niederwald mit Buchenüberhalt und etwas Föhren,
Grindelhalde . . .	10	„	Nadelholz,
Unter Grindel . .	4	„	Niederwald mit Buchenüberhalt,
Schönihalde . . .	24	„	teils Nadelholz, teils Niederwald mit Buchen- und Nadelholzüberhalt, teils Weide,
Bärhalde	15	„	Nadelholz,
Stoltenhalde . . .	20	„	Weide mit einigen Eichen, Niederwald mit Buchenüberhalt und etwas Tannenholz,
Lingenrütti	12	„	Rüttenen oder Rottannen,
Lingental	20	„	zum grossen Teil Nadelholz, das übrige Niederwald mit Buchenüberhalt,
Gigerhügel	4	„	Weide,
Dürrhügel	7	„	Nadelholz,
Buch	40	„	Buchenniederwald mit Buchen- und Eichenüberhalt.
	Summa 289		Jucharten mit einer Gesamtschatzung von Fr. 49,854.— a. W.

Die Loskaufsumme für den Staatsachtel betrug Fr. 5,408.10 a. W. und wurde im Juli 1842 bezahlt.

Im Laufe der Jahre ist es der Gemeinde gelungen, ihr Waldareal durch Ankauf von Privatwald etwas zu vermehren.

Die Gemeinde hat erworben:

Holzland in den Jahren 1863 und 1865, ferner
1908 von Jb. Müller im Kätzligraben 54 a Matten und 36 a Wald für Fr. 4,000.—.
1910 im Krintal einen 3 Meter breiten Weg um Fr. 300.—.

Am 29. August 1877 fand erstmals eine Waldinspektion durch Kreisoberförster Balsiger von Bern statt. Er stellte fest, dass bei besserer Bewirtschaftung der Waldungen diese eine bedeutend grössere Nutzung liefern könnten. Für die zukünftige Bewirtschaftung erteilt er folgende Ratschläge: Erhaltung und Einführung des Hochwaldbetriebes auf den besseren, wenig steilen Bodenpartien mit vorzugsweiser natürlicher Verjüngung der Bestände durch die standortsgemässen Holzarten Buche und Tanne, sowie Beimischung von Eichen, Fichten und Föhren. Umtriebszeit des Hochwaldes 100 Jahre, Kahlschläge sind im Hochwald absolut zu unterlassen. Zur Wiederanpflanzung der Kahlschlagflächen wurde die Tanne und Buche empfohlen, nie aber sollte die Föhre, Fichte und Lärche allein zur Pflanzung gelangen.

In den Mittelwaldschlägen stellte Kreisoberförster Balsiger eine ziemlich lückige Bestockung fest, welche als Ursache der geringen Erträge angesprochen wurde. Deshalb erteilte er den Rat, auch in diesen Beständen durch Auspflanzungen für eine bessere Bestockung besorgt zu sein.

Mit Nachdruck wurde auch auf den Nutzen der Durchforstungen hingewiesen, die bis anhin vernachlässigt wurden.

Im Jahre 1889 erfolgte durch Kreisoberförster Balsiger eine zweite Begehung der Rünenberger Waldungen. Dabei wurde festgestellt, dass die Gabholzschläge immer noch ohne vorherige Vorbereitung der Bestände erfolgten und dass als Samenbäume nur geringes Material stehen blieb. Sodann wurden die Tannenbestände zum Teil kahlgeschlagen und diese Flächen mit Rottannen wieder bepflanzt (Raufthalde). Diese Kulturen litten stark unter Unkrautwuchs. Die Durchforstungen bewegten sich nur in den jungen Beständen, nicht aber in den bald zum Abtrieb und zu Verjüngung kommenden Waldteilen. Die Pflanzschule im „Buch" wurde stark vernachlässigt gefunden.

Die Ratschläge, die der Gemeinde erteilt wurden, waren gleichlautend wie bei der ersten Begehung anno 1877. Nämlich:

1. Das Gabholz soll nicht mehr durch Kahlschläge, sondern auf dem Wege der Durchforstung gewonnen werden, wobei die Samenbäume zu schonen seien.
2. Auch im Tannenwald sollen die Kahlschläge unterbleiben und die Lichtungen sorgfältig geführt werden.
3. Im „Buch" sei dem Jungwuchs durch Aushieb von Oberständern genügend Licht zu verschaffen.
4. Die lückigen Jungwüchse in den ältern Schlägen seien zu säubern und auszubessern. Die Stockrodung soll unterbleiben.
5. Die ausgepflanzten Kahlschlagflächen müssen wiederholt gesäubert und mit Tannen nachgebessert werden.
6. Grosse Sorgfalt sei auf die Ausführung der Durchforstungen zu legen, besonders auch in den ältern Beständen.
7. Die Erziehung der Pflanzen und der Kulturbetrieb überhaupt sei mit mehr Aufwand zu betreiben.

Dank dieser Ratschläge sind im Gemeindewald seit 1889 keine Kahlschläge mehr erfolgt, sondern es wurde mit gutem Erfolg begonnen, die Bestände auf natürlichem Wege

zu verjüngen (Steinholz). Auch dem Durchforstungsbetriebe wurde grössere Aufmerksamkeit geschenkt, was von bestem Einfluss auf das Gelingen der natürlichen Verjüngung war.

Seit dem Jahre 1924 besitzt Rünenberg einen von Forstingenieur Jos. Schlittler ausgearbeiteten und vom Regierungsrat am 22. Juni 1925 genehmigten Waldwirtschaftsplan.

Die Wertberechnung der Gemeindewaldungen auf Grund des Ergebnisses des Wirtschaftsplanes ergibt:

durchschnittlicher jährlicher Reinertrag:

100 m³ Nutzholz	zu Fr. 30.—	=	Fr. 3,000.—
400 m³ Brennholz	„ „ 12.—	=	„ 4,800.—
totaler Reinertrag			Fr. 7,800.—

Fr. 7,800.— zu 3½% kapitalisiert = Fr. 222,857.—; der heutige Wert der Gemeindewaldungen beträgt somit *Fr. 222,857.—*.

Reglemente: Waldreglement, d. d. 25. September 1910, revidiert 24. Januar 1924.
Gemeindeförsterreglement, d. d. 19. Januar 1902.

Sissach.

Produktive Waldfläche = 355,13 ha.
Katasterschatzung = Fr. 352,200.

Die Waldungen der Bürgergemeinde Sissach bekleiden die Abhänge und Plateaux der von tiefen Seitengräben durchfurchten Bergzüge zu beiden Seiten des Ergolztales.

Die höchste Erhebung über Meer bildet die Isletenebene mit durchschnittlich 735 m ü. M., während drunten im Tale am Bürgerrain und Brunnenberg die tiefsten Punkte des Waldes bei 380 m ü. M. liegen. Der vertikale Höhenunterschied, innerhalb welchem sämtliche Waldungen der Gemeinde liegen, beträgt somit 355 m. Das Dorf Sissach liegt in der Kote 375 m.

Die Experten des Schiedsgerichtes, das nach der Kantonstrennung von 1833 über die Teilung des Staatsvermögens des ehemaligen Gesamtkantons zu entscheiden hatte, (siehe „Die forstlichen Verhältnisse im Kanton Baselland", herausgegeben von der Direktion des Innern, 1898) haben die in die Teilung gefallenen, im Gemeindebann Sissach gelegenen Waldungen des Staates nach Besichtigung am 4. und 5. September 1834 in folgender Weise beschrieben:

Tannenried	82	Juch.	Niederwald mit Buchenüberhalt,
Wolfgraben	33	„	teils geschlossener, teils gelichteter Nadelholzbestand, teils Niederwald,
Kienberg und Kohlholz . .	117	„	Niederwald mit Buchenüberhalt.
Kienbergrüttenen	12	„	Rüttenen,
Isletenhalde ob der Lettenweid	24	„	Niederwald mit Buchenüberhalt,
Isletenebene	52	„	Niederwald mit Buchenüberhalt,
Isletenhalde bis an die Fluhweid	39	„	Niederwald mit Buchenüberhalt,
unter der Fluh und im Binzenboden	98	„	Niederwald mit Buchenüberhalt,
Neben der Fluh gegen Hinteregg	20	„	Niederwald,
Transport	477	Jucharten	

65-85jähriger Mittelwald in Ueberführung zu Hochwald mittelst natürlicher Weisstannen- und Buchenverjüngung im Femelschlagbetrieb. (Gemeindewald Sissach, Waldabteilung Isletenebene).

Transport	477	Jucharten	
Leimen	3	„	Schlag mit vereinzelten Föhren,
Hard, Lüchern, Steineck und Strickrain	170	„	Niederwald mit Buchenüberhalt,
Teufelsküche bis an Strickrain	3	„	Weide mit einigem Eichengebüsch,
Limberg und Kuftal	234	„	Niederwald mit Buchenüberhalt mit Föhren durchsprengt,
Hanfgarten und Müllersweid	25	„	Weide mit Eichen,
Brunnenberg	37	„	Niederwald mit Buchenüberhalt,
Laubenhübel	3	„	Weide.
Total	952	Jucharten mit einer Gesamtschatzung von Fr. 101,164.— a. W.	

Sissach erhielt anlässlich der Kantonsteilung total 951 Jucharten Wald. Mit Ausnahme des Bürgerrains und Vogtackers sind im damaligen Parzellenverzeichnis alle heutigen Waldungen der Bürgergemeinde Sissach vermerkt. Die Schatzung dieser Waldungen durch das Schiedsgericht beläuft sich auf Fr. 101,164.— a. W. Im Dezember 1842 bezahlte Sissach nach vorheriger Weigerung die Loskaufsumme im Betrage von Fr. 12,199.53.— a. W. an den Staat für den sogenannten Staatsachtel.

Zur Arrondierung des Waldareals hat die Bürgergemeinde Sissach folgende Ankäufe gemacht:

1. Im Jahre 1878 Ankauf des Hofes Grimstein (16 Jucharten) um Fr. 6,000.— und Aufforstung des urbaren Landes in den darauffolgenden Jahren.

2. Im Jahre 1907 Ankauf von 19 a Wald im Limberg für Fr. 300.— behufs Verlegung eines Weges und Vergrösserung der Griengrube. Nach Angabe des Bürgerrates wurden weiter folgende Waldankäufe gemacht:

1874	357 Ruten im Grimstein,
1878 und 1881	weitere Ruten im Grimstein,
1903	Holzland von Verwalter Buser (Fr. 850.—),
1917	Holzland von Buser, Gemeinderat (Fr. 1,225.—).

Im Jahre 1906 beschloss die Bürgergemeinde die Abschaffung des Lehrerkompetenzholzes und Ausrichtung einer entsprechenden Entschädigung an die Einwohnergemeinde.

Im Jahre 1837 hat Regierungsrat Jörin behufs Prüfung des Gabholzschlaggesuches die sämtlichen Waldungen von Sissach besichtigt und darüber an die Regierung berichtet, der Holzbestand sei äusserst gering, die Waldböden rauh, steil und sonnig, also nicht sehr zu Holzzucht geeignet. Die Regierung hat daraufhin Gaben von bloss ¼ statt ⅓ Klafter nebst 30 Wellen bewilligt.

Aus Anlass des Gesuches eines Brandgeschädigten um Verabfolgung von Bauholz hat Regierungsrat Jörin im gleichen Jahre die Waldungen im Wolfgraben besichtigt und darüber berichtet, der Holzbestand daselbst sei äusserst gering, die Forstwirtschaft sowie die Aufsicht über dieselbe unter aller Kritik; allem Anschein nach wird in dieser Waldung willkürlich Holz geschlagen, entweder gesetzwidrig von der Waldkommission bewilligt oder gefrevelt, indem drei der schönsten Stämme, die im Laufe des Sommers geschlagen wurden, quer im Walde liegen.

Die verschiedenen Berichte bis in die Siebzigerjahre hinein ergeben, dass die Bürgergabe auch weiterhin nicht über 2 Ster hinausging und mit einer Umtriebszeit von ca. 25 Jahren gewirtschaftet wurde.

Im Jahre 1878 wurden die Waldungen auf Veranlassung von Regierungsrat Rebmann von Rudolf Balsiger, bernischer Kreisoberförster, inspiziert. Der diesbezügliche Bericht ergibt folgendes:

Die Waldungen setzen sich zusammen aus ca. 287 ha Mittelwald und ca. 53 ha Hochwald, letzterer grösstenteils Nadelholz, wovon der bedeutendste der Hanfgarten mit Föhrenanflug auf ehemaliger Weidfläche. Die Hochwaldungen stehen noch weit von ihrer höchsten Ertragsfähigkeit entfernt; sie sind lückenhaft, unvollkommen und enthalten kein Altholz. Die Laubholzbestände sind weder Mittelwald noch Hochwald, mit ca. 40jähriger Umtriebszeit. Immerhin scheint sich gegenüber früher der Holzvorrat wesentlich vermehrt zu haben, wozu einerseits das Zurückhalten mit den Ausschlaghieben und der dichte Stand des belassenen Oberholzes, anderseits aber auch die fleissige Auspflanzung von grösseren Blössen ausserordentlich mitgeholfen hat. Der Bericht empfiehlt die Übergangswirtschaft zum eigentlichen Hochwaldbetrieb, sowie die Anlage einer grössern Pflanzschule.

Aus den Inspektionsberichten von Schilplin, Förster, Liestal, 1897 und 1898 geht hervor, dass Sissach ausgedehnte mittelalte Laubholzbestände besitzt, die dringend der Durchforstung bedürfen. Es wird ferner gerügt, dass an verschiedenen Orten die Durchforstungen auf einmal zu stark durchgeführt würden und eher Besamungsschlägen und Lichtschlägen gleichen. Mit Rücksicht auf die rückständigen Durchforstungen wurde das Gabholz im Jahre 1897/98 auf 4 Ster erhöht, während es allmählich auf 3 Ster bis anhin hatte angesetzt werden können.

Bis zum Jahre 1899, das heisst bis zur Konstituierung des Kantonsforstamtes, beschränkte sich die Oberaufsicht des Staates über die Waldungen auf die Bewilligung der alljährlichen Holzschlaggesuche der Gemeinde. Waldinspektionen fanden, wie aus obigem Bericht hervorgeht, nur in grösseren Zeitabständen und lange nicht alle Jahre statt.

Die Ratschläge des Kantonsforstamtes gingen stets dahin, mehr zu durchforsten, säubern und anpflanzen und weniger im grossen Holz zu nutzen.

Grössere Fortschritte in der eigentlichen Bewirtschaftung der Waldungen selber brachten die vergangenen Kriegs- und Nachkriegsjahre. Die Bürger begnügen sich nunmehr nicht nur mit einem weniger wertvollen Bürgernutzen, sondern sie zeigten auch vermehrtes Verständnis für die Pflege und Ergänzung der Jungwüchse, für den Ausbau des Waldwegnetzes und die Erstellung von Pflanzschulen. Die Bürgergemeinde Sissach hat denn auch während der letzten Jahre unter der Leitung ihres damaligen Waldchefs H. Horand und Gemeindeförster H. Graf ganz bedeutende Leistungen zu verzeichnen. Es wurde im Zeitraum von 1911/12 bis 1920/21 rund 3½ km neue Waldwege erstellt nebst weitgehenden Verbesserungen an alten Abfuhrwegen.

Im *Kulturwesen* befand sich Sissach zeitweise bedenklich im Rückstand. In den letzten Jahren wurde eine grössere Pflanzschule im Tännligarten, eine kleinere im Langboden angelegt. Durch diese Massnahme sichert sich Sissach einheimisches, einwandfreies Pflanzmaterial, was für die zukünftige Ergänzung der Jungwüchse von grösster Bedeutung ist. Für Aus- und Unterpflanzungen wurden von 1911/12 bis 1920/21 verwendet:

16,400 Nadelhölzer und 7,900 Laubhölzer, also 24,300 Stück total,

wovon auf den Zeitraum von 1916/17 bis heute nicht weniger als 22,100 Pflanzen fallen.

Holznutzungen. Es liegen hierüber bis zum Jahre 1899/1900 keine genauen Zahlen vor. Bis dahin hatten die Gemeinden einzig die jährlichen Schlagbewilligungen bei der Direktion des Innern einzuholen, Nutzungsrapporte hingegen waren keine abzuliefern.

Aus dem Verkauf von Holz hat die Gemeinde laut ihren Jahresrechnungen und Jahresberichten eingenommen:

1891	Fr. 2,149.50	1913	Fr. 6,728.20		
1894	„ 4,087.20	1914	„ 9,787.30		
1897	„ 3,333.35	1914/15	„ 4,036.—	(19.40 pro m³ brutto)	
1900	„ 4,197.65	1915/16	„ 8,649.—	(19.60 pro m³ brutto)	
1903	„ 7,094.95	1916/17	„ 13,255.—	(30.— pro m³ brutto)	
1906	„ 6,794.35	1917/18	„ 39,777.—	(36.50 pro m³ brutto)	
1909	„ 7,698.15	1918/19	„ 101,798.—	(43.50 pro m³ brutto)	
1910	„ 7,002.70	1919/20	„ 43,550.—	(45.40 pro m³ brutto)	
1911	„ 9,236.40	1920/21	„ 25,226.—	(42.60 pro m³ brutto)	
1912	„ 5,652.95				

Diese Zusammenstellung zeigt, dass die Erlöse aus dem Wald gegenüber früher ausserordentlich gestiegen sind. Die Gemeindebehörde kann es demzufolge mit absolutem Recht verantworten, dass ein Teil dieser Fülle vom Ertrag in Form von Aufwendung für Forstverbesserungsarbeiten und Wegbauten dem Walde wieder zugute gekommen ist.

Nennenswerte *Nebennutzungen* sind keine vorhanden, ausser geringen Erträgen aus Marchelgruben.

Die *Holzhauerei* wird grösstenteils im Akkord durchgeführt. Das Holz wird seit einigen Jahren in vorbildlicher Weise aus den Schlägen heraus an die Wege geschafft und dort aufgerüstet zur Abgabe und Verkauf gebracht. Säuberungen und Anpflanzungen werden im Taglohn vorgenommen.

Forstschutz: Unter schädlichen Einflüssen von Seiten der Natur haben die Waldungen von Sissach verhältnismässig wenig zu leiden. Immerhin werden den natürlichen Verjüngungen und Anpflanzungen dann und wann auftretende Spätfröste gefährlich, was im Frühjahr 1921 der Fall war, während lokale Schneedruckschädigungen im Frühling 1919 im Nadelholz (z. B. Föhrenbestand auf Hersbergerweid) in empfindlicher Weise eingetreten sind.

Seit dem Jahre 1923 besitzt Sissach einen von Kantonsoberförster Fr. Stoeckle ausgearbeiteten, vom Regierungsrat am 19. Juli 1923 genehmigten Waldwirtschaftsplan.

Reglemente: Waldreglement, d. d. 15. März 1879, revidiert 13. November 1895, 10. September 1910, 14. Mai 1924, 27. März 1925 und 4. Dezember 1926.

Gemeindeförsterreglement, d. d. 27. Mai 1901.

Tecknau.

Produktive Waldfläche = 60,26 ha.
Katasterschatzung = Fr. 60,685.

Fast die gesamte Waldung bestockt die mässig steilen bis sehr steilen Abhänge gegen das Eital und das Aletental. Ebene Partien finden sich nur da, wo die Waldungen auf den Talgrund oder auf die Höhe der Bergrücken reichen und sind nur von geringer Ausdehnung (Abt. 3, Aletentäli und Nordwestecke der Abt. 1).

Nordwestlich der Tecknauerfluh, rechtsseitig des Eitales, reichen die Bürgerwaldungen bis zu 612 m ü. M., welche die höchste Erhebung der Tecknauerwaldungen darstellt. Auf der linken Talseite, an der Rünenbergergrenze, reichen sie dagegen nicht ganz bis zu 600 m Höhe ü. M. Sie steigen aber auf dieser Talseite, in der Abt. 7, bis zu ca. 430 m hinunter, wogegen der tiefste Punkt rechtsseitig des Eibaches bei ca. 467 m ü. M. liegt.

Die Höhenzone, in der sich die Tecknauerwaldungen erstrecken, hat somit eine Ausdehnung von ca. 145 m auf der rechten, 170 m auf der linken Talseite und ca. 182 m für das ganze Waldgebiet.

Alle mittelalten und alten Bestände zeigen eine überwiegende Vertretung der Stockausschläge. Diese Erscheinung weist darauf hin, dass sie aus dem Mittelwald hervorgegangen sind. Dies bestätigt auch die Chronik, indem sich aus der Abhandlung des M. Lutz, Pfarrer in Läufelfingen (1805), folgender Befund über die vorkommenden Holzarten ergibt:

Sommerhalde . . . . . Buchen,
Aletenhalde . . . . . Buchen,
Eitalhalde . . . . . Buchen,
Scheideck . . . . . Buchen,
Sommerhalde . . . . . Föhren, schlecht.

Ein etwas klareres Bild geben die Aufzeichnungen der Schiedsgerichtsexperten vom 29. August 1834, welche folgendermassen lauten:

Scheidegghalde . . .	20 Juch.	Niederwald mit Überhalt,
Sommerhalde	60 „	Niederwald,
Aletenhalde	18 „	Niederwald,
Total	98 Jucharten mit einer Schatzungssumme von Fr. 16,250.— a. W.	

Die Loskaufsumme betrug Fr. 637.50. Im Januar 1837 bewilligte der Regierungsrat der Gemeinde Tecknau einige Waldparzellen zu verkaufen, behufs Zahlung der Loskaufsumme.

Es wurden verkauft:

ca. 1 Jucharte im Tschudin,
1 Stück im Rütteli,
1 Stück in der Kohlrütti und
1 Stück in der grossen Rütti.

Verkäufe sind seither keine mehr erfolgt, vielmehr wusste die Gemeinde ihr Waldareal durch Ankauf zu vergrössern. Sie hat erworben:

1883: ca. 1,08 ha Wald,
1911: 2,3314 ha Matten mit Wald um die Summe von Fr. 7,771.32.

Die Waldungen der Bürgergemeinde Tecknau wurden am 3. Juni 1882 und 2. September 1893 durch Kreisoberförster Balsiger in Bern inspiziert. Hiebei wurde festgestellt, dass die bei der ersten Bereisung erteilten Ratschläge nur zum geringsten Teil in die Tat umgesetzt wurden, indem nur bei den Durchforstungen einige Versuche festgestellt werden konnten. Die Schlagführung dagegen lag immer noch im Argen, bewegte sich noch im alten Geleise. Die Bestände gelangten unvorbereitet zum Hieb und zwar wurde von Anfang an das grösste Holz zuerst zur Nutzung gebracht und als Samenbäume nur eine geringe Zahl schwacher Stangen stehen gelassen. Die Schlagflächen konnten sich daher zur Hauptsache nur durch Stockausschläge wieder bestocken, da auch Ausbesserungen durch Pflanzungen nicht ausgeführt wurden. Daher musste abermals darauf gedrungen werden, dass der Hieb im Altholz nicht kahl ausgeführt werde, sondern zur Bestandesverjüngung das beste, stärkste Holz stehen gelassen werde.

Ferner wurde auf die dringend notwendige Säuberung und Ausbesserung der Jungwüchse hingewiesen. Die späteren Inspektionen der Jahre 1897 und 1898 wurden von Schilplin, Förster in Liestal, ausgeführt.

Auch seit der Gründung des Kantonsforstamtes wurde immer wieder die Notwendigkeit der Verjüngung der Bestände auf natürlichem Wege durch allmählichen Abtrieb und einer intensiven Bestandespflege, vom Jungwuchs bis zum Altholz, das Wort geredet. Diese Wirtschaftsweise vermochte eine wesentliche Besserung des Waldzustandes herbeizuführen. Die Jungwuchspflege war aber noch immer nicht genügend und ist heute noch etwas im Rückstand. Im Bestand 7 b konnten sich daher die rascher wachsenden Stockausschläge zu sperrigen Vorwüchsen entwickeln, die Kernwüchse im Wachstum behindern, welche auch infolge verspäteter Durchreiserung wenig Standfestigkeit zeigen. Ausbesserungen der Schläge wurden erst seit einigen Jahren ausgeführt. Seit 1899/1900 bis 1922/23 gelangten zur Kultur: 7050 Laubhölzer und 1600 Nadelhölzer. Es sind also hauptsächlich Laubhölzer verwendet worden, wogegen zur bessern Gestaltung des Mischungsverhältnisses keine grossen Anstrengungen gemacht wurden.

Seit dem Jahre 1924 besitzt Tecknau einen von Forstingenieur Jos. Schlittler ausgearbeiteten, vom Regierungsrat am 29. Februar 1924 genehmigten Waldwirtschaftsplan. Dieser erzeigt folgenden Holzbestand: Laubholz (Buche, Esche etc.) 70,7%, Eiche 4,7%, Föhre 13,9%, Fichte 5,1%, Weisstanne 5,6%.

Die Wertberechnung der Gemeindewaldungen auf Grund des Ergebnisses des Wirtschaftsplanes ergibt:

durchschnittlicher jährlicher Reinertrag:

8 m³	Nutzholz	zu Fr. 30.—	= Fr.	240.—
157 m³	Brennholz	„ „ 12.—	= Fr.	1,884.—
		totaler Reinertrag	Fr.	2,124 —

Fr. 2,124.— zu 3½% kapitalisiert = Fr. 60,685.—; der heutige Wert der Gemeindewaldungen beträgt somit *Fr. 60,685.—*.

Reglemente: Waldreglement, d. d. 21. Februar 1924.
Gemeindeförsterreglement, d. d. 2. Juni 1901.

Tenniken.

Produktive Waldfläche = 78,58 ha.
Katasterschatzung = Fr. 110,571.

Die Waldungen der Bürgergemeinde Tenniken bekleiden Hänge und Kuppen der beidseitig des Diegtertales gelegenen, durch Quertäler mannigfach gegliederten Höhenzüge.

Der grösste Teil des Tenniker Bürgerwaldes bestockt mässig steile, bis steile Hänge; ebene Partien finden sich nur da, wo die Waldungen bis auf die Talsohle (Buchmatt, Rintel) oder auf die Höhe der Bergrücken reichen (Stockenrain, Sangetenrainkuppe und Ried). Diese sind nur von geringer Ausdehnung.

Auf dem Grützen-Plateau, rechtsseitig des Diegtertales, erreichen die Bürgerwaldungen eine Höhe von 607 m ü. M., welche zugleich die grösste Erhebung der Waldungen von Tenniken darstellt. Linksseitig des Tales, im Ried steigen sie nur bis zu ca. 553 m ü. M., reichen aber im Ostzipfel der Hefleten, dem tiefsten Punkt der ganzen Bürgerwaldungen, bis zu 438 m hinunter. Die Waldungen westlich des Dorfes dehnen sich somit in einer Zone von 115 m Höhendifferenz aus. Die östlich des Diegterbaches gelegenen Bürgerwaldungen haben eine Vertikalausdehnung von 152 m, die gesamten Waldungen eine solche von 169 m.

Betreffend Bewirtschaftung ist der Schrift des Daniel Bruckner: „Historische und natürliche Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel", folgendes zu entnehmen: Die Buche

war immer Hauptholzart gewesen, der hauptsächlich die Eiche beigemischt war; aber auch Tanne und Fichte werden als Bestandesbildner genannt. Die Ausführungen in den „Neuen Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel" von Pfarrer Lutz in Läufelfingen (Basel 1805) weisen auf einen sehr schlechten Zustand der Tenniker Waldungen hin, sie nennen einzig den Tannenbestand im Rintel als gut. Diesen Zustand fanden auch noch die in der Teilungssache amtenden Experten vor, welche die Waldungen nach ihrer Besichtigung am 18. Juli 1834 folgendermassen beschrieben:

Güllenhölzli und Rosen . .	4	Juch.	einige Eichen auf schlechter Weide,
Stutz und Rudishaldenrain .	4	„	Buschholz,
Oberhölzli und Aletenhölzli .	4	„	Mittelwald,
in der Gob	8	„	Buchenwald,
Stockenrain	7	„	Mittelwald mit Eichen-, Buchen- und Nadelholzüberhalt,
Sangetenrain	14	„	Mittelwald mit Eichen- und Nadelholzüberhalt,
Graffenrütti	2	„	Mittelwaldschläge,
Grütze	1	„	Weide mit einigen kleinen Eichen,
Lammetrain	6	„	Mittelwaldschläge,
Bergackerhölzli	7	„	Buchenmittelwald,
Hefleten	10	„	Buchenmittelwald mit Buchenüberhalt,
Ried	1	„	Weide mit Buschholz,
Rintel samt Wallenbuck . .	16	„	Mittelwald mit Eschen und Nadelholzüberhalt.
Total	84	Jucharten	mit einer Gesamtschatzung von Fr. 7,880.—

a. W. Der Staatsachtel betrug Fr. 2,031.25 a. W. Die Loskaufsumme wurde im Juni 1837 mit Fr. 637.50 entrichtet.

Mit Genehmigung des Regierungsrates verkaufte die Gemeinde im Jahre 1836 4 Parzellen Holzland, um aus dem Erlös eine neue Feuerspritze anzuschaffen. Es waren dies: Zirka 1 Juchart im Ried, ca. ¼ Juchart im Ried, ca. $^1/_{16}$ Juchart auf Stuhl und ca. ¾ Juchart im Riedishaldenrain. Im Jahre 1849 verkaufte die Gemeinde abermals ein Grundstück in der Hefleten, das sie anno 1837 um Fr. 361.— von der Gemeinde Zunzgen erstanden hatte. Verkäufe sind seither keine mehr vorgekommen.

Holzland wurde angekauft:

1880: 2,52 ha um Fr. 3,900.— auf Grützen von Häfelfinger.
1887: 0,36 ha im Bitterli von Joh. Suter.
1891: 0,36 ha um Fr. 700.— in der Hefleten von Joh. Frei, Maisprach.
1892: 0,30 ha auf Grützen von Schaub.
1926: 0,25 ha am Lammetrain für Fr. 800.— von Hans Zwygart.
1926: 1,88 ha im Oberg für Fr. 4,000.—.

Am 19. August 1920 bewilligte die Bürgergemeinde den Bau einer elektrischen Kraftleitung über Grützen-Sangetenrain. Es musste zum Bau dieser Leitung eine ca. 15 m breite Schneise ausgehauen werden. Die Gemeinde erhielt dafür eine Entschädigung von Fr. 1,800.—, welche zum Ankauf von Holzland bestimmt ist. Wenige Jahre später ist diese Leitung von der Eigentümerin wieder abgebrochen worden.

Die erste Inspektion in Tenniken wurde durch Regierungsrat Rebmann und Kreisoberförster Balsiger im Jahre 1878 ausgeführt. Die Untersuchung ergab folgende Ergebnisse:

Schätzungsweise Fläche 35,5 ha, wovon 7 ha Hochwald mit Weisstannen und Buchen bestockt und 28,5 ha fast ausschliesslich aus Buchen bestehender Mittelwald. Die Umtriebszeit im Mittelwald betrug ca. 35 Jahre; zahlreiche Oberständer wurden stehen gelassen, welche

den Boden teilweise zu decken und die Bestockung durch den Samenertrag einigermassen zu ergänzen vermochten. Der Hochwald war gut bestockt und stand teils im mittelwüchsigen, teils im haubaren Alter.

Zur Deckung der Schulhausbaukosten wurden im Hochwald Rintel in den Jahren 1875 bis 1877 ca. 600 m³ Bau- und Brennholz für den Verkauf geschlagen. Es wurde hiebei wohl eine richtige Schlagreihenfolge eingehalten, der Hieb aber war kahl und die Bestände waren nicht vorbereitet, so dass sich auf diesen Kahlschlagflächen ein üppiger Unkrautwuchs einstellen konnte.

Am 3. Oktober 1886 erfolgte eine zweite Inspektion, welche eine Besserung des Waldzustandes verzeichnen konnte. Im diesbezüglichen Berichte wird erwähnt, dass die Kahlschlagfläche im Rintel mit Fichten und zum Teil auch mit Tannen wieder bepflanzt wurde. Ferner seien in den Buchenschlägen mehr und bessere Samenbäume stehen gelassen worden. Da aber die Kahlschläge in den Tannenbeständen trotz der gegebenen Ratschläge doch noch fortgesetzt wurden, musste nochmals auf Einstellung derselben und allmählichen Abtrieb gedrungen werden. Der Bericht weist ferner darauf hin, dass in den Tannenbeständen des Rintels eine vorsichtige Lichtung zu erfolgen habe, da sich die Verjüngung nur langsam vollziehe. Ferner wird das gute Gelingen der natürlichen Buchenverjüngung am Stockenrain hervorgehoben.

Seit dem Jahre 1923 besitzt die Gemeinde einen von Forstingenieur Joseph Schlittler ausgearbeiteten, vom Regierungsrat am 8. Februar 1924 genehmigten Waldwirtschaftsplan.

Die Wertberechnung der Gemeindewaldungen auf Grund des Ergebnisses des Wirtschaftsplanes ergibt:

durchschnittlicher jährlicher Reinertrag:

80 m³	Nutzholz	zu Fr. 25.—	=	Fr. 2,000.—
170 m³	Brennholz	„ „ 11.—	=	„ 1,870.—
		totaler Reinertrag		Fr. 3,870.—

Fr. 3,870.— zu 3½% kapitalisiert = Fr. 110,571.—; der heutige Wert der Gemeindewaldungen beträgt somit *Fr. 110,571.*

Reglemente: Waldreglement, d. d. 24. Februar 1913, revidiert 3. Februar 1924.
Gemeindeförsterreglement, d. d. 6. Januar 1901.

Thürnen.

Produktive Waldfläche = 41 ha.
Katasterschatzung = Fr. 54,280.

Die Waldungen der Bürgergemeinde Thürnen sind zum grössten Teil im eigenen Banne; ein grösseres Waldstück (Eselfluhhalde) befindet sich in der Gemeinde Rümlingen und verschiedene aufgekaufte Privatwaldparzellen liegen in der Gemarkung der umliegenden Ortschaften: Zunzgen, Tenniken, Wittinsburg und Diepflingen. Die Entfernung von Dorf und Wald schwankt zwischen 20 bis 45 Minuten; diejenige vom Dorf zur Station Sissach beträgt 20 Minuten.

Das Dorf Thürnen liegt 400 Meter über Meer am Ausgang des Homburgertales. Der tiefste Punkt der Waldungen (430 m ü. M.) befindet sich beim Taubenrain, der höchstgelegene (637 m) auf Blitenkopf. Der relative Höhenunterschied der Waldungen beträgt somit 207 Meter. Die Waldungen bekleiden zur Hauptsache die obersten Teile der steilen bis sehr steilen Nordost- und Westhänge und tragen nicht wenig dazu bei, das stets zum

Rutschen geneigte Terrain linker Seite zu halten. Von den Wirkungen der Westwinde haben die obersten Hangpartien auf der Ostseite und die ganze Westseite zu leiden.

Von den heutigen Thürner Gemeindewaldungen war bis anno 1833 einzig die im Banne Rümlingen gelegene Waldparzelle Eselfluhhalde Gemeindeeigentum. Der übrige, grössere Teil kam entweder anlässlich der Aufteilung des Hohwaldes des alten Staates Basel unter die Landgemeinden anno 1833 oder dann durch spätere Ankäufe und Abtausche zum bürgerlichen Eigentum.

Die Waldungen im Gemeindebann Thürnen sind durch die Experten des Schiedsgerichtes für die Vermögensteilung zwischen Baselland und Baselstadt im September 1834 in folgender Weise beschrieben worden:

Ob der Fluh	Niederwald mit Buchenüberhalt,
Grütsch und Rüttenen	Niederwald und Rütti,
Von der Schleife an bis Burenweid.	(jetzt Abt. 3 und 4) Niederwald und Buchenüberhalt,
Taubenrain	Niederwald und Buchenüberhalt,
Rebhalde	Niederwald mit Buchenüberhalt.

Total 86 Jucharten laut Vermessung von 1828.

Die Experten des Schiedsgerichtes schätzten die Waldungen der Gemeinde Thürnen auf Fr. 8,952.— a. W.; der Staatsachtel betrug Fr. 1,119.— a. W. und die Loskaufsumme nach Abzug der Belastungen Fr. 236.68 a. W. Dieser Betrag wurde im November 1850 entrichtet.

Um den Gemeindewald zu arrondieren oder zu vergrössern, fanden verschiedene Waldankäufe und Tauschhandel statt. Nach einem Auszuge aus dem Fertigungsprotokolle hat die Gemeinde folgende Parzellen erworben:

Im Jahre 1863 66,58 a in Abteilung 2 Grütsch,
1866 13,62 a in Abteilung 3 auf Oberg, Gemeinde Zunzgen,
Anno 1876 von W. Grieder in Liestal 40 a 98 m² im Guggenwinkel,
„ 1877 „ Dan. Schneider, Thürnen 45,32 a im Schneitlech,
„ 1894 „ Joh. Mohler-Schafroth 8 a in Rüttenen,
„ 1896 „ Joh. und Jon. Wiedmer, Diepflingen 42,86 a im Schneitlech,
„ 1897 „ E. Ramseier-Schafroth 8 a in Rüttenen,
„ 1898 „ G. Lauchnauer 5 a in Rebhalde,
„ 1898 „ J. Grieder-Montandon 0,08 a in Rebhalde,
„ 1899 „ Jakob Graf-Rapp 4,50 a in der Weid,
„ 1899 „ Frau Bürgin-Wirz 5,28 a in der Burenweid,
„ 1907 „ Verena Häring-Buser 19,19 a auf Blitenkopf,
„ 1910 „ Joh. Schaub-Siegrist, Diepflingen 1 ha 35 a 50 m² in Burenweid.
„ 1918 1 a 48 m² Kohlmatt und 59 a 90 m² im Oberg für Fr. 2,500.—.
„ 1918 97 a 98 m² auf Oberg für Fr. 5,500.—.

Im Jahre 1880 vertauschte die Gemeinde ca. 3 a auf Brand gegen 3 a daselbst an K. Jauslin zwecks besserer Anlage eines Waldweges; ferner vertauschte sie anno 1902 48 a Wald unter der Fluh gegen 46,95 a im Schneitlech, gehörend an Joh. Mohler; anno 1907 ein Stück Wald am Blitenkopf unter dem neuen Weg gegen ein solches ob dem Weg an Theophil Blapp und im Jahre 1911 305 m² Wald plus Fr. 100.— gegen 840 m² im Schneitlech an Jb. Buser.

Die ehemaligen, in der Gemeinde Thürnen gelegenen Staatswaldungen sollen im 18. Jahrhundert weitere Ausdehnung gehabt haben, seien aber durch den grossen Erdrutsch vermindert worden. Darüber schreibt Landvogt Beck auf Schloss Homburg:

„Am 22. Juli 1758 ist nach langer, nasser Witterung der Hang zwischen Thürnen und Diepflingen ins Rutschen gekommen und hat bei 20 Jucharten Hochwald und 50 Jucharten Weide, Matten und Äcker mit vielen Obstbäumen, verdeckt, verstossen, zerrissen und verderbt, sogar die unten durchgehende Landstrasse bedroht; auch war Stauung des Baches zu befürchten." Ein Obstbaum habe sich mit den Stützen, die darunter standen, aufrecht 200 Schritte weiter bewegt. Der Wald, woraus sich die Gemeinde Thürnen ehedem beholzte, 20 Jucharten, sei gänzlich ruiniert worden.

Am 1. Januar 1802 ist nach langem Regenwetter und grossem Schnee abermals ein Rutsch erfolgt, wodurch die Matten auf Erlen „zerrissen und aufgetrieben worden und grosser Schaden entstanden sei".

Servitute haften keine auf den Waldungen, hingegen besteht das Wegrecht Oberg-Burenweid-Thürnen für die Liegenschaftsbesitzer auf Oberg und dasjenige auf dem Grenzweg in der Burenweid für die Gemeinde Diepflingen; der Unterhalt dieser Wege obliegt allen Rechtsinhabern.

Im Jahre 1912 hat Forstadjunkt A. Bachmann über die Waldungen der Gemeinde Thürnen einen Wirtschaftsplan ausgearbeitet. Die regierungsrätliche Genehmigung erfolgte am 15. März 1913. Dieser Wirtschaftsplan wurde im Jahre 1923 durch Kantonsoberförster Fr. Stoeckle einer Zwischenrevision unterzogen.

Die Wertberechnung der Gemeindewaldungen auf Grund des Ergebnisses des letzten Wirtschaftsplanes ergibt:

durchschnittlicher jährlicher Reinertrag:

10 m³	Nutzholz	zu Fr. 25.—	= Fr.	250.—
150 m³	Brennholz	„ „ 11.—	= „	1,650.—
		totaler Reinertrag	Fr.	1,900.—

Fr. 1,900.— zu 3½% kapitalisiert = Fr. 54,286.—; der heutige Wert der Gemeindewaldungen beträgt somit *Fr. 54,286.—*.

Reglemente: Waldreglement, d. d. 29. Oktober 1889, revidiert 25. April 1913, 27. Januar 1924. Gemeindeförsterreglement, d. d. 18. März 1900.

Wenslingen.

Produktive Waldfläche = 134,06 ha.
Katasterschatzung = Fr. 414,285.

Die Waldungen der Bürgergemeinde Wenslingen bestocken in der Hauptsache die ausgedehnte Plateauebene im Nordwesten des Dorfes; nur 2 kleine Parzellen im sogenannten „Buch" bekleiden den kurzen, über den Felsköpfen des Eitales und Aletentäli liegenden Hanges.

Das Plateau des sogenannten Wenslinger Grossholzes liegt innerhalb den Höhenkoten 600 m und 620 m ü. M. Im „Buch" weisen die untern Hangpartien eine Meereshöhe von ca. 560 m auf, so dass der vertikale Höhenunterschied, innerhalb welchem die Waldungen von Wenslingen liegen, nur rund 60 m beträgt.

Auf dem Wenslingerplateau wird in ausgedehntem Masse Getreide und Obstbau betrieben. Diese Kulturen lassen auf ein gemässigtes bis mildes Klima schliessen. Die mittlere Jahrestemperatur mag 7 bis 7,5° C erreichen. Die jährliche Niederschlagsmenge beträgt durchschnittlich mindestens 1000 mm. Alle diese günstigen klimatischen Verhältnisse bedingen das gute Gedeihen und uneingeschränkte Fortkommen aller einheimischen Holz-

arten. Schädigungen von Seiten der Natur entstehen dann und wann durch Windfall, was vor allem für die Leitperiode von 1900 bis 1910 Geltung hat. Auch von Schneedruckschädigungen blieben die Waldungen nicht ganz verschont (z. B. Frühjahr 1919), während beispielsweise die Trockne des Jahres 1911 über 100 Stück alte Tannen zum Absterben brachte.

Die Experten des Schiedsgerichtes, das nach der Kantonstrennung von 1833 über die Teilung des Staatsvermögens des ehemaligen Gesamtkantons zu entscheiden hatte, haben die in die Teilung gefallenen, im Gemeindebann Wenslingen gelegenen Staatswaldungen nach Besichtigung am 29. und 30. August 1834 in folgender Weise beschrieben:

Bannholz	Niederwald,
Platten	Vermischtes Nadelholz,
alter Einschlag	Teils Nadelholz, teils Niederwald,
Bezirkseinschlag	Hohes Nadelholz,
Börlisweid	junge Föhren,
ob Löhr	Eichen- und Tannenwachs mit Eichenüberhalt,
gerader Boden	junger Laub- und Nadelholzeinschlag,
mittlere Tannen	Nadelholz,
Korn	Niederwald und Nadelholz,
Einschlag gegen Isleten .	junger Einschlag,
Rüttenentannen	teils Nadelholz, teils Niederwald,
Aletenhalde	Niederwald,
Eitalhalde	Niederwald,
Loh	Rüttenen,
Nebeneck	Weide,
Zweihüsliföhren	Weide,
Wangen	Weide und Rüttenen,
Munimatt	Rüttenen,
Asp	Rüttenen,
obere Birgelmatt	Rüttenen,
untere Birgelmatt	Rüttenen.

Die Experten des Schiedsgerichtes, welche im Jahre 1834 die Waldungen zu schätzen hatten, werteten die Wälder der Bürgergemeinde Wenslingen mit Fr. 83,101.— a. W. Den Staatsachtel in Betrage von Fr. 10,722.15 a. W. beglich Wenslingen schon im Jahre 1837.

Von Waldankäufen ist aus den Akten nichts zu erfahren. Im Jahre 1910 wurde der Bürgergemeinde bewilligt, ca. 4 a Holzland im Graben zu Fr. 200.— an Ed. Börlin-Witnauer zu verkaufen (Regierungsratsbeschluss Nr. 975 vom 16. April 1910).

Im Jahre 1891 und 1897 wurden durch Herrn Oberförster Balsiger Inspektionen vorgenommen. Er weist in seinen jeweiligen Berichten vor allem darauf hin, dass die Verjüngung der Weisstannenbestände äusserst langsam vonstatten gehe, weil die alten Bestände zu wenig darauf vorbereitet seien und die Lichtungen auf einmal zu stark gemacht wurden, was zu starker Verunkrautung führte. Er empfiehlt ganz allmähliche und vorsichtige Lichtung der Altholzbestände, vermehrte Durchforstungen im mittelalten Holz, sowie eifrige Pflege und Säuberung der Jungwüchse und Anpflanzung der Bestandeslücken.

Diese Weisungen wurden grösstenteils befolgt, so dass im Jahre 1899, wo das Kantonsforstamt konstituiert wurde, das letztere eine geordnete Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen von Wenslingen antreten konnte. Ausser einer weitern Förderung der Durchforstungen, Säuberungen und Anpflanzungen, welche das Kantonsforstamt anstrebte, lauteten

die Ratschläge desselben noch weiter dahin, zur Schonung der Verjüngungen das gefällte Holz auf Kosten der Gemeinde an die Wege zu schleifen und Aufrüstung und Verkauf dort vorzunehmen.

Die Bürgergabe betrug, soweit aus den Akten ersichtlich ist, pro Bezugsberechtigten 3 Ster Tannenholz plus 1 Ster Laubholz und 40 bis 60 Wellen. Die Zahl der Bezüger betrug beispielsweise im Jahre 1910/11 110, 1923/24 aber bereits 138. Sie stieg somit über die Kriegszeit um 20 bis 30, was einen Mehrbezug an Gabholz von jährlich 80 bis 120 Ster benötigt. Diese Steigerung des Gabholzbezuges zwang die Gemeindebehörde für Bereitstellung des Bürgernutzens Bauholz zu Brennzwecken aufzuspalten. Um diese unrationelle Massnahme und die für die Bürgergemeinde daraus entstehende finanzielle Einbusse abzuwenden, kauft Wenslingen seit Jahren 1—2 Ster Buchenholz pro Bezüger von auswärts zu. An dessen Stelle kann die Gemeinde das entsprechende Quantum als Nutzholz im eigenen Walde zum Verkauf schlagen. Diese Regelung darf für die Waldungen von Wenslingen als überaus vorteilhaft bezeichnet werden.

Hingegen war Wenslingen die letzte Gemeinde im Kanton, welche den Bezug des sogenannten Anschlagholzes abschaffte (30. April 1911). Aus der Praxis verschwunden ist diese, für Wald und Gemeinde schädliche Nutzungsweise allerdings erst 1916 und damit hoffentlich definitiv. Im Gegensatz zur Freigebigkeit im Anschlagholz ist die Gemeinde frühzeitig dem Missbrauch des Gabholzbezuges entgegengetreten. Am 8. November 1863 erliess sie ein Verbot, wonach auswärts wohnende Bürger ihr Gabholz nicht an Gemeindeeinwohner abtreten durften. Schon damals wurde eine Gabholzentschädigung von Fr. 10.— festgesetzt. Am 5. Oktober 1889 wurde die Gabholzentschädigung auf Fr. 15.— erhöht und am 13. Oktober 1918 auf Fr. 30.— mit gleichzeitiger Erhöhung der Gratistaggebühren von Fr. 4.— auf Fr. 6.—.

Vom Jahre 1865 bis 1874 verwendete Wenslingen den Erlös aus seinen Verkaufsholzschlägen in weitgehendem Masse zur Abzahlung der Schulhausbauschuld.

Seit 1926 besitzt Wenslingen einen von Kantonsoberförster Fr. Stoeckle ausgearbeiteten, vom Regierungsrat am 5. Mai 1926 genehmigten Waldwirtschaftsplan.

Die Wertberechnung der Gemeindewaldungen auf Grund des Ergebnisses des letzten Wirtschaftsplanes ergibt:

durchschnittlicher jährlicher Reinertrag:

300 m³ Nutzholz	zu Fr. 35.—	= Fr.	10,500.—
400 m³ Brennholz	„ „ 10.—	= „	4,000.—
	totaler Reinertrag	Fr.	14,500.—

Fr. 14,500.— zu 3 ½% kapitalisiert = Fr. 414,285.—; der heutige Wert der Gemeindewaldungen beträgt somit *Fr. 414,285.—*.

Reglemente: Waldreglement, d. d. 30. April 1911, revidiert 6. Januar 1924.
Gemeindeförsterreglement, d. d. 20. Januar 1901.

Wintersingen.

Produktive Waldfläche = 134,92 ha.
Katasterschatzung = Fr. 150,000.

Die Waldungen von Wintersingen liegen fast ausnahmslos in der eigenen Gemeinde (nur 78 a auf der Wintersingerhöhe gehören dem Banne Sissach an) und umkränzen die ganze Ortschaft; sie sind nicht überall zusammenhängend, sondern in 10 Waldkomplexe

geteilt. Diese heissen: Kienberg, Staufen, Winter-, Sommer- und Einachhalden, Gräbhäldeli, vordere und hintere Grabhalde, Kleematt plus zwei kleine Parzellen Buchhölzli und Eichhölzli.

Die Kirche von Wintersingen liegt 454 m über Meer, der tiefste Punkt der Waldungen, nördlich der vordern Grabhalde nur 390 m, während der oberste Punkt auf Kienbergebene eine Meereshöhe von 738 m aufweist. Die ganze Waldung liegt somit in einem Höhenabschnitt von 348 m. Die Bestände bekleiden in der Regel die von der Gemeindegrenze nach dem Dorfe zum Teil steil abfallenden Hänge. Eigentliche Plateaux sind nicht vorhanden.

Wie es uns die Beschaffenheit der Bestände zeigt und wie uns in dem Berichte der Schätzungskommission des Teilungsschiedsgerichtes vom Jahre 1834 beschrieben wird, standen die Gemeindewaldungen von Wintersingen anfangs des 19. Jahrhunderts fast alle, Weitweiden ausgenommen, im Mittelwald- und Niederwaldbetrieb. Es ist anzunehmen, dass ganz früher, als man die Wälder noch für unerschöpflich hielt, der Hochwaldbetrieb vorgeherrscht hat; durch die immer grösser werdenden Nutzungen und das Unterlassen der Nachpflanzung ist dann die Umtriebszeit heruntergedrückt worden, bis man zum Niederwaldbetrieb gekommen ist. Glücklicherweise blieben hie und da noch sog. Samenbäume stehen, so dass uns wenigstens noch der Mittelwald erhalten blieb.

Anlässlich der Kantonsteilung wurden die Waldungen von Wintersingen zu Fr. 45,980.— a. W. geschätzt. Die Loskaufsumme wurde im Dezember 1837 mit Fr. 3,477.— a. W. entrichtet.

Zum ersten Male wurden die Waldungen von Wintersingen anno 1880 vom damaligen Kreisoberförster R. Balsiger in Bern und Herrn Regierungsrat Rebmann besucht und darüber ein Gutachten, das nicht sehr günstig lautete, abgegeben und Vorschläge zur Verbesserung der Wirtschaft gemacht. Vier Jahre später wurde die nämliche Inspektion wiederholt und gefunden, dass die Bewirtschaftung sich in keiner Weise gebessert hat. Der Gemeinderat hat daher wie schon im Jahre 1880 Weisung erhalten, in den Weisstannen- und Buchenbezirken künftighin behufs Erzielung einer natürlichen Verjüngung Besamungsschläge zu führen, wie ihm an Ort und Stelle erläutert worden war und das Stockgraben zu verbieten. Günstiger lautete der Bericht von 1896, denn man hatte begonnen, das Holz hauptsächlich durch allmählichen Abtrieb zu schlagen; kleinere Kahlschläge wurden einzig noch für das Kompetenzholz geführt; grössere Weidflächen sind mit schönen Mischungen angepflanzt und in einzelnen Wäldern ist sogar im Wegbau etwas Rechtes geleistet worden.

Von verheerenden Naturereignissen hatten die Waldungen mit Ausnahme des Erdschlipfes im Kienberg (1899 und früher) sozusagen nichts zu leiden. Einige kleinere Waldbrände konnten baldigst gedämmt werden. Der Weisstannenborkenkäfer ist in den Nadelholzbeständen öfters zu treffen, grössern Schaden aber richtete er infolge raschen Eingriffs des Forstpersonals nie an.

In lobenswerter Weise hat Wintersingen schon seit langem die Weitweiden aufgeforstet, Privatwaldparzellen angekauft und selbst Wiesland käuflich erworben. In der Leimen, Im Stud und am Weltletenrain, ferner noch an der Winterhalden.

Käufe von Wald oder Land zur Aufforstung haben stattgefunden:

1849	von	Heinrich Grieder . .	0,69	ha	auf Staufen,
1866	„	Joh. Graf-Schneider .	0,08	„	„ „
1866	„	Heinrich Grieder . .	0,53	„	„ Bösenberg,
1872	„	Sebastian Hediger . .	0,44	„	„ Kleematt,
1873	„	Johann Schaffner . .	0,04	„	„ Bösenberg,
		Transport	1,78	ha	

		Transport	1,78	ha	
1884	von	Joh. Imhof, Müller .	2,49	„	auf Botenmatt,
1862	„	Samuel Blaser	0,16	„	„ Botenmatt,
1891	„	Heinrich Kellerhals . .	0,05	„	„ Gütlisten,
1892	„	Adolf Schaffner . . .	0,11	„	„ Hühnersedel,
1895	„	Daniel Sutter	0,10	„	„ Kleematt,
1900	„	Geschw. Schaffner . .	0,42	„	„ Botenmatt,
1906	„	Fr. Schmassmann . . .	0,65	„	„ Botenmatt,
1908	„	Johann Huber	0,60	„	„ Botenmatt,
1908	„	Fritz Imhof	0,41	„	„ Botenmatt.
		Total	6,77	ha.	

Ein Tausch von wenig Bedeutung fand statt in der Winterhalden, allwo ca. 150 m² Gemeindeland als Entgelt für einen Weg in Guetlesten Reben abgegeben wurden.

Im Jahre 1910 erhielt die Bürgergemeinde Wintersingen einen vom damaligen Forstadjunkten A. Bachmann ausgearbeiteten, vom Regierungsrat unterm 23. März 1910 genehmigten Waldwirtschaftsplan, der 1919/20 durch Forstadjunkt Fr. Stoeckle einer Zwischenrevision unterzogen wurde.

Reglemente: Waldreglemente, d. d. 13. April 1859, revidiert 16. November 1895, 10. Dezember 1910 und 20. Januar 1924.
Gemeindeförsterreglement, d. d. 2. Mai 1900.

Wittinsburg.

Produktive Waldfläche = 69,70 ha.
Katasterschatzung = Fr. 79,710.

Die Wälder der Bürgergemeinde Wittinsburg liegen auf der linken Seite des Homburgertales. Sie bestocken kleinere Parzellen auf der Hochfläche, der grösste Teil aber bekleidet die Abhänge gegen das Homburgertal. Sie setzen sich zusammen aus 4 Komplexen, alle ganz im Gemeindebann gelegen.

Der höchste Punkt der Gemeindewaldung, mit einer Höhe von ca. 610 m ü. M. liegt in der Abteilung 1 und am Beginn des Hölstengrabens an der Grenze der Abt. 2 und 3. Am tiefsten steigen die Waldungen längs der Landstrasse Diepflingen-Rümlingen, wo bei Abteilung 5 bis zu ca. 430 m hinunter reicht. Die Vertikalausdehnung, in der die Bürgerwaldungen sich erstrecken, beträgt somit ca. 180 m. Da die Ortschaft Wittinsburg auf dem Hochplateau innert den Quoten von 570—590 m liegt, gestaltet sich der Holztransport mühsam, da die meisten Waldungen tiefer liegen als die Ortschaft.

Der Zustand der Waldungen von Wittinsburg wurde durch die Schiedsgerichtsexperten, nachdem sie den Wald am 3. September 1834 bereist hatten, wie folgt beschrieben:

Kamber	4	Juch.	Niederwald,
Schorren und Hürstelfluh .	15	„	Niederwald mit Buchenüberhalt,
Barmenrain	6	„	dito.
Rottannenhölzli	2	„	Ausgelichtetes Nadelholz mit Unterwald,
Holchenrain	48	„	Niederwald mit Buchenüberhalt und einzelnen Tannen, teils Weide,
Hölsteingraben	25	„	Niederwald mit Buchenüberhalt.
Total	100	Jucharten mit einer Schätzungssumme von Fr. 10,826.— a. W.	

Der Staatsachtel betrug Fr. 1,353.25; da die Belastungen den Wert desselben jedoch aufwogen, hatte Wittinsburg keine Loskaufsumme zu entrichten.

Bis zum Jahre 1853 besass Wittinsburg eine Waldparzelle von ca. 5 Jucharten an der Eselhalde, am Weg nach Rünenberg. Durch den Holztransport aus dieser Waldung an den Matten des Krientales entstandene Schädigungen führten schon in den Jahren 1778 und 1853 zum Prozesse. Denen zufolge hatte die Gemeinde eine Entschädigung für die Schädigungen zu bezahlen.

Am 1. Mai 1853 beschloss daher die Bürgergemeinde diese Waldung zu verkaufen, wozu der Regierungsrat am 27. Mai 1853 seine Bewilligung gab.

Verkäufe sind seither keine mehr erfolgt. Vielmehr wusste die Gemeinde ihr Waldareal durch Ankauf zu vergrössern. So hat sie erworben:

1890	3	Waldparzellen im Hölstengraben	ca. 0,36	ha	um Fr.	600.—
1901	1	Waldparzelle „ „	„ 0,40	„	„ „	480.—
1912	1	Waldparzelle in der Burenweid	„ 2,00	„	„ „	3,100.—
		Totale Vergrösserung durch Ankauf	2,76	ha	um Fr.	4,180.—.

Der Waldzustand war zur Zeit der Kantonstrennung ein äusserst schlechter. Ausschliessliche Betriebsart war der Kahlschlag, so dass die Wiederbestockung der Bestände hauptsächlich nur durch Stockausschlag zustande kam. Erst in späterer Zeit, zu Beginn der 70er Jahre, wurden Anstrengungen gemacht, die Waldwirtschaft auf bessere Bahnen zu leiten.

Im Jahre 1881 und 1888 wurden die Bürgerwaldungen Wittinsburg durch Kreisoberförster Balsiger in Bern inspiziert. Die Inspektionsberichte lauten nicht günstig; es musste speziell auf die schlimmen Folgen der Kahlschläge hingewiesen und bessere Pflege der Jungwüchse verlangt werden.

Seit dem Jahre 1924 besitzt Wittinsburg einen von Forstingenieur Jos. Schlittler ausgearbeiteten und vom Regierungsrat am 30. September 1924 genehmigten Waldwirtschaftsplan.

Die Wertberechnung der Gemeindewaldungen auf Grund des Ergebnisses des Wirtschaftsplanes ergibt:

durchschnittlicher jährlicher Reinertrag:

50	m³	Nutzholz	zu Fr. 25.—	= Fr. 1,250.—
140	m³	Brennholz	„ „ 11.—	= „ 1,540.—
			totaler Reinertrag	Fr. 2,790.—.

Fr. 2,790.— zu 3½% kapitalisiert = Fr. 79,714.—; der heutige Wert der Gemeindewaldungen beträgt somit *Fr. 79,714.—*.

Reglemente: Waldreglement, d. d. 5. August 1910, revidiert 27. Januar 1924.
Gemeindeförsterreglement, d. d. 8. Dezember 1900.

Zeglingen.

Waldfläche = 184,78 ha (Schutzwald).
Katasterschatzung = Fr. 185,300.

Die Waldungen der Bürgergemeinde Zeglingen bekleiden die südlich und östlich des Dorfes gelegenen Höhenzüge. Sämtliche Waldungen liegen innerhalb des Gemeindebannes.

Die höchste Erhebung im Waldgebiet ist der Burggrat (Burgfluh), Meereshöhe 930 m, der tiefstgelegene Punkt befindet sich bei der Ziegelmatt im Wallbrunn, Höhenkote 600 m ü. M. Der relative Höhenunterschied beträgt somit 330 m. Sämtliche Waldungen liegen im Schutzwaldgebiet.

Die Experten des Schiedsgerichts, das nach der Kantonstrennung von 1833 über die Teilung des Staatsvermögens des ehemaligen Gesamtkantons Basel zu entscheiden hatte, haben die in die Teilung gefallenen, im Gemeindebanne Zeglingen gelegenen Staatswaldungen nach Besichtigung am 23. Juli 1834 in folgender Weise beschrieben:

Hottenried oder Fellihalde .	24	Juch.	Nadelholzbestand mit etwas Laubholz,
Wachsenberg oder Sodhübel	6	„	Niederwald und Weide,
Isenfluh und Lostelhalde . .	6	„	Niederwald,
Finstergrube	12	„	Niederwald,
unter dem Kienberg . . .	12	„	Niederwald,
Burghalde	60	„	Nadelholzbestand,
Schwarzleutschenberg . . .	18	„	Nadelholzbestand,
Ruchleutschenberg	40	„	teils Nadelholzbestand, teils Buschholz,
Hottwend	1	„	Niederwald,
Sonnhalde	12	„	Niederwald,
Glattenstein	8	„	Niederwald,
Steinbrunn	25	„	Niederwald,
Wasseracker	6	„	Niederwald,
Fluhberg	3	„	Niederwald,
verbrannte Fohren	4	„	Buschholz,
Stöcklirain	2	„	Niederwald,
Sodhalde	5	„	Niederwald,
Wannenstelle	15	„	Niederwald,
Staubhalde	8	„	Niederwald,
Staffelhölzli	2	„	Niederwald,
Bogenrain	8	„	teils Niederwald, teils Weide,
Schafmatt	24	„	Weide.
Total	301	Jucharten.	

Anlässlich der Grenzbereinigung zwischen der solothurnischen Gemeinde Lostorf und der basellandschaftlichen Gemeinde Zeglingen fiel letzterer 6 a Waldareal zu, sie entschädigte hiefür die erstere mit Fr. 130.15 (1924).

Waldankauf 1927 24 a 39 m² in der Wanne und im Tannwald für Fr. 1,600.— von der Gyps-Union A.-G. Läufelfingen.

In den letzten 20 Jahren forstete die Gemeinde 1 ha 44 a bisher landwirtschaftlich benutztes Land auf (Erliböden, Waldmatt, Sonnhalde und Finstergrube).

Am 15. April 1908 hat die Gemeinde beschlossen, den auswärts wohnenden Gabholzberechtigten eine Gabholzentschädigung von Fr. 12.— zu verabfolgen. Der Regierungsrat hat jedoch verlangt, dass sie auf Fr. 15.— erhöht werde.

Inspektionen durch Kreisförster Balsiger, Bern, mit Regierungsrat Rebmann wurden ausgeführt am 21. Juni 1879 und 16. August 1888.

Die Vorschläge für die Verbesserung der Wirtschaft von Kreisoberförster Balsiger lauteten:

1. Gänzliche Abschaffung der Kahlschläge und Einführung der natürlichen Verjüngung mittels Besamungsschlägen.

2. Anpflanzung der kahlen Flächen und Säuberung von Gesträuchen.
3. Erziehung der nötigen Pflänzlinge von Weisstannen, Buchen, Fohren, Lärchen, Rottannen in einer gut gepflegten Pflanzschule.
4. Baldige Vermessung und Planaufnahme der Waldungen.

Bemerkungen: „Mit den fortgesetzten Kahlschlägen verwandeln Sie Ihre schönen Hochwälder mit den mächtigen Saghölzern nach und nach in Ausschlagwälder, die noch dazu lückig bleiben und kaum ⅓ des früheren Ertrages liefern werden. Mit einem Worte bezeichnet heisst diese Methode der kahlen Hiebe ohne sofortige Wiederanpflanzung nicht anders als Verwüstung." (21. Juni 1879.)

Im Jahre 1888 schreibt Balsiger: „Die bei der ersten Untersuchung im Jahre 1879 erteilten Ratschläge sind nur zum kleinsten Teile befolgt worden. Dem ziemlich unveränderten Zustande des Waldes und der Wirtschaft gegenüber lassen sich nur die Postulate wiederholen, die im Berichte von 1879 aufgezählt sind."

Der Bürgernutzen betrug von jeher 4 Ster, seit 1922 gibt die Gemeinde noch 3½ Ster ab. Die Bezügerzahl schwankte in den 80er und 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts zwischen 80 und 90. In den letzten 25 Jahren ist dieselbe auf 110 angestiegen.

An der Bestandesbildung nehmen die Laubhölzer mit 56% und die Nadelhölzer mit 44% teil.

Das jährliche Nutzungsquantum beträgt 500 m³ Hauptnutzung und
150 m³ Zwischennutzung.
Total 650 m³.

Reglemente: Waldreglement, d. d. 12. März 1911, revidiert am 20. Januar 1924.
Gemeindeförsterreglement, d. d. 24. März 1901.

Zunzgen.

Produktive Waldfläche = 201,05 ha.
Katasterschatzung = Fr. 351,000.—.

Die Waldungen der Bürgergemeinde Zunzgen stocken auf den Plateaux und an den Hängen westlich, südlich und östlich der Dorfschaft Zunzgen. Zum weitaus grössten Teile liegen dieselben innerhalb des Gemeindebannes (200,33 ha), der Rest von 49 a befindet sich im Hoheitsgebiete der Gemeinde Itingen.

Die höchste Erhebung der Waldungen ist die Kuppe des Brandrains (Abteilung 4), Meereshöhe 637 m. Der am niedrigst kotierte Punkt liegt am Fusse der Abteilung 1, Halden, Meereshöhe 400 m. Der vertikale Höhenunterschied beträgt somit 237 m.

Im „Versuch einer Beschreibung historischer und natürlicher Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel" von Daniel Bruckner, Basel 1757, sind folgende Waldungen des Gemeindebannes Zunzgen genannt:

Zunzger Hard, so ein schöner, grosser, mit Tannen bewachsener Wald.
Hornenberg, so Buchen und Eichen hat;
Ryssenhalden,
Mühlenhalden,
Brand,
Mattenhalden und
Vogthalden sind Buchwälder.

In den „Neuen Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel“ von Markus Lutz, Pfarrer in Läufelfingen, Basel 1805, Band II. sind genannt:

Zunzgerhard . . .	Tannen und Eichen,
Metzenholden . . .	Buchen und Eichen,
Vogthalden	dito,
Brand	Buchen,
Stutz	dito,
Mühlihalden . . .	Buchen und Eichen,
Eichhalden	item,
Ryssenhalden . . .	item,
Schlatten	item,

Auf Brand, Stutz, im Berg, Stockrein, hinter Hard und unter Brand sind Forren.

Über den Zustand der Waldungen schreibt Markus Lutz folgendes: „Ihrer Berge Rücken sind grösstentheils mit Nadel- oder Buchenwäldern überwachsen und enthielten einen schönen Holzvorrath, wenn sie verschont geblieben und nur die alten abgehenden Stämme weggeschafft worden wären.“

Die Experten des Schiedsgerichts, das nach der Kantonstrennung von 1833 über die Teilung des Staatsvermögens des ehemaligen Gesamtkantons Basel zu entscheiden hatte, haben die in die Teilung gefallenen, im Gemeindebann Zunzgen gelegenen Staatswaldungen nach Besichtigung am 18. und 19. Juli 1834 in folgender Weise beschrieben:

Zunzgerhardt . . .	316	Juch.	Junges Nadelholz mit Laubholz vermischt,
Brand	40	„	Mittelwald mit Eichen und Buchenüberhältern,
Stutz	28	„	dito,
Horrenberg	50	„	Mittelwald mit Eichen und Nadelholzüberhalt,
Ryssenhalde . . .	60	„	Mittelwald mit Birchen und Eichenüberhalt,
Vogthalde	30	„	Buchenniederwald,
Metzenhalden . . .	25	„	Buchenmittelwald,
Eichhölzli	13	„	dito,
Mühlenhalde . . .	8	„	Mittelwald mit Buchenüberhalt,
Schlatten	15	„	Mit Eichen besetzte Weide.

Inspektionen durch Kreisförster Balsiger, Bern, mit Regierungsrat Rebmann wurden ausgeführt am

4. Januar 1877 (kein Bericht vorhanden).
2. April 1884 dito.
26. Oktober 1888. Der Bericht lautet:

„Der Waldzustand ist seit dem letzten Besuch ziemlich der gleiche geblieben. In der Hardt wurde auf der Südseite der ganzen Länge nach das grössere Holz herausgenommen und so ein Lichtschlag in Form eines schmalen Streifens erstellt. Auch in den Buchenbeständen fanden nicht Besamungsschläge statt, sondern das Gabholz bestund jeweilen aus den stärksten Stämmen und nur die geringeren blieben als Samenbäume stehen. Die neuern Kahlschläge in der Hardt sind allerdings mit Weisstannen bepflanzt worden, welche ganz gut gedeihen, die älteren Schlagflächen warten aber immer noch auf die sehr notwendige Säuberung und Ergänzung. Die Saatschule wurde in neuerer Zeit nicht mehr unterhalten, weil die daherigen Kosten erspart werden sollten; dafür sind aber nun auch keine brauchbaren Pflänzlinge mehr vorhanden.“

Wir ersehen hieraus, dass die Gemeinde mit Vorliebe die stärkern Bäume entfernte und das schwache Material stehen liess. Auch liess die Bestandes- und Jungwuchspflege sehr zu wünschen übrig.

Fast jährlich gelangte die Gemeinde Zunzgen an den Regierungsrat mit einem mehr oder weniger grossen Holzschlaggesuche. Der Erlös aus diesen Nutzungen wurde meistens der Armenkasse einverleibt. In den Jahren 1866, 1872, 1873 und 1893 wurde aus dem Ertrage des Verkaufsholzes der Schulhausfonds geäufnet, anno 1879 und 1880 der Bau der Brunnleitung und die Bannvermessung finanziert.

Die Gemeinde verabfolgte an die nutzungsberechtigten Bürger nachfolgende Gabholzmengen: Von 1835—1899 schwankte das Quantum zwischen 1 und 4 Ster, von 1900—1921 betrug der Nutzen 4 Ster, anno 1921 wurde er auf 3 Ster reduziert. Die Zahl der Gabholzbezüger varierte im Laufe der Jahre sehr stark, so bezogen im Jahre 1835 90 Bürger das Gabholz, im Jahre 1860 60, im Jahre 1896 130, im Jahre 1920 205 und anno 1925 175.

Am 23. Juli 1902 wurde zwischen der Bürgergemeinde Zunzgen und der Einwohnergemeinde Itingen ein Vertrag abgeschlossen, laut welchem die letztere der erstern das Recht erteilte, von der Hardt durch den Wolfgraben einen Waldweg zu erstellen, nebst Erteilung des Wegrechtes auf alle Zeiten. Die Bürgergemeinde Zunzgen hatte der Einwohnergemeinde Itingen hiefür die Summe von Fr. 4,000.— zu bezahlen.

In der Bürgergemeindeversammlung vom 12. Dezember 1864 wurde der Beschluss gefasst, es sei den auswärts wohnenden Bürgern frei zu stellen, den Bürgernutzen statt in natura in bar zu beziehen.

Am 11. November 1888 wurde das Leseholzsammeln auf 2 Tage pro Woche beschränkt.

Der erste Wirtschaftsplan über die Waldungen der Bürgergemeinde Zunzgen wurde im Jahre 1900 von Kreisoberförster Brunner in Rheinfelden ausgearbeitet. Der Regierungsrat erteilte diesem Operate in seiner Sitzung vom 22. Dezember 1900 mit Beschluss Nr. 2712 die Genehmigung. Die im Jahre 1910 fällige Zwischenrevision führte Jb. Müller, Kantonsoberförster durch. Die Direktion des Innern genehmigte dieselbe mit Verfügung vom 3. August 1910. Die Hauptrevision des Wirtschaftsplanes arbeitete der damalige Forstadjunkt Fr. Stoeckle aus. Die Sanktion des Operates durch den Regierungsrat erfolgte am 8. November 1922 mit Beschluss Nr. 4585. — Der Holzvorrat pro ha beträgt 210 m³.

An der Bestandesbildung nehmen die Holzarten in folgendem Umfange Anteil: Buche, Esche, Ahorn etc. 34,1%, Eiche 5,8%, Weisstanne 52,5%, Rottanne 2,1%, Föhre 5,5%.

Reglemente: Waldreglement vom 4. April 1901, revidiert am 21. März 1924.
Gemeindeförsterreglement vom 4. Februar 1900, revidiert am 17. März 1920.

4. Bezirk Waldenburg.

Arboldswil.

Produktive Waldfläche = 90,25 ha (wovon 44,37 ha Schutzwald).
Katasterschatzung = Fr. 133,714.—.

Die Waldungen der Gemeinde Arboldswil bekleiden die Höhenzüge und Talhänge des Plateaus zwischen den beiden Tälern der hintern und vordern Frenke. Sie liegen alle innerhalb des Gemeindebannes und gehören ausschliesslich dem Schutzwaldgebiet.

Den höchsten Punkt bildet die Kastelenfluh, 737 m ü. M., während der tiefste bei der Gemeindematt eine Meereshöhe von 470 m aufweist. Der Höhenunterschied, innerhalb welchem sämtliche Waldungen liegen, beträgt somit 267 m.

Die Experten des Schiedsgerichtes vom Jahre 1833 haben die in die Teilung gefallenen, im Gemeindebann Arboldswil gelegenen Staatswaldungen nach Besichtigung am 5. August 1834 in folgender Weise beschrieben:

Riehalde . . .	6	Jucharten	Nadelholzbestand,
Mäschler . . .	1	„	Buschholz,
Schöni	2	„	Buchenniederwald,
Kastelenberg .	10	„	Niederwald,
Arlisberg . . .	8	„	lichter Nadelholzbestand,
Brückli	2	„	lichter Nadelholzbestand,
Fävers	1	„	Niederwald,
Stückler . . .	3	„	Mittelwald mit Eichen- und Nadelholzüberhalt,
Stutz	2	„	Niederwald,
Sülsrain . . .	8	„	Mittelwald,
Eichbüchel . .	8	„	Mittelwald mit eingesprengtem Nadelholz,
Grabenhau . .	5	„	dito,
Winzgern . .	10	„	Nadel- und Laubholz,
Rüttihau . . .	3	„	Niederwald.
Total ca.	69	Jucharten.	

Im Jahre 1836 ging durch Verkauf auch noch der Staatsachtel an die Gemeinde über; im Juni 1837 bezahlte Arboldswil die Fr. 976.80 a. W. betragende Loskaufsumme.

Am 13. März 1842 hat die Gemeinde beschlossen, die Weitweide gänzlich aufzuheben und aufzuforsten. Dieser Beschluss ist im Jahre 1843 vom Regierungsrat genehmigt worden.

Zudem war die Gemeinde bestrebt, durch Ankauf von Privatwaldparzellen ihr Waldareal zu vergrössern und zu arrondieren.

Die Gemeinde hat erworben:

im Jahre 1865:	147 a	im Fävers von S. Rippas	um Fr.	1,215.—
„ „ 1877:	58 a	im Fävers von A. Rudin	„ „	1,125.—
„ „ 1886:	243 a	im Süls von Gebr. Gysin	„ „	3,055.—
„ „ 1895:	105 a	im Fävers von J. Rudin-Bläsin . . .	„ „	2,500.—
„ „ 1905:	47 a	im Gling von J. Rudin		
„ „ 1905:	137 a	im Winzgern von J. Rudin	„ „	2,250.—
„ „ 1906:	24 a	im Gling von Wwe. Rudin-Bläsin .	„ „	200.—
„ „ 1906:	22 a	im Gling von J. Rudin, Wegmachers	„ „	225.—
„ „ 1910:	75 a	im Winzgern von J. Straumann . .	„ „	1,200.—
„ „ 1911:	162 a	im Brüggli von E. Stohler	„ „	3,500.—
	10,2 ha			Fr. 15,270.—

Im Jahre 1912 hat die Gemeinde beschlossen, 2,87 ha in Fäversweid aufzuforsten. Das vom Kantonsforstamt ausgearbeitete Projekt veranschlagte die Kosten auf Fr. 1,700.—, wofür der Kanton 25%, der Bund 50% zugesichert hat. Die Arbeiten sind 1916 beendigt worden.

Seit dem Jahre 1916 besitzt die Bürgergemeinde Arboldswil einen vom damaligen Forstadjunkten Fr. Stoeckle ausgearbeiteten und vom Regierungsrat am 19. April 1916 genehmigten Waldwirtschaftsplan. Im Jahre 1925 wurde derselbe vom Forstpraktikanten Chr. Brodbeck in Liestal als Examenarbeit einer Zwischenrevision unterzogen, die am 23. Juli 1926 von der Direktion des Innern genehmigt worden ist.

Reglemente: Gemeindeförsterreglement, d. d. 25. Januar 1901, revidiert am 17. Februar 1918 und 26. Januar 1924.
Waldreglement, d. d. 13. Dezember 1917.

Bennwil.

Produktive Waldfläche = 176,79 ha (Schutzwald).
Katasterschatzung = Fr. 311,430.

Die Waldungen der Bürgergemeinde Bennwil liegen sämtliche im Gemeindebann und verteilen sich auf 7 voneinander getrennte Parzellen, von welchen die grösste eine Fläche von 134 ha 29 a und die kleinste eine solche von 71 a besitzt. Die nächst dem Dorf gelegene Waldparzelle weist eine Entfernung von demselben von 300 m auf (Roter Herd), die entlegenste Parzelle (Rehhag) besitzt eine Distanz in der Luftlinie gemessen von 3 km.

Bennwil liegt in einem ostseitigen Nebentale der Vordern Frenke. Die Ortschaft selbst befindet sich in einer gegen Nordosten offenen Mulde und weist eine Höhenkote von 518 m auf. Die Waldungen bekleiden die südlich des Dorfes gelegenen Höhenzüge. Der höchstgelegene Punkt der Gemeinde ist das topographische Signal auf der Lauchfluh (Abtlg. Rehhag) und besitzt eine Meereshöhe von 1039 m, der tiefstgelegene Punkt der Waldung befindet sich im Roten Herd mit einer Höhenkote von 592 m. Der relative Höhenunterschied beträgt somit 447 m. Sämtliches Waldareal ist im Schutzwaldgebiet gelegen.

Die ersten Mitteilungen über die Bennwiler Waldungen finden wir im „Versuch einer Beschreibung historischer und natürlicher Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel" von Daniel Bruckner (1755).

Eine ausführliche Beschreibung verfasste Markus Lutz, Pfarrer in Läufelfingen, in seinem Buche „Neue Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel" (Basel 1805).

Wohl die ausführlichste Wiedergabe der Waldverhältnisse früherer Jahre entnehmen wir dem Expertenberichte des Schiedsgerichts, das nach der Kantonstrennung von 1833 über die Teilung des Staatsvermögens des ehemaligen Gesamtkantons zu entscheiden hatte. Die in die Teilung fallenden, im Gemeindebann Bennwil gelegenen Staatswaldungen wurden nach Besichtigung am 11. und 12. Juli 1834 in folgender Weise beschrieben:

Dielenberg	19	Juch.	Mittelwald,
Horenberg	37	„	Nadelholzschläge und mit Eichen besetzte Weide,
Hohe Stelle	24	„	Auf der Nordseite junger Nadelholzbestand, auf der Südseite schlechter Niederwald,
Schlüsselrain	27	„	Nadelholzbestand und Weide,
Renggen und Reihen . .	4	„	Nadelholzbestand,
Harzfluh	12	„	Nadelholzbestand,
Eichbüchel	15	„	Mittelwald mit Eichen und Nadelholzüberhalt,
Stockrütti und Sagwald .	41	„	teils Nadelholzbestand, teils Niederwald und Weide,
Hinter dem Waldacker und Waldackerrain	8	„	Nadelholzschläge mit einigen Samenbäumen,
Aeschtal	10	„	teils Nadelholzbestand, teils Niederwald,
Geissfluh	5	„	schlechter Boden mit wenigen Föhren.
Total	202	Jucharten.	

Die durch die Bürgergemeinde Bennwil zu entrichtende Loskaufsumme betrug Fr. 915.45 a. W. und wurde im Juni 1837 bezahlt.

In der zweiten Hälfte der 1840er Jahre schritt die Bürgergemeinde nach vorhergegangenem Streite zur Aufhebung des Weidganges und Verteilung des Gemeindelandes zur Nutzung an die Bürger. Geltend wurde gemacht, dass der Weidgang dem Holzaufwuchs

schädlich sei. 1849 wurde ein Gemeindelandverteilungs-Reglement erlassen mit 10jähriger Gültigkeit, das 1859 durch ein neues von 20jähriger Dauer abgelöst wurde.

Die Abgabe von Nutzholz zu Neubauten und Reparaturen nach § 18 des Waldgesetzes von 1833, sogenanntes Stammlosholz, hatte in Bennwil einen grossen Umfang angenommen, so dass in der Gemeinde selbst darüber geklagt wurde. Im Jahre 1842 führten 2 Bürger bei der Regierung Beschwerde, es seien besonders ein Säger und ein Schreiner, welche grosse Quantitäten Nutzholz erhielten, ohne dass die Voraussetzungen des Gesetzes vorlägen. Durch Regierungsratsbeschluss vom 27. Januar 1842 ist darauf dem Gemeinderat mehr Ordnung, Sparsamkeit und namentlich mehr Unparteilichkeit anbefohlen und zudem das Missfallen des Regierungsrates ausgesprochen worden. Im Frühjahr 1850 beschloss die Gemeinde von sich aus Einschränkung der Verabfolgung von Bauholz zu Neubauten und Reparaturen, weil sich die bezüglichen Begehren zu sehr häuften und infolge hievon offensichtlich eine Übernutzung der Waldungen eingetreten war. Sie kam aber in der Folge stets noch vor, bis im Waldreglement von 1911, § 14 festgesetzt wurde, dass Bau- und Sagholz nicht mehr angeschlagen werde.

Auch im übrigen erfolgte die Nutzung der Waldungen ohne Vorbedacht. Im Jahre 1850 wollte der Gemeinderat das Gabholz (98 Gaben zu 1 Klafter) während des Sommers im Rehhag schlagen (Tannen, wovon, wie er erklärte, nur wenige Stück stehen bleiben sollten). Der Regierungsrat hat das Begehren aber abgewiesen, weil es dem Waldgesetz von 1833, § 21, wonach die Waldungen von Anfang Mai bis 1. Oktober geschlossen sein sollen und einer vernünftigen Wirtschaft widerstreite. Anfangs Januar 1872 verlangte der Gemeinderat Bewilligung zu einem grossen Tannenschlag (400—500 Stück) im Eichtal und Schlüsselrain, der einen Erlös von etwa Fr. 10,000.— bringen sollte, behufs Zuschuss an die Armenkasse wegen sehr grossen Spitalkosten. Entgegen der Meinung des Statthalters, welcher zuvor eine fachmännische Begutachtung vorschlug, hat der Regierungsrat die Bewilligung ohne weiteres erteilt.

In den Jahren 1881, 1886 und 1895 fand eine Bereisung der Waldungen durch den damaligen Kreisoberförster des Kantons Bern, Rudolf Balsiger statt im Beisein des Vorstehers der Direktion des Innern, Regierungsrat G. A. Rebmann. Die Trennung vom Kahlschlag fiel schwer und die Durchforstungen, sowohl in jüngern, als auch mittelalten Beständen fanden trotz dem dringenden Bedürfnis nicht die erhoffte Würdigung.

Mit der Einrichtung des Kantonsforstamtes wurde die Bewirtschaftung eine geregeltere und heute erzeigen die Bürgerwaldungen von Bennwil erfreulicherweise einen mittleren Holzvorrat von 250 m³ pro ha.

Seit dem Jahre 1921 besitzt Bennwil einen durch Forstadjunkt W. Plattner ausgearbeiteten und vom Regierungsrat genehmigten Waldwirtschaftsplan.

Reglemente: Gemeindeförsterreglement, d. d. 26. März 1900, revidiert 7. November 1920.
Waldreglement, d. d. 12. Februar 1911, revidiert 17. Februar 1924.

Bretzwil.

Produktive Waldfläche = 210,63 ha (Schutzwald).
Katasterschatzung = Fr. 264,285.

Die Waldungen der Bürgergemeinde Bretzwil sind auf die Einzugsgebiete dreier Gewässer verteilt. Die meisten Waldungen befinden sich im Tale des Seewener Seebaches (Aubach), während kleinere Waldteile den Talgebieten der Lüssel und Hintern Frenke zufallen. Mit Ausnahme eines 0,84 ha grossen Waldstreifens im Rechtenberghölzli, der sich

auf dem Territorium der solothurnischen Gemeinde Seewen befindet, liegen sämtliche Waldungen innerhalb des Gemeindebannes. Die früher im Gemeindebann Reigoldswil gelegenen Waldparzellen in den Abteilungen 9 Binzenberg, 10 Schweini, und 11 Balsberg-Nord wurden anlässlich der Reigoldswiler Vermessung durch Grenzregulierung dem Gemeindebann Bretzwil zugeteilt. Sämtliche Waldungen gehören der Schutzwaldzone an.

Die Gemeindewaldungen von Bretzwil setzen sich aus nicht weniger als 17 Parzellen zusammen.

Nordwestlich von Bretzwil breitet sich auf der linken Talseite der grosse Waldkomplex des Brandes aus, während die Höhenzüge auf der entgegengesetzten Talseite von den Waldungen des Binzenberges und Balsberges eingenommen werden.

Die Waldungen südlich des Dorfes lassen sich in drei etagenförmig übereinander liegende Waldstufen gliedern. Vorgelagert, in Dorfnähe, befinden sich die Hollen- und Schlossbergwaldungen, welche durch die höher gelegenen, ein breites Waldband bildenden Aletenkopf-, Heidenstatt- und Riedbergwaldungen abgelöst werden. Den südlichen Abschluss bilden endlich die von den übrigen Waldungen durch die Aleten- und Stierenbergweiden abgetrennten bewaldeten Gratzüge des Schattholzes und Ettmeneggs.

Nur kleine Waldflächen besitzen ebenes oder sanft geneigtes Terrain. Meistens bestocken die Waldungen steile bis sehr steile Hänge. Schroffe, exponierte Gräte und Felsköpfe sind häufig.

Der Höhenunterschied zwischen tiefstem und höchstem Waldstandort beträgt 463 m. Die tiefstgelegene Stelle mit 598 m Meereshöhe befindet sich auf der Talsohle zwischen Rechtenberghölzli und Strick, die höchstgelegene Stelle mit 1061 m Meereshöhe auf dem Gratrücken des Ettmeneggs. Der Grossteil der Waldungen nimmt eine Höhenlage von 600—1000 m ü. M. ein.

Die Waldungen der Bürgergemeinde gehörten mit dem Dorfe Bretzwil bereits im 12. Jahrhundert zu bischöflichem Grund und Boden. Sie bildeten ein hochstiftliches Lehen an die Edelherrn und Edelknechte von Ramstein, die in Ministerialität des Bischofs von Basel standen. So empfing am 24. September 1377 der Edelknecht Hug von Ramstein von Bischof Johannes „twinge und bann ze Ramstein, gerwe, holtz und welde" zu gemeinem Lehen.

Christoph von Ramstein, als letzter seines Stammes, veräusserte Bretzwil im Jahre 1523 an die Stadt Basel um die Summe von 3000 Gulden. Der Bischof war zwar mit dem Verkauf des Lehens an Basel nicht einverstanden, allein Basel gab nicht nach und der Bischof musste schliesslich seine Zustimmung geben.

Die Waldungen der Gemeinde kamen nun unter die obrigkeitliche Herrschaft der Stadt. Die Untertanen besassen aber in diesen obrigkeitlichen Waldungen oder Hochwäldern von jeher weitgehende Nutzungsrechte. Sie konnten sich daraus gegen geringe Abgaben (Stammlöse) ihren Brenn- und Nutzholzbedarf decken.

Die Experten des Schiedsgerichtes vom Jahre 1834 bewerteten die Waldungen der Gemeinde Bretzwil mit Fr. 13,759.— alte Währung. Die Gemeinde hatte nun keine Loskaufssumme zu bezahlen, denn der Betrag des Staatsachtels erreichte nur die Summe von Fr. 1,720.— a. W. und war damit niedriger als die Belastungen gemäss § 7 des Loskaufgesetzes, die zu Fr. 1,925.— a. W. bewertet waren.

Im Jahre 1835 erhob sich zwischen den Gemeinden Bretzwil und Lauwil ein Grenzstreit. Die Lauwiler behaupteten, dass ihre Banngrenze vom Herrlichkeitsstein im Ettmenegg (Kantonsstein) über den Stierenberg, Aletenfluh, Sandbrünnli verlaufe. Sie wurden aber mit ihrer Klage nach Augenschein durch die Bezirksgerichtskommission in allen Punkten abgewiesen.

Am 27. Oktober 1838 beschloss die Gemeinde die Gemeindeweiden: Kuhweid, Gustweid und Stierenberg zur Nutzung unter die Bürger zu verteilen. Ein am 6. November 1838 darüber erlassenes Reglement wurde vom Regierungsrat am 15. November 1838 genehmigt und dabei verlangt, dass von dem urbar zu machenden Land ein verhältnismässiger Teil aufgeforstet werde.

Im folgenden Jahre erhoben 51 Bürger gegen die Verteilung Einsprache, ebenso, vertreten durch Notar Heitz in Basel, eine Anzahl Ausbürger. Die streitenden Parteien einigten sich 1840 dahin, dass die eine Partei die ca. 196 Jucharten grosse Kuhweid zur Verteilung übernehme, die andere dagegen die Gustweide (49 Jucharten) und den Stierenberg (131 Jucharten) zum Weidgang.

Im Jahre 1849, auf Ablauf der 10jährigen Nutzungsperiode, entstand neuerdings Streit zwischen den beiden Parteien. Dieser fand seine Erledigung dadurch, dass die Gemeinde beschloss, auf dem Stierenberg den Weidgang beizubehalten, dagegen Kühweide und Gustweide zur Nutzung unter sämtliche Bürger zu verteilen. Der Weidgang ist daher seit dem Jahre 1840 in den nördlich vom Dorfe gelegenen Waldungen aufgehoben.

Im Jahre 1902 erwarb die Bürgergemeinde an freiwilliger Liegenschaftsgant das Hofgut Ramstein mit ca. 40 ha Wald, um die Kaufsumme von Fr. 180,000.—. Bei Genehmigung des bezüglichen Gemeindebeschlusses erklärte der Regierungsrat, dass, so lange das für die Bezahlung des Kaufpreises aufgenommene Anleihen nicht getilgt sei, der Bürgernutzen in keiner Weise erhöht werden dürfe.

Es dürften an dieser Stelle die geschichtlichen Verhältnisse des Ramsteingutes kurz gestreift werden, um so mehr, als früher die Waldungen dieser Liegenschaft dem Hochwalde angehörten und erst im Jahre 1730, anlässlich der Vermarkung des Gutes, von diesem abgetrennt worden sind.

Nach der Aufhebung der Vogtei Ramstein im Jahre 1667 wurde das Schlossgut bald Bürgern, bald Angehörigen um einen jährlichen Zins zu Lehen gegeben. Bisweilen wurde es Männern, die sich um den Staat verdient gemacht hatten, zu lebenslänglicher Benutzung überlassen.

Am 10. November 1800 bewilligte der gesetzgebende Rat der Helvetischen Republik den Verkauf des Ramsteiner Schlossgutes und der Waldung, die während der Helvetik als Nationalgüter erklärt worden waren. Hingegen kam es zu keinem Kaufabschluss und das Schlossgut wurde weiter verpachtet.

Im Jahre 1848 wurde das Gut von Johann Scherrer und H. Oberlin, Oberrichter in Solothurn, gemeinschaftlich gekauft. Vier Jahre darauf veräusserte der erstere seinen Anteil an H. Oberlin um die Summe von Fr. 46,000.— a. W.

Im Jahre 1876 wurde die Liegenschaft an Georg Eduard Hausmann, Magistrat in Versailles, um die Summe von Fr. 220,000.— amtlich gefertigt und blieb bis zur Erwerbung durch die Bürgergemeinde im Jahre 1902 in dessen Besitz.

Dass in den Gemeindewaldungen von Bretzwil schon von jeher empfindlicher Holzmangel geherrscht haben muss, beweist uns eine schon im Jahre 1837 von der Gemeinde erlassene „Verortnung über das Holzwäsen". Diese Verordnung, interessant dadurch, dass sie eines der ersten basellandschaftlichen Waldreglemente darstellt, versuchte durch verschiedene Massnahmen die zu grossen Holznutzungen einzuschränken.

Die ersten Berichte über den Zustand der Gemeindewaldungen von Bretzwil können wir den Waldbeschreibungen von Daniel Bruckner, Markus Lutz und derjenigen der Expertenkommission des Schiedsgerichts von anno 1834 entnehmen. Wir können aus diesen ersehen, dass sich die Gemeindewaldungen von Bretzwil damals in einem ausserordentlich schlechten,

durch die Kahlschlagwirtschaft devastierten Zustand befunden haben müssen, was zahlenmässig in der sehr niedrigen Schatzungssumme (Fr. 13,759.— a. W.) bei der Schätzung durch die Expertenkommission zum Ausdruck kommt.

Schon einige Zeit vor Bestehen des kantonalen Forstamtes war der Regierungsrat eifrig bemüht, eine Verbesserung des Waldzustandes der Gemeindewaldungen herbeizuführen. Er liess deshalb durch Fachleute Inspektionen vornehmen, deren Ergebnisse jeweils in Berichten niedergelegt, der Gemeinde Ratschläge inbezug auf eine verbesserte Waldwirtschaft erteilten.

Herr Oberförster Balsiger, der gemeinsam mit Regierungsrat Rebmann in den Jahren 1881, 1886 und 1887 die Waldungen bereiste, wies in seinen Berichten mehrmals auf die verderblichen Folgen der Kahlschlagwirtschaft hin. Er konstatierte ausgedehnte, schlecht bestockte Kahlflächen, mangelnde Durchforstung und machte auf die allmähliche Ausrottung der Weisstanne durch die Kahlschläge aufmerksam.

Er schlug daher in seinen Ratschlägen vor, Nutzungen in Form von Durchforstungen und nicht von Kahlschlägen dem Walde zu entnehmen. Ausserdem verlangte er zum Schutze der den Weiden benachbarten Waldungen eine Ausscheidung zwischen Weide und Wald, d. h. Einzäunungen gegen das Weidvieh. Zur Verbesserung der Bestockung auf der Riedberg-Südseite, die damals noch zur Hälfte kahl war und vom Weidvieh begangen wurde, erachtete er die Ausführung von Plattensaaten mit Föhren als das geeignetste Mittel.

Gestützt auf die Berichte von Oberförster Balsiger wurde die Gemeinde in einem Schreiben vom 5. Oktober 1886 vom Regierungsrat aufgefordert:

a) Künftighin mehr durchforsten zu lassen und wenigstens die Hälfte des Gabholzes den Durchforstungen zu entnehmen.
b) Kahlschläge in den Weisstannenwäldern gänzlich zu unterlassen, dagegen nach Anleitung des Försters Besamungsschläge behufs Erzielung einer natürlichen Verjüngung vorzunehmen.
c) Die vorhandenen kahlen Flächen und Lücken mit den geeigneten Holzarten auszupflanzen.

Weitere Waldbegehungen wurden in den Jahren 1896, 1897 und 1898 durch Förster Schilplin vorgenommen. Dieser stellte bei seinen Inspektionen eine unrichtige Ausführung der Durchforstungen fest.

Leider wurden die vorerwähnten Ratschläge Oberförster Balsigers nur zum Teil befolgt. Erst seit Bestehen des kantonalen Forstamtes im Jahre 1899 setzte in den Gemeindewaldungen eine Änderung der bisherigen schlagweisen Wirtschaft ein.

Noch schlimmer als in den Gemeindewaldungen stand es in den Waldungen des Ramsteiner Gutes. Die Bürgergemeinde musste diese im Jahre 1902 in einem sehr schlechten Zustande antreten. Besonders unter dem letzten Besitzer Hausmann (1876—1902) und dessen Verwalter Cuttat hatte eine zügellose Raubwirtschaft eingesetzt. Es wurden entweder grössere Kahlhiebe ausgeführt oder die Nutzungen wurden dem Walde in der Weise entnommen, dass nur die schönsten Samenbäume zum Hiebe gelangten, alles minderwertige und schadhafte Material dagegen im Walde verblieb. Zu was für Bestandesbildern diese Art „Plenterung" geführt hat, zeigt der verwahrloste Westhang des Aletenkopfes. Bezeichnend für diese Bewirtschaftungsweise, die natürlich zu grossen Übernutzungen führen musste, ist die Tatsache, dass in den Ramsteiner Waldungen jahrelang ein Arbeiter das ganze Jahr hindurch mit Holzhauerei beschäftigt war. Noch kurz vor Verkauf des Gutes an die Gemeinde musste Hausmann gebüsst werden, weil er den Bestand auf dem Heidenstattkopf kahl abgetrieben hatte.

Die Bewirtschaftung von Wald und Kulturland war in den früheren Zeiten nicht von einander getrennt. Die Weitweide in den nördlich vom Dorfe gelegenen Waldungen wurde erst im Jahre 1840 aufgehoben und in den meisten übrigen Waldungen erst seit der Jahrhundertwende. Der Waldfeldbau wurde in den Rüttenen benachbarter Waldungen noch bis in die 70er Jahre ausgeübt.

Durch die Ausscheidung zwischen Wald und Weide wurden daher während der letzten 100 Jahre viele, wenig abträgliche Kulturlandflächen aufgeforstet. Die Grenzen der zeitlich weiter zurückliegenden Aufforstungen im Binzenberg konnten durch den Verlauf der meist noch sichtbaren Weidgräben festgestellt werden.

Es ist in den letzten 100 Jahren demnach eine Fläche von 18,25 ha künstlich aufgeforstet worden, was einer Bestockungsvergrösserung von 8,7% der heutigen Waldfläche entspricht.

Seit dem Jahre 1927 besitzt die Gemeinde Bretzwil einen von Forstingenieur Ch. Brodbeck in Liestal ausgearbeiteten und vom Regierungsrat am 5. August 1927 genehmigten Waldwirtschaftsplan.

Die Wertberechnung der Gemeindewaldungen auf Grund des Ergebnisses des Wirtschaftsplanes ergibt:

durchschnittlicher jährlicher Reinertrag:

150 m³ Nutzholz	zu Fr.	25.—	= Fr. 3,750.—
550 m³ Brennholz	„ „	10.—	= „ 5,500.—
	totaler Reinertrag		Fr. 9,250.—.

Fr. 9,250.— zu 3½% kapitalisiert = Fr. 264,285.—; der heutige Wert der Gemeindewaldungen beträgt somit *Fr. 264,285.—*.

Reglemente: Gemeindeförsterreglement, d. d. 10. März 1901, revidiert 15. März 1925.
Waldreglement, d. d. 18. Februar 1924.

Diegten.

Produktive Waldfläche = 221,35 ha (Schutzwald).
Katasterschatzung = Fr. 294,285.

Die Waldungen der Bürgergemeinde Diegten bekleiden die Berghänge zu beiden Seiten des Diegtertales. Mit Ausnahme des Olbech und Buchholzes liegen sie alle innerhalb der Gemeindegemarkung.

Die höchste Erhebung mit 854 m ü. M. registieren wir auf der Krete des hintern Renggen, während der tiefste Punkt der Waldungen an der Staatsstrasse im Rutenrain eine Meereshöhe von 448 m aufweist. Der vertikale Höhenunterschied, innerhalb welchem die Gemeindewaldungen liegen, beträgt somit 406 m.

Die Gemeindewaldungen zerfallen in 6 voneinander getrennte Komplexe. Die Ausdehnung dieser Komplexe ist folgende:

1. Rutenrain und Rintel . . .	Abtlg.	1, 2 und 3	43,87 ha
2. Bauflen-Wasserfalle	„	4, 5, 6, 7 und 8	54,41 „
3. Schweini-Sagwald-Renggen	„	9, 10, 11, 12 und 13	74,60 „
4. Loshalden-Gemeindeweid .	„	14, 15 und 16	41,91 „
5. Olbech	„	17	2,48 „
6. Buchholz	„	18	6,28 „
		total	223,55 ha

Diegten erhielt laut den Teilungsakten nach damaliger Schatzung anlässlich der Kantonstrennung 202½ Jucharten Wald. Es müssen daher bereits vorher einzelne Wald- und Weidegebiete, welch letztere sich nach Einstellung des Weidganges grösstenteils ebenfalls bewaldet haben, im uneingeschränkten Besitz der Gemeinde gestanden haben.

Die Schatzung der in die Teilung fallenden Waldungen durch das Schiedsgericht beläuft sich auf Fr. 32,634.— a. W.

Im Oktober 1849 bezahlte Diegten für den sogenannten Staatsachtel an den Staat die Loskaufsumme von Fr. 1,909.50 a. W.

Über die frühere Wirtschaft in den Diegter Gemeindewaldungen erhalten wir Kenntnis aus der Schrift von Daniel Bruckner, 1757, von Markus Lutz, 1805 und aus dem Expertenbericht anlässlich der Kantonstrennung, 1834. Spätere Berichte, speziell auch die Inspektionsberichte von Oberförster Balsiger ergeben, dass bis in die Achtzigerjahre hinein in diesen Waldungen eine regellose Kahlschlagwirtschaft an der Tagesordnung war. Die Berichterstattung vom Jahre 1884 weist darauf hin, dass die erteilten Ratschläge grösstenteils unbeachtet blieben und eine weitere Verschlimmerung der Waldzustände konstatiert werden müsse. In der Folge wurden dann die Kahlschläge, namentlich diejenigen auf Renggen, untersagt, die Nutzungen eingeschränkt, die Anlage einer grössern Pflanzschule verlangt, sowie das Setzen von jährlich wenigstens 30 000 Pflänzlingen in die Kahlflächen angeordnet. Von da an besserte sich der Zustand der Waldungen allmählich und steht heute im allgemeinen hinter demjenigen anderer Gemeinden nicht mehr zurück.

Durch folgende Ankäufe hat die Bürgergemeinde ihr Waldareal vermehrt:

1864/65 0,50 ha für Fr. 700.— auf Burg von Schneider,
3. April 1908 0,36 ha für Fr. 300.— in Rüttiweid von Wwe. Schmutz.

Aufforstungen von Kulturland wurden ausgeführt:

1908/09 0,20 ha im Reservoir an der Landstrasse,
1913/14 0,30 „ auf sog. Stelli.

Seit dem Jahre 1924 besitzt Diegten einen von Kantonsoberförster Fr. Stoeckle ausgearbeiteten und vom Regierungsrat genehmigten Waldwirtschaftsplan.

Reglemente: Reglement betreffend Feld- und Waldfrevel, d. d. 7. Juli 1899.
Gemeindeförsterreglement, d. d. 13. Januar 1901.
Waldreglement, d. d. 15. Januar 1911.
Revidiertes Waldreglement, d. d. 27. Januar 1924 und 28. April 1927.

Eptingen.

Produktive Waldfläche = 283,46 ha (Schutzwald).
Katasterschatzung = Fr. 410,000.

Die Waldungen der Bürgergemeinde Eptingen bilden ein ausgedehntes Waldgebiet im hintersten Teil des Diegtertales. Sie befinden sich, dank der anlässlich der Vermessung vom Jahre 1923 durchgeführten Regulierung der Gemeindegrenze, sämtliche innerhalb des Gemeindebannes. Ein innerer Waldkranz bekleidet die zunächst dem Dorfe liegenden Berge und Hügel, während ein äusserer sich an den weiter gelegenen, den Talabschluss bildenden Bergabhängen befindet. Sämtliche Waldungen der Gemeinde liegen innerhalb der Schutzwaldzone.

Die Waldungen der Bürgergemeinde Eptingen sind wenig arrondiert, bilden sich doch nicht weniger als 18 grössere und kleinere Parzellen. Die meisten Waldungen befinden

sich an mässig steilen, steilen bis sehr steilen Hängen und nur selten auf ebenem Terrain. Schroffe, exponierte Gratlagen und Kuppen sind nicht selten.

Der tiefstgelegene Punkt der Gemeindewaldungen befindet sich in der Abteilung 1, Schaubrain, am Diegterbach, auf Kote 523 m ü. M., der höchstgelegene in der Abteilung 22, Dürregg, unter der Bölchenfluh, auf Kote 1033 m ü. M., sodass der Höhenunterschied zwischen den beiden Punkten 510 m beträgt. Der Grossteil der Waldungen liegt in einer Höhenlage von 700—900 m ü. M.

Die Waldungen der Bürgergemeinde Eptingen gehörten ursprünglich mit dem Dorfe den Herren von Eptingen. Am 13. März 1487 kaufte die Stadt Basel von Hermann und Ludwig von Eptingen das Dorf Eptingen mit „höltzern, almenden, Wildbännen und Fischenzen". Die Stadt als Herrin über Grund und Boden behielt sich über die Waldungen der Gemeinde die obrigkeitliche Herrschaft vor. In diesen obrigkeitlichen Waldungen oder Hochwäldern besassen aber die Untertanen seit alters her weitgehende Nutzungsrechte. Sie konnten sich daraus gegen geringe Abgaben (Stammlöse) ihren Brenn- und Nutzholzbedarf decken. Die Eigentumsanrechte am Hochwald zwischen Staat und Gemeinde wurden anlässlich der Trennung des Kantons durch ein Schiedsgericht geregelt. Dieser im Jahre 1834 gefällte Entscheid sprach dem Staate $^1/_8$ und der Bürgergemeinde $^7/_8$ des Hochwaldes als Eigentum zu. Der Staat verkaufte noch im gleichen Jahre seinen Anteil, den sog. Staatsachtel, um Fr. 19,196.55 a. W. an die Gemeinde. Das Pfarrholz, am Haselberg gelegen, ging anlässlich der Teilung der Gemeinde verloren und wurde vom Staate an Private verkauft.

Zur Beschaffung der Loskaufsumme veräusserte die Bürgergemeinde im Jahre 1834 mehrere kleinere Waldungen an Private, wie z. B. diejenige im „Amslenloch".

Über die frühere Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen von Eptingen sind wir durch zahlreiche Quellen unterrichtet. Einmal geben uns zahlreiche frühere Waldbeschreibungen, wie diejenige des Daniel Bruckner aus dem Jahre 1760 „Versuch einer Beschreibung historischer und natürlicher Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel", diejenige des Markus Lutz aus dem Jahre 1805 „Neue Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel" und diejenige der Experten des Schiedsgerichtes von anno 1833 Aufschluss über den damaligen Waldzustand. Im weitern erfahren wir durch die zahlreichen Inspektionsberichte der Förster Balsiger, Gisin und Strübin näheres über die frühere Bewirtschaftungsweise.

Die frühere planlose Bewirtschaftung führte infolge der ausgedehnten Lage der Waldungen zu einer sehr ungleichen Behandlung der verschiedenen Waldgebiete. Die dem Dorfe zunächst gelegenen, leicht erreichbaren Waldungen wurden intensiver genutzt als die weiter entferntern mit schwierigen Abfuhrverhältnissen, wo sich im Laufe der Zeit grössere Holzvorräte ansammeln konnten. Die erstern standen von jeher im Mittel- und Niederwaldbetrieb mit einer durchschnittlichen Umtriebszeit von 60 Jahren, während in letztern der Hochwald aus vorerwähnten Gründen erhalten blieb. Dass die Verschiedenheit der Betriebsform schon seit Jahrhunderten bestanden haben muss und sich im Laufe der Zeit nur deutlicher herausgebildet hat, bestätigen uns die frühern Waldbeschreibungen. In diesen sind in Dorfnähe meist nur Buchenwälder genannt, da naturgemäss der Niederwaldbetrieb zur Verdrängung der Nadelhölzer, im speziellen der Weisstanne, führen musste.

Die häufige Kahllegung des Bodens durch den Niederwaldbetrieb verschlechterte den Bodenzustand ausserordentlich. An vielen exponierten Lagen, wo sich nur Buschholz bildete, blieb der Nachwuchs aus, so dass sich die Holzvorräte in Dorfnähe erheblich verminderten. So konstatierte Förster Strübin nach seinem Inspektionsbericht vom Jahre 1863 in der Dorfumgebung nur „verderbliche Kahlschläge und magere Holzberge."

Während den vorgenannten Waldteilen stets das Gabholz entnommen wurde, lieferten die weiter entlegenen Nadelholzbezirke das zum Verkaufe gelangende Bau- und Sagholz. Die ersten Nutzungen in jenen Altholzbeständen mögen auf dem Wege der sog. wilden Plenterung erfolgt sein, indem für den Hieb stets nur die schönsten Stämme ausgesucht wurden, während alles übrige Material stehen blieb. Mit steigendem Nutzholzbedarf hat sich dann eine schlagweise Wirtschaft ausgebildet. So äussert sich Förster Gisin in seinem Inspektionsbericht vom Jahre 1882 über die Schlagführung wie folgt: „Es wurde immer plätzeweise geschlagen und blieben nur solche Stämme stehen, die von nachlässigen Käufern nicht gefällt worden sind."

Die ersten Vorschläge zur Besserung des Waldzustandes enthält der Inspektionsbericht von Oberförster Balsiger aus dem Jahre 1878. Schon er erachtete die Holzvorräte als für eine Hochwaldwirtschaft nicht genügend und riet zur Abkehr von der bisherigen Kahlschlagwirtschaft.

Oberförster Balsigers Waldinspektionen in den Jahren 1887 und 1895 konstatierten keine wesentliche Änderung der Wirtschaftsführung. Seine Sanierungsvorschläge — Einführung des allmählichen Abtriebes mit natürlicher Verjüngung — wurden nur zum Teil befolgt und sind erst seit Bestehen des kantonalen Forstamtes (1899) und eines provisorischen Wirtschaftsplanes (1907) in die Tat umgesetzt worden.

Die Bewirtschaftung von Weitweide und Wald war in frühern Zeiten noch nicht getrennt. So wurden in die mit Eichen bestockten Mittelwälder die Schweine zur Mast eingetrieben (Hornbergschweini, Langschweini, Rohrschweini). Als mit der anwachsenden Bevölkerung sich ein Bedürfnis nach Kulturland geltend machte, erhielt die ärmere Bevölkerung die Erlaubnis, an gewissen Orten den Wald zu roden und landwirtschaftlich zu nutzen. Das so durch Rodung oder Reutung gewonnene Land wurde Rüttenen genannt, welcher Name später auch auf das an die Bürger aufgeteilte Weidland übertragen wurde. Gewöhnlich wurde bei mangelnder Rendite das gerodete Waldstück wieder der Bewaldung überlassen oder künstlich aufgeforstet. Auf diese Weise sind grosse Flächen in den langen Rüttenen dem Walde wieder zurückgegeben worden. Anlass zur Aufforstung grösserer Weidflächen gab anno 1836 der Beschluss der Bürgergemeindeversammlung, den Weidgang auf dem Gemeindeallmendland aufzuheben und dieses an die Bürger in gleichen Nutzungsflächen zu verteilen. Das in der Nähe der Gemeindewaldung befindliche Land sollte so viel als möglich mit Holz bepflanzt werden. Bestimmend für diesen Gemeindebeschluss war der Umstand, dass in der Benutzung der Weide eine grosse Ungleichheit stattfand, indem der wohlhabende Bürger mehrere Stück Vieh gegen ein geringes Weidgeld auf die Weide treiben konnte, während der Arme bloss einige Ziegen oder Schafe weiden lassen konnte. Seither sind zur Arrondierung des Waldgebietes viele grössere und kleinere Rüttenenflächen aufgeforstet worden.

Der Besitzstand der Bürgergemeinde ist seit 1834 im grossen und ganzen der gleiche geblieben. Einige kleinere Waldparzellen wurden veräussert, andere grössere hinzugekauft. Die Gemeinde hat mit Bewilligung des Regierungsrates verkauft:

1879 0,90 ha Wald im Schlossberg um Fr. 7,000.— an Rud. Sarasin, Eigentümer des Hofes Witwald.
1908 0,12 „ Wald an R. Sarasin-Vischer, Schlossruine Witwald.
1910 0,18 „ Wald, Quellgebiet der Eptinger Mineralquelle, an Singer und Buchenhorner.
1913 0,20 „ Wald auf der Riedfluh an H. Schneider, Müller in Diegten, um Fr. 160.—.
1919 0,30 „ Wald (Abt. 5, Walten) an das Arbeiterheim Dietisberg,
1926 0,34 „ Wald (Abt. 4, Melsten) an Hermann-Isenegger.

Die Bürgergemeinde erwarb im Jahre 1870 durch Kauf von Schreiner Rapp in Läufelfingen das sog. Rappenhölzli (Abt. 16) um Fr. 1,201.— in den langen Rüttenen. Im Jahre 1873 kaufte sie das Hofgut Stammburg samt Berg von Theodor Jundt, Badwirt, um die Summe von Fr. 11,000.—. Da sie die Liegenschaft, nicht wie sie beabsichtigt hatte, wieder verkaufen konnte, beschloss sie 1875 das Haus abzubrechen und das urbare Land aufzuforsten.

Im Jahre 1906/07 wurde durch den damaligen Kantonsoberförster, Herrn Müller, über einen 116,90 ha grossen, vorwiegend mit Nadelholz bestockten Teil der Bürgergemeindewaldungen von Eptingen ein provisorischer Wirtschaftsplan ausgearbeitet. Eine erste Revision dieses provisorischen Wirtschaftsplanes wurde im Jahre 1916 durch den damaligen Forstadjunkten, Herrn Fr. Stoeckle, vorgenommen.

Nachdem die Vermessung der Gemeindewaldungen im Jahre 1923 beendigt und die Hauptrevision für den bisher provisorisch eingerichteten Teil fällig war, verfügte der Regierungsrat in seinem Beschluss Nr. 4157 vom 8. Dezember 1925 die Ausarbeitung eines definitiven Wirtschaftsplanes für sämtliche Gemeindewaldungen. Dieser definitive Wirtschaftsplan ist im Jahre 1926 von Forstingenieur Ch. Brodbeck ausgearbeitet und vom Regierungsrat am 21. Januar 1927 genehmigt worden.

Die Wertberechnung der Gemeindewaldungen auf Grund des Ergebnisses des Wirtschaftsplanes ergibt:

durchschnittlicher jährlicher Reinertrag:

250 m³ Nutzholz	zu Fr. 25.—	= Fr.	6,250.—
810 m³ Brennholz	„ „ 10.—	= „	8,100.—
totaler Reinertrag		= Fr.	14,350.—

Fr. 14,350.— zu 3½% kapitalisiert = Fr. 410,000.—; der heutige Wert der Gemeindewaldungen von Eptingen beträgt somit *Fr. 410,000.—*.

Reglemente: Waldreglement, d. d. 24. August 1907, revidiert 16. Februar 1924.
Gemeindeförsterreglement, d. d. 20. Mai 1907.

Hölstein.

Produktive Waldfläche = 120,20 ha.
Katasterschatzung = Fr. 93,965.

Sämtliche Waldungen der Bürgergemeinde Hölstein liegen innerhalb des Gemeindebannes. Sie verteilen sich auf neun kleinere und grössere Parzellen.

Die höchste Erhebung befindet sich im Gürblenholz und besitzt eine Meereshöhe von 560 m, der tiefstgelegene Punkt ist in der Pfiffenrotten, am Ufer der Vordern Frenke, er weist eine Höhe von 400 m ü. M. auf. Der vertikale Höhenunterschied beträgt somit 160 m.

Die Experten des Schiedsgerichtes, das nach der Kantonstrennung von 1833 über die Teilung des Staatsvermögens des ehemaligen Gesamtkantons Basel zu entscheiden hatte, haben die in die Teilung gefallenen im Gemeindebann Hölstein gelegenen Staatswaldungen nach Besichtigung am 4. August 1834 in folgender Weise beschrieben:

Gürblenholz . .	4	Juch.	ältere Eichen und Fohren,
Stutz	6	„	Buchenmittelwald,
Buchrain	3	„	Niederwald,
Letthölzli . . .	3	„	Niederwald,
Grunbirren . . .	3	„	Niederwald,
Pfiffenrotten . .	4	„	Mittelwald mit Eichen und Fohrenüberhalt,
Gugen	12	„	Mittelwald,
Spinnetenrain . .	2	„	Buschholz,
Dickhau	6	„	Mittelwald,
Schoren u. Amselhalde	13	„	Mittelwald,
Spitzenberg . . .	7	„	Mittelwald,
Allmendrain . .	4	„	Buschwald.
Total	67	Jucharten.	

Anno 1899 kaufte die Gemeinde 54 a im Dickhau für Fr. 400.—. Im Jahre 1908 kaufte sie 10 Jucharten Wald im Gugen um den Preis von Fr. 2,785.—. 1910 kaufte sie einen Acker in der Gürblen, der an den Gemeindewald angrenzte. In der Bewilligung des Regierungsrates ist verlangt, dass das Stück aufgeforstet werde.

Laut den Jahresberichten der Gemeindeförster wurden in der Gürblen in den Jahren 1912/13 und 1914/15 1 ha 25 a urbares Land aufgeforstet (mit Subvention des Staates).

Während des Zeitabschnittes 1864 bis 1888 gelangte die Gemeinde mit 10 ausserordentlichen Holzschlagsgesuchen an den Regierungsrat, um mit dem Ertrag des anfallenden Holzes den Armenfonds zu äufnen. Um verloren gegangene Vogtsgelder in der Höhe von Fr. 6,000.— zu decken, war die Gemeinde abermals genötigt, mit zwei Holzschlagsgesuchen an die Regierung zu gelangen (1869 und 1872).

Bis in die 1870er Jahre gab die Gemeinde pro bezugsberechtigten Bürger einen Bürgernutzen von ¼ bis ⅓ Klafter ab. In den 1880er Jahren gibt sie 3 bis 4 Ster ab. Im Jahre 1883 wollte die Gemeinde sogar 5 Ster Gabholz verabfolgen lassen (2 Ster Buchen und 3 Ster Fohrenholz). Der Regierungsrat hat aber den Nutzen auf 4 Ster reduziert. Seit 1892 gibt die Gemeinde noch 2 Ster Gabholz ab.

Nach den Expertenberichten der Herren Balsiger, Bär und Schilplin zu schliessen, war die Bewirtschaftung der Waldungen nicht immer eine gefreute. Alle rügen die mangelhafte Ausführung der Kulturen. Auch wird die Aufrüstung des Holzes beanstandet, so schreibt zum Beispiel Schilplin am 18. Mai 1898 „Gabholz Pfiffenrotten, Beigen mit 1,2 m Scheitlänge, 1,2 m Höhe und 1,2 m Breite = 1,7 Ster", statt des bewilligten Sters. Inspektionen durch Kreisförster Balsiger in Bern mit Regierungsrat Rebmann wurden durchgeführt am 21. Oktober 1880, 11. Oktober 1883 und 28. Juni 1894. Expertisen durch Förster G. Schilplin, Neuhof bei Liestal, am 29. Oktober 1896, 7. April 1897 und 2. Mai 1898; durch Stadtförster Bär in Basel am 11. Oktober 1883.

An der Bestandesbildung nehmen die Laubhölzer mit 71%, die Nadelhölzer mit 29% teil (Okularschatzung).

Das jährliche Nutzungsquantum beträgt 200 m³ Hauptnutzung
und 50 m³ Zwischennutzung
Total 250 m³.

Reglemente: Waldreglement, d. d. 19. September 1910, revidiert am 22. Januar 1924.
Gemeindeförsterreglement, d. d. 18. November 1900.

Lampenberg.

Produktive Waldfläche = 76,77 ha.
Katasterschatzung = Fr. 82,180.

Die Waldungen der Bürgergemeinde Lampenberg bekleiden die Plateaux und mehr oder weniger stark geneigten Hänge nördlich und westlich der Dorfschaft. Sämtliche Waldungen liegen innerhalb des Gemeindebannes.

Die höchstgelegene Waldung ist die Gemeindeägerten. Ihre Meereshöhe ist laut topographischer Karte 600 m. Der tiefstgelegene Punkt der Waldungen befindet sich an der Ausmündung des Tales in das Waldenburgertal, er besitzt eine Höhe von 410 m ü. M. Der vertikale Höhenunterschied beträgt somit 190 m.

Die Experten des Schiedsgerichtes, das nach der Kantonstrennung von 1833 über die Teilung des Staatsvermögens des ehemaligen Gesamtkantons zu entscheiden hatte, haben die in die Teilung gefallenen, im Gemeindebann Lampenberg gelegenen Staatswaldungen nach Besichtigung am 5. August 1834 in folgender Weise beschrieben:

Tannenboden . .	3	Juch.	Nadelholz mit Buchen gemischt,
Krummenweg .	3	„	Mittelwald mit Laubholz und Nadelholzüberhältern,
Allmend	8	„	Mittelwald mit vielem jungem Nadelholz,
Stelzer	12	„	Mittelwaldung,
Mohrenplatz . .	20	„	Niederwaldung,
Thalrain	30	„	Mittelwald mit Eichen-, Buchen- und Nadelholzüberhalt,
Neueweg	6	„	Mittelwaldung,
Pfifferaten . . .	8	„	Mittelwald mit Nadelholz- und Eichenüberhalt,
Eichholle	1	„	Laubholzaufwuchs,
Brunnenstieg . .	2	„	Buschholz,
Auf Altägerten .	2½	„	lichter Nadelholzbestand,
Holzacker . . .	¾	„	schlechtes Nadelholz.
Total	96¼	Jucharten.	

1892 hat die Gemeinde an C. Vischer-von der Mühll, Eigentümer des Arxhof, 1,80 ha Wald auf Gemeindeägerten behufs Arrondierung seines Besitzes um Fr. 6,200.— verkauft. Der Regierungsrat hat bei der Genehmigung verlangt, dass der Erlös zinstragend angelegt werde behufs Ankauf von Privatwald zum Ersatz.

1898 hat die Gemeinde 9 a Land um Fr. 120.— angekauft, um es aufzuforsten.
1900 wurde im Stelzer 27 a Kulturland aufgeforstet.
1906 wurden im Thal 36 a Kulturland aufgeforstet.

1910 kaufte die Gemeinde die Talmatte, Flächeninhalt 85 a, Preis Fr. 1,600.— behufs Aufforstung.

1914 erwarb sie 2 Privatwaldparzellen in der Altägerten, Grösse = 1,50 ha, Preis = Fr. 2,700.—.

1927 70 a 25 m² in der Boltenweid für Fr. 3,000.—,
76 a 50 m² im Thal für Fr. 3,600.—.

Inspektionen durch Kreisförster Balsiger, Bern mit Regierungsrat Rebmann wurden ausgeführt am 22. August 1878, 11. September 1886, 30. September 1892.

Ausserdem inspizierte Förster Schilplin, Neuhof bei Liestal, die Waldungen am 29. Juli 1897 und am 30. März 1898.

Kreisförster Balsiger schreibt in seinem Bericht an die Direktion des Innern über den Zustand der Waldungen auf Grund der Besichtigung vom 11. September 1886 folgendes:

„Die Wälder scheinen in ganz auffallender Weise übernutzt worden zu sein, mit Ausnahme von 2 Nadelholzbezirken sind wenig geschonte Bestände mehr vorhanden. Die Hiebart ist dieselbe wie früher, dabei geht auch die Buchenbestockung zurück. In den jüngern Beständen vermisst man besonders die dringend nötigen Säuberungen und die Auspflanzung der Lücken."

Aus diesen Bemerkungen geht hervor, dass die waldbaulichen Verhältnisse ziemlich schlecht waren.

Im Zeitabschnitt 1835—1899 gab die Gemeinde einen jährlichen Bürgernutzen von 1 Ster bis ⅓ Klafter ab, einzig im Jahre 1876 erhöhte sie denselben auf 2 Ster. Seit 1900 erhalten die Nutzungsberechtigten eine Gabe von 1½ Ster, in den Jahren 1914/15, 1915/16, 1917/18 bis 1922/23 erhielten die Bürger je 2 Ster. Die Zahl der Gabholzbezüger schwankte seit 1896 zwischen 52 und 60.

An der Bestandesbildung nehmen die Laubhölzer mit 56% und die Nadelhölzer mit 44% teil (Okularschatzung).

Das jährliche Nutzungsquantum beträgt 170 m³ Hauptnutzung und
30 m³ Zwischennutzung
Total 200 m³.

Reglemente: Waldreglement, d. d. 23. Januar 1913, revidiert am 27. Januar 1924.
Gemeindeförsterreglement, d. d. 13. Januar 1901.

Langenbruck.

Produktive Waldfläche = 283,56 ha (Schutzwald).
Katasterschatzung = Fr. 178,300.

Die Waldungen von Langenbruck liegen mit Ausnahme des 7 ha 95 a grossen Waldkomplexes Gerstel, der im Banne Waldenburg gelegen und der 2 ha 15 a grossen Waldfläche Solothurner Wanne, Gemeinde Holderbank, Solothurn, in der eigenen Gemeinde. Sie bestocken die obern Partien der langgezogenen Bergrücken.

Die Kirche von Langenbruck liegt 715 m ü. M., der tiefste Punkt der Waldungen, nördlich vom Gemeiniweidli an der Strasse Langenbruck-Waldenburg nur 680 m, während der oberste Punkt auf Helfenberg eine Meereshöhe von 1129 m aufweist. Die ganze Waldung liegt somit in einem Höhenabschnitt von 449 m relative Höhe. Alle die bewaldeten Bergrücken bieten schöne Aussichtspunkte, so die Krähegg, Gaissfluh, Ankenballe, Schwengi- und Wannenflühli, Helfenberg usw. — Das Dorf Langenbruck, das rings von Höhenzügen umschlossen ist, hat vom Winde wenig zu spüren; die Waldungen hingegen sind stark den Winden ausgesetzt, da die meisten Bestände zu oberst auf den Bergrücken stocken und letztere fast durchwegs West-Ost Richtung haben. Die Südhalden leiden stark unter der Trockenheit.

Der Bürgergemeindewald von Langenbruck war vor der Trennung des Kantons Basel Hoheitswald, der anlässlich der Trennung in gleicher Weise an die Bürgergemeinde überging wie anderorts. Der Staatsachtel betrug für Langenbruck Fr. 2,465.— a. W. und wurde im Oktober 1842 bezahlt.

Schon seit 1840 hat die Gemeinde womöglich Privatwald zusammengekauft, um den Gemeindewald zu vergrössern und zu arrondieren; hin und wieder wurden aber auch kleinere Flächen verkauft.

Im Jahre 1841, als die Gesellschaft der von Roll'schen Eisenwerke in Solothurn das Gut Schöntal an eine öffentliche Steigerung brachte, beabsichtigte die Gemeinde es zu kaufen. Die Regierung hatte hingegen Bedenken, bemerkte aber, dass für den Kauf ihre Bewilligung nicht nötig sei.

Vom Klein-Schöntal hat die Gemeinde im gleichen Jahre ca. 80 Jucharten Wald (Abtlg. 2, 3 und 10) um Fr. 2,400.— gekauft und damit die zu Gunsten des Pfarramtes darauf haftende Servitut der Lieferung von 3 Klafter Holz übernommen. (Eine gleiche Servitut auf dem Hofe Gross-Schöntal für 3 Klafter Tannen- und 2 Klafter Buchenholz ist 1904 um Fr. 5,400.— abgelöst und daraus der sog. Schöntalfonds gebildet worden.)

Anno 1845 trat die Gemeinde ca. 1 Jucharte Fels, das sog. Kabinetflühli, an Jb. Bieder um Fr. 100 ab.

Im Jahre 1895 trat die Gemeinde an Dr. Christ 4½ Jucharten Waldboden im Erzenberg um nur Fr. 100.— ab zwecks Errichtung von bewaldeten Spazierwegen in der Nähe des Lungensanatoriums.

Von Gebrüder Merian in Basel kaufte die Gemeinde im Jahre 1893 die Waldgüter um Fr. 90,000.—, um die Quellen, die auf diesen Gütern zu Tage traten, zu fassen und das Dorf mit Trinkwasser zu versehen. Jedoch schon im folgenden Jahre (1894) verkaufte die Gemeinde das offene Land, die Gebäulichkeiten und etwas wenig Wald trotz gegenteiliger Empfehlung der Regierung wieder, hat dagegen den Rest von ca. 100 Jucharten, meist Waldboden (Abtlg. 5 bis 9 und 33) behalten und sich einen Weg von den Häusern bis Schellenberg ausbedungen. Wiederholt, 1895—1897, wollte die Gemeinde den mit den genannten Waldgütern erworbenen Waldkomplex im Gerstel (Abtlg. 33), Bann Waldenburg, weil für Langenbruck zu abgelegen, veräussern; der Regierungsrat verweigerte aber jedes Mal die Bewilligung, indem nicht zugegeben werden könne, dass jener Wald wieder in Privatbesitz gelange, da ein Privater ihn nur zu bald würde abtreiben wollen, was aus Rücksicht auf die Wasserabflussverhältnisse nicht gestattet werden könne.

Im Jahre 1903 ist ein Stück Wald von 15,7 a (Abtlg. 18) an die Eigentümer des Schwengigutes um Fr. 433.— abgetreten worden.

Ferner fand im Jahre 1904 ein Waldabtausch (Abtlg. 1) mit dem Eigentümer des Gutes Neunbrunnen (Burckhardt-Heusler) statt, bei welchem die Gemeinde Fr. 78.— erhielt, hingegen 4 a mehr Wald geben musste.

Eine unbedeutende Arealveränderung kam im Jahre 1910 beim Bau des Rütteliweges vor, indem zu Gunsten einer zweckmässigen Weganlage zwischen den Bürgergemeinden Olten und Langenbruck eine kleine Grenzregulierung im Asp stattfand. Es kam jedoch kein Wald, sondern nur Felsen und etwas Wiesland in Betracht.

Im Jahre 1910/11 hat der damalige Forstadjunkt A. Bachmann betreffend den Bürgerwald Langenbruck einen Wirtschaftsplan ausgearbeitet und denselben als Kantonsoberförster im Jahre 1920 einer Zwischenrevision unterzogen.

Reglemente: Gemeindeförsterreglement, d. d. 4. November 1900.
Waldreglement, d. d. 29. Juli 1911, 23. Dezember 1924.

Lauwil.

Grösse = 82,78 ha (Schutzwald).
Katasterschatzung = Fr. 73,200.

Die Waldungen der Bürgergemeinde Lauwil liegen zum Grossteil auf den Nordabdachungen der rings um das Dorf herum sich befindlichen Höhenzüge. Der gesamte

Waldbesitz stockt innerhalb des Gemeindebannes. Die Waldungen bekleiden fast durchwegs steile bis schroffe Hänge, wir können sie deshalb als typische Schutzwaldungen ansprechen.

Die höchste Erhebung der Waldungen befindet sich auf dem Grate des Vogelberges südlich des Graubodens, die Meereshöhe desselben beträgt 1130 m. Der tiefstgelegene Punkt liegt am Deixrain, seine Höhenkote = 590 m ü. M. Die vertikale Höhendifferenz beträgt somit 540 m.

Im „Versuch einer Beschreibung historischer und natürlicher Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel" von Daniel Bruckner, Basel 1755, sind als Waldungen des Gemeindebannes Lauwil genannt:

Fürstenrain
Auf Gilgen,
Hohe Rütti,
Bürtengraben mit Tannen und Buchen.

In den „Neuen Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel" von Markus Lutz, Pfarrer in Läufelfingen, sind genannt:

Schattberg	Tannen und Buchen	schlecht
Gaitenhölzli	Buchen	mittelmässig
Arifluh	Tannen und Buchen	„
Gempis	Tannen	schlecht
Deixrain	Stauden	„
Firstrain	Tannen und Buchen	„
Gaitenkopf	„ „ „	mittelmässig
Gustweidstelli	Tannen	gut
Hinter Ulmethöhe	Tannen und Buchen	„
Schwang	„ „ „	mittelmässig
Unterfluh	„ „ „	„
Auf der Eck	Fichten und Buchen	„
Hintermattbergli	Buchen	schlecht
Fluhwegberg	Tannen und Buchen	gut
Schneemättli	„ „ „	mittelmässig
Arifluhholz	„ „ „	„
Vogelberg	„ „ „	„

Die Experten des Schiedsgerichtes, das nach der Kantonstrennung von 1833 über die Teilung des Staatsvermögens des ehemaligen Gesamtkantons zu entscheiden hatte, haben die in die Teilung gefallenen, im Gemeindebann Lauwil gelegenen Staatswaldungen nach Besichtigung am 4. Juli 1834 in folgender Weise beschrieben:

Hohenrütti und Firstrain . .	9	Juch.	Buchenmittelwald mit Nadelholzüberhalt.
Dix und Gillen	8	„	Buchenniederwald.
Gempis	5	„	Buchenmittelwald mit Nadelholzüberhalt.
Bürtengraben	15	„	dito.
Bürtenschattholz	30	„	dito.
Gaiten-Sonnenbergli	3	„	Niederwald.
Total	70	Jucharten.	

Im Jahre 1900 forstete die Gemeinde in der Gillen 5 a Kulturland auf, im Jahre 1922 eine Fläche von 18 a im Gempis.

Wie schon einleitend erwähnt, sind die Waldungen von Lauwil ausgesprochene Schutzwaldungen und sie wurden auch vom Regierungsrat als solche ausgeschieden.

Inspektionen von Kreisförster Balsiger, Bern mit Regierungsrat Rebmann wurden ausgeführt am 30. Mai 1882, am 15. Juli und 7. September 1887.

Balsiger sagt in seinem Bericht an die Regierung, dass die Waldungen gut bestockt seien und der Durchforstung bedürfen.

Die Gemeinde hat 1836 beschlossen, den Weidgang aufzuheben und das Gemeindeland ca. 160 Jucharten, zur Nutzung unter die Bürger zu verteilen.

Die Gemeinde gab an die nutzungsberechtigten Bürger Gabholz in folgenden Quantitäten ab:

1835—1866	2 Ster
1867—1887	3 Ster
1888—1899	4 Ster
1900—1922	3 Ster
1923 bis heute	2½ Ster.

Alle Jahre verabfolgte die Gemeinde an die Häuserbesitzer je nach Bedarf verbilligtes Nutzholz, Reparaturholz geheissen. Der Regierungsrat untersagt mit Beschluss Nr. 2723 vom 8. November 1893 die weitere Abgabe von Sag- und Bauholz an die häuserbesitzenden Bürger und Einsassen zu verbilligten Preisen. Er verlangt, dass sämtliches anfallendes Nutzholz an öffentlicher Steigerung veräussert werden sollte.

An der Bestandesbildung nehmen die Laubhölzer mit 60%, die Nadelhölzer mit 40% teil.

Das jährliche Nutzungsquantum beträgt 250 m³ Hauptnutzung und
50 m³ Zwischennutzung.
Total 300 m³.

Reglemente: Waldreglement, d. d. 14. Mai 1911, revidiert am 28. Januar 1924.
Gemeindeförsterreglement, d. d. 22. Dezember 1901.

Liedertswil.

Produktive Waldfläche = 79,01 ha (Schutzwald).
Katasterschatzung = Fr. 311,000.

Die Waldungen liegen innerhalb der Gemeindegrenze, mit Ausnahme von je einer kleinen Parzelle im Gemeindebann Oberdorf und Reigoldswil.

Die Höhenlage wechselt zwischen 570 m ü. M., dem tiefsten Punkt in Abteilung 1 Ludi und ist 1042 m ü. M., dem höchsten Punkt in Abteilung 7 Oerlenberg. Höhendifferenz = 472 m.

Im „Versuch einer Beschreibung historischer und natürlicher Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel" von Daniel Bruckner, Basel 1755, werden folgende Waldungen des Gemeindebannes Liedertswil genannt: Oerlen, Steinenberg, Studenfluh, Weileck, Studenholz, Gaisrain, Dünnlenberg, „worauf Tannen, Föhren und Buchen wachsen". In den „Neuen Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel" vom Jahre 1805 äussert sich deren Verfasser, Markus Lutz, Pfarrer in Läufelfingen, wie folgt:

Steinenberg	Fichten	schlecht
Schaufelberg	„	mittelmässig
Dünnlenberg Auf der Eck	Tannen	schlecht
Oerlenberg		

Auf Wald	Tannen	gut
Studenfluh	Gestrüpp	schlecht
Oberschweiniberg	Tannen	mittelmässig
Unterschweiniberg	Tannen u. Buchen	schlecht
Ludi	Buchen	gut

Die Experten des Schiedsgerichtes, das nach der Kantonstrennung von 1833 über die Teilung des Staatsvermögens des ehemaligen Gesamtkantons Basel zu entscheiden hatte, haben die in die Teilung gefallenen, im Gemeindebann gelegenen Staatswaldungen nach Besichtigung vom 10. Juli 1834 in folgender Weise beschrieben:

Dünnlenberg . .	3	Juch.	Buchenniederwald mit gleich altem Nadelholz vermischt.
Schaufelberg . .	7	„	Nadelholzbestand.
Steinenberg . . .	7	„	Mittelwald mit Eichen und Nadelholzüberhalt und einigen Jucharten Nadelholzbestand.
Wald	8	„	Nadelholzbestand.
Gaisrain	1	„	Buchenniederwald mit etwas Nadelholz.
Studenfluh . . .	5	„	Niederwald.
Schweiniberg . .	2	„	Nadelholzbestand.
Oerlenberg . . .	2	„	Buchenniederwald mit gleichaltem Nadelholz vermischt.
Weileck	2	„	Nadelholzbestand.
Summa	37	Jucharten.	

Die Loskaufsumme für den Staatsachtel, die für Liedertswil nur Fr. 37.35 betragen hat, wurde von der Gemeinde im Juni 1837 bezahlt.

Von 1866 bis 1870 hat die Gemeinde grössere Schläge an Säg- und Bauholz ausführen lassen, veranlasst durch Windwurf und Schneedruck.

In den Jahren 1877, 1884 und 1890 besichtigte Oberförster Balsiger von Bern im Beisein von Regierungsrat Rebmann die Waldungen zur Erteilung von Ratschlägen.

1897 und 1898 bereiste Förster Schilplin, Liestal, auf Veranlassung von Regierungsrat Rebmann die Waldungen zur Feststellung der ausgeführten Arbeiten und Aufstellung des jährlichen Hauungs- und Kulturplanes.

1904 hat die Gemeinde von der Bürgergemeinde Waldenburg den hintern Oerlenberg zum Preise von Fr. 16,500.— gekauft.

1920 verkaufte die Gemeinde 22 a 30 m² Wald auf Dünnlenberg an die Gemeinde Reigoldswil zwecks Arrondierung der beidseitigen Waldungen.

Die Nutzungen wurden meistens auf dem Wege des Kahlschlages vorgenommen, wobei die Wiederbepflanzung nicht immer rechtzeitig und in genügendem Masse vorgenommen wurde. In seinem Bericht von 1890 bemerkt Oberförster Balsiger folgendes zur Bestandespflege: „In dieser Gemeinde stehen die Regeln der Waldbehandlung noch auf sehr unsicheren Füssen. Nachdem seinerzeit am Steinenberg ein Besamungsschlag angelegt worden war, der seither gute Erfolge zeitigte, musste man mit Bedauern wahrnehmen, dass der schöne Weisstannenbestand auf Wald in nur kurzer Zeit abgetrieben wurde und dass man auch beim letzten Gabholzschlag an der Studenfluh in den alten Fehler verfiel, von Anfang an die kräftigsten Stämme und besten Samenbäume herauszuhauen und so den beabsichtigten Dunkelschlag unzweckmässig licht zu stellen. Eine Durchforstung ist zwar am Steinenberg im Gang, aber grosse Waldflächen am Schaufelberg, Dünnlenberg und Ludi harren noch dieser pfleglichen Massregel. Säuberungen und Auspflanzungen von Lücken

wären ebenfalls dringend zu wünschen." Mit der Errichtung einer kantonalen forstlichen Amtsstelle im Jahre 1899 wurde die Bewirtschaftung eine geregeltere. Der Kahlschlagbetrieb wurde verlassen und man begann die Nutzungen nach bestandespfleglichen Erwägungen vorzunehmen. Dem künstlichen Verjüngungsbetrieb stand eine Pflanzschule im Weidloch (Abteilung 10) zur Verfügung. Man liess sie gegen Ende des vergangenen Jahrhunderts eingehen und beschaffte seither das Pflanzenmaterial durch Kauf.

Die Bestände waren zum Teil dem Weidgang ausgesetzt (Schweiniberg, Gipsiberg, Möhrlifluh, Dünnlenberg). Wind- und Schneedruckkalamitäten sind namentlich auf Wald (Abtlg. 7) vorgekommen. Im Weidloch (Abtlg. 10) wurde ein Fichten-Altholz durch Rotfäule, Hallimasch und Borkenkäfer derart hergenommen, dass es bis auf wenige Bäume geschlagen werden musste. An den jungen Weymouthsföhren im Weidloch wurde Fegschaden festgestellt. Die Tanne leidet an Hexenbesen und Mistel.

1908/09 liess die Gemeinde auf Oerlen einen Schlittweg erstellen; Kosten Fr. 1,800.—, woran der Bund einen Beitrag von Fr. 340.— geleistet hat. In Abteilung 8 waren zeitweise zwei Holzriesen für den Brennholztransport in Betrieb.

Der sog. Weigistbach wurde mit Holzsperren verbaut.

Unter den Nebennutzungen des Bodens sind zu erwähnen: Stein- und Kiesnutzungen in Abteilung 10 und 11. Früher wurde Abteilung 9 im Tagbau und bergmännisch auf Gips genutzt.

Als Examenarbeit hatte Forstpraktikant F. Heer aus Zürich im Jahre 1923 den Waldwirtschaftsplan der Bürgergemeinde Liedertswil anzulegen, der von den Prüfungsinstanzen anerkannt und vom Regierungsrat am 15. Mai 1923 genehmigt wurde.

Reglement: Waldreglement, d. d. 16. Februar 1924.

Niederdorf.

Produktive Waldfläche = 68,41 ha (Schutzwald).
Katasterschatzung = Fr. 75,000.

Der Waldbestand der Bürgergemeinde Niederdorf setzt sich zusammen aus

	57,31	ha	im Gemeindebann	Niederdorf
	0,12	„	„ „	Arboldswil
	4,46	„	„ „	Oberdorf
	7,74	„	„ „	Lampenberg
total	69,63	ha,		

wovon als ertraglos 1,22 ha in Abzug zu bringen sind. Die Entfernung von Dorf zu Wald beträgt 15—45 Minuten.

Das Dorf Niederdorf liegt 470 m ü. M. im Tale der vordern Frenke. Der tiefste Punkt der Waldungen (470 m) befindet sich beim Regenbögeli, der höchstgelegene (800 m) auf Dielenberg. Der relative Höhenunterschied der Waldungen beträgt somit 330 m. Der Bürgergemeindewald bekleidet die steilen Hänge des Dottlen- und Dielenberges, ferner das Bergsturzgebiet des Dielenberges und die Ebene des Brunnenstieges und Dielenberges. Von den Wirkungen der Westwinde haben die obersten Hangpartien des Dielenberges und Gling und die Ebene auf Brunnenstieg zu leiden.

Der heutige Gemeindewald kam nur allmählich in den öffentlichen Besitz der Bürgergemeinde. Im 18. Jahrhundert besass die Gemeinde unterhalb dem Dorfe gegen Lampenberg ca. 50 Jucharten Gemeindeland, das zum Teil mit Wald bestockt war. Im Jahre 1800

wurde der letztere geschlagen und das Land zur Gemeindeweide bestimmt. Im gleichen Jahre kaufte die Gemeinde den anstossenden Prinzenhof, verkaufte aber das Haus wieder und behielt bloss das Land behufs Vergrösserung der Gemeindeweide. Anno 1832 wünschte der Eigentümer des Hofes ein Stück Weide zu erwerben, das am weitesten vom Dorfe weg und ganz im Banne Lampenberg lag. Der Kleine Rat des Kantons Basel hat am 28. Juli 1832 der Gemeinde Niederdorf bewilligt, 10 Jucharten Land um Fr. 1,600.— zu verkaufen. Die Gemeindeweide muss jedoch bald nach Ankauf des Prinzenhofes zu Wald geworden sein, denn am 12. Dezember 1865 hat der Gemeinderat um Bewilligung eines Holzschlages für Fr. 3,500.— ersucht behufs Zahlung der Kosten des Banngrenzprozesses mit Oberdorf und hat dabei mitgeteilt, dass die Gemeindeweide im Brunnenstieg nun ganz mit schlagbarem Holze bewachsen sei. Der Gemeindewald vergrösserte sich wieder im Jahre 1833 anlässlich der Trennung des Kantons Basel in Baselland und Baselstadt, allwo die in dem Banne Niederdorf gelegenen Staatswaldungen der Gemeinde zugeteilt wurden. Nach dem Berichte der Experten des Schiedsgerichtes, das über die Teilung des Staatsvermögens des ehemaligen Gesamtkantons zu entscheiden hatte, fielen folgende Waldungen der Gemeinde zu:

Dielenberg . .	35	Jucharten	Niederwald
Regenbögeli .	3	„	Niederwald
Glind	8	„	Nadelholzbestand
Dottlenberg .	9	„	Nadelholzbestand
Kalchofen . .	4	„	Mittelwald mit Nadelholzüberhalt
Brunnenstieg .	6	„	Mittelwald
Samstighalde .	1	„	schlechtes Nadelholz.

Da die Belastung mit Fr. 650.— den schuldigen Staatsachtel von Fr. 616.75 überstieg, so hatte die Gemeinde keine Loskaufsumme zu bezahlen.

Seit 1833 hat die Gemeinde mehrmals Privatwaldstücke angekauft und so ihr Waldareal vermehrt, so

1870	6¼ Jucharten im Dottlenberg	für	Fr.	1,331.—
1877	im Dottlenberg	„	„	4,000.—
	im Gling	„	„	1,040.—
1902	im Dottlenberg ca. 54 a	„	„	1,205.—
1908	im Dottlenberg ca. 72 a	„	„	2,500.—
1911	im Regenbögeli ca. 30 a	„	„	750.—
	im Dielenberg ca. 27 a	„	„	1,275.—

Die Waldungen der Gemeinde Niederdorf sind schon früher beschrieben worden im „Versuch einer Beschreibung historischer und natürlicher Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel“ von Daniel Bruckner, Basel, 1755, und sind als zu Niederdorf gehörige Bergwaldungen genannt der Dielenberg, der Glind, der Brunnenstieg haben Eichen, Föhren, Tannen und Buchen; in den „Neuen Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel“, von Markus Lutz, Pfarrer in Läufelfingen, Basel 1805.

Wald	Holzart	Zustand
Brunnenstieg	Buchen	schlecht
Glind	Tannen und Fichten	mittelmässig
Dottlenberg	Tannen	mittelmässig
Kalchofen	Buchenstauden	schlecht
Dielenberg	Tannen	mittelmässig
Regenbögeli	Buchen und Fichten	mittelmässig

In den Bürgerwaldungen Niederdorf finden sich folgende Hauptholzarten vor: Buchen 36,6%, Eichen 2,2%, Föhren 23,6%, Weisstannen 19,6%, Rottannen 18,0%.

Am 13. März 1921 entstand der Bürgergemeinde Niederdorf erheblicher Waldschaden, indem ein 13jähriger Knabe am Waldrand des sog. Kohlenplatzes im Brunnenstieg dürres Gras anzündete, wobei das Feuer sich in den Wald fortpflanzte und einen vom Kantonsforstamt festgestellten Schaden von Fr. 4,862.— verursachte. Es wurde ein Waldareal von 189 a (5¼ Jucharten) erfasst, das von 13—15jährigem Jungwuchs bewachsen war.

Gegenüber den Eltern des Knaben, dem die Schuld am Waldbrand zukam, wurde durch Bürgergemeindeversammlungsbeschluss vom 11. Juni 1921 eine Schadenersatzforderung von Fr. 2,500.— geltend gemacht, die nach langwierigen Verhandlungen mit Vergleich vor dem Bezirksgerichtspräsidium Waldenburg am 24. März 1923 auf Fr. 1,100.— inkl. Tragung sämtlicher ordentlichen und ausserordentlichen Kosten reduziert und anerkannt wurden. Am 4. April 1923 hat die Bürgergemeindeversammlung Niederdorf den Vergleich ratifiziert.

Seit dem Jahre 1915 besitzt die Bürgergemeinde Niederdorf einen durch Kantonsoberförster A. Bachmann ausgearbeiteten und vom Regierungsrat genehmigten Waldwirtschaftsplan, der im Jahre 1925 durch Forstadjunkt Plattner einer Zwischenrevision unterzogen wurde.

Reglemente: Gemeindeförsterreglement, d. d. 11. Mai 1901.
Waldreglement, d. d. 29. Juli 1915, revidiert 11. Februar 1924, 21. Februar 1927.

Oberdorf.

Produktive Waldfläche = 195,30 ha (Schutzwald).
Katasterschatzung = Fr. 208,571.

Die Gemeindewaldungen von Oberdorf liegen mit Ausnahme von 9,87 ha innerhalb der eigenen Gemarkung und bekleiden die Höhenzüge, die sich rings um das Dorf erheben. Von den 9,87 ha, die ausserhalb des Gemeindebannes liegen, befinden sich

8,31	ha	im Gemeindebann	Bennwil,
1,51	„	„ „	Waldenburg,
0,05	„	„ „	Liedertswil.

Den höchsten Punkt der Waldungen treffen wir auf dem Rehhag, mit einer Meereshöhe von 1017 m, während der tiefste in der Dorfnähe bei rund 500 m ü. M. liegt. Der relative Höhenunterschied beträgt somit 517 m.

Die Experten des Schiedsgerichtes, das nach der Kantonstrennung von 1833 über die Teilung des Staatsvermögens des ehemaligen Gesamtkantons Basel zu entscheiden hatte, haben die in die Teilung gefallenen, im Gemeindebann gelegenen Staatswaldungen nach Besichtigung vom 9. Juli 1834 in folgender Weise beschrieben:

Wylberg . . .	30	Juch.	ausgeholzter Mittelwald mit mittelmässigem Fichtenüberhalt.
Wintenberg . .	27	„	teils Nadelholz, teils Buchenmittelwald mit vielem Nadelholzüberhalt.
Leisenberg . .	28	„	Buchenmittelwald.
Kai	33	„	Buchenmittelwald mit Eichen- und Nadelholzüberhalt.
Birstelberg . . .	8	„	Mittelwald mit einigen Blössen.
Auf Ried . . .	2	„	abgeholzter Mittelwald mit einigen Fichten.

Edlisberg . . .	20 Juch.	abgeholzter Mittelwald.
Dielenberg . .	60 „	davon 20 Juch. Blössen, 40 Juch. Mittelwald.
Rehhag . . .	10 „	Mittelwald mit Nadelholz in gleichem und etwas höherm Alter.

Die Wertberechnung betrug Fr. 29,673.— a. W., der Staatsachtel Fr. 3,709.12 a. W., die Loskaufsumme Fr. 3,460.96 a. W., die von Oberdorf im Juni 1837 bezahlt wurde.

Die Gemeinde war von jeher, speziell während der letzten Jahre bestrebt, ihr Waldareal durch Ankauf von Privatwaldparzellen und Aufforstung von Gemeindeland zu vergrössern.

Im Jahre 1845 hat die Gemeinde beschlossen, den Weidgang auf dem Gemeindeland auf Ried, Birstel, Heimsten aufzuheben und dieses Land in Losen von je 2 Stück zur Nutzung an die Bürger abzugeben.

1902	Abtausch von Gemeindeland an eine Privatwaldparzelle des J. Stähelin auf Wil.			
1907	von Räuftlin-Schweizer,	gekauft	26 a	Meiersberg
1907	„ Straumann-Wirz,	„	9 a	Meiersberg
1910	„ Thommen-Freivogel,	„	54 a	Leisenberg
1911	„ Räuftlin-Sutter,	„	467 a	Heimsten
1912	„ Räuftlin-Sutter,	„	9 a	Wallibach
1913	„ verschiedenen Bürgern	„	49,5 a	Dielenberg
1914	„ Heggendorn-Fintschin	„	13,5	Dielenberg
1915	„ Schweizer-Spitteler	„	19 a	Heimsten
	„ J. Degen-Buser's Erben	„	88,3 a	Leisenberg
	„ E. Probst-Schweizer	„	18,47 a	Leisenberg.

1913 wurden an den Staat Baselland 20 a im Leisenberg zur Ausbeutung einer Kiesgrube abgegeben, dabei hat sich die Bürgergemeinde den Waldbestand vorbehalten.

Die in den Jahren 1913 und 1914 im Dielenberg angekauften 63 a waren bis dato Rebparzellen, die folgende Geschichte hinter sich haben: Am 5. Dezember 1842 hat die Gemeinde Oberdorf beschlossen, den untern Hang des Dielenberges, ca. 20—25 Jucharten ödes Gemeindeland, das bisher als Weide benutzt worden ist, in Stücken von 4½ Jucharten behufs Anpflanzung mit Reben zu verkaufen zu Fr. 12.— das Stück, zu bezahlen nach Ablauf von 6 Jahren. Der Regierungsrat hat diesen Beschluss am 14. Januar 1843 genehmigt.

Im Jahre 1913 hat dann die Gemeinde beschlossen, die Rebparzellen im Dielenberg wegen Rückgang des Weinbaues nach und nach behufs Aufforstung wieder anzukaufen.

1901—1904 hat die Gemeinde das Gemeindeland auf Rittersweid, Birstel und Heimsten aufgeforstet, ca. 2,5 ha; Kosten Fr. 1,168.60. Beitrag des Kantons Fr. 233.70. Beitrag des Bundes Fr. 294.—.

1908 wurde im Meiersberg ein Waldweg erstellt; Kosten inkl. Landankauf Fr. 5,274.60. Beitrag des Bundes 15% = Fr. 788.60.

Bis zur Errichtung des Kantonsforstamtes im Jahre 1899, veranlasste die basellandschaftliche Regierung in Ausführung des Gesetzes von 1833, wonach der Staat Baselland sich die Oberaufsicht über die Waldungen vorbehielt, verschiedene Male Inspektionen in die Gemeindewaldungen. Es wurden solche vor allem durch Herrn Forstmeister Balsiger aus Bern in Begleitung von Herrn Regierungsrat Rebmann in den Jahren 1880, 1884 und 1889 vorgenommen.

Die Berichte sind folgende:

Vom 19. Oktober 1880: Vorschläge für Verbesserung der Wirtschaft: 35 ha Hochwald, 75 ha Mittelwald. Letzterer, Buchenausschlagwald, lückig, künstliche Nachhilfe fehlt. Kleinere und grössere Schläge in den Lücken sollen sofort nach dem Abtrieb wieder bepflanzt werden.

An der Südseite des Dielenberges wären sog. Samenschläge zu führen, aber in umgekehrter Richtung, von Ost gegen West, statt von West nach Ost. Ebenso in den Tannenhochwaldungen. Die heutige Verteilung ist als eine schädliche, in der Verwaltung selbst zu vielen Missbräuchen führende Massregel aufzuheben.

Es ist die Anlage einer Saat- und Pflanzenschule vorzunehmen.

Vom 8. April 1884 steht geschrieben, dass in den 2—3 Durchforstungs- und Besamungsschlägen am Dielenberg unmittelbar nach der stattgefundenen Walduntersuchung von 1880 ein erfreulicher Fortschritt zu konstatieren sei; umso bedauerlicher aber sei es, dass die Schlagführung des letztverflossenen Winters in den frühern Fehler zurückfiel, indem man an der langen, steilen und rauhen Halde der Langrütti Kahlschläge gemacht hatte, ohne irgend welche künstliche Bestockung als Nachhilfe.

Vom 21. September 1889 wird berichtet, dass an Stelle der Kahlschläge wieder Besamungsschläge in Anwendung kommen und in jüngern Beständen wurden Durchforstungen empfohlen.

In den Berichten von Forstverwalter Garonne, Liestal 1893 und Förster Schilplin, Neuhof, Liestal, 1897 und 1898 ist nicht mehr die Rede von Kahlschlägen, sondern die Ratschläge gingen dahin, die ältern Bestände durch Dunkelschläge auf die Verjüngung vorzubereiten und wenn sie genügend erstarkt, später abzudecken. In den mittelalten Beständen wurde die Umwandlung der einstigen Mittelwaldungen in Hochwald durch immer wiederkehrende Durchforstungen angestrebt; in den Jungwüchsen wurden Säuberungen und Auspflanzungen der Blössen empfohlen.

Seit dem Jahre 1917 besitzt Oberdorf einen vom damaligen Forstadjunkt Fr. Stoeckle ausgearbeiteten, vom Regierungsrat durch Beschluss Nr. 457 vom 24. Februar 1917 genehmigten Waldwirtschaftsplan, der im Jahre 1927 von Forstadjunkt W. Plattner einer Revision unterzogen wurde.

Die Wertberechnung der Gemeindewaldungen auf Grund des Ergebnisses des letzten Wirtschaftsplanes ergibt:

durchschnittlicher jährlicher Reinertrag:

100 m³ Nutzholz	zu Fr. 30.—	= Fr.	3,000.—
430 m³ Brennholz	„ „ 10.—	= „	4,300.—
	totaler Reinertrag	= Fr.	7,300.—.

Fr. 7,300.— zu 3½% kapitalisiert = Fr. 208,571.—; der heutige Wert der Gemeindewaldungen beträgt somit *Fr. 208,571.—*.

Reglemente: Waldreglement, d. d. 21. Juni 1917, revidiert 20. Januar 1924, 23. Mai 1925.
Gemeindeförsterreglement, d. d. 15. Februar 1893, revidiert 27. Juli 1901.

Reigoldswil.

Produktive Waldfläche = 278,40 ha (Schutzwald).
Katasterschatzung = Fr. 229,500.

Die Waldungen der Bürgergemeinde Reigoldswil bekleiden die mässig steilen bis schroff abfallenden Hänge der Höhenzüge südlich und der Hügel östlich, westlich und nördlich des Dorfes. Im grossen und ganzen ist der Wald schlecht arrondiert, er setzt sich aus einer grossen Zahl Parzellen zusammen. Der grösste, zusammenhängende Waldkomplex

liegt südlich des Dorfes, er setzt sich aus nachgenannten Waldgebieten zusammen: Schattberg, Vogelbergstutz, Wasserfalle, ob und unter der Bürtenfluh, Säuschwenke, Bärengraben, Geissrain und Glattenberg. Sämtliche Waldungen der Bürgergemeinde Reigoldswil liegen im Gebiete des Schutzwaldes.

Der weitaus grösste Teil der Waldungen liegt innerhalb des Gemeindebannes (253,08 ha), der Rest liegt im Hoheitsgebiet der Nachbargemeinden. Hievon entfallen auf dasjenige von

Bretzwil	26 a
Lauwil	12 ha 00 a
Titterten	80 a
Waldenburg . . .	12 ha 04 a
Liedertswil	22 a.

Die höchste bewaldete Erhebung der Gemeinde ist der Vogelberg, laut topographischer Karte besitzt das Signal die Höhenkote 1165 m. Der tiefstgelegene Punkt der Waldungen befindet sich an der Staatsstrasse Ziefen—Reigoldswil im sogenannten Hornwald, Meereshöhe 480 m, der relative Höhenunterschied, innerhalb welcher die Waldungen liegen, beträgt somit 685 m.

Die Experten des Schiedsgerichtes, das nach der Kantonstrennung von 1833 über die Teilung des Staatsvermögens des ehemaligen Gesamtkantons zu entscheiden hatte, haben die in die Teilung gefallenen, im Gemeindebann Reigoldswil gelegenen Staatswaldungen nach Besichtigung am 4. und 5. Juli 1834 in folgender Weise beschrieben:

Gillen	5	Juch.	teils Buschholz, teils Niederwald,
Gempis	15	„	Nadelholzbestand,
Glattenberg	16	„	Nadelholzbestand,
Schattberg	18	„	Mittelwald,
Ober- und Unter-Bürtenfluh . .	23	„	Buchenmittelwald mit Nadelholzüberhalt,
Wasserfallenfluh	15	„	Niederwald,
Wizenrain	10	„	Nadelholzbestand,
Geissrain	10	„	Buchenmittelwald mit wenigem Nadelholzüberhalt,
Mittlerstein	11	„	Buchenmittelwald mit wenigem Nadelholzüberhalt,
Bärengraben	21	„	Buchenmittelwald und ca. 4 Juch. Nadelholzbestand,
Dümlenberg	20	„	Buchenmittelwald, auf der Nordseite stark mit Nadelholz vermischt,
Riedhalde, Risleten, Unter- und Oberbergli, Hornfluh und Ziegelhölzli	43	„	Buchenniederwald mit Nadelholzüberhalt,
Baberten	12	„	teils Mittelwald, teils Hochwald, beides schlecht,
Grunrain samt Schweini und Wydenholz	10	„	Buchenmittelwald mit Nadelholzüberhalt,
Luchern, Höhe und Gauset . .	2	„	halb Nadelholz, halb Buchenmittelwald,
Richtenberg	10	„	Buchenmittelwald mit wenigem Eichenüberhalt,
Schaufelberg	9	„	Nadelholzbestand, ein kleiner Teil Buchenniederwald.
Total	250	Jucharten.	

Anno 1854 verkaufte die Bürgergemeinde 2 Waldstücke im Bollhölzli und Bergli (Fläche = 457 Ruthen); im Jahre 1902 eine Parzelle von 72 a um Fr. 1,000.— an den Besitzer des Marchmattgutes.

In den letzten 25 Jahren kaufte die Gemeinde 4 ha 76 a Wald an und verausgabte hiefür Fr. 9,200.—; es betrifft Parzellen im Bergli, Dümlenberg, Enziane und Gempis. Im gleichen Zeitabschnitt forstete sie 3 ha 10 a bisher landwirtschaftlich benutztes Land auf.

Wiederholt hat die Gemeinde Privatgüter angekauft und sie mit Ausnahme der zugehörigen Waldungen ganz oder parzelliert wieder verkauft; so

1850/51 die Güter Marchmatt und Rötheln,
1864 das Gempisgut des J. J. Dettwiler-Senn
1869 das Bütschengut des Joh. Plattner.

Wie schon einleitend erwähnt, liegen sämtliche der Bürgergemeinde Reigoldswil gehörenden Waldungen im Schutzwaldgebiet.

Schon in den 1850er Jahren zeigten sich Übelstände in der Bewirtschaftung der Waldungen, so wurde besonders mit dem Bezuge von Reparaturholz der Häuserbesitzer Unfug getrieben, wovon uns ein Schreiben des Gemeinderates an den Regierungsstatthalter in Waldenburg vom 16. Februar 1853 Kunde gibt; es lautet folgendermassen:

„Schon viele Jahre war ein grosser Zudrang von Begehren um Bauholz. Oft wurde dasselbe nicht einmal an seinem Bestimmungsort verwendet, sondern entweder weiter verkauft oder blieb im Walde oder an der Strasse und auf der Säge liegen bis es verfault war."

Die Abgabe von Reparaturholz ging aber trotz der Aufstellung eines Reglementes nicht immer ohne Nachteil für den Wald vonstatten. So schreibt Kreisförster Balsiger in seinem Berichte vom 9. Juni 1887:

„Nicht ebensogut sehen die Schläge da aus, wo Bauholz für die Abgabe an die Bürger herausgenommen wird (Hornifluh)".

Er sagt daher in seinen Ratschlägen unter Ziffer 3: „Die Abgabe von Bauholz an die Bürger sollte, als mit einer guten Waldbehandlung unvereinbar, abgeschafft und je nach Bedürfnis durch kleine Holzganten ersetzt werden."

Die Bürgergemeinde verabfolgte an die Nutzungsberechtigten jährlich Gabholz im Umfange von 3 Ster. Ab und zu gab sie aber auch 3½ und 4 Ster ab, so 3½ Ster anno 1909, 4 Ster anno 1868—70, 1888, 1890—1892, 1894 und 1895. Im Jahre 1917 setzte die Gemeinde den Bürgernutzen auf 2½ Ster herab, seit 1925 umfasst er noch 2 Ster. Die Abnahme der Grösse der Gabe hängt zusammen mit der Zunahme der Nutzungsberechtigten. Anno 1893 sind es deren 250, im Jahre 1926 aber 320; am meisten Bürger weist das Jahr 1922 auf, es empfingen 365 Berechtigte den Bürgernutzen.

Waldinspektionen durch Kreisförster Balsiger aus Bern und Regierungsrat Rebmann wurden ausgeführt: 20. Juni 1879, 9. Juni 1887, 1893 anlässlich des Forstkurses.

Balsiger empfiehlt die gänzliche Abschaffung der Kahlschläge und Einführung der Besamungsschläge, im weitern auspflanzen der Lücken in den Jungwüchsen und Säuberung der Verjüngungen von Unkraut, Anlage einer Saat- und Pflanzschule, Aufstellung einer Ertragsberechnung und Einführung einer planmässigen Wirtschaft.

In den Jahren 1902/1903 baute die Gemeinde einen über 2 km langen Waldweg vom Sixfeld über Stöckmatten und Geissrain nach dem Bärengraben mit einer Kostensumme von Fr. 12,000.—. Sie erstellte diesen Weg ohne finanzielle Hilfe von Bund und Kanton. In der Folge traten am Geissrain Rutschungen ein; diese wurden 1909 bis 1911 verbaut

und aufgeforstet. Der Voranschlag dafür lautete auf Fr. 3,000.—, die Kosten erreichten jedoch bloss die Summe von Fr. 2,277.55, woran der Kanton Fr. 569.40 (25%), der Bund Fr. 1,113.78 (50%) Subvention bezahlte.

Zur Bekebung der Arbeitslosigkeit während der Nachkriegsjahre 1921 bis 1924 baute die Gemeinde den Bärengraben—Bürtenweg, Länge 2834 m. Der Devis lautete auf Fr. 119,200.—, die Abrechnung ergab einen Kostenaufwand von Fr. 101,793.55 oder Fr. 35.80 pro m. An diese Baukosten empfing die Bürgergemeinde nachgenannte Subventionen:

1. Vom Bund, ordentliche Subvention	Fr.	20,358.66
2. Vom Bund, ausserordentliche Subvention . .	„	21,980.—
3. Vom Kanton	„	5,925.—
4. Von der Einwohnergemeinde Reigoldswil . .	„	17,880.—
Total	Fr.	66,143.66

An der Bestandesbildung nehmen die Laubhölzer mit 50% und die Nadelhölzer mit 50% teil (Okularschatzung).

Das jährliche Nutzungsquantum beträgt 850 m³ Hauptnutzung
und 150 m³ Zwischennutzung
Total 1000 m³.

Reglemente: Waldreglement, d. d. 2. März 1902, vom Regierungsrat genehmigt am 17. Mai 1902 mit der Bemerkung, dass voraussichtlich das Mass der Bürgergabe, jetzt 3 Ster, späterhin etwas herabgesetzt werden müsse, revidiert am 3. Mai 1924. Gemeindeförsterreglement, d. d. 11. März 1900.

Titterten.

Produktive Waldfläche = 92,32 ha (Schutzwald).
Katasterschatzung = Fr. 114,285.

Die Bürgerwaldungen der Gemeinde Titterten liegen auf den nächst der Jurakette nördlich vorgelagerten, zwischen den Flusstälern der Vordern und Hintern Frenke gelegenen Höhenzügen, im Umkreis des Dorfes Titterten. Mit Ausnahme einiger nur unbedeutender Parzellen liegen die Waldungen im Gemeindebann.

Die minimale Höhenquote liegt 578 m (Fluhgraben), die maximale 794 m (Holderstöckli) ü. M.; die mittlere Höhenlage beträgt durchschnittlich 670 m.

Die Experten des Schiedsgerichtes, welche nach der Kantonstrennung im Jahre 1833 über die Teilung des Staatsvermögens des ehemaligen Gesamtkantons Basel zu entscheiden hatten, haben die in die Teilung gefallenen, im Gemeindebann gelegenen Staatswaldungen nach einer Besichtigung am 10. Juli 1834 in folgender Weise beschrieben:

Gemeinderütti	5	Juch.	Nadelholzbestand und Weide,
Südliches und östliches Horn .	26	„	Teils Mittelwald mit Nadelholzüberhalt, teils Föhrenanflug und ca. 1 Juch. Weide,
Fluhgraben	6	„	Mittelwald mit Nadelholzüberhalt,
Platten	3	„	Mittelwald mit Nadelholzüberhalt,
Baberten	14	„	teils Nadelholz, teils Mittelwald mit Nadelholzüberhalt,
Schaufelberg	10	„	Mittelwald mit unbedeutendem Nadelholzüberhalt,

Steinenberg	7	Juch.	Niederwald mit gruppenweise vorhandenem gleichaltrigem Nadelholz,
Fehrenacker	5	„	Föhrenanflug,
Löhrenberg	16	„	Teils Mittelwald mit Nadelholzüberhalt, teils ungleichaltriger Nadelholzbestand,
Rankberg	9	„	Mittelwald mit Nadelholzüberhalt,
Riedhalde	10	„	Nadelholzbestand,
Holderstöckli	4	„	Weide.

Die Wertschätzung betrug Fr. 14,450.— a. W., der Staatsachtel Fr. 1,806.25 a. W. und die Loskaufsumme Fr. 781.50, die im Juni 1837 bezahlt wurde.

1844 hat die Gemeinde erstmals beschlossen, jegliches Weiden im Rankberg (Schleife), Löhrenberg und Holderstöckli zu verbieten und die Flächen aufzuforsten.

Zur Begutachtung der von der Gemeinde alljährlich an den Regierungsrat gestellten Gesuche zum Schlagen der für die Bürger erforderlichen Holzgaben und zur Erteilung von Ratschlägen bereiste Forstmeister Balsiger in den Jahren 1881 und 1887 die Waldungen.

1893 kaufte die Gemeinde einen Teil der südlich der Baberten angrenzenden Mattweid für Fr. 1,400.—, um diese zum Schutze des Quellgebietes aufzuforsten.

Waldankauf: 48 a auf Horn anno 1924 für Fr. 1,130.—.

Seit 1924 besitzt Titterten einen von Forstpraktikant E. Huber ausgearbeiteten und vom Regierungsrat am 18. Januar 1924 genehmigten Waldwirtschaftsplan.

Die Wertberechnung der Gemeindewaldungen auf Grund des Ergebnisses des Wirtschaftsplanes ergibt:

durchschnittlicher jährlicher Reinertrag:

50 m³	Nutzholz	zu Fr. 25.—	= Fr. 1,250.—
250 m³	Brennholz	„ „ 11.—	= „ 2,750.—
		totaler Reinertrag	= Fr. 4,000.—

Fr. 4,000.— zu 3½% kapitalisiert = Fr. 114,285.—; der heutige Wert der Gemeindewaldungen beträgt somit *Fr. 114,285.—*.

Reglemente: Waldreglement, d. d. 23. November 1910, revidiert 27. Dezember 1923, 23. März 1925.
Gemeindeförsterreglement, d. d. 18. Januar 1902.

Waldenburg.

Produktive Waldfläche = 346,04 ha (Schutzwald).
Katasterschatzung = Fr. 578,670.

Die Waldungen der Gemeinde Waldenburg zerfallen in zwei grössere Komplexe, die sich östlich und westlich der Landstrasse ausbreiten, mit welch letzterer sie gegenwärtig noch nicht in genügender Verbindung stehen. Ausserdem besitzt die Gemeinde noch eine kleinere Parzelle, das sog. Kapfbergli, welche in der Nähe der Strasse liegt. Topographisch genommen beherrschen die Waldungen die oberen Regionen der zweiten Jurakette. Ihre Erhebung über Meer schwankt zwischen 600 und 1160 m (Hinteregg).

Die nächsten Teile des Waldes sind kaum 5 Minuten, die entfernteren jedoch 1 bis 2 Stunden von der Ortschaft Waldenburg entfernt. Der mannigfaltige Wechsel in der Bodenkonfiguration, wie er den Seitentälern der obern Frenke eigenartig ist, hat zur Folge,

dass die Erschliessung des gesamten Waldareals durch Anlage von Wegen mit Schwierigkeiten verbunden ist. Trotzdem hat Waldenburg im Verlaufe der letzten 25 Jahre bedeutende Leistungen im Waldwegbau aufzuweisen.

Über die Erwerbung ist folgendes bekannt:

1. Der älteste Titel datiert vom Jahre 1837 und umfasst den Loskauf der Eigentumsrechte, welche der Staat Basel-Landschaft an dem grössten Teil der Waldungen hatte. Die unter dem Namen Hochwald oder Hoheitswald bekannten Waldgrundstücke des Gemeindebannes Waldenburg erhielten laut der vom eidgenössischen Schiedsgerichte angeordneten Expertenschatzung eine Wertung von Fr. 73,577.— a. W. Hievon gehörte dem Staate ein Anteil als freies Vermögen im Betrage von $^1/_8$ = Fr. 9,197.—. Das Schiedsgericht anerkannte jedoch, dass die Gemeinde Waldenburg seit Zeiten unumschränktes Eigentumsrecht auf die Vordere und Hintere Egg hatte, welche daher in obiger Summe nicht in Anschlag gebracht wurden. Unter Berücksichtigung des § 7 des Loskaufgesetzes, welcher über die auf den Waldungen verbleibenden Belastungen handelt, wurden die genannten Hochwaldungen gegen eine Summe von Fr. 7,166.55 a. W. im Jahre 1837 der Gemeinde abgetreten; jedoch unter dem Vorbehalt, dass das Aufsichtsrecht des Staates über die Waldungen in Kraft bleiben soll und mit der Verordnung, die Gemeinde habe das Kompetenzholz des Pfarrers und der Lehrer zu liefern.

2. Die ehemals der kantonalen Kirchen- und Schulgutsverwaltung angehörenden 51 ha grossen Schlossgutwaldungen wurden von der Gemeinde im Jahre 1849 durch Ankauf erworben.

3. Zu erwähnen ist noch, dass im Jahre 1901 im Gerstel ein kleines Privatwaldstück (½ ha), durch die Gemeinde angekauft wurde, wodurch zugleich für den sogenannten Waldweidwald ein sicheres Abfuhrrecht geschaffen war.

Ausser den oben erwähnten Verpflichtungen über Holzabgabe für Pfarrer und Lehrer hat der Staat das Anrecht, das für die öffentlichen Strassen notwendige Beschotterungsmaterial auf dem Gemeindeboden zu nehmen; es wurde zu diesem Zwecke im Gerstel eine Steingrube angelegt.

Im allgemeinen war die Behandlung der Waldungen nach dem Begriff einer streng rationellen Wirtschaft keine regelmässige, indem eine konsequente Schlagreihenfolge und Schlagrichtung nicht eingehalten und eine Wirtschaftskontrolle über die Holzabgabe nicht geführt wurde. Immerhin war man bestrebt, die Benutzung nach und nach zu regulieren und es wurden Forsttechniker zu diesbezüglichen Beratungen herbeigezogen. Im Jahre 1867 wurde von Forstmeister Meisel in Aarau ein Gutachten in Form eines kleinen Bewirtschaftungsplanes abgefasst, und in den Jahren 1878 und 1897 stellte Forstinspektor Balsiger einen Bericht über die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen von Waldenburg auf. Als Fortschritt ist zu bezeichnen, dass 1898 durch die kantonale Forstverordnung die Nachhaltigkeit einigermassen gesichert wurde. Dieselbe stellte fest, dass die Hauptnutzung vorläufig pro Jahr 900 m³ nicht übersteigen dürfe und eine Holznutzungskontrolle geführt werden soll.

Im Dürrenberg tritt dann und wann der krummzähnige Weisstannenborkenkäfer auf und es wurde das von ihm heimgesuchte Holz jeweilen gefällt, geschält und die Rinde verbrannt. Da die Bestände vorherrschend gemischt sind, kommen Insekteninvasionen in grösserem Umfang nicht vor. Im Einschlag, dessen Boden etwas feucht ist, stellte sich die Rotfäule unter den Fichten ein, so dass hier vor Jahren ein Abtrieb erfolgen musste. Gerstel und Munimatt sind ausgesprochene Frostlagen, und es fanden frostharte Holzarten, wie Weymouthskiefer und Föhre, bei Neuanpflanzungen in diesem Distrikt ihre Verwendung.

Seit dem Jahre 1903 benützt Waldenburg einen von Forsttaxator E. Tschumi ausgearbeiteten und vom Regierungsrat genehmigten Waldwirtschaftsplan. Dieser wurde 1912 vom damaligen Kantonsoberförster Müller revidiert und 1924 durch Forstadjunkt W. Plattner einer Hauptrevision unterzogen.

Die Wertberechnung der Gemeindewaldungen auf Grund des Ergebnisses des letzten Wirtschaftsplanes ergibt:

durchschnittlicher jährlicher Reinertrag:

300 m³	Nutzholz	zu Fr. 25.—	= Fr.	8,750.—
1150 m³	Brennholz	„ „ 10.—	= „	11,500.—
		totaler Reinertrag	= Fr.	20,250.—

Fr. 20,250.— zu 3½% kapitalisiert = Fr. 578,671.—; der heutige Wert der Gemeindewaldungen beträgt somit *Fr. 578,670.—*.

Reglemente: Waldreglement, d. d. 26. November 1904, revidiert 22. April 1924.
Gemeindeförsterreglement, d. d. 26. März 1901, revidiert 24. Juli 1907.

III. Die Waldungen der einzelnen Gemeinden des neuen Kantonsteils.

Aesch.

Produktive Waldfläche = 122,84 ha (Schutzwald).
Katasterschatzung = Fr. 194,000.

Die Waldungen der Bürgergemeinde Aesch setzen sich aus 5 Parzellen zusammen; davon liegen zwei Parzellen, Schwang-Dick und Weiden im Gemeindebann Aesch, zwei im Gemeindebann Pfeffingen, nämlich Bielgraben und Schulhölzli und eine Parzelle, Lenzberg, im Gemeindebann Duggingen (Bern).

Die Waldungen der Bürgergemeinde Aesch waren stets im Besitze dieser Korporation. Im Jahre 1846 kaufte sie den im Banne Pfeffingen gelegenen Bielgraben mit einer Fläche von ca. 33 Jucharten für die Summe von Fr. 12,000.— a. W.

Waldankauf: Am 29. April 1925 157 a 04 m² im Bielgraben für Fr. 3,800.— von Wwe. v. Blarer-Gerster in Aesch.

Der Regierungsrat bewilligte in den Jahren 1847 und 1867 die Ausreutung je einer Waldparzelle (Kuhweide und Rebacker), die gerodeten Flächen wurden mit Reben bepflanzt.

Bis anfangs der Neunzigerjahre vorigen Jahrhunderts scheint das Verständnis für eine richtige Waldbehandlung in Aesch nicht vorhanden gewesen zu sein. Die Berichte der inspizierenden Oberförster lauten durchwegs gleich; stets wird auf die kleine Umtriebszeit (ca. 15—20 Jahre), den Mangel an Samenbäumen und Durchforstungen hingewiesen. Eine Wirtschaft dieser Art zeitigte nicht die besten Verhältnisse, was auch die Mitteilungen von R. Balsiger, Oberförster, anno 1880 bestätigen. Einem Auszug aus dem Bericht, der sich im Staatsarchiv befindet, entnehmen wir in Kürze: „Lenzberg, Bielgraben, Schulhölzli und oberer Teil des Schwang sind Buchenwälder durch Stockausschläge hervorgegangen. Dick und Schwang waren früher Eichenwälder, jetzt sind sie meist mit Weichhölzern, Gesträuch und Dornen bestockt. Es fehlen die Auspflanzungen nach den Schlägen, ebenso die Säuberungen; vollständiger Mangel jeder Waldpflege.“ Im östlichen Teil des Dicks war vor 20 Jahren schöner Weisstannenwald, gegenwärtig bildet dort auf 80 Juch. die Sahlweide die Hauptholzart. Der Kahlschlag hat die fraglichen Waldbezirke in Geldertrag und Wert auf $^1/_6$ zurückgesetzt. In seinem Berichte von 1893 stellt er in Punkt 4 seiner Ratschläge folgende Forderung auf: „Bei dem gänzlich verhauenen und vernachlässigten Zustande der Waldungen ist die Einrichtung eines Wirtschaftsplanes eine Notwendigkeit.“ Die Oberförster Balsiger, Bär, Jermann und Schilplin rügen in ihren Rapporten, dass zu rasch abgetrieben, zu wenig für den Nachwuchs gesorgt und keine Durchforstungen ausgeführt werden, trotzdem solche unbedingt nötig sind. Durch vorgenannte Oberförster wurden 10 Inspektionen durchgeführt. Mit der Errichtung des Kantonsforstamtes wurde die Bewirtschaftung eine geregelte.

Mittelwald; Unterholz besteht aus wertlosen Holzarten, Oberholz aus Eichen und Birken.
(Gemeindewald Allschwil, Waldabteilung Unter-Frischmannsholz.)

Massenreicher Tannenhochwald, 120—140 Jahre alt (Gemeindewald Wenslingen, Waldabteilung Einschlag).

Im Jahre 1902 wurde durch den damaligen Forstpraktikanten Otto Furrer in Breitenbach der erste Wirtschaftsplan über die Waldungen der Bürgergemeinde Aesch ausgearbeitet, welcher im Jahre 1912 durch den Kantonsoberförster Jakob Müller revidiert wurde. Im Jahre 1922 fand eine Hauptrevision durch Forstadjunkt W. Plattner statt.

Reglemente: Waldreglement, d. d. 22. Februar 1903, revidiert 14. Mai 1924.
Gemeindeförsterreglement, d. d. 11. Februar 1900, revidiert 14. Mai 1924.

Allschwil.

Produktive Waldfläche = 205,04 ha.
Katasterschatzung = Fr. 240,000.

Die Waldungen der Bürgergemeinde Allschwil liegen in südlicher Richtung vom Dorfe in mehr oder weniger zusammenhängenden, ziemlich ausgedehnten Komplexen, zwischen welchen sich Acker- und Wiesland ausbreiten. Die entferntesten Teile (Frischmannsholz, Geiser, Eberljng und Kühstelli) sind 2½ km vom Dorfe entfernt; von Basel und Binningen sind die nächstgelegenen Waldungen (Spitzwald) in ½ bis ¾ Stunden erreichbar.

Ihre vertikale Erhebung geht nur bis zu 385 m ü. M. (oberer Geiser); der tiefstgelegene Punkt, 300 m ü. M., befindet sich beim Schiessplatz am Mühlerain; somit ergibt sich ein relativer Höhenunterschied von nur 85 m. Innert dieser Zone liegen sie bald eben, bald schwach geneigt, nur der Mühlerain zeigt stärkere Gefällsverhältnisse. Auch sind sie mit Ausnahme der westlichen Grenze des Geiser nirgends von tiefeingeschnittenen Gräben durchzogen.

Die Frage, ob der Gemeindebann von Allschwil früher mit mehr Wald bedeckt gewesen war, ist zu bejahen; dafür spricht schon die gegenseitige heutige Lage und Verteilung des Waldes zum offenen Lande. Dann ist bekannt, dass folgende Ausreutungen stattgefunden haben:

1854 Obermösli 1,303 ha Eichwald; nachher zu Lehrer-Pfrundboden verwendet und 1898 an die Firma Passavant verkauft.
1878 Mösli 4,234 ha mit Eichen und Föhren bestockt und bei Gründung der Fabrik Passavant an letztere Firma verkauft.
Anfangs der 80er Jahre 0,725 ha Stöckeichen an der Neuwilerstrasse.

Über die Geschichte der Waldungen konnte nur wenig in Erfahrung gebracht werden. Nach mündlichen Überlieferungen sollen verschiedene Bürgersfamilien grössere Komplexe der Gemeinde abgetreten haben, daher die Bezeichnungen Petershägli, Vogtenhägli. Schriftliche Urkunden sind nicht vorhanden, wahrscheinlich sind sie zur Zeit der französischen Revolution vernichtet worden. Die Bezeichnungen obere und hintere Allmend, Kühstelli, Struttallmend und Weidenälmeli deuten darauf hin, dass diese Böden s. Zt. mehr landwirtschaftlichen Nutzungen dienten.

Die anno 1792 in das Bistum Basel (Sitz in Pruntrut, zu welchem Allschwil gehörte) eingezogenen Franzosen erklärten das Gemeindegut als Staatsgut. Von den Waldungen ist in dieser Hinsicht nichts bekannt.

Von 1815 an (Vereinigung mit Basel) gehörten die Waldungen zu vollem Eigentum den Gemeinden, Stiftungen und Privaten. Es änderte deshalb das Loskaufsgesetz von 1836 hier nichts an den Eigentumsverhältnissen. Bis zum Erlass des Gemeindegesetzes (1881) lieferten die birseckischen Gemeinden mit ziemlich viel Wald traditionell das Kompetenz-

holz für Lehrer und Pfarrer. Seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist auch diese Forderung aufgehoben und es können daher auch die Waldungen von Allschwil als ganz von den Servituten entlastet angesehen werden.

Eine im Frühjahr 1830 von der baslerischen Waldkommission angeordnete und durch einen Basler Förster vorgenommene Erhebung über Fläche und Bestockung der Gemeindewaldungen hat für die Gemeinde Allschwil eine Waldfläche von 533 Jucharten ergeben, welche mit folgenden Holzarten aller Altersstufen bestockt war: Eichen, Hagenbuchen, Föhren, Birken, Erlen, Aspen und Sahlweiden.

Die Forstwirtschaft der Gemeinde Allschwil hat die Behörden schon vielfach beschäftigt. Im Mai 1840 haben 20 Bürger der Gemeinde bei der Regierung über grosse Übelstände in der Behandlung der Gemeindewaldungen Beschwerde geführt, eine Untersuchung und Erteilung geeigneter Weisung an den Gemeinderat verlangt. Als Missbräuche haben sie hervorgehoben:

1. Es werden jedes Jahr 3 mal Gaben verabfolgt: Hürst, Stangenholz und Eichgaben. Bisher seien hauptsächlich verkrüppelte Eichen gefällt und die schönern stehen gelassen worden; im Jahre 1839 aber habe der Gemeinderat ohne Befragung der Gemeinde viele Jucharten im Mühlerain kahl abgeholzt. Das Gleiche sei geschehen im Jahre 1840 am sog. Kühweg. Wenn dies so fortgehe, werde die Gemeinde in wenigen Jahren keine Eichwälder mehr, wohl aber Dornen und Gestrüpp haben.
2. Es werde jährlich in allzu grosser Menge Schwellenholz zu Reparaturen abgegeben, dies komme aber nur den wohlhabenden Bürgern zu gut, welche Häuser besitzen; auch werden hiefür in der Regel die schönsten Eichen gefällt und das Holz zu 3 Kreuzer per Kubikfuss abgegeben.
3. Das Gabholz werde „sehr unbillig, oft leidenschaftlich verteilt"; armen Witwen und auch Bürgern, die nach Recht und Gesetz das Gabholz beanspruchen können, werde dasselbe hinterhalten und andere erhalten solches, obwohl sie nicht einmal eine halbe Gabe beanspruchen können.
4. Gabholz, Schwellenholz und Verkaufsholz werden jedes Jahr zu spät aus dem Walde abgeführt und dadurch der junge Aufschuss geschädigt.

Aus Auftrag der Regierung nahm Regierungsstatthalter Kummler am 7. Juli 1840 an Ort und Stelle eine Untersuchung vor. Dieselbe ergab folgendes:

Zu 1. Am Mühlrain seien meist alte verkrüppelte Eichen gestanden, die seit 30 Jahren gar nicht mehr zugenommen haben; sie seien nicht einmal so lange gewesen, dass Rebstecken daraus hätten gemacht werden können. Der Boden daselbst eigne sich nicht für Eichen. Der Gemeinde sei wie üblich vorher mitgeteilt worden, dass dort der Gabholzschlag beabsichtigt sei, aber niemand habe eine Einwendung erhoben. Der Schlag am Kühweg, einige Jucharten langer, gerader, im schönsten Wachstum begriffener Eichen, hätte allerdings unterbleiben sollen, er sei geradezu frevelhaft zu nennen; der Gemeinderat habe zur Rechtfertigung dafür nur angeführt, man habe den Wald den ihn umgebenden „Stangenhägen", in denen er mitten darin gelegen, anpassen wollen, um so mehr, als von den 900 Jucharten Wald, welche die Gemeinde besitzt, mehr als ⅓, also mehr als 300 Jucharten schöner Eichwald sei.

Zu 2. Der Beschwerdepunkt sei insoweit begründet, dass das Schwellenholz weit unter dem laufenden Preise abgegeben werde und nur die Häuserbesitzer davon Vorteil haben. Der gleiche Übelstand bestehe aber noch in höherm Grade in Oberwil, auch in Ettingen und Therwil, wo so viele Häuser lediglich auf Schwellen stehen, die alle 15—20 Jahre erneuert werden müssen.

Zu 3. Bestimmte Tatsachen zur Klarlegung dieses Beschwerdepunktes wurden nicht ermittelt.

Zu 4. Dieser Beschwerdepunkt ist als begründet befunden worden, indem am Tage der Untersuchung, 7. Juli 1840, noch Gabholz und Schwellen im Walde lagen. Es sei ein alter tiefeingewurzelter Missbrauch, gegen den bisher vergeblich angekämpft worden sei.

Der Regierungsrat hat am 28. Juli 1840 von dem Berichte des Statthalter Kummler Kenntnis genommen und den Gemeinderat von Allschwil eingeladen, bei Ausführung der Eichenschläge mehr Überlegung walten zu lassen, für rechtzeitigere Holzabfuhr zu sorgen und überhaupt die Gemeindewaldungen fleissiger zu schonen.

Am 4. Mai 1845 hat die Gemeinde beschlossen, für jenes Jahr auf die sog. Maigabe (Eichen) zu verzichten, weil man schon die stärksten Schläge abgeholzt habe.

Im Jahre 1850 beschloss die Gemeinde, 300 Eichen in Oberlangholz zu fällen und zu verkaufen, um aus dem Erlös eine Schuld zu tilgen. Das bezügliche Gesuch hatte Regierungsrat Jörin aus Waldenburg zu prüfen; er fand, der angegebene Zweck und der Zustand der Allschwiler Waldungen, 600 Jucharten mit üppigstem Holzwuchs, lassen die Bewilligung als gerechtfertigt erscheinen; der Waldboden sei von so vorzüglicher Qualität, dass die Umtriebszeit beinahe um die Hälfte kürzer sei als anderwärts. Demgemäss hat das Verwaltungsdepartement am 23. März 1850 die Verkaufsbewilligung erteilt.

Eine weitere Untersuchung war veranlasst durch ein Gesuch der Gemeinde vom 27. Januar 1856 um Bewilligung, behufs Tilgung von etwa Fr. 5,000.— Gemeindeschulden, in der Strutallmend stehende Eichen verkaufen zu dürfen. Mit der Untersuchung war Förster Strübin von Liestal beauftragt. Derselbe berichtete, Allschwil habe etwa 500 Jucharten Wald, grösstenteils Niederwald, welcher nur Knebel und Reiswellen liefere; der Boden sei aber vorzüglich und kräftig und demzufolge der Wald sehr wüchsig. Zahl der Gabholzbezüger etwa 180; Grösse der Gaben ca. ¼ Klafter und 200 Wellen; Umtriebszeit 14 Jahre. Ein Jahresschlag beanspruche eine Fläche von 30 Jucharten und für die angegebene Anzahl Gaben sei bei einem Umtrieb von 14 Jahren eine Fläche von 400—420 Jucharten erforderlich. Daneben seien aber noch etwa 100 Jucharten Reserve-Hochwald vorhanden, mit schönen langen Eichen bestockt. Der in der Strutallmend projektierte Schlag könne bewilligt werden, dagegen sollten solche Schläge nicht öfters als von 5 zu 5 Jahren stattfinden, indem sonst die Eichen-Baustämme innert 15 Jahren ganz verschwinden würden. Der Regierungsrat hat am 8. März 1856 nach diesem Gutachten Beschluss gefasst.

Der erste Wirtschaftsplan über die Waldungen der Bürgergemeinde Allschwil wurde im Jahre 1890 von Stadtoberförster F. Bär in Basel aufgestellt. Diese Arbeit, die als Provisorium betrachtet wurde, erlangte mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3491 vom 15. November 1890 die Sanktion. Die im Sommer 1895 fällige Zwischenrevision wurde nicht ausgearbeitet. Die anno 1903/04 durchgeführte Hauptrevision stützte sich auf die Vorschriften der Wirtschaftsplaninstruktion vom 29. Juli 1899 und kann als Definitivum angesehen werden. Kantonsoberförster Müller hatte die Ausarbeitung dieses Operates. Der Regierungsrat erteilte demselben mit Beschluss Nr. 1150 vom 27. April 1904 die Genehmigung. Die anno 1913 fällige Zwischenrevision wurde vom gleichen Einrichter durchgeführt; die Direktion des Innern sanktionierte dieselbe am 5. Januar 1914. Im Jahre 1924 erfolgte eine Hauptrevision durch Forstadjunkt W. Plattner, die der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3841 vom 11. November 1924 genehmigte.

Die Wertberechnung der Gemeindewaldungen auf Grund des Ergebnisses des letzten Wirtschaftsplanes ergibt:

durchschnittlicher jährlicher Reinertrag:

80 m³ Nutzholz	zu Fr. 40.—	=	Fr. 3,200.—
520 m³ Brennholz	„ „ 10.—	=	„ 5,200.—
	totaler Reinertrag	=	Fr. 8,400.—.

Fr. 8,400.— zu 3½% kapitalisiert = Fr. 240,000.—; der heutige Wert der Gemeindewaldungen beträgt somit *Fr. 240,000.—*.

Reglemente: Waldreglement, d. d. 20. Februar 1858, revidiert 30. April 1868, 4. Dezember 1904, 13. November 1923.
Gemeindeförsterreglement, d. d. 23. Februar 1924.

Arlesheim.

Produktive Waldfläche = 218,01 ha.
Katasterschatzung = Fr. 185,714.

Die Waldungen der Bürgergemeinde Arlesheim liegen 10 Minuten bis eine halbe Stunde östlich vom Dorfe gleichen Namens und füllen in einem Halbkreis, dessen Zentrum ungefähr die Ruine Birseck ist, den östlichen Teil dieses Gemeindebannes aus. Ein System von Gräben und Mulden, die von Norden, Osten und Süden nach der Mitte (bei der Oehle) zusammenlaufen, bildet Hänge der verschiedensten Expositionen und meist von bedeutender Steilheit, sowie einige ebene Hochplateaux. Auf diesen Hängen und Plateaux liegen die Waldungen in einem fast zusammenhängenden Komplex. Nur das Meyertum im Norden und der Hollenberg im Süden liegen ein wenig abseits. Wenige Privatwaldungen werden innerhalb dieses Komplexes noch von den Gemeindewaldungen eingeschlossen oder liegen an deren unterem Rande. Die kleine Parzelle Unter Tal, eine mit Stauden bewachsene Böschung an der Bahnlinie wird ausserhalb den Wirtschaftsplan gestellt.

Die vertikale Höhenlage der Waldungen beträgt 360 bis 600 m ü. M.

Die Bürgergemeinde Arlesheim hat ihre Waldungen grösstenteils erst im Laufe dieses Jahrhunderts durch Kauf erworben: 1816 kaufte sie von Staatsminister Freiherr von Andlau 118½ Jucharten Wald (der hohe Buchenrain), die dieser von Karl Forcart erworben hatte um 13,500 französische Livres gegen Abtausch von 9¼ Jucharten Wald im untern Gstüd. Im Jahre 1845 kaufte die Gemeinde von Alfred Renouard de Bussièrre, Bankier in Strassburg, damaligem Besitzer der Andlauischen Güter, 350 Jucharten Wald um Fr. 110,000.—. Behufs Zahlung der hieraus entstandenen Schuld erhielt die Gemeinde im Jahre 1851 von der Regierung Bewilligung, 60 Jucharten Weidenland an der Birs verkaufen zu dürfen.

Im Gemeindewald von Arlesheim inbegriffen ist der sog. *Armenwald.*

Dieser Wald ist von einem Sebastian Becheaux, marchand commissionaire patenté in Pruntrut durch einen in Arlesheim von Notar Cueni am 27. Termidor des Jahres 5 gefertigten Schenkungsakt den Armen von Arlesheim verschrieben worden; richtiger gesagt ist Gegenstand der Schenkung l'usufruit de la superfie de vingt six arpents et demi de terre, mesure de 48,400 pieds de France, situés sur le ban de la dite commune, lieu dit au Wallweg. Dieses Stück Wald soll être joui à perpétuité en cette nature de bois et non autrement par les pauvres de la commune d'Arlesheim, savoir de préférence les infirmes, vieillards, veuves et orphelins n'ayant pas de quoi se sustenter et hors d'état de pouvoir gagner leur vie. Damit bei dieser Nutzniessung, welche einzig den Armen und nicht der Gemeinde zustehen solle, kein Missbrauch eintrete, soll jedes Jahr in Gegenwart des Försters durch einen Rat oder eine Kommission, bestehend aus den Gemeindebeamten und zwei der angesehensten

Gemeindeangehörigen, ein Verzeichnis der Ärmsten angefertigt werden, an welche Holz zu verteilen ist. Bei dieser Verteilung soll auf einen geregelten Hieb Rücksicht genommen und es soll zu diesem Zweck das gegenwärtig (zur Zeit der Schenkung) vorhandene Holz in eine passende Anzahl Schläge abgeteilt werden; der erste Schlag, welcher zum Hiebe kommt, soll sofort wieder mit Holz angepflanzt werden, damit darauf wieder kann geschlagen werden, wenn die Verteilung aus dem letzten Schlage stattgefunden haben wird usw. Kein Armer soll Holz aus dem Armenwald nehmen dürfen, ohne eine Bescheinigung, welche von der Mehrheit der erwähnten Kommission unterschrieben ist; diese Bescheinigung ist dem Förster vorzuweisen, welcher das Holz, das der Betreffende schlagen darf, anzeichnen wird.

Diese Schenkung ist zu 1000 Livres geschätzt und angenommen durch Durs Brotschi und Joh. Schauli, welche im Namen aller Armen des Ortes handelten.

Das Angeführte sind die hauptsächlichsten Bestimmungen des Schenkungsaktes, welcher unter Nr. 241 des Bandes 15 von Notar Cueni im Archiv der Bezirksschreiberei Arlesheim enthalten ist. Unklar bleibt nach demselben, ob sich der Schenker, da er ja nur die Nutzniessung verschenkte, das Eigentum an fraglichem Stück Wald vorbehalten habe. Es scheint dies der Fall gewesen zu sein, da er angrenzend an letzteres (laut der Grenzbeschreibung im Schenkungsakt) noch andern Wald hatte und ist auch aus folgendem zu schliessen.

Das Landkollegium des Kantons Basel liess im Jahr 1823 die Arlesheimer Waldungen, welche die Gemeinde im Jahre 1816 von Herrn von Andlau teils gekauft (der sog. Hohenbuchenrain, 118 Juch. zu 36,000 Pariser Quadratfuss, Kaufpreis Fr. 9,000.— a. W.), teils eingetauscht hatte (15 Juch. im Gsteig), durch den Oberförster Hagenbach untersuchen, indem sich aus Finanzrücksichten die Frage erhoben hatte, ob die Gemeinde die erwähnten Waldungen behalten oder um die durch den Ankauf entstandene Schuld desto eher wieder los zu werden, wieder veräussern solle. Auf die bei fraglicher Untersuchung vom Oberförster gemachten Vorstellungen fand der Gemeinderat (laut Bericht des Oberförsters), dass es besser sei, den gekauften Wald zu behalten, jedoch stellte er den Antrag, dass auch der sogenannte Armenwald dem Gemeindewald einverleibt werden solle. Dieser Armenwald enthalte etwa 30 Jucharten, liege teils südlich, teils westlich; der Boden desselben sei meistens steinig und das Holz von geringem Bestand, so dass per Juchart höchstens 25 c′ Zuwachs angenommen werden könne. In den Jahren 1809 bis 1811 sei der Armenwald abgeholzt worden; damals seien etwa fünfzehn arme Haushaltungen gewesen, von denen jede 1 Klafter und 100 Wellen erhielt. Von jedem Klafter mussten damals für ergangene Unkosten 2 Livres bezahlt werden. Die Armen konnten aber nicht selbst das Holz machen und hatten kein Geld, um den Macherlohn und Fuhrlohn zu bezahlen, so dass sie alles an andere Bürger verdingen und diesen dafür Holz und Wellen geben mussten und daher schliesslich höchstens 20 Wellen behielten. Seit jener Abholzung habe die Gemeinde immer die Grundsteuer von dem Armenholz bezahlt.

Hinsichtlich des erwähnten Antrages des Gemeinderates hat der Kleine Rat zu Basel am 24. Mai 1823 auf ein Gutachten des Landkollegiums beschlossen:

> Es soll der Gemeinde Arlesheim zum Behufe ihrer Schuldentilgung der sogenannte Armenwald unter folgenden Bedingungen zwar nicht zu Eigentum, aber zur Verwaltung und Benützung überlassen werden:
>
> 1. dass alles Holz sowohl im Gemeinde- als im Armenwald unter Aufsicht der Waldkommission in Schläge geteilt, das jährlich zu schlagende Holz am Gemeindewerk gefällt, zuweg gemacht, die Rinde und Stämme versteigert, das Abholz um Fr. 3.— per 100 Wellen den Bürgern käuflich überlassen, der ganze Erlös ausschliesslich zur Abbezahlung der Zinsen und Kapital der auf dem Wald ruhenden Schuld verwendet werden sollte;

2. dass über die richtige Verwendung eine besondere Rechnung geführt und dem Landkollegium jährlich eingegeben werde;
3. dass die Gemeinde sich verpflichte, jedem Hausarmen unentgeltlich jährlich 40 Wellen vors Haus zu liefern;
4. dass es beständig vorbehalten werde, sobald irgend eine der Bedingungen nicht erfüllt würde, den Armenwald der Gemeindeverwaltung wieder zu entziehen und einer andern Verwaltung zu übergeben.

Diese vorläufige Übergabe des Armenwaldes in die Verwaltung der Gemeinde sowie der Umstand, dass beim Wald die Nutzniessung das Wesentlichste ist, und das blosse Eigentum daneben nicht viel zu bedeuten hat; endlich die vom Oberförster angeführte Tatsache, dass die Gemeinde stets die Grundsteuer von Armenholz bezahlt hat, scheinen nach und nach dazu übergeleitet zu haben, dass die Gemeinde, d. h. die Bürgergemeinde, die ja auch sonst einen bedeutenden Waldkomplex zu eigen hat, sich als Eigentümerin auch des Armenwaldes betrachtete, auf welchem die Holzlieferung für die Armen als sog. Waldservitut lastet, während die übrigen Gemeindewaldungen servitutfrei sind. Gegenwärtig wird es laut Mitteilung des Gemeindepräsidenten von Arlesheim hinsichtlich der Erfüllung der erwähnten Last in folgender Weise gehalten:

> Solche ortsbürgerliche Arme, welche eigen Feuer und Licht haben, aber keine Bürgergabe beziehen, erhalten jeweilen 50 Scheiterwellen kostenfrei vor das Haus geliefert. Den Holzmacherlohn und den Fuhrlohn bestreitet die Bürgergemeindekasse. Der jährliche Bedarf ist 600 bis 700 Wellen, ein Quantum, welches einzig aus dem Armenwald wegen dessen schlechter Bodenbeschaffenheit, die ja schon von Oberförster Hagenbach in dem oben zitierten Bericht hervorgehoben ist, gegenwärtig nicht könnte gewonnen werden; die Bürgergemeinde muss sonach aus den übrigen Waldungen zusetzen.

Der erste Wirtschaftsplan über die Waldungen der Bürgergemeinde Arlesheim wurde im Jahre 1885 von Stadtoberförster Bär in Basel ausgearbeitet. Die Flächenangaben stützten sich auf eine Messtischaufnahme von 1827/28. Da dieses Messverfahren unzuverlässige Resultate ergibt, so durfte dieses erste Einrichtungsoperat nur als ein Provisorium betrachtet werden. Die anno 1895 fällige Zwischenrevision unterblieb. Die erste Hauptrevision wurde im Jahre 1905/06 von Forstadjunkt Hefti durchgeführt. Diesem Einrichtungswerke erteilte der Regierungsrat in seiner Sitzung vom 15. August 1906 mit Beschluss Nr. 2136 die Genehmigung. Die Zwischenrevision von 1915 arbeitete Kantonsoberförster Bachmann aus. Die Direktion des Innern genehmigte diesen Revisionsbericht durch Verfügung vom 8. September 1915.

Nachdem die Gemeinde Arlesheim im Jahre 1915 polygonometrisch vermessen worden war, ordnete der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 4058 vom 5. Dezember 1924 die Erstellung eines definitiven Wirtschaftsplanes an. Dieser wurde im Jahre 1925 durch Forstadjunkt W. Plattner ausgearbeitet und vom Regierungsrat durch Beschluss Nr. 37, d. d. 7. Januar 1927, genehmigt.

Die Wertberechnung der Gemeindewaldungen Arlesheim auf Grund des Ergebnisses des letzten Wirtschaftsplanes ergibt:

durchschnittlicher jährlicher Reinertrag:

20 m³	Nutzholz	zu Fr. 25.—	= Fr.	500.—
500 m³	Brennholz	„ „ 12.—	= „	6,000.—
		totaler Reinertrag	= Fr.	6,500.—

Fr. 6,500.— zu 3½% kapitalisiert = Fr. 185,714.—; der heutige Wert der Gemeindewaldungen beträgt somit *Fr. 185,714.—*.

Reglemente: Gemeindeförsterreglement, d. d. 26. Januar 1900.
Waldreglement, d. d. 18. September 1906, revidiert den 20. April 1918 und 10. Februar 1924.

Ettingen.

Flächeninhalt = 267,96 ha (Schutzwald).
Katasterschatzung = Fr. 481,200.

Die Waldungen der Bürgergemeinde Ettingen sind gut arrondiert. Der Waldkomplex bildet eine Parzelle. Sie bekleiden die Nord- und Nordostabdachung des Blauenberges. Die Neigung des Hanges ist nicht durchwegs dieselbe, während der oberste Teil plateau-ähnliches Aussehen aufweist mit mässiger Neigung gegen Nordosten, so fällt der eigentliche Hang ziemlich steil gegen Norden und Osten ab, unterbrochen von einigen Terrassen. Der ganze Waldbesitz liegt innerhalb des Gemeindebannes. Auf Hoheitsgebiet der Gemeinde Ettingen besitzen ausserdem zwei solothurnische Gemeinden Wald und zwar die Gemeinde Bättwil 9,07 ha und die Gemeinde Witterswil 19,06 ha. Der Privatwald besitzt nur geringe Ausdehnung, er umfasst zirka 10 ha Fläche. Sämtliche Waldungen liegen im Schutzwaldgebiet.

Die höchste Erhebung der Ettinger Gemeindewaldungen befinden sich auf der Sohlbodenebene und besitzen eine Meereshöhe von 730 m, der tiefstgelegene Punkt liegt am Fusse der Hollen, am Ausgang des Büttenloches, er weist eine Höhenkote von 360 m ü. M. auf. Der relative Höhenunterschied beträgt somit 370 m.

Die Waldungen waren, im Gegensatz zu denjenigen des alten Kantonsteils, von jeher volles Eigentum der Bürgergemeinde gewesen. Die Bestimmungen des Loskaufsgesetzes vom Jahre 1836 berührten deshalb die Waldungen der Bürgergemeinde Ettingen nicht. Im weiteren ist zu sagen, dass auf denselben keine Servituten lasten.

1770 im April ist durch Dekret des Fürstbischofs Simon Nicolaus der Oberst-Jäger und Forstmeister Baron von Schönau beauftragt worden, in den Waldungen von Ettingen einen Augenschein einzunehmen und Bericht und Gutachten darüber zu erstatten, „da aus dem Amtsbericht des Oberamts Birseck des mehreren ersehen worden, was für Missbräuche sich in Ansehen derer aus den Gemeindewaldungen von Ettingen jährlich abgegebenen Holzgaben einzuschleichen beginnen und daher die Notwendigkeit fürwaltet, dem Übel durch ein einzuführendes Ziel und massgebende Verordnung zu steuern.“ Leider fehlt der Augenscheinsbericht bei den Akten.

Ende 1829 hat Oberförster Hagenbach in Basel Aufnahmen über den Bestand der Gemeindewaldungen und der Gemeindewaldweitweiden im Bezirk Birseck angeordnet. Mit den Aufnahmen war der Bezirksförster beauftragt; er hat sie während des Frühjahrs und Sommers 1830 durchgeführt und darüber gemeindeweise Tabellen angefertigt.

Diejenigen von Ettingen ergeben folgendes:

Waldungen:

Eselgraben	12	Juch.	Buchen, Weisstannen und Föhren.
Unterm Schlittweg	41	„	Weisstannen und Buchen, erstere 80jährig.
ob dem Schlittweg	76	„	Weisstannen mit Föhren und Buchen.
Transport	129	Juch.	

Transport	129	Juch.	
Känelboden	26	„	Buchen und Weisstannen.
Neupfad	10	„	Buchen 40jährig.
Neupfadrütti	44	„	Weisstannen und Föhren.
beim grossen Loch	43	„	Buchen, Salweiden und Aspen.
im Surhau	13	„	Weisstannen, Buchen und Aspen.
am Plattenweg	33	„	Buchen, Aspen, Weisstannen und Föhren.
Tätschli	69	„	Buchen, Weisstannen, Aspen und Föhren.
ob der Lochriese	23	„	Buchen, Weisstannen und Aspen.
Total	390	Jucharten.	

Weitweiden:

an der Hollen	59	Juch.	Eichen, Föhren und Buchen.
Grundmatten	3	„	Eichen.
ob der Hollen und im Mettli .	54	„	Eichen.
unter dem Amselfels	84	„	Eichen.
ob dem Amselfels	20	„	alte Eichen.
Total	220	Jucharten.	

Im November 1877 hat die Gemeinde beschlossen, den sog. Staffelrain abzuholzen und den Boden zum Zwecke der Urbarisierung für Reben zu veräussern. Der Regierungsrat hat am 5. Dezember 1877 hiezu die Bewilligung erteilt. Im fernern hat er gleichzeitig bewilligt, das aus dem fraglichen sich ergebenden Holz, das vom Gemeinderat als Gabholz angewiesen wurde, zu veräussern, jedoch nur unter der Bedingung, dass alle Gabholzberechtigten mit der Veräusserung einverstanden sind und in der Form, dass im Gabholzrotel nicht die Gemeinde, sondern die Gabholzberechtigten als Verganter aufgeführt werden. Die Urbarisierung und Anpflanzung mit Reben ist aber nie vollständig durchgeführt worden und die Gemeinde hat deshalb die verkauften Parzellen behufs Wiederaufforstung zurückgekauft.

Die sogenannte Bergallmend, etwa 200 Jucharten, ist bis zum Jahre 1850 als öffentliche Weide benützt, dann aber in Parzellen verteilt worden, welche an die Bürger, erstmals auf 15 Jahre, zur Nutzung übergeben wurden. Am 30. März 1884 hat die Gemeinde beschlossen, dass das Allmendland, welches seit 1851 „infolge immerwährender Abnützung zum grössten Teil ertragsunfähig geworden, bis und mit 1886 wieder als Ganzes an die Gemeinde behufs allmähliger Anpflanzung von Holz zurückfallen solle". Der Regierungsrat hat diesen Beschluss am 9. April 1884 genehmigt.

Seit 1900 forstete die Gemeinde 5 ha 58 a bisher landwirtschaftlich benutztes Areal auf. Im gleichen Zeitabschnitt erwarb sie mittels Kauf eine Privatwaldfläche von 1 ha 01 a um den Preis von Fr. 4748.— (Gigasmatte, Scheien und Kohlhölzer).

Die Gemeinde war früher ziemlich freigebig in der Verabfolgung von Bürgerholz; dies ersehen wir schon aus dem Amtsbericht des Oberamtes Birseck und des fürstbischöflichen Dekretes vom Jahre 1770. Aber auch später stossen wir auf ähnliche Klagen. So schreibt der Gemeinderat von Ettingen am 16. November 1859 an den Regierungsrat: „Es ist den Hochg. Herren Reg. Räthen nicht unbekannt, dass der Bürgerholzmangel alle Jahre bedenklicher wird ohne genugsame Mittel und Wege zu finden, wie dem zu entgegnen sei. Auch unsere Gemeinde fühlt das seit Jahren; sie hat daher und namentlich wir, der gegenwärtige Vorstand, dahin gestrebt, die Quellen des Übels zu stopfen. So strenge man auch das Frevelgesetz handhabt und so sparsam man mit Austheilen von Gaben in quantitativer

Beziehung zu Werke ging, konnte unseres Erachtens dem Übel doch nicht gesteuert werden." Das Quantum der einzelnen Gaben war reichlich bemessen, so betrug im Jahre 1843 die ganze Gabe 8 Ster Brennholz. In den 60er Jahren ging sie ein wenig zurück, betrug aber immer noch 5 bis 6 Ster. In den 80er und 90er Jahren verabfolgte die Gemeinde 2 bis 3 Ster in natura und ausserdem noch in bar den Wert von 1 bis 3 Ster. Seit 1895 umfasst der Bürgernutzen 2½ Ster, anno 1917 wurde er auf 3 Ster erhöht um anno 1926 auf 2 Ster herabgesetzt zu werden. Im Jahre 1888 wurden 165 Gaben an Nutzungsberechtigte verabfolgt, anno 1923/24 waren es deren 212, die Zahl der Bezüger hat somit um 28% zugenommen.

Zu Anfang der 1880er Jahre gelangte die Gemeinde mit dem Ansuchen an den Regierungsrat, das Tätschli abholzen zu dürfen, um den Erlös zur Tilgung der Pfarrhausbauschuld und der Kosten der Dorfbachkorrektion verwenden zu können. Die Steigerung erfolgte en bloc und ergab Fr. 40,000.— (pro m³ Fr. 17.40). Der Regierungsrat machte den Verkauf von nachfolgenden Bedingungen abhängig:

a) Es darf kein Kahlschlag, sondern nur ein allmählicher Abtrieb behufs natürlicher Verjüngung des Waldes vorgenommen werden, d. h. es könnte im laufenden Winter bloss ⅓ der Bäume, nach 2 bis 3 Jahren der 2. Drittel und abermals nach 2 bis 3 Jahren der Rest gefällt werden.

b) Beim ersten Schlag muss darauf Rücksicht genommen werden, dass an solchen Stellen, wo noch kein junger Aufwuchs vorhanden ist, besamungsfähige, und wo Lücken im Bestande sind, schattengebende Bäume stehen bleiben. Überhaupt dürfen beim ersten Hieb nur die geringen Weisstannen und alle Bäume anderer Holzarten gefällt werden.

c) Die Bäume dürfen nicht ausgegraben, sondern müssen abgehauen respektive abgesägt werden.

d) Die Direktion des Innern ist beauftragt, den ersten Schlag durch einen Förster anzeichnen zu lassen. Der Gemeinderat ist aufgefordert, zu überwachen, dass nicht mehr als das angezeichnete Holz geschlagen wird.

e) Es steht dem Gemeinderat frei, das Holz auf Kosten der Gemeinde (im Akkord) schlagen zu lassen oder es stehend zu verkaufen. Immerhin darf der Verkauf auch im letzteren Fall nicht anders als unter obigen Bedingungen (a, b, c, d) und an öffentlicher Steigerung sowie nach gehöriger Publikation vorgenommen werden. § 16 des Gesetzes vom 9. Januar 1833 über die Verwaltung der Gemeindewaldungen.

1907 hatte die Gemeinde beschlossen, die Kosten des Gabholzmachens zu ihren Lasten zu nehmen. Der Regierungsrat hat diesen Beschluss nicht genehmigt. (Siehe Amtsbericht 1907 S. 168, 169.)

Waldinspektionen durch Kreisförster Balsiger aus Bern mit Regierungsrat Rebmann wurden ausgeführt: 14. Juni 1878, 26. Juli 1894, 2. Oktober 1897.

Von 1880 an sind die Schlagbegehren der Gemeinde Ettingen fast jedes Jahr durch Stadtförster Bär aus Basel begutachtet worden. Die Direktion des Innern unterbreitet dem Regierungsrate mit Datum vom 1. Oktober 1884 nachfolgenden Bericht:

„Am 15. September 1884 ist auf Anordnung der Direktion des Innern durch Herrn Stadtförster Bär in Basel eine 2. Inspektion über den Zustand und die Art der Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen von Ettingen vorgenommen worden (eine erste Inspektion und zwar durch Förster Balsiger hat im Jahre 1878 stattgefunden). Bei diesen Inspektionen ist jeweilen überzeugend erkannt worden, dass Ettingen vom besten Waldboden hat, der überhaupt in unserm Kanton vorkommt; der grössere Theil desselben ist denn auch mit einem entsprechend guten Bestande (junger Hochwald) bestockt und der letztere bedarf nur der richtigen Behandlung und Pflege, so wird die Gemeinde Ettingen aus ihrem Walde

noch manches Jahr schöne Nutzungen ziehen können. Leider ist aber die Behandlung nicht immer eine forstlich richtige gewesen und speziell in der Anlage der letzten Gabholzschläge sind sehr grosse Fehler gemacht worden, die der Gemeinde nur zum Nachteile gereichen. Um so mehr hat der Regierungsrat Anlass, hier seine Aufsicht voll geltend zu machen. Zu diesem Zwecke beantragt die Direktion des Innern, indem sie auf den Inspektionsbericht des Försters Bär verweist, der Regierungsrat wolle beschliessen:

1. Der Gemeinderat von Ettingen erhält Weisung, das Gabholz künftighin mehr den Durchforstungen zu entnehmen; eigentliche Schläge grössern Umfangs und namentlich Kahlschläge werden strengstens und zwar unter Androhung von Ordnungsbusse untersagt.

2. Im Tätschli darf während des bevorstehenden Winters noch kein förmlicher Schlag vorgenommen werden.

3. Der Gemeinderat wird im Fernern aufgefordert, die vom Förster als unbedingt nötig bezeichneten Säuberungen zu geeigneter Zeit ausführen zu lassen, eine Saat- und Pflanzschule anzulegen, hiemit ist schon im laufenden Spätjahr zu beginnen.

4. Über das Hauen von Weisstannenreisig zu Besen sollen vom Gemeinderat Vorschriften aufgestellt und der Bürgergemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden, sowie dann auch dem Regierungsrat zur Genehmigung mitgeteilt werden. Für letzteres wird Frist gegeben bis 1. November 1884."

Dieser Antrag wurde vom Regierungsrat am 4. Oktober 1884 zum Beschluss erhoben.

In den Jahren 1905/06 baute die Gemeinde den Waldweg Neupfad—Känelriese. Länge: 1700 m, Voranschlag: Fr. 11,400.—, wirkliche Kosten: Fr. 12,410.—, 15% Bundesbeitrag = 1,861.50. Ausserdem erstellte die Gemeinde am gleichen Orte eine Strecke Weges von 800 m Länge. Der Bundesrat lehnte das Subventionsgesuch der Gemeinde ab, da die Gemeinde mit der Ausführung des Projektes begann, bevor die eidgenössische Inspektion für Forstwesen dasselbe geprüft hatte. Zur Aufschliessung des Blüttenrains baute die Gemeinde in den ersten Kriegsjahren den Neupfad—Eselgrabenweg. Länge: 1100 m. Dieses Projekt wurde beim Bunde nicht zum Subventionsbezug angemeldet. Im Winter 1920/21 beschloss die Gemeinde den Steinbrügli—Aeschbrünnliweg auf einer Strecke von 340 m gehörig auszubauen. Die wirklichen Kosten beliefen sich auf Fr. 5,490.—. Die Gemeinde erstellte diese Wegstrecke mit Arbeitslosen und erhielt deshalb von Bund, Kanton und Einwohnergemeinde nachgenannte Beträge an die vorerwähnten Auslagen:

Vom Bund	Fr. 810.—
Vom Kanton	„ 400.—
Von der Einwohnergemeinde . .	„ 400.—.

Zur Behebung der Arbeitslosigkeit in den Jahren 1921/23 führte die Gemeinde den Bau des Hollen—Schiessplatz—Tätschli—Plattenweges durch. Länge: 1730 m, Voranschlag: Fr. 49,600.—, Kosten: Fr. 60,027.95 oder pro m^1 = Fr. 34.70. Es wurden der Gemeinde folgende Subventionen ausgerichtet:

1. Ordentliche Bundessubvention . . .	Fr. 9,920.—
2. Ausserordentliche Bundessubvention.	„ 13,940.—
3. Subvention des Kantons	„ 5,220.—
4. Subvention der Einwohnergemeinde.	„ 8,720.—
Total	Fr. 37,800.—

An der Bestandesbildung nehmen die Laubhölzer mit 35%, die Nadelhölzer mit 65% teil.

Das jährliche Nutzungsquantum beträgt = 800 m³ Hauptnutzung,
160 m³ Zwischennutzung
Total 960 m³.

Reglemente: Reglement betr. Hauen von Tannenreis zu Besen vom 11. Januar 1885.
Gemeindeförsterreglement, d. d. 12. Mai 1901.
Waldreglement, d. d. 11. September 1910, revidiert am 4. April 1924.

Oberwil.

Produktive Waldfläche = 53,82 ha.
Katasterschatzung = Fr. 77,100.

Die Waldungen der Bürgergemeinde Oberwil liegen auf einer sanften, breiten Bodenwelle, die sich in südwestlicher—nordöstlicher Richtung zwischen dem Birsigflüsschen und der Einsenkung von Neuweiler-Allschwil hinzieht. Sie nehmen den westlichen Teil des Gemeindebannes Oberwil ein und stossen dort bis an die französische Landesgrenze (Elsass). Von Oberwil sind sie 20 bis 40 Minuten entfernt.

Vom ganzen, 790,5 ha umfassenden Gemeindebann von Oberwil sind 125,5 ha oder rund 16 % bewaldet; von dieser Waldfläche macht diejenige des Gemeindewaldes mit 53,82 ha rund 43% aus.

Eine Vergleichung der Pläne von 1828/29 von J. Frei mit den bestehenden Waldgrenzen zeigt deutlich, dass sich seit jener Zeit die Waldfläche der Gemeinde Oberwil nicht verändert hat. Es beruht daher auf irrtümlicher Schätzung, wenn in einem Bericht von Förster Strübin aus dem Jahre 1856 die Gemeindewaldfläche zu 200—250 Jucharten (ca. 80—90 ha) angegeben wird. Dagegen scheinen in den ersten zwei Dezennien des 19. Jahrhunderts die Waldgrenzen noch nicht überall die heutige Form gehabt zu haben, denn im Jahre 1821 erhielt die Gemeinde die obrigkeitliche Bewilligung, ca. 5 Jucharten Wald in der untern Allmend zu urbarisieren, gegen die Verpflichtung, „eine ebensogrosse Fläche Gwidemgut, hinter der Allmend, an den Bann Neuwil stossend, schon von drei Seiten von Wald umgeben, aufzuforsten." — Wenn dagegen Pfarrer M. Lutz in seiner Beschreibung „Neue Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel und des Birsecks" 1816 die Arealverhältnisse wie folgt angibt:

1174 Jucharten (1 Basler Juch. = 33,1 a) .	388 ha	Ackerland,
399 Jucharten	132 ha	Matten,
115 Jucharten	38 ha	Reben,
208 Jucharten	69 ha	Wald (Gemeinde- und Privatwald),
Total	627 ha	(anstatt 790 ha),

so erhalten wir zwar ein ungefähres Bild von der damaligen Verteilung der Kulturarten, dürfen aber aus dieser, sicherer Grundlage offenbar entbehrenden Schätzung keinenfalls den Schluss ziehen, dass die Bewaldung von 1816 bis 1828 irgend erheblich zugenommen habe.

Die Waldungen der Bürgergemeinde Oberwil sind deren servitutfreies Gemeindegut. Die Verpflichtung zur Lieferung von Kompetenzholz an Lehrer und Pfarrer besteht hier nicht, weil die Waldungen, wie alle birseckischen Gemeindewaldungen, vor der Trennung beider Basel nicht Eigentum des Gesamtkantons waren.

Wie die andern birseckischen Gemeinden gehörte auch Oberwil bis 1792 zum Fürstbistum Basel und es scheint auch ein Teil der Waldungen mit fürstbischöflichen Servituten behaftet gewesen zu sein. So wollte im Jahre 1768 bischöflicherseits im Meyerhag ein Eichenschlag zu Fassholz vorgenommen werden. Der von Schaffner Götz in Reinach angeordnete, durch den Forstner zu Arlesheim angezeichnete Schlag zu Gunsten der Zehntkeller von Aesch und Reinach unterblieb aber auf Ansuchen der Gemeinde Oberwil, weil es den einzigen Wald betreffe, woraus der Gemeinde in einer allgemeinen oder Partikularnot an die Hand gegangen werden könne. Aus diesem Vorkommnis darf wohl angenommen werden, dass die Gemeinde kein Eigentumsrecht, sondern höchstens ein stark beschränktes Nutzungsrecht am Meyerhag besass. Diese Annahme wird bestärkt durch die Tatsache, dass der hochfürstbischöfliche Meyertums-Berein von 1774 über den Meyerhag Verfügung traf. Danach steht dieser (gemeint sind hier nur ca. 8 Jucharten Wald und Matten im niedern Buch, mit brauchbaren Eichen bestockt) im Besitz (nicht Eigentum) des jeweiligen Meyers von Oberwil. Diesem fielen daraus als Besoldungsanteil die Windfälle zu, das Dürrholz und das Abholz. — Ähnliche Verhältnisse mögen, dem Namen nach zu schliessen, im Meyerhägli bestanden haben.

Aus dem grossen, zusammenhängenden, heute gemeinhin mit dem Gesamtnamen Allmend bezeichneten Waldkomplex sind keine Nutzungsrechte Dritter bekannt. Schon der Name deutet darauf hin, dass dieser Wald Gemeineigentum war und in früheren Zeiten zur beliebigen, freien Nutzung jedem Bürger offen stand.

In ältester Zeit waren die Waldungen wohl zweifellos zur Hauptsache mit Eichen bestockt. Doch werden nicht gleichaltrige geschlossene Bestände, sondern unregelmässige, von offenen Stellen, mit Gras oder Gestrüpp bewachsen, vorgeherrscht haben. So war eine grössere Waldlichtung noch 1821 unbestockt. Dass, wie in den benachbarten Allschwiler Waldungen, Schweinemast und Waldweide genutzt wurden, kann zwar nicht mehr nachgewiesen werden, ist aber als sehr wahrscheinlich anzunehmen. Die Holznutzungen erfolgten nach Bedarf, gleicherweise die Auswahl der zu hauenden Stämme, ohne bestimmte Regelung. Wohl enthielt die hochfürstbischöfliche Forstordnung von 1755 einige Vorschriften betreffend Nutzung und Pflege der birseckischen Waldungen, doch scheinen sie die Oberwiler Waldungen nicht wesentlich und nachhaltig betroffen zu haben.

Erst in der Mitte des vorigen Jahrhunderts begann die basellandschaftliche Regierung, den Oberwiler Waldungen eine grössere Aufmerksamkeit zu schenken. Sie beschränkte sich zunächst jedoch darauf, für die ausserordentlichen, dann auch für die jährlichen Schläge Bewilligungsgesuche zu verlangen; erst später wurden an die Bewilligung schärfere Vorschriften betreffend die Bewirtschaftung geknüpft. Die Nutzungen bestanden aus Gabholz (Brennholz), aus Bau- und Reparaturholz für die Häuser der Bürger und aus ausserordentlichen Verkaufsschlägen. Die Abgabe von Bau- und Reparaturholz (Schwellen) nahm zuweilen einen bedenklichen Umfang an. Damals, 1838, entgegnete der Gemeinderat auf regierungsrätliche Anfrage, dass solches Holz allezeit an die Bürger abgegeben wurde, früher ohne Entgelt, jetzt gegen eine Taxe von 3½ Batzen per Schuh. „Die Gemeinde hat denjenigen, welche solches bezeichnet, einen Trunk geben lassen und damit ist alles getan gewesen." Wann die Abgabe derartigen Materials eingestellt wurde, kann nicht mehr mit Sicherheit ermittelt werden. Doch wurde noch im Jahre 1867 die Verabfolgung von 3 Stück Eichen zu Schwellen an zwei Bürger, welche neue Häuser bauen wollten, bewilligt.

Das Gabholz betrug noch im Jahre 1864 laut damaliger Bewilligung ½ Klafter (= 2 Ster) Brennholz und 50 Wellen und wurde zu dieser Zeit noch stehend an die Bürger abgegeben; z. B. um 1870 3—5 Stück Eichen auf ein Los, gegen eine Gebühr von Fr. 5.— (laut Bericht von Förster Strübin 1870). Die Grösse der Gabe musste jedoch bald eingeschränkt werden,

denn sie betrug von 1872 an gewöhnlich noch ¼ Klafter (= 1 Ster) mit 30—40 Wellen. In den 80er und 90er Jahren waren ca. 150 Bürger bezugsberechtigt. Es wurde dann aber im Jahre 1895 die Aufhebung der Brennholzabgabe vom Regierungsrate verfügt, d. h. als Bedingung gestellt bei Zuerkennung des ersten Staatsbeitrages an die Armenausgaben, damit mehr Holz verkauft und aus dem Erlös die Armenkasse gespiesen werden könne. Damit wurde eine Verfügung getroffen, die sich für eine gedeihliche Entwicklung der Waldungen als von grösstem Nutzen erweisen wird.

Bedeutenden Umfang nahmen oft die ausserordentlichen Verkaufsschläge zur Abzahlung von Schulden an. So wurden 1856 ca. 8 Jucharten, 1859 5 Jucharten im Meyerhag zum Schlag bewilligt; 1870 wurde das Gabholz nicht verteilt, sondern ein Verkaufsschlag gemacht; in den 90er Jahren fanden im Meyerhag und in den Hohen Eichen mehrere grosse Verkaufsschläge zur Deckung der Kirchenbauschuld statt.

Wenn nach dem Gesagten in früheren Zeiten 2 Ster Holz und ca. 50 Wellen stehend abgegeben wurden, wenn man ferner bedenkt, dass die Zumessung der Lose jedenfalls nicht allzu knapp erfolgte, so darf die damalige Bürgergabe wohl zu 2,5 fm angenommen werden; 150 Gaben erforderten allein 375 fm pro Jahr. Dazu kam das ganz unkontrollierbare Schwellenholz zu Bauzwecken in beträchtlicher Menge und von Zeit zu Zeit bedeutende Verkaufsschläge. Auch noch 1897 wird in den „Forstlichen Verhältnissen von Baselland" die durchschnittliche Nutzung zu 250 fm, der Zuwachs aber zu 190 fm angegeben. Ausserdem waren die Waldungen ganz erheblichem Frevelschaden ausgesetzt. So ergab eine fachmännische Untersuchung im Jahre 1850, veranlasst durch Klagen über mangelhafte Forstpolizei, dass in der vordern Allmend auf ca. 4 Jucharten wenigstens 200 Eichlein von 3—5 Zoll (9—15 cm) Durchmesser und an vielen Orten zahlreiche junge Eichen, Föhren und Sahlweiden gefrevelt worden waren. Man bedenke, dass der Betrieb der Holzerei (stehende Abgabe vom Stock) ein höchst unsorgfältiger, rücksichtsloser gewesen sein muss, man bedenke den langjährigen Mangel jeder Bestandespflege und man wird sich nicht mehr wundern, dass bei dem hohen Ausschlagvermögen der herrschenden Holzarten, bei dem üppigen Weichholz- und Unkräuterwuchs eine Wiederverjüngung mit Kernwüchsen unmöglich wurde. Man wird begreifen, warum ganz altes Eichenholz zur Seltenheit geworden, warum die Waldungen den Charakter von Ausschlagwald angenommen haben. Die Benutzungsweise der Oberwiler Waldungen charakterisiert sich als eine jahrzehntelang andauernde Übernutzung, verbunden mit vollkommener Vernachlässigung der Wiederbestockung und deren Pflege.

Nachdem schon der grosse Verkaufsschlag von 1856 im Meyerhag erst nach fachmännischer Untersuchung (Strübin) und mit einigen geringen Vorbehalten bewilligt worden war, wurde an die Bewilligung von 1870 die durch Strübin empfohlene Bedingung geknüpft, die Schlagfläche mit Föhren wieder anzupflanzen. Man war jetzt genötigt, kleinere Holzgaben zu verabfolgen und auch Wellenmaterial (Auslichtwellen) zur Nutzung heranzuziehen. Im Jahre 1879 äusserte sich Kreisförster Balsiger nach sorgfältiger Untersuchung der ganzen Waldungen im wesentlichen wie folgt:

Klima, Boden und heimische Holzarten könnten hohen Geldwert hervorbringen; der wirkliche Ertrag bleibt weit zurück aus folgenden Gründen:

1. Seit lange werden Schläge ausgeführt, ohne für Wiederbestockung zu sorgen. Wo früher schöne Eichenhochwaldungen gestanden, sind jetzt in lückigem Jungwuchs neben Eichenstockausschlägen viele Flächen mit Weichhölzern, namentlich Aspen bestockt. Die Verschlechterung des Waldzustandes schreitet jährlich fort, so oft wieder ein Teil des Eichenhochwaldes geschlagen wird.

2. Für künstliche Wiederbestockung wird fast nichts getan; jährlich sollten ca. 10,000 starke Pflänzlinge gesetzt werden. Es fehlt eine Pflanzschule. Die gekauften Pflanzen waren schlechter Qualität.

3. Edle Holzarten werden von üppig gedeihenden Weichhölzern und Dornen überwachsen, mangels fleissiger Säuberungen.

Den Normalertrag schätzt er auf 260 fm, der wirkliche sei nur 190 fm, also 70 fm zu wenig.

Balsiger würde die Umwandlung in Hochwald empfehlen, wenn dem nicht die Verabfolgung des Gabholzes hinderlich im Wege stünde. Er empfiehlt die Hiebe im halbgewachsenen Eichenholz zurückzuhalten, nur das Geringe heraushauen und es mit Buchen und Hagenbuchen zu unterpflanzen. Ein so erzeugter Mittelwald liefere Eichen zu Nutzholz und darunter ein gutes Brennholz. Daneben sei jährlich eine kleine Fläche Ausschlagwald zu schlagen, die sofort zu reinigen und mit guten Laubhölzern auszupflanzen sei (Eichen, Ahorn, Eschen, Hagenbuchen, Buchen als zukünftige Ausschlaghölzer). Starke Pflanzen, enger Abstand, fleissige Säuberung, kleine Schlagflächen! Er empfiehlt Einführung des damals noch lohnenden Eichenschälbetriebes.

Eine weitere Untersuchung der Waldungen durch Stadtförster Bär, Basel, stellte im Jahre 1885 keine wesentliche Waldverbesserung fest. Die Ratschläge Balsigers waren nicht befolgt worden. Die Bürger begnügten sich eben mit geringwertigem Material. Er empfiehlt Einführung des Mittelwaldbetriebes, ausgenommen in den vorhandenen Hochwaldresten. Als Oberholz eigne sich die Eiche. Die Eichen im Unterholz mögen geschält werden, doch rät er vom reinen Schälbetrieb ab. Reduktion der Schlagfläche, sofortige Auspflanzung mit starken Eschen, Ahorn, Buchen. Reinigung mehrere Jahre hintereinander! Die Ausführung von Durchforstungen wird dringend empfohlen, schon allein um dem Frevel vorzubeugen.

Immer und immer wieder wird an die regierungsrätlichen Schlagbewilligungen die Bedingung geknüpft, die Ratschläge der Fachmänner zu befolgen; aber im Jahre 1892 trifft Balsiger im allgemeinen noch dieselben Waldbilder wie 1879.

Doch erst als in den Jahren 1896—98 durch Schilplin und von 1899 an durch das Kantonsforstamt die jährlich laufenden Arbeiten speziell angeordnet, die ausgeführten des Vorjahres nachgesehen wurden, machte die Waldpflege namhaftere Fortschritte.

Seit dem Jahre 1907 besitzt Oberwil einen durch Forstadjunkt Paul Hefti ausgearbeiteten Waldwirtschaftsplan. 1916 erfolgte Zwischenrevision durch Kantonsoberförster A. Bachmann und 1926 Hauptrevision durch Forstadjunkt W. Plattner.

Die Wertberechnung der Gemeindewaldungen auf Grund des Ergebnisses des letzten Wirtschaftsplanes ergibt:

durchschnittlicher jährlicher Reinertrag:

30 m³	Nutzholz	zu Fr. 30.—	= Fr.	900.—
180 m³	Brennholz	„ „ 10.—	= „	1,800.—
		totaler Reinertrag	= Fr.	2,700.—

Fr. 2,700.— zu 3½% kapitalisiert = Fr. 77,142.—; der heutige Wert der Gemeindewaldungen beträgt somit *Fr. 77,142.—*.

Reglemente: Waldreglement, d. d. 11. Dezember 1881, revidiert 21. Juni 1903, 26. Januar 1908, 6. April 1924.
Gemeindeförsterreglement, d. d. 20. Juni 1836, revidiert 8. April 1901.

Pfeffingen.

Produktive Waldfläche = 66,27 ha (Schutzwald).
Katasterschatzung = Fr. 189,710.

Die Gemeindewaldungen verteilen sich auf 3 Komplexe, von denen der grösste und beste 20 Minuten bis ¾ Stunden in westlicher und west—südwestlicher Richtung entfernt am Eggberg liegt und Gemeindewald heisst. Die Parzelle Klein auf Eck, westlich vom Dorfe, kann von da aus in ¼ Stunde erreicht werden und in diejenige in der Hollen, unmittelbar südlich oberhalb des Dorfes gelegen, kann man in wenigen Minuten gelangen.

Die Bürgergemeindewaldungen von Pfeffingen sind das volle, durch keinerlei Servitute eingeschränkte Eigentum der dortigen Bürgergemeinde. Sie waren dies von alters her, schon zu einer Zeit, da die birseckischen Gemeinden noch zum Fürstbistum Basel (bis 1792) gehörten. Es bestehen daher auch keine Verpflichtungen zur Lieferung von Kompetenzholz für Lehrer und Pfarrer, wie solche in den Gemeinden des alten Kantonsteils zu Recht bestehen. Wohl hatte die Bürgergemeinde früher freiwillig und unentgeltlich das Heizmaterial für den Lehrer und Pfarrer geliefert. Seit der schärferen Ausscheidung des Bürger- und Einwohnergemeindehaushaltes durch das Gemeindegesetz von 1881 haben aber diese unentgeltlichen Lieferungen aufgehört.

Hier mag auch erwähnt werden, dass auf kurze Zeit die Bürgergemeinde fast um einen Drittel mehr Wald besessen hatte, wie heute. Im Jahre 1891 kaufte sie einen Teil der Schlosswaldungen an, die Waldstücke Junkerholz, Glöcklifels, Waidli, Schmelzenried, Büttenrain und Hollen in der Gesamtausdehnung von 23 ha 97 a. Da indessen, ohne ganz beträchtliche Abholzungen vorzunehmen, keine Aussicht vorhanden war, die bedeutende Schuldenlast binnen absehbarer Zeit zu tilgen, verkaufte sie diese Waldungen wieder unter Zurückbehaltung der Hollen im Jahre 1893.

Solange das Birseck zum Fürstbistum Basel gehörte, galt auch für die Pfeffinger Waldungen die von Fürstbischof Joseph Wilhelm am 4. März 1755 erlassene Hochfürstlich-baselische Forstverordnung. Dieser Erlass stellte neben forstpolizeilichen Vorschriften auch solche auf, die eine bessere Waldpflege zum Zwecke hatten. So verbot er u. a. rücksichtlich der Windgefahr, den Wald an Hängen gegen Sonnenniedergang anzugreifen, welchem Verbot in Pfeffingen aber wenig nachgelebt worden zu sein scheint. Ebensowenig wurden die Ratschläge über Einrichtung von Saatschulen, über Säen und Pflanzen befolgt.

Die nach der Trennung beider Basel in der Verfassung von 1832 dem Staate gewährleistete Oberaufsicht über die Waldungen wurde lange Zeit tatsächlich nicht ausgeübt und die im Jahre 1860 begonnenen fachmännischen Untersuchungen derselben kamen erst 1877 nach Pfeffingen. Bis dahin fand also ein Einfluss des Staates auf die Bewirtschaftung nicht statt. Über den damaligen Zustand und die Bewirtschaftung berichtet der Experte, Herr Kreisförster Balsiger, Bern, im wesentlichen was folgt:

Nach Angaben der Gemeindebehörde soll die Nutzung 100 Normal-Klafter oder 200 fm betragen haben, wovon 70 Klafter auf Gabholz und 30 Klafter auf Verkaufsholz entfielen, dessen Erlös zum Teil unter die Bürger verteilt wurde (1876 Fr. 50.— pro Bürger). Doch hielt der Experte diese Nutzungsangabe als unter der Wirklichkeit stehend. Als Hiebsart war inzwischen, offenbar schon seit einiger Zeit, der Kahlschlagbetrieb eingeführt worden. Den Schlägen folgte die Anpflanzung mit Rottannen auf anerkennenswerte Weise ziemlich rasch. Diese war aber, wie die aus jener Zeit stammenden Bestände erkennen lassen, durchaus nicht überall notwendig, indem mancherorts trotz der Kahlschläge genügend Weisstannenanflug und auch Buchenaufschlag vorhanden war. Die Pflege der Jungwüchse fehlte aber damals offenbar noch gänzlich. Der Experte beklagt, dass in viel zu jungem

Holze geschlagen werde, weil die ältern hiebreifen Bäume einzeln überall zerstreut seien. Er schätzt das durchschnittliche Abtriebsalter auf wenig über 80 Jahre und befürchtet eine weitere Erniedrigung der Umtriebszeit, sofern die Kahlschlagwirtschaft beibehalten werde. Die Waldungen waren demnach übernutzt. Während der wirkliche Ertrag auf 240 fm, der normale auf 300 fm geschätzt wurde, wird der Antrag gestellt, die Nutzungen solange 200 fm nicht übersteigen zu lassen, bis in hiebreiferem Holze geschlagen werden könne, d. h. es soll also die Umtriebszeit und der Holzvorrat durch Einsparungen gehoben werden. Der zweite Antrag ging dahin, die Kahlschlagwirtschaft zu verlassen und zum allmählichen Abtrieb mit Besamungsschlägen überzugehen, mit der Motivierung, dass die reinen Rottannenbestände auf diesem mastigen Boden frühzeitig der Rotfäule anheimfallen werden und weil das Kulturmaterial nicht in eigener Pflanzschule erzogen werde.

Dieser zweite Antrag fand jedoch noch lange Zeit keine Nachachtung. Erst als im Jahre 1883 und 1884 auch die Gemeinde Pfeffingen von wiederholten Hagelschlägen heimgesucht wurde und als Stadtförster Bär, Basel, als deren Ursache u. a. auch jene Kahlabholzungen am Eggberg mitbeschuldete, verliess man allmählich die Kahlschlagwirtschaft.

In diese Zeit fällt denn auch der Beginn der fast jährlich erfolgenden Waldinspektionen, die von der Direktion des Innern an Herrn Stadtförster Bär übertragen wurden zum Zwecke der Begutachtung der Schlaggesuche und behufs Erteilung waldbaulicher Anordnungen und Ratschläge. Von jetzt ab wurde die Kahlschlagwirtschaft gänzlich verlassen und in systematischer Weise auf die Erreichung einer möglichst vollkommenen natürlichen Verjüngung hingearbeitet.

Der erste Waldwirtschaftsplan über die Waldungen der Bürgergemeinde Pfeffingen wurde von Oberförster Bär in Basel ausgearbeitet und erlangte mit Beschluss Nr. 3227 vom 21. November 1887 die Genehmigung des Regierungsrates. Dieses Betriebsoperat war ein Provisorium. Die im Jahre 1897 fällige Zwischenrevision unterblieb.

Die Erstellung des definitiven Wirtschaftsplanes erfolgte im Jahre 1905 durch Forstadjunkt Paul Hefti. Der Regierungsrat erteilte diesem Einrichtungswerke in seiner Sitzung vom 6. Juni 1906 mit Beschluss Nr. 1560 die Sanktion.

Die anno 1915 fällige Zwischenrevision arbeitete Kantonsoberförster A. Bachmann aus. Die Direktion des Innern erteilte derselben am 9. Juli 1915 die Genehmigung.

Im Jahre 1925 erfolgte Hauptrevision durch Forstadjunkt W. Plattner; die regierungsrätliche Genehmigung datiert vom 3. September mit Beschluss Nr. 3032.

Die Wertberechnung der Gemeindewaldungen auf Grund des Ergebnisses des letzten Wirtschaftsplanes ergibt:

durchschnittlicher jährlicher Reinertrag:

180 m³ Nutzholz	zu Fr. 28.—	=	Fr. 5,040.—
160 m³ Brennholz	„ „ 10.—	=	„ 1,600.—
	totaler Reinertrag	=	Fr. 6,640.—.

Fr. 6,640.— zu 3½% kapitalisiert = Fr. 189,714.—; der heutige Wert der Gemeindewaldungen beträgt somit *Fr. 189,714.—*.

Reglemente: Waldreglement, d. d. 28. Juli 1907, revidiert 6. April 1924.
Gemeindeförsterreglement, d. d. 22. April 1900, revidiert 28. Juli 1907.

Reinach.

Produktive Waldfläche = 48,98 ha.
Katasterschatzung = Fr. 41,240.

Die Gemeindewaldungen von Reinach bestehen aus 4 abgegrenzten Waldkomplexen und zwar:

1. aus dem Leuwald, einer bewaldeten Anhöhe südwestlich des Dorfes,
2. aus dem Predigerholz, nördlich des Dorfes, am Ostabfall des Bruderholzes,
3. und 4. der Au und dem Einschlag, an der Birs, östlich und nordöstlich des Dorfes gelegen.

Der vertikale Höhenunterschied zwischen dem tiefsten Punkt (Au, 284 m ü. M.) und dem höchsten Punkt (Predigerholz, 360 m ü. M.) beträgt nur 76 m.

Im Jahre 1837 erwarb die Gemeinde Reinach durch Kauf von der Kirchen- und Schulgutsverwaltung das Predigerholz, 46½ Jucharten, um Fr. 30,000.— a. W. Auch in neuerer Zeit hat die Bürgergemeinde mehrmals Privatwaldparzellen angekauft und damit ihr Waldareal seit Bestehen des Kantonsforstamtes um ca. 4 ha vergrössert.

Im Jahre 1911 hat die Gemeinde mit regierungsrätlicher Bewilligung 36 a des Waldes im Einschlag um Fr. 5,400.— zu einem Hausplatz verkauft.

Schon zur Zeit als die Gemeinde Reinach noch zum Fürstbistum Basel gehörte, existierten Vorschriften über die Behandlung der Waldungen, wie die vom Fürstbischof Friedrich Wilhelm am 4. März 1755 erlassene hochfürstlich-baselische Wald- und Forstverordnung, die u. a. auch die Bestimmung enthielt, dass die Bestände nicht von der Sonnenuntergangseite her, sondern von Morgen her angegriffen werden sollen, sodann das Verbot der Fällung des Holzes zur Saftigkeit. Ferner mussten am 1. Mai die Schläge von allem Bau- und Sagholz, wie auch vom Abholz gesäubert sein. Die Stöcke mussten möglichst tief abgehauen werden. Die Jungwüchse sollten nicht gelichtet, sondern so dicht als möglich stehen gelassen und nur von Aspen und Weiden gesäubert werden.

Diese Vorschriften, die z. T. sehr zweckmässig waren, wurden aber zur Zeit der Revolution und des häufigen Überganges in verschiedene Staatsangehörigkeit ausser Acht gelassen und es nahm eine unzweckmässige Behandlung der Wälder überhand, die indessen unter der Herrschaft des Kantons Basel, 1815—1832, durch verschiedene Erlasse und Gesetze zu verbessern gesucht wurde. Nach der Trennung des Kantons aber trat wieder eine Reaktion ein, der beim Mangel eines Forstgesetzes der Wald von Reinach so ziemlich zum Opfer fiel.

Eine kurze Beschreibung der Waldungen von Reinach liegt uns vor von Oberförster Hagenbach, Basel, vom Jahre 1830, wonach damals die Vertretung der Holzarten ungefähr die gleiche war wie heute.

Aus den Inspektionsberichten von Kreisförster Balsiger aus dem Jahre 1879 geht hervor, dass damals die Waldungen der Bürgergemeinde Reinach im Niederwald-Kahlschlagbetrieb mit allen seinen Nachteilen standen. Die Umtriebszeit betrug nur noch 12 Jahre, so dass Herr Balsiger nicht mehr von eigentlichem Wald, sondern nur noch von Buschholz sprach. Die erteilten Ratschläge lauteten dahin, die Umtriebszeit des Ausschlagwaldes auf mindestens 15 Jahre zu erhöhen und ein Stück Holzland im Predigerholz zur Nutzholzerziehung als Hochwald auszuscheiden und ferner im übrigen die Anpflanzung edler Holzarten, namentlich der Eiche, an die Hand zu nehmen, mit gleichzeitiger Verdrängung der Weichhölzer.

Im Jahre 1885 wurde eine weitere Inspektion durch Oberförster Bär aus Basel vorgenommen. Es wurde damals eine geringe Erholung der Waldungen konstatiert. Zur

Erzielung des notwendigen Pflanzenmaterials für die befohlenen Schlagauspflanzungen war eine Pflanzschule angelegt worden.

Bis zum Jahre 1898 war aber der Kahlschlag, mit Stehenlassen weniger Samenbäume, die ausschlaggebende Wirtschaftsmethode.

Mit Errichtung des Kantonsforstamtes, 1899, trat dann an Stelle der Kahlschlagwirtschaft der Durchforstungsbetrieb, mit der Absicht, den Niederwaldbetrieb auszuschalten und den Wald in Hochwald überzuführen. Zugleich wurde eine bessere Auspflanzung der frühern Schlagflächen verlangt. Der Kahlschlag wurde nur noch für die vereinzelten, kleinen Akazienbestände bewilligt.

Die Aufforstungsversuche in der obern und untern Au wurden mit anfänglich geringem Erfolg schon anfangs der Achtzigerjahre begonnen. Die damaligen Föhren- und Erlensaaten misslangen vollständig, sodass zur Auspflanzung der Brachflächen mit Föhren, Akazien, Erlen, Rottannen geschritten wurde. Standgehalten hat sozusagen einzig die Föhre.

Holznutzungen. Es liegen hierüber bis zum Jahre 1899 keine genauen Zahlen vor. Anhand der Regierungsratsprotokolle konnte aus den erteilten Holzschlagsbewilligungen und Weisungen folgendes entnommen werden: 1838 und 1839 wurden im Leu und Predigerholz ohne regierungsrätliche Bewilligung ein grösseres Quantum Eichen geschlagen, um aus dem Erlös eine erste Zahlung an den Kaufpreis für das Predigerholz leisten zu können. In beiden Fällen hat die Regierung dem Gemeinderat eine Rüge erteilt.

Seit 1900 haben die Nutzungen auf Grund eines provisorisch aufgestellten Abgabesatzes von jährlich 40 m³ Hauptnutzung und 15 m³ Zwischennutzung stattgefunden.

Seit dem Jahre 1921 besitzt die Gemeinde Reinach einen von Forstadjunkt Fr. Stoeckle ausgearbeiteten, vom Regierungsrat am 30. November 1921 mit Beschluss Nr. 4701 genehmigten Waldwirtschaftsplan. Damals ergab sich ein Holzvorrat von 2837 m³ Laubholz und 1573 m³ Nadelholz.

Reglemente: Waldreglement keines.
Gemeindeförsterreglement, d. d. 26. Januar 1902.

Schönenbuch.

Schönenbuch hat keinen Wald mehr; es hatte früher etwa 2 ha, hat diesen Wald aber im Jahre 1863 urbarisiert, das Land dann verpachtet und den Pachtzins jährlich unter die Bürger als Bürgernutzen verteilt, bis er in neuerer Zeit für öffentliche Zwecke zurückbehalten werden musste.

Therwil.

Produktive Waldfläche = 112.34 ha.
Katasterschatzung = Fr. 162,300.

Die Waldungen der Bürgergemeinde Therwil liegen, in 3 Parzellen getrennt, auf dem südlichen Ausläufer des Bruderholzes, östlich des Dorfes Therwil, sämtliche im Gemeindebann von Therwil und stossen auf einem grossen Teil ihrer Grenze an die Banngrenzen gegen Oberwil und Reinach. Die kleinste Entfernung vom Dorf beträgt 1 km; die grösste 3 km. Die Entfernung von Basel beträgt 7 km.

Der grösste Teil der Waldungen bildet einen zusammenhängenden Komplex, der hie und da von Privatland tief eingeschnitten wird und in seinem Innern eine Privatwaldenklave enthält. Eine kleine Parzelle, das Grut, liegt ca. 400 m südlich vom Hauptkomplex;

auf 2 Seiten von Privatwald, auf den andern Seiten von Privatgütern umgeben. Die zweite Einzelparzelle, das Kaibhölzli, liegt ca. 300 m von der Nordwestecke des Hauptkomplexes entfernt.

Die Erhebung über Meer beträgt im Mittel 360 m, im Maximum 390 (Hinterbergholz) und im Minimum 320 m (Moosholzbach).

Die Waldungen sind Eigentum der Bürgergemeinde Therwil und waren schon beim Übergang von Therwil, resp. dem Birseck als Teil des ehemaligen Fürstbistums Basel im uneingeschränkten und unbestrittenen Besitz derselben. Seit dieser Zeit fanden weder Neuerwerbungen noch Abtretungen am Waldgebiet statt. Heute ist der Wald mit Ausnahme der Wegrechte durch denselben gänzlich servitutfrei.

Schon zur Zeit als die Gemeinde Therwil noch zum Fürstbistum Basel gehörte, existierten Vorschriften über die Behandlung der Waldungen, wie die vom Fürstbischof Friedrich Wilhelm am 4. März 1755 erlassene, hochfürstlich-baselische Wald- und Forstordnung, die forstpolizeiliche Vorschriften und forstwirtschaftliche Anordnungen enthielt, so u. a. auch die Bestimmung, dass die Bestände nicht von der Sonnenuntergangsseite her, sondern von Morgen her angegriffen werden sollen, sodann das Verbot der Fällung des Holzes zur Saftzeit. Ferner mussten die Schläge am 1. Mai von allem Bau- und Sagholz, wie auch vom Abholz gesäubert sein. Die Stöcke mussten möglichst tief abgehauen werden. Die Jungwüchse sollten nicht gelichtet, sondern so dicht als möglich stehen gelassen und nur von Aspen und Weiden gesäubert werden.

Diese Vorschriften, die z. T. sehr zweckmässig waren, wurden aber zur Zeit der Revolution und des häufigen Übergangs in verschiedene Staatsangehörigkeit (1792—93 raurachische Republik, 1793 französische Republik Dep. du Montterrible, später Dep. du Haut-Rhin, 1815 Vereinigung mit Basel) ausser Acht gelassen und es nahm eine unzweckmässige Behandlung der Wälder überhand, die indes unter der Herrschaft des Kantons Basel 1815—1832 durch verschiedene Erlasse und Gesetze betreffend der Nutzungen zu verbessern gesucht wurde. Nach der Trennung des Kantons aber trat wieder eine Reaktion ein, der beim Mangel eines Forstgesetzes viele Bestände zum Opfer fielen. In den 30er und 40er Jahren wurde mit dem Holzvorrat so ziemlich aufgeräumt; die ganze Allmend wurde damals innert kurzer Zeit abgetrieben; die ältesten Bestände, die wir heute noch haben, datieren aus jener Zeit. Die Nutzungen waren damals so gross, dass die Bürger 6 Fuder Holz erhielten, ziemlich verbürgte Berichte sagen, dass die Gemeinderäte 12 Fuder per Jahr bezogen. In den 40er Jahren wurde viel Holz gebraucht zum Bau des Schulhauses (1847), sowie zur Deckung der Kosten der übrigen Bauarbeiten. In der zweiten Hälfte der 50er Jahre endlich wurde die ganze Abteilung 13 auf einmal abgetrieben und das Holz in die Gasfabrik nach Basel verkauft. Diese Nutzungsweise erhielt sich, bis der Kanton Baselland Vorschriften erliess über die Nutzungen, resp. Verteilung des Gabholzes; eine Wendung zum Bessern aber traf erst nach und nach ein, als die Forstkurse eingeführt wurden, an denen die sog. Waldchefs teilzunehmen hatten und die seit 1860 stattfanden. Mehr oder weniger geregelt wurden dann die Nutzungen durch die seit 1877 im Kanton in sämtlichen Gemeinden vorgenommenen Waldinspektionen durch wissenschaftlich gebildete Förster, die die Nutzungen ungefähr bestimmten und Ratschläge betreffend der Behandlung der Waldungen gaben.

Es ist noch zu erwähnen, dass bis 1899 die Holzabgabe an die Bürger auf dem Stock stattfand. Jedem Bürger wurde sein Anteil im Wald angewiesen, er musste ihn selber holzen und konnte seine Sortimente benutzen wie er wollte. Behufs genauerer Kontrolle der Nutzungen wurde 1899 die gerüstete Holzgabe eingeführt, so dass jetzt der Bürger sein Holz aufgerüstet in Ster erhält.

Der erste Waldwirtschaftsplan über die Waldungen der Bürgergemeinde Therwil wurde im Jahre 1900 vom damaligen Forstpraktikanten Konrad Bär ausgearbeitet und erlangte die Sanktion des Regierungsrates am 19. Dezember gleichen Jahres mit Beschluss Nr. 2688. Die anno 1910 fällige Zwischenrevision des ersten Operates erfolgte durch Jakob Müller, Kantonsoberförster und wurde am 27. Juli 1910 von der Direktion des Innern genehmigt. Die für das Jahr 1920 vorgesehene Hauptrevision konnte erst 1921 durch Forstadjunkt Wilhelm Plattner durchgeführt werden. Deren Genehmigung erfolgte durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 4475, d. d. 27. Oktober 1922.

Reglemente: Waldreglement, d. d. 13. Januar 1896, revidiert 22. Februar 1903, 29. Dezember 1907, 30. Dezember 1916 und 27. Juli 1924.
Gemeindeförsterreglement, d. d. 18. März 1900

Literatur zu Wald

(G A Rebmann) Die forstlichen Verhältnisse im Kanton Baselland. 1898.
Hrg. von der Direktion des Innern. Liestal 1898. - StA BL Basel Prog 237

F L von Keller: Die Basler Teilungssache. Aarau 1834.

Hans Meier: Florenwandel und Vegetationsveränderungen in de Umgebung von Basel seit dem 17. Jahrhundert. 2 Bände. Teufen 1985.

Hans Ritzler: Les fôrets de la ville de Bâle. Exkursionsgrundlage für die Hard. Basel 1981.

Friedrich Stoeckle: Die Entwicklung der basellandschaftlichen Waldwirtschaft 1899–1959. Liestal 1959.

Christoph Brodbeck: Die Basler Hardt. Kleiner Querschnitt. 1951.

Eduard Wirz: Der Langholzer. Liestal 1963

Unser Wald. Die Bedeutung des Waldes in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt. Herausgegeben von den Regierungen und den Forstdiensten der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft in Zusammenarbeit mit dem Waldwirtschaftsverband beider Basel. 2. Auflage März 1990.

Notizen

Rüttihard - Der Regierungsrat bewilligt Anleihen von 11'000 Fr. zulasten des Geispelfonds für die Kosten der projektierten Drainage auf Rüttihard, Aufnahme beschlossen: Jahresraten 1500 Fr. ab 1920. - Gemeinderatsprotokoll B 16 282.

Im ersten Band der basellandschaftlichen Gesetzessammlung (GS) beanspruchen die Inventare, Urteile und Verträge zur Vermögensausscheidung usw. über 500 Seiten.

Vom Jura zum Schwarzwald. StA BL R 82

Literatur zu Wald

Die forstlichen Verhältnisse im Kanton Baselland. Hsg. von der Direktion des Innern. Liestal 1898. - StA Basel-Land Basel Bro q 237.

Die Waldungen der Bürgergemeinden des Kantons Basel-Landschaft, deren Lage, Grösse und geschichtlichen Verhältnisse. Hsg. von der Direktion des Innern. Liestal 1929. - Museumsbibliothek Muttenz

Hans Meier: Florenwandel und Vegetationsveränderungen in de Umgebung von Basel seit dem 17. Jahrhundert. 2 Bände. Teufen 1985.

Hans Ritzler: Les fôrets de la ville de Bâle. Exkursionsgrundlage für die Hard. Basel 1981.

Friedrich Stoeckle: Die Entwicklung der basellandschaftlichen Waldwirtschaft 1899–1959. Liestal 1959.

Christoph Brodbeck: Die Basler Hardt. Kleiner Querschnitt. 1951.

Eduard Wirz: Der Langholzer. Liestal 1963.

Unser Wald. Die Bedeutung des Waldes in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt. Herausgegeben von den Regierungen und den Forstdiensten der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft in Zusammenarbeit mit dem Waldwirtschaftsverband beider Basel. 2. Auflage März 1990.

F L von Keller: Die Basler Teilungssache. Aarau 1834.

Jacques Burnand, Beate Hasspacher, Richard Stocker: Waldgesellschaften und Waldstandorte im Kanton Basel-Landschaft. Basel 1990. -

Hansruedi Heimann: Rechtsgeschichtliche Untersuchung über die Entwicklung der Forstgesetzgebung im Kanton Basel-Land. Basel 1978. - StA BL Basel Bro q 71.

Niklaus Röthlin: Das Basler Forstwesen im Ancien Regime. Ms Liz Basel 1975.

Christian Simon: Untertanenverhalten und obrigkeitliche Machtpolitik. Basel und Frankfurt a.M. 1981. Seite 35: Waldkommission Muttenzer Hard. - StA Basel-Land B 72 oder 372.

Notizen

Rüttihard - Der Regierungsrat bewilligt Anleihen von 11'000 Fr. zulasten des Geispelfonds für die Kosten der projektierten Drainage auf Rüttihard, Aufnahme beschlossen: Jahresraten 1500 Fr. ab 1920. - Gemeinderatsprotokoll B 16 282.

Im ersten Band der basellandschaftlichen Gesetzessammlung (GS) beanspruchen die Inventare, Urteile und Verträge zur Vermögensausscheidung usw. über 500 Seiten.

GRP 10 Wald

Waldfrevel 32, 93, 129

Inspektion / Schlag 37, 36, 331, 334

Weidenfrevel 47

Brand Wanderkrieg 106

Waldgang i. Mist. 113

Kampf an Wanderkrieg 258, 271

– Asp Neben

– unter den Asp Neben

– Neben

1227 Flächenverzeichnis Sektion A Schätz.

Katast.				Joch	Kl.	Schuh	1828 f.
11210	Nr. 8	Bauland BL Wald. die Rütty handl.		11	198	43	
				10	225	14	
				3	85	66	
1117	Nr 99	Schul-Guth. [illegible]		1	182	28	499 f.
				1	158	81	
					50	29	
38100	Nr. 120	[illegible]		62	177	00	8327 –
		[illegible]		62	177	80	26 –

Katasterbuch ab 1854   GA Wz K 8

Lobl. Kirchen + Schul-Gut

Klasse

x Sechlw H Nr. 26 114.116.90 waldung Colle Halden 1

o L 780 15.276.04 Wald am Wartenberg 3

x Schätzg neue Wdg 32 656 f.

o " 1121 f.

durchgestrichen + Bemerkung verkauft an die Gemeinde

Katasterbuch K 9 116

fol Seite 292 Bischoff - Wiser Karl Bäcker

Sect A Nr. 73 Garten 96 m

Nr 100 + Δ Gebäude + Hofplatz Unterlag 98 m
" " 1a 76 m

versichert für 18800 f

Sect K Nr 78 (½) Matten Erlehalten 39 34 m
79/80 " " 18a 25 m } 900 f.

Sect.	A 71 Gebäude + Hofplatz	1a 62	3202
	Nr. 72 Garten	1 99	460
	Haus Nr. 101 + 101a		19630

Δ Fertigung vom 9. 4. 1919

Katasterbuch ab 1924 K 13 1

K 78 (½) Erlehalden 334 m²
79/80 " 1825 m²
161 Dorf Gebäu + Hofplatz 646 m²
Garten 106 m²

901 Baselweg Matten 2299 m² 1930 v Kath. Kirchweiß.
714 Hüttenzein Acker 2080 m² v Jds.-Zauch-Weber
an Kath. Kirche v

Quellen und Anmerkungen

1 Schilderungen der Zerwürfnisse in der Schweiz 1830-1833, nach amtlichen und authentischen Urkunden, bearbeitet durch Johann Peter Aebli, Pfarrer zu Arisdorf. Herausgegeben von C. v. Sommerlatt. Liestal 1834. Seite150 f.

2 Die Waldungen der Bürgergemeinden des Kantons Basellandschaft, deren Lage, Grösse und geschichtlicheen Verhältnisse. Herausgegeben von der Direktion des Innern. Liestal 1929. Seite 17; vgl. auch Seite 12 erster Abschnitt. - Zitiert: Waldungen.

3 Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse für den Kanton Basellandschaft. (Gesetzessammlung, zitiert: GS) Liestal. Erster Band 1838, Seite 42.

4 GS 2 .408 (siehe Anmerkung 3).

5 Aus den Protokollen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates wird zitiert, ohne die Quelle näher anzugeben. Ein Zitat kann anhand des Datums leicht gefunden werden. Die Protokollbände sind im Gemeindearchiv Muttenz (GA Muttenz) mit A und B signiert.

6 Waldungen Seite 28 (siehe Anmerkung 2).

7 Waldungen Seite 28 (siehe Anmerkung 2).

8 GS 1.873. (siehe Anmerkung 3).

9 Vgl. Jakob Eglin: Ein Beitrag zur Heimatkunde von Muttenz. Liestal 1926. Seite 87. Zitiert: Eglin Beitrag.

10 GS 1.873. (siehe Anmerkung 4). Im ersten Kassenbuch der Geispelverwaltung 1844-1887 (GA Muttenz F7 1a) werden die gekauften Liegenschaften wie folgt beschrieben: Section H No.126 = 114 Jucharten 16 Ruthen 53 Schuh Waldung in den Rothalden, einerseits neben dem Gemeindegut anderseits neben dem Landgut Untere Grut gelegen; Section H No 127 und 128 = 2 Jucharten 256 Ruthen 53 Schuh, die sogenannte obere und untere Kilchmatt neben obigem Stück Wald gelegen; Sektion L No 780 = 15 Jucharten 276 Ruthen 4 Schuh Waldung am Wartenberg neben dem Gemeindewald gelegen.

11 Eglin Beitrag Seite 89 (siehe Anmerkung 9).

12 Hans Sutter: Geschichte der Baselbieter Gemeinde. 1980. Seiten 45/46.

13 GS 1.632 (siehe Anmerkung 4).

Vorrätige Gelder sollen beförderlichst angelegt werden und nicht mehr als 5000 Fr. auf Obligationen mit erster Hypothek zu 4 %, auf einheimische Gantrödel zu 5 %. die Kündigungsfrist beträgt ein Vierteljahr, bei ungekündigter Rückzahlung wird die Zinsschuld um ein Vierteljahr verlängert. Bei verspäteter Zahlung beträgt de Zins 4,5 %. Wenn zwei Zinse im Rückstand sind, soll der Schuldner betrieben werden. Der Gemeinderat ist jederzeit befugt sich zu überzeugen, dass nach dem Reglement verfahren wird. Ende Dezember ist der Gemeindeversammlung Rechnung abzulegen. Das Kapital soll niemals angegriffen werden, sondern unveräussert stehen bleiben. - Als Verwaltungskomission wurden gewählt: Benedikt Mesmer als Vorsteher, Lehrer J. J. Meyer als Kassier und Michael Gschwind als Buchhalter.

Auch die Rothalde wird gekauft

Bei der Teilung des Staatsguts des ehemaligen Kantons Basel war das Kirchen- und Schulgut als besonderes Eigentum ausgeschieden worden. Dieses Sondergut (welches mit dem Kirchengesetz von 1950 in eine Stiftung zugunsten der reformierten Landeskirche umgewandelt worden ist) besass Waldungen in 11 Gemeinden, in Muttenz in der Rothalde und am Wartenberg. Die 123 Jucharten 85 Ruthen Rothalde beim Gruth waren teils Weide teils Mittelwald mit Eichenüberhalt und waren mit 33'376 Fr. bewertet, die 16 Jucharten 330 Ruthen 45 Schuh am Wartenberg Mittelwaldung mit Buchen- und Eichenüberhalt und 1275 Fr. wert. **10**

Am 23. Dezember 1855 beschloss Muttenz diese beiden Waldstücke zu kaufen. Der Preis von soll aus dem zu schlagenden Holz beglichen werden. und die Verwaltung wird der Geispelkommission übertragen. An der öffentlichen Versteigerung am 29. Dezember 1855 (oder am 3. Januar 1856) im «Schlüssel», bei welcher die Gemeinde Münchenstein und der Besitzer des Gruth-Hofes mitsteigerten. «Die Gemeindeversammlung von Muttenz aber hatte vorher beschlossen, diese Kirchengutswaldungen unter keinen Umständen fahren zu lassen.» **11** So wurde Muttenz die Rothalde für 102'500 Fr. und die Burghalde für 4000 Fr. zugeschlagen. **12**

Die Verwaltung der Gelder wurde durch eine Ergänzung des Geispelreglements der Geispelkommission übertragen und festgelegt, dass bis zur gänzlichen Tilgung der Rothaldenschuld aus dem Geispelfonds keine neuen Anlagen gemacht werden dürfen. Die bisherige Geispelverwaltung wurde am 19. März 1856 durch geheimes absolutes Stimmenmehr neu gewählt und als jährliche Gehälter festgesetzt: dem Vorsteher 15 Fr., dem Kassier 50 Fr. dem Buchhalter 30 Fr.

1881: Bürgergemeinden mit eigenem Vermögen und Verrwaltung

Die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts brachte den Gemeinde ein allmähliches Ueberwiegen der Einsassen (Zugezogenen) über die Bürger und damit die Notwendigkeit der Ausscheidung des allgemein öffentlichen Zweck dienenden Vermögens aus dem Gemeindegut, eine klare Zuweisung der Aufgaben an die Einwohnergemeinde bzw. Bürgergemeinde. Dies erfolgte durch das Gemein-

degesetz, welches am 1. Januar 1982 in Kraft getreten ist. «Mehrere Gemeinden hatten diese Aufteilung schon in den siebziger Jahren vorgenommen, die Schulhäuser samt Mobiliar, das Schulland, die Spritzenhäuser (Feuerwerhmagazine) und die Feuerwehrgerätschaften abgetreten, den Unterhalt der öffentlichen Brunnen, die Dorfbeleuchtung, die Beitragsleistung an den Unterhalt der Staatsstrassen den Einwohnergemeinden übertragen und die Bestreitung des Aufwandes für die gemeinsamen Beamten geregelt. Ausser den genannten Liegenschaften waren den Einwohnergemeinden nur Lasten zugewiesen. Da ihnen die Kapitalien, aus deren Erträgnissen sie die Auslagen hätten bestreiten können, fehlten oder nur ungenügend waren, mussten zwangsläufig Steuern erhoben werden.» Die Einwohnergemeinden konnten am 1. Januar 1882 mit einem Reinvermögen von rund 663 700 Fr. arm, die Bürgergemeinden mit einem solchen von 7 663 000 reich genannt werden. **13**

1939: Der Geispelfonds wird aufgelöst

Die Bürgemeinde hatte im Jahre 1988 den Kauf von 3272 Jucharten Kulturland auf der Rütihard für 25'000 Fr. aus dem Geispelfonds bezahlt und 1899 die Gabholzentschädigung für auswärts wohnenden Bürger eingeführt. Am 15. Mai 1939 beschloss die Bürgergemeinde, den Geispelfonds aufzulösen und in das Vermögen überzuführen. Damit war der Regierungsrat aber nicht einverstanden; er verfügte, dass die Armenkasse beteiligt werden müsse. Muttenz beantragte die Wiedererwägung mit dem Argument, dass im Geispelreglem,ent keine Zweckbestimmung festgelegt sei und deshalb die Armenkasse keinen rechtlichen Anspruch erheben könne. Der Regierungsrat ist aber am 17. Oktober 1939 auf die Wiedererwägung nicht eingetreten: Mit der Beteiligung der Armenkasse werde eine Unterlassung von 1921 nachgeholt, welche ganz der Zweckbestimmung des Geispelfonds entspreche; überdies gehe der Hauptbetrag an die Bürgerkasse.

Der Sonderfall: die Hard

Zum Abschluss dieser Wald-Geschichte aus dem letzten Jahrhundert sei noch der Sonderfall Hard dargelegt. Bei der Trennung von Basel hatten Muttenz und Pratteln die in ihren Grenzen liegenden Teile der Hardwaldung als ihr Eigentum beansprucht. Schon am 7. März 1834 hatte das eidgenössische Schiedsgericht - allerdings unter Vorbehalt allfälliger Eigentumsrechte an der Hardwaldung - entschieden, dass die beiden Gemeinde die Stadt Basel «wegen unbefugten Holzschlages im Hardtwalde» mit 541 bzw. 624 Fr. zu entschädigen haben. Und am 30. August danach stelle das Schiedsgericht fest, dass der im Urteil vom 7. März vorbehaltende Beweis, es sei die Hardwaldung Eigentum der beiden Gemeinde, nicht geleistet wurde. Sie seien deshalb schuldig, die genannten Beträge zu zahlen.

Bezüglich des Eigentums an der Hard stellte das Schiedsgericht fest, dass die Hardwaldung gemäss Austeuerungsurkunde von 1803 kein Bestandteil des Staatsvermögens es ehemaligen Kantons Basel sei und deshalb nicht in die Teilung falle. **14** So ist den bis heute die Bürgergemeinde Basel Eigentümerin des in den basellandschaftlichen Gemeinden Muttenz und Pratteln gelegenen Hardwaldes. — Eigentum in anderen Hoheitsgebieten ist nicht ungewöhnlich: Muttenz ist Eigentümerin des in der Gemeinde Pratteln gelegenen <Egglisgraben> (38 230 m2) mit Restaurant, Pferdestallungen und Nebengebäuden.

Anderseits besitzt Birsfelden auf der Muttenzer Rüttihard 3278 m2 Land, welche die Tochtergemeinde 1903 zum Bau eines Wasserversorgunsreservoirs gekauft hat.

Karl Bischoff

Reglement
für die Verwaltungs-Commission für den
Geispelfond laut Gemeindebeschluss d.d. 14ten Merz 1844

---

§ 1
Es sollen 3 Mitglieder aus der gesammten Bürgerschaft als Verwaltungs--Commission durch das absolute Stimmenmehr erwählt werden, welche unter Aufsicht des E. Gemeinderaths stehen sollen, und deren Amtsdauer auf drei Jahre festgesetzt ist,... Ende aber wieder wählbar sein sollen.

§ 2
Ueber eine Gehaltsbestimmung oder keine kann die Gemeinde vor der Wahl festsetzen und darüber befinden.

§ 3
Diese Commission besteht: in einem Vorsteher, einem Cassier und einem Buchhalter. Der Cassier führt ein Enahmen und ein Ausgabenbuch und ein Debitorenbuch, und der Buchhalter das HauptCassabuch.

§ 4
Die Verwaltungs Commission ist verantwortlich für getreue Verwaltung ihrer Amtsdauer.

§ 5
Vorräthige Gelder sollen mit möglichster Beförderung angelegt werden; daher die Gelder von den Holzgantrödeln sollen auf die enthaltene Bedingzeit von den Einzügern pünktlich abgeliefert werden.

§ 6
Bei der Bewilligung von Anlehen, ist Einstimmigkeit der Verwaltungs--Commission erforderlich.

§ 7
Die Anlagen sollen nur auf Obligationen mit erster Hypothek zu 4 % verzinsbar, wobei die Schatzung der Würdigung wenigstens um ein Drittheil übersteigen soll; wenn aber einem seine Einsetzung nicht hinreichend wäre, so kann dennoch dem Debitoren gegen noch dazu gestellte Bürgen Geld .. gelehnt werden, wenn letztere dem Gemeinderath und der Verwaltung annehmbar sind. Auch besonderes darf noch auf einheimische Gantrödel Geld zu 5 % angelegt werden.

§ 8
Es sollen nicht mehr als 5000 fr. auf eine Obligation angelegt werden. Sollte aber vorräthiges Geld in der Casse sich befinden und jemand über 5000 fr. verlangen, so soll solches der Gemeinde vorgetragen werden.

§ 9
Soll zwischen der Verwaltung und den Debitoren eine vierteljährige Abkündung stattfinden. Sollte aber ein Debitor ein unabgekündet Kapital abzahlen, so soll derselbe für ein Vierteljahr mehr Zins bezahlen.

§ 10
Wenn der Debitor nach Verfluss eines Vierteljahrs den Zins nicht abgeliefert hätte, so soll derselbe statt 4 % nunmehr vier und ein halb Procent bezahlen

§ 11
Der Cassier soll den säumigen Zinsern innert einem Vierteljahr einmal Ermahnung geben.

§ 12
Auch wenn zwei Zinse im Rückstand sind, soll der Debitor dafür betrieben werden.

§ 13
Soll die Verwaltungs-Commission alle Monat eine Sitzung halten, welche der Vorsteher veranstaltet, allwo der Cassier dem Buchalter Rechnung abzulegen hat, ... dasselbige in das Hauptbuch eingetragen werde.

§ 14
Soll die Verwaltungs-Commission alle Jahre mit Ende des Dezember dem Gemeinderath und der Gemeinde Rechnung ablegen; auch soll dem Gemeinderath freytehen, bei der Commission in der Zwischenzeit sich überzeugen, dass nach dem Reglement verfahren werde.

§ 15
Der Hauptfond oder das Kapital soll niemals angegriffen werden, sondern unveräussert stehen bleiben, ohne die betreffenden Zinsen; diese können im Nothfall in der Gemeinde verwendet werden.

§ 16
Wenn die periodische Zeitfrist der Commission ausgelaufen sein wird, so ist dieselbe verpflichtet, den Kassawert, nebst den dazu bestimmten Zinsen und ..... der neuen Verwaltung zu übertragen.

Dieses Reglement wurde Sonntag den 2ten Juni 1844 von Artikel zu Artikel der Gemeinde vorgelesen, und über jeden derselben besonders abgestimmt für Annahme oder Nichtannahme. Also wurde sämmtlicher Inhalt öffentl. von der Gemeinde angenommen und dass darnach soll verfahren werden.

In der hierauf erfolgten Wahl wurden gewählt:zu einem Vorsteher:Benedikt Mesmer, zu einem Cassier: J.J.Meyer, Lehrer, zu einem Buchhalter: Michael Gschwind.

Für getreue Abschrift der Gemeindeschreiber: Tschudin

Bemerkungen zum besseren Verständnis

Im genanntern Kassenbuch sind nach der Jahresrechnung 1855 sind zum besseren Verständnis der nachfolgenden Jahresrechnungen folgende Bemerkungen eingetragen:

Kaufakt

Am 29. Dezember 1855 hat die Kirchen- und Schulgutverwaltung die Waldung Rothhalden samt den dabei befindlichen Matten nebst einem Stück Wald am Wartenberg öffentlich versteigert unter folgenden Bedingungen:
1. Der Käufer hat den gebotenen Kaufschilling entweder bar zu bezahlen oder in 3 Jahresterminen mit Zins à 5 % zu entrichten. 2. Der Käufer hat die Handänderungsgebühr mit 1 % zu entrichten.

Käufer war die Gemeinde Muttenz. Die Kaufsumme betrug 106'500 Fr., die Handändegebühr somit 1065 Fr.-

Zusätze zum Reglement

Die Gemeinde hat am 9. März 1865 folgende Zusätze zum Reglement beschlossen:

§ 17
In Folge geschehenen Ankaufs der Rothhaldenwaldung wird die Verwaltung der Rothalden von heute an der Geispelverwaltung übertragen. Sie be..... die sämmtlichen Einnahmen, und verwendet diese zur Abzahlung der contrahierten Rothhaldenschuld, und bestreitet die dissfallsigen Unkosten u. Zinsen.

§ 18
Bis nach erfolgter gänzlicher Tilgung der Rothhaldenschuld dürfen aus dem Geispelfond keine eigentlichen neuen Anlagen gemacht werden.

Beschreibung der gekauften Liegenschaften

Section H N° 126 = 114 Juch. 116 Ruthen 90 Schuh Waldung in den Rothhalden, einseits neben dem Gemeindegut, anderseits neben Herrn ..... Landgut, das untere Grut genannt, gelegen,

Section H N° 127 u 128 = 2 Juch. 256 Rth. 53 Schuh, die sogenannte obere und unter Kilchmatt neben obigem Stück Wald gelegen,

Section L N° 780 = 15 Juch. 276 Rth 04 Schuh Waldung am Wartenberg neben dem Gemeindewald gelegen.

Die neue Verwaltung

Mit Gemeindebeschluss vom 19.März 1856 wurde die neue Verwaltung durch geheimes absolutes Stimmenmehr wie folgt bestellt: als
Vorsteher Benedikt Mesmer, als
Kassier Lehrer J.J. Meyer, als Buchhalter Gemeindepräsident Michael Gschwind ("die seit 12 Jahren bestandene Verwaltung"). Und als jährliche Gehälter wurden festgesetzt: dem Vorsteher 15 Fr., dem Kassier 50 Fr., dem Buchhalter 30 Fr.

Dass der Kauf, die zwei Zusätze und das Gehalt der Verwaltung mit dem Gemeindebeschluss übereinstimmen bescheinigte wiederum Gemeindeschreiber Tschudin.

Von der Zinggibrunngesellschaft und vom Geispel-Fonds

Ein Stück Muttenzer Wald-Geschichte vor 150 Jahren

Einleitung

Mit einer Fläche von 1664 Hektaren ist Muttenz nach Liestal (1821 ha) die zweitgrösste Gemeinde des Kantons Basel-Landschaft. Wald und Gehölze nehmen 684 Hektaren ein. Das sind über 41 % des Gemeindebanns - erstaunlich und bemerkenswert für eine 'Stadt' von 17 200 Einwohnern.

Der Wald hat seit jeher eine grosse Bedeutung für die Baselbieter Gemeinden. Das ist nicht verwunderlich, denn sie hatten seit unvordenklichen Zeiten den Nutzen des Waldes genossen: Brennholz und Bauholz, vorallem als Weide für Ziegen und Schweine, für Rinder und Schafe. Aber den Baselbietern wurden als Untertanen, zuletzt der Stadt Basel, diese Nutzungen durch die Herren immer wieder arg eingeschränkt.

Eine drastische Schilderung gab damals ein Arisdörfer Pfarrer. Er schrieb 1834: "Wälder welche die Landgemeinden seit uralten Zeiten als ihr Eigenthum benutzten, welche von den eigentlichen Staatswaldungen durch gesetzliche Marken unterschieden waren, wofür sogar theilweise rechtsgültige Briefe und Siegel zeugten, liess Basel in den letzten Jahrzehenden, ohne die betreffenden Gemeinden zu fragen, ohne ihnen nur die geringste Entschädigung anzubieten, zu Staatswaldungen einschlagen, und die vorhandenen Marken zerstören. Da, wo einst die Gemeimnden ihr eigenthümliches Holz gefällt hatten, mussten sie zusehen, wie die Regierung von Basel Holz fällen liess, wie sie es verkaufte und das Geld davon zu Handen nahm. (...) Der Schaden, den die Landschaft durch einen solchen schändlichen, verruchten Raunb eines grossen Theilesm ihrer Waldungen erlitt, beläuft sich auf einen ausseerordentlichen hoihen Grad. Es gibt einzelne Kirchgemeinden, denne auf diese Weise gegen vierhundert Jucharten gestohlen wurden."[1]

Die Gemeinden versuchten deshalb in das volle Eigentum der Wälder zu kommen. "In vielen Gemeinden soll diese Absicht der hauptsächlichste Beweggrund zur Revolution und Trennung gewesen sein."[2]

Mit "Revolution und Trennung" ist der Aufstand der Untertanen der Landschaft und die Loslösung von der Stadt Basel vor mehr als 150 Jahren gemeint. Die Verfassung des neuen Kanton Basel-Landschaft vom 27. April 1832 bestimmte denn auch in § 18 "Die Verfassung gewährleistet die Befugniss, die noch bestehenden Zehnten, Grundzinse und Weidrechte loszukaufen. Das Gesetz soll den Loskauf, die Art der Entrichtung der Grundzinse sowie die Umwandlung dieser Gefälle in Kapitalien bestimmen."[3]

Von der Zinggibrunngesellschaft und vom Geispel-Fonds

Ein Stück Muttenzer Wald-Geschichte vor 150 Jahren

Einleitung

Mit einer Fläche von 1664 Hektaren ist Muttenz nach Liestal (1821 ha) die zweitgrösste Gemeinde des Kantons Basel-Landschaft. Wald und Gehölze nehmen 684 Hektaren ein, ~~ist der Waldanteil~~ über 41 % des Gemeindebanns, für eine 'Stadt' von 17 200 Einwohnern, ~~erstaunlich~~

~~grosse~~ Der Wald hat seit jeher eine grosse Bedeutung für die Gemeinden.

Das ist nicht verwunderlich, denn die ~~Gemeinden im heutigen Baselbiet~~ hatten seit unvordenklichen Zeiten den Nutzen des Waldes (Brennholz, Bauholz ~~besonders~~ für öffentliche Gebäude, sowie die Waldfrüchte) genossen. ~~Man~~ versuchten deshalb in das volle Eigentum der Wälder zu kommen. "In vielen Gemeinden soll diese Absicht der hauptsächlichste Beweggrund zur Revolution und Trennung gewesen sein."[1] ~~So zu lesen in "Die Waldungen der Bürgemeinden des Kantons Baselandschaft". Liestal 1929, Seite~~ 17.

Mit "Revolution und Trennung" ist der Aufstand der Untertanen der Landschaft und die Loslösung von der Stadt Basel vor mehr als 160 Jahren gemeint. Die Verfassung des neuen Kanton Basel-Landschaft vom 27. April 1832 bestimmte denn auch in § 5 "Es gibt keine Vorrechte des Orts, der Geburt, des Standes, des Vermögens, der Personen und Familien" sowie in § 18 "Die Verfassung gewährleistet die Befugniss, die noch bestehenden Zehnten, Grundzinse und Weidrechte loszukaufen. Das Gesetz soll den Loskauf, die Art der Entrichtung der Grundzinse sowie die Umwandlung dieser Gefälle in Kapitalien bestimmen."

Sieben Achtel der Wälder an die Gemeinden

Nachdem in der Bewertung der in die Teilung gelangenden Vermögensstücke (an Basel-Stadt bzw. Basel-Land) die Experten für die Schätzung der Waldungen die Nutzungsrechte der Gemeinden zu 7/8 des Wertes berechnet hatten, konnten den Gemeinden durch den neuen Kanton von den Waldungen wohl nicht weniger zuerkannt werden.

So wurden mit Gesetz vom 18. August 1836 sämtliche Hochwaldungen den Gemeinden, in deren Bänne sie liegen, zu 7/8 förmlich "zum ausschliesslichen, reinen Eigenthum übertragen, unter Vorbehalt der in den Urtheilen des eidg. Schiedgerichts besonders begründeten Ansprachen und der von anderen Gemeinden und Bürgerklassen bereits besessenen Eigentums- und Nutzungsrechte". Ferner wurde festgelegt, dass der dem Staate zugesprochene 1/8 obiger Grundstücke, der sog. Staats-

./..

achtel, von den Gemeinden losgekauft werden kann.

Sonderfall: die Hard im Bann Muttenz

Die Teilung des Basler Staatsvermögens war schwierig und nicht ohne Schiedsgericht und Experten zu bewältigen. Das geht auch daraus hervor, dass die Urteile, Verträge und Inventare betr. die "Theilungssache" im ersten Band der basellandschaftlichen Gesetzessammlung über 500 Seiten beanspruchen.

So hat u.a. das eidgenössische Schiedsgericht am 7.März 1834 - unter Vorbehalt allfälliger Eigentumsrechte an der Hardwaldung - entschieden, dass die Gemeinden Muttenz und Pratteln die Stadt Basel 'wegen unbefugten Holzschlages im Hardtwalde' mit 541 bzw. 624 Fr. zu entschädigen haben.

Der Vorbehalt betraf den Anspruch von Pratteln und Muttenz an den in ihren Grenzen liegenden Teilen des Hardwaldes als Eigentum der beiden Gemeinden. Am 30. August 1834 stellte das Schiedsgericht aber fest, dass der Kanton Basel-Landschaft, namens der Gemeinden Pratteln und Muttenz, den im Urteil vom 7. März ihnen vorbehaltenen Beweis, es sei die Hardwaldung ihr Eigentum, nicht geleistet hat. Die beiden Gemeinden seien deshalb schuldig, die im Urteil vom 7.März genannten Beträge zu zahlen.

Bezüglich des Eigentums an der Hard stellte das Schiedsgericht fest,dass die Hardwaldung gemäss Aussteuerungsurkunde von 1803 kein Bestandteil des Staatsvermögens des ehemaligen Kantons Basel sei und deshalb nicht in die Teilung falle. So ist denn die Bürgergemeinde Basel Eigentümerin des im Kanton Basel-landschaft gelegenen Hardwaldes.

Nebenbei: Eigentum in einem anderen Hoheitsgebiet ist nicht ungewöhnlich. Die Gemeinde Muttenz ist Eigentümerin des in der Gemeinde Pratteln gelegenen 'Egglisgraben' und Muttenz verkaufte 1903 der Gemeinde Birsfelden 32,78 Aren Land in der Flur Rütihard zur Erstellung eines Wasserversorgungsreservoirs.

Muttenz kauft den Staatsachtel

Den Staatsachtel an dem im Muttenzer Bann gelegenen Wald Achtel bewerteten die Experten des Schiedsgerichts 45 255.50 Fr. Die Loskaufsumme betrug bis Oktober 1845 nach Berücksichtigung der Belastungen 45 706.60 Fr.

./..

Auf Vorschlag von Gemeindepräsident Johannes Hammel beschloss die Gemeinde Muttenz bereits am 4. September 1836 , den Staatsachtel Wald zu kaufen. Dazu "soll eine Commission von frey Männern gewählt werden, die diese Sache berathen, wie man am zweckmässigsten und geeigneten dazu gelangen könne, um diesen Loskauf zu bestreiten." Das war offenbar angebracht, denn Muttenz hatte kein "flüssiges" Geld, um die eben genanante Loskaufsumme zu bezahlen.

Schon am 18. Dezember 1836 unterbreitet die aus Gemeindepräsident Hammel und den Gemeinderäten Benedikt Mesmer und Johannes Leupin bestehende Komission der Gemeindeversammlung folgenden Vorschlag: Der Gemeinderat soll beim Regierungsrat die Bewilligung einholen, sämtliches Holz im Zinkibrunnwald zu verkaufen oder öffentlich zu versteigern; dann soll dieses Holz zum Kauf ausgeschrie ben werden, wonach die Gemeinde den Verkauf bewilligen soll. "Die Gemeinde hat dieses Gutachten öffentlich angenommen und dem Gemeinrath die Vollmacht ertheilt nach diesem Gutachten zu handeln."

Am ?2.1837 beschloss die Gemeinde, den Weidgang im Grosszinggibrunnen (80 Jucharten Weide mit Eiche und Hainbuche besetzt?) aufzuheben und die Eichen zu reuten, um den Staatsachtel abzulösen d.h. bezahlen zu können. Das zu schlagende Holz wurde gesamthaft an eine Gesellschaft für 49 980 Fr. alter Währung verkauft.

Die Zinggibrunngesellschaft

Diese sog. Zinggibrunngesellschaft, deren Präsident Johannes Hammel (Gemeindepräsident 1834-1841) war, bezahlte die Kaufsumme von 1837 bis 1855 ab. Als Entschädigung für den entgangenen Weidgang wurde jedem Bürger mit Haushaltung von der Gemeinde ein Stück Land im Zinggibrunn zugesprochen. Dieses Landstück wird auch heute noch 'Bürgerstückli' genannt. Im Jahr 1857 war die Loskaufsumme von 50 706.60 Fr., inklusiv Zins seit 15. März 1832, an den Kanton bezahlt.

Wie gross das sog. Staatsachtel in Muttenz war bzw. welche Waldteile dem Kanton verblieben, ist nirgends genau bezeichnet. Immerhin sind die in die Teilung gefallenen Wälder durch die Experten des Schiedsgerichts 13 mit Wald bestockten Fluren von total 1192 Jucharten beschrieben worden. Ausserdem (?) gehörten dem Kirchen- und Schulgut: 123.85 Jucharten Rothalde, teils Weitweide, teils Mittelwald mit Eichenüberhalt, und 16.330.45 Jucharten Wartenberg, Mittelwaldung mit Buchen- und Eichenüberhalt. GS 1.873.

./..

Im Jahr 1855 hat die Kirchen- und Schulgutverwaltung der Gemeinde Muttenz verkauft: 114,5 Jucharten Wald in der Rothhalde und 15,5 Jucharten Wald am Wartenberg. Darauf wird zurückzukommen sein.

Der Weidgang schadet den Wäldern

Im Jahr 1836 verbot das Kirchen- und Schulgut als Eigentümerin des Rothaldenwaldes den Weidgang. Dagegen protestierten die Muttenzer; man war sich offenbar noch nicht bewusst, dass der Weidgang die Waldwirtschaft, insbesondere den Jungwuchs,schwer schädigte. Der Regierungsrat aber genehmigte dieses Verbot. Erst 1840 kamen die Muttenzer zur Einsicht: Am 15.November 1840 beschloss die Gemeindeversammlung die gänzliche Aufhebung des allgemeinen Weidganges in den ehedem stark befahrenen Waldweiden, auch Weitweiden genannt. Als Entschädigung hierfür wurde jedem Bürger eine halbe Jucharte Land auf dem Zinggibrunn oder Gänsbühl (Geispel) zu lebenslänglichen Nutzung übergeben (Bürgerstückli).

/Jakob Eglin: Ein Beitrag zur Heimatkunde von Muttenz. Muttenz 1926. Seite 87.

Die Belastungen der Waldeigentümer

Die eben genannten Einsicht ist wohl auch den Belastungen zu verdanken, welche das Uebertragungssetzes von 1836 den Gemeinden als Waldeigentümern überbunden hatte, nämlich die Beholzung der Pfarrer, der Gemeindeschullehrer und der Bannwarte, den Bau und der Unterhalt der Schulhäuser und der Brücken, über welche keine Landstrassen führen, sowie die Wasserbauten zur Herstellung an Bachufern und Schirmprütschen.

Es ist interessant, dass diese Belastungen der Gemeindewaldungen Gültigkeit bis in die neuere Zeit hatten. Zwar wurde bereits 1856 im Waldbaugesetz bestimmt, dass die Gemeinden das zu Uferbauten benötigte Holz nicht mehr unentgeltlich, sondern gegen billige Entschädigung verabfolgen müssen. Aber die 'Beholzung der Pfarrer', d.h. das später gemäss Kirchengesetz von 1950 aus den Waldungen der Bürgergemeinden zu liefernde Kompetenzholz ist erst auf den 1. Januar 1991 (!) aufgehoben worden.

./..

Auch der Geispelwald wird gerodet

Am 5. ~~Mai~~ 1843 beschloss die Gemeindeversammlung den Geispelwald en bloc zu verkaufen, vorgängig sei der Geispel zu schätzen.

Am 23. April 1843 wurde beschlossen: Es soll den Einsassen, das Weiden, Grasen, Lauben sowie das Holzen untersagt werden.

Am 15. Oktober 1843 beschloss die Gemeindeversammlung: "Es soll dieses Jahr soviel Eichen geschlagen oder ausgegraben werden, dass vom Abholz jeder Bürger ein Viertel Klafter davon beziehen könne, und soll samthaft gemacht werden, und verlost werden, und die Stämm und Stöcke sollen versteigert und der Erlös soll unter zuver... Commission oder Verwaltung gelegt werden. Auch soll das Holz heimtragen gänzlich untersagt werden."

Am 21. Januar 1844 wurde der Gemeindeversammlung erklärt, dass noch mehr Eichen möchten geschlagen oder umgegraben werden im Geispel, weil jetzt das Eichenholz in einem so hohen Preis sey, so wäre das für die Gemeinde vortheilhaft. Sie beschloss: "Es sollen sogleich noch so viele Eichen, wo von verblieben umgegraben werden, dass jedem Bürger vom Abholz ein halb Klafter kann zugetheilt werden."

Am 10. März 1844 beschloss die Gemeindeversammlung, dass der Gemeinderat innert 14 Tagen ein Reglement vorzulegen hat, "wie und durch eine besondere Kasse das Geld" aus dem Geispelwald verwaltet" werden soll.

Das Reglement wurde am 2ten Juni 1844 von Artikel zu Artikel der Gemeinde vorgelesen, und über jeden derselben besonders abgestimmt. "Also wurde sämmtlicher Inhalt öffentl. von der Gemeinde angenommen und dass darnach soll verfahren werden."

Dieses Reglement ist in zwei Fassungen erhalten: im Prokoll der Gemeindeversammlung und im ersten Kassaenbuch der Geispelverwaltung. Obwohl Gemeindeverwalter Tschudin die "getreue Abschrift" unterschriftlich bestätigt, gibt es im Text Unterschiede, welche aber für den Inhalt nicht von Bedeutung sind.

Das Geispelreglement

Die wichtigsten der 16 Bestimmungen - gemäss zweiter Fassung - sind folgende:

Es sind 3 Mitglieder aus der gesammten Bürgerschaft als Verwaltungskommission mit einer Amtsdauer von drei Jahre zu wählen, welche unter Aufsicht des Gemeinderats steht. Die Kommission besteht aus einem Vorsteher,einem

./..

Kassier (Einnahmen- und Ausgabenbuch, Debitorenbuch) und dem Buchhalter (Hauptkassabuch).

"Vorräthige Gelder sollen mit möglichster Beförderung angelegt werden; daher die Gelder von den Holzgantrödeln sollen auf die enthaltene Bedingzeit von den Einzügern pünktlich abgeliefert werden."

Die Anlagen sollen nur auf Obligationen mit erster Hypothek zu 4 % verzinsbar erfolgen, "wobei die Schatzung der Würdigung wenigstens um ein Drittheil übersteigen soll"." Auf einheimische Gantrödel darf Geld zu 5 % angelegt werden.

"Es sollen nicht mehr als 5000 fr. auf eine Obligation angelegt werden. Sollte aber vorräthiges Geld in der Casse sich befinden und jemand über 5000 fr. verlangen, so soll solches der Gemeinde vorgetragen werden."

Die gegenseitige Kündigungsfrist beträgt ein Vierteljahr. Bei Rückzahlung von ungekündetem Kapital, wird die Zinsschuld um ein Vierteljahr verlängert. Bei verspäteter Zinszahlung beträgt der Zins 4,5 %. "Wenn zwei Zinse im Rückstand sind, soll der Debitor dafür betrieben werden."

Ende Dezember ist der Gemeindeversammlung Rechnung abzulegen. Der Gemeinderat ist jederzeit befugt sich zu überzeugen, "dass nach dem Reglement verfahren werde".

"Der Hauptfond oder das Kapital soll niemals angegriffen werden, sondern unveräussert stehen bleiben, ohne die betreffenden Zinsen; diese können im Nothfall in der Gemeinde verwendet werden."

In die Verwaltungskommission wurden gewählt: zu einem Vorsteher: Benedikt Mesmer als Vorsteher, zu J.J.Meyer, Lehrer, als Kassier, Michael Gschwind als Buchhalter.

Der Rothaldenwald wird gekauft und ebenfalls gerodet

1855 23.12. ? Die Gemeinde kauft vom Kirchen- und Schulgut den Rothaldenwald und ein Waldstück am Wartenberg. Der Preis von 10 500 Fr. soll mit dem Erlös aus dem zu schlagenden Holz beglichen werden. Die Verwaltung wird der Geispelkommission übertragen.

1856 13.1. Ueber die Zahlung der Rothhalden - 80 000 Fr.

./..

1856 18.1. Schätzung der Rothalden durch 1. Förster Strübin Liestal, 2. Gemeinderat, 3. 5 obgenannte Bürger

Der Rothaldenwald

Im Kassenbuch der Geiseplverwaltung sind (nach der Jahresrechnung 1855) durch Gemeindeverwalter Tschudin die folgenden "Bewerkungen zum besseren Verständnis der nachfolgenden Jahresrechnungen" eingetragen.

Kaufakt

Am 29. Dezember 1855 hat die Kirchen- und Schulgutverwaltung die Waldung Rothhalden samt den dabei befindlichen Matten nebst einem Stück Wald am Wartenberg öffentlich versteigert unter folgenden Bedingungen: 1. Der Käufer hat den gebotenen Kaufschilling entweder bar zu bezahlen oder in 3 Jahresterminen mit Zins à 5 % zu entrichten. 2. Der Käufer hat die Handänderungsgebühr mit 1 % zu entrichten.

Käufer war die Gemeinde Muttenz. Die Kaufsumme betrug 106'500 Fr., die Handänderungsgebühr somit 1065 Fr.

Zusätze zum Reglement

Die Gemeinde hat am 9. März 1865 folgende zwei Zusätze zum Reglement beschlossen:

In Folge geschehenen Ankaufs der Rothhaldenwaldung wird die Verwaltung der Rothalden von heute an der Geispelverwaltung übertragen. - Bis zur gänzlichen Tilgung der Rothhaldenschuld dürfen aus dem Geispelfond keine neuen Anlagen gemacht werden.

Beschreibung der gekauften Liegenschaften

Section H N° 126 = 114 Juch. 116 Ruthen 90 Schuh Waldung in den Rothhalden, einseits neben dem Gemeindegut, anderseits neben Herrn ..... Landgut, das untere Grut genannt, gelegen,

Section H N° 127 u 128 = 2 Juch. 256 Rth. 53 Schuh, die sogenannte obere und unter Kilchmatt neben obigem Stück Wald gelegen,

Section L N° 780 = 15 Juch. 276 Rth 04 Schuh Waldung am Wartenberg neben dem Gemeindewald gelegen.

Die "neue" Verwaltung

./..

Mit Gemeindebeschluss vom 19.März 1856 wurde die neue Verwaltung durch geheimes absolutes Stimmenmehr wie folgt bestellt: als Vorsteher Benedikt Mesmer, als Kassier Lehrer J.J. Meyer, als Buchhalter Gemeindepräsident Michael Gschwind ("die seit 12 Jahren bestandene Verwaltung"). Und als jährliche Gehälter wurden festgesetzt: dem Vorsteher 15 Fr., dem Kassier 50 Fr., dem Buchhalter 30 Fr.

Gemeindeschreiber Tschudin bescheinigte wiederum, dass der Kauf, die zwei Zusätze und das Gehalt der Verwaltung mit dem Gemeindebeschluss übereinstimmen.

Die Bürgemeinden erhalten eigenes Vermögen

Vermögensausscheidung zwischen Einwohner- und Bürgergemeinden

1881 'Das Gemeindegesetz von 1881 brachte die infolge des allmählichen Ueberwiegens der Einsassen fällige Ausscheidung des allgemein öffentlichen Zwecken dienenden Vermögens aus dem Bürgergut, die Führung eines getrennten Haushaltes und die klare Zuweisung der Aufgaben an die Einwohner- und die Bürgergemeinden. Mehrere Gemeinden hatten diese Aufteilung schon in den siebziger Jahren vorgenommen, die Schulhäuser samt Mobiliar, das Schulland, die Spritzenhäuser (Feuerwehrmagazine) und die Feuerwehrgerätschaften abgetreten, den Unterhalt der öffentlichen Brunnen, die Dorfbeleuchtung, die Beitragsleistung an den Unterhalt der Staatsstrassen den Einwohnergemeinden übertragen und die Bestreitung des Aufwandes für die gemeinsamen Beamten geregelt. Die anderen folgten mit dem Inkrafttreten [1.1.1882] des Gemeindegesetzes nach. - Ausser den genannten Liegenschaften waren den Einwohnergemeinden nur Lasten zugewiesen. Da ihnen die Kapitalien, aus deren Erträgnissen sie die Auslagen hätten bestreiten können, fehlten oder nur ungenügend waren, musssten zwangsläufig Steuern erhoben werden. [Feststellung de Direktion des Innern: Bürgergemeinden reich, Einwohnergemeinden arm] / Hans Sutter: Geschichte der Baselbieter Gemeinden. 1980, S. 45
Siehe Gesetz vom 14.3.1881 betr. die Organisation und Verwaltung der Gemeinden. § 128: Die Bürgergemeinden haben folgende Einnahmen: a) den Ertrag der Liegenschaften, insbesondere der Waldungen, soweit die jährliche Nutzung nicht unter die Bürger verteilt wird;... § 129: Den Bürgergemeinden ist ihr Eigentum, die gesetzliche Verwaltung desselben und die rechtmässige, beziehungsweise stiftungsmässige Verfügung über den Ertrag deselben gewährleistet...

1888 Die Bürgergemeinde (Vermögensausscheidung durch das Gemeindegesetz von 1881) kauft für 25 ooo Fr. (aus Geispelfonds) 3272 Jucharten Kulturland auf der Rütihard. Kauf wird vom RegRat genehmigt.

1939 15.5.Bürgergemeinde beschliesst, den Geispelfonds aufzulösen und in das Vermögen der Bürgergemeinde überzuführen: Zweckbestimmung nicht vorhanden. Streit mit der Regierung über die Beteiligung der Armenkasse, welche von der Bürgerkasse getrennt geführt wird.

RRB vom 28.7.1939.
Geispelvermögen ende 1938: Kasse 10 .....
Kapital 40 195...Ausstände 2 265. total 53 332.28
Bürgergemeinde Liegenschaften 82 630.-- Kapitalschuld bei Kantonalbank 33 500.-- plus Zins,
Rest an Armenkasse

1939 4.10 GemRat: Wiedererwägung: Armenkasse kein rechtlicher Anspruch

17.10. RRB: nicht eingetreten: RRB 28.7.1939 = Nachholung einer Unterlassung von 1921, die ganz der Zweckbestimmung des Geispelfonds entspricht [???], über dies Hauptbetrag an Bürgerkasse.

Quellen und Anmerkungen

1 Die Waldungen der Bürgergemeinden des Kantons Basellandschaft, deren Lage, Grösse und geschichtlichen Verhältnisse. Herausgegeben von der Direktion des Innern. Liestal 1929. Seite 17/ Zitiert: Waldungen.

2 Schilderungen der Zerwürfnisse in der Schweiz 1830-1833, nach amtlichen und authentischen Urkunden, bearbeitet durch Johann Peter Aebli, Pfarrer zu Arisdorf. Herausgegeben von C. v. Sommerlatt. Liestal 1834. Seite150 f. ~~Vgl. auch: Waldungen (Anmerkung 1) Seite 12 erster Abschnitt.~~

3 Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse für den Kanton Basellandschaft. Erster Band. Liestal 1838. Seite ~~873~~ (Zitiert GS 1.873).

4 Im ersten Band der basellandschaftlichen Gesetzessammlung (GS) beanspruchen die Inventare, Urteile und Verträge zur Vermögensauscheidung usw. über 500 Seiten.

5 GS 2 .408 (siehe Anmerkung 4).

6 Aus den Protokollen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates wird zitiert, ohne die Quelle anzugeben. Ein Zitat kann anhand des Datums leicht gefunden werden. Die Protokollbände sind im Gemeindearchiv Muttenz mit A und B signiert.

7 ~~Die~~ Waldungen ~~der Bürgergemeinden~~ des Kantons Basellandschaft, deren Lage, Grösse und geschichtlichen Verhältnisse. Herausgegeben von der Direktion des Innern. Liestal 1929. Seite 28.

8 GS 1.873. (siehe Anmerkung 4).

9 Vgl. Jakob Eglin: Ein Beitrag zur Heimatkunde von Muttenz. Liestal 1926. Seite 87. Zitiert: Eglin Beitrag.

10 GS 1.873. (siehe Anmerkung 4).

11 Eglin Beitrag Seite 89 (siehe Anmerkung 9).

12 Im <Geispelbuch> werden die gekauften Liegenschaften wie folgt beschrieben: Section H No.126 = 114 Jucharten 16 Ruthen 53 Schuh Waldung in den Rothalden, einerseits neben dem Gemeindegut anderseits neben dem Landgut Untere Grut gelegen; Section H No 127 und 128 = 2 Jucharten 256 Ruthen 53 Schuh, die sogenannte obere und untere Kilchmatt neben obigem Stück Wald gelegen; Sektion L No 780 = 15 Jucharten 276 Ruthen 4 Schuh Waldung am Wartenberg neben dem Gemeindewald gelegen.

13 Hans Sutter: Geschichte der Baselbieter Gemeinde. 1980. Seiten 45/46.

14 GS 1.632 (siehe Anmerkung 4).

G A Rebmann: Die forstlichen Verhältnisse im Kánton Baselland. 1898.

10 F L von Keller: Die Basler Teilungssache. Aarau 1834.

2 Hans Meier: Florenwandel und Vegetationsveränderungen in de Umgebung von Basel seit dem 17. Jahrhundert. 2 Bände. Teufen 1985.

3 Hans Ritzler: Les fôrets de la ville de Bâle. Exkursionsgrundlage für die Hard. Basel 1981.

4 Friedrich Stoeckle: Die Entwicklung der basellandschaftlichen Waldwirtschaft 1899-1959. Liestal 1959.

5 Christoph Brodbeck: Die Basler Hardt. Kleiner Querschnitt. 1951.

6 Eduard Wirz: Der Langholzer. Liestal 1963

7 Unser Wald. Die Bedeutung des Waldes in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt. Herausgegeben von den Regierungen und den Forstdiensten der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft in Zusammenarbeit mit dem Waldwirtschaftsverband beider Basel. 2. Auflage März 1990.

Quellen und Anmerkungen

1 Schilderungen der Zerwürfnisse in der Schweiz 1830-1833, nach amtlichen und authentischen Urkunden, bearbeitet durch Johann Peter Aebli, Pfarrer zu Arisdorf. Herausgegeben von C. v. Sommerlatt. Liestal 1834. Seite150 f.

2 Die Waldungen der Bürgergemeinden des Kantons Basellandschaft, deren Lage, Grösse und geschichtlicheen Verhältnisse. Herausgegeben von der Direktion des Innern. Liestal 1929. Seite 17; vgl. auch Seite 12 erster Abschnitt.

3 Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse für den Kanton Basellandschaft. Erster Band. Liestal 1838. Seite 873 (Zitiert GS 1.873).

4 GS 2 .408 (siehe Anmerkung 3).

5 Aus den Protokollen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates wird zitiert, ohne die Quelle näher anzugeben. Ein Zitat kann anhand des Datums leicht gefunden werden. Die Protokollbände sind im Gemeindearchiv Muttenz (GA Muttenz) mit A und B signiert.

6 Waldungen Seite 28 (Anmerkung 2).

7 Waldungen Seite 28 (Anmerkung 2).

8 GS 1.873. (Anmerkung 4).

9 Vgl. Jakob Eglin: Ein Beitrag zur Heimatkunde von Muttenz. Liestal 1926. Seite 87. Zitiert: Eglin Beitrag.

10 GS 1.873. (siehe Anmerkung 4).

11 Vgl. Eglin Beitrag Seite 88/89 (siehe Anmerkung 9).

12 Im ersten Kassenbuch der Geispelverwaltung 1844-1887 (GA Muttenz F7 1a) werden die gekauften Liegenschaften wie folgt beschrieben: Section H No.126 = 114 Jucharten 16 Ruthen 53 Schuh Waldung in den Rothalden, einerseits neben dem Gemeindegut anderseits neben dem Landgut Untere Grut gelegen; Section H No 127 und 128 = 2 Jucharten 256 Ruthen 53 Schuh, die sogenannte obere und untere Kilchmatt neben obigem Stück Wald gelegen; Sektion L No 780 = 15 Jucharten 276 Ruthen 4 Schuh Waldung am Wartenberg neben dem Gemeindewald gelegen.

13 Hans Sutter: Geschichte der Baselbieter Gemeinde. 1980. Seiten 45/46.

14 GS 1.632 (siehe Anmerkung 4).

Im ersten Band der basellandschaftlichen Gesetzessammlung (GS) beanspruchen die Inventare, Urteile und Verträge zur Vermögensausscheidung usw. über 500 Seiten.

G A Rebmann: Die forstlichen Verhältnisse im Kanton Baselland. 1898.

10 F L von Keller: Die Basler Teilungssache. Aarau 1834.

Rüttihard - Der Regierungsrat bewilligt Anleihen von 11'000 Fr. zulasten des Geispelfonds für die Kosten der projektierten Drainage auf Rüttihard, Aufnahme beschlossen: Jahresraten 1500 Fr. ab 1920. - Gemeinderatsprotokoll B 16 282.

Hans Meier: Florenwandel und Vegetationsveränderungen in de Umgebung von Basel seit dem 17. Jahrhundert. 2 Bände. Teufen 1985.

Hans Ritzler: Les fôrets de la ville de Bâle. Exkursionsgrundlage für die Hard. Basel 1981.

Friedrich Stoeckle: Die Entwicklung der basellandschaftlichen Waldwirtschaft 1899-1959. Liestal 1959.

Christoph Brodbeck: Die Basler Hardt. Kleiner Querschnitt. 1951.

Eduard Wirz: Der Langholzer. Liestal 1963

Unser Wald. Die Bedeutung des Waldes in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt. Herausgegeben von den Regierungen und den Forstdiensten der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft in Zusammenarbeit mit dem Waldwirtschaftsverband beider Basel. 2. Auflage März 1990.

Karl Bischoff-Kopp, Unter-Brieschhalden 4, 4132 Muttenz, Telefon 061/ 461 21 92

Herr
Daniel Scheidegger
Baumgartenstrasse 10

4410 L i e s t a l

* Der Staat und die politischen Gemeinden die nach der geltenden Gesetzgebung Beiträge. Der LR ordnet in diesem Rahmen die finanziellen Beziehungen zwischen Staat, Gemeinden und Landeskirchen sowie des kath. Schulgutes, des reformierten Kantonsteils.

Geschätzter Herr Scheidegger,

Ihren telefonischen Hinweis auf ein ziemlich offensichtlich falsches Datum in meinem Waldartikel in den Baselbieter Heimatblättern vom Dezember 1996 habe ich nun näher untersucht und dabei folgendes festgestellt:

§ 16 des Kirchengesetzes, welches am 1.1.1951 in Kraft getreten ist, bestimmte, dass verschiedene Gesetze bis zum Inkrafttreten der Verfassungen der Landeskirchen in Kraft bleiben. (mit Vorbehalt von §8) *

Darunter befindet sich auch das Gesetz vom 8.2.1904 betreffend die Besoldung der Kirchenbeamten des reformierten Kantonsteils. Dessen § 4 bestimmte, dass das Kompetenzholz für die Pfarrer aus den Waldungen der Bürgergemeinden zu liefern ist, wie dies schon in § 129 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 14.3.1881 steht. Vorbehalten bleiben die besonderen Verhältnisse einzelner Gemeinde. Dies trifft m.W. für Muttenz nicht zu.

Nun ist die Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche am 1.1.1953 in Kraft getreten und damit die sog. Kompetenzholzverpflichtung gemäss oben zitiertem Gesetz von 1904 dahingefallen.

Der von Ihnen erwähnte § 5 der Verordnung vom 20.12. 1973, welche rückwirkend auf den 1.7.1973 in Kraft gesetzt wurde, hat eigentlich mit dem Kompetenzholz direkt nichts zu tun. Gestützt auf § 2 Absatz 2 bedeutet er wohl, dass die Einwohnergemeinde, zusätzlich zu den in § 3 festgesetzten Beiträge des Kantons an die Pfarrbesoldung, jährlich 1200 Fr. an die Heizkosten bezahlen müssen.

Ob dies so gehandhabt worden ist, wäre noch zu untersuchen. Jedenfalls war das Gesetz von 1904 bereits am 1.1.1953 dahingefallen und auch das Gemeindegesetz von 1881 wurde auf den 1.1.1972 aufgehoben.

Ob ich das falsche Datum 1.1.1991 in der nächsten Nummer der Heimatblätter berichtigen soll, muss ich mit dem Redaktor noch absprechen.

Auf jeden Fall: nochmals besten Dank für Ihren Hinweis.

4132 Muttenz, 22.1.1997 Mit freundlichem Gruss

Ges. über die Organisation der ref., der röm.-kath. und der christkatholischen Landeskirche des Kt. BL
vom 3.4.1950, in Kraft getreten am 1.1.1950

§ 16. bis Verfassung der LK in Kraft:

G vom 2.2.1904 betreffend die Besoldung der Kirchenbeamten der [illegible]

§ 4 Das Kompetenzholz für die Pfarrer (§ 1) ist aus den Waldungen der Bürgergemeinden zu liefern (§ 129) des GemGes v 14.3.1881, entsprechend den besonderen Verhältnisse einzelner Gemeinden

Die Verfassung vom 8.7.1952 der Evangelisch-reformierten Kirche des Kt. BL ist am 1. Januar 1953 in Kraft getreten

GemGes v 14.3.1881 aufgehoben auf 1.1.1972 angenommen §§ 93-112

→ § 129 Abs. 7 Die Bürgergemeinden ... bleiben bei ihren desfallsigen Verpflichtungen behaftet und haben im bisherigen Umfange das Kompetenzholz für die Pfarrer + Lehrer, sowie das Holz für die Beheizung der Schullokale unentgeltlich zu liefern.

V v 20.2.1973 zum Kirchengesetz in Kraft 1.1.1973

§ 5 Die freie Abgabe + [illegible] als Bestandteil der Pfarrbesoldung und [illegible] wird mit Fr. 5000 [illegible] bewertet.

Daniel Scheidegger
Baumgartenstrasse 10
4410 Liestal
Telefon 9210589

Liestal, den 30. Januar 1997

Herrn
Karl Bischoff-Kopp
Unter-Brieschhalden 4
4132 Muttenz

Betrifft Kompetenzholz

Geschätzter Herr Bischoff

Herzlichen Dank für Ihre gründlichen Abklärungen betreffend Pfarrkompetenzholz. Das Ergebnis hat mich nicht wenig überrascht. Mir scheint, dass die Gesetzgeber damals einen etwas komplizierten Weg eingeschlagen haben. Beim Inkrafttreten der Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche auf 1.1.1953 hat niemand mehr daran gedacht, dass damit auch die Verpflichtung zur Lieferung des Kompetenzholzes an die Pfarrer dahingefallen sei. Eine Orientierung der Gemeinden mittels Kreisschreiben ist unterblieben. Im Archiv des Kantonsforstamtes lässt sich nichts finden.

Auch der damalige Kantonsoberförster Fr. Stoeckle wusste nichts von der Aufhebung dieser Kompetenzholzverpflichtung. Im Gegenteil, er glaubte, sie bestehe weiter. In seiner Publikation über die Entwicklung der Basellandschaftlichen Waldwirtschaft 1899-1954 schrieb er im Jahre 1958 auf Seite 30: "Weiter bestehen bleibt immer noch, gemäss § 6 Al. 1 des Loskaufsgesetzes vom 18. August 1836 und den Bestimmungen des Gesetzes betr. die Besoldung der Kirchenbeamten des reformierten Kantonsteils vom 8. Februar 1904, die Belieferung der Pfarrer der reformierten Gemeinden mit jährlich 12 Ster Hartholz und 400 Wellen Kompetenzholz, oder im Ablösungsfalle die Ausrichtung einer Barentschädigung in der Höhe des jeweiligen Holzwertes."

Anders hat man reagiert, als die letzte noch bestehende Kompetenzholzverpflichtung (Holz an die Lehrerschaft und die Beheizung der Schullokale) auf 21. Oktober 1957 aufgehoben wurde. Hierüber existiert ein Kreisschreiben No. 5 der damaligen Direktion des Innern vom 1. Februar 1958. Zu Ihrer Orientierung lege ich ein Exemplar des betreffenden Schreibens bei.

Im Gegensatz zu unserer Annahme ist also das Pfarrkompetenzholz rund 20 Jahre früher aufgehoben worden. Mit einer entsprechenden Aktennotiz habe ich den Irrtum im Archiv des Forstamtes korrigiert.

Besten Dank auch für die Zustellung eines Exemplars der Baselbieter Heimatblätter, Nr. 4/1996. Wir werden diese Nummer zu den Waldakten von Muttenz legen. Danken möchten wir Ihnen ganz besonders, dass Sie sich dieses waldgeschichtlichen Themas angenommen haben.

Mit freundlichen Grüssen

Beilage:
Kreisschreiben No. 5 der Direktion
des Innern vom 1. Februar 1958

DIREKTION DES INNERN

BASELLAND

Liestal, den 1. Februar 1958.

Kreisschreiben No. 5.

An sämtliche Gemeinde- und Bürgerräte.

Gemäss dem am 1. Januar 1958 in Rechtskraft erwachsenen Gesetz über die Abänderung des Gesetzes vom 14. November 1944 betreffend das Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates sowie der Lehrer und Pfarrer (Besoldungsgesetz) vom 21. Oktober 1957 sind die Bürgergemeinden zur Lieferung von Kompetenzholz an die Lehrerschaft und für die Beheizung der Schullokale oder zur Leistung der entsprechenden Barentschädigung nicht mehr verpflichtet. Sowohl die Lehrerschaft als auch die Einwohnergemeinden haben keinen gesetzlichen Anspruch mehr auf Holzlieferungen durch die Bürgergemeinden. Wenn eine Gemeinde einer Lehrkraft Wohnung, Landnutzen oder Holz usw. zur Verfügung stellt, so sind diese Naturalleistungen zu bewerten und an der Besoldung anzurechnen.

Auf den Zeitpunkt der Volksabstimmung vom 15. Dezember 1957 war das im Hauungsplan 1957/58 vorgesehene Kompetenzholz zum grössten Teil geschlagen oder es wurde seither noch aufgerüstet. Dieses Holz ist als für die Heizperiode 1958/59 in Betracht fallend zu bezeichnen, für dessen Gratisabgabe die rechtlichen Grundlagen fehlen. Damit die Bürgergemeinden wissen, wie sie sich zu verhalten haben, möchten wir Ihnen unsere Auffassung bekanntgeben.

Wie schon ausgeführt, sind die Bürgergemeinden ab 1. Januar 1958 von der Kompetenzholzlieferung entbunden, sodass es aus rechtlichen Gründen nicht angeht, sie zur kostenlosen Abgabe des gestützt auf bisheriges Recht geschlagenen Holzes zu verhalten. Grundsätzlich können die Bürgergemeinden über dieses Holz frei verfügen und die Lehrerschaft und die Einwohnergemeinden haben für die Beschaffung des Holzes für den eigenen Bedarf selbst und auf ihre Kosten zu sorgen. Als Uebergangslösung gedacht, haben wir nichts dagegen einzuwenden, wenn die Bürgergemeinden das aufgerüstete Schulholz den Einwohnergemeinden kostenlos oder zu einem reduzierten Preise liefern. Bezüglich des aufgerüstetem Lehrer-Kompetenzholzes liegen die Verhältnisse etwas anders, weshalb der Konsequenzen wegen die Abgabe desselben gegen Bezahlung des ortsüblichen Preises gefordert wird, sofern die Lehrer die Holzlieferung wünschen. Das geltende Recht verlangt die Bewertung und Anrechnung der Naturalleistungen ohne irgendwelchen Vorbehalt.

Bei dieser Gelegenheit erlauben wir uns, Sie an die Abgabe eines Exemplars des Voranschlages der Bürgergemeinde an die Kassiere zu erinnern. Nachdem der Kontenplan für die Bürgerrechnung einige Aenderungen erfahren hat, bitten wir Sie, sofern dies nicht bereits geschehen ist, für die Weitergabe besorgt zu sein.

Mit vorzüglicher Hochachtung

DIREKTION DES INNERN :

Kaufmann

KANTONSFORSTAMT

Kenntnisnahme =
Erledigung =
Besprechung =
Entwurf/Bericht =

II	
III	
IV	
Kanzlei	
Förster	

z.K. an das Kantonsforstamt.

Telefon von D. Scheidegger vom 3.2.1997

Betrifft ' Kompetenzholz' der Pfarrer

Gesetz vom 21.10.111957 über die Abänderung des Gesetzes vom 14.11.1944 betreffen das Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates sowie der Lehrer und Pfarrer (Besoldungsgesetz)

SGS 21.266:

§ 72 Absatz

2 Ferner werden aufgehoben.....

3 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes betreffend Besoldung der Kirchenbeamten des reformierten Kantonsteils vom 8. Februar 1904 über die Lieferung von 12 Ster Hartholz und 400 Wellen, im Ablösungsfalle in bar in der Höhe des jeweiligen Holzwertes, durch die Bürgergemeinden. Die Verteilung der Holzlieferung oder der Barablösung auf die Bürgergemeinden innerhalb einer Pfarrei wird nach § 6 Absatz 2, des letzgenannten Gesetzes vorgenommen.

3.02.97 / 18:28

Wald - Zeittafel - Muttenz

1836 Gesetz: 7/8 den Gemeinden
18.8 1/8 Kanton Loskaufmöglichkeit

1836 GemVers. Holz Zinkibrunnwald verkaufen
18.12 zur Bezahlung Staatsachtel

1837 GemVers. Weidgang Grosszinkibrunn aufgeholen
12.3. Eichen für < 50000 fr an Gesellschaft
Bürgerstrichli

1857 Staatsachtel ist bezahlt.

~~1840~~ GemVers. Allgemeiner ~~Wald~~ Waldweidgang aufge-
15.11. holen. jedem Bürger
1/2 jucharte Bürgerstrichli

1843 GemVers Eichen in Geispel schlagen, dass
19.11. jeder Bürger 1/4 Klafter Abholz

1844 GemVers weiter Eichen schlag, dass jeder
21.1. Bürger 1/2 Klafter Abholz

1844 GemV Geispelreglement
2.6.

1855 GV Kauf Wald Rothalden und Wartenberg
23.12. von Kirchen + Schulgut

1939 GV Auflösung des Geispelfonds
15.5

1881 GemGesetz. Trennung der Vermögen und Aufgabe
13.3 Bürgern + Einwohnern.

- Sitzungsprotocoll der Geispelverwaltung der E. Gemeinde Muttenz
d.d.4. Febr.1850 ([bis 22.9.1867]
Buch 23x35 cmm
Herkunft: GemArchiv?

~~Die Grabmacher~~ III 160 E3

(2)

Auszüge aus dem Gemeindeversammlungsprotokoll
der Gemeinde Muttenz.

Präsident Hammel macht der Gemeinde den Vorschlag, dass der Gemeinderath mit Zuziehung mehrerer Bürger wegen dem 1/8tel Waldung in unserm Bahn welcher vom Staat bey der Cant. Abtheilung laut Schiedsrichterlich Urtheil als Hochwald zugeführt wurde, sich darüber berathen habe, ob die Gemeinde denselben wolle laut Gesetz koskaufen für Fr. 45 000.-- nebst Zinsen seit 1832 an gerechnet, oder ob man wolle diesen 1/8tel der Regierung lassen und nicht loskaufen. Der Gemeinderath nebst den bey der Berathung zuziehenden Bürger waren sich in der Mehrheit übereingekommen, dass man den 1/8tel müsse loskaufen. In Rücksicht wenn man denselben der Regierung überlässe, dieselbe schon ein Gesetz darüber gemacht, welches schon in Kraft sey, dass sie unbedingt Aufsicht über den ganzen Gemeindewald haben, dass man sich müsste gefallen lassen, was sie thäten befehlen und also die Gemeinde ganz eingeschränkt würde, wenn sie den 1/8tel nicht würde loskaufen. Es soll daher jeder Bürger seine Meinung öffentlich vorbringen, dass man könne darüber abschliessen und wie man könne dazu kommen, dass man diesen Loskauf könne bezahlen.

:://: Darüber wurde erkannt. Diesen Achtel müsste die Gemeinde loskaufen, so sey der ganze Wald unser Eigentum, auch soll eine Comission von drey Männern gewählt werden, die diese Sache berathen, wie man am zweckmässigsten und geeigneten dazu gelangen könne. um diesen Loskauf zu bestreiten.

Hiezu wurde gewählt Johs. Hammel, Präsident,
Benedikt Mesmer, Gmd.Rath
Johs. Leupin, Gmd.Rath.

4. September 1836.

Johannes Hammel (1798–1850), Präsident 1834–1841

11.9. Wurden den Rebbauern und dem Kirchhof, jedem ein Paar Schuh bewilligt.

25.12.1836 Gemeinde-Beschluss

Ueber den achtel Waldung wie und aus was man denselben dem Staate könne bezahlen.

Der Präsident trägt das Gutachten von der Berathungs-Commission der Gemeinde vor, was dieselbe darüber für gut befunden habe.

Erstens soll die Gemeinde dem E Gemeinde-Rath die Vollmacht ertheilen, dass derselbe soll bei der Regierung um die Bewilligung anhalten, dass ihm gestattet werde, dass der Gemeinde das sämtl Holz im Zinkibrunnwald sammthaft verkaufen, oder öffentlich versteigen dürfe.

Zweitens soll die Gemeinde den Gend-Rath die Hand öffnen, dass derselbe soll durch mehrere öffentliche Blätter lasse bekannt machen auf 6 Wochen, dass dieser Wald Anschlag feil sei, damit solche in andere Gegenden auch kundbar werden, und man soll das Holz sammthaft verkaufen, es würde grösseren Vorteil bringen, als wenn man denselben öffentlich versteigern würde, wenn man auch mehr dafür lösse, solches würde in den Kösten würde aufgehen.

Drittens. Wenn sich auf die Ausschreibung liebhaber dazu zeigen würden, die sammthaft das sämtl. Holz kaufen wollten, und sie würden darauf bieten, so soll ... Rath der Gemeinde angezeigt werden zuvor der Kauf geschlossen wird, dass die Gemeinde noch ihrem Belieben die Einwilligung dazu geben kann.

-/-

Erkannt.

Die Gemeinde hat dieses Gutachten öffentlich angenommen und dem E. Grundrath die Vollmacht ertheilt nach diesem Gutachten zu handeln. Und zwar wenn von Liebhabern auf das samtl. Holz geboten würde, so soll der Grundrath die Gemeinde darüber in Kenntniß setzen zuvor der Kauf geschlossen wird, damit sie ihre Einwilligung mit mit Zufriedenheit dazu ertheilen kann.

(3)

25

18. Dezember 1836.

Ueber den achtel Waldung wie und aus was man denselben dem Staate bezahlen könne. Der Präsident trägt das Gutachten von der Berahtung Comishion der Gemeinde vor, was dieselbe darüber für gut erfunden haben.

Erstens soll die Gemeinde dem Gemeinderath die Vollmacht ertheilen, dass derselbe soll bey der Regierung um die Bewilligung anhalten, dass ihr gestattet würde, dass die Gemeinde das sämtliche Holz im Zinkibrunnwald gesamthaft verkaufen, oder öffentlich versteigern zu dürfen.

Zweitens soll die Gemeinde dem Gemeinderath die Hand öffnen, dass derselbe soll durch mehrere öffentliche Blätter lassen bekannt machen auf 6 Wochen, dass dieser Wald feil sey, damit solches in andern Gegenden auch kundbar werde undman soll das Holz samthaft verkaufen, es würde grössern Nachtheil bringen, als wenn man denselben öffentlich versteigern würde, was man auch mehr dafür löste, solches in den Kösten würde aufgehen.

Drittens wenn sich auf die Ausschreibung Liebhaber dazu zeigen würden [redacted] die samthaft das sämtliche Holz kaufen wollen und sie würden darauf biethen, so soll solcher Rath der Gemeinde angezeigt werden zuvor der Kauf geschlossen wird, dass die Gemeinde nach ihrem Belieben die Einwilligung dazu geben karn.

Erkannt: Die Gemeinde hat dieses Gutachten öffentlich angenommen un dem Gemeinderath die Vollmacht ertheilt nach diesem Gutach zu haddeln. Und zwar wenn von Liebhabern auf das sämtliche Holz gebothen würde, so soll der Gemeinderath die Gemeinde darüber in Kenntnis setzen zuvor der Kauf geschlossen wird, damit die ihre Einweilligung mit Zufriedenheit dazu erthei kann.

12.3.1837 über die Abzahlung des Zuckerbrunnen von den Käufern

Zuerst wurde der Gemeinde die Rechnung über den Wirthshof von der Verwaltungs-Commission in Liestal verlesen, auf welche sich der Kauf desselben gründet.

Die sämtl. Käufer des kleinen u. grossen Zuckerbrunnen Hauses haben bey dem Gemeinderath das Ansuchen gestellt, ihnen zu bewilligen, dass sie 4 Jahre an denselben abbezahlen können; worauf der Gemeinderath bey der löbl. Verwaltungs Commission in Liestal nachfragte auf welche Art und Weise die Bezahlungen könnten gemacht werden. Es wurde dem Gemeinderath von derselb. die Antwort gemacht, dass die Zahlung zu jeder Zeit im Jahre könnte gemacht werden, es müsste aber jedesmal ein Monat zuvor angezeigt werden. Die Zahlungen können aber nicht unter 500 fr. abgeliefert werden.

Es wurde nun mit Zuziehung einiger Bürger folgende Vorschlag von dem Gemeinderath gestellt, um denselben der Gemeinde vorzulegen.

Es kann nach dem Gutachten der Gemeinde... den sämtl. Käufern bewilligt werden, die Gemeinde für diejenige Summa, welche nach Abzug des ... Zinses sich noch auf 49280 fr. belaufft, eine solidarische Handschrift zu machen, welche dem Gemeinderath zuhanden der Gemeinde soll hinterlegt werden, welche vom 1ten Mai 1837 an soll datiert werden, dass mit diesem Datum von obbemeldten Summa die Gemeinde keine Kosten keiner Art noch Zinse oder was man irgend von Unkosten haben möchte mehr soll zu Last fallen, sondern dass die erwähnten

-1.

Käufer von diesem Datum an alles übernehmen müssen.

Es müsste nun aber die Gemeinde den GmdRath die Bewilligung erteilen, dass sobald die Käufer dem GenRat eine solidarische Handschrift zuhanden der Gemeinde hinterlegt, dass der GenR namens der Gemeinde der löbl. Verwaltgs Commission = Liestal ebenfalls eine Handschrift für diese Summa ertheilen darf, in dem die Verwaltg Com... die Käufer nicht annehmen will, dass dieselben will Niemand anerkennen als der GenRat namens der Gemeinde.

Die Sache wäre also folgender Massen: da die Verw Com und der GenRath namens der Gemeinde für diese Summa anerkennt, so müssten also die sämtl. Käufer ebenfalls dem GenRat eine solidarische Handschrift zuhanden der Gemeinde hinterlegen.

Dann ein jeweiliger GenRat die Ablieferung der Termine besorgen und abliefern muss, so verpflichten sich die sämtl. Käufer jedesmal denjenigen GenRat, welcher das Termin auf Liestal abliefert, für diesen Tag zu halten und demselben ein angemessenes Taggeld zu bezahlen, so wie auch dass einer von den Käufern mit auf Liestal zur Ablieferung des Geldes, muss auch derselbe selbstens das Geld bis auf Liestal zu damit wie vorbemeldet die Gemeinde von dieser Summa keine Zinsen noch andere Unkosten zu sorgen habe.

Es soll auch in der Handschrift als Bedingung eingetragen werden, dass diese Summa samt Zinsen unnert 4 Jahren müsse gänzlich abbezahlt seyn, nicht geschehenenfalls die Gemeind die Käufer sogleich gerichtl dazu belangen muss, indem kein längerer Aufschub gestattet werden soll.

Ferner soll jedesmal die Quittung bey jeder Ablieferung durch den Gemeindeschreiber in das Gemeinde Protokoll eingetragen werden, damit die grösste Ordnung dabei eingeführt wird.

Alle ferneren Beding die der Grund Rath in diese Handschrift noch beyzustellen wünscht, und hier noch nicht bemerkt sind, müssen noch in die Handschrift aufgenommen werden.

Was die Bezahlung und andere Bedingungen sind ohne ... die Bezahlung ist bleibt bey dem Beding das Gantrodel

Ferner soll dieser Beschluss nur für diejenigen Käufer, welche in Gantrodel eingeschrieben sind als geltend angesehen werden – falls aber dieselbe an einen andern Käufer übertragen würde, so soll es bey dem Gantrodel sein Verbleiben haben.

Erkannt

://: Dieser Antrag wurde an ausserordentlich gebottenen Gemeinde von derselben einhellig angenommen und hiemit dem Gemeinderath die Vollmacht ertheilt nach vorstehender Beding zu handeln.

Es wurde nun von Gemeinderath der Antrag gestellt, dass zur Bekräftigung dieses Beschlusses 3 Bürger denselben in Gemeinde Protokoll unterschreiben müssten. Zu diesen wurden gewählt 1. H. Landvogt Masmo 2. H. Kirchmeyer Scherr 3. Johannes Hitler

Allwo die sich selbsten mit ihrer eigenen Unterschrift bezeichnen.

! fehlen !

17.9.1837. Frage, ob man den kleinen Zückibrunn mit Nadelholz oder Agazien (Akazien?) oder mit Laubholz mit Eichen anpflanzen wolle

Hartförster Goldi hat nach Augenschein Gutachten gingen dahin, dass Nadelholzsamen müsse bes.... werden.

i//: Nadelholz + zwar mit Tannen ...
ansäen u. angepflanzt

(4):

GemG = Gesetz betreffend die Organisation und Verwaltung der Gemeinden, vom 14.3.1881 (GS II, 535)

§ 129 [1] Den Bürgergemeinden ist ihr Eigentum .... Der Ertrag des Bürgergemeindegutes soll zunächst für das letztere eigene gute Verwaltung und Erhaltung und dann sodann zur Verabfolgung ~~und Erhaltung~~ der den Ortsbürgern persönlich zukommenden Nutzungen verwendet werden.

[2] Die Bürgergemeinden, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 18.8.1836 (II 407) Staatswaldungen erhalten haben, bleiben bei den desfallsigen Verpflichtungen behaftet und haben in bisherigem Umfange das Kompetenzholz für die Pfarrer und Lehrer, sowie das Holz für die Beheizung der Schullokale unentgeltlich zu liefern.

Aufgehoben durch das Gemeindegesetz vom 28.5.1970 (SGS 180) mit Wirkung ab 1.1.1972.

(4)

SchG = Schulgesetz für den Kanton Basel-Landschaft vom 13.6.1946 (GS 19, 427)

§ 78 Leistungen der Bürgergemeinden

1 Die Bürgergemeinden des alten Kantonsteils stellen nach § 6 des Waldloskaufgesetzes vom 18.8.1836 und § 129 des Gemeindegesetzes vom 14.3.1881 den Einwohnergemeinden unentgeltlich zur Verfügung:

a. für die Primarschulen das in § 48 des Besoldungsgesetzes vom 14.11.1944 vorgesehene Kompetenzholz,

b. das zur Beheizung der Primarschule erforderliche Material (Brennholz und Wellen oder bei anderweitiger Heizeinrichtung Kohlen und dergleichen).

2 Die Kosten für das Schlagen, Aufrüsten und Führen des Holzes tragen die Einwohnergemeinden, sofern nicht die Bürgergemeinden hiefür aufkommen.

3 Wo die Kompetenzholzlieferung (lit. a) durch Barentschädigung ersetzt ist oder künftig ersetzt wird, hat die Bürgergemeinde an die Einwohnergemeinde dafür eine Vergütung von Fr. 200.– für jede Lehrkraft zu leisten.

Aufgehoben durch das Schulgesetz von 26.4.1979 (GS 640) mit Wirkung ab Beginn des Schuljahres 1980/81 (14.4.1980)

(5)

KiG = G ü d Organisation der reformierten, der römisch-katholischen und der christ-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft, vom 3.4.1950 (SGS 191)

↓

§ 15 Gesetz betreffend die Besoldung der Kirchenbeamten der reformierten Kantonsteils, vom 8.2.1904 (GS 15.192)
Ausser Kraft seit 1.1.1953

↓

§ 1 [1] Die Inhaber der Pfarreien .., nämlich:

:

Illnau-Effretikon

:

beziehen eine Barbesoldung von wenigstens Fr. 5600.

[2] Ausser der Barbesoldung erhält jede Pfarrer freie Wohnung, Anspruch auf Benützung von zirka 3 Fuhrarten Pflugland, 12 Ster Hartholz und 400 Wellen oder entsprechende Entschädigung.

§ 4 [1] Das Kompetenzholz für die Pfarrer (s. § 1) ist aus den Waldungen der Bürgergemeinden zu liefern (§ 129 des Gemeindegesetzes vom 14.3.1881); vorbehalten bleiben die besonderen Verhältnisse einzelner Gemeinden.

[2] Die Kosten des Schlagens, Anrüstens und Führens des Pfarrkompetenzholzes tragen die Gemeinden (Bürger- oder Einwohnergemeinden).

ebenfalls ausser Kraft ab 1.1.1953:

Gesetz betreffend Regulierung der Pfarrbesoldungen im reformierten Kantonsteil vom 16.6.1913
(= Änderung des G vom 8.2.1904!)

(8)

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

No. 2338. d. d. 28. Juli 1939.

Gl.

I.

Der Gemeinderat von Muttenz teilt mit Schreiben vom 20. Mai mit, dass die Bürgergemeindeversammlung vom 15. Mai auf Antrag des Bürgerrates beschlossen habe, den Geispelfonds mit der Bürgerkasse zu verschmelzen und mit den Kapitalien des Fonds die Kapitalschulden der Bürgergemeinde zu tilgen.

Der Gemeinderat ersucht um Genehmigung des Beschlusses der Bürgergemeindeversammlung, indem er darauf hinweist, dass Urkunden über die Zweckbestimmung des Fondsvermögens nicht vorhanden seien, dass aber der Ueberlieferung gemäss aus dem Fondsvermögen Zuschüsse an die Armen- und Bürgerkasse geleistet wurden. In den letzten Jahren seien die Erträgnisse aus den vorhandenen Kapitalien und dem Landbesitz ausschliesslich der Bürgerkasse zugeflossen und die Bürgerschaft dürfte im Hinblick auf die Mittelbeschaffung der Armenkasse keine Beiträge aus dem Geispelfonds an die Armenkasse mehr bewilligen. Einer Verschmelzung des Fondsvermögens mit der Bürgerkasse stehe daher nichts im Wege und dränge sich im Hinblick auf die Vereinfachung der Verwaltung auf.

II.

Wie der Gemeinderat erwähnt, sind Urkunden über die Zweckbestimmung des Geispelfonds nicht aufzufinden. Der Fonds wurde Mitte des vorigen Jahrhunderts aus dem Erlös eines Holzschlages von Eichen im "Geispel" für Schwellenlieferungen an die damals im Bau befindlichen Eisenbahnen geäufnet. Der Erlös betrug rund Fr. 60 000.-. Per Ende 1887 betrugen die Kapitalien dieses Fonds Fr. 84 367.50. Im Einverständnis mit dem Regierungsrat wurden im Jahre 1888 Fr. 25 000.- für den Erwerb von 32,2 Jucharten Kulturland auf "Rüttihardt" verwendet. Die Kapital- und Landzinsen wurden, soweit sie zur Deckung von Rückschlägen der Bürgergemeinde- und Armenkasse nicht beansprucht wurden, kapitalisiert. Die Geldkapitalien gingen allerdings im Zeitraum von 1910 bis 1927 von Fr. 59 006.10 auf Fr. 37 650.45 zurück, weil der Armenkasse ausserordentliche Zuwendungen gemacht werden mussten.

Das Gesamtvermögen des Geispelfonds beziffert sich per Ende 1938 auf Fr. 135 962.28 und setzt sich wie folgt zusammen:

Kassabestand	Fr. 10 872.03
Kapitalbestand	Fr. 40 195.25
Liegenschaften	Fr. 82 690.-
Inventar	Fr. 2 205.-

Seit der Einführung der Armensteuer ist der Geispelfonds zur Deckung von Rückschlägen der Armenkasse nicht mehr herangezogen worden, sondern die Kapitalerträgnisse wurden ausschliesslich der Bürgergemeinde zugeführt.

III.

In Ermangelung von Urkunden einerseits, gestützt auf die Entstehungsgeschichte und der überlieferten Verwendung des Fonds anderseits, darf angenommen werden, dass der Geispelfonds als ein Bestandteil des Vermögens der Bürgergemeinde Luttern anzusprechen ist. Einer Verschmelzung des Fonds mit dem Bürgervermögen zum Zwecke der Rationalisierung der Verwaltung steht daher prinzipiell nichts im Wege. Anderseits muss die Frage aufgeworfen werden, ob nicht auch die Armenkasse einen Anspruch auf einen Teil des Vermögens des Geispelfonds machen kann. Wenn in den letzten Jahren der Geispelfonds keine Zuschüsse an die Armenkasse leistete, so steht doch fest, dass in früheren Jahren der Geispelfonds wesentliche Zuschüsse an die Armenkasse abführte. Daraus ergibt sich, dass auch die Armenkasse, die eine Sonderverwaltung der Bürgergemeinde darstellt, ein Anrecht auf Berücksichtigung hat, das allerdings im Hinblick auf den geschichtlichen Ursprung des Fonds hinter dem Anspruch der Bürgergemeinde zurücksteht. Wenn die Armenkasse sich in guten finanziellen Verhältnissen befinden würde, könnte man einen Anspruch der Armenkasse mit gutem Recht bestreiten. Im Hinblick auf den Umstand aber, dass per Ende 1938 ein Kapitalverbrauch von Fr. 67 000.- zu ersetzen ist und zudem noch unbezahlte Spitalrechnungen von Fr. 16 200.- zu begleichen sind, wird auch die Armenkasse einen Zuschuss aus dem Geispelfonds sehr gut gebrauchen können. Im Zeitpunkt, wo die Zuschüsse des Geispelfonds an die Armenkasse infolge der Einführung der Armensteuer sistiert wurden, betrug das zu ersetzende Kapital der Armenkasse bereits Fr. 23 800.-.

Angesichts dieses Umstandes scheint es zweckdienlich und richtig, wenn der Bürgerkasse zwar der Hauptanteil des Geispelfonds zuerkannt wird, wenn aber auch der Armenkasse bei der Aufhebung des Geispelfonds ein Betrag zufliesst.

Das Liegenschaftsvermögen des Geispelfonds sollte bei seiner Aufhebung ungeschmälert der Bürgergemeinde überschrieben werden. Bei den liquiden Mitteln, die sich aus dem Kassenbestand, Wertschriften und Kapitalien inklusive Ausstände zusammensetzen und per Ende

1938 einen Wert von Fr. 53 332.28 repräsentieren, sollte die Teilung derart vorgenommen werden, dass der Bürgergemeinde derjenige Betrag zufliesst, der zur Abtragung der Kapitalschuld bei der Basellandschaftlichen Kantonalbank von Fr. 33 500.-, inklusive Zins, notwendig ist. Der Rest sollte der Armenkasse zum Zwecke der Wiederherstellung des Kapitalvermögens zugewiesen werden.

://: 1. Der Beschluss der Bürgergemeinde Muttenz vom 15. Mai 1939 betreffend Aufhebung des Geispelfonds wird genehmigt.

2. Das Vermögen des Geispelfonds ist mit dem Vermögen der Bürgergemeinde- resp. Armenkasse wie folgt zu verschmelzen:

   a) Der Bürgergemeinde ist das Liegenschaftsvermögen im Werte von Fr. 82 630.- zu übertragen. Ausserdem ist von den liquiden Mitteln des Geispelfonds diejenige Summe an die Bürgergemeindekasse abzuführen, die ausreicht, um die Kapitalschulden der Bürgergemeinde bei der Basellandschaftlichen Kantonalbank im Betrage von Fr. 33 500.-, inklusive aufgelaufene Zinsen, abzutragen.

   b) Die verbleibenden Mittel des beweglichen Vermögens des Geispelfonds sind der Armenkasse zur Aeufnung des Kapitalstockes gutzuschreiben.

3. Der Direktion des Innern ist innert nützlicher Frist Mitteilung zu machen, wie die Aufteilung der beweglichen Kapitalien zwischen Bürgergemeindekasse und Armenkasse erfolgte.

Mitteilung an den Gemeinderat von Muttenz,
an die Armenpflege von Muttenz,
an die Direktion des Innern.

Kapital 53 332.28

Der Landschreiber i.V.:
Gustav Länger

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

No. 2338. d. d. 28. Juli 1939.

Gl.

I.

Der Gemeinderat von Muttenz teilt mit Schreiben vom 20. Mai mit, dass die Bürgergemeindeversammlung vom 15. Mai auf Antrag des Bürgerrates beschlossen habe, den Geispelfonds mit der Bürgerkasse zu verschmelzen und mit den Kapitalien des Fonds die Kapitalschulden der Bürgergemeinde zu tilgen.

Der Gemeinderat ersucht um Genehmigung des Beschlusses der Bürgergemeindeversammlung, indem er darauf hinweist, dass Urkunden über die Zweckbestimmung des Fondsvermögens nicht vorhanden seien, dass aber der Ueberlieferung gemäss aus dem Fondsvermögen Zuschüsse an die Armen- und Bürgerkasse geleistet wurden. In den letzten Jahren seien die Erträgnisse aus den vorhandenen Kapitalien und dem Landbesitz ausschliesslich der Bürgerkasse zugeflossen und die Bürgerschaft dürfte im Hinblick auf die Mittelbeschaffung der Armenkasse keine Beiträge aus dem Geispelfonds an die Armenkasse mehr bewilligen. Einer Verschmelzung des Fondsvermögens mit der Bürgerkasse stehe daher nichts im Wege und dränge sich im Hinblick auf die Vereinfachung der Verwaltung auf.

II.

Wie der Gemeinderat erwähnt, sind Urkunden über die Zweckbestimmung des Geispelfonds nicht aufzufinden. Der Fonds wurde Mitte des vorigen Jahrhunderts aus dem Erlös eines Holzschlages von Eichen im "Geispel" für Schwellenlieferungen an die damals im Bau befindlichen Eisenbahnen geäufnet. Der Erlös betrug rund Fr. 60 000.-. Per Ende 1887 betrugen die Kapitalien dieses Fonds Fr. 84 367.50. Im Einverständnis mit dem Regierungsrat wurden im Jahre 1888 Fr. 25 000.- für den Erwerb von 32,2 Jucharten Kulturland auf "Rüttihardt" verwendet. Die Kapital- und Landzinsen wurden, soweit sie zur Deckung von Rückschlägen der Bürgergemeinde- und Armenkasse nicht beansprucht wurden, kapitalisiert. Die Geldkapitalien gingen allerdings im Zeitraum von 1910 bis 1927 von Fr. 59 006.10 auf Fr. 37 650.45 zurück, weil der Armenkasse ausserordentliche Zuwendungen gemacht werden mussten.

Das Gesamtvermögen des Geispelfonds beziffert sich per Ende 1938 auf Fr. 135 962.28 und setzt sich wie folgt zusammen:

Kassabestand	Fr. 10 872.03
Kapitalbestand	Fr. 40 190.25
Liegenschaften	Fr. 82 [illegible].-
[illegible]	[illegible]

Seit der Einführung der Armensteuer ist der Geispelfonds zur Deckung von Rückschlägen der Armenkasse nicht mehr herangezogen worden, sondern die Kapitalerträgnisse wurden ausschliesslich der Bürgergemeinde zugeführt.

III.

In Ermangelung von Urkunden einerseits, gestützt auf die Entstehungsgeschichte und der überlieferten Verwendung des Fonds anderseits, darf angenommen werden, dass der Geispelfonds als ein Bestandteil des Vermögens der Bürgergemeinde Kuttenz anzusprechen ist. Einer Verschmelzung des Fonds mit dem Bürgervermögen zum Zwecke der Rationalisierung der Verwaltung steht daher prinzipiell nichts im Wege. Anderseits muss die Frage aufgeworfen werden, ob nicht auch die Armenkasse einen Anspruch auf einen Teil des Vermögens des Geispelfonds machen kann. Wenn in den letzten Jahren der Geispelfonds keine Zuschüsse an die Armenkasse leistete, so steht doch fest, dass in früheren Jahren der Geispelfonds wesentliche Zuschüsse an die Armenkasse abführte. Daraus ergibt sich, dass auch die Armenkasse, die eine Sonderverwaltung der Bürgergemeinde darstellt, ein Anrecht auf Berücksichtigung hat, das allerdings im Hinblick auf den geschichtlichen Ursprung des Fonds hinter dem Anspruch der Bürgergemeinde zurücksteht. Wenn die Armenkasse sich in guten finanziellen Verhältnissen befinden würde, könnte man einen Anspruch der Armenkasse mit gutem Recht bestreiten. Im Hinblick auf den Umstand aber, dass per Ende 1938 ein Kapitalverbrauch von Fr. 67 000.- zu ersetzen ist und zudem noch unbezahlte Spitalrechnungen von Fr. 16 200.- zu begleichen sind, wird auch die Armenkasse einen Zuschuss aus dem Geispelfonds sehr gut gebrauchen können. Im Zeitpunkt, wo die Zuschüsse des Geispelfonds an die Armenkasse infolge der Einführung der Armensteuer sistiert wurden, betrug das zu ersetzende Kapital der Armenkasse bereits Fr. 23 800.-.

Angesichts dieses Umstandes scheint es zweckdienlich und richtig, wenn der Bürgerkasse zwar der Hauptanteil des Geispelfonds zuerkannt wird, wenn aber auch der Armenkasse bei der Aufhebung des Geispelfonds ein Betrag zufliesst.

Das Liegenschaftsvermögen des Geispelfonds sollte bei seiner Aufhebung ungeschmälert der Bürgergemeinde überschrieben werden. Bei den liquiden Mitteln, die sich aus dem Kassabestand, Wertschriften und Kapitalien inklusive Ausstände zusammensetzen und per Ende

1938 einen Wert von Fr. 53 332.28 repräsentieren, sollte die Teilung derart vorgenommen werden, dass der Bürgergemeinde derjenige Betrag zufliesst, der zur Abtragung der Kapitalschuld bei der Basellandschaftlichen Kantonalbank von Fr. 33 500.-, inklusive Zins, notwendig ist. Der Rest sollte der Armenkasse zum Zwecke der Wiederherstellung des Kapitalvermögens zugewiesen werden.

://: 1. Der Beschluss der Bürgergemeinde Muttenz vom 15. Mai 1939 betreffend Aufhebung des Geispelfonds wird genehmigt.

2. Das Vermögen des Geispelfonds ist mit dem Vermögen der Bürgergemeinde- resp. Armenkasse wie folgt zu verschmelzen:

   a) Der Bürgergemeinde ist das Liegenschaftsvermögen im Werte von Fr. 82 630.- zu übertragen. Ausserdem ist von den liquiden Mitteln des Geispelfonds diejenige Summe an die Bürgergemeindekasse abzuführen, die ausreicht, um die Kapitalschulden der Bürgergemeinde bei der Basellandschaftlichen Kantonalbank im Betrage von Fr. 33 500.-, inklusive aufgelaufene Zinsen, abzutragen.

   b) Die verbleibenden Mittel des beweglichen Vermögens des Geispelfonds sind der Armenkasse zur Aeufnung des Kapitalstockes gutzuschreiben.

3. Der Direktion des Innern ist innert nützlicher Frist Mitteilung zu machen, wie die Aufteilung der beweglichen Kapitalien zwischen Bürgergemeindekasse und Armenkasse erfolgte.

Mitteilung an den Gemeinderat von Muttenz,
an die Armenpflege von Muttenz,
an die Direktion des Innern.

Der Landschreiber i.V.:
Gustav Häuss

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

No. 2988. d. d. 17. Oktober 1939.

R.

Der Gemeinderat von M u t t e n z stellt mit Schreiben vom 4. Oktober 1939 das Gesuch um Wiedererwägung des Regierungsratsbeschlusses Nr. 2338 vom 28. Juli 1939 betreffend Verschmelzung des Geispelfonds mit der Bürgergemeindekasse. Er wehrt sich gegen Ziffer 3 dieses Beschlusses, wonach ein Teil des beweglichen Vermögens des Geispelfonds zur Aeufnung des Kapitalstockes der Armenkasse zu verwenden ist.

Es wird geltend gemacht, dass es sich bei den Mitteln dieses Fonds um Vermögen der Bürgergemeinde handle, auf das die Armenkasse keinen rechtlichen Anspruch habe. Anlässlich der Aeufnung des Geispelfonds sei die Armenfürsorge ausschliesslich Sache der Bürgergemeinde gewesen, weshalb die damals festgelegte Bestimmung, diese Mittel zur Deckung von Rückschlägen in der Armen- und Bürgerkasse zu verwenden, gerechtfertigt war. Gemäss den heutigen Bestimmungen sei das Armenwesen aber so geregelt, dass es nicht mehr ausschliesslich Sache der Bürgergemeinde sei, für die Armenlasten aufzukommen.

Der Regierungsrat zieht in

E r w ä g u n g :

In dem am 28. Juli 1939 gefassten Beschlusse sind die Gründe, die den Regierungsrat zu dieser Regelung veranlassten, ausführlich erörtert. Gewiss hat er sich dabei von den Bestimmungen des neuen Armengesetzes leiten lassen. Speziell zu berücksichtigen war aber die Tatsache, dass im Zeitpunkt, wo die Zuschüsse des Geispelfonds an die Armenkasse infolge der Einführung der Armensteuer sistiert wurden, die zum Ausgleich der Armenrechnung notwendigen Mittel grösser waren, als ihr heute durch die Aufhebung des Geispelfonds zufliessen sollen. Die Armensteuer wurde im Jahre 1921 eingeführt, in einem Zeitpunkt, wo die Armenfürsorge eine reine Bürgersache war, und daher die Herbeiführung des notwendigen Ausgleiches in der Armenkasse durch Heranziehung des Geispelfonds gegeben erschien.

Der Regierungsrat

b e s c h l i e s s t :

Auf das vom Gemeinderat von Muttenz gestellte Wiedererwägungsgesuch kann nicht eingetreten werden, da es sich bei dem am 28. Juli 1939 gefassten Beschlusse um Nachholung einer Unterlassung aus dem Jahre 1921, die ganz der Zweckbestimmung des Geispelfonds entspricht, handelt. Ueberdies ist festzustellen, dass der Hauptbetrag des beweglichen Vermögens der Bürgergemeindekasse zukommt, so dass dem Begehren des Gemeinderates von Muttenz weitgehend entsprochen worden ist.

Mitteilung an den Gemeinderat von Muttenz,
an die Armenpflege Muttenz,
an die Direktion des Innern.

Der Landschreiber-Stellv.:

Seiler

(9)

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

No. 2988. d. d. 17. Oktober 1939.

R.

Der Gemeinderat von M u t t e n z stellt mit Schreiben vom 4. Oktober 1939 das Gesuch um Wiedererwägung des Regierungsratsbeschlusses Nr. 2338 vom 28. Juli 1939 betreffend Verschmelzung des Geispelfonds mit der Bürgergemeindekasse. Er wehrt sich gegen Ziffer 3 dieses Beschlusses, wonach ein Teil des beweglichen Vermögens des Geispelfonds zur Aeufnung des Kapitalstockes der Armenkasse zu verwenden ist.

Es wird geltend gemacht, dass es sich bei den Mitteln dieses Fonds um Vermögen der Bürgergemeinde handle, auf das die Armenkasse keinen rechtlichen Anspruch habe. Anlässlich der Aeufnung des Geispelfonds sei die Armenfürsorge ausschliesslich Sache der Bürgergemeinde gewesen, weshalb die damals festgelegte Bestimmung, diese Mittel zur Deckung von Rückschlägen in der Armen- und Bürgerkasse zu verwenden, gerechtfertigt war. Gemäss den heutigen Bestimmungen sei das Armenwesen aber so geregelt, dass es nicht mehr ausschliesslich Sache der Bürgergemeinde sei, für die Armenlasten aufzukommen.

Der Regierungsrat zieht in

E r w ä g u n g :

In dem am 28. Juli 1939 gefassten Beschlusse sind die Gründe, die den Regierungsrat zu dieser Regelung veranlassten, ausführlich erörtert. Gewiss hat er sich dabei von den Bestimmungen des neuen Armengesetzes leiten lassen. Speziell zu berücksichtigen war aber die Tatsache, dass im Zeitpunkt, wo die Zuschüsse des Geispelfonds an die Armenkasse infolge der Einführung der Armensteuer sistiert wurden, die zum Ausgleich der Armenrechnung notwendigen Mittel grösser waren, als ihr heute durch die Aufhebung des Geispelfonds zufliessen sollen. Die Armensteuer wurde im Jahre 1921 eingeführt, in einem Zeitpunkt, wo die Armenfürsorge eine reine Bürgersache war, und daher die Herbeiführung des notwendigen Ausgleiches in der Armenkasse durch Heranziehung des Geispelfonds gegeben erschien.

Der Regierungsrat

b e s c h l i e s s t :

Auf das vom Gemeinderat von Muttenz gestellte Wiedererwägungsgesuch kann nicht eingetreten werden, da es sich bei dem am 28. Juli 1939 gefassten Beschlusse um Nachholung einer Unterlassung aus dem Jahre 1921, die ganz der Zweckbestimmung des Geispelfonds entspricht, handelt. Ueberdies ist festzustellen, dass der Hauptbetrag des beweglichen Vermögens der Bürgergemeindekasse zukommt, so dass dem Begehren des Gemeinderates von Muttenz weitgehend entsprochen worden ist.

Mitteilung an den Gemeinderat von Muttenz,
an die Armenpflege Muttenz,
an die Direktion des Innern.

Der Landschreiber-Stellv.:

Seiler

Reglements

Für die Verwaltungs Comission vom besondern Fond der Güterteils betreffend, laut Gemeindsbeschluss d. d. 14. März 1844.

Erstens. Es sollen 3. Mitglieder aus der gesamten Bürgerschaft als Verwaltungs Comission durch das absolute Stimmenmehr erwählt werden welche unter Aufsicht des Gemeinderaths stehen sollen; und deren Amts Dauer auf drey Jahre festgesetzt werden, am Ende aber wieder wählbar.

Zweytens. Über eine Gehaltsbestimmung, oder keine, kann die Gemeinde vor der Wahl sich selbst festsetzen und deren ertheilen.

Drittens. Diese Comission besteht, in einem Vorsteher, einem Cassier, und einem Buchhalter. Der Cassier führt ein Einnahme und Ausgaben Buch und der Buchhalter das Haupt Cassabuch, ~~und~~ ein Debitorenbuch.

Viertens. Die Verwaltungs Comission ist verantwortlich für getreue Verwaltung ihrer Amts Dauer.

Fünftens. Vorräthige Gelder sollen mit möglichster Beförderung angelegt werden, daher die Gelder von den Holzgantrödeln sollen auf die anberaumten Zahlungszeit von den Empfängern pünktlich abgeliefert werden.

Sechstens. Bey der Bewilligungen von Anleihen, ist Einstimmigkeit der Verwaltungs Comission erforderlich

Vierzehntes. Soll die Verwaltungs Comission alle Jahre mit Ende Decembris dem Gemeinderath und der Gemeinde Rechnung ablegen, auch solle dem Gemeinderath frey stehen, bey der Comission in der Zwischenzeit sich überzeugen, daß nach dem Reglement verfahren werde.

Fünfzehntes. Der Hauptfond oder das Capital soll niemals angegriffen werden, sondern solle unveräussert stehen bleiben, ohne die betreffenden Zinsen, diese können im Nothfall in die Gemeinde verwendet werden.

Sechszehntes. Wenn die periodische Zeitfrist der Verwaltungs Comission ausgeloffen sein wird, so ist dieselbe verpflichtet, den Kassenrest nebst den dazu bestimmten Bücher und Rechnungen der neuen Verwaltung zu übertragen.

Dieses Reglement wurde Sontags den 2ten Juni 1844. von Artikel zu Artikel der Gemeinde vorgelesen, und über jeden derselben besonders abgestimmt für Annahme oder nicht Annahme.
Also wurde sämtlicher Inhalt öffentl. von der Gemeinde angenommen, und daß darnach soll verfahren werden.

515.01
200
715

Für getreue Abschrift

der Gemeindeschreiber

[illegible]

Siebendens. Die Anlagen sollen nur auf Obligationen mit erster Hypotheck zu 4% verzinsbar, wobey die Zahlung der Kündigung wenig, [illegible] ein Viertheil übersteigen soll, wenn aber einer seine Einsatzung nicht hinreichend können, so kann dennoch dem Debitoren gegen noch dazu gestellte Bürgen Geld dargeliehen werden, wenn letztere dem Gemeindrath und der Verwaltung annehmbar sind. Auch besonders darf noch auf einheimische Gantrödel Geld ~~[illegible]~~ zu 5 pCto angelegt werden.

Achtens. Es sollen nicht mehr als fl 5000. auf eine Oblig. angelegt werden. Sollte aber vorräthiges Geld in der Casse sich vorfinden, und jemand über fl 5000. verlangt, so soll solches der Gemeinde vorgetragen werden.

Neuntens. Soll zwischen der Verwaltung und den Debitoren eine vierteljährige Abkündigung statt finden; sollte aber ein Debitor unabgekündet ein Capital abzahlen, so soll derselbe für ein Vierteljahr mehr Zins bezahlen.

Zehntens. Wann der Debitor nach Verfluss eines Vierteljahrs den Zins nicht abliefern sollte, so soll derselbe statt 4% die 4 u. ein halb Procent bezahlen.

Elftens. Der Cassier soll die säumigen Zinser nach einem Vierteljahr einmal Erinnerung geben.

Zwölftens. Auch wenn zwey Zinse im Rückstand sind, so soll der Debitor dafür betrieben werden.

Dreyzehntens. Soll die Verwaltungs Commission alle Monath eine Sitzung halten, welche der Vorsteher veranstaltet, allwo der Cassier seine Buchhalter Rechnung abzulegen hat, und das Bestättigte in das Hauptbuch eingetragen wird.

Reglements

für die Verwaltungs Comission
an besondern fonds des Spitals bestehend,
laut Gemeindsbeschluß d. d. 14. März 1844.

Erstens — Es sollen 3. Mitglieder aus dem gesamten Bürgerschaft als Verwaltungs Comission durch das absolute Stimmenmehr gewählt werden welche unter Aufsicht des Gemeindraths stehen sollen, und deren Amtsdauer auf drey Jahre festgesetzt werde, am Ende aber wieder wählbar.

Zweytens — Über eine Gehaltsbestimmung, oder keine, kann die Gemeinde von der Wahl [illegible] und dieselben entscheiden.

Drittens — Diese Comission besteht in einem Vorsteher, einem Cassier, und einem Buchhalter. Der Cassier führt ein Einnahm und Ausgaben Buch u. und der Buchhalter das Haupt Cassabuch, ~~und~~ ein Debitorenbuch.

Viertens — Die Verwaltungs Comission ist verantwortlich für getreue Verwaltung ihrer Amtsdauer.

Fünftens — Vorräthige Gelder sollen mit möglichster Beförderung angelegt werden, dessen die Gelder von den [illegible] sollen auf die [illegible] Verfallzeit von den Empfängern pünktlich abgeliefert werden.

Sechstens — Bey den Bewilligungen von Anleihen, ist Einstimmigkeit der Verwaltungs Comission erforderlich

Siebendens. Die Anlagen sollen nur auf Obligationen mit unterer Hypotheck zu 4% verzinsbar, wobey die Zahlung der Kündigung wenigstens ein Viertheil übersteigen soll; wenn aber einem seine Einsatzung nicht hinreichend wäre, so kann demnach dem Debitoren gegen noch darzu gestellte Bürgen Geld dargelehnt werden, wenn letztere dem Gemeinderath und der Verwaltung annehmbar sind. Auch besonders darf noch auf ein sogenanntes Gantrödel Geld bis zu 5 pro cento angelegt werden.

Achtens. Es sollen nicht mehr als fr 5000. auf eine Oblig. angelegt werden. Sollen aber vorräthiges Geld in der Casse sich vorfinden, und jemand über fr 5000. verlangen, so soll solches der Gemeinde vorgetragen werden.

Neuntens. Soll zwischen der Verwaltung und dem Debitoren eine vierteljährige Abkündung statt finden; sollte aber ein Debitor unabgekündet ein Capital abzahlen, so soll derselbe für ein Vierteljahr mehr Zins bezahlen.

Zehntens. Wenn der Debitor nach Verfluß eines Vierteljahrs den Zins nicht abliefern sollte, so soll derselbe statt 4% Vier u. ein halb Procent bezahlen.

Elftens. Der Cassier soll den säumigen Zinsern nach einem Vierteljahr einmal Erinnerung geben.

Zwölftens. Auch wenn zwey Zinse im Rückstand sind, so soll der Debitor deshalb betrieben werden.

Dreyzehntens. Soll die Verwaltungs Comission alle Monath Sitzung halten, welche der Vorsteher veranstaltet, allwo der Cassier dem Buchhalter Rechnung abzulegen hat, und das Selbige alsdann in das Hauptbuch eingetragen werde.

Vierzehntes. Soll die Verwaltungs Comission alle Jahre mit Ende Decembris dem Gemeindrath und der Gemeinde Rechnung ablegen, auch solle dem Gemeinderath frey stehen, bey der Comission in der Zwischenzeit sich überzeugen, daß nach dem Reglement verfahren werde.

Fünfzehntes. Der Hauptfond oder das Capital soll niemals angegriffen werden, sondern solle ungeschwächt stehen bleiben, aber die betreffenden Zinsen, diese können im Nothfall in die Gemeinde gewendet werden.

Sechszehntes. Wenn die periodische Zeitfrist der Verwaltungs Comission ausgelaufen seyn wird, sind dieselbe verpflichtet, den Nachfolger nebst den dazu bestimmten Bücher und Rechnungen der neuen Verwaltung zu übertragen.

Dieses Reglement wurde Sonntags den 2ten Juni 1844 von Artikel zu Artikel der Gemeinde vorgelesen, und über jeden derselben besonders abgestimmt für Annahme oder nicht Annahme.
Also wurden sämtlicher Inhalt einstimmig von der Gemeinde angenommen, und daß darnach solle verfahren werden.

515.01
200
715

Für getreue Abschrift

der Gemeindeschreiber

[signature]

Reglement

für die Verwaltungs-Commission für den

Geispelfond.

laut Gemeindebeschluß d. d. 14ten Merz 1844.

---

§ 1.

Es sollen 3 Mitglieder aus der gesammten Bürgerschaft als Verwaltungs-Commission durch das absolute Mehr gewählt werden, welche unter Aufsicht des Gemeinderaths stehen sollen, und deren Amtsdauer auf drei Jahre festgesetzt ist, alle Jahre aber wieder wählbar sein sollen.

§ 2.

Ueber eine Gehaltsbestimmung oder keine kann die Gemeinde vor der Wahl festsetzen und darüber entscheiden.

§ 3.

Diese Commission besteht: in einem Vorsteher, einem Cassier und einem Buchhalter. Der Cassier führt ein Cassa- und ein Debitorenbuch, der Buchhalter das Hauptbuch.

§ 4.

Die Verwaltung ist verantwortlich für getreue Verwaltung während ihrer Amtsdauer.

§ 5.

Vorräthige Gelder sollen mit möglichster Sicherheit angelegt werden, daher auch die Gelder von den Zinsdebitoren auf die enthaltene Bedingzeit von den Einzügern pünktlich abgeliefert werden sollen.

§ 6.

Bei der Bewilligung von Anleihen ist Einstimmigkeit bei der Verwaltungs-Commission erforderlich.

§ 7.

Die Anlagen sollen nur auf Obligationen mit erster Hypothek, zu 4% verzinsbar, gemacht werden wobei die Schätzung der Würdigung des aufzunehmenden Kapital wenigstens um ein Drittheil übersteigen soll. Wenn aber einem seine Einsatzung nicht hinreichend wäre, so kann dennoch dem Debitoren gegen noch dazu gestellte Bürgen Geld dargeliehen werden, wenn die Bürgen dem Gemeinderath u. der Verwaltung angenehm sind. Auch besonders darf noch auf einheimische Gantrödel Geld zu 5% angelegt werden.

§ 8.

Es sollen nicht mehr als 5000 fr auf eine Obligation angelegt werden. Sollte aber vorräthiges Geld in der Casse sich befinden, und Jemand über 5000 fr verlangen, so soll solches der Gemeinde vorgetragen werden.

§ 9.

Soll zwischen den Debitoren und der Verwaltung eine vierteljährl. Auf- oder Abbündung Statt finden. Sollte aber ein Debitor ein Kapital unabgebündet zurückzahlen, so soll derselbe für ein Vierteljahr mehr Zins bezahlen.

§ 10.

Wenn der Debitor nach Verfluß eines Vierteljahres den Zins nicht abgeliefert hätte, so soll derselbe statt 4%, nunmehr 4½% bezahlen.

§ 11.

Der Cassier soll den säumigen Zinsern innert einem Vierteljahr einmal Ermahnung geben.

§ 12.

Auch wenn 2 Zinse im Rückstand sind, so soll der Debitor dafür betrieben werden.

§ 13.

Soll die Verwaltungs-Commission alle Monat

eine Sitzung halten, welche der Vorsteher veranstaltet, wobei der Cassier dem Buchhalter Rechnung abzulegen hat, damit selbiges in das Hauptbuch eingetragen werde.

§ 14.

Soll die Verwaltungskommission alle Jahre mit Ende des December dem Gemeinderath und der Gemeinde Rechnung ablegen; auch soll dem E. Gemeinderath frei stehen, bei der Commission in der Zwischenzeit sich zu überzeugen, ob nach Reglement verfahren werde.

§ 15.

Der Hauptfond oder das Kapital soll niemals angegriffen werden, sondern unveräußert stehen bleiben, ohne die betreffenden Zinsen; diese können im Nothfall in die Gemeinde verwendet werden.

§ 16.

Wenn die periodische Amtsdauer der Verwaltungs-Commission ausgelaufen sein wird, so ist dieselbe verpflichtet, den Kassarest nebst den Büchern u. Rechnungen der neuen Verwaltung zu übertragen.

Dieses Reglement wurde Sonntags den 2ten Juni 1844 von Artikel zu Artikel der Gemeinde vorgelesen, und über jeden derselben besonders abgestimmt für Annahme oder Nichtannahme. Da wurde der sämmtliche Inhalt dieses Reglements öffentlich von der Gemeinde angenommen, und es soll darnach verfahren werden.

In der hierauf erfolgten Wahl wurden gewählt:

Zu einem Vorsteher: Benedikt Mesmer.
Zu einem Cassier: J. J. Meyer, Lehrer.
Zu einem Buchhalter: Michael Gschwind.

Für getreue Abschrift der Gemeindeschreiber
Wschadin

Bemerkungen zum bessern Verständniß

a) Kaufakt.

Im Jahr 1855, den 29ten December hat die löbliche Kirchen und Schulgutsverwaltung von Baselland den Waldung, Rothhalden sammt den dabei befindlichen Matten nebst einem Stück Wald im Wartenberg öffentlich versteigert unter folgenden Bedingnissen:

1) der Käufer hat den gebotenen Kaufschilling entweder baar zu bezahlen, oder in 3 Jahresterminen mit Zins à 5% zu entrichten.
2) der Käufer hat die Handänderungsgebühr mit 1% zu entrichten.

Käufer: Die l. Gemeinde Muttenz.

Kaufsumme: Diese beträgt für sämmtliche Käufe: fr. 106,500

Die Handänderungsgebühr beträgt somit fr. 1065.

b) Zusätze zum Reglement.

Die l. Gemeinde hat unterm 9ten März 1856 noch folgende Zusätze zum Reglement beschlossen:

§17

In Folge geschehenen Ankaufs der Rothhaldenwaldung rc. wird die Verwaltung der Rothhalden von heute an der Geißelverwaltung übertragen. Sie bezieht die sämmtlichen Einnahmen und verwendet diese zur Abzahlung der contrahirten Rothhaldenschuld, und bestreitet die diesfallsigen Unkosten u. Zinsen.

§18.

Bis nach erfolgter gänzlicher Tilgung der Rothhaldenschuld dürfen aus dem Geißelfond keine eigentlichen neuen Anlagen gemacht werden.

die nachfolgenden Versicherungen.

		Schätzung
	c. Beschreibung der Liegenschaften:	
Section	H, No 126 = 114 Juch. 116 Ruth. 90 Schuh Waldung in der Rothhalden, einseits neben dem Gemeindegut, anderseits neben Herrn Vorsteher [illegible] Landgut, das untere Gut genannt, gelegen	102,500.–
"	H No 127 & 128 = 2 Juch. 256 Ruth. 53 Schuh, die sogenannte obere und untere Reichsmatt neben obigem Buch Wald gelegen	
"	L No 780 = 15 Juch. 276 Ruth. 04 Schuh Waldung am Wartenberg neben dem Gemeindewald gelegen	4000.–
		106,500.–

d. Wahl u. Gehaltsbestimmung der Verwaltung.

Die Gehaltsbestimmung laut Gemeindebeschluss d. d. 19 März 1856 setzt fest:

dem Vorsteher jährlich f 15.–
dem Cassier do 50.–
dem Buchhalter 30.–

Die neue Verwaltung wurde durch geheimes absolutes Stimmenmehr bestellt:
Als Vorsteher: Benedikt Wehrer
Als Cassier: J. J. Meyer, Lehrer
Als Buchhalter Präsident [illegible]

die seit 12 Jahren bestandenen Verwaltung.

Die Richtigkeit dieser Angaben, so wie die gem. §. des Gesetzes, und Gehalt der Verwaltung laut Gemeindebeschlüsse übereinstimmt bescheint

der Gemeindeschreiber
Tschudin

Reglement

für die Verwaltungs-Commission für den

Geispelfond.

laut Gemeindebeschluß d. d. 14ten Merz 1844

---

§ 1.

Es sollen 3 Mitglieder aus der gesammten Bürgerschaft als Verwaltungs-Commission durch das absolute Stimmenmehr ernannt werden, welche unter Aufsicht des Gemeinderaths stehen sollen, und deren Amtsdauer auf drei Jahre festgesetzt ist, alle Erneuerer wieder wählbar sein sollen.

§ 2.

Ueber eine Gehaltsbestimmung oder keine kann die Gemeinde von der Wahl festsetzen und darüber entscheiden.

§ 3.

Diese Commission besteht: in einem Vorsteher, einem Cassier und einem Buchhalter. Der Cassier führt ein Cassa- und ein Debitorenbuch, der Buchhalter das Hauptbuch.

§ 4.

Die Verwaltung ist verantwortlich für getreue Verwaltung während ihrer Amtsdauer.

§ 5.

Unrichtige Gelder sollen mit möglichster Sicherheit angelegt werden, daher auch die Gelder von den Zahlungspflichtigen auf die enthaltenen Bedingzeit von den Einzugern pünktlich abgeliefert werden sollen.

§ 6.

Bei der Bewilligung von Anleihen ist Einstimmigkeit der Verwaltungskommission erforderlich.

§ 7.

Die Anlagen sollen nur auf Obligationen mit erster Hypothek, zu 4% verzinsbar, gemacht werden wobei die Schatzung der Würdigung daß aufzunehmende Kapital wenigstens um ein Drittheil übersteigen soll. Wenn aber einem seine Einsatzung nicht hinreichend wären, so kann dennoch dem Debitoren gegen noch dazu gestellte Bürgen Geld dargeliehen werden, wenn die Bürgen dem Gemeinderath u. der Verwaltung angenehm sind. Auch besonders darf noch auf einheimische Gantzedel Geld zu 5% angelegt werden.

§ 8.

Es sollen nicht mehr als 5000 fr auf eine Obligation angelegt werden. Sollte aber vorräthiges Geld in der Casse sich befinden, und Jemand über 5000 fr verlangen, so soll solches der Gemeinde vorgetragen werden.

§ 9.

Soll zwischen den Debitoren und der Verwaltung eine vierteljährl. Auf- oder Abkündung statt finden. Sollte aber ein Debitor ein Kapital unabgekündet zurückzahlen, so soll derselbe für ein Vierteljahr mehr Zins bezahlen.

§ 10.

Wenn der Debitor nach Verfluß eines Vierteljahres den Zins nicht abgeliefert hätte, so soll derselbe statt 4% nunmehr 4½% bezahlen.

§ 11.

Der Cassier soll den säumigen Zinsern innert einem Vierteljahr einmal Mahnung geben.

§ 12.

Auch wenn 2 Zinse im Rückstand sind, so soll der Debitor dafür betrieben werden.

§ 13.

Soll die Verwaltungs- Commission alle Monat

eine Sitzung halten, welche der Vorsteher veranstaltet, wobei der Cassier dem Buchhalter Rechnung abzulegen hat, damit selbiges in das Hauptbuch eingetragen werde.

§ 14.

Soll die Verwaltungskommission alle Jahre mit Ende des December dem Gemeindrath und der Gemeinde Rechnung ablegen; auch soll dem l. Gemeindrath frei stehen, bei der Commission in der Zwischenzeit sich zu überzeugen, ob nach Reglement verfahren werde.

§ 15.

Der Hauptfond oder das Kapital soll niemals angegriffen werden, sondern unveräussert stehen bleiben, ohne die bestehenden Zinsen; diese können im Nothfall in der Gemeinde verwendet werden.

§ 16.

Wenn die periodische Amtsdauer der Verwaltungs-Commission ausgelaufen sein wird, so ist dieselbe verpflichtet, den Kassarest, nebst den Büchern u. Rechnungen der neuen Verwaltung zu übertragen.

Dieses Reglement wurde Sonntags den 2ten Juni 1844 von Artikel zu Artikel der Gemeinde vorgelesen, und über jeden derselben besonders abgestimmt für Annahme oder Nichtannahme. So wurde der sämmtliche Inhalt dieses Reglements öffentlich von der Gemeinde angenommen, und es soll darnach verfahren werden.

Bei der hierauf erfolgten Wahl wurden gewählt:

Zu einem Vorsteher: Benedikt Widmer,
Zu einem Cassier: J. J. Meyer, Lehrer
Zu einem Buchhalter: Michael Gschwind

Für getreue Abschrift der Gemeindschreiber

[illegible]

Bemerkungen zum bessern Verständniß

a) Kaufakt

Im Jahr 1855, den 29ten December hat die löbliche Kirchen und Schulgutsverwaltung von Baselland die Waldung „Rothhalden" sammt den dabei befindlichen Matten nebst einem Stück Wald am Martinberg öffentlich versteigert unter folgenden Bedingnissen:

1) der Käufer hat den gebotenen Kaufschilling entweder baar zu bezahlen, oder in 3 Jahrsterminen mit Zins à 5% zu entrichten.

2) der Käufer hat die Handänderungsgebühr mit 1% zu entrichten.

Käufer: Die E. Gemeinde Muttenz.

Kaufsumme: Diese beträgt für sämmtliche Käufe: fr 106

Die Handänderungsgebühr beträgt somit fr 106.5.

b) Zusätze zum Reglement

Die E. Gemeinde hat unterm 9ten März 1856 noch folgende Zusätze zum Reglement beschlossen:

§17

In Folge geschehenen Ankaufs der Rothhaldenwaldung etc. wird die Verwaltung der Rothhalden von heute an der Güterverwaltung übertragen. Sie besorgt die sämmtlichen Einnahmen und verwendet diese zur Abzahlung der contrahirten Rothhaldenschuld, und bestreitet die dießfallsigen Unkosten u. Zinsen.

§18.

Bis nach erfolgter gänzlicher Tilgung der Rothhaldenschuld dürfen aus dem Güterfond keine eigentlichen neuen Anlagen gemacht werden.

der nachfolgenden Jahresrechnungen.

c. Beschreibung der Liegenschaften: | Schätzung

Section H, No 126 = 114 Juch. 116 Rth. 90 Schuh Waldung in der Rothhalden, einerseits neben dem Gemeindegut, anderseits neben Herrn Bezirksrichter Landgut, das untere Gut genannt, gelegen.

" H No 127 u. 128 = 2 Juch. 256 Rth. 53 Schuh, die sogenannte obere und untere Kirchmatt neben obigem Buch Wald gelegen — 102,500 –

" L No 780 = 15 Juch. 276 Rth. 04 Schuh Waldung am Martenberg neben dem Gemeindewald gelegen — 4000 –

106,500 –

d. Wahl u. Gehaltsbestimmung der Verwaltung.

Die Gehaltsbestimmung laut Gemeindebeschluss d. d. 19 März 1856 setzt fest:

dem Vorsteher jährlich f 15.–
dem Cassier do 50.–
dem Buchhalter 30.–

Die neue Verwaltung wurde durch geheimes absolutes Stimmenmehr bestellt:
Für Vorsteher: Benedikt Wehner
Für Cassier: J. J. Meyer, Lehrer
Für Buchhalter: Präsident Schmid.

Die seit 12 Jahren bestandene Verwaltung.

Die Richtigkeit dieses Kaufes, so wie die zwei §. der Zusätze, und Gehalt der Verwaltung laut Gemeindebeschlüsse übereinstimmt bescheint

der Gemeindeschreiber
Tschudi

D: ... Reg 1

Reglements
für die Verwaltungs Commission den besonderen Fond des Geispels betreffend;
laut Gemeindebeschluss s.d.d14ten Merz 1844 2.6.1844 beschlossen!!!

1 tens
Erstens
Es sollen 3 Mitglieder aus der gesamten Bürgerschaft als Verwaltungs-
-Commission durch das absolute Stimmenmehr erwählt werden, welche unter
Aufsicht des Gemeinderaths stehen sollen, und deren Amtsdauer auf ~~drei~~ 3.
Jahre festgesetzt werde, am Ende aber wieder wählbar.

2
~~Zwei~~tens
Ueber eine Gehaltsbestimmung,oder keine, kann die Gemeinde vor der Wahl
festsetzen und darüber entscheiden.

3
Drittens
Diese Commission besteht in einem Vorsteher, einem Cassier und einem
Buchhalter. Der Cassier führt ein Einnahmen-und ein Ausgabenbuch und ein
Debitorenbuch, und der Buchalter das HauptCassabuch.

4
~~Vier~~tens
Die Verwaltungs Commission ist verantwortlich für getreue Verwaltung ihrer
Amtsdauer.

5
~~Fünf~~tens
Vorräthige Gelder sollen mit möglichster Beförderung angelegt werden;
daher die Gelder von den Holzgantrödeln sollen auf die enthaltene
Bedingzeit von den Einzügern pünktlich abgeliefert werden.

6.
~~Sechs~~tens
Bei der Bewilligung von Anlehen, ist Einstimmigkeit der Verwaltungs-
-Commission erforderlich.

7
~~Sieben~~tes
Die Anlagen sollen nur auf Obligationen mit erster Hypothek zu 4 %
verzinsbar, wobei die Schatzung der Würdigung wenigstens um ein Drittheil el
übersteigen soll; wenn aber einem seine Einsetzung nicht hinreichend wäre,
so kann dennoch dem Debitoren gegen noch dazu gestellte Bürgen Geld .. dar-
gelehnt werden, wenn letztere dem Gemeinderath und der Verwaltung annehmbar
sind. Auch besonderes darf noch auf einheimische Gantrödel Geld zu 5 %
angelegt werden.

8
Achtens
Es sollen nicht mehr als 5000 fr. auf eine Obligation angelegt werden.
Sollte aber vorräthiges Geld in der Casse sich befinden und jemand über
5000 fr. verlangen, so soll solches der Gemeinde vorgetragen werden.

9
Neuntes
Soll zwischen der Verwaltung undden Debitoren eine vierteljährige Abkündung
stattfinden. Sollte aber ein Debitor ein unabgekündet Kapital abzahlen, so
soll derselbe für ein Vierteljahr mehr Zins bezahlen.

Zehntens
Wenn der Debitor nach Verfluss eines Vierteljahrs den Zins nicht abgeliefert hätte, so soll derselbe statt 4 % nunmehr vier und ein halb Procent bezahlen

Elftens
Der Cassier soll den säumigen Zinsern innert einem Vierteljahr einmal Ermahnung geben.

Zwölftens
Auch wenn zwei Zinse im Rückstand sind, soll der Debitor dafür betrieben werden.

Dreizehntes
Soll die Verwaltungs-Commission alle Monat eine Sitzung halten, welche der Vorsteher veranstaltet, allwo der Cassier dem Buchalter Rechnung abzulegen hat, und dasselbige in das Hauptbuch eingetragen werde.

Vierzehntes
Soll die Verwaltungs-Commission alle Jahre mit Ende des Dezember dem Gemeinderath und der Gemeinde Rechnung ablegen; auch soll dem Gemeinderath freytehen, bei der Commission in der Zwischenzeit sich überzeugen, dass nach dem Reglement verfahren werde. Classen

Fünfzehntes
Der Hauptfond oder das Kapital soll niemals angegriffen werden, sondern unveräussert stehen bleiben, ohne die betreffenden Zinsen; diese können im Nothfall in der Gemeinde verwendet werden.

Sechzehntes
Wenn die periodische Zeitfrist der Commission ausgelaufen sein wird, so ist dieselbe verpflichtet, den Kassawert, nebst den dazu bestimmten Zinsen und Buchungen der neuen Verwaltung zu übertragen.

Dieses Reglement wurde Sonntag den 2ten Juni 1844 von Artikel zu Artikel der Gemeinde vorgelesen, und über jeden derselben besonders abgestimmt für Annahme oder Nichtannahme. Also wurde sämmtlicher Inhalt öffentl. von der Gemeinde angenommen und dass darnach soll verfahren werden.

Für getreue Abschrift der Gemeindeschreiber:
Tschudin

Den 9ten Juni 1844 wurde durch geheimes Stimmenmehr an die Gespelverwaltung gewählt.
Hr. Benedikt Mesmer als Vorsteher
Hr. Schullehrer Meyer als Cassier
" Gemeinderath Oschwind als Buchhalter
Demnach wurde der obigen Verwaltung ... Gehalt zugeführt.
1. den Vorsteher fr. 6
2. " Cassier fr. 20
3. " Buchhalt fr. 14 zusammen 40 fr.

(2) Aus Fondsbuch

D: ... Reg 2

Reglement für die Verwaltungs-Commission für den Geispelfonds
laut Gemeindebeschluss d.d. 14ten Merz 1844

---

§ 1
Es sollen 3 Mitglieder aus der gesamten Bürgerschaft als Verwaltungs--Commission durch das absolute Stimmenmehr erwählt werden, welche unter Aufsicht des E. Gemeinderaths stehen sollen, und deren Amtsdauer auf drei Jahre festgesetzt ist, nach Ende aber wieder wählbar sein sollen.

§ 2
Ueber eine Gehaltsbestimmung oder keine kann die Gemeinde vor der Wahl festsetzen und darüber entscheiden.

§ 3
Diese Commission besteht: in einem Vorsteher, einem Cassier und einem Buchhalter. Der Cassier führt die Cassa und ein Debitorenbuch, der Buchalter das Hauptbuch.

§ 4
Die Verwaltung ist verantwortlich für getreue Verwaltung während ihrer Amtsdauer.

§ 5
Vorräthige Gelder sollen mit möglichster Beförderung angelegt werden; daher auch die Gelder von den Holzgantrödeln auf die enthaltene Bedingzeit von den Einzügern pünktlich abgeliefert werden sollen.

§ 6
Bei der Bewilligung von Anleihen ist Einstimmigkeit der Verwaltungs--Commission erforderlich.

§ 7
Die Anlagen sollen nur auf Obligationen mit erster Hypothek zu 4 % verzinsbar gemacht werden, wobei die Schatzung der Würdigung das aufzunehmende Kapital wenigstens um ein Drittheil übersteigen soll. Wenn aber einem seine Einsetzung nicht hinreichend wäre, so kann dennoch den Debitoren gegen noch dazu gestellte Bürgen Geld .. geliehen werden, wenn die Bürgen dem Gemeinderath und der Verwaltung angenehm sind. Auch besonderes darf noch auf einheimisch Gantrödel Geld zu 5 % angelegt werden.

§ 8
Es sollen nicht mehr als 5000 fr. auf eine Obligation angelegt werden. Sollte aber vorräthiges Geld in der Casse sich befinden und jemand über 5000 fr. verlangen, so soll solches der Gemeinde vorgetragen werden.

§ 9
Soll zwischen den Debitoren und der Verwaltung eine vierteljährl. Auf- oder Abkündung stattfinden. Sollte aber ein Debitor ein Kapital unabgekündet zurückzahlen, so soll derselbe für ein Vierteljahr mehr Zins bezahlen.

§ 10
Wenn der Debitor nach Verfluss eines Vierteljahrs den Zins nicht abgeliefert hätte, so soll derselbe statt 4 % nunmehr 4 1/2 % bezahlen.

§ 11
Der Cassier soll den säumigen Zinsern innert einem Vierteljahr einmal Ermahnung geben.

§ 12
Auch wenn 2 Zinse im Rückstand sind, soll der Debitor dafür betrieben werden.

§ 13
Soll die Verwaltungs-Commission alle Monat eine Sitzung halten, welche der Vorsteher veranstaltet, wobei der Cassier dem Buchalter Rechnung abzulegen hat, damit selbige in das Hauptbuch eingetragen werde.

§ 14
Soll die Verwaltungs-Commission alle Jahre mit Ende des Dezember dem Gemeinderath und der Gemeinde Rechnung ablegen; auch soll dem E.Gemeinderath frei stehen, bei der Commission in der Zwischenzeit sich zu überzeugen, ob nach Reglement verfahren wurde.

§ 15
Der Hauptfond oder das Kapital soll niemals angegriffen werden, sondern unveräussert stehen bleiben, ohne die betreffenden Zϕinsen; diese können im Notfall in der Gemeinde verwendet werden.

§ 16
Wenn die periodische Amtsdauer der Commission ausgelaufen sein wird, so ist dieselbe verpflichtet, den Kassarest, nebst den Büchern u. Rechnungen der neuen Verwaltung zu übertragen.

Dieses Reglement wurde Sonntag den 2ten Juni 1844 von Artikel zu Artikel der Gemeinde vorgelesen, und über jeden derselben befunden, abgestimmt für Annahme oder Nichtannahme. Da wurde der sämmtliche Inhalt dieses Reglements öffentlich von der Gemeinde angenommen und es soll darnach verfahren werden.

In der hierauf erfolgten Wahl wurden gewählt:
Zu einem Vorsteher: Benedikt Mesmer,
Zu einem Cassier: J.J. Meyer, Lehrer,
Zu einem Buchhalter: Michael Gschwind.

Für getreue Abschrift der Gemeindeschreiber:
Tschudin

Die E. Gemeinde hat unterm 9ten Merz 1856 folgende Zusätze zum Reglement beschlossen:

§ 17
In Folge beschlossenen Ankaufs der Rothaldenwaldung... wird die Verwaltung der Rothalden von heute an der Geispelverwaltung übertragen. Sie besorgt die sämtlöichen Einnahmen und verwende diese zur Abzahlung der contrahgirten Rothaldenschuld und bestreitet diessfälligen Unkosten und Zinsen.

§ 18
Bis nach erfolgter gänzlicher Tilgung der Rothaldenschuld dürfen aus dem Geispelfonds keine eigentlichen neuen Anlagen gemacht werden.

Bemerkungen zum besseren Verständnis der nachfolgenden Jahresrechnungen

a) Kaufakt

Im Jahr 1855, den 29ten Dacember hat die löbliche Kirchen- und Schulgut-verwaltung von Baselland die Waldung 'Rothhalden' sammt den dabei befindlichen Matten nebst einem Stück Wald am Wartenberg öffentlich versteigert unter folgenden Bedingungen:

1) Der Käufer hat den gebotenen Kaufschilling entweder bar zu bezahlen oder in 3 Jahresterminen mit Zins à 5 % zu entrichten.
2) Der Käufer hat die Handänderungsgebühr mit 1 % zu entrichten.

Käufer: Die E. Gemeinde Muttenz

Kaufsumme: Diese beträgt für sämmtliche Käufe: Fr. 106'500. Die Handänderungsgebühr beträgt somit Fr.1065.

b) Zusätze zum Reglement

Die E. Gemeinde hat unterm 9ten Merz 1865 noch folgende Zusätze zum Reglement beschlossen:

§ 17

In Folge geschehenen Ankaufs der Rothhaldenwaldung wird die Verwaltung der Rothalden von heute an der Geispelverwaltung übertragen. Sie be..... die sämmtlichen Einnahmen, und verwendet diese zur Abzahlung der contrahierten Rothhaldenschuld, und bestreitet die dissfallsigen Unkosten u. Zinsen.

§ 18

Bis nach erfolgter gänzlicher Tilgung der Rothhaldenschuld dürfen aus dem Geispelfondkeine eigentlichen neuen Anlagen gemacht werden.

c) Beschreibung der Liegenschaften

		Kaufsumme
Section H	N° 126 = 114 Juch. 116 Ruthen 90 Schuh Waldung in den Rothhalden, einseits neben dem Gemeindegut, anderseits neben Herrn ..... Landgut, das untere Grut genannt, gelegen.	102.500--
"	H N° 127 u 128 = 2 Juch. 256 Rth. 53 Schuh, die sogenannte obere und unter Kilchmatt neben obigem Stück Wald gelegen	
"	L N° 780 = 15 Juch. 276 Rth 04 Schuh Waldung am Wartenberg neben dem Gemeindewald gelegen.	4000--
		106 500--

d) Wahl u. Gehaltsbestimmung der Verwaltung

Die Gehaltsbestimmung laut Gemeindebeschluss d.d. 19 Merz 1856 setzt fest:

dem Vorsteher	jährlich	Fr. 15.--
dem Cassier	do.	50.--
dem Buchhalter	. . . . .	30.--

Die neue Verwaltung wurde durch geheimes absoltes Stimmenmehr bestellt:

für Vorsteher:	Benedikt Mesmer
für Cassier:	J.J. Meyer, Lehrer
für Buchhalter:	Präsident Gschwind

die seit 12 Jahren bestandene Verwaltung.

Die Richtigkeit dieses Kaufes, so wie der zwei §, der Zusätze, und Gehalt der Verwaltung laut Gemeindebeschluss übereinstimmt bescheint

der Gemeindeschreiber Tschudin

Von der Zinggibrunngesellschaft und vom Geispelfonds

Ein Stück Muttenzer Waldgeschichte vor 150 Jahren

Von Karl Bischoff

Einleitung

Für die Baselbieter Gemeinden hatte der Wald seit jeher eine grosse Bedeutung. Das ist nicht verwunderlich, genossen sie doch seit unvordenklichen Zeiten die Nutzen des Waldes: vorallem als Weide für Ziegen und Schweine, für Schafe und Rinder, aber auch als Brennholz und Bauholz. Solange sie Untertanen waren, zuletzt der Stadt Basel, wurden ihnen allderdings diese Nutzungen durch die Herren immer wieder arg eingeschränkt. Eine drastische Schilderung der damaligen Zustände gibt der Arisdörfer Pfarrer Johann Aebli. Er schrieb 1834:

«Wälder, welche die Landgemeinden seit uralten Zeiten als ihr Eigenthum benutzten, welche von den eigentlichen Staatswaldungen durch gesetzliche Marken unterschieden waren, wofür sogar theilweise rechtsgültige Briefe und Siegel zeugten, liess Basel in den letzten Jahrzehenden, ohne die betreffenden Gemeinden zu fragen, ohne ihnen nur die geringste Entschädigung anzubieten, zu Staatswaldungen einschlagen, und die vorhandenen Marken zerstören. Da, wo einst die Gemeinden ihr eigentümliches Holz gefällt hatten, mussten sie zusehen, wie die Regierung von Basel Holz fällen liess, wie sie es verkaufte und das Geld davon zu Handen nahm. (...) Der Schaden, den die Landschaft durch einen solchen schändlichen, verruchten Raub eines grossen Theiles ihrer Waldungen erlitt, beläuft sich auf einen ausserordentlich hohen Grad. Es gibt einzelne Kirchgemeinden, denen auf diese Weise gegen vierhundert Jucharten gestohlen wurden.» **1**

Die Gemeinden versuchten deshalb in das volle Eigentum der Wälder zu kommen. «In vielen Gemeinden soll diese Absicht der hauptsächlichste Beweggrund zur Revolution und Trennung gewesen sein.» **2**

7/8 der

Die Wälder gehen an die Gemeinden

Mit «Revolution und Trennung» ist der Aufstand der Untertanen und die Loslö-

sung der Landschaft von der Stadt Basel vor über 160 Jahren gemeint. Die eben zitierte Klage des Arisdörfer Pfarrer war eigentlich 'Geschichte', denn bereits in der ersten Verfassung für den Kanton Basel-Landschaft vom 27. April 1832 war in § 24 festgelegt worden, dass die Waldungen, Weitweiden und Allmenden **3**, welche nicht dem Staate, Korporationen oder Partikularen gehören, Eigentum der Gemeinden sind. Ihnen wurden auch die Jagden und Fischweiden als Gerechtsame zugesprochen. **4**

Allerdings wurde erst mit dem Gesetz vom 18. August 1836 in § 1 bestimmt, dass von den bei der Teilung der dem neuen Kanton zugefallenen Hochwaldungen «den Gemeinden in deren Bännen sie liegen, zu 7/8 förmlich zum ausschliesslichen, reinen Eigenthum übertragen» werden. Dabei wurde in Betracht gezogen, das es weder im Interesse des Staates noch der Gemeinden liegen würde, wenn der Kanton den ihm zuerkannten Achtel behalten wollte. Deshalb wurde in § 2 des Gesetzes festgelegt, dass der sog. Staatsachtel von den Gemeinden losgekauft werden kann und diese «dadurch auch gleichermassen das ausschliessliche reine Eigenthumsrecht über diesen Theil» erwerben. **5** Diese Formulierungen zeigen unmissverständlich, welche Bedeutung dem Eigentum der Gemeinden an den Wäldern zugemessen wurde.

Muttenz kauft den Staatsachtel

Kaum einen Monat nach Erlass des Waldgesetzes, nämlich am 4. September 1836 beschloss die Gemeindeversammlung Muttenz auf Vorschlag von Gemeindepräsident Johannes Hammel den Staatsachtel Wald zu kaufen. Dazu «soll eine Commission von drey Männern gewählt werden, die diese Sache berathen, wie man am zweckmässigsten und geeignetsten dazu gelangen könne, um diesen Loskauf zu bestreiten»; so steht es im Protokoll. **6** Das war offensichtlich angebracht, denn Muttenz hatte kein

‹flüssiges› Geld, um die Loskaufsumme von 45'000 Fr. plus Zinsen zu bezahlen.

Schon am 18. Dezember 1836 unterbreitete die aus Gemeindepräsident Hammel und den Gemeinderäten Benedikt Mesmer und Johannes Leupin bestehende Kommission der Gemeindeversammlung folgenden Vorschlag: Der Gemeinderat soll bei der Regierung die Bewilligung einholen, sämtliches Holz im Zinkibrunnwald **7** zu verkaufen und öffentlich zu versteigern; dann soll dieses Holz zum Kauf ausgeschrieben werden, wonach die Gemeinde den Verkauf bewilligen soll. Beschlossen wurde: «Die Gemeinde hat dieses Gutachten öffentlich angenommen und dem Gemeinderath die Vollmacht ertheilt nach diesem Gutachten zu handeln.»

Am 12. März 1837 fasste die Gemeindeversammlung dann den entscheidenden Beschluss, den Weidgang im Grosszinggibrunnen aufzuheben und die Eichen zu reuten, um aus dem Erlös den Staatsachtel abzulösen, d.h. bezahlen zu können. Das zu schlagende Holz wurde gesamthaft an eine Gesellschaft für 49 980 Fr. (alter Währung) verkauft. Als Entschädigung für den entgangenen Weidgang wurde jedem Bürger mit Haushaltung ein Stück Land im Zinggibrunn [zugesprochen. Diese ‹Bürgerstückli› gibt es noch heute.

[zur Nutzung

Die Zinggibrunngesellschaft

Die Gesellschaft, welche das Zinggibrunnholz kaufte, wurde bald Zinggibrunngesellschaft genannt. Deren Präsident war Johannes Hammel, von 1834 bis 1841 Gemeindepräsident . Sie bezahlte die Kaufsumme bis 1856 ab, so lange hatte sich der Holzschlag hingezogen. Und 1857 hatte die Gemeinde die Loskaufsumme von 50'706.60 Fr. inklusive Zins seit 15. März 1832 dem Kanton bezahlt. **8**

Gemäss dem im Gemeindearchiv Muttenz befindlichen «Auszug der Ausrechnung mit der Gemeinde Muttenz über ihren Loskauf der Hochwaldungen vom 15. Merz 1837 bis auf heute Decembris 1856», unterzeichnet von Buchhalter Schmidt, hat erstmals am 19. Juli 1837 Gemeinderat Glinz 3739 Fr. alter

Währung zur Abzahlung nach Liestal gebracht und zuletzt am 13. November 1855 Gemeindepräsident Gschwind 1481.43 Fr. neuer Währung, so dass noch eine Restschuld von 950 Fr. nebst Zins seit 8. Juli 1856 blieb.

Wie gross der Staatsachtel Wald in Muttenz war bzw. welche Waldteile dem Kanton verblieben, ist nirgends genau festgehalten. Weil ja - wie bereits erwähnt - mit dem Erlass des Waldgesetzes 1836 mit dem Loskauf durch die Gemeinde gerechnet wurde, begnügte man sich mit der Bewertung in Franken. Immerhin hatten die Experten des Schiedsgerichts die in die Teilung gefallenen Waldungen für Muttenz auf Jucharten genau beschrieben: 13 mit Wald bestückte Fluren von total 1192 Jucharten. **9** Nicht aufgeführt sind die dem Kirchen- und Schulgut zugesprochenen Waldteile in der Rothalde und am Wartenberg sowie der Hardwald. Darauf wird zurückzukommen sein.

L (von Stadt + Land)

Der Weidgang schadet den Wäldern

Welche Bedeutung die Wälder als Weide hatten, belegt der Protest der Muttenzer, als im Jahr 1836 das Kirchen- und Schulgut den Weidgang im Rothaldenwald verbot. Man war sich offenbar noch nicht bewusst, das der Weidgang die Waldwirtschaft schwer schädigt, insbesondere den Jungwuchs. Der Protest der Muttenzer aber war erfolglos, der Regierungsrat genehmigt das Weidverbot.

Erst am 15. November 1840 beschloss die Gemeindeversammlung die gänzliche Aufhebung des allgemeinen Weidgangs, in den ehemals stark ~~befahrenen~~ Waldweiden, ~~auch Weitweiden genannt.~~ Als Entschädigung wurde jedem Bürger eine halbe Jucharte Land auf Zinggibrunn oder Gänsbühl (Geispel) zu lebenslänglicher Nutzung zugesprochen. **10**

genutzten

Die Belastungen der Waldeigentümer

Die eben genannte Einsicht dürfte wohl auch den Belastungen zu verdanken sein, welche das Waldgesetz von 1836 den Gemeinden als Waldeigentümern überbunden hatte, nämlich die Beholzung **11** der Pfarrer, der Gemeindeschullehrer und der Bannwarte, der Bau und Unterhalt der Schulhäuser und der Brücken, über welche keine Landstrassen

führen, die Wasserbauten zur Herstellung an Bachufern und Schirmprütschen.

Es ist interessant, dass einige dieser Belastungen der Gemeindewaldungen Gültigkeit bis in die neueste Zeit hatten. Zwar wurde bereits durch das Wasserbaugesetz vom 11. Juni 1856 bestimmt, dass die Gemeinden das zu Uferbauten benötigte Holz nicht unentgeltlich, sondern gegen billige Entschädigung verabfolgen müssen. Andere Belastungen wurden in den weiteren Jahrzehnten durch Gesetz dem Kanton überbunden. Doch die ‹Beholzung der Pfarren›, im Kirchengesetz von 1950 Kompetenzholz genannt, ist erst auf den 1. Januar 1991 (!) aufgehoben worden.

Die Geispel-Eichen bringen Geld

Warum bereits im Februar 1843 die Gemeindeversammlung beschloss, den Geispelwald en bloc zu verkaufen, geht aus den Protokollen nicht hervor. Wozu brauchte man Geld? Wollten die Bürger einfach mehr Holz für sich? Jedenfalls wurde am 23. April dieses Jahres der Gemeinde klagend vorgetragen, «dass die Einsassen den Bürgern mit Holzen, Weiden, Grasen und Lauben auf den Gemeindegütern überlästig seyen und dadurch den Gemeindebürgern solches entziehen». Beschlossen wurde, den Einsassen das Weiden, Grasen und Lauben zu verbieten sowie das Holzen im Gemeindewald bei Strafe von 3 Fr. in die Gemeindekasse. Am 19. November sodann beschloss die Gemeinde, im Geispel so viele Eichen zu schlagen, dass vom Abholz jeder Bürger ein Viertel Klafter davon beziehen könne. Auch soll das Holzheimtragen gänzlich untersagt sein.

Und am 21. Januar 1844 wurde der Gemeindeversammlung erklärt: «Weil jetzt das Eichenholz in einem so hohen Preis sey, so wäre das für die Gemeinde vortheilhaft», im Geispel noch mehr Eichen zu schlagen, so das jedem Bürger ein halb Klafter Abholz zugeteilt werden könne. Die Gemeinde stimmte zu!

Offensichtlich war der Erlös vom Holzverkauf so beträchtlich, dass am 10. März darauf der Gemeinderat beauftragt wurde, ein Reglement vorzulegen, wie dieser Erlös soll verwaltet werden. Ein solches Reglement wurde am 2. Juni der Gemeinde Artikel für Artikel vorgelesen und über jeden besonders abgestimmt. «Also wurde sämtlicher Inhalt öffentl. ange-

nommen und dass danach soll verfahren werden».

Das Geispelreglement

Es ist in zwei Fassungen vorhanden: im Protokollbuch der Gemeindeversammlung und im ersten Kassenbuch der Geispelverwaltung. Obwohl Gemeindeverwalter Tschudin die <getreue Abschrift> unterschriftlich bestätigte, gibt es im Text Unterschiede, welche aber für den materiellen Inhalt nicht von Bedeutung sind. Die wichtigsten der 16 Bestimmungen zeigen, dass man der Verwaltung und dem Gemeinderat genaue Vorschriften machte:

Vorrätige Gelder sollen beförderlichst angelegt werden und nicht mehr als 5000 Fr. auf Obligationen mit erster Hypothek zu 4 %, auf einheimische Gantrödel zu 5 %. Sollte aber vorrätiges Geld sich befinden und jemand über 5000 Fr. verlangen, so wäre eine solche Ausleihe durch die Gemeindeversammlung zu bewilligen. Die gegenseitige Kündigungsfrist beträgt ein Vierteljahr: bei ungekündigter Rückzahlung wird die Zinsschuld um ein Vierteljahr verlängert. Bei verspäteter Zahlung beträgt de Zins 4,5 %. Wenn zwei Zinse im Rückstand sind, soll der Schuldner betrieben werden. Der Gemeinderat ist jederzeit befugt sich zu überzeugen, ob nach dem Reglement verfahren werde. Ende Dezember ist der Gemeindeversammlung Rechnung abzulegen. Der Hauptfonds oder das Kapital soll niemals angegriffen werden, sondern unveräussert stehen bleiben. - Als Verwaltungskommission wurden gewählt: Benedikt Mesmer als Vorsteher, Lehrer J. J. Meyer als Kassier und Michael Gschwind (später Gemeindepräsident) als Buchhalter.

Auch die Rothalde wird gekauft

Erinnern wir uns daran, dass Muttenz mit dem Kauf des Staatsachtels noch nicht im Besitz aller im Gemeindebann gelegenen Waldung war. Bei der Teilung des Staatsguts des ehemaligen Kantons Basel war das Kirchen- und Schulgut als besonderes Eigentum ausgeschieden worden. Dieses Sondergut (welches mit dem Kirchengesetz von 1950 in eine Stiftung zugunsten der reformierten Landeskirche umgewandelt worden ist) be-

sass Waldungen in 11 Gemeinden, in Muttenz in der Rothalde und am Wartenberg. Die 123 Jucharten 85 Ruthen Rothalde beim Gruth waren teils Weitwaide teils Mittelwald mit Eichenüberhalt und die 16 Jucharten 330 Ruthen 45 Schuh am Wartenberg Mittelwaldung mit Buchen- und Eichenüberhalt. Die beiden Waldungen waren am 1. August bzw. am 30. Juli [1834] mit 33'376 Fr. bzw. 1275 Fr. bewertet worden.~~12~~ 13

Am 23. Dezember 1855 beschloss Muttenz diese beiden Waldstücke zu kaufen. Der Preis soll aus dem zu schlagenden Holz beglichen und die Verwaltung der Geispelkommission übertragen werden. An der öffentlichen Versteigerung am 29. Dezember 1855 (oder am 3. Januar 1856) im «Schlüssel», bei welcher die Gemeinde Münchenstein und der Besitzer des Gruth-Hofes mitsteigerten. wurde Muttenz die Rothalde für 102'500 Fr. und die Burghalde für 4000 Fr. zugeschlagen. «Die Gemeindeversammlung von Muttenz hatte vorher beschlossen, diese Kirchengutswaldungen unter keinen Umständen fahren zu lassen.»~~13~~ 14

Durch eine Ergänzung des Geispelreglements wurde am 9. März 1856 die Verwaltung der Gelder der Geispelverwaltung übertragen und bestimmt, dass sämtliche Einnahmen zur Abzahlung der Rothaldenschuld zu verwenden seien und dass bis zur gänzlichen Tilgung der Rothaldenschuld aus dem Geispelfonds keine neuen Anlagen gemacht werden dürfen. Die bisherige Geispelverwaltung wurde am folgenden 19. März durch geheimes absolutes Stimmenmehr neu gewählt d..h. bestätigt und als jährliche Gehälter festgesetzt: dem Vorsteher 15 Fr., dem Kassier 50 Fr. dem Buchhalter 30 Fr.

Einwohnergemeinden werden ‹arm›

Die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts brachte den Gemeinde ein allmähliches Ueberwiegen der Einsassen (Zugezogenen) über ~~die~~ Bürger und damit die Notwendigkeit der Ausscheidung des allgemein öffentlichen Zweck dienenden Vermögens aus dem Gemeindegut, eine klare Zuweisung der Aufgaben an die Einwohnergemeinde bzw. Bürger-

gemeinde. Dies erfolgte durch das Gesetz vom 13. März 1881 betreffend die Organisation und Verwaltung der Gemeinden, welches am 1. Januar 1982 in Kraft getreten ist. «Mehrere Gemeinden hatten diese Aufteilung schon in den siebziger Jahren vorgenommen, die Schulhäuser samt Mobiliar, das Schulland, die Spritzenhäuser (Feuerwerhmagazine) und die Feuerwehrgerätschaften abgetreten, den Unterhalt der öffentlichen Brunnen, die Dorfbeleuchtung, die Beitragsleistung an den Unterhalt der Staatsstrassen den Einwohnergemeinden übertragen und die Bestreitung des Aufwandes für die gemeinsamen Beamten geregelt. Ausser den genannten Liegenschaften waren den Einwohnergemeinden nur Lasten zugewiesen. Da ihnen die Kapitalien, aus deren Erträgnissen sie die Auslagen hätten bestreiten können, fehlten oder nur ungenügend waren, mussten zwangsläufig Steuern erhoben werden.» ~~14~~ Die Einwohnergemeinden konnten am 1. Januar 1882 mit einem Reinvermögen von rund 663'700 Fr. (plus 689 300 Fr. im separaten Schulfonds) arm, die Bürgergemeinden aber mit einem Vermögen von 7'663'000 Fr. reich genannt werden. 15

aber

1939: Der Geispelfonds wird aufgelöst

Im Jahre 1888 hatte die Bürgergemeinde den Kauf von 3272 Jucharten Kulturland auf der Rütihard für 25'000 Fr. aus dem Geispelfonds bezahlt und 1899 die Gabholzentschädigung für auswärts wohnenden Bürger eingeführt. Am 15. Mai 1939 beschloss die Bürgergemeinde, den Geispelfonds aufzulösen und in das Vermögen überzuführen. Damit war aber der Regierungsrat nicht einverstanden; er verfügte, dass die Armenkasse beteiligt werden müsse. Muttenz beantragte die Wiedererwägung mit dem Argument, dass im Geispelreglement keine Zweckbestimmung festgelegt sei (was ~~stimmt~~) und deshalb die Armenkasse keinen rechtlichen Anspruch erheben könne. Der Regierungsrat trat am 17. Oktober 1939 auf die Wiedererwägung nicht ein: Mit der Beteiligung der Armenkasse werde eine Unterlassung von 1921 nachgeholt, welche ganz der Zweckbestimmung des Geispelfonds entspreche; überdies gehe der Hauptbetrag an die Bürgerkasse. Diesen Entscheid musste die Bürgergemeinde akzeptieren, denn damals gab es in Basel-Land noch kein Verwaltungsgericht...

vom RR auch nicht bestritten wurde)

Der Sonderfall: die Hard

Zum Abschluss dieser Wald-Geschichten aus dem letzten Jahrhundert sei noch der Sonderfall Hard dargelegt. Bei der Trennung der Landschaft von der Stadt Basel hatten Muttenz und Pratteln die in ihren Grenzen liegenden Teile der Hardwaldung als ihr Eigentum beansprucht. Schon am 7. März 1834 hatte das eidgenössische Schiedsgericht - allerdings unter Vorbehalt allfälliger Eigentumsrechte an der Hardwaldung - entschieden, dass die beiden Gemeinden die Stadt Basel «wegen unbefugten Holzschlages im Hardtwalde» mit 541 bzw. 624 Fr. zu entschädigen haben. Und am 30. August danach stellte das Schiedsgericht fest, dass der im Urteil vom 7. März vorbehaltende Beweis, es sei die Hardwaldung Eigentum der beiden Gemeinden, nicht geleistet wurde. Sie seien deshalb schuldig, die genannten Beträge zu zahlen.

Am 29. November 1834 stellte das Schiedsgericht endgültig fest, dass die Hardwaldung gemäss Austeuerungsurkunde von 1803 kein Bestandteil des Staatsvermögens des ehemaligen Kantons Basel sei und deshalb nicht in die Teilung falle. Ueber den Umfang des Eientums der Stadt Basel am Hardwald zu entscheiden sei es aber «incompetent», d.h. nicht zuständig. **15** So ist den bis heute die Bürgergemeinde Basel Eigentümerin des in den basellandschaftlichen Gemeinden Muttenz und Pratteln gelegenen Hardwaldes. **16**

Eigentum in anderen Hoheitsgebieten ist nicht ungewöhnlich: Muttenz ist Eigentümerin des in der Gemeinde Pratteln gelegenen Restaurants Egglisgraben mit Pferdestallungen und Nebengebäuden (38 230 m2). Anderseits besitzt Birsfelden auf der Muttenzer Rüttihard 3278 m2 Land, welche die Tochtergemeinde 1903 zum Bau eines Wasserversorgunsreservoirs gekauft hatte

Zwei Fünftel Wald

Mit einer Fläche von 1664 Hektaren ist Muttenz die zweitgrösste Gemeinde des Kantons Basel-Landschaft. Wald und Gehölze bedekken 684 Hektaren, das sind über 41 % des Gemeindebanns - bemerkenswert und erstaunlich zugleich für eine ‹Stadt› mit über 17'000 Einwohnern. Nur Liestal und Langenbruck haben Flächen mit anteilsmässig grösseren Wälder. Von den Baselbieter Städten (mehr als 10 000 E) hat nur Liestal.

Quellen und Anmerkungen

1 Schilderungen der Zerwürfnisse in der Schweiz 1830-1833, nach amtlichen und authentischen Urkunden, bearbeitet durch Johann Peter Aebli, Pfarrer zu Arisdorf. Herausgegeben von C. v. Sommerlatt. Liestal 1834. Seite150 f.

2 Die Waldungen der Bürgergemeinden des Kantons Basellandschaft, deren Lage, Grösse und geschichtlicheen Verhältnisse. Herausgegeben von der Direktion des Innern. Liestal 1929. Seite 17; vgl. auch Seite 12 erster Abschnitt. - Zitiert: Waldungen.

3 Weitweiden, auch Witweiden wurden die Weiden in den Wäldern genannt.

4 Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse für den Kanton Basellandschaft. Liestal 1838 ff. Zitiert: GS 1. 42 = Erster Band Seite 42.

5 GS 2 .408 (s. Anm. 4).

6 Aus den Protokollen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates wird zitiert, ohne den Fundort näher anzugeben. Dieser ist anhand des Datums gegeben. Im Gemeindearchiv (GA) sind die Protokollbände ~~sind im Gemeindearchiv~~ mit A und B signiert.

7 Zinkibrunnen, auch Zinggenbrunnen. Der Name stammt gemäss Jakob Eglin, dem 1962 gestorbenen Muttenzer Ortshistoriker, von einem schmalen Tälchen unterhalb des Egglis- oder Eckisgraben. Das Tälchen läuft am oberen Ende in einen Zinken, eine Spitze aus. Der Name des Brunnen habe sich im Laufe der Zeit auf die seitlichen Abhänge ausgedehnt.

8 Waldungen Seite 28 (s. Anm. 2).

9 Waldungen Seite 28 (s. Anm. 2).

10 Vgl. Jakob Eglin: Ein Beitrag zur Heimatkunde von Muttenz. Liestal 1926. Seite 87. Zitiert: Eglin Beitrag. – Der Name Geispel

ist eine Verkürzung von Gänsbühl. Heute gibt es sowohl eine Geispelgasse wie auch einen Gänsbühlgartenweg.

11 Das dem Pfarrer, den Lehrern usw. zu liefernde Holz war ein Teil der Besoldung.

12 GS 1.873. (siehe Anmerkung 4). Im Muttenzer Katasterbuch ab 1854 (GA Mz K 8) und im ersten Kassenbuch der Geispelverwaltung 1844-1887 (GA / Mz F7 1a) werden die gekauften Liegenschaften wie folgt beschrieben: Section H No.126 = 114 Jucharten 116 Ruthen 90 Schuh Waldung in den Rothalden, einerseits neben dem Gemeindegut anderseits neben dem Landgut Untere Grut gelegen; Section H No 127 und 128 = 2 Jucharten 256 Ruthen 53 Schuh, die sogenannte obere und untere Kilchmatt neben obigem Stück Wald gelegen; Sektion L No 780 = 15 Jucharten 276 Ruthen 4 Schuh Waldung am Wartenberg neben dem Gemeindewald gelegen. Die Unterschiede gegenüber den im Text genannten Massen dürften auf die verwendeten Masseinheiten (Basler Mass bzw. Schweizer Mass) zurückzuführen sein. Auf eine Ueberprüfung wurde verzichtet.

13 Eglin Beitrag Seite 89 (s. Anm. 10).

14 Hans Sutter:Geschichte der Baselbieter Gemeinden. 1980. Seiten 45/46.

15 GS 1.873 (s. Anm. 4).

16 Vergleiche Christoph Brodbeck: Die Basler Hardt. Basel 1951. Seite 9.

Bildlegenden

Quittung über 3982.96 Fr. als Abschlagszahlung an den Loskauf des Achtels Wald, welches 1832 bzw. 1836 dem Kanton zugesprochen worden war, ausgestellt von Staatskassier Dettwiler für den Muttenzer Gemeindepräsidenten Dr. Gass am 14. Juli 1842. Aus dem Gemeindearchiv Muttenz.

Ausschnitt aus dem Geometrischen Plan des Banns der Gemeinde Muttenz, von Siegfried aus den Jahren 1830-1840. Kopie von Max Scholer im Ortsmuseum Muttenz. - Die Flur Geispel ist noch bewaldet bis zu den heutigen Bauten am Gruthweg. Die Section H umfasst Flur und Wald Rüttihard.

---

mz.hist/11s ende

E.B. I A

1 ha = 100 aren = 10 000 m^2

23 u. "Rotweis" ... (Holzwirt)

1 Jucharte = 400 Quadratrute

1 Jucharte = 10 000 Quadratfuss = 36 a

1 Quadratrute = 100 Quadratfuss = 9 m^2

---

1 Rute = 10 fuss = 3 m

1 fuss = 10 Zoll = 30 cm

45616 □ Rute
= 410544 m^2
4105,44 aren
41 ha

Muttenz. (Korr.) Die Bürgergemeinde zur Entgegennahme der Rechnungen für das Jahr 1925 war leider nur sehr schwach besucht. Die Rechnungen wurden verlesen und fast diskussionslos gutgeheißen. Die Rechnung der Bürgergemeinde verzeichnet an Einnahmen Fr. 42,620. 34 und an Ausgaben Fr. 42,333. 11, woraus sich ein Einnahmenüberschuß von Fr. 287.23 ergibt. Das Reinvermögen beziffert sich auf Fr. 617,964. 78. Gegenüber dem Jahre 1924 hat dasselbe um Fr. 10,017. 41 abgenommen. Die Einnahmen der Geispelfondrechnung betragen Fr. 50,516. 03 und die Ausgaben betragen Fr. 50,267. 95. Der Einnahmenüberschuß beträgt Fr. 248. 08. Der Status weist ein Reinvermögen von Fr. 88,639. 23 auf. Dasselbe hat im Vergleich zum letzten Jahre um Fr. 1,327.05 zugenommen. Die Rechnung der Armenverwaltung verzeichnet an Einnahmen Fr. 94,337. 98 und an Ausgaben Fr. 91,201. 85, woraus sich ein Kassasaldo von Fr. 3,136. 13 ergibt. Auf Ende des Jahres besitzt die Armenkasse ein Reinvermögen v. Fr. 91,973. 38. Dasselbe hat gegenüber dem vergangenen Jahre um Fr. 2,031. 53 zugenommen. Langsam bessern sich die Verhältnisse in unserem Armenwesen. Bereits letztes Jahr ist der Armensteueransatz von 5 Fr. vom Tausend Einkommen und von Fr. 1.— vom Tausend Reinvermögen auf Fr. 4.— resp. Fr. —.80 ermäßigt worden. Wenn die Aussichten nicht trügen, dürfte bald wieder ein Steuerabbau eintreten. Es ist von gewisser Seite der Wunsch geäußert worden, es möchte in die Armenpflege auch ein Nichtortsbürger mit Sitz und Stimme gewählt werden, mit der Begründung, daß die liegenschaftbesitzenden Einsaßen die Armenlasten zu einem guten Teile tragen helfen. Daß den Ortsbürgern in dieser Beziehung beigestanden wird, wird den Nichtortsbürgern gebührend verdankt, doch darf mitgeteilt werden, daß in der Person von Hrn. Pfr. Obrecht die Einsaßen in der Armenpflege bereits vertreten sind.

Basellandschaftliche Zeitung
18. 6. 1926

~~Seite 34 des Archivverzeichnisses.~~

~~7~~ 27. Abschrift eines „Eingesandt" in der Zeitung „Der Landschäftler" vom 26. April 1855.

IA 23 u

Eidgenossenschaft.

Baselland. Neue Finanzoperation. Eingesandt. — Bekanntlich misst die „Rothalde" im Banne Muttenz, Eigenthum des Kirchen- u. Schulgutes, im Ganzen 114 Jucharten 164 Ruthen neues Schweiz. Mass. Der reine Holzwerth wurde von Fachleuten geschätzt auf

fr. 41.698.38

und der Werth des Bodens à 300.- fr. per Juchart (wovon 100 Ruthen als ertraglos abgerechnet sind) auf ~~113 Juch. 79 Ruthen~~ 113,79 Juch. — fr. 34.212.-

Somit Gesamtwert der Rothalde fr. 75.910.

Die Sachkundigen nahmen nämlich an, dass das Brennholz innert 50 Jahren wieder nachgewachsen sei, das Oberholz dagegen, z. B. die Eichen 150 bis 200 Jahre wachsen müssten, bis sie wieder auf den jetzigen Stand gebracht wären. Aus demselben geht nun hervor, dass die Wachszeit hundert Jahr u. darüber erforderte, ehe obiger Holzwerth von fr. 41.698.38 zu Stande kam; der Mehrwerth des Holzes bestand aber in den Eichen, daher wir vergleichsweise 100 Jahre annahmen, ehe obiger Wert konstatiert werden konnte.

Vor einem halben Jahre nun soll der

sandt. — Bekanntlich misst die „Rothal
im Banne Muttenz, Eigenthum des Kirc
u. Schulgutes, im Ganzen 114 Jucharten 16
neues Schweiz. Mass. Der reine Holzwerth
wurde von Fachleuten geschätzt auf
fr. 41.698.38
und der Werth des Bodens à
300.- fr. per Juchart (wovon
100 Ruthen als traglos abgerechnet
sind) auf fr. 34.212.
Somit Gesamtwert der Rothalde fr. 75.910.3

Die Sachkundigen nahmen nämlich an,
dass das Brennholz innert 50 Jahren
wieder nachgewachsen sei, das Oberho
dagegen, z. B. die Eichen 150 bis 200
Jahre wachsen müssten, bis sie wie
auf den jetzigen Stand gebracht wären
Aus demselben geht nun hervor, da
die Wachszeit hundert Jahr u. darüb
erforderte, ehe obiger Holzwerth von
fr. 41.698.38 zu Stande kam; der Mehr
werth des Holzes bestand aber in den
Eichen, daher wir vergleichsweise 100 Ja
annahmen, ehe obiger Wert konstatier
werden konnte.

Vor einem halben Jahre nun soll der
Kirchen- u. Schulgutsverwaltung für d'
„Rothalde" ein Angebot von fr. 70.00
gemacht worden sein, zahlbar in zwei
Jahresterminen. Nehmen wir nun an

terminen?

der Zins von diesem Kapital betrage in
98 Jahren à 4 % Fr. 274.400.-
u. hievon ab der reelle Holzwerth
von 41.698.38
so ergibt sich in 98 Jahren
an Zins ein Verlust von Fr. 232.701.62

Weder die Baumwarthlöhne, noch
den Verlust am Kapital haben wir
hier in Rechnung gestellt, weil wir
eben den Erlös des geschlagenen Holze
nicht kennen, sondern muss es
uns aber, wie man bei diesem glän-
zenden Angebot noch an Minutiosität
hängen u. sich lächerlich machen wir
Wäre das jährliche Grundstück schon
vor 20 Jahren kapitalisiert worden,
der Ertrag wäre ein reichlicherer ge
wesen als bisher.

Georg und Marks,
Bingen oft Arg's.

Abgeschrieben von J. Eglin

5.3.1837 : Über die Abzahlung des Zinsbrunnen von den Käufern
~~17.9.1837~~ Deren Antrag: 4 Jahre

13.12.1855 - Die Gemeinde ist damit vollkommen einverstanden, diesen Wald zu kaufen, und zugleich dem Gemeinderat die unbedingte Vollmacht erteilt, denn derselbe im Interesse der Gemeinde handeln soll.

13.1.1856 über die Zahlung der Rothhalden 80 000 f.

18.1.1856 Schätzung der Rothhalden < 1 fürstl. Schultheiß [illegible], 2. < d. Gemeinderat, 3. < die 5 obgenannten Bürger

c) Beschreibung der Liegenschaften.

Sektion H, N° 126= 114Juch.116Rth 90 Schuh Waldung in den Rothalden. eimnerseits neben dem Gemeindegut, anderseits neben Herrn R..... Landgut, das untere Gutgenannt gelegen.

Sektion, H N° 127 u 128 = 2 Juch. 256 Rth 53 Schuh, die sogenannte obere und untere Kirchmatt, neben obigem Stck gelegen.

Sektion L. N° 780 = 15 Juch 276 Rth 04 Schuh Waldung am Wartenberg neben dem Gemeindewald gelegen.

Die Kaufsumme für die drei ersten Parzellen betrrägt 102 500 Fr., für die letzte 4000 Fr.

d) Wahl und Gehaltsbestimmung der Verwaltg.

d. Wahl u. Gehaltsbestimmung der Verwaltung

Die Gehaltsbestimmung laut Gemeindebeschluss d.d. 19 Merz 1856 setzt fest:

dem Vorsteher	jährlich	fr. 15.-
dem Cassier	"	50.-
dem Buchhalter	"	30.-

Die neue Verwaltung wurde durch geheimes absolutes Stimmenmehr bestellt:

für Vorsteher: Benedikt Mesmer
für Cassier: J.J. Meyer, Lehrer
für Buchhalter: Präsident Gschwind

die seit 12 Jahren bestandene Verwaltung.

Die Gültigkeit dieses Kaufes, so wie die zwei § der Zusätze, und Gehalt der Verwaltung laut Gemeindebeschluss übereinstimmt

bescheint der Gemeindeschreiber

Tschudin

(mit roter Tinte)

Eingeschrieben, 17. Aug. 1886

Der Bez. Statthalter ad hoc:

? A Haering ?

Gem Vers. beschluss vom

Vertrag ü d Erlös v Geissel, wie damit soll verwaltet werden

10.3.1844 ~~Gemeinde~~ ü d Erlös des Holzes im Geissel:

Erkannt: – Es soll durch den Gemeinderat in 14 Tagen ein Reglement darüber entworfen werden, wie und durch eine besondere Kasse das Geld verwaltet werde.

– Johs Lenpin Geml wurde heute als Präsident gewählt mit 99 Stimmen.

nächste Seite:

.... wie, und durch wen, solches soll verwaltet werden.

2.6 1844 Regl angenommen

F 7

1 Geispelfonds Kassenbuch 1844 – 1887

- Reglement v 14. 3. 1844 [genehmigt] 2. 6. 1844 D 1
- Jahresrechnungen 1844 – 49

Unterschriften: Meyer, Wesmer, Osterwald

1950 nur Meyer + Wesmer

1853 X. Jahresrechnung Haben: 71 003.31
1863 XX. " " Passiven: keine
Activa: 67 183.41 pium corpus

J. J. Meyer Cassier

1865 XXII. Johann Schorr Cassier

1869 XXVI Activa: 69952.12
Passiven: 3318.01 Vermögen 66 634.11

nachher keine Bilanz mehr dito Unterschrift.
nicht mehr die gleiche Sorgfalt d.h. Korrekturen, Nachträge usw

---

Bemerkungen zum besseren Verständnis der nachfolgenden Jahresrechnungen

a) Kontakt Im Jahr 1855, den 29ten December hat die löbliche Kirchen und Schulgutverwaltung von Baselland die Waldung Rothwalden sammt der dabei sich befindlichen Matten, nebst einem Stück Wald am Wartenberg öffentlich versteigert unter folgenden Bedingnissen:

1) Der Käufer hat der gebotenen Kaufsumme entweder baar zu bezahlen oder in 3 Jahresterminen mit Zins à 5% zu entrichten.
2) Der Käufer hat die Handänderungsgebühr mit 1% zu entrichten.

Käufer: Die E. Gemeinde Muttenz

Kaufsumme: diese beträgt für sämtliche Käufe: ℔ 106500
Die Handänderungsgebühr beträgt somit ℔. 1065

b) Zusätze zum Reglement

Die E. Gemeinde hat unterm 9ten März 1857 noch folgende Zusätze zum Reglement beschlossen:

§ 17 In Folge beschlossenen Ankaufs der Rothwaldenwaldung .. wird die Verwaltung der Rothwalden von heute an der Geispelverwaltung übertragen. Sie besorgt die sämtlichen Einnahmen, und verwendet diese zur Abzahlung der contrahirten Rothwaldenschuld und bestreitet die diesfälligen Unkosten u. Zinsen.

§ 18 Es wird nach erfolgter gänzlicher Tilgung der Rothwaldenschuld dürfen aus den Geispelfonds keine eigentlichen neuen Anlagen gemacht werden.

1843 5.2. Geispel en bloc verkauft werden + daraus ein Kegle und ... Zuvor soll Geispel geschätzt werden

1843 27.4. Es soll den Einsassen, das Weiden, Grasen, Lauben untersagt sowie das Holzen

1843 15.10. Vortrag über den Geispel, dass nämlich derselbe in 4 Jahren möchte geschlagen, und ~~...~~ Abholz den Bürgern jedem ein Viertel Klafter als Gabholz möchte gegeben werden.

:/: Es soll dieses Jahr so viel Eichen geschlagen oder ausgegraben werden, dass vom Abholz jedem Bürger ein Viertel ... davon beziehen könne und soll samthaft gemacht werden, und verlost werden, und die Stämme und Stöcke sollen versteigert und der Erlös soll unter eine zuver... Commission oder Verwaltung gelegt werden. Auch soll das Holz heimtragen gänzlich untersagt sein.

1844 Gem Vers 21.1. Vortrag, dass gegenwärtig noch mehr Eichen möchten geschlagen oder umgegraben werden im Geispel, weil jetzt das Eichenholz in einem so hohen Preis sey, so wäre das für die Gemeinde vortheilhaft.

:/: Es sollen sogleich noch so viele Eichen im Geispel wo ~~vor~~ vor- theilhaft umgegraben werden, dass jedem Bürger vom Abholz ein halb Klafter kann zugetheilt werden.

GS BL 1

42

218 Gesetz vom 18.8.1836 über die Verwaltung der Gemeinde- und Privatwaldungen, Weitwaiden und Allmenten 1832 § 24 = Gemeindegut KV
1836 Ausführung < Gesetz

751 Urtheil, betreffend die Ansprüche der Gemeinde Muttenz auf das Waldstück Rothhalden. 17.11.1834

630 Urtheil, betreffend von den Gemeinden Muttenz und Prattelen in der Hardtwaldungen geschlagenes Holz 30.8.1834

631 Urtheil über die STreitigkeit betreffend Eigenthumsrecht an der Hardtwaldung, 29.22.1834

634ff Hochwaldungen

663 Verzeichnis Muttenz: am meisten = 362 044 Fr.

880 Verzeichnis des Kirchen- und Schulguts... Pfarr-Pfrund-Güter: Muttenz 11 Jucharten.

---

829 Hardtwaldung

I

Bereine beb. Hardtgüter → EB C 72, 73, 74
A 23 v

6 A Mz

F 7/1a Geispelfonds 1844–1927 ~~Reglement~~! 7/16 Kassa-Tagebuch der Geispelfonds-Kasse 1888–1927
F 7/11 Forstverwaltung 1832–1859
T 1 Kapitalienbuch der Geispelkasse
Y 17 Wirtschaftsplan Waldungen 1919, 1929, 1938, 1951

GS

1.873 – Rothalde bein Gruth, Muttenzerbann
N.M Juch 123.85
Gesch. 1. Aug. Theils Weitweide, theils Mittelwald mit Eichenüberhalt — 38 376.–

aber → S.11

Verkauf + S. 880 Pfarrpfund – Wartenberg, Muttenzerbann NM Juch. 16. 330,45
Gesch. 30 Juli Mittelwaldung mit Buchen- und Eichen-Ueberhalt — 1275.–

Verzeichnis der Waldungen des Kirchen- und Schulguts.
18.8.1834 Experten: ...